Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1910)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langenthal, den 15. Januar 1910.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 31. Januar 1910** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.
2. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.
3. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
4. Dekret betreffend Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Moser gegen den Assisenhof.
3. Rekusationsbegehren Studer gegen den Appellationshof.
4. Urteil im Rekusationsbegehren Leuenberger gegen den Appellationshof.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Wyss und Mithafte vom 18. November 1908 betreffend die Kenntnisgabe der Abänderungen des Zivilgesetzes.
2. Motion Tschumi und Mithafte vom 8. April 1909 betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.
3. Motionen Demme und G. Müller vom 26. Mai 1909 betreffend den einheitlichen Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern.
4. Motion Boinay und Mithafte vom 29. September 1909 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit.
5. Motion Fähndrich vom 29. September 1909 betreffend die Ausserkraftsetzung des Art. 17, Abs. 2 Z. G.
6. Motion G. Müller und Mithafte vom 24. November 1909 betreffend die Vertretung der Minderheiten in den staatlichen Kommissionen.
7. Motion Salchli und Mithafte vom 25. November 1909 betreffend die Ausführung von § 11 des Primarschulgesetzes.
8. Motion A. Stauffer und Mithafte vom 25. November 1909 betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie.

Wahlen:

1. Ersatzwahl in das Obergericht.
2. Wahl des Generalprokurators.
3. Wahl des Oberingenieurs.
4. Wahl des Kantonsbuchhalters.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 2. Februar statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Rufener.

Erste Sitzung.

Montag den 31. Januar 1910,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Hasle), Frutiger, Kindlimann, Lanz (Roggwil), Meyer, Mouche, Mühlemann, Näher, Pellaton, Reber, Reichenbach, Stucki (Ins), Tännler, Trüssel, Will, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Amrein, Blanchard, Boinay, Bösch, Boss, Burger, Burrus, Chalverat, Crettez, Cueni, Eckert, Flückiger, Girod, v. Gunten, Hamberger, Jacot, Kühni, Lanz (Rohrbach), Marti (Bern), Meusy, Möri, Müller (Bargen), Pulver, Schneider (Pieterlen), Segesser, Thöni, Tièche, Vogt, Wächli.

Präsident. Meine Herren! Leider bin ich im Falle, Ihnen davon Kenntnis geben zu müssen, dass gestern vor acht Tagen einer unserer Kollegen, Herr Hans Scherler, Hotelier, in Wimmis, ganz unerwartet an den Folgen eines Schlaganfalles im Alter von 58 Jahren gestorben ist. Herr Scherler hat dem Rate seit dem 21. November 1898 angehört und war Vertreter des Wahlkreises Nieder-Simmental. Sein Beruf hat ihn in die weite Welt hinausgeführt und diesem Umstand hatte es der Verstorbene zu verdanken, dass er für alles einen offenen Blick gehabt hat. In seinem Fach war Herr Scherler ein tüchtiger, nie rastender Mann und er hat im engern und weitern Kreise Achtung und Sympathie genossen, die ihm seine Mitbürger dadurch bekundet haben, dass sie ihm ein Grossratsmandat anvertrauten. Immer ein fleissiges Mitglied, hat Herr Scherler es vorgezogen, im Ratsaale nicht hervorzutreten. Nichtsdestoweniger verlieren wir in ihm einen wackern Kollegen und Patrioten. Herr Scherler hat zur freisinnigen Fraktion des Rates gehört. Wir alle werden sein Andenken hochhalten und wir schliessen uns der Trauer um den Verstorbenen an.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, zu Ehren des Dahingeschiedenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Im Anschlusse daran teile ich Ihnen mit, dass Herr Kindlimann seine Abwesenheit entschuldigen lässt, da

er seine Mutter durch den Tod verloren hat. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, wenn ich Herrn Kindlimann namens des Rates die herzlichste Teilnahme ausspreche. (Zustimmung.)

Präsident. Es sind folgende Zuschriften und Eingaben eingelangt:

1. Am 1. Dezember 1909 nachfolgender Brief des Herrn Schorer, gewesenen Oberrichters: «Im Anschluss an die Mitteilung meiner Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtes vom 27. November 1909 beehre ich mich, dem hohen Rat auf 31. Dezember 1909 meine Demission als Mitglied des Obergerichtes einzureichen. Indem ich dem hohen Rat für das bisher bezeugte Vertrauen bestens danke, hoffe ich, dasselbe auch in meiner neuen Stellung erwerben zu können.»

Dieses Demissionsgesuch ist vom Vorsitzenden zuhanden des Rates unter Verdankung der geleisteten Dienste angenommen und an die Kanzleien des Regierungsrates und des Obergerichtes weitergeleitet worden.

2. Unter dem 11. Dezember 1909 eine Eingabe des bernisch-kantonalen Wegmeistervereines, die nach eingehender Begründung das Gesuch um Revision der Lohnskala, Verkürzung der Arbeitszeit, Werkzeugentschädigung an die Wegmeister auf Strassen VI. Klasse und Verabreichung von Mantel und Hut enthält. Die Eingabe ist Ihnen gedruckt zugestellt worden und ich nehme daher an, dass von einer Verlesung derselben Umgang genommen werden kann. Ich beantrage Ihnen, die Eingabe dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen. (Zustimmung.)

3. Unter dem 27. Dezember 1909 eine Einfrage des Zentralvorstandes des bernischen Beamten- und Angestelltenverbandes betreffend die Handhabung des Dekretes über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux vom 10. Februar 1909. Es heisst in dieser Eingabe unter anderm, «ob nicht die Justizdirektion als Aufsichtsbehörde verpflichtet sei, Widerhandlungen gegen das Lehrlingswesen von Amtes wegen zu untersuchen und die Fehlbaren dem Strafrichter zu verzeigen. Zum Schluss möchten wir noch dem Wunsch Ausdruck verleihen, es möchte dafür gesorgt werden, dass die Vollziehungsverordnung nun sofort erlassen, die Fortbildungsschule oder Fachkurse eingeführt, die Lehrlingskommissionen eingesetzt und die Prüfungen angeordnet werden.»

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'ordonnance réclamée par les pétitionnaires a été dernièrement édictée par le Conseil-exécutif. Quant aux autres points de la pétition, on peut les lui soumettre.

Präsident. Der Herr Justizdirektor teilt mit, dass die Verordnung, deren Erlass in dieser Einfrage gewünscht wird, vom Regierungsrat in der letzten Zeit durchberaten worden ist. Nichtsdestoweniger beantrage ich Ihnen, auch dieses Gesuch der Regierung zu überweisen. (Zustimmung.)

Eingelangt sind weiter

4. Unter dem 4. Januar 1910 folgende Beschwerde eines F. Spicher in Bern:

«Geehrte Herren Grossräte!

Am 16. Oktober 1909, nachmittags um 3 Uhr, wurde ich von Polizist Kehrli auf dem Waisenhausplatz ohne Vorweisung eines Vorführungsbefehls verhaftet unter dem Vorwand, ich müsse etwas unterschreiben. Im Polizeiwachtlokal hiess es dann, ich müsse jetzt die Strafe antreten, ohne dass man mir vorher eine Eröffnung oder eine Vorladung zugeschickt hätte, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Erst dann, als ich schon 8 Tage im Gefängnis war, wurde mir die Eröffnung durch den Gefangenwärter vorgewiesen. Durch dieses unvorschriftsmässige Verfahren der Stadtpolizei verlor ich meine Stelle beim städtischen Gaswerk, wo ich seit 1896 als Laternenanzünder tätig war. Hätte man mir vorher eine Vorladung zugeschickt, so hätte ich die Stelle niemals verloren, das bestätigte mir der Direktor selbst. Aber durch diese ungesetzliche Verhaftung ist es nicht mehr zu ändern gewesen, weil es zu viel Aufsehen erregt hat unter dem Publikum. Wie soll ich jetzt meine Familie diesen Winter ernähren, da ich jetzt keine Arbeit bekommen kann? Unterstützung geniesse ich keine von keiner Seite. Nun, wer pflanzt auf diese Weise arme Leute, so dass sie der Armenbehörde zur Last fallen?! Ist das die berühmte schweizerische Wohltätigkeit, dass man eine Familie ruiniert und zu Grunde richtet, so dass der Familienvater keine Arbeit bekommt, trotzdem ich mir grosse Mühe gegeben habe, solche zu bekommen?

Man ist bei der Polizeidirektion vorstellig geworden und hat ihr nahegelegt, wie ich meine Stelle beim Gaswerk wieder bekomme, indem eine Besprechung mit dem Herrn Stadtpräsidenten genügt hätte, dass der Herr Direktor des Gaswerkes die Entlassung zurückgezogen hätte. Aber die Polizeidirektion fand es nicht der Mühe wert, eine solche Besprechung zu halten, trotzdem sie doch meine Entlassung verschuldet hat. Ich weiss ja, dass die Polizei dazu da ist, um jedes Vergehen zu ahnden und zu bestrafen, aber auch um die Menschheit zu beschützen und am gedeihlichen Fortkommen nicht hinderlich zu sein. Ich kann dieses unvorschriftsmässige Verfahren der Stadtpolizei unbedingt nicht annehmen. Nun hoffe ich, die geehrten Herren Grossräte werden meiner gerechten Beschwerde entsprechen, indem die Polizeidirektion veranlasst wird, dafür zu sorgen, dass ich meine Stelle beim Gaswerk wieder bekomme oder etwas ähnliches, damit ich meine Familie von 6 Köpfen anständig ernähren kann, nicht dass ich mit der Familie der Armenbehörde zur Last fallen muss. Bin gegenwärtig in sehr bedrängter Lage.

Mit Hochschätzung!

Fr. Spicher,
Freiburgstrasse 165, Bern.

NB. Mein Begnadigungsgesuch wurde im September 1909 nach Antrag der Behörde erledigt.»

Nach meiner Auffassung kann sich der Grosse Rat mit diesem Geschäft nicht befassen und ich beantrage Ihnen, die Eingabe zur Beantwortung an die Regierung weiterzuleiten. (Zustimmung.)

5. Unter dem 15. Januar 1910 ein weiteres Rekusationsgesuch des R. Leuenberger, Fürsprecher in Bern, in Sachen des Rechtsstreites mit Fräulein Rindlisbacher. Die Angelegenheit steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bereits auf dem heutigen Traktandenverzeichnis figurierenden Geschäft und ich beantrage Ihnen, das Gesuch ohne weiteres der Justizkommission und dem Regierungsrat zu überweisen. (Zustimmung.)

6. Endlich gebe ich Ihnen Kenntnis, dass in jüngster Zeit nicht weniger als 11 eingeschriebene Zuschriften, begleitet von Akten, von Ulrich Studer in Niederried an den Rat gelangt sind, die sich sämtlich bei der Regierung und der Justizkommission befinden.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird auf den Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Wolf als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und ich erinnere daran, dass die gegenwärtige Session in erster Linie zur Beratung dieses Gesetzes angeordnet worden ist. Die Kommission hofft, dass diesem Beschluss des Rates auch Rechnung getragen werde.

Wird auf morgen angesetzt.

Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Das Geschäft kann behandelt werden. Es verhält sich damit gleich wie mit dem Steuergesetz.

Böhme. Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft von der Traktandenliste zu streichen. Mit grossem Bedauern haben die Handels- und Gewerbekreise des Kantons neuerdings feststellen müssen, dass das Gesetz über die Ausübung des Handels wiederum nicht auf den Traktanden der jetzigen Session steht. In den letzten Jahren sind eine ganze Reihe von Gesetzen vom Grossen Rat durchberaten und vom Volk angenommen worden, die eine grosse Belastung für den Handels- und Gewerbestand bedeuten; ich erinnere an das Lehrlingsgesetz, an das Sonntagsruhegesetz, an das Arbeiterinnenschutzgesetz, und soeben haben wir stillschweigend beschlossen, das Steuergesetz zu Ende zu beraten, das wiederum dem Handels-, Industrie- und Gewerbestand keine Erleichterung bringt, indem diese Teile fast ausnahmslos von der vorgesehenen Progression betroffen werden. Ich finde, es seien nun genug Gesetze zum Schaden und zu Lasten des Handels- und Gewerbestandes gemacht worden und ich möchte den Rat ersuchen, das Gesetz über die Besteuerung der Reklame für so lange von der Traktandenliste abzusetzen, bis der Regierungsrat das Gesetz über das Handelsgewerbe vorgelegt hat, das vornehmlich die schwindelhaften Ausverkäufe und das Hausierwesen treffen soll, das in den letzten Jahren im Kanton zum Schaden des ansässigen Handels- und Gewerbestandes bedeutend zugenommen hat.

Kunz, Finanzdirektor. Im Gegensatz zu Herrn Grossrat Böhme möchte ich Ihnen beantragen, das Gesetz über die Besteuerung der Reklame auf dem Traktandenverzeichnis zu belassen und in dieser Session die Beratung vorzunehmen. Sie haben im Jahre 1906 die Motion Brüstlein und Konsorten erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, einen solchen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Derselbe liegt nun vor, und wenn er Ihnen nicht passt, so mögen Sie entsprechende Abänderungsanträge stellen, damit wir wissen, was für eine Vorlage der Grosse Rat dem Volke vorlegen will. Aber es wäre eine verkehrte Prozedur, wenn der Grosse Rat gegen seine eigenen Beschlüsse Obstruktion treiben wollte, wie es hier vorgeschlagen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Böhme . . . . . Minderheit.

Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Wyss (Bern), Präsident der Kommission. Das Dekret ist bereit; aber es sind im Laufe der letzten Woche von der Kommission noch einige Wiedererwägungsanträge zu § 2 einstimmig beschlossen worden und diese Wiedererwägungsanträge werden im Laufe dieser Woche den Mitgliedern des Rates verteilt werden. Ich möchte deshalb, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass in erster Linie dem Steuergesetz in dieser Session der Vorrang gelassen werden soll, beantragen, das Dekret über die Einigungsämter nicht diese, sondern erst die nächste Woche auf die Traktanden zu setzen.

Kläy, Polizeidirektor. Wir sind damit einverstanden, dass das Dekret auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session verbleibt. Ich nehme an, die Abänderungsanträge der Kommission werden im Laufe dieser Woche auch noch der Regierung zur Prüfung und Beschlussfassung unterbreitet werden, damit wir wenn möglich mit einem bereinigten Entwurf vor den Rat treten können.

Präsident. Es herrscht Uebereinstimmung. Ich erkläre deshalb den Antrag des Herrn Wyss als an-

genommen und die Beratung der Vorlage wird wenn möglich in der nächsten Woche fortgesetzt werden.

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Das Dekret ist, wie Sie wissen, bis auf zwei Artikel zu Ende beraten. Die ergänzende Vorlage ist den Mitgliedern des Rates bereits in der letzten Session ausgeteilt worden. Das Dekret kann also behandelt werden und die Kommission hofft, es werde die Beratung in dieser Session nun auch ihren Abschluss finden.

Kläy, Sanitätsdirektor. Auch die Regierung ist in bezug auf dieses Dekret bereit und wünscht, es möchte in dieser Session zur Erledigung gelangen.

Soll unmittelbar nach dem Steuergesetz zur Behandlung kommen.

Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit. Der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der Kommission ist soeben ausgeteilt worden. Wir wünschen, dass die Beratung jedenfalls zu Anfang der nächsten Woche stattfinde.

Wird auf den Anfang der zweiten Woche angesetzt.

Dekret betreffend Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators des Kantons Bern.

Präsident. Dieses Dekret ist ausgeteilt. Es umfasst nur einen Artikel und ich nehme an, es sei nicht notwendig, es noch einer Spezialkommission zur Vorberatung zu überweisen. Wenn kein bezüglicher Antrag gestellt wird, würde also davon Umgang genommen werden und das Dekret könnte mit den andern kleinern Geschäften noch im Laufe dieser Session erledigt werden.

Vorträge der Direktionen.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit, mit Ausnahme der Motion G. Müller und Mithafte vom 24. November 1909, die die Motionssteller erst in der nächsten Session zu begründen wünschen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, was er für Massnahmen zu ergreifen beabsichtigt, um den unhaltbaren Zustand am Schleusenwerk bei Nidau und die ungenügenden Abflussverhältnisse des Nidau-Büren-Kanals zu beseitigen.

Lüthi,
Schmidlin, Stebler, Gnägi, Laubscher.

Geht an die Regierung.

Erteilung das Expropriationsrechtes an die Gemeinde Noirmont.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Noirmont demande au Grand Conseil l'autorisation d'exproprier le terrain nécessaire à la construction d'une maison d'école.

L'emplacement de celle-ci a été approuvé par la Direction de l'instruction publique. Il n'est pas douteux, dès lors, que la construction projetée revêt un caractère d'utilité public justifiant la requête.

Ajoutons que le propriétaire du terrain en question ne s'oppose pas en principe à ce qu'elle soit prise en considération.

Nous vous proposons au nom du gouvernement d'y faire droit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Noirmont sucht das Expropriationsrecht für die Erstellung eines neuen Schulhauses nach. Während der Einsprachefrist ist eine einzige Eingabe eingelangt von einem Paul Maître, der grundsätzlich der Expropriation nicht Opposition macht, sondern nur seine Entschädigungsansprüche in Aussicht stellt, die selbstverständlich im gesetzlichen Verfahren ihre Erledigung finden können. Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Schulhausbaues braucht man weitere Worte nicht zu verlieren. Es liegt übrigens ein Gutachten der Unterrichtsdirektion bei den Akten, durch welches diese Frage bejaht wird. Die Voraussetzungen des Expropriationsgesetzes sind somit gegeben und die Justizkommission beantragt deshalb Zustimmung zum vorliegenden Dekretsentwurf, der sich in den gewöhnlichen, obligaten Formen hält.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Noirmont wird für die Erstellung der projektierten Schulhausanlage nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Beschwerde Moser gegen den Assisenhof.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le nommé Gottlieb Moser avait été renvoyé devant les assises pour crime d'incendie. Mais il fut libéré de la peine de la réclusion, ayant été reconnu irresponsable, comme atteint d'aliénation mentale. Toutefois, sur l'avis de la Cour d'assises, le Conseil-exécutif décida de le faire enfermer par mesure de sûreté dans l'asile d'aliénés de Münsingen. Au bout de quelque temps il réussit à s'échapper de cet établissement, puis, à la demande de son père, il fut laissé à la garde de celui-ci.

Dernièrement, il a adressé au Grand Conseil un mémoire confus où il se plaint de la Cour d'assises et critique son arrêt. Il semble que Moser désire faire reviser ce jugement. Mais c'est la première Chambre pénale et non pas le Grand Conseil qui serait l'autorité compétente pour statuer sur une pareille demande en revision.

En conséquence nous vous proposons, au nom du gouvernement, de passer à l'ordre du jour sur le mémoire de Moser.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat dieses Geschäft nicht behandelt. Wir haben die Akten gar nicht erhalten, was übrigens auch nicht notwendig war. Ich kann also namens der Kommission keinen Antrag stellen.

Präsident. Der Beschluss des Regierungsrates vom 9. November 1909 lautet: «Gemäss dem Vorschlag der Justizdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, es sei über die Beschwerde des Gottlieb Moser, früher Dachdecker in Ins, zurzeit in Zürich weilend, gegen ein Urteil des Assisenhofes des IV. Geschwornenbezirkes vom 22. Juli 1905, durch das er u. a. wegen Brandstiftung zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, zur Tagesordnung zu schreiten.»

Die allgemeine Umfrage über den Antrag des Regierungsrates ist eröffnet. — Wenn nicht benützt, geschlossen. Wir schreiten zur Tagesordnung.

Rekusationsbegehren Studer gegen den Appellationshof.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous savez que dernièrement le Tribunal fédéral a annulé une décision du Grand Conseil rendue dans l'affaire Leuenberger. Il s'agissait d'une demande en récusation formée par l'avocat Robert Leuenberger contre la Cour d'appel, à laquelle il voudrait soustraire la connaissance d'une prise à partie dirigée contre le président III du tribunal de Berne.

Le Grand Conseil, sur la proposition du gouvernement et de la commission de justice, avait décidé de ne pas entrer en matière sur cette demande en récusation, parce qu'elle était évidemment mal fondée et qu'elle émanait d'une personne souffrant de manie processive et qui, par conséquent, ne voyait pas bien clair dans cette affaire; mais Leuenberger recourut au Tribunal fédéral, qui trouva que la décision du Grand Conseil constituait une inconstitutionnalité en ce sens qu'on avait refusé à Leuenberger un moyen légal et que le Grand Conseil avait empiété sur le domaine judiciaire, portant ainsi atteinte au principe de la séparation des pouvoirs.

Je vous parlerai, messieurs, plus au long de cette affaire, lorsque le Grand Conseil s'occupera de la nouvelle demande en récusation de Leuenberger. Je tiens cependant à dire encore ceci en ce qui le concerne, c'est qu'il a fait école. Ulric Studer, lui aussi, est affligé de manie processive, et il l'est depuis des années; tous les membres de la Cour suprême peuvent l'attester. Studer a recouru contre le jugement du tribunal d'Interlaken qui a prononcé son interdiction. Il a joint à son recours une demande en récusation formée non seulement contre les juges de la Cour d'appel proprement dite, mais contre tous les membres de la Cour suprême, y compris les suppléants.

Au vu de la jurisprudence du Tribunal fédéral, nous devons donner suite à cette demande en récusation.

Le Grand Conseil doit donc, à teneur de l'article 10 de notre Code de procédure civile, instituer un tribunal extraordinaire pour statuer sur ladite requête. Nous vous proposons en conséquence d'en nommer un et de le composer de trois membres. Ce nombre suffit, car l'article 14, premier alinéa, de notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire porte que les jugements et décisions à rendre hors la présence des parties par les chambres civiles de la Cour suprême n'exigent que la présence de trois membres, et, d'autre part, il n'est pas douteux que, si la Cour d'appel avait à statuer sur une demande en récusation formée dans une instance de prise à partie, cette autorité pourrait prononcer hors la présence des parties en cause.

Le tribunal extraordinaire à nommer au cas particulier peut être composé, comme nous le proposons, des trois présidents du tribunal de Berne.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Unser Freund Studer in Niederried hat wiederum zwei Rekusationsbegehren gegen kantonale Behörden anhängig gemacht. Er hat in erster Instanz einen Handel verloren, der nun vor dem Appellationshof liegt. Er hat nun gegen den Appellationshof ein Rekusationsbegehren eingereicht und nach dem Zivilprozess hat der Grosse Rat in diesem Falle aus der Zahl der Gerichtspräsidenten ein ausserordentliches Gericht zu stellen, das die Frage entscheidet, ob das Begehren begründet ist. Nach dem bekannten Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Leuenberger kann kein Zweifel bestehen, dass der Grosse Rat dem Begehren Folge geben muss, obschon von vorneherein sich als ziemlich sicher herausstellt, dass das Rekusationsbegehren unbegründet ist. Wir müssen aus for-

mellen Gründen entsprechen, um dem Lande nicht noch einmal das Schauspiel zu geben, dass in Lausanne etwas desavouiert wird, was vom Grossen Rat des Kantons Bern aus guten Gründen gutgeheissen worden ist. Es liegt deshalb ein Beschlussesentwurf vor, wonach zur Beurteilung des Rekusationsgesuches des Studer ein ausserordentliches Gericht eingesetzt werden soll. Als Richter werden vorgeschlagen die drei Gerichtspräsidenten I, II und III von Bern. Die Justizkommission hat das Geschäft behandelt und pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei. Sie ist auch der Meinung, dass nach den Bestimmungen des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes das Dreiergericht angenommen werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

In Anwendung des § 10, Absatz 2, C. P. wird ein ausserordentliches Gericht zur Entscheidung eines von Ulrich Studer in Niederried gegen die sämtlichen Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen eingereichten Rekusationsbegehrens gewählt, bestehend aus den Gerichtspräsidenten I, II und III von Bern.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, welche Massnahmen er auf die Motion Will vom 20. Mai 1901 hin getroffen hat, *a.* um die Schleusen bei Nidau rascher und sicherer handhaben zu können, *b.* um vom Kanton Solothurn die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu erlangen.

Albrecht,
G. Müller, Ryser, Kunz, Schneeberger, Fähndrich, Salchli, Wolf, Scherz, J. Stauffer.

Geht an die Regierung.

Sornetan, Pfrunddomäne; Abtretung an die Kirchgemeinde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es da mit dem im Jura schon wiederholt vorgekommenen Falle zu tun, wo die Pfrunddomäne schon seit Jahren im Besitze der betreffenden Kirchgemeinde ist, rechtlich aber immer noch dem Staate gehört. Bereits früher hat die Finanzdirektion versucht, die Pfrunddomäne Sornetan rechtlich an die Kirchgemeinde abzutreten, aber letztere wollte sich dazu nicht herbeilassen. Anlässlich der Bereinigung der Grundbücher musste die Frage neuerdings zur Sprache kommen und diesmal ist es gelungen, sich mit der Kirchgemeinde Sornetan zu verständigen. Wir treten die Pfrunddomäne im Halte von 31,91 Aren, also etwas mehr als die gesetzliche halbe Jucharte, und mit einer Grundsteuerschatzung von 18,850 Fr. unentgeltlich an die Kirchgemeinde ab.

M. Jobin, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique vous propose de ratifier le contrat passé entre la paroisse de Sornetan et le gouvernement en vertu duquel le domaine curial de Sornetan est cédé gratuitement à la paroisse dudit lieu. Il y avait, depuis assez longtemps, des tiraillements constants et continuels entre la paroisse et le gouvernement. Grâce à cet arrangement, on y met fin sans changer beaucoup à la situation, sauf qu'on régularise celle-ci. Dans ces conditions, la commission d'économie publique vous propose de ratifier l'arrangement qui a été passé entre la paroisse de Sornetan et le gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit der Kirchgemeinde Sornetan abgeschlossenen Abtretungsvertrag um die dortige Pfrunddomäne vom 22. Oktober 1909 wird die Genehmigung erteilt. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Flächeninhalt der abgetretenen Immobilien 31,91 Aren. Grundsteuerschatzung 18,850 Fr.

Bern, Obergerichtsgebäude; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 3. Oktober 1906 hat der Grosse Rat für das neue Obergerichtsgebäude einen Kredit von 315,000 Fr. bewilligt. Ich habe schon damals ausgeführt, dass wahrscheinlich wegen des schlechten Baugrundes grössere Fundationsarbeiten nötig sein werden, was sich denn auch als richtig herausgestellt hat. Ferner haben wir für den Mass- und Gewichtsinspektor, der aus dem jetzigen Amthause weichen musste, Platz schaffen müssen und der Regierungsrat hielt es für angezeigt, ihn im Obergerichtsgebäude unterzubringen und zwar im Souterrain, wo ursprünglich eine Wohnung und die Archivlokalitäten eingerichtet werden sollten. Der Regierungsrat hat hiefür einen Kredit von 9800 Fr. bewilligt. Ferner bewilligte er einen Kredit von 8000 Fr. für den Ausbau des Dachstockes als Wohnung für den Hauswart. Nach der Fertigstellung des Gebäudes stellte sich heraus, dass noch weitere Umgebungsarbeiten ausgeführt werden sollten. Die daherigen Kosten belaufen sich auf 4500 Fr., wozu noch der weitere Betrag von 3500 Fr. kommt, um den laut Abrechnung die Kosten des Voranschlages überschritten wurden. Endlich haben wir auch die früher vom Regierungsrat auf Kredit allgemeine Bauleitungskosten bewilligten 5607 Fr. 75 für die Kosten der Projektaufstellung hier herübergenommen, so dass der Gesamtnachkredit, um dessen Bewilligung wir bei Ihnen nachsuchen, 31,607 Fr. 75 beträgt.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn man die Schwierigkeiten ins Auge fasst, denen man beim Bau des Obergerichtsgebäudes, namentlich der Fundationen, begegnete, wird man den verlangten Nachkredit von rund 31,600 Fr. nicht allzu hoch finden, besonders nicht, wenn man berücksichtigt, dass in Abänderung des ursprünglichen Projektes im Souterrain ein Lokal für den Mass- und Gewichtsinspektor und im Dachstock eine Wohnung für den Abwart erstellt worden sind. Die Staatswirtschaftskommission hält den nachgesuchten Nachkredit für wohl begründet und empfiehlt dessen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden gestützt auf die Abrechnung zu dem am 3. Oktober 1906 bewilligten Neubaukredit auf X D nachbewilligt:

1. In Bestätigung der Regierungsratsbeschlüsse vom 24. Juni und 2. September 1908 für die Einrichtung eines Lokales für den Mass- und Gewichtsinspektor	Fr.	9,800. —
und für den Ausbau des Dachstockes als Wohnung für den Hauswart	»	8,200. —
2. Für Mehrkosten auf den devisierten Arbeiten, insbesondere Umgebungsarbeiten	»	8,000. —
3. Für die Kosten der Projektaufstellung (Reg.-Ratsbeschlüsse vom 7. Januar, 17. März und 3. Mai 1905)	»	5,607. 75
Total	Fr.	31,607. 75

Niederried. Aarebrücke mit Zufahrtsstrassen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1899 haben die interessierten Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Erlach ein Projekt für die Ueberbrückung der Aare bei Golaten im Kostenvoranschlag von 194,000 Fr. eingereicht. Die grossen Kosten liessen das Projekt bis dahin nicht zur Verwirklichung gelangen. Allerdings wurden die Gemeinden wiederholt vorstellig, allein der grosse Staatsbeitrag, den sie verlangten (70 bis 80 %) machte es nicht möglich, dem Grossen Rat die Sache vorzulegen. Nun haben sich aber die bernischen Kraftwerke, die bei Kallnach ein grosses Elektrizitätswerk erstellen, bereit erklärt, auf ihre Kosten mit ihrem Stauwehr eine Brücke über die Aare zu errichten. Sie hätten sowieso eine solche Brücke erstellen müssen, nur sind sie den Gemeinden in der Weise entgegengekommen, dass sie derselben eine Breite von 5 Metern geben wollen, während für sie allein eine schmälere Brücke genügt hätte. Hauptsächlich die Gemeinden Kallnach und Niederried sind sofort auf dieses Projekt eingetreten und auch die übrigen Gemeinden erklärten sich mit dieser Lösung der Frage einverstanden, da sie es vorziehen, lieber diese Brücke zu bekommen als gar keine. Die Gemeinden Kallnach und Niederried haben zugleich ein Projekt für eine neue Strassenanlage eingereicht. Die jetzige Strasse von Kallnach nach Niederried weist Gegengefälle von 10—15 % auf und ist eigentlich gar keine rechte Fahrstrasse, sondern bloss ein besserer Feldweg. Es müssen da unbedingt bessere Verhältnisse geschaffen werden. Zugleich sollen auch die Strassenverhältnisse im Dorfe Kallnach verbessert, die Gefälle ausgeglichen und einige Verbreiterungen vorgenommen werden. Die Totalkosten sind auf 85,000 Fr. veranschlagt, wovon 20,000 Fr. auf Landentschädigungen fallen. Die Gemeinde Kallnach übernimmt für das Dorf Kallnach einen Extrabeitrag von 2000 Fr., so dass noch 63,000 Fr. staatsbeitragsberechtigt sind. Wir beantragen Ihnen, hieran einen Beitrag von 30 % zu bewilligen. Man könnte geltend machen, der Beitrag sollte für diese, grössere Ortschaften verbindende Strasse etwas höher bemessen werden, allein es ist nicht ausser acht zu lassen, dass für die Gemeinde Kallnach das neue Werk einen grossen Vorteil bedeutet und es kann den beiden Gemeinden Kallnach und Niederried daher wohl ein etwas grösserer Beitrag zugemutet werden. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es mag vielleicht auffallen, dass der Staatsbeitrag an die Erstellung der Zufahrtsstrasse zu der Aarebrücke bei Niederried bloss 30 % beträgt, während man sonst in solchen Fällen gewöhnlich auf 40 % geht. Allein es ist zu bemerken, dass wir es hier einmal nicht mit schwerbelasteten Gemeinden zu tun haben, sondern mit solchen, die verhältnismässig geringe Steuerlasten zu tragen haben. Niederried hat einen Steueransatz von 1 ‰ und Kallnach einen solchen von 2 ‰. Was speziell Kallnach anbelangt, so hat diese Gemeinde infolge der Einführung der Zuckerrübenkultur einen mächtigen Aufschwung erfahren, so dass ihr auch etwas mehr zugemutet werden darf. Zudem erwächst ihr aus der Erstellung des neuen Kraftwerkes ein wesentlicher Vorteil, so dass auch aus diesem Grunde ein geringerer Staatsbeitrag gerechtfertigt erscheint. Ausserdem erfolgt die Erstellung der Brücke, die sonst von andern Gemeinden schwere Opfer erfordert, für die Gemeinden Kallnach und Niederried vollständig kostenlos. Wenn man bedenkt, dass die Gemeinden und Privaten auf dem linken und rechten Ufer seinerzeit für die zwischen Golaten und Oltigen geplante Aarebrücke erhebliche Beiträge leisten wollten, so darf man wohl sagen, dass die Gemeinden Kallnach und Niederried sich nicht beklagen können, wenn sie sich mit einem Staatsbeitrag von 30 % begnügen müssen.

Wie der Herr Baudirektor bereits bemerkt hat, sind schon in den 90er Jahren Anstrengungen gemacht worden, um die Aare bei Oltigen-Golaten zu überbrücken. Den interessierten Gemeinden wurde vom damaligen Baudirektor mitgeteilt, dass das eingereichte Projekt geprüft und als subventionsberechtigt anerkannt worden sei und dass die Baudirektion einen Staatsbeitrag von 60 % beantragen werde. Es war aber nicht möglich, das Projekt zu finanzieren, weil zuerst andere dringendere Projekte ausgeführt werden mussten. Ich möchte nun den Herrn Baudirektor persönlich er-

suchen, die Frage zu prüfen, ob, nachdem dieses Projekt nun nicht verwirklicht werden kann, es nicht gerechtfertigt wäre, den betreffenden Gemeinden, welche seinerzeit für die Erstellung der Pläne einige tausend Franken ausgegeben haben, einen Teil der Kosten zurückzuvergüten, beziehungsweise ob nicht die bernischen Kraftwerke angehalten werden sollten, ihnen einen Beitrag an diese Kosten zu geben, da die neu zu erstellende Brücke ihnen nicht die gleichen Vorteile bringt, die sie genossen hätten, wenn die andere Brücke erstellt worden wäre.

Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Einwohnergemeinden Kallnach und Niederried wird auf den Vorschlag des Regierungsrates an die ohne Landentschädigungen auf 63,000 Franken veranschlagte, 5 m. breite und 1,4 km. lange Strassenanlage vom Ostende des Dorfes Kallnach über Niederried nach der von den bernischen Kraftwerken an ihrem Stauwehr zu erstellenden Fahrbrücke über die Aare bei den Verenamatten ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 18,900 Fr., auf Kredit X F bewilligt, mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Ausführung der Bauten hat nach den genehmigten Plänen und Vorschriften der Baudirektion zu erfolgen. Letztere ist ermächtigt, an der Disposition des Projektes nach Gutfinden Aenderungen vorzunehmen.

2. Für die Aarebrücke ist der Baudirektion noch das Ausführungsprojekt zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Auszahlung des bewilligten Staatsbeitrages erfolgt nach richtiger Ausführung und Vorlage einer geprüften Abrechnung je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion, frühestens im Jahre 1911. In die Abrechnung dürfen nur die eigentlichen Baukosten, sowie die Ausgaben für Projekte und Bauleitung des Staates eingestellt werden.

4. Die neue Strasse ist nach deren Erstellung von den Gemeinden Kallnach und Niederried als Verbindung IV. Klasse nach Strassenbaugesetz zum Unterhalt zu übernehmen. Letztere haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Gsteig-Gsteigwilerstrasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hat uns bereits in der letzten Session beschäftigt. Wir haben damals in Abänderung des Beschlusses des Grossen Rates vom Jahre 1909 beantragt, dass auch die zweite Sektion einbezogen werden solle. Wir hatten schon das erste Mal das Gefühl, dass eigentlich beide ersten Sektionen korrigiert werden sollten; ja man hätte sich fragen können, ob nicht die erste Sektion hätte zurückgestellt und nur die zweite ausgeführt werden können, weil diese viel wichtiger ist. Die Gemeinde wollte die zweite Sektion noch nicht in Angriff nehmen, weil sie fürchtete, dass die Kosten infolge der grossen Landentschädigungen zu hoch zu stehen kommen könnten. Nachher ist dann die Gemeinde in dem Sinne vorstellig geworden, dass beide Sektionen ausgeführt werden sollen, aber dass sie hiefür einen höhern Beitrag als 40 % bedürfe. Der Grosse Rat hat in der letzten Session das Geschäft an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen, weil ich betonte, dass ich einem höhern Beitrag nicht zustimmen könne, wenn nicht vorher noch ein Augenschein stattfinde. Dieser hat inzwischen in Verbindung mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission und dem Finanzdirektor stattgefunden. Derselbe überzeugte uns davon, dass, wenn an einem Orte ein höherer Beitrag gerechtfertigt ist, dies hier zutrifft. Gsteigwiler hat seinerzeit ein Strässchen ohne Beitrag des Staates erstellt, aber dasselbe ist ungenügend, zwei Fuhrwerke können sich auf demselben nicht ausweichen. Wir beantragen daher, in Abweichung von der sonstigen Uebung, hier die 40 % zu überschreiten und der Gemeinde sowohl für die Strasse wie für die Kanalisation einen Staatsbeitrag von 50 % zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In einer frühern Session wurde an den Bau der ersten Sektion der Strasse Gsteig-Gsteigwiler ein Staatsbeitrag von 40 % bewilligt; in der letzten Session kam das Geschäft in bezug auf die zweite Sektion wieder zur Behandlung und der Grosse Rat beschloss, es zu verschieben, um den vorberatenden Behörden Gelegenheit zu geben, die Sache nochmals ganz genau anzusehen, namentlich auch mit bezug auf die Steuerkraft der Gemeinde, die Schwierigkeit der Anlage und so weiter. Diese nähere Prüfung und der Augenschein haben seither stattgefunden und wir beantragen Ihnen nun, es möchte ein Staatsbeitrag von 50 % verabfolgt werden. Es wurde schon das letzte Mal darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Gsteigwiler eine der schwerbelastetsten ist. Das hat sich voll und ganz bestätigt. Laut den Mitteilungen des statistischen Bureaus beträgt der Vermögenssteuerfuss dieser Gemeinde seit Jahren 4 ‰ und das Einkommen dritter Klasse beläuft sich bloss auf 600 Fr., so dass die Steuerlast also voll und ganz auf dem Boden lastet. Zudem müssen in dem Dorf, wo die Korrektion absolut nötig ist, einzelne Gebäude, Gartenmauern und Gartenzäune zurückgesetzt werden, so dass der Gemeinde von daher ziemlich grosse Kosten für die Expropriation entstehen. Es ist aber dringend nötig, dass gerade im Dorfe die Strasse eine angemessene Breite erhalte, damit bei einem allfälligen Brandausbruch mit der Spritze durchgefahren werden kann und für die zirkulierenden Leute noch etwas Platz bleibt. Bei der letzten Grundsteuerschatzungsrevision wurde dieselbe nur um 2 % gegenüber früher erhöht, wodurch zum Ausdruck kommt, dass wir es hier mit einer sehr abgelegenen Gemeinde zu tun haben. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates auf Gewährung eines Staatsbeitrages von 50 % an die auf 61,000 Fr. veranschlagten Gesamt-

kosten, jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz für andere Strassenprojekte.

Genehmigt.

Beschluss:

In Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 8. Februar 1909 wird der Einwohnergemeinde Gsteigwiler an die ohne Landentschädigung auf 50,000 Fr. veranschlagten Anlagekosten des 1995 Meter langen projektierten Strassenbaues Gsteigwirtshaus-Gsteigwiler (Allmend), sowie an die auf 11,000 Fr. veranschlagten Kosten der Abwasserleitung nach der Lütschine ein Beitrag von 50 % der Gesamtkosten von 61,000 Fr., im Maximum 30,500 Fr., bewilligt, auf Kredit X F, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nicht vor 1912 auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Kommissions und Verwaltungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinde Gsteigwiler hat die Strasse nach ihrer Vollendung gemäss Gesetz richtig zu unterhalten.
4. Der Beschluss vom 8. Februar 1909 wird als aufgehoben erklärt.
5. Die Gemeinde Gsteigwiler hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Kanderkorrektion Frutigen-Spiez.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hatte sonst die Absicht, mit den Flusskorrektionen möglichst zurückzuhalten, allein die letzten Grosswasser haben bewiesen, dass unsere Flusskorrektionen doch grosse Vorteile bieten, denn wir haben aus den betreffenden Gegenden gar keine eigentlichen Hiobsbotschaften erhalten, während fast in allen andern Gegenden das Wasser grosse Verheerungen angerichtet hat. Ich ändere daher einigermassen meinen frühern Standpunkt und bin dafür, dass angefangene Flusskorrektionen fertig erstellt werden müssen. Mit einer solchen haben wir es auch bei der Kander zu tun. Im Jahre 1899 hat der Grosse Rat an die Kosten von 1,250,000 Fr. einen Staatsbeitrag von einem Drittel beschlossen. Diese Summe ist nun inzwischen verausgabt worden. Man lernt bei jeder Korrektion etwas und es hat sich ergeben, dass man bei der Kanderkorrektion die Ueberfälle vielleicht etwas zu hoch gemacht hat. Infolgedessen entstanden bei denselben grosse Auskolkungen. Man hat in Hagneck sehen können, welche Macht das Wasser bei solchen Ueberfällen hat; Blöcke von 15 bis 20 und mehr Kubikmeter, die über hundert Zentner wiegen, sind vollständig vom Boden aufgewühlt und in den See getragen worden. Wir müssen also in Zukunft die Ueberfälle niedriger halten, damit nicht jährlich grosse Ausgaben gemacht werden müssen, um die Auskolkungen wieder auszufüllen. Bei der Kander muss hiefür Jahr für Jahr ein grosser Posten verwendet werden.

Schon im Jahre 1907 hat das Departement die Ausführung einer weitern Korrektion verlangt, namentlich weiter unten von Ueberfall 8 an. Derselbe ist der dortigen Gegend gut bekannt, hiess es doch, er sei einmal umgestürzt und habe ein zweites Mal erstellt werden müssen. Ich weiss nicht, was daran ist, aber dieser Ueberfall muss nun verstärkt und gesichert werden. Das Departement hat die Ausführung der Korrektion bis zum Kanderwerk verlangt. Ferner hat es verlangt, dass auch aufwärts von Reichenbach bis zum Einlauf der Engstligen bei Frutigen eine Korrektion gemacht werde. Nachdem auch Frutigen vorstellig geworden ist, haben wir im Jahre 1908 ein Projekt ausfertigen lassen und es letztes Jahr dem Departement eingereicht. Es umfasst zwei Teile. Im ersten Teil, Engstligen-Kienbach, muss die Kander etwas eingedämmt werden. Wir wollen nicht, wie teilweise weiter unten, eine regelrechte Eindämmung machen, da das zu viel kosten würde, aber wir wollen doch den unregelmässigen Lauf in feste Linien legen und dem Wasser durch Ueberflutsperren die Richtung geben, damit die Kander regelmässiger läuft und später nach diesen Linien eventuell noch verbaut werden kann. Gegenwärtig läuft die Kander im Zickzack und beschädigt infolgedessen beständig die Ufer, Strasse und Eisenbahn, so dass früher oder später eine Katastrophe eintreten könnte. Es sollen hier deshalb Sohlenversicherungen gemacht werden, ferner Uferversicherungen und Uferschwellen, und weitere Uferversicherungen in der Engstligen. Dazu kommen die Projektierungs- und Bauleitungskosten und Unvorhergesehenes. Der gesamte Kostenvoranschlag für den ersten Teil beträgt 550,000 Fr. Der zweite Teil, von Kien abwärts, umfasst einige Verbesserungen und Fertigstellungen der frühern Korrektion, sowie verschiedene Neubauten, wofür im ganzen 600,000 Fr. devisiert sind. Die Kosten der Durchführung des ganzen Werkes sind somit auf 1,150,000 Fr. veranschlagt und sollen auf 12 Jahre verteilt werden.

Die Bundesversammlung hat am 18. Oktober 1909 beschlossen, in Anbetracht des Umstandes, dass die betreffenden Gemeinden schon durch die erste Korrektion stark belastet wurden, einen Beitrag von 40 % statt wie früher $^1/_3$ zu geben, also im ganzen 460,000 Franken, zahlbar innert 12 Jahren. Da es sich herausstellt, dass im Anfang etwas mehr Arbeiten gemacht werden müssen, beantragen die Bundesbehörden, in den ersten 4 Jahren je 50,000 Fr. und nachher je 32,500 Fr. zu verbauen. Es fragt sich nun, ob wir ebenfalls einen höhern Beitrag als das letzte Mal (30 %) gewähren und vielleicht auf $^1/_3$ gehen sollen. Allein, da an die Korrektion bereits zwei Werke, die bernischen Kraftwerke und die bernischen Alpenbahnen, beizutragen haben, an denen der Staat beteiligt ist, und die Gemeinden nicht mehr belastet werden, als es in andern Fällen auch geschieht, beantragen wir Ihnen, den Beitrag des Kantons auf 30 % festzusetzen. Das würde für den Staat eine Gesamtausgabe von 345,000 Fr. zur Folge haben. Die Ausgaben sollen ebenfalls auf 12 Jahre

verteilt werden. In den ersten vier Jahren würden je 35,000 Fr. ausgerichtet und der Restbetrag würde auf die folgenden acht Jahre verteilt. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Kander hat den Grossen Rat im Jahre 1899 schon einmal beschäftigt. Das damalige Projekt wies einen Kostenvoranschlag von 1,125,000 Fr. auf, die gemeinsam von Bund, Kanton und den beteiligten Gemeinden und Korporationen übernommen wurden. Die Arbeiten wurden seither ausgeführt und haben sich als sehr nützlich erwiesen. Allein es hat sich gezeigt, dass die Korrektion noch nicht fertig ist und es wird Ihnen nun ein weiteres Projekt vorgelegt. Dasselbe bezieht sich im mittlern Teil auf die Ergänzung der frühern Korrektion und im obern und untern Teil auf eine neue Korrektion. Der Bund hat das Projekt bereits mit 40 % subventioniert und damit die Zweckmässigkeit und Subventionswürdigkeit desselben anerkannt. Die Staatswirtschaftskommission hält die Korrektion ebenfalls für durchaus notwendig und ist der Ansicht, dass sie auch vom Kanton subventioniert werden muss. Der Staatsbeitrag wird auf 30 % festgesetzt, was bei Flusskorrektionen der gewöhnliche Ansatz ist. An die restierenden 30 % muss der Staat übrigens auch noch beitragen, indem die Berner Alpenbahnen und die bernischen Kraftwerke für die Korrektion ebenfalls Leistungen übernehmen müssen. Wir stimmen also in allen Teilen dem Antrag der Regierung zu und empfehlen Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von den eidg. Räten am 18./19. Oktober 1909 mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 460,000 Fr., subventionierte, auf 1,150,000 Fr. veranschlagte Projekt für den Ausbau und die Weiterführung der Kanderkorrektion zwischen Frutigen und Spiez wird grundsätzlich genehmigt und den schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen wird ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 345,000 Fr., auf Kredit X G 1 bewilligt, mit folgenden Bestimmungen:

1. Die Durchführung der Korrektion hat gemäss den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18./19. Oktober und den Vorschriften der Baudirektion zu erfolgen. Die Baudirektion wird ermächtigt, die speziellen Ausführungspläne und Bauprogramme mit den kompetenten Bundesbehörden und übrigen Beteiligten festzustellen.

2. Die schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen haften im Sinne des Gesetzes, sowie der Organisationsvorschriften und Schwellenreglemente für die richtige Ausführung der Bauten und deren späteren richtigen Unterhalt.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages hat bei Annahme einer Bauzeit von 12 Jahren nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion wie folgt zu geschehen:

In den ersten 4 Jahren, erstmals 1910, in Jahresraten bis zu 35,000 Fr.

In den 8 späteren Jahren in Jahresraten bis zu 30,000 Fr.

4. Bei Berechnung des Kantonsbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Expropriationen und die unmittelbare Bauaufsicht, die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und der speziellen Kostenvoranschläge und die Kosten der Aufnahmen des Perimeters.

5. Die schwellenpflichtigen Gemeinden und Korporationen haben innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Sustenstrasse. Neubau; Projekt.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1901 wurde Herrn Ingenieur Anselmier die Ausarbeitung des Projektes für die Sustenstrasse für 58,160 Fr. übertragen. Nach Fertigstellung des Projektes ist Herr Anselmier bei der Baudirektion vorstellig geworden, man möchte ihm eine Nachzahlung bewilligen, da seine Barauslagen mehr, als er erhalten, betragen haben, weil die Verhältnisse für die Aufnahme sich viel ungünstiger gestaltet hätten als er angenommen habe und die Aufnahme viel komplizierter habe gemacht werden müssen. Es muss zugegeben werden, dass bei der Ausschreibung der Arbeit Herr Anselmier das billigste Angebot gemacht hatte. Er hat es allerdings vertraglich übernommen, die Arbeit kunstgerecht abzuliefern und er hätte keinen rechtlichen Anspruch auf eine Nachzahlung. Allein wir haben die Sache untersucht und konstatiert, dass seine Pläne bedeutend sorgfältiger ausgearbeitet sind als diejenigen auf dem nichtbernischen Gebiet; er hat bedeutend mehr Aufnahmen gemacht als die andern. Doch auch das würde nicht genügen, eine Nachzahlung zu rechtfertigen. Wir haben auch in den vorgelegten Büchern die Auslagen des Herrn Anselmier kontrolliert und müssen zugeben, dass er ungefähr 7000 Fr. bares Geld zugesetzt hat. Das Departement hat verlangt, dass noch eine weitere Variante ausgeführt werde. Dieselbe hat eine Länge von 1,7 km. und Herr Anselmier war vertraglich verpflichtet, dieses Projekt zum gleichen Preis auszuführen wie das Hauptprojekt. Er hat dasselbe gemacht und dafür 1200 Fr. erhalten, während seine Auslagen dafür zirka 3000 Fr. betrugen. Wir halten dafür, es sei nicht ganz richtig, dass ein Mann, der sich grosse Mühe gegeben und seine Arbeit richtig ausgeführt hat, dabei zu so grossem Schaden komme, sondern dass ihm für die Variante eine etwas höhere Entschädigung ausgerichtet werden soll. Wir haben die Kosten nach dem Architekten- und Ingenieurtarif ausgerechnet und sind dabei auf einen Betrag von 4793 Fr. 25 gekommen. 1200 Fr. sind bereits bezahlt und wir beantragen Ihnen nun, es sei noch eine weitere Zahlung von 3593 Fr. 25 zu leisten, womit man dem inzwischen allerdings Verstorbenen einigermassen gerecht wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es wurde seinerzeit vom Grossen Rat eine

von zahlreichen Mitgliedern unterzeichnete Motion erheblich erklärt, welche dahin tendierte, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht die Sustenstrasse mit Hülfe des Bundes erstellt werden könne. Herr Anselmier hat ein bezügliches Projekt ausgearbeitet und der Regierungsrat beantragt, an die Verwandtschaft des verstorbenen Herrn Anselmier für die geleistete Arbeit eine Nachvergütung von 3593 Fr. zu verabfolgen. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Antrag bei.

Was das Projekt als solches anbelangt, so ist zu bemerken, dass gestützt auf die Studien des Herrn Anselmier die Kosten für die Erstellung der Sustenstrasse auf Bernergebiet sich auf 3,630,000 Fr. belaufen. Es ist allerdings anzunehmen, dass der Bund an die Ausführung dieses Werkes einen erheblichen Beitrag, sagen wir 70 %, leisten wird. Der Kanton Bern hätte aber immer noch wahrscheinlich 30 %, das heisst über eine Million Franken zu bezahlen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass zurzeit bei Bund und Kanton die finanziellen Mittel sehr knapp sind, so wird wohl noch viel Wasser die Aare hinunterfliessen, bis an die Ausführung des Projektes geschritten werden kann. Jedenfalls wird man in den nächsten Jahren nicht an die Verwirklichung desselben denken können.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden auf Kredit X F für die Projektierung einer Variante Spreitgraben-Tieflaui oberhalb Gadmen 4793 Fr. 25 bewilligt.

Dampfstrassenwalze und Steinbrecher.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes erklärt, dass ich beabsichtige, für sämtliche Bezirksingenieure Dampfstrassenwalzen anzuschaffen. Ich glaubte, dies bereits im laufenden Jahre ausführen zu können, allein mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel muss ich mich vorläufig mit dem Antrag begnügen, eine weitere Dampfstrassenwalze anzuschaffen; es wird sich dann zeigen, ob es möglich ist, im Laufe des Jahres noch eine oder zwei weitere Dampfstrassenwalzen zu erwerben. Wie Sie wissen, haben wir bereits im Jahre 1904 eine Strassenwalze angeschafft und letztes Jahr eine weitere und zwar eine etwas leichtere von 8, beziehungsweise 10 Tonnen, indem sie mit einem Zugewicht von 2 Tonnen ausgestattet werden kann. Die Walze im Gewicht von 8 Tonnen eignet sich für Strassen mit mehr als 7 oder 8 % Steigung, wo die grössere Walze von 13 Tonnen gar nicht zu brauchen ist. Die letztes Jahr gelieferte Walze hat sich sehr gut bewährt. Die Gegenden, in denen die frisch bekiesten Strassen mit dieser Walze eingewalzt wurden, waren sehr zufrieden, indem die Strassen sofort gut fahrbar waren. Wir beabsichtigen nun, eine weitere solche Walze anzuschaffen, die ebenfalls für einen Ingenieurbezirk mit grossen Steigungen bestimmt ist. Wir müssen aber auch noch einen Aufreisser haben. Wir haben einen solchen bisher von der Stadt Bern gepachtet, allein dieses Verfahren ist zu kompliziert, wenn es sich darum handelt, den Aufreisser auf dem Lande zu benützen. Die festen Strassen müssen erst aufgerissen werden, bevor sie bekiest und eingewalzt werden können, damit sich der alte und neue Strassenkörper besser miteinander verbinden. Diesem Zwecke dient der Aufreisser. Ferner benötigen wir auch einen weitern Steinbrecher. Wir haben dieselben bis jetzt von der Firma Bangeter in Langenthal bezogen, wo wir sehr gut bedient wurden und die wir auch ferner berücksichtigen werden, da es sich empfiehlt, die Bestandteile, die man nötig hat, von dem gleichen Ort zu beziehen. Ich bemerke dies bloss an die Adresse der Fabrikanten, die die Gewohnheit haben, sobald der Grosse Rat eine Anschaffung beschlossen hat, aus allen möglichen Ländern nach Bern zu reisen und der Baudirektion ihre Fabrikate anzupreisen. Der für die Anschaffung der Dampfstrassenwalze mit Aufreisser und Steinbrecher benötigte Kredit beträgt 25,000 Fr. und wir beantragen Ihnen, diese Summe zu bewilligen. Wir werden auch im nächsten Jahre den Strassenbaukredit behufs Anschaffung weiterer Dampfstrassenwalzen wieder etwas erhöhen müssen. Vielleicht wird sich infolge der Verwendung dieser Walzen mit der Zeit der Strassenunterhalt etwas reduzieren. Ich glaube es zwar nicht, aber jedenfalls können wir vermittelst der Walzen bessere Strassen herstellen, was sehr notwendig ist.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die günstigen Erfahrungen, die man mit der Anwendung der Dampfstrassenwalzen gemacht hat, haben die Staatswirtschaftskommission bestimmt, der Ansicht der Baudirektion beizupflichten, dass nach und nach für jeden Ingenieurbezirk eine solche Walze anzuschaffen sei. Wir glauben allerdings nicht, dass der Strassenunterhalt infolgedessen sich wesentlich billiger stellen wird, die Kosten werden im Gegenteil noch etwas grösser sein als bisher. Aber wenn man sich vergegenwärtigt, wie zahlreich die Klagen über ungenügenden Strassenunterhalt gewesen sind und wie sie nun doch mehr und mehr verstummen, so dürfen wir dieses Opfer wohl bringen und wir empfehlen Ihnen, den verlangten Kredit von 25,000 Fr. für Anschaffung einer weitern Dampfstrassenwalze mit Aufreisser und Steinbrecher zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Anschaffung einer neuen Dampfstrassenwalze mit Aufreisser und eines Steinbrechers 25,000 Fr. auf Kredit X E 2 bewilligt.

Strafanstalt Witzwil. Industriegeleise.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon letztes Jahr, als es sich um die Korrektion der Strasse Gampelen-Witzwil handelte,

tauchte die Frage auf, ob nicht für die Anstalt Witzwil ein Industriegeleise erstellt werden sollte. Der Verwalter der Anstalt hielt das aber noch etwas für verfrüht und glaubte, es genüge vorläufig, wenn die Strasse besser hergestellt würde. Der Grosse Rat hat darauf die Korrektion, beziehungsweise teilweise Neuerstellung der Strasse beschlossen und die neue, eingewalzte Strasse hat sich auch sehr gut bewährt. Sie hat bei den letzten Zuckerrübentransporten sehr gut Stand gehalten. Allerdings haben die Transporte bei schönem Wetter stattgefunden und möglicherweise wäre unter andern Verhältnissen die neue Strasse wieder ruiniert worden. Die Ab- und Zufuhr der Strafanstalt Witzwil beträgt jährlich 600—700 Wagen, wodurch der Strassenkörper natürlich sehr stark hergenommen wird. Der Verwalter von Witzwil hat nun das Gesuch gestellt, es möchte doch ein Industriegeleise angelegt werden; die Transportkosten seien gegenwärtig viel zu gross und bei schlechtem Wetter werden die Tiere viel zu sehr in Anspruch genommen. Er hat das Gesuch gestellt, man möchte ihm gestatten, aus dem Ueberschuss auf den Betriebskosten der Anstalt, dieses Industriegeleise zu erstellen, das wir auf 80,000 Fr. devisiert haben. Der Verwalter erklärt allerdings, die Anlage komme ihn billiger zu stehen, wenn er sie selbst ausführe und er möchte zu diesem Zwecke ungefähr 50,000 Fr. in Reserve stellen. Da die Kompetenz des Regierungsrates auf 10,000 Fr. beschränkt ist, bringen wir die Angelegenheit vor Sie. Mit Rücksicht darauf, dass die Anstalt Witzwil in Zukunft an Ausdehnung eher noch gewinnen und die Transporte zunehmen werden, halten wir die Erstellung des Industriegeleises für angezeigt und beantragen Ihnen, zur Deckung der daherigen Kosten den letztjährigen Ueberschuss der Anstalt in Reserve zu stellen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Anstalt Witzwil hat einen sehr beträchtlichen Gütertransport, jährlich 600—700 Wagen. Sie verfügt gegenwärtig über eine gute, letztes Jahr in Stand gestellte Strasse, aber es ist zu befürchten, dass, wenn der grosse Gütertransport auf der Strasse andauert, diese in sehr kurzer Zeit wieder verdorben sein wird. Die Staatswirtschaftskommission teilt daher die Ansicht der Regierung, dass für den eher zu- als abnehmenden Verkehr ein Industriegeleise angelegt werden sollte. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob dieses Industriegeleise wirklich notwendig sei, wenn wider Erwarten die Zuckerrübentransporte infolge Rückgangs der Kultur in Wegfall kommen sollten. Allein es wurde darauf hingewiesen, dass, wenn die Zuckerrübenkultur der Anstalt Witzwil zurückgehen oder aufgegeben werden sollte, die Anstalt mit Rücksicht auf die Bodenart sofort genötigt wäre, eine andere Hackfrucht, Kartoffeln oder dergleichen, zu pflanzen, die auch wieder transportiert werden müssten. Wir halten dafür, diese Ausgabe könne um so leichter beschlossen werden, als die Kosten aus dem Ueberschuss der letztjährigen Anstaltsrechnung bestritten werden können. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Direktion der Strafanstalt Witzwil wird ermächtigt, unter der Kontrolle der Organe der Baudirektion nach dem Projekt des Bezirksingenieurs ein normalspuriges Industriegeleise von der Station Gampelen nach der Strafanstalt Witzwil zu erstellen. Die Kosten der Anlage sind aus dem ordentlichen Anstaltskredit zu bestreiten unter Verwendung des Rechnungsüberschusses vom Jahr 1909.

Bern-Worb-Bahn; Statutenänderung.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Elektrifikation der Bern-Worb-Bahn musste das Aktienkapital erhöht werden und die Gesellschaft ist infolgedessen gezwungen, eine Statutenrevision vorzunehmen. Im übrigen hat die Gesellschaft beschlossen, vor dem Beginn des neuen Geschäftes mit dem Passivsaldo aufzuräumen und zu diesem Zwecke auf den alten Aktien von 100 Fr. 20 Fr. abzuschreiben. Das neue Aktienkapital beträgt nun insgesamt 751,200 Fr. gegenüber ursprünglich 550,000 Fr. Im fernern wurde in den Art. 2, 12 und 16 eine kleine Aenderung vorgenommen. Die Gesellschaft hatte seinerzeit beschlossen, der Gemeinde Muri keinen Vertreter im Verwaltungsrat zu geben, weil diese bei der Konsolidierung des Unternehmens nicht mithelfen wollte. Nun ist der Friede wieder hergestellt und die Gemeinde Muri soll in Zukunft ebenfalls im Verwaltungsrat vertreten sein. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung der vorgenommenen Statutenänderung.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Statutenänderung der Bern-Worb-Bahn ist eine Folge der Elektrifikation dieser Bahn. Die vorgenommenen Aenderungen geben uns zu keinen weitern Bemerkungen Anlass und wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der vom Verwaltungsrat der Bern-Worb-Bahngesellschaft mit Gesuch vom 17. Januar 1910 vorgelegten und von der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 21. Oktober 1909 angenommenen Statutenänderung wird die Genehmigung erteilt.

Landwirtschaftliche Schule Rütti, Dienstbarkeitsverträge.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Terrain der landwirtschaftlichen Schule Rütti weist erhebliche Tonlager auf und bereits in frühern Jahren sind zum Zwecke der Tonausbeutung Abtretungen an die Ziegelei in Zollikofen gemacht worden. In jüngster Zeit hat sich in der Tiefenau eine

grosse Ziegelei etabliert, die ebenfalls mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti in Verbindung getreten ist behufs Abtretung von Grund und Boden zum nämlichen Zweck. Es werden Ihnen nun zwei Dienstbarkeitsverträge vorgelegt, die auf folgender Grundlage abgeschlossen wurden.

Die Ziegeleien Marcuard & Cie. in Zollikofen und Eymatt-Tiefenau bezahlen der landwirtschaftlichen Schule Rütti per Jucharte einen Preis von 6000 Fr. Dabei müssen die dienstbarkeitsberechtigten Ziegeleien erstens den Humus abheben und zweitens den Humus nach der Ausbeutung des Tonlagers wieder gleichmässig verteilen. Nach stattgefundener Ausbeutung fällt das Terrain unentgeltlich an den Staat zurück. Nach der Genehmigung des Vertrages sind per Jucharte sofort 2000 Fr. zu bezahlen und der Rest wird fällig, sobald das Land der landwirtschaftlichen Schule Rütti in Angriff genommen wird. Mit der Ziegelei Marcuard & Cie. hat eine Abtretung von rund einer Hektare oder annähernd 3 Jucharten stattgefunden und mit der Ziegelei Eymatt-Tiefenau eine solche von 4 Jucharten. Das an die Ziegelei Zollikofen abgetretene Land befindet sich in der nordwestlichen Ecke der Rüttibesitzung und das andere in der südwestlichen, so dass die Bodengestaltung und der Zusammenhang der Grundstücke der Rüttidomäne in keiner Weise gestört wird. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung der beiden Verträge, durch welche dem Staat eine Einnahme von zirka 40,000 Fr. zufliesst, ohne dass eine Verminderung des Grund und Bodens stattfindet. Ich füge noch bei, dass der Preis von 6000 Fr. per Jucharte dem höchsten Preis entspricht, der von den betreffenden Ziegeleien in den letzten Jahren an Private bezahlt worden ist.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, handelt es sich nicht um den Verkauf von Land, sondern nur um die Genehmigung von zwei Dienstbarkeitsverträgen, die mit den beiden Ziegeleien abgeschlossen worden sind. Die Ziegeleien Zollikofen und Eymatt-Tiefenau würden auf dem ihnen durch Vertrag zugewiesenen Komplex die Tonausbeutung vornehmen, den Humus abheben und ihn nachher wieder gleichmässig verteilen, damit die landwirtschaftliche Schule Rütti das Land später wieder benützen kann. Es wird dadurch nicht etwa eine Verunstaltung der Rüttidomäne hervorgerufen und das Land kann lediglich während der Tonausbeutung von der landwirtschaftlichen Schule nicht benützt werden. Auch anderswo wird solches Land zu diesem Zwecke ausgebeutet und nachher wieder benützt. Der Preis, den die Ziegeleien für die Dienstbarkeit bezahlen, ist sehr annehmbar und wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung der beiden Verträge.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütti, als Vertreterin des Staates Bern, und der Firma Ziegelei Zollikofen A. Marcuard A.-G. in betreff der Tonausbeutung in Parzelle 486 x des Einwohnergemeinde- und Fertigungsbezirkes Zollikofen am 31. Juli 1909 abgeschlossen und am 18. November gleichen Jahres ergänzt worden ist, wird die Genehmigung erteilt.

Dem Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen der Direktion der landwirtschaftlichen Schule Rütti, als Vertreterin des Staates Bern, und der Firma Ziegelei Eymatt und Tiefenau A.-G. in Bern in betreff der Tonausbeutung in Parzelle 508 x des Einwohnergemeinde- und Fertigungsbezirkes Zollikofen am 31. Juli 1909 abgeschlossen und am 18. November gleichen Jahres ergänzt worden ist, wird die Genehmigung erteilt.

Waldwegbauten.

a. Soubey-St. Ursanne.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat besitzt am rechten Ufer des Doubs in der Richtung Soubey-St. Ursanne einen grossen Wald im Flächeninhalt von 200—250 Hektaren mit zirka 20,000 Kubikmetern schlagreifem Holz im Werte von 300,000 Fr. Bereits vor 2 Jahren hat die Regierung ein Wegprojekt genehmigt und dem Bundesrat zur Subventionierung übermittelt, und der Bundesrat hat eine Subvention von 15 % zugesichert. Dieses Projekt bildet die vierte Sektion des schon seit Jahren von Soubey nach St. Ursanne projektierten Weges und ist speziell für die Forstverwaltung sehr wichtig, indem das erwähnte Holzquantum aus dem Staatswald nicht abgeführt werden kann, da der jetzt bestehende Weg so schlecht ist, dass aus dem Holz nur ein ganz geringer Erlös erzielt werden könnte. Die Erstellungskosten des Weges sind auf 28,000 Fr. devisiert. Davon würde die Baudirektion 50 % (rund 14,000 Fr.) übernehmen, weil das Wegstück gleichsam die vierte Sektion des projektierten Strässchens IV. Klasse Soubey-St. Ursanne bildet; der Bund trägt 15 % (rund 4500 Fr.) bei, da dieses Teilstück in hervorragender Weise als Waldweg dient, und der Rest (35 %), rund 10,000 Fr., würde zulasten der Forstdirektion fallen. Ich möchte Ihnen das Projekt zur Genehmigung empfehlen; es ist eine absolute Notwendigkeit. Es wurde, wie gesagt, von der Regierung bereits im Jahre 1907 genehmigt, konnte aber bis dahin wegen Mangel an den nötigen Mitteln nicht ausgeführt werden. Wir dürfen mit der Erstellung jedoch nicht länger zuwarten, weil das Holz geschlagen werden muss und es von Wichtigkeit ist, dass die 20,000 Kubikmeter richtig verwertet werden können.

M. **Jobin**, rapporteur de la commission d'économie publique. Je ne veux pas reprendre en détail les explications en français qui ont été données en allemand. Je me borne à dire que la commission approuve entièrement les propositions faites par le gouvernement concernant l'établissement de cette quatrième section du chemin qui relie Ste-Ursanne à Soubey, et qui traverse un pays idéalement beau. La construction de cette route contribuera certainement non seulement à faire une bonne affaire pour la Caisse des forêts et la Caisse de l'Etat, par l'exploitation d'une quantité de bois considérable, mais elle attirera en même temps dans ces régions un nombre très appréciable de promeneurs.

Dans ces conditions la commission d'économie publique vous propose de ratifier les propositions du gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erstellung der Sektion IV des Strässchens 4. Klasse Soubey-St. Ursanne wird der Baudirektion ein Kredit von 14,385 Fr. und der Forstdirektion ein solcher von 10,069 Fr. 60 (total 24,454 Fr. 60) bewilligt.

---

b. Pré-Martin-Cernies-Colomban.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Geschäft ist ähnlicher Art. Der Staat besitzt bei St. Ursanne in der Richtung St. Ursanne-Ocourt auf dem linken Ufer des Doubs einen Wald von zirka 80 Hektaren. In demselben ist ebenfalls viel schlagreifes Holz, das exploitiert werden sollte, was mangels der nötigen Wege bisher nicht geschehen konnte. Dabei ist zu bemerken, dass der Staatswald aus zwei Teilen besteht, einem untern, dem Doubs entlang, und einem höher gelegenen, Colomban geheissen. Zwischen beiden Wäldern liegen landwirtschaftliche Güter und zwischen deren Besitzern und der Forstverwaltung ist bereits im Jahre 1907 ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach die Forstverwaltung die erste Sektion des Weges durch den untern Staatswald erstellt, während die mittlere Sektion bei den genannten Gütern von den Privaten übernommen und die dritte Sektion im obern Staatswald zur Hälfte zu Lasten der Privaten und zur Hälfte zu Lasten der Forstverwaltung fällt. Der Wert des in den nächsten Jahren zu schlagenden Holzes beträgt ungefähr 70,000 Fr. Die Kosten aller drei Sektionen sind auf zirka 43,000 Fr. veranschlagt, wovon die Privaten 17,250 Fr. übernehmen, während die Forstverwaltung 17,740 Fr. zu leisten hat. Auch dieses Projekt ist vom Bundesrat genehmigt und mit 20 % = 8750 Fr. subventioniert worden. Es wäre ebenfalls schon ausgeführt worden, wenn es nicht an den nötigen Mitteln gefehlt hätte. Aber wir können nicht mehr länger zuwarten, die Strasse muss ausgeführt werden und macht sich reichlich bezahlt durch die leichtere Abfuhr des Holzes. Ich möchte Ihnen die Genehmigung des Projektes empfehlen und beantrage Ihnen die Genehmigung des nachgesuchten Kredites. Die Ausgabe wird gedeckt aus dem Kontokorrent der Staatsforstverwaltung.

M. **Jobin,** rapporteur de la commission d'économie publique. Dans les conditions où se présente l'affaire qui vous est soumise, la commission d'économie publique ne peut que vous recommander d'approuver les propositions du gouvernement.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Waldwegbauten Pré-Martin-Cernies-Colomban wird der Forstdirektion ein Kredit von 17,740 Fr. bewilligt.

Rekusationsbegehren Studer gegen die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ulrich Studer a formé une seconde demande en récusation, celle-ci dirigée contre l'autorité cantonale de surveillance, qui est saisie d'une plainte relative à une poursuite le concernant. Cette autorité étant une section de la Cour d'appel, on doit en l'espèce appliquer par analogie les dispositions de notre Code de procédure civile qui ont trait à la récusation de ladite Cour. Ajoutons que Studer récuse aussi tous les autres membres de la Cour suprême et tous ses suppléants. C'est pourquoi, nous référant à ce que nous venons de dire au sujet de la première demande en récusation d'Ulrich Studer, nous vous proposons de nommer, pour statuer sur sa seconde demande, un tribunal extraordinaire composé aussi des trois présidents du tribunal de Berne.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Von Herrn Studer in Niederried ist auch ein Rekusationsbegehren gegen die sämtlichen Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen eingereicht worden. Es bleibt hauptsächlich gestützt auf das bundesgerichtliche Urteil auch hier nichts anderes übrig, als dem Rekusationsbegehren zu entsprechen und ein ausserordentliches Gericht einzusetzen, das die Begründetheit des Gesuches zu prüfen hat. Die Regierung schlägt vor, das gleiche ausserordentliche Gericht einzusetzen wie im andern Falle Studer und die Justizkommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

In Anwendung des § 10, Absatz 2, C. P. wird ein ausserordentliches Gericht zur Entscheidung eines von Ulrich Studer in Niederried gegen die sämtlichen Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen eingereichten Rekusationsbegehrens gewählt, bestehend aus den Gerichtspräsidenten I, II und III von Bern.

Erteilung des Korporationsrechtes an den Verein für ein deutsches Altersheim in der Schweiz.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'association dont il s'agit a adressé une demande tendant à obtenir la personnalité juridique. Cette association a pour but de fournir un asile aux ressortissants de l'empire allemand et de l'Autriche-Hongrie qui sont pauvres, âgés et infirmes.

Il n'est pas douteux que nous sommes en présence d'une institution revêtant un caractère permanent d'utilité publique. Elle s'est déjà fait inscrire au registre du commerce. Néanmoins elle tient à obtenir la personnalité juridique de droit cantonal, et je le comprends, parce que, dans notre pays, c'est un fait que les institutions de cette nature exercent une influence attractive beaucoup plus considérable sur les testateurs et les donateurs. C'est à ce point de vue que le Grand Conseil peut se placer pour faire droit à la présente requête. Je vous propose de l'accueillir favorablement.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Eingabe vom 5. Oktober 1909 stellt der Verein für ein deutsches Altersheim in der Schweiz das Gesuch, es möchte ihm das Recht der juristischen Persönlichkeit im Sinne der Satzung 27 des Zivilgesetzbuches erteilt werden. Nach den statutarischen Bestimmungen hat der Verein den Zweck, alten, armen und gebrechlichen, in der Schweiz wohnhaften Deutschen und Oesterreichern ein Heim und eine Erholungsstätte zu bieten. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass das Institut einen gemeinnützigen Charakter hat, und wenn es auch nur Ausländern zugute kommen soll, so ändert das an der Anwendbarkeit der Satzung 27 nichts, indem auch in der Schweiz wohnhafte Ausländer von der Gesetzgebung unseres Landes über solche Institutionen profitieren und geschützt werden sollen. Die vorberatenden Behörden halten deshalb dafür, dass der Anwendung der Satzung 27 des Zivilgesetzbuches auch in diesem Falle nichts entgegensteht. Da der Verein, obschon er im Handelsregister eingetragen ist, Wert darauf legt, nach Satzung 27 als moralische Person anerkannt zu werden, so ist dem Gesuch zu entsprechen. Der Dekretsentwurf enthält die üblichen Bestimmungen und wir empfehlen Ihnen dessen Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Verein für ein deutsches Altersheim in der Schweiz wird als moralische Person im Sinne der Satz. 27 C. G. anerkannt.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedarf derselbe der Einwilligung des Regierungsrates.
3. Die Statuten dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Direktion des Armenwesens zu unterbreiten.

Schluss der Sitzung um $4^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Hasle), Kindlimann, König, Lanz (Roggwil), Meyer, Mouche, Näher, Reichenbach, Rohrbach, Schüpbach, Stucki (Ins), Trüssel, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Boss, Burger, Burrus, Eckert, v. Gunten, Gürtler, Habegger, Lanz (Rohrbach), Michel (Interlaken), Möri, Müller (Bargen), Reber, Stämpfli (Schwarzenburg), Thönen, Tièche, Wächli.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 475 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Der Entwurf ist durchberaten bis zu Abschnitt B, die Gemeindesteuern, mit Ausnahme des Art. 17, der am Schlusse der Beratung nochmals in Angriff genommen werden wird. Wir gehen also über zur Beratung von

B. Die Gemeindesteuern.

Art. 44.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 44 wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass die Einwohnergemeinden zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. In Alinea 2 wird bestimmt, dass Gemeindesteuern nur zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden dürfen, die der Ge-

meinde aus der Durchführung öffentlicher Ausgaben erwachsen. Alinea 3 endlich normiert, dass über die Steuererhebung in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen ist, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Der in Alinea 1 aufgestellte Grundsatz gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zu Alinea 2 ist zu bemerken, dass die dort enthaltene Formulierung alle Ausgaben umfasst, für deren Deckung die Gemeinde die Erhebung von Steuern in Anspruch nimmt.

Alinea 3 entspricht den Erfahrungen, die wir machen konnten. Wir hatten Gelegenheit zu konstatieren, dass es sehr vorteilhaft ist, wenn über den Steuerbezug ein Reglement besteht. Einzelne grössere Gemeindewesen besitzen bereits solche Reglemente, während andere sie allerdings noch nicht kennen. Allein es ist keine grosse Belastung für eine Gemeinde, wenn von ihr der Erlass eines solchen Reglementes verlangt wird. Der Regierungsrat kann ja einen Normalentwurf aufstellen, den dann die Gemeinden ihren besondern Verhältnissen anzupassen hätten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Abschnitt B entspricht dem bisherigen Gesetz über die Steueranlage in den Gemeinden und der Inhalt des Abschnittes entspricht im grossen und ganzen ebenfalls dem bisherigen System, wonach im Gegensatz zum System anderer Kantone und Staaten Gemeinde- und Staatssteuer in einem engen Zusammenhang stehen, indem die Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters bezogen wird. Das hat den grossen Vorteil, dass im allgemeinen nur eine Einschatzung zu erfolgen hat und der Steuerbezug wesentlich erleichtert wird. In manchen ausländischen Staaten und auch in andern schweizerischen Kantonen sind Staats- und Gemeindesteuern etwas durchaus verschiedenes, was in bezug auf den Steuerbezug grosse Nachteile hat. Allerdings hat dieses System auch seine Vorteile, indem den Gemeinden besondere Steuerobjekte überlassen werden, während wir in unserem Gesetz sowohl in bezug auf das Steuersubjekt als das Steuerobjekt die gleiche Person und den gleichen Gegenstand vor uns haben. Im Laufe der Beratung wird wahrscheinlich der Antrag gestellt werden, man solle in dieser Beziehung einen etwas weitern Kreis ziehen. Es wird dann Sache des Grossen Rates sein, sich darüber auszusprechen. Für jetzt begnüge ich mich mit diesen prinzipiellen Bemerkungen und habe zu Art. 44 nichts weiter beizufügen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 45.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 45 handelt von der Veranlagung der Gemeindesteuer. Wir haben den bisherigen Grundsatz beibehalten, wonach die Veranlagung der Gemeindesteuer auf Grund der Staatssteuerregister stattfindet. Im weitern haben wir die Bestimmung beibehalten, dass auch in Zukunft ein Schuldenabzug auf dem Grundeigentum in der Gemeinde nicht gestattet sein soll. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Die Kommission schlägt eine Abänderung vor, indem sie beantragt, in der vierten Zeile nach Personen die Worte « und Sachen » einzuschalten. Ich will mich nicht darauf versteifen, dass wir mit unserem Antrag recht haben, aber ich möchte denselben doch mit einigen Worten verteidigen; Sie mögen dann beschliessen, wie Sie für gut finden. Wir halten dafür, dass die Einschaltung der Worte « und Sachen » keinen Sinn hat, da im gleichen Satz bereits gesagt ist, dass die Staatssteuer auch hinsichtlich der Steuerobjekte Regel macht. Es heisst nämlich: « Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. » Es ist also in diesem Satz bereits gesagt, was man mit dem Wort « Sachen » ausdrücken will. Man könnte ja unter den hier in Frage kommenden Sachen etwas anderes gar nicht verstehen. Der zitierte Satz enthält eine detaillierte Umschreibung des Begriffes Sachen und sagt, dass darunter Vermögen und Einkommen verstanden sind.

Im zweiten Alinea wollen wir den Gemeinden die Möglichkeit sichern, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besondere Steuern zu erheben. Namentlich grössere Gemeinden dürften von diesem Recht Gebrauch machen. Die Stadt Bern bezieht bereits eine sogenannte Illuminationssteuer. Man hat auch von andern derartigen Steuern gesprochen, zum Beispiel von der Wertzuwachssteuer. Währenddem der Staat solche Steuern nicht erheben kann, indem er seine Steuern von allen seinen Staatsbürgern nur auf den gleichen Grundlagen beziehen darf, können die Gemeinden Ausnahmen schaffen und besondere Objekte besonders besteuern. Darum sagen wir in Alinea 2: « Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen » — das betrifft das noch an vielen Orten übliche Gemeindewerk — « sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben ». Damit gibt man den Gemeinden eine gewisse Autonomie in Steuersachen, die von ihnen schon wiederholt verlangt wurde. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates bestimmte, dass derartige Steuern nur mit Genehmigung des Regierungsrates eingeführt werden können, allein dieser Antrag hat nicht beliebt, namentlich mit Rücksicht auf die Aktivbürgersteuer, die im ersten Entwurf Aufnahme gefunden hatte.

Wir empfehlen Ihnen den vorliegenden Artikel zur Annahme, in der Meinung, dass die Worte « und Sachen » füglich weggelassen werden können.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt einen Zusatz vor, indem sie den Kreis der Steuerpflichtigen auf die gleichen Personen und Sachen beschränken will, wie sie für die Staatssteuer bestehen. Der Ausdruck « Personen und Sachen » ist aus dem jetzt bestehenden Gesetz herübergenommen und will den Kreis, in welchem die Gemeinden Steuern erheben dürfen, in jeder Beziehung genau umschreiben und sagen, dass in allen Fällen sowohl das Objekt als das Subjekt des Staatssteuerregisters massgebend ist. Möglicherweise würde der regierungsrätliche Ausdruck auch genügen, aber unsere Fassung entspricht der bisherigen Redaktion und bringt auch deutlich zum Ausdruck, was man sagen will.

Art. 45 enthält ferner das bisherige Prinzip, dass in der Gemeinde der Schuldenabzug nicht gestattet sein soll. Ich muss noch einmal mit einigen Worten auf die Frage zu sprechen kommen, weil sie schon vor längerer Zeit zur Sprache gekommen ist und weil auch in der Oeffentlichkeit erklärt worden ist, man sollte in dieser Beziehung eine Abänderung vornehmen. Das ist bis jetzt niemand gelungen und ein Blick auf die Steuerstatistik unserer Gemeinden zeigt, dass man eine ganze Anzahl von Gemeinden direkt ruinieren würde, wenn man den Schuldenabzug in der Gemeinde gestatten würde. Da wo der Grundbesitz bis auf die Hälfte oder zwei Drittel verschuldet ist, würde man den Gemeinden einfach die Hälfte oder zwei Drittel der direkten Steuern wegnehmen und ein Ersatz dafür wäre nicht leicht zu finden. Der Schuldenabzug in den Gemeinden wäre nur möglich, wenn der Staat oder die besser gestellten Gemeinden die andern schadlos halten würden, aber mit dem jetzigen System verträgt sich der Schuldenabzug nicht. Jeder, der die Steuerstatistik der kleinen Gemeinden nachsieht, die vollständig auf den Ertrag der Grundsteuer angewiesen sind und kein Einkommen III. Klasse haben, muss zugeben, dass es einfach nicht anders zu machen ist.

Das sind die Bemerkungen, die ich vorläufig zu Art. 45 zu machen habe.

Müller (Gustav). In der ausserparlamentarischen Kommission und in der Steuergesetzkommission standen wir ursprünglich einer einfacheren Fassung des Alineas 2 von Art. 45 gegenüber. Dieselbe lautete: « Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben. Derartige Erlasse unterliegen, soweit sie von der Gemeinde ausgehen, der Genehmigung des Regierungsrates ». Diese Redaktion unterscheidet sich von der jetzt bestehenden dadurch, dass in derselben die Worte « auf Grund gesetzlicher Bestimmungen » nicht enthalten sind. Mit dem jetzigen Wortlaut des Alineas 2 stehen wir wiederum auf der Grundlage des § 16 des jetzt geltenden Gemeindesteuergesetzes, der lautet: « Ausser den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Taxen und dergleichen erheben, es sei denn, dass der Bezug derselben auf einer besondern Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift erteilten Bewilligung der kompetenten Behörde beruhe. Ausnahmsweise können da, wo besondere, auf keiner Gesetzesvorschrift beruhende Auflagen zur Bestreitung einzelner örtlicher oder kirchlicher Bedürfnisse erhoben worden sind, diese Auflagen nach Mitgabe spezieller, vom Regierungsrat zu genehmigender Reglemente auch fernerhin bezogen werden ». Nach dieser Bestimmung sind wir mit unseren Gemeindesteuern vollständig an das Staatssteuerregister gebunden und den Gemeinden fehlt jede Bewegungsfreiheit, soweit nicht von altersher derartige spezielle Gemeindesteuern bezogen wurden und infolgedessen auch fernerhin gestattet sind. Das geht bei der modernen Entwicklung meines Erachtens nicht an. Wir müssen den Gemeinden in dieser Beziehung eine grössere Bewegungsfreiheit geben, weil sich je nach dem Entwicklungsstand der einzelnen Gemeindewesen die Bedürfnisse sowohl bei den Einnahmen als bei den Ausgaben ganz verschiedenartig gestalten. Wenn die Ansprüche an ein modernes Gemeindewesen nicht nur in bezug auf die eigentlichen gesetzlichen Funktionen, sondern auch auf allen Gebieten, welche dem grossen Komplex der sozialen Frage angehören, in der Weise wachsen, wie es heute der Fall ist, so müssen sich die Bedürfnisse ganz ausserordentlich steigern und deshalb kommen wir mit den gewöhnlichen Einnahmequellen und mit der gewöhnlichen Gemeindesteuer, bei der einfach nach dem Mass der gesteigerten Ausgaben der Steuerfuss sich erhöht, nicht aus, weil das eine zu grosse Belastung der kleinen und mittleren Schichten der Bevölkerung bedeutet. Deshalb liegt es nahe, nach Steuerquellen zu suchen, und zwar bei den finanziell leistungsfähigen Kreisen, auf die die durch die allgemeine Entwicklung bedingten vermehrten Lasten abgewälzt werden können. Dabei erkläre ich von vorneherein, dass man selbstverständlich auch in dieser Beziehung immer wird Mass halten müssen, denn es gibt eine gewisse steuerpolitische Grenze, die man nicht überschreiten darf, wenn man nicht den gegenteiligen Effekt hervorrufen will. Man wird diese Grenze immer einhalten müssen, aber es gibt Gebiete, wo man sehr wohl bedeutende Summen für die öffentlichen Bedürfnisse herausbringen kann, ohne dass berechtigte Interessen verletzt werden und ohne dass man den betreffenden Leuten irgendwie wehe tut und ihre Leistungsfähigkeit schmälert. Das sind alle diejenigen Gebiete, wo es sich um die Besteuerung eines mühelosen und unverdienten Gewinnes handelt. Auf kantonalem Boden haben wir ein Gesetz, das in dieser Richtung wirkt, das Erbschaftssteuergesetz, und kein Mensch wird behaupten können dass der Bezug einer Erbschaftssteuer, auch wenn sie eine scharfe und progressive ist, etwas Ungerechtes ist. Die weitere Ausgestaltung dieses Erbschaftssteuergesetzes kann deshalb sehr wohl dem Kanton überlassen werden. Etwas anderes ist es mit einem andern unverdienten Wertzuwachs und mühelosen Gewinn, ich meine den auf Grund und Boden erzielten Mehrwert. Eine Besteuerung dieser Mehrwerte betrachte ich als die vornehmste Steuer und ich muss deshalb mit einigen Worten darauf zu sprechen kommen, wie es auch bereits von seiten des Herrn Regierungsrat Kunz geschehen ist.

Im modernen Staat und in den modernen Gemeindewesen zeigt die Grundrente eine starke Entwicklung und geht überall sprunghaft hinauf, wo

überhaupt von einer Entwicklung eines Gemeindewesens die Rede sein kann. Man braucht nicht auf das frühere Beispiel der Kornhausbrücke zurückzugehen, durch deren Erstellung der Wert des Grund und Bodens in dem neuverbundenen Quartier in wenigen Jahren um das 40- und 50fache gestiegen ist, sondern ich kann auf das nähere Beispiel hinweisen, wo von ein Paar Spekulanten im Nordquartier der Stadt Bern ein Grundstück für ungefähr 1 Million Franken erworben und in wenigen Monaten mit einem Gewinn von einer Million weiter veräussert worden ist. Wer hat diesen Mehrwert geschaffen? Jedenfalls nicht die Spekulanten, die nur die günstige Gelegenheit ausgenützt haben, sondern die Einwohnerschaft, die mit einem Aufwand von 2 ½ Millionen Franken die Kornhausbrücke erstellt und das dortige Bauland erschlossen hat. Der so aus öffentlichen Mitteln erzielte Gewinn fliesst aber in die Taschen einzelner Spekulanten. Es liegt deshalb ohne weiteres nahe, dass ein solcher Wertzuwachs sollte besteuert werden können; ein Teil des Gewinnes, der den Privaten zufliesst sollte wieder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Die finanzielle Bedeutung einer solchen Steuer steht für mich ganz ausser Frage, obwohl man sich hüten muss, die Erträgnisse einer solchen Wertzuwachssteuer in die laufende Verwaltung einer Gemeinde einzustellen, weil das zu ganz falschen Schlüssen führen müsste, indem gerade in Zeiten der Aufwärtsbewegung, des guten Geschäftsganges, wo in dem Gemeindewesen die Einnahmen sowieso reichlich fliessen, die grössten Gewinne erzielt werden und so leicht grosse Schwankungen im Haushalte der Gemeinde entstehen könnten. Aber diese ausgiebige Steuerquelle lässt sich volkswirtschaftlich so ausnützen, dass man der durch das moderne Spekulantentum gerufenen ungesunden Grundrentenbewegung entgegenwirkt durch starke Anteilnahme der Gemeinde an Terrainerwerbungen, dass man so Grund und Boden wieder der Gemeinschaft sichert und dass man durch umfassende Wohnungsfürsorge dem Mietzins- und Grundstückwucher entgegentritt. So kann man durch Besteuerung dieser durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwerte auf andern Gebieten bahnbrechend vorgehen. Sie sehen dass die Wertzuwachssteuer ein so wichtiges Problem ist, dass es in irgend einer Form gelöst werden muss und es ist nicht zu verwundern, dass diese Steuer in einer ganzen Reihe von deutschen Städten siegreich durchgedrungen ist, weil das Prinzip der Gerechtigkeit bei derselben für jedermann klar zutage tritt. Wir haben aber unter dem jetzt geltenden Steuergesetz und auch auf Grund des jetzt vorliegenden Artikels 45 nicht die Möglichkeit, diese Wertzuwachssteuer einzuführen. Man könnte zwar geltend machen, dass der vorliegende Wortlaut den Passus enthält «auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» und dass wir ein kantonales Gesetz über die Wertzuwachssteuer erlassen können. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es noch eine ganze Reihe anderer Quellen gibt, die erschlossen werden können, ohne dass die Gemeinschaft irgendwie stark berührt wird, wie zum Beispiel bei den Luxussteuern. Das alles muss sich aber den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden anpassen und deshalb geht es nicht an, die Sache auf die kantonale Gesetzgebung zu verweisen, sondern man muss den Gemeinden eine grössere Bewegungsfreiheit lassen und ihnen in Steuersachen eine grössere Autonomie gewähren. Für alle diejenigen, die moderne Gemeindewesen zu verwalten haben, ist es ausser Frage, dass in dieser Beziehung mehr muss gemacht werden können, damit den vielen Aufgaben, die an uns herantreten, entsprochen werden kann. Deshalb ist es für uns eine absolute Bedingung, dass man den Gemeinden diese grössere Bewegungsfreiheit gewährt, und ich nehme darum den ursprünglichen Wortlaut des zweiten Alineas wieder auf, das heisst ich beantrage in der vorliegenden Fassung die Worte «auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» zu streichen.

Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter nehme ich auch den ursprünglichen Zusatz wieder auf: «Derartige Erlasse unterliegen, soweit sie von der Gemeinde ausgehen, der Genehmigung des Regierungsrates». Wenn man etwas ganz Ungebührliches vorschlagen wollte, würde also immer das Vetorecht des Regierungsrates eintreten können. Es ist mir darum zwar nicht bange. Wir haben auch in der Gemeinde die Demokratie und Majoritätsbeschlüsse. Wenn man eine Steuer einführen wollte, die dem Gerechtigkeitsgefühl zuwiderlaufen oder die einzelne Bevölkerungsklassen einfach erdrücken würde, so würde ein solcher unvernünftiger Vorschlag in der Gemeindeabstimmung ganz sicher nicht angenommen. Wir haben also eine doppelte Garantie: Auf der einen Seite die, dass die Gemeinde selbst darüber Beschluss fassen muss und auf der andern Seite das Vetorecht des Regierungsrates.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des zweiten Alineas in der von mir vorgeschlagenen Fassung und wiederhole, was ich schon in der Eintretensdebatte betont habe, dass, wenn man uns in dieser Beziehung nicht entgegenkommt, es uns unmöglich ist, für das Steuergesetz zu stimmen.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen beantragen, das erste Alinea des Art. 45 in der Fassung der Kommission anzunehmen und das zweite Alinea nach dem gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission, im Gegensatz zum Antrag des Herrn Müller.

Was das erste Alinea anbetrifft, so fragt es sich, ob man die «Sachen» noch speziell aufführen will oder ob man nur von Personen reden will. Der Herr Finanzdirektor hat in seinem Votum den Standpunkt eingenommen, der Zusatz «Sachen» sei überflüssig und habe eigentlich keinen Sinn, während der Herr Kommissionspräsident darauf hingewiesen hat, dass dieser Zusatz zur Klarheit und Verdeutlichung der Bestimmung beitrage. Ich halte im Gegensatz zur Ansicht des Herrn Finanzdirektors dafür, dass wir der Fassung der Kommission zustimmen müssen, wenn wir eine klare Gesetzesbestimmung haben wollen. Ich fasse nämlich den folgenden Satz nicht so auf wie der Herr Finanzdirektor. Nach meiner Ansicht sollen die Worte «hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Einkommen» mehr den Massstab bezeichnen, während im vorhergehenden das Steuersubjekt und das Steuerobjekt bezeichnet werden. Diese drei Normen, Steuersubjekt, Steuerobjekt und Massstab, müssen im ersten Alinea enthalten sein. Ich halte also die Fassung der Kommission für eine logische Notwendigkeit. Ich weise daraufhin, dass zum Beispiel in Art. 4 Objekte angeführt sind, die von der Vermögenssteuerpflicht gegenüber dem Staate befreit sind, und ich nehme an, der Sinn ist der, dass diese auch von der Gemeindesteuer befreit sein sollen. Wenn man aber

die Fassung der Regierung wählt, so kann ein Zweifel bestehen. Man soll jedoch in einem Gesetz eine Bestimmung möglichst so zu fassen suchen, dass ein Zweifel nicht aufkommen kann.

Wichtiger ist die Frage, wie das zweite Alinea gestaltet werden soll. Der Antrag des Herrn Kollega Müller bedeutet nicht eine blosse Vereinfachung wie er sich im Eingang seines Votums ausgedrückt hat, sondern eine vollständige Umwälzung auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens. Bis jetzt haben wir im Gesetz von 1867 und schon im frühern Gemeindesteuergesetz den Grundsatz gehabt, der bei allen seitherigen Steuergesetzreformversuchen festgehalten wurde, dass für die Gemeinde- und Staatssteuer die gleichen Grundsätze gelten sollen und dass die Gemeinden nicht befugt seien, über die Steuern, die der Staat erhebt, hinaus nach Belieben alle möglichen andern Steuern zu erheben. Es wurde ihnen zwar eine gewisse Freiheit eingeräumt, indem schon die frühern Gesetze die Bestimmung enthielten, dass sie auf Grund besonderer gesetzlicher Erlasse noch besondere Abgaben und Taxen erheben können, und wir haben tatsächlich auch solche Beispiele. So enthält zum Beispiel das Alignementsgesetz eine Bestimmung, die die Gemeinden ermächtigt, für die Erstellung von Strassen, für die Korrektion von solchen, für Wasserleitungsanlagen und dergleichen von den Grundeigentümern besondere Beiträge zu erheben. Man hat auf kantonalem Boden den Gemeinden diese Befugnis eingeräumt. Ferner gibt das Gesetz über die Hundetaxen den Gemeinden die Erlaubnis, innerhalb gewisser Grenzen Taxen zu erheben. Man hat also in dieser Beziehung schon bisher den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen gesucht. Der Antrag des Herrn Müller dagegen bezweckt, an Stelle von gewissen Schranken, die den Gemeinden auferlegt sind, in bezug auf die Erhebung von Gemeindesteuern eine schrankenlose Freiheit zu statuieren. Das ist eine vollständige Umwälzung der bisherigen Grundsätze im Gemeindesteuerwesen.

Von Herrn Müller ist auf die Einführung der Wertzuwachssteuer besonderes Gewicht gelegt worden. Er möchte, dass in dem zweiten Alinea die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr die Voraussetzung wären für die Erhebung besonderer Gemeindesteuern, sondern er möchte den Gemeinden vollständig überlassen, was für Spezialsteuern neben den dem Staate zu entrichtenden erhoben werden sollen. Dabei hat er in erster Linie auf die Wertzuwachssteuer abgestellt, von der man in der letzten Zeit in der Tat viel gehört hat. Damit ist aber nicht ohne weiteres bewiesen, dass die Steuer auch für unsere Verhältnisse notwendig und zweckmässig ist und es verwundert einen einigermassen, dass von sozialdemokratischer Seite speziell Deutschland als Muster vorgeführt wird, dessen Gesetzgebung wir kopieren sollen. Man ist sonst im Lager des Herrn Müller im allgemeinen auf Deutschland und speziell auf Preussen, wo hauptsächlich die Wertzuwachssteuer eingeführt worden ist, nicht so besonders gut zu reden. Es wäre nun an und für sich kein Grund, diese Steuer zu verwerfen, weil sie zuerst in Deutschland eingeführt wurde. Das möchte ich auch nicht behaupten, aber ich möchte sagen, dass es nicht angeht, einem als Exempel eine fremdländische Steuer zur Einführung zu empfehlen, ohne dass man einem gleichzeitig auseinandersetzt, wie im übrigen in diesen Gemeinden, welche die Wertzuwachssteuer eingeführt haben, die Steuerverhältnisse sind. Es ist natürlich nicht gleichgültig, in welcher Weise dort das Grundeigentum sonst belastet ist.

Wenn wir unser jetziges Steuersystem betrachten, so wird man sagen müssen, dass der Wertzuwachs schon jetzt nicht unbetroffen von Steuer ausgeht. Dafür sorgen zunächst die periodischen Grundsteuerschatzungsrevisionen, die wenigstens alle zehn Jahre stattfinden. Da wird die Wertsteigerung, die ein Grundstück erfahren hat, jeweilen in Berücksichtigung gezogen, teilweise in sehr empfindlicher Weise. Die Wertsteigerung wird ferner bei einer Handänderung durch den Bezug der Handänderungsgebühr zur Steuer herangezogen. In dieser Beziehung ist bei uns also schon ziemlich gut gesorgt und im allgemeinen hat man mehr das Gefühl, dass die Tendenz, das Grundeigentum mit mehr Steuern zu belasten, eine zu weitgehende ist. Man will auf der einen Seite das Grundeigentum immer mehr belasten und wenn dann die Folgen davon eintreten und die Mietzinse hinaufgehen, dann schreit man über Mietzins- und Bodenwucher, während das die notwendige Konsequenz der Mehrbelastung des Grundeigentums ist.

Wie man sich überhaupt diese Wertzuwachssteuer denkt, darüber kann ich Ihnen ein Zitat aus den Verhandlungen des letzten Städtetages in Chur anführen. Der Städtetag in Chur hat sich letztes Jahr mit dieser Frage befasst und die Wertzuwachssteuer sehr sympathisch aufgenommen. Herr Müller hat sich damals in der Sache auch ausgesprochen und unter anderm folgendes gesagt: «Bevor die Gemeinden in Sachen etwas tun können, muss der Kanton die gesetzliche Grundlage schaffen. Der Grosse Rat beschäftigt sich mit der Frage. Es ist beabsichtigt, die gesetzliche Bestimmung aufzustellen, dass die Gemeinden ermächtigt sein sollen, die Wertzuwachssteuer einzuführen». Herr Müller fügte dann bei: «Ich bezweifle, dass ein solches Gesetz angenommen wird». Ueber die Art und Weise der Anwendung dieser Steuer hat sich Herr Müller wie folgt geäussert: «Man muss natürlich in solchen Spezialsteuern Mass halten». Dieses Masshalten ist leider ein sehr dehnbarer Begriff und Herr Kollega Müller hat damals seine Ansicht über dieses Masshalten in folgender Weise zum Ausdruck gebracht: «Der unverdiente Liegenschaftsgewinn sollte hoch besteuert werden, 20—30 %. In der Praxis wird man sich aber im Anfang mit einer bescheidenern Steuer begnügen müssen und erst später sie steigern können». Das eröffnet eine nicht gerade verlockende Perspektive, um den Gemeinden in dieser Beziehung eine schrankenlose Freiheit zu gewähren.

Aber es ist mit dieser Wertzuwachssteuer auch nicht allein gemacht, sondern wenn man den Antrag des Herrn Müller annimmt, kann nach diesem zweiten Alinea noch alles mögliche andere eingeführt werden. Wenn der Antrag Müller angenommen wird, so steht absolut kein Hindernis, durch Mehrheitsbeschluss zum Beispiel neben der kantonalen Erbschaftssteuer noch eine Gemeindeerbschaftssteuer oder eine Mobiliarsteuer oder neben der staatlichen Handänderungsgebühr noch eine Gemeindehandänderungsgebühr einzuführen. Allen diesen Eventualitäten wird mit dem Antrag Müller Tor und Tür geöffnet. Ich halte dafür, dass der Grosse Rat sich hüten sollte, diesen Weg zu betreten und auf dem Gebiet des Gemeindesteuerwesens eine solche Umwälzung herbeizuführen. Die Gewährung einer solchen Freiheit mag scheinbar für die Gemeinden ein grosser Vorteil sein, aber die

Möglichkeit, durch blosse Mehrheitsbeschlüsse alle diese Spezialsteuern einzuführen, bedeutet ohne Zweifel für einzelne Berufsklassen eine grosse Gefahr. Denn die Sache würde sich praktisch so machen, dass man einmal die und die Interessengruppen zu einer Koalition gegen eine andere Gruppe vereinigen würde und ein anderes Mal andere gegen eine zweite Gruppe und das führt schliesslich in einer Gemeinde zu einem Kampf aller gegen alle. Ich glaube, wir wollen die Gemeinden nicht zum Tummelplatz derartiger Kämpfe werden lassen.

Dass man auf seiten der sozialdemokratischen Fraktion auf diese schrankenlose Freiheit der Gemeinden in der Erhebung von Spezialsteuern das grösste Gewicht legt, ist durchaus begreiflich. Herr Kollega Müller hat es ausgesprochen: die Ansprüche steigern sich in einer Art und Weise, dass man mit den gewöhnlichen Gemeindesteuern nicht mehr auskommt, und man hat an vielen Orten die Erfahrung gemacht, dass wenn der ordentliche Tellansatz erhöht werden soll, wovon alle Bürger betroffen werden, eine bezügliche Vorlage bei den Gemeinden wenig Aussicht auf Annahme hat. Wir haben das vor ein paar Jahren in der Stadt Bern erfahren, wo sogar die sozialdemokratische Partei ihren Führern nicht folgte, weil ihre Angehörigen von dieser Steuererhöhung eben selbst auch betroffen worden wären. Darum möchte man die Freiheit haben, Steuern einzuführen, von denen eine beliebige Mehrheit nicht betroffen, sondern die nur andere Kreise belasten würden. Es ist begreiflich, dass man nach mehr Geld strebt, und besonders wenn die Hoffnungen und Erwartungen der sozialdemokratischen Partei sich erfüllen sollten, dass nach und nach im Kanton Bern eine Gemeinde nach der andern erobert werden soll, dann ist es klar, dass in diesen Gemeinden auch die Möglichkeit bestehen muss, alle möglichen Mittel flüssig zu machen; wenn alles das erfüllt werden soll, was jahrein und jahraus in Versammlungen und in der Presse versprochen wird, dann braucht es allerdings bedeutende Summen.

Ich wollte Ihnen mit diesen Worten nur zu Gemüte führen, dass die von Herrn Müller vorgeschlagene Aenderung sich nicht nur als eine Vereinfachung qualifiziert, sondern eine vollständige Umwälzung auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens inaugurieren soll. Ich halte dafür, dass der Grosse Rat diesen Weg nicht beschreiten soll. Herr Müller hat zwar gesagt, die Annahme seines Antrages sei eine Bedingung der sozialdemokratischen Fraktion, für das Steuergesetz zu stimmen. Ich erinnere daran, dass in der Kommission, als man diese Frage eingehend erörtert hat, von anderer Seite, nicht von einem konservativen Vertreter, erklärt worden ist, dass man ebensogut den Standpunkt einnehmen könne, dass im Falle der Annahme des Antrages Müller dann für einen ganz andern grossen Kreis die Annahme des Gesetzes unmöglich gemacht sei.

Ich möchte Ihnen also den Antrag der Kommission empfehlen, was das erste Alinea anbelangt, und im zweiten Alinea den gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission gegenüber dem Antrag Müller.

Präsident. Eine kurze Zwischenbemerkung. Es ist mir diesen Morgen mitgeteilt worden, dass die fortwährend im hintern Raum des Saales sich abwickelnde Konversation in den hintern Sitzreihen Störungen verursacht. Ich möchte deshalb die Herren bitten, gegenüber ihren Kollegen etwas rücksichtsvoller zu sein und wenn sie unbedingt etwas miteinander zu verhandeln haben, das nicht dort hinten im Saale, sondern an einem andern Ort zu tum. — Es scheint übrigens, diejenigen die es angeht, hören nicht einmal auf das, was der Präsident sagt. — Wir fahren weiter in der Beratung.

Witschi. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages Müller. Die Frage ist in der Kommission eingehend erörtert worden und man ist im allgemeinen zu der Auffassung gelangt, dass die Wertzuwachssteuer nicht in das Gesetz aufzunehmen sei. Die Angelegenheit ist von Herrn v. Fischer so trefflich auseinandergesetzt worden, dass ich nichts beizufügen habe. Ich möchte Sie lediglich auch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus ersuchen, auf den Vorschlag des Herrn Müller nicht einzutreten, sondern den Antrag der Regierung und der Kommission anzunehmen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Sprechende hat sich erlaubt, bei der Eintretensfrage die Ansicht zu vertreten, dass die Frage des Schuldenabzuges in den Gemeinden von der Kommission zu wenig gewürdigt worden sei und dass man auf irgendwelche Art der Ungerechtigkeit, wonach in der Gemeinde die Schulden versteuert werden müssen, hätte abzuhelfen suchen sollen. Sie haben soeben von dem Herrn Kommissionspräsidenten vernommen, dass sich die Kommission noch auf dem gleichen Standpunkt befindet, und ich möchte bemerken, dass auf der andern Seite auch ich heute noch der Ueberzeugung bin, dass in betreff des Schuldenabzuges in den Gemeinden doch eine Verbesserung möglich wäre. Es ist nicht notwendig, speziell darauf hinzuweisen, dass das bereits im alten Steuergesetz und auch in der heutigen Vorlage enthaltene Verbot des Schuldenabzuges in den Gemeinden eine grosse Ungerechtigkeit in sich schliesst. Es wäre meines Erachtens genug, wenn einer sein Vermögen versteuern müsste und nicht noch sämtliche Schulden zur Steuer in der Gemeinde herangezogen würden. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie an vielen Orten sogar grössere Vermögen nicht zur Steuer herangezogen werden und wie Leute mit einem grossen Einkommen gestützt auf das ihnen von der Gesetzgebung verliehene Privilegium von jeder Steuerabgabe an die Gemeinde befreit sind und wie auf der andern Seite die Schuldenbauern und Schuldenhandwerker fast für den letzten Rappen besteuert werden, so ist das eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit, die jedermann in die Augen springt. Es kommt bisweilen vor, dass tüchtige Leute aus dem Handwerkerstand eine Liegenschaft erwerben, sie müssen sie aber bis unters Dach hinauf oder noch höher mit Schulden belasten. Und wie geht es dann? Der strebsame Mann, der die Liegenschaft erworben, muss von den Schulden, die er sowieso hoch zu verzinsen hat, der Gemeinde auch noch Steuern abliefern. Im weitern erklärt die Einkommenssteuerkommission: Der Mann hat gebaut oder gekauft, er hat ein gutes Geschäft, und schätzt ihn infolgedessen höher ein. Es ist nicht richtig, dass die Gemeinde einen solchen Mann, der sich emporschwingen will, auf diese Weise um seine sauer verdienten Franken zu bringen sucht. Es kommt sogar vor — ich habe das selbst erfahren —

dass neue Industrien in der Weise unterstützt werden, dass der letzte Rappen ihrer über Hals und Kopf verschuldeten Besitzungen versteuert werden muss. Das ist die Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe, wie sie im Kanton Bern seitens der Gemeinden üblich ist. Wir gehen wohl alle darin einig, dass das ungerechte und unwürdige Zustände sind und dass man bei der Beratung des neuen Steuergesetzes mit aller Macht darauf drängen sollte, diese Uebelstände zu beseitigen.

Von seiten des Herrn Kommissionspräsidenten wurde gesagt, dass der Schuldenabzug in den Gemeinden vielfach den Ruin des Gemeindehaushaltes zur Folge haben würde, dass speziell die kleinen Landgemeinden die nötigen Mittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben gar nicht mehr bekommen würden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man den Schuldenabzug nicht allgemein einführen kann, aber ich behaupte und werde Ihnen den Nachweis dafür zu erbringen suchen, dass es in einzelnen Gemeinden doch möglich ist, den Schuldenabzug ganz oder teilweise durchzuführen. Es wurde auch geltend gemacht, dass wir nach dem bisherigen Steuersystem, das wir im neuen Entwurf wiederum sanktionieren, einen richtigen Schuldenabzug nicht zustande bringen können. Ich gebe das ohne weiteres zu. Es ist zwar nach meinem Dafürhalten nicht gerade eine Empfehlung des neuen Steuergesetzes, wenn es die grösste Ungerechtigkeit nicht in irgendwelcher Weise mildert, und ich bin fest überzeugt, dass der Schuldenabzug in den Gemeinden möglich wäre, wenn der Entwurf ein einheitliches Steuersystem, die Vermögenssteuer, vorsehen würde und wenn wir ferner die direkte und nicht nur die verkappte amtliche Inventarisation und meinetwegen auch noch die Progression hätten.

Nun haben wir uns mit dem gegenwärtigen Entwurf zu befassen und ich möchte Ihnen zeigen, wie auch auf Grundlage dieses Entwurfes doch dieser Ungerechtigkeit im Steuerbezug in den Gemeinden etwas abgeholfen werden könnte. Ich erlaube mir, Ihnen zu diesem Zwecke folgenden Abänderungsantrag zu stellen. Ich möchte den zweiten Satz des ersten Alineas: «Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet» durch folgende Bestimmung ersetzen: «Es steht den Gemeinden frei, bei der Vermögenssteuer den Schuldenabzug ganz oder teilweise zu gestatten und die nötigen Bestimmungen dafür aufzustellen».

Zur Begründung dieses Antrages gestatten Sie mir folgende Ausführungen. Ich habe bereits bemerkt, dass ein allgemeiner Schuldenabzug in den Gemeinden bei dem System des vorliegenden Entwurfes nicht durchführbar ist. Es soll deshalb den Gemeinden freigestellt sein, den Schuldenabzug ganz oder teilweise einzuführen. Wenn derselbe auch nicht allgemein eingeführt werden kann, so soll man doch denjenigen Gemeinden, denen die Einführung des Schuldenabzuges möglich ist, es wenigstens nicht verwehren, sondern man soll ihnen Gelegenheit geben, die Ungerechtigkeit wenn irgend möglich aus der Welt zu schaffen. Ich möchte daher die Autonomie der Gemeinden vermehren und es in ihr Ermessen legen, diesem Begehren nachzukommen oder nicht.

Zweitens halte ich es selbstverständlich nicht für notwendig, dass der Schuldenabzug in den Gemeinden auf alle Schulden gestattet werde, wie es bei der Staatssteuer der Fall ist. Noch lange nicht alle, die auf ihren Liegenschaften Schulden haben, sind Schuldenbauern, Schuldenhandwerker oder Schuldenindustrielle oder wie man sie heissen will. Vielfach werden ja die Liegenschaften extra belastet, damit ihr Besitzer weniger vermöglich erscheint. Deshalb halte ich dafür, dass den Gemeinden ebenfalls freigestellt sein soll, nur diejenigen Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, die es wirklich verdienen. Man könnte vielleicht als Norm aufstellen, dass der Schuldenabzug bei den über $^2/_3$ belasteten Liegenschaften ganz oder teilweise zur Anwendung kommen soll.

Im weitern ist noch ein dritter Punkt in Betracht zu ziehen. Ich habe gesagt, dass es den Gemeinden freistehen soll, den Schuldenabzug ganz oder teilweise einzuführen. Wenn es nicht möglich ist, den wirklich stark Belasteten gegenüber den ganzen Schuldenabzug eintreten zu lassen, so soll man ihn wenigstens zur Hälfte gewähren. Ich sehe nicht ein, warum man den vorhandenen Uebelstand nicht zur Hälfte aus der Welt schaffen soll, wenn er nicht ganz beseitigt werden kann, und deshalb würde ich es den Gemeinden vollständig überlassen, durch Beschluss der Gemeindeversammlung den ganzen oder den halben Schuldenabzug einzuführen.

Ich bin fest überzeugt, dass in gewissen Gemeinden wenigstens die teilweise Gestattung des Schuldenabzuges möglich ist. Ich möchte Ihnen das anhand von zwei Beispielen nachweisen. Ich habe, was mir ja am nächsten liegt, in erster Linie eine Zusammenstellung für unser Gemeindewesen in Oberdiessbach gemacht. Oberdiessbach hat ein Steuerkapital, Grundsteuer, Kapitalsteuer und kapitalisierte Einkommenssteuer, von zusammen rund 12 Millionen Franken. Von dem Grundsteuerkapital sind mit $^2/_3$ oder mehr belastet Liegenschaften im Betrage von 1,550,000 Fr. Wenn wir nun beschliessen, diesen belasteten Eigentümern die Hälfte der Gemeindesteuer auf den Schulden zu erlassen, so würde dadurch für unser Gemeindewesen ein Ausfall von 1937. 50 Fr. entstehen. Um denselben zu ersetzen, müssten wir die Gemeindesteuer um 16 Cts. pro Mille erhöhen. Gegenwärtig haben wir eine Gemeindesteuer von 2,5 ‰ und in Zukunft müssten wir also den Steueransatz auf 2,66 ‰ erhöhen. Es ist Ihnen bekannt, dass wir in Oberdiessbach sehr viele landwirtschaftliche Betriebe haben, daneben auch Gewerbe und etwas Industrie. Das ist ungefähr das Verhältnis der bessern Landgemeinden im Kanton Bern. Andere sind noch bedeutend besser gestellt und man kann wohl die Verhältnisse der Gemeinde Oberdiessbach als das Mittel ansehen.

Das zweite Beispiel passt speziell auf die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass es ausgeschlossen wäre, in Gemeinden mit wenig oder keinem Einkommen den Schuldenabzug einzuführen. Ich habe da die Angaben über die Steuerverhältnisse der Gemeinde Oppligen. Diese ist eine landwirtschaftliche Gemeinde mit wenig Gewerbe und sehr geringem Einkommen; das kapitalisierte Einkommen erster Klasse beträgt z. B. bloss 147,000 Fr. Das Gesamtsteuerkapital beträgt 2,533,000 Fr., die Gemeindetelle 1,7 ‰ und das Total der Telleinnahmen 4306 Fr. Die Gemeinde Oppligen zählt 20 mit $^2/_3$ und mehr belastete Grundeigentümer, die zusammen ein Grundsteuerkapital von 506,000 Fr. aufweisen. Wenn diesen der halbe Schuldenabzug gestattet würde, so entstünde auf den Steuereinnahmen ein Ausfall von 430 Fr.,

zu dessen Deckung der Tellansatz um 17 Cts., also von 1,7 auf 1,87 ‰ erhöht werden müsste.

Sie sehen aus diesen beiden Beispielen, dass es gar nicht unmöglich ist, den Schuldenabzug in den Gemeinden bis zu einem gewissen Grade durchzuführen, und ich bin überzeugt, dass man vielerorts im Kanton Bern den stark belasteten Grundeigentümern in dieser Beziehung entgegenkommen könnte. Deshalb halte ich dafür, dass man den Gemeinden wenigstens ermöglichen soll, den Schuldenabzug ganz oder teilweise — an den meisten Orten wird es nur teilweise geschehen können — in Anwendung zu bringen. Ich muss freilich zugeben, dass mein Vorschlag keine ideale Lösung bedeutet; an eine solche können wir auf Grund des jetzigen Steuersystems gar nicht denken. Aber eine Verbesserung wird doch ermöglicht.

Man wird einwenden, der Schuldenabzug in den Gemeinden werde vielleicht missbräuchlicherweise auch von den Begüterten in Anspruch genommen werden, es brauche einer nur sein Grundeigentum mit ein paar Prozent mehr zu belasten. Das ist nicht so gefährlich. Es steht den Gemeinden vollständig frei, die Sache so zu gestalten, wie sie es für angezeigt erachten und mit der Belastungsgrenze eventuell bis auf 80 oder 90 % hinaufzugehen. Ich bin überzeugt, dass ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Heimwesen mit über 100 % belastet ist, indem an vielen Orten die Grundsteuerschatzung eine niedrige ist.

Ich glaube, bei der Beratung des neuen Steuergesetzes verdienen diejenigen, denen mein Antrag einige Erleichterung bringen will, ebenfalls berücksichtigt zu werden. Wenn man auf dem Lande sieht, wie unsere Schuldenbauern im Schweisse ihres Angesichtes ihre Heimwesen bearbeiten müssen, die mancher von uns nicht geschenkt annehmen würde, wenn er sie selbst bearbeiten müsste, wenn man sieht, wie Handwerk und Gewerbe mit allen möglichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, so sollte man nichts unterlassen, um diesen Leuten, die in unserer Volkswirtschaft eine grosse Rolle spielen, soviel als möglich entgegenzukommen. Sie wissen auch sehr wohl, dass unsere Kollegen zur Linken alle Anstrengungen machen, um ihren Ideen auch auf dem Lande zum Durchbruch zu verhelfen, dass auf dem Lande eine systematische Agitation erfolgt, und sie hätten dann eine Handhabe daran, wenn sie unseren Schuldenbauern und kleinen Leuten sagen könnten: Seht, die Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft weisen ein Begehren, das auf eine Verbesserung eurer Lage abspielt, einfach von der Hand, da seht ihr, was ihr an ihnen habt, wir wollen euch etwas anderes bringen. Auch gestützt auf diese Erwägung möchte ich Sie dringend bitten, meinen Abänderungsantrag anzunehmen, der — ich muss es zugeben — keine so grosse Bedeutung hat, der aber doch ungerechten Verhältnissen möglichst weitgehend entgegenkommen will.

Dürrenmatt. Bei der Stellungnahme zum Antrag Müller muss man sich entscheiden, ob man im neuen Steuergesetz Sozialismus oder Finanzpolitik treiben will. Wer Sozialismus treiben will, wird dazu stimmen, ich für mich aber bin mit Herrn von Fischer der Meinung, dass die unbeschränkte Autonomie in Gemeindesteuersachen die ganze Steuertechnik auf den Kopf stellen und die ganze Steuergesetzgebung deroutieren würde, so dass wir schon aus diesem Grunde nicht dazu stimmen können.

Ich hätte übrigens zu diesem Antrag das Wort nicht ergriffen, sondern ich möchte nur die Frage stellen, wie es in bezug auf eine Klasse von Einkommen gehalten ist, die bisher den Gemeinden gegenüber haben versteuert werden müssen, währenddem es mir nach dem neuen Steuergesetz nicht ganz klar erscheint, wie es gehalten sein soll. Es betrifft das das Einkommen III. Klasse, das bis jetzt nur der Gemeinde gegenüber zu versteuern war. Art. 19 des Entwurfes enthält wie bisher den Satz, dass von der Einkommenssteuer dem Staate gegenüber ausgenommen ist: « das Einkommen aus Vermögen, von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten ». Von dem Einkommen aus Aktien von Gesellschaften, die im Kanton ihr Domizil haben, wird also keine Staatssteuer bezogen. Dagegen haben wir in § 7 des Gemeindesteuergesetzes die Vorschrift: « Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparniskassen und so weiter und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigentümers dem Staate versteuern, hat der Eigentümer an seinem Wohnsitz die Gemeindesteuer zu bezahlen. » Diese Einnahmequelle stand bisher den Gemeinden offen, sie haben dieses Einkommen zur Besteuerung heranziehen dürfen und es auch getan. Der Wortlaut des Artikels 45 des Entwurfes lässt diese Möglichkeit in meinen Augen nicht offen. Es wird hier einfach auf die Staatssteuerregister abgestellt und es heisst, dass die Einschätzung, die dem Staate gegenüber Platz gegriffen hat, ohne weiteres auch für die Gemeinde gelten soll. Den Gemeinden entgeht somit eine Einnahmequelle, die sie bisher hatten. Ich hätte gerne darüber Aufschluss, ob das wirklich die Meinung des Entwurfes ist oder ob es beim bisherigen System bleiben soll. Gerade wenn man den Schuldenabzug für die Gemeinden nicht gestatten will, sollte man auf der andern Seite doch dafür sorgen, dass die Einnahmequellen für die Gemeinden auch nicht herabgemindert werden. Man sollte diese Steuermöglichkeit für die Gemeinden beibehalten. Ich stelle einstweilen keinen Antrag, dagegen erlaube ich mir die Anfrage, wie das zukünftig gehalten sein soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Dürrenmatt ist leicht zu beantworten durch Hinweisung auf Art. 45bis, der sagt, was von der Gemeindesteuer befreit ist. Daneben bleibt § 7 des Gemeindesteuergesetzes fortbestehen. Dieses Einkommen soll auch fernerhin von der Gemeinde zur Besteuerung herangezogen werden können, während es von der Staatssteuer befreit ist, wenn die betreffende Gesellschaft oder Korporation zur Steuer herangezogen wird.

Was den Schuldenabzug anbelangt, so hat Herr Neuenschwander sich bereits in der Eintretensdebatte dahin ausgesprochen, dass er den Antrag stellen werde, es sei den Gemeinden der Schuldenabzug zu gestatten. Diese Frage ist schon wiederholt in diesem Saale besprochen worden, das erstemal 1857 bei der Beratung des Armengesetzes und dann bei der Beratung des

Gemeindesteuergesetzes in den Jahren 1862 und 1867. Es fanden jeweilen eingehende Erörterungen über diesen Gegenstand statt, und ich möchte Sie nur bitten, gelegentlich die Grossratsverhandlungen aus jener Zeit nachzulesen und sich darüber zu orientieren, was pro und contra angeführt wurde. Alle diese Diskussionen haben immer wieder das gleiche Resultat zutage gefördert, das heisst, der Grosse Rat hat sich jeweilen mit überwiegender Mehrheit gegen die Gestattung des Schuldenabzuges in den Gemeinden ausgesprochen. Dabei waren in der Regel Bedenken in bezug auf die finanzielle Situation der Gemeinden massgebend, da einzelne Gemeinden bei der Einführung des Schuldenabzuges geradezu in die Misere geraten würden. Der Kreis der Gemeinde ist zu klein, um für die entgangene Grundsteuer in der Kapitalsteuer ein Aequivalent zu finden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kapitalsteuer in der Regel nicht in der betreffenden Gemeinde bezahlt wird, sondern nur dann, wenn zufällig der Gläubiger auch dort wohnt, während sie sonst von dem Kassainstitut am Platze seiner geschäftlichen Tätigkeit entrichtet wird. Es ist schon in den früheren Jahren und heute wieder ausgeführt worden, dass es als Unrecht empfunden würde, wenn ein Landwirt mit einem grossen Bauerngewerbe, das zufällig bis oben hinaus verschuldet ist, an die Lasten der Gemeinde nichts beitragen würde, trotzdem er alle Vorteile der Gemeindeeinrichtungen benützt und tatsächlich, wie es oft vorkommt, auch ein sehr gutes Auskommen hat. Der damalige Armendirektor, Herr Regierungsrat Schenk, hat die Frage etwas näher beleuchtet und folgendes ausgeführt: «Bei der Staatssteuer entgeht das mit der Hypothek belastete Grundstück der Steuer nicht, denn wenn schon der Grundbesitzer die auf demselben haftende Schuld bei der Steuer in Abzug bringen kann, so kommt dieselbe Summe an einem andern Orte als Titel wieder zum Vorschein und wird versteuert, und da die Staatssteuer im ganzen Lande bezogen wird, so gleicht sich das Verhältnis immer wieder aus. Ganz anders verhält es sich in betreff des Schuldenabzuges bei der Gemeindetelle. Die Gemeinde kann nicht auf Titel solcher Gläubiger greifen, die nicht in ihrem Bezirke wohnen. Würde sie sich an den Titelbesitzer halten, so würde dieser sein Kapital aufkünden und es in einer Gemeinde anlegen, wo keine Telle bezogen wird. Man kann sagen: künde der Gläubiger auf, deshalb wird Grund und Boden nicht herrenlos. Allerdings, aber wenn der Schuldner nicht zahlen kann, so wird sein Grundstück versteigert, ganze Gemeinden könnten dadurch ruiniert werden, und was wäre die weitere Folge? Dass die ganze Last der Gemeindetelle auf dem noch übrig bleibenden freien Grund und Boden läge. In vielen Gemeinden ist wenig Grund und Boden schuldenfrei. Am Ende hätten Sie die Gemeindetelle ohne steuerpflichtiges Vermögen in der Gemeinde, dann ist man am Ende, dann kann man die Gemeinden auflösen.» Auch heute sprechen nach unserer Ansicht die Interessen der Gemeinden gegen die Einführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden. Im Kanton Bern wurden im Jahre 1908 Schulden abgezogen in einem Gesamtbetrage von 850 Millionen Franken (der kapitalisierte 25fache Zinsbetrag). Bei der Einführung des Schuldenabzuges für die Gemeinden würden letztere also ein Steuerkapital von zusammen 850 Millionen Franken verlieren, ohne dafür ein Aequivalent zu haben. In der Gemeinde Bern, die pro 1908 einen Schuldenabzug von 157 Millionen Franken aufweist, würde das bei ihrem Steuerfuss von 2 ‰ einen Steuerausfall von 315,000 Fr. zur Folge haben und in der Gemeinde Biel mit einem Schuldenabzug von 43 Millionen Fr. und einem Steueransatz von 3,3 % einen solchen von 131,900 Fr. So hätte jede Gemeinde je nach dem Verhältnis des Schuldenabzuges zum Steuerkapital einen grössern oder kleinern Verlust zu verzeichnen. Wollte man aber diesen Gemeinden den Wegfall an Grundsteuerkapital durch die Besteuerung der grundpfändlichen Titel ersetzen, so hätte das zur Folge, dass man eine Kapitalsteuerpflicht der Kassainstitute gegenüber den Gemeinden statuieren müsste, was ja in diesem Rate so scharf bekämpft worden ist und was zur Aufstellung des Art. 45bis geführt hat, der diese Institute entlastet, weil uns gesagt wurde, dass sonst ihre Existenz geradezu in Frage gestellt würde. Und in bezug auf die Hypothekarkasse, die für das Jahr 1908 rund 200 Millionen Fr. unterpfändliche Anlagen aufweist, hätten die Gemeinden gar keinen Ersatz.

Wir haben einige Berechnungen gemacht. So hat zum Beispiel die schwerbelastete Gemeinde Büetigen im Amtsbezirk Büren ohne Schuldenabzug ein Grundsteuerkapital von 1,378,380 Fr., bei Gestattung des Schuldenabzuges ein solches von 678,000 Fr. Das gesamte Steuerkapital der Gemeinde beträgt ohne Schuldenabzug 1,681,000 Fr., beim Schuldenabzug 981,000 Fr., so dass also der Steueransatz um 71,5 % vermehrt werden müsste, um den Ausfall auszugleichen. Das Grundsteuerkapital des ganzen Kantons beträgt ohne Schuldenabzug 2,078,800,000 Fr., beim Schuldenabzug 1,265,600,000 Fr.; das gesamte Steuerkapital ohne Schuldenabzug 4,387,630,000 Fr. und mit Schuldenabzug 3,574,430,000 Fr. Es ergibt sich also eine Differenz von 813,200,000 Fr. und um den Ausfall an Steuern zu decken, müsste im Durchschnitt der Steuerfuss in den Gemeinden um 22,75 % erhöht werden. Die Gemeinden müssten für diesen Ausfall einen Ersatz suchen und das könnte nur dadurch geschehen, dass alle Steuerpflichtigen, die keinen verschuldeten Grundbesitz hätten, entsprechend mehr bezahlen müssten. Einer, der eine mit Hypotheken belastete Liegenschaft im Werte von einer halben Million besitzen würde, hätte an die Gemeindelasten nichts beizutragen und die Lasten wären lediglich von denjenigen zu tragen, die Einkommenssteuer zahlen oder deren Grundbesitz nicht vollständig belastet ist. Der entsprechende Ausfall würde notwendigerweise eine Erhöhung des Steuerfusses zur Folge haben. Ich halte es für gefährlich, wenn den Gemeinden das Recht gegeben würde, den Schuldenabzug einzuführen. Es wäre zum Beispiel leicht denkbar, dass bei der Gewährung dieses Rechtes die Gemeinde Biel den Schuldenabzug beschliessen würde, und Sie können sich selbst vergegenwärtigen, welche Folgen das für die dortigen Grundbesitzer haben müsste, die am Ort festgenagelt sind und die ihre Sachen nicht in ein Handköfferchen zusammenpacken und anderswohin ziehen können. Es mag ja Gemeinden geben, zum Beispiel gerade Oberdiessbach, wo es nicht so schwer ins Gewicht fällt, wenn sie von dem Rechte auf Einführung des Schuldenabzuges Gebrauch machen würden, aber es gibt zahlreiche andere, bei denen eine solche Ordnung der Dinge geradezu zu einer Katastrophe führen müsste.

Dürrenmatt. Meine Anfrage hat nicht die Steuerpflicht der Gesellschaften als solche betroffen und geht deshalb nicht Art. 45bis an, sondern die Steuerpflicht der einzelnen Aktionäre. Diese waren bis jetzt nach § 7 des Gemeindesteuergesetzes pflichtig, ihre Einkommen aus Aktien der Gemeinde gegenüber zu versteuern, währenddem sie die Staatssteuer nicht bezahlen mussten, wenn die Aktiengesellschaft ihren Sitz im Kanton Bern hatte. So mussten zum Beispiel die Aktionäre der Spar- und Leihkasse Bern ihre Dividenden von der Spar- und Leihkasse der Gemeinde gegenüber versteuern, dem Staate gegenüber jedoch nicht, wenn sie wenigstens ihren Sitz nicht in der Stadt Bern hatten. Ich bin allerdings der Meinung, dass solche Dividenden auch in der Stadt Bern selbst versteuert werden müssten, immerhin kann ich mich irren. Dagegen ist der Aktionär bisher jedenfalls verpflichtet gewesen, sein Einkommen aus Dividenden in seiner Gemeinde zu versteuern, wenn die Aktiengesellschaft ihren Sitz in einer andern Gemeinde des Kantons hatte. Das gestützt auf § 7 des Gemeindesteuergesetzes, der nun aufgehoben werden soll. Wenn es aber bei dieser Aufhebung bleibt, so halte ich dafür, dass den Gemeinden ein Einkommen entgeht, das ihnen bisher garantiert war, was meines Erachtens nicht gerechtfertigt ist. Die Fassung des Art. 45 lässt keinen Raum frei, dass solches Einkommen für die Gemeinden weiter steuerpflichtig sein soll, wie es bis jetzt nach § 7 des Gemeindesteuergesetzes der Fall war. Deshalb habe ich meine Anfrage gestellt, nicht hinsichtlich der Steuerpflicht der Gesellschaften, die allerdings in Art. 45bis geordnet ist, sondern hinsichtlich der Steuerpflicht der einzelnen Aktionäre.

Müller (Gustav). Die Frage des Schuldenabzuges ist für die Gemeinden so wichtig, dass es begreiflich ist, dass sie immer und immer wieder auftaucht, wenn man ein neues Steuergesetz berät, und es ist nicht zu bestreiten, dass der Gedanke des Schuldenabzuges in den Gemeinden seine innere Berechtigung hat und ein gerechtes Prinzip verwirklichen würde. Aber ebenso sicher ist für mich, dass es auf der Grundlage des jetzigen Steuersystems rein unmöglich ist, diesen Schuldenabzug durchzuführen. Entlastet würden einzig und allein die verschuldeten Grundeigentümer und alle andern Kategorien von Steuerpflichtigen würden durch die entsprechende Erhöhung des Steuerfusses für die Grundsteuer, Kapitalsteuer und Einkommenssteuer belastet. Da muss man sich schon fragen, ob eine solche Verschiebung der Lasten sich rechtfertigt und ob ein Schuldenabzug in den Gemeinden überhaupt durchführbar ist. Ich habe selbstverständlich auch meine Berechnungen für die Stadt Bern aufgestellt und da ergibt sich, für das Jahr 1908 gerechnet, folgende Verschiebung. Der Ertrag der Grundsteuer beträgt für das Jahr 1908 rund 700,000 Fr., der Kapitalsteuer 300,000 Fr., der Einkommenssteuer I. Klasse 1,158,000 Fr. und der Einkommenssteuer III. Klasse 341,000 Fr., zusammen total ein Steuerertrag von rund 2,500,000 Fr. Der Schuldenabzug in der Stadt Bern macht 161,217,300 Fr. aus. Bei Zulassung des Schuldenabzuges für die Gemeinde würde der Steuerausfall rund 322,000 Fr. betragen, die in anderer Weise beschafft werden müssten. Die Grundsteuer würde statt der jetzigen 700,000 Fr. noch rund 380,000 Fr. ergeben und die Differenz von 320,000 Fr. müsste im Verhältnis zur Höhe der einzelnen Steuerkategorien verteilt werden. Darnach wären zu beschaffen bei der Grundsteuer ein weiteres Kapital von 55,000 Fr., bei der Kapitalsteuer 45,000 Fr., bei der Einkommenssteuer I. Klasse 172,000 Fr. und bei der Einkommenssteuer III. Klasse 50,000 Fr. Auf den Steueransatz berechnet müssten statt 2 ‰ Vermögenssteuer 2,3 ‰, statt 3 % Einkommenssteuer I. Klasse 3,45 % und statt 5 % Einkommenssteuer III. Klasse 5,75 % bezogen werden. Das ist eine beträchtliche Erhöhung, wenn es sich nur um eine Verschiebung handelt und mit der Erhöhung des Steuerfusses um 3/10 ‰ nichts anderes als eine Entlastung der verschuldeten Grundeigentümer erreicht wird. Immerhin würde sich das noch im Masse des Erträglichen halten, verglichen mit ländlichen Gemeinden, wo die Steuerverhältnisse ganz anders sind. Zahlreiche Gemeinden beziehen den doppelten Steueransatz der Stadt Bern, einzelne sogar den dreifachen. Nach der Steuerstatistik von 1903 ist zum Beispiel die Gemeinde Wachseldorn im Amt Thun mit 6 ‰ veranlagt. Das gesamte Steuerkapital der Gemeinde (Grundsteuer, Kapitalsteuer und Einkommenssteuer) betrug im Jahre 1903 736,750 Fr., die Hypothekarschulden 449,000 Fr. oder rund 61 % der gesamten Steuerkraft. Wenn man den Schuldenabzug gestatten würde, so müsste die Gemeinde Wachseldorn den Vermögenssteueransatz von 6 ‰ auf 9,7 ‰ und den Einkommenssteueransatz von 9 % auf 14,55 % erhöhen. Das sind ganz unmögliche Zahlen. Leuten, die mit beschränkten Mitteln rechnen müssen, ist es faktisch unmöglich, eine solche Gemeindesteuer aufzubringen und auch für die andern, die sich in einer bessern Position befinden, müsste das zum mindesten sehr schmerzhaft sein.

Ich halte also die Einführung des Schuldenabzuges in den Gemeinden für ganz undenkbar. Auch Herr Neuenschwander hat wohl dieses Gefühl gehabt und darum schlägt er vor, dass man die Sache fakultativ gestalte und den Gemeinden auch hier Autonomie gewähren solle, damit diejenigen den Schuldenabzug einführen können, bei denen dies ohne allzu grosse Opfer möglich ist. Das scheint auf den ersten Blick plausibel zu sein, aber ich bin der Meinung, dass dieser Vorschlag nicht von grossem Wert ist, weil er daran nichts ändert, dass wir bei der Einführung des Schuldenabzuges in der Gemeinde zu einer grossen Belastung des Einkommens I. Klasse kommen, das allerdings in den ländlichen Gemeinden keine Rolle spielt, eine um so grössere dagegen in allen industriellen oder sonst bevölkerten Gemeinden. Es ist deshalb nicht richtig, das Einkommen I. Klasse zu belasten und das Grundeigentum möglichst zu entlasten, weil die Relation zwischen unfundiertem und fundiertem Einkommen in unserem Steuergesetz an und für sich schon eine ungerechte ist. Ich habe früher bereits auseinandergesetzt, warum das ungerecht ist und will darauf nicht eingehend zurückkommen. Ich erinnere nur noch einmal daran, dass wir mit der Relation 1 zu 15, das heisst 1 ‰ zu 1,5 %, nach allen mir bekannten kantonalen Steuergesetzen das ungünstigste Verhältnis haben und dass eine Reihe von Kantonen ein wesentlich besseres Verhältnis zwischen dem Vermögenssteueransatz und dem Einkommenssteueransatz aufweisen, so zum Beispiel Luzern 1 zu 0,66, Wallis 1 zu 1, Basel 1 zu 1, Aargau das 8-fache und bei Grundstücken zum Teil das 12½-fache, Schaffhausen das 10-fache und so weiter. Ich kann deshalb nicht

Hand dazu bieten, bei uns noch eine weitere Belastung des unfundierten Einkommens zuzulassen.

Im übrigen wäre mir selbstverständlich der Gedanke der Gemeindeautonomie sympathisch, da er ja zur Erreichung der schrankenlosen Freiheit führt, die Herr v. Fischer befürchtet. Wie es sich mit dieser schrankenlosen Freiheit verhält, habe ich bereits ausgeführt. Die schrankenlose Freiheit hat ja nach meinem Antrag eine doppelte Schranke: Auf der einen Seite die Entscheidung der Gemeinde selbst und auf der andern Seite das Vetorecht des Regierungsrates, das selbstverständlich nicht als blosse Dekoration im Gesetz stehen, sondern das ohne weiteres den Regierungsrat dazu führen würde, unmöglichen und widersinnigen Verordnungen einfach die Genehmigung zu verweigern. Im übrigen muss ich Herrn Kollega v. Fischer bestreiten, dass die Tendenz zur Belastung des Grundeigentums zu weitgehend sei. Wir haben an und für sich keine übermässige Belastung des Grundeigentums, wie er soeben auseinandergesetzt hat, sondern sie ist im Gegenteil im Verhältnis zur Belastung des Einkommens sehr mässig. Aber auch die Entwicklung der Grundrente zeigt, dass wir keine weitgehende Belastung des Grundeigentums haben. Das geht ohne weiteres aus der Steuerschatzungsrevision hervor, die allerdings jeweilen von einer Periode zur andern gewaltige Werte zu Tage gefördert hat. So haben wir im Jahre 1906 das Grundsteuerkapital im Kanton um rund 233 Millionen Franken erhöht, das heisst um zirka 13 % gegenüber dem frühern Grundsteuerkapital. Die Vermehrung betrug also im Durchschnitt 23 Millionen Franken per Jahr. In der Stadt Bern ist das Grundsteuerkapital durch die letzte Grundsteuerschatzungsrevision um rund 64 Millionen Franken oder ungefähr 23 % vermehrt worden. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass etwa über die Schnur gehauen und der Bogen zu straff gespannt worden wäre, denn die wenigen seit der Revision verflossenen Jahre haben gezeigt, dass diese amtliche Feststellung des Wertes längst überholt ist. Ich kann konstatieren, dass schon jetzt wieder Land, das in der Grundsteuerschatzung mit 4 Fr. per m^2 figuriert, zu 40 und 50 Fr., also um den 10- und 12-fachen Betrag der amtlichen Schatzung, gehandelt wird. Sie sehen schon daraus, dass das, was man von diesen Verkehrswerten an Steuern erhebt, nur ein kleines Aequivalent ist.

Wenn man aber von der Belastung des Grund und Bodens spricht, muss man die periodischen Steuern und die einmaligen Abgaben, die bezwecken, einen einmaligen Gewinn, wie den unverdienten Wertzuwachs, zum Teil wieder der Gemeinschaft zurückzuführen, auseinanderhalten. Es kann sich nicht darum handeln, die Wertvermehrung eines durch die persönliche Arbeit und durch Aufwendungen des Besitzers in die Höhe gebrachten Grundeigentums, die bei dessen Veräusserung erzielt wird, mit der Wertzuwachssteuer zu belegen. Etwas anderes aber ist es, wenn die Gemeinde Strassen, Kanalisationen, Brücken erstellt und Strassenbahnen, Elektrizität, Gas, Wasser hinleitet und irgend ein Privater, die Hand im Schosse, einfach zuwartet und im gegebenen Zeitpunkt den einzig und allein durch die Gemeinde erzeugten Mehrwert realisiert und Zehntausende, Hunderttausende und Millionen einstecken kann. Soll dieser einzig durch die Gemeinschaft unter grossen Opfern geschaffene Mehrwert nun einfach in die Privatsäckel einzelner Grundeigentümer oder Spekulanten fallen? Das will mir nicht in den Kopf und da finde ich in der Tat, dass, theoretisch gesprochen, keine Belastung zu gross ist und dass es theoretisch durchaus gerechtfertigt wäre, wenn man einen solchen unverdienten und mühelosen Gewinn auf dem Grundeigentum mit 99 % der Gemeinde zuwenden könnte. Aus praktischen Erwägungen macht man das freilich nicht, weil man zunächst aus Sicherheit eine Grenze, eine Marge lassen muss, um irrtümlichen Berechnungen zu begegnen, und auf der andern Seite begreife ich auch, dass unter Umständen ein Spekulant nicht bloss ein schäbiger, schmieriger Grundstückwucherer ist, sondern zugleich wichtigere volkswirtschaftliche Funktionen ausüben kann; eine grosszügige Bodenpolitik und auch Spekulation kann für ein Gemeindewesen auch grossen Nutzen haben. Auch wenn man in einer Gemeinde eine Mehrheit für eine ganz scharfe Besteuerung des Wertzuwachses mit 80 oder 90 % bekäme, so wäre es unter allen Umständen schon deshalb klüger, nicht so weit zu gehen, weil man diese Initiative, die auch ihre Verdienste hat und zu rationeller Erschliessung von Grund und Boden führen kann, nicht ganz unterbinden darf, sondern in dieser Beziehung einen gewissen Spielraum lassen muss. Dagegen dürften ganz gut 20, 30, 40 oder 50 % eines realisierten Mehrwertes zuhanden der Gemeinde eingefordert werden, ohne dass das irgendwie als eine bedeutende Belastung des Grundeigentums empfunden werden könnte, da der Betreffende zu diesem Gewinn gar nichts beigetragen hat, sondern weil die Gemeinde ihn geschaffen hat.

In der Stadt Bern werden wir hoffentlich bald eine Verordnung betreffend die Beitragspflicht der Grundeigentümer unter Dach haben. Unrichtigerweise ist in einem Blatte gesagt worden, das sei das Surrogat oder Aequivalent der Wertzuwachssteuer. Das ist unrichtig. Die Beitragspflicht beschlägt einen ganz andern Gegenstand; die Grundeigentümer leisten hier der Gemeinde einen Beitrag für die Erstellung einer neuen Strasse und so weiter, von der sie einen künftigen Mehrwert für ihr Grundeigentum erwarten, während die Wertzuwachssteuer einen bereits realisierten Gewinn der Besteuerung zugänglich machen will. Deshalb macht die Beitragspflicht der Grundeigentümer die Wertzuwachssteuer nicht überflüssig, sondern letztere ist eine notwendige Ergänzung der erstern.

So wie die Verhältnisse in Bern liegen, sind sie in jeder Ortschaft, die über einen gewissen Punkt hinausgekommen ist, in der nicht alles nur Landwirtschaft treibt, sondern wo sich Gewerbe und Industrie ansiedeln und infolgedessen auch Einkommenssteuerpflichtige in grösserer Zahl sich ansammeln. Hier macht sich die Grundrentenbewegung in genau gleicher Weise geltend und infolgedessen ergibt sich auch hier überall die Notwendigkeit, eine solche Steuer zu erheben. Wenn man auf seite des Grossen Rates und der Regierung das nötige Entgegenkommen fände, könnte natürlich auch ein besonderes Gesetz über die Wertzuwachssteuer erlassen werden und man brauchte dann die Worte «auf Grund gesetzlicher Bestimmungen» nicht mehr zu streichen, indem in diesem Gesetz einfach die allgemeinen Grundlagen für eine solche Wertzuwachssteuer festgelegt und im übrigen die Gemeindeautonomie erklärt würde. Man könnte zum Beispiel im Gesetze bestimmen, dass der Wert-

zuwachs nicht über einen bestimmten Prozentsatz hinaus besteuert werden dürfe, auch könnten Normen über die Abstufung bei rascher Realisation oder langem Besitztum aufgestellt werden und so weiter. Im übrigen aber sollte den Gemeinden innert diesen Schranken volle Autonomie eingeräumt werden, da die Verhältnisse in den Gemeinden eben verschieden sind.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, Ihnen noch einmal meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen, in der festen Ueberzeugung, dass von dem Schicksal, das Sie demselben bereiten, viel, wenn nicht alles abhängt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte zuerst dem Rate noch Kenntnis geben, wie der Antrag, den Herr Müller hier aufgenommen hat, in der Kommission behandelt worden ist. Der Antrag war ursprünglich im regierungsrätlichen Entwurf enthalten und wurde in der ersten Kommissionsberatung mit Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen, in der zweiten Beratung dagegen mit Mehrheit abgelehnt. Sie sehen daraus, dass der Kommissionspräsident auf seite dieses Antrages gestanden ist und ich bin auch heute noch persönlich der Meinung, dass der Antrag Müller, früher Antrag der Regierung, annehmbar ist. Ich bin zu dieser Auffassung aus folgenden Erwägungen gekommen.

Ich habe bereits einmal darauf hingewiesen, dass die genaue Uebereinstimmung der Staatssteuer mit der Gemeindesteuer in bezug auf die Erleichterung des Steuerbezuges einen grossen Vorteil hat. Sie hat aber auch ihre Nachteile, indem dadurch eine ganze Reihe von Steuerquellen unbenützt bleiben, die wohl in den einzelnen Gemeinden gefasst werden könnten, auf die zu greifen es sich aber für den Staat nicht lohnt. Es wurde heute speziell von der Wertzuwachssteuer gesprochen, es fallen aber noch eine ganze Reihe anderer Steuern in Betracht. Vor Jahrzehnten hat man die Frage untersucht, wie es mit dem Erlass einer Luxussteuer stehen würde. Der Kanton gelangte zum Schluss, dass sich für ihn die Einführung einer solchen Steuer nicht lohne, weil der Ertrag mit der Mühe des Bezuges in keinem Verhältnis stehe. Der Bezug einer solchen Steuer würde sich aber unter Umständen ganz gut lohnen in einer Gemeinde mit reichen Einwohnern, mit grossem Verkehr, die den Mittelpunkt irgend eines gesellschaftlichen Lebens bildet; dort kann die Steuer gefasst werden, ohne dass es irgend jemand weh tut, auch denjenigen nicht, die von der Steuer betroffen werden. So verhält es sich mit einer ganzen Reihe anderer Steuern. Durch die allzu genaue Anpassung der Gemeindesteuer an die Staatssteuer wird es aber den Gemeinden verunmöglicht, auf Steuerquellen zu greifen, die für den Staat zu klein sind, die aber den betreffenden Gemeinden ganz schätzenswerte und notwendige Beiträge liefern könnten.

Aus diesen Gründen bin ich dafür, dass man den Gemeinden etwas mehr Freiheit gewähre. Das liegt auch im Zuge der Zeit und wenn man in den letzten 20 Jahren im Grossen Rat über die Stellung der Gemeinden etwas gehört hat, so war es beständig das, man solle die Gemeinde nicht so sehr unter die Vormundschaft des Staates stellen, sondern ihnen selbstständiges Leben, Autonomie, wie man es mit einem schönen Fremdwort nennt, gewähren. Warum sollte das im Steuerwesen nicht möglich sein, nachdem man auf vielen andern Gebieten in diesem Sinne vorgegangen ist? Hier will man die schützende Hand des Staates nicht missen, weil man fürchtet, die Gemeinden könnten etwas beschliessen, was den einen oder andern mehr belasten würde. Allein diese Gefahr ist nicht gross, sondern man erfährt zu Stadt und Land genügend, dass, wo es sich um Steuern handelt, alle Parteien von links bis rechts konservativ genug sind, dass man nicht in ein allzu scharfes Tempo gelangen wird. Zudem ist auch die Oberaufsicht des Regierungsrates vorgesehen, von der ich mir vorstelle, dass sie sich nicht nur gegen widersinnige oder übermässige Steuern richten würde, wie Herr Müller gesagt hat, sondern auch gegen solche, die dazu bestimmt wären, staatliche Steuern zu schädigen, zum Beispiel Handänderungssteuern, Erbschaftssteuern und so weiter. In diesem Falle müsste der Staat erklären: das sind Steuern, die ich mir vorbehalten habe und ich kann nicht gestatten, dass die Gemeinden in dieses Territorium des Staates Uebergriffe machen. Das ist meine Ansicht von dem Aufsichtsrecht des Regierungsrates.

Ich möchte also in dieser Beziehung persönlich erklären, dass ich mich dem Antrag des Herrn Müller, der nichts anderes ist als ein früherer Antrag des Regierungsrates und einer Kommissionsmehrheit, anschliesse.

Was den Antrag des Herrn Neuenschwander betreffend den Schuldenabzug anbelangt, so möchte ich seiner Begründung nur den Vorwurf machen, dass die von ihm angeführten Beispiele allerdings richtig sein mögen, dass sie aber im allgemeinen nicht beweiskräftig sind. Er hätte in seinem Amtsbezirk andere Gemeinden gefunden und dann auch andere Zahlen erhalten. Ich weise zum Beispiel auf die Gemeinde Ausserbirrmoos hin, die 4000 Fr. Vermögenssteuer und 154 Fr. Einkommenssteuer bezieht; auf die Gemeinde Bleiken mit 5500 Fr. Vermögenssteuer und 101 Fr. Einkommenssteuer; auf die Gemeinde Otterbach mit 2800 Fr. Vermögenssteuer und 16 Fr. Einkommenssteuer. Alle diese Gemeinden sind ausschliesslich auf den Ertrag der Grundsteuer angewiesen und der Grundbesitz ist bei ihnen mit über $^2/_3$ des Wertes belastet. Wenn man hier den Schuldenabzug einführen wollte, so hätten die Gemeinden gar kein Geld; denn es geht nicht an, die gesamte Steuerlast auf den freien Grundbesitz zu legen, sonst würden die betreffenden Grundbesitzer, wie Herr Neuenschwander selbst angedeutet hat, ihren Grundbesitz ebenfalls über eine gewisse Quote belasten und dann wäre gar nichts Steuerbares mehr da. Der Antrag Neuenschwander ist gut gemeint und in Oberdiessbach wäre er auch durchführbar, aber eine arme Gemeinde, die nichts hat als ein Dutzend Schuldenbauern, muss eben dasjenige Steuerobjekt belasten, das für sie überhaupt erreichbar ist, das heisst also das Grundeigentum.

Der andere Einwand, den man dem Antrag Neuenschwander entgegenhalten kann, ist der, dass er nicht in allen Fällen wirkt. Was wird es für ein Erlesen geben, wenn eine Gemeinde den Schuldenabzug gestattet, wenn $^2/_3$ des Wertes mit Hypotheken belastet sind! Herr Neuenschwander hat selbst darauf hingewiesen, dass diejenigen, die nicht gerne steuern — und es gibt viele solche — schon Mittel und Wege finden werden, um sich den Schuldenabzug zu erzwingen, und dann würden diejenigen getroffen, die eine Entlastung am nötigsten hätten. Es entstünde

eine Unruhe und Unsicherheit in unseren Steuerverhältnissen, die auf die gesamte finanzielle Situation der Gemeinden in geradezu verderblicher Weise einwirken müssten.

Wenn man etwas machen will, muss man die Sache auf einem viel weitern Boden durchführen, als Herr Neuenschwander angedeutet hat. Ein Weg wäre zum Beispiel der, dass man kleine, schwerbelastete Gemeinden mit den grossen verschmelzen würde. Wenn die kleinen sich dagegen wehren und selbst Meister bleiben wollen, so kann man ihnen einwenden, dass sie dann auch selbst bezahlen sollen. Oder man könnte in allen möglichen Gesetzen einen Ausgleich zugunsten der schwerbelasteten Gemeinden einführen. Das wäre ein Weg, der weiter führt, als der Antrag Neuenschwander, der nur denjenigen zugute kommt, die es bereits gut haben; diejenigen aber, die jetzt schon unter unerträglichen Lasten seufzen, müssten auch in Zukunft durch die Macht der Verhältnisse unter schweren Lasten leiden. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, es beim Antrag der Kommission bewenden zu lassen.

v. Fischer. Ich hatte nicht die Absicht, noch einmal das Wort zu ergreifen, aber das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten veranlasst mich dazu, da ihm ein Irrtum unterlaufen ist. Herr Scheurer hat gesagt, der Antrag Müller entspreche dem ersten Antrag des Regierungsrates. Das ist nicht richtig. Ich habe den ersten Entwurf des Regierungsrates vor mir und in demselben ist die Fassung des zweiten Alineas genau die gleiche wie im jetzigen Vorschlag der Regierung und der Kommission. Es ist also nicht richtig, dass ursprünglich der Regierungsrat eine Abänderung des jetzigen Steuersystems in diesem Sinne herbeiführen wollte. Es ist das ein Irrtum, der dem Kommissionspräsidenten unterlaufen ist, was übrigens sehr entschuldbar ist, indem eine ganze Reihe von Entwürfen gedruckt und ausgeteilt worden sind. Wenn er nachsieht, wird er die Richtigkeit meiner Behauptung zugeben müssen. Der erste Entwurf des Regierungsrates datiert vom Juli 1907 und dort ist schon die jetzige Fassung des Regierungsrates enthalten.

Was die Sache selbst anbelangt, so hat es wohl keinen Zweck, die Diskussion noch zu verlängern. Es stehen sich da einfach zwei Prinzipien gegenüber: Will man den Gemeinden vollständige Freiheit geben oder will man gewisse Schranken aufstellen? Ich halte diese Schranken, wie ich im ersten Votum ausgeführt habe, für durchaus notwendig. Man redet bei Gelegenheit davon, wie wichtig es sei, kapitalkräftige Leute in eine Gemeinde zu ziehen. Wenn sich nun einer über die Steuerverhältnisse in unseren Gemeinden erkundigt und man ihn auf dieses Alinea hinweist, das Herr Müller vorschlägt, wird das dann einen Anziehungspunkt für kapitalkräftige Elemente bilden? Ja man schädigt mit einer solchen Bestimmung unter Umständen nicht nur die Interessen der Gemeinde, sondern auch der Staat wird darunter zu leiden haben, wenn es sich darum handelt, dass Leute aus andern Kantonen oder aus dem Auslande sich in einer unserer Gemeinden niederlassen.

Noch ein Wort zum Vetorecht des Regierungsrates. Herr Kollega Müller hat als Ersatz für die gesetzliche Grundlage, welche die Regierung und die Kommission verlangen, ein Vetorecht des Regierungsrates empfohlen. Ich bin durchaus anderer Ansicht als der Herr Kommissionspräsident. Ich gebe auf dieses Vetorecht nicht viel. In der Praxis würde sich die Sache wahrscheinlich so machen, dass die Regierung untersuchen würde, ob der betreffende Gemeindebeschluss, der irgend eine Spezialsteuer einführt, rechtmässig zustande gekommen ist und im übrigen würde der Regierungsrat erklären, er habe keine Grundlage, gestützt auf die er einem solchen Beschluss die Genehmigung versagen könnte. Dazu brauchte es eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz, das bestimmen würde, dass der Regierungsrat unter den und den Bedingungen einem Reglement die Genehmigung verweigern kann. Wenn man gar nichts sagt, wird der Regierungsrat kaum wagen, einem Gemeindebeschluss seine Sanktion nicht zu erteilen, sofern derselbe formell richtig zustande gekommen ist.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen nochmals die Annahme des Antrages des Regierungsrates und der Kommission empfehlen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Sie werden es begreiflich finden, dass ich mir auf die gefallenen Voten noch kurz zu antworten erlaube.

In erster Linie möchte ich konstatieren, dass alle Berechnungen, sowohl diejenigen des Herrn Finanzdirektors als diejenigen des Herrn Müller, auf der Annahme beruhen, dass der gesamte Schuldenabzug in den Gemeinden zur Anwendung komme. Ich habe aber eingangs meines Votums des bestimmtesten erklärt, dass an einen Schuldenabzug im ganzen Umfang nicht zu denken sei. Ich bin ebenfalls fest überzeugt, dass man durch einen solchen Beschluss die finanziellen Verhältnisse vieler Gemeinden auf den Kopf stellen würde. Darum habe ich in meinen Beispielen auch nur auf den teilweisen Schuldenabzug abgestellt und entgegen den gemachten Behauptungen erkläre ich, dass im ganzen Kanton doch wohl einige hundert Gemeinden den teilweisen, speziell den halben Schuldenabzug, einführen könnten. Ich hätte vielleicht am besten getan, meinen Antrag noch präziser zu fassen und man könnte ihn leicht dahin abändern: «Es ist den Gemeinden gestattet, bei der Vermögenssteuer den Schuldenabzug auf Grundeigentum, das über $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung belastet ist, bis zur Höhe von 50 % einzuführen.» Da wäre nun klipp und klar gesagt, wie weit die Gemeinden gehen dürfen. Ich will diesen Antrag nicht stellen, glaube aber doch, dass man nicht ohne weiteres über die von mir gemachten Anregungen hinweggehen sollte. Sie sind es wert, von den vorberatenden Behörden geprüft zu werden und ich beantrage deshalb, es sei Art. 45 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie die Frage prüfen, ob nicht der teilweise Schuldenabzug in der von mir vorgebrachten Form möglich sei. Bei einigem guten Willen sollte man meines Erachtens den unbedingt berechtigten Begehren der mit Schulden gesegneten Grundeigentümer entsprechen können.

Noch eine kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Scheurer. Er hat gesagt, ich habe im Amt Konolfingen zwei Gemeinden ausgewählt, auf die mein Antrag gerade passe; es seien gutsituierte Gemeinden. Das ist nicht richtig. Ich habe nachgewiesen, dass auch in der Gemeinde Oppligen sehr wenig Einkommen erster Klasse versteuert wird, und das ist in vielen andern Gemeinden der Fall. Wenn man auf eine gewisse Minimalbelastungsgrenze abstellt und

nur den halben Schuldenabzug in Betracht zieht, so kommt man zu einer ganz andern Rechnung. Wenn man diese Beschränkungen aufstellt, dann wird es noch vielen Gemeinden möglich sein, ohne grosse Erhöhung des Steueransatzes den teilweisen Schuldenabzug einzuführen, und ich übernehme es, den Beweis hiefür auf breiterer Basis zu leisten. Man kann da entschieden eine Besserung eintreten lassen und wenn es möglich ist, einen ungerechten Zustand zu mildern, so soll man es tun. Wenigstens dürften sich die vorberatenden Behörden die Mühe nehmen, die Sache näher zu prüfen und bei späterer Gelegenheit uns darüber Bericht zu erstatten.

Präsident. Herr Neuenschwander stellt den Ordnungsantrag, es sei Art. 45 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Ich möchte Sie ersuchen, sich zunächst nur über diesen Ordnungsantrag auszusprechen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Rate beantragen, die Ordnungsmotion des Herrn Neuenschwander abzulehnen. Wir sind gerne bereit, die Frage noch zu prüfen und auf Grund der von Herrn Neuenschwander gemachten Vorhalte bis zur zweiten Lesung unsere Meinung noch einmal zu bilden und zu sehen, ob wir in diesem Punkte irgendwie nachgeben können. Aber ich glaube, wir sollten nun einmal eine Entscheidung treffen und die erste Lesung fertig bringen.

Ich möchte bei diesem Anlass noch bemerken, dass Herr v. Fischer sich im Irrtum befindet, was indessen entschuldbar ist, da wir etwa ein halbes Dutzend verschiedene Entwürfe zugestellt erhalten haben. Im ersten Entwurf des Regierungsrates war der Antrag enthalten, der heute von Herrn Müller aufgenommen worden ist. Die Sachen kommen einem natürlich sehr leicht durcheinander und ich möchte auch nicht die Garantie dafür übernehmen, dass alles bis aufs hinterste Wort so gegangen ist, wie ich sage, indem seit zwei Jahren es bald so bald anders gemacht wurde und einem leicht ein Irrtum unterlaufen kann.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Neuenschwander . . . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 45 dauert weiter. Das Wort hat zunächst Herr Ingold verlangt.

Ingold (Lotzwil). Ich habe ebenfalls den Antrag auf Rückweisung des Art. 45 stellen wollen und verzichte nun auf das Wort.

Schneider (Biel). Es ist bereits von dem Herrn Finanzdirektor betont worden, welche Tragweite der Antrag Neuenschwander für die Gemeinde Biel hätte. Der Antrag hat allerdings etwas Bestechendes und im ersten Moment konnte man den Eindruck haben, dass er im Interesse der verschuldeten Grundbesitzer Annahme verdiene. Allein bei näherm Zusehen muss man sich sagen, dass der entstehende Ausfall wieder durch andere, zum Teil auch kleine Steuerpflichtige gedeckt werden muss und so eine einseitige Belastung einer Kategorie von Bürgern entsteht. Der fakultative Charakter des Antrages würde aber auch zu Ungleichheiten führen. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde in der Nähe von Biel den Schuldenabzug einführen würde, während die andere dazu nicht in der Lage ist, so würde damit einer Ungleichheit in der Wertbemessung der Immobilien gerufen. Derjenige, der von dem Schuldenabzug Gebrauch machen kann, könnte viel eher Spekulation treiben, als derjenige, der seine Schulden versteuern muss. Das ist auch eine Ungleichheit, die sich im Kreis von einigen Kilometern geltend machen kann. Ich bin überzeugt, dass die Annahme des Antrages Neuenschwander nach verschiedenen Richtungen unheilvolle Folge nach sich ziehen würde und deshalb kann ich demselben nicht zustimmen.

Scherz. Wir würden wohl alle gern den Schuldenabzug in den Gemeinden gestatten, aber das würde zur Folge haben, dass die übrigen Steuerpflichtigen um so mehr belastet würden, und es geht meines Erachtens nicht an, namentlich das Einkommen noch mehr zu belasten, als es jetzt schon der Fall ist. Dagegen begrüsse ich den Antrag des Herrn Müller, namentlich im Hinblick auf die Wertzuwachssteuer. In dieser Beziehung sind uns Amerika und Australien und in letzter Zeit auch Deutschland bahnbrechend vorangegangen. Es wurde uns zum Vorwurf gemacht, dass wir mit Deutschland exemplifizieren, aber ich denke, wir werden nicht so eingebildet sein, dass wir bewährte Einrichtungen von der Hand weisen, nur weil sie aus Deutschland stammen. Das Deutsche Reich ist uns auch in der Kranken- und Unfallversicherung vorangegangen und wir könnten froh sein, wenn wir eine solche trotz all ihrer Mängel besitzen würden. Es wurde auch geltend gemacht, die Leute, die sich in einer bernischen Gemeinde niederlassen wollten, würden sich durch einen solchen Artikel, wie ihn Herr Müller vorschlägt, abschrecken lassen, weil in der betreffenden Gemeinde die Steuern von heute auf morgen erhöht werden könnten. Ich glaube gerade das Umgekehrte ist richtig, denn diese Leute wissen ganz gut, dass die Wertzuwachssteuer nicht die Grundsteuer als solche erhöht, sondern das Spekulantentum trifft. Eine solche Steuer würde aber gewaltige Summen einbringen und Gemeindewesen wie Bern, Biel, Münsingen, Langnau und so weiter könnten schöne Einnahmen erzielen von den grossen Gewinnen, die jetzt ausschliesslich in die Taschen der Spekulanten fliessen, die nach gemachtem Geschäft den Staub wieder von den Schuhen schütteln. Wenn grosse Gemeindewesen, die mit Recht am meisten an die Lasten des Kantons beitragen, die Möglichkeit haben, Einnahmequellen, die jetzt brachliegen, zu fruktifizieren, so kommt das dem ganzen Kanton zu gut, es kann für die schwerbelasteten Gemeinden mehr ausgelegt werden und dieser Geldsegen fliesst wieder zurück in das ganze Land. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Müller anzunehmen, der auch von dem Herrn Kommissionspräsidenten befürwortet wird und der eigentlich von der Regierung hätte eingebracht werden sollen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nachdem mein Rückweisungsantrag abgelehnt worden ist, hat es keinen Zweck mehr, über meinen Hauptantrag eine Abstimmung vorzunehmen. Gestützt auf die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten, dass die Frage in

der zweiten Beratung nochmals zur Besprechung kommen soll und die Kommission sie bis dahin prüfen werde, ziehe ich den Antrag zurück.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe auch meinerseits die Erklärung ab, dass wir die Anregung des Herrn Neuenschwander noch prüfen und bei der zweiten Lesung darüber Bericht erstatten wollen.

Ich habe das Wort verlangt, um Herrn Dürrenmatt zu antworten. Nach der im Gesetz festgelegten Ordnung nehmen wir an, dass die Kassainstitute, Aktiengesellschaften und so weiter, die Gemeindesteuer ebenfalls an ihrem Sitze bezahlen, und wenn diese Steuer entrichtet ist, so soll der einzelne Aktionär nicht noch an seinem Ort steuern müssen. Die Sache war mir vorhin nicht gerade gegenwärtig, was wohl begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass jetzt zwei Jahre verflossen sind, seitdem sie in der Kommission zum ersten Mal behandelt worden ist. Ich erinnere Sie, dass seinerzeit die Frage von den Aktionären der eidgenössischen Bank aufgegriffen wurde, indem sie geltend machten, es können nicht die Aktiengesellschaften zur Steuer herangezogen werden, sondern nur der einzelne Aktionär. Die Frage wurde damals eingehend geprüft und wir kamen zum Schluss, dass wir ein grösseres Interesse daran haben, wenn die Aktiengesellschaft als solche die Steuern zahlt und nicht die einzelnen Aktionäre, von denen viele ausserhalb des Kantons wohnen und daher nichts beitragen würden. Wir sind kein kapitalkräftiges Volk, sondern benötigen viel auswärtiges Geld und darum haben wir die Besteuerung des Institutes als solches für uns vorteilhafter erachtet.

Abstimmung.

Alinea 1.	
Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission)	Minderheit.
Alinea 2.	
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	97 Stimmen.
Für den Antrag Müller	43 »
Für Annahme des bereinigten Artikels	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Art. 45bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Formulierung des Art. 45bis geht von der Regierung, beziehungsweise der Finanzdirektion aus. Ursprünglich war von der Kommission ein Artikel in folgender Fassung vorgeschlagen worden: « Durch Gemeindereglemente können Ersparniskassen der Gemeinde gegenüber ganz oder teilweise steuerfrei erklärt werden. » Sie kennen die Debatten, die in dieser Frage stattgefunden haben und ich will nicht die weitschweifige Diskussion abermals heraufbeschwören. Wir schliessen uns der Auffassung an, die namentlich von einzelnen Vertretern von Kassen geltend gemacht worden ist, und akzeptieren den Artikel, der für diese Geldinstitute die Befreiung von der Gemeindesteuer ausspricht. Gleichzeitig erklären wir von der Gemeindesteuer auch noch frei die Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen, die Witwen- und Waisenstiftungen und die Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen. Am Schlusse wird das Alinea beigefügt: « Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte. »

Die Regierung stimmt, wie gesagt, der Auffassung, wie sie aus den Voten der Mitglieder des Rates hervorgegangen ist, bei und hält es im Interesse der Referendumspolitik für angezeigt, die von ihr vorgesehene Radikalkur nicht vorzunehmen, sondern die Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht, von der Gemeindesteuer zu befreien. Diese Befreiung betrifft diejenigen Geldinstitute, die ihre Tätigkeit auf die Hypothekargeschäfte beschränken und damit dem Lande einen grossen Dienst erweisen, dagegen greift sie bei den übrigen, die eigentliche Bankgeschäfte treiben, nicht Platz. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 45bis in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 45bis nimmt den bisherigen § 9 des Gemeindesteuergesetzes in einer etwas klareren Fassung auf. Dieser § 9 bestimmte: « Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können » etc. Diese Bestimmung ist beinahe berühmt geworden und hat in Gemeindesteuersachen zu sehr vielen Rekursen und Streitigkeiten Anlass gegeben. Denn jede Genossenschaft und jedes irgendwie korporativ organisierte Individuum, jede juristische Persönlichkeit hat erklärt, sie ziehe keinen Nutzen aus den Gemeindeinstitutionen, sie schicke keine Kinder in die Schule, habe keine Armenunterstützung notwendig und so weiter, und sei deshalb nicht steuerpflichtig. Dem ist nun der Faden abgeschnitten, indem in Art. 45bis nicht mehr nur Beispiele aufgeführt, sondern die von der Gemeindesteuer befreiten Institutionen erschöpfend aufgezählt werden. Dabei bietet namentlich die Ziffer 4 eine gewisse Schwierigkeit, indem es in vielen Fällen nicht sehr leicht ist, die Geldinstitute, die man von der Steuer befreien will, von denjenigen, die steuer-

pflichtig sind, auszuscheiden. Dass die reinen Ersparniskassen in der Gemeinde nicht zur Steuer herangezogen werden sollen, weil sie nur Vermittler zwischen den Spareinlegern und den Hypothekarschuldnern seien, kann man sich gefallen lassen und ist auch von dem Standpunkt aus begründet, dass man die Entwicklung solcher Kassen begünstigen soll. Wenn aber mit den eingelegten Geldern ein eigentlicher Bankverkehr getrieben wird, dann ist das Institut eine Bank wie eine andere, der Name Ersparniskasse tut nicht mehr viel zur Sache und es ist nicht einzusehen, warum hier Steuerfreiheit eintreten sollte, während eine andere Bank, die vielleicht noch mehr Einleger hat, nicht an ihrer Steuerpflicht rüttelt. Es ist natürlich nicht so verstanden, dass diese Ersparniskassen ausschliesslich und allein auf Hypothekardarlehen angewiesen sind, dass sie nicht auch einen Titel erwerben dürfen, sondern die Geldinstitute, deren Hauptarbeit, deren Existenzberechtigung in der Vermittlung von Hypothekardarlehen besteht, sollen der Steuerpflicht enthoben sein. Das lässt sich natürlich durch eine Gesetzesbestimmung nicht umgrenzen, sondern diese Frage wird dann in der Praxis ihre Lösung finden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45bis. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
2. Witwen- und Waisenstiftungen;
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen;
4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2, hievor).

Art. 46.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 46 handelt von den besonderen Steuern, die die Gemeinden beziehen können von Personen, die nicht im Staatssteuerregister figurieren.

In einem ersten Entwurf hatten wir ein Alinea mit folgendem Wortlaut aufgenommen: «Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer von 1 Fr. zu entrichten.» Bei der Eintretensdebatte ist die Frage der Aktivbürgersteuer hier im Rate und auch in der Kommission sehr lebhaft diskutiert worden und ich möchte hier noch einmal kurz, und wäre es auch nur zuhanden des Protokolls, die Gründe mitteilen, die die Regierung zur Stellung dieses Antrages veranlasst haben.

Infolge der Erhöhung des Existenzminimums von 600 auf 1300 Fr. werden zweifellos eine Anzahl Leute nicht mehr im Steuerregister figurieren und infolgedessen des Gemeindestimmrechtes verlustig gehen. Wir wollten deshalb diesen Leuten durch Auferlegung eines bescheidenen Betrages ermöglichen, auch in Zukunft in Gemeindeangelegenheiten mitstimmen zu können. Diese Aktivbürgersteuer ist sowohl in der Kommission als im Rate einer gewaltigen Opposition begegnet und wir haben deshalb das Alinea gestrichen. Im Grunde ist es für die Betreffenden eigentlich nur eine Geldfrage, sie können sich das Stimmrecht dadurch sichern, dass sie sich für 100 Fr. einschätzen lassen und statt 1 Fr. 3 Fr. bezahlen.

Daneben wurde noch eine sogenannte Saisonsteuer eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen in der Steuerpraxis haben uns dazu geführt, den Gemeinden die Möglichkeit der Erhebung einer solchen Steuer zu geben. Dieselbe entspricht der Billigkeit. Eine Reihe von Personen arbeiten bei uns nur während der Sommersaison und ziehen im Moment des Steuerbezuges fort. Ich erinnere an die Saisonangestellten in den Hotels, an die italienischen Arbeiter und so weiter, die unter Umständen ganz erhebliche Einkommen zu verzeichnen haben, aber in den meisten Fällen sich vermöge ihres kurzen Aufenthaltes bei uns der Steuerpflicht entziehen können. Einzelne Gemeinden haben sie bis jetzt zwar schon besteuert, obwohl es durchaus ungesetzlich war; aber wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter und eine Anzahl solcher Saisonarbeiter haben sich auch dieser Saisonsteuer unterzogen. Nun soll den Gemeinden das Recht zur Besteuerung dieser Leute gegeben werden. Die Höhe der Steuer wird in das Ermessen der Gemeinde gestellt, doch darf sie das Maximum von 10 Fr. nicht übersteigen. Zur Vermeidung von Willkür wird den Steuerpflichtigen gegen die Taxation ein Beschwerderecht gegeben, das durch Dekret des Grossen Rates geregelt werden soll. Die Steuer kann von dem Arbeitgeber eingefordert werden, der das Recht hat, den Betrag vom Lohn abzuziehen. Endlich haben wir vorgesehen, dass der Bezug dieser Steuer durch Gemeindereglement geordnet werden soll.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 46 hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben und dort namentlich in bezug auf die Aktivbürgersteuer, die dann gestrichen wurde, ein wechselvolles Schicksal erlitten. Der nach dem gemeinsamen Antrag der vorberatenden Behörden heute noch vorliegende Teil des Artikels hat nur in bezug auf das Mass zu Diskussionen Anlass gegeben. Es war ursprünglich der Antrag gestellt, der Betrag solle nicht auf 10 Fr. im Maximum begrenzt, sondern es solle den Gemeinden freie Hand gelassen werden. Schliesslich einigte man sich doch auf die Festsetzung eines Maximums, da die in Betracht fallenden Personen kein grosses Einkommen haben. Die Angestellten mit einer längern Vertragsdauer, die Direktoren und die ersten Angestellten eines Hotels, die nicht so flottant leben, dass man sie nicht finden könnte, werden von einer sorgfältigen Gemeinde sowieso auf das Steuerregister genommen und nach den allgemeinen Vorschriften

für mehrere tausend Franken besteuert, während die Bauarbeiter, die kommen und gehen, und das gesamte untere Geschäftspersonal in der Hotelindustrie nicht in die Steuerregister eingetragen werden können, da sich dies des geringen Betrages wegen, den man da erhält, der Mühe nicht lohnt.

Die Aktivbürgersteuer hat ursprünglich in der Kommission die Mehrheit bekommen, aber in einem andern Sinne, als die Regierung vorgeschlagen hatte. Der Regierungsrat hatte beantragt, jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger, also auch derjenige, der sowieso Steuern bezahlt, habe 1 Fr. zu leisten. In der Kommission wurde geltend gemacht, es sei nicht recht, dass auch derjenige, der sonst schon Steuer bezahle, diesen Franken entrichten müsse, und die Aktivbürgersteuer sei bloss denjenigen im Kanton stimmberechtigten Bürgern aufzuerlegen, die nicht schon auf dem Steuerregister figurieren; dabei wurde der Betrag der Aktivbürgersteuer von 1 Fr. auf 3 Fr. erhöht. Es war dies ein Antrag des Herrn Reimann, der erklärte, mit einer Steuer von 1 Fr. ruinieren wir das Gesetz, wir müssen der Sache eine Form geben, die nach etwas aussehe und mit der wir vor das Volk treten dürfen. Der ursprüngliche Beschluss der Kommission ging also dahin, dass alle nicht schon auf dem Gemeindesteuerregister aufgetragenen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger 3 Fr. zu bezahlen haben.

Diesem Beschluss wurde von seiten der Regierung entgegengehalten, dass eine derartige Belastung vom Standpunkt der verfassungsmässigen Gleichheit aus beanstandet werden könne, und unter dem Druck dieses Einwandes hat die Kommission den ursprünglichen Antrag wieder fallen lassen. Ich persönlich bin zwar der Meinung, man hätte mit einer solchen Bestimmung den Versuch machen sollen, man hätte dann immer noch gesehen, ob sie gilt oder nicht. Man kann mit dieser Gleichheit nicht ganz so mathematisch genau operieren, wie man etwa Laden misst oder dergleichen, sondern eine solche Vorschrift wäre meines Erachtens noch mit der Freiheit erträglich gewesen, die den Behörden gestattet sein muss.

Es entstand nun die Frage: Soll die Aktivbürgersteuer in dem ursprünglichen Sinne der Regierung aufgenommen werden, wonach jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger 1 Fr. zahlt? Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und zwar wiederum mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Ich sagte mir im Anschluss an das, was Herr Reimann sehr drastisch dargestellt hatte, dass man mit dieser Steuer von 1 Fr. das Gesetz im allerhöchsten Masse gefährde und dass es nicht richtig sei, für den Bezug einer so kleinen Summe den Apparat der Bezugsbehörde in Bewegung zu setzen, was fast mehr Kosten verursache, als der Ertrag der Steuer überhaupt ausmache. Wenn man sich auf diesen Weg begeben will, muss doch auch etwas dabei herauskommen, das den Gemeinden nützt und man darf wohl jedem, den man überhaupt treffen will, einen höhern Beitrag als 1 Fr. zumuten. Landauf landab ist heute ein Taglohn von 3 Fr. das Minimum, das ein selbständig arbeitender Mann beansprucht und es darf jährlich wohl einer dieser Taglöhne auf dem Altar der Allgemeinheit geopfert werden. Das ist keine grosse Zumutung, namentlich wenn man bedenkt, dass die Leistungen der Gemeinden gegenüber ihren Bürgern von Jahr zu Jahr zunehmen. Es liegt in der Entwicklung der Zeit und ist an und für sich richtig, dass dem Privatmann immer neue Lasten abgenommen und auf den Rücken der Allgemeinheit gelegt werden. Ich habe dagegen nichts einzuwenden, aber wenn das der Fall ist, so kann man ganz gut auch dem letzten Bürger zumuten, in einer für die Gemeinde fühlbaren Art und Weise an die Tragung dieser Lasten beizusteuern, und wenn man auf 3 oder 5 Fr. abgestellt hätte, so wäre man entschieden im Rahmen des Gerechtfertigten verblieben. Es darf darauf hingewiesen werden, dass von allen, von denen man sagt, dass sie nicht imstande seien, soviel zu bezahlen, für ganz andere Zwecke, für Vergnügungen, für Unterstützungen von Fach- und Parteiinteressen viel höhere Beträge ausgeworfen werden. Als ich schliesslich zu der Frage Stellung nehmen musste, ob eine Aktivbürgersteuer von 1 Fr. für alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger im Gesetz vorzusehen sei, konnte ich mich nicht dafür entschliessen.

Den genannten Uebelständen gegenüber ist auch nicht etwa das Motiv durchschlagend, dass infolge der Erhöhung des Existenzminimums von 600 auf 1300 Fr. im Maximum eine Reihe von Leuten das Stimmrecht in der Gemeinde verlieren werden, die es jetzt noch haben. In erster Linie sage ich mir, dass keine Gemeinde zu finden sein wird, die denjenigen zurückweisen wird, der sich selbst mit dem Minimum von 100 Fr. einschätzen wird. Der daherige Steuerbetrag wird sich in den in Betracht kommenden Gemeinden um 5 Fr. herum bewegen, 2 Fr. 50 für die Gemeinde und 2 Fr. 50 für den Staat, oder sich höchstens auf 6—7 Fr. erstrecken, also eine Summe, die das Mass des Erträglichen nicht überschreitet und die im Rahmen der Leistungsfähigkeit aller, die in Frage kommen würden, bleibt. Zweitens kann man sagen, dass die Gefahr des Verlustes des Stimmrechtes überhaupt keine so grosse ist und von diesem Verlust jedenfalls nicht so viele Leute getroffen werden, als man auf den ersten Blick glauben könnte. Er wird sich in vielen Fällen bei den Fixbesoldeten geltend machen, aber die Leute, die heute 100, 200 oder 300 Fr. versteuern, alle die Arbeiter, die da in Frage kommen, sind eigentlich unter dem heutigen Steuergesetz zu viel grösseren Leistungen verpflichtet. Man schätzt sie bloss so niedrig ein, um die Härten des Steuergesetzes zu mildern, aber man weiss, dass man sie nach dem Gesetz eigentlich zu 600, 700 und 800 Fr. taxieren sollte. Für diese Leute bleibt es sich unter dem neuen Steuergesetz gleich, der heute ungesetzliche Zustand wird für sie einfach auf den gesetzlichen Boden zurückgeführt und von einem Verlust des Stimmberechtigten kann bei ihnen keine Rede sein, weil sie unter dem neuen Steuergesetz ganz in gleicher Weise steuerpflichtig bleiben wie bisher. Es hat aber meines Erachtens auch etwas für sich, dass man im Gemeindeleben den Bürger nicht nur mit einer fixen Telle belastet, ihn prozentual am Gange der Gemeinde interessiert. Die Gemeinde ist bei uns an und für sich mehr ein ökonomisches Institut, sie hat mehr Aufgaben zu erfüllen, die der Politik, namentlich der Parteipolitik, entzogen sind. Wir haben eine überwiegende Anzahl von Gemeindewesen, in denen dem Schulwesen, Armenwesen und so weiter die grösste Wichtigkeit zukommt und in denen diese Angelegenheiten erledigt werden, ohne dass die Parteifarbe dabei eine grosse Rolle spielt.

In einem derartig mehr ökonomischen Gebilde soll auch der einzelne Bürger, der mitredet, gewissermassen ökonomisch beteiligt sein. Das ist das Sicherheitsventil, nach dem man heute schon verlangt hat, dass nicht eine Minderheit die zahlende Mehrheit vergewaltigt. Wenn der Bürger die Veränderungen des Steuerfusses an sich selbst spürt, wird er auch an den Entscheidungen der Gemeinde, die eine solche Aenderung nach sich ziehen, ein anderes Interesse nehmen. Das ist nur recht und billig. Ich will damit nicht sagen, dass nur derjenige ein nützliches Glied des Staates ist, der Steuern zahlt, sondern es gibt auch sonst viele Leute, die mitarbeiten im Staatsleben, die sehr nützliche Glieder des Staates sind und ihm mehr leisten als diejenigen, die ein paar Franken Steuern bezahlen; aber ich weise nochmals darauf hin, dass das, was man von diesen Leuten verlangt, nicht zu viel ist und ein billiges Mass nicht überschreitet. Dass einer dem Staate 2 Fr. 50 und der Gemeinde je nach dem Steuerfuss 2, 3 oder 4 Fr. zahlen soll, ist eine Zumutung, die man bei den gesteigerten Lohnverhältnissen an die Leute stellen darf.

An und für sich werden wahrscheinlich auch die Befürworter der Aktivbürgersteuer mit diesen Ausführungen einverstanden sein, aber sie beharren deshalb auf der Aktivbürgersteuer, weil sie damit die Frage des Gemeindestimmrechtes lösen wollen. Es fragt sich aber, ob es nicht besser ist, diese Frage in ihren natürlichen Zusammenhang zu bringen und in einem neuen Gesetz über die Gemeindeangelegenheiten zu ordnen. Die Bedeutung dieses Punktes wird nach meiner Ansicht übertrieben, sie ist nicht so gross, als man sich vorstellt. Man sollte diesen Punkt nicht als einen Hauptpunkt behandeln, er hat mit dem Steuergesetz an und für sich nicht viel zu tun, sondern wir sollten uns auf den gegebenen Boden stellen, ein Steuergesetz zu machen. Auf diesem Boden werden wir aus Gründen der Konsequenz, aber auch aus Gründen des materiellen Rechtes dazu kommen, dass die Besteuerung der angesessenen Leute auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen erfolgt und diese Leute mit dem Minimum von 100 Fr. eingeschätzt werden sollen, und wir wollen nicht den Gemeinden durch die Aktivbürgersteuer von 1 Fr. eine Last auferlegen, bei der die Kosten unter Umständen grösser sind als der Ertrag der Steuer, von der sie nicht einmal wissen, ob sie sie auch bekommen. Nach meiner Meinung wird die Aktivbürgersteuer in vielen Fällen auf dem Papier stehen, während die gleichmässige Behandlung aller steuerpflichtigen Bürger dazu führen wird, dass man auch die kleinen Leute heranziehen kann und sicher ist, dass man die Steuer auch erhält.

Das sind die Gründe, die mich veranlasst haben, die Aktivbürgersteuer abzulehnen. Von diesen Gründen hauptsächlich hat sich auch die Kommission leiten lassen. Einzelne Mitglieder haben noch diesen oder jenen Punkt geltend gemacht, und ich überlasse es ihnen, ihren Standpunkt im Rate zu vertreten.

Müller (Gustav). Ich will mich auch zur Aktivbürgersteuer äussern, weil von der Lösung dieser Frage, wie von der vorher aufgeworfenen, unsere Entscheidung abhängt.

Der Herr Kommissionspräsident hat die Geschichte des vorliegenden Artikels in richtiger Weise wiedergegeben; nur möchte ich bemerken, dass ich ganz unabhängig von Herrn Reimann und vor ihm in der ausserparlamentarischen Kommission zum Antrag gekommen bin, dass Personen, die infolge der Erhöhung des Existenzminimums nach dem Gesetz steuerfrei sind, eine feste Gemeindesteuer von 3 Fr. zu entrichten haben. Herr Professor Blumenstein hat aber schon in der ausserparlamentarischen Kommission dagegen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und erklärt, dass im Falle eines staatsrechtlichen Rekurses eine derartige Bestimmung nicht haltbar sei, weil sie die Rechtsgleichheit im materiellen Sinne berühre und Bürger in gleichen Verhältnissen verschieden behandle. Ich teile zwar die Auffassung des Herrn Scheurer, dass eine solche Bestimmung sehr wohl mit der verfassungsmässigen Gleichheit der Bürger sich vertrage, und ich sehe persönlich auch keine verfassungsrechtliche Schwierigkeiten. Aber sicher kann man unter diesen Umständen nicht sein. Und wie wäre dann unsere Situation, wenn wir diese Fassung vorziehen würden und dann durch einen staatsrechtlichen Rekurs das ganze politische Fundament unseres Steuergesetzes über den Haufen geworfen würde? Dann wären wir in einer ganz merkwürdigen Lage, und dieser Gefahr können wir uns unter keinen Umständen aussetzen. Deshalb sind wir wieder auf den Gedanken der unanfechtbaren Aktivbürgersteuer zurückgekommen, die zuerst angenommen und wieder gestrichen wurde, und beantragen Ihnen die Aufnahme des im ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates enthaltenen Alineas: « Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer von 1 Fr. zu entrichten. »

Ich habe bereits bemerkt, dass wir von unserem politischen Standpunkt aus nicht zugeben können, dass man mit der Einführung der längst von allen Seiten geforderten Erleichterung im Steuergesetz, die an und für sich eine humanitäre und wohltätige Massregel bedeutet, zugleich das politische Stimmrecht von Hunderten und Tausenden — es ist nicht so gleichgültig und nebensächlich, wie gesagt wurde — beschneide, indem diese infolge des Familienabzuges steuerfrei werden und, wenn keine Aktivbürgersteuer da ist, ihr Stimmrecht einfach verlieren. Das Stimmrecht ist uns allerdings für unsere Partei schon soviel wert, dass wir nicht eine Erleichterung im Steuergesetz akzeptieren, wenn uns nicht gleichzeitig Garantien geboten werden, dass das Stimmrecht im bisherigen Umfang unangetastet bleibt. Deshalb habe ich den Antrag Reimann in der Kommission bekämpft und hätte es für unsere Partei für höchst gefährlich angesehen, wenn er angenommen worden wäre. Ich kann von diesem Standpunkt nicht abgehen, und unsere Fraktion teilt diese Auffassung.

Die Aktivbürgersteuer ist in einer ganzen Reihe von Kantonen längst eingeführt, teilweise schon seit Jahrzehnten, zum Teil als Aktivbürgersteuer, die nur den Stimmberechtigten diese Last von 1 Fr. auferlegt, zum Teil als Mannssteuer ausgebildet, die von allen männlichen Personen, gleichviel ob stimmberechtigt oder nicht, zu entrichten ist. Die Einführung dieser Aktivbürgersteuer auch bei uns hat der Grosse Rat beim Brunnerschen Entwurf für so selbstverständlich angesehen, dass der den Entwurf begleitende Vortrag sich nur mit zwei Zeilen darüber ausspricht.

Ich stelle mich in dieser Frage durchaus auf einen grundsätzlichen Standpunkt. Ich gebe zu, dass, wie Herr Regierungsrat Kunz gesagt hat, bei Ablehnung der Aktivbürgersteuer jeder Bürger sich für 100 Fr. einschätzen lassen könnte. Das wäre allerdings ein einfaches Verfahren, aber einfacher für den Gesetzgeber als für den Steuerpflichtigen. Der Unterschied ist zunächst der, dass ein Bürger, der gesetzlich das Recht auf Steuerfreiheit hat, statt 1 Fr. im Minimum 6,75 Fr., also fast den 7-fachen Betrag bezahlen muss. Ueberdies wäre das ein Widerspruch in sich selbst, weil auf diese Weise die im Gesetz zugesicherten Vergünstigungen für die Betreffenden jeweilen um 100 Fr. herabgesetzt würden. Eine derartige Zumutung an den Steuerpflichtigen, auf ein ihm gesetzlich zugesichertes Recht zu verzichten, kann wiederum nicht akzeptiert werden. Es ist deshalb für mich auch ganz nebensächlich, ob die Steuer für die Gemeinde einen Betrag von irgendwelcher Bedeutung abwirft oder nicht, ob die Bezugskosten dadurch vermehrt werden und ob ihre Eintreibung mehr Schwierigkeiten verursacht als der Bezug der Einkommenssteuer. Nicht darum dreht sich der Streit, sondern einfach um den Schutz unserer politischen Rechte, den wir nicht preisgeben können.

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob es angezeigt sei, die Angelegenheit im Steuergesetz zu ordnen und ob die Lösung der Frage nicht besser dem neuen Gemeindegesetz vorbehalten würde. Das neue Gemeindegesetz ist schon lange vor dem Steuergesetz von einer ausserparlamentarischen Kommission beraten worden, aber beim gegenwärtigen Tempo, das mit bezug auf das Gemeindegesetz eingeschlagen wird, kann man uns nicht vom Steuergesetz auf jenen andern Entwurf vertrösten, um einem mitteralterlichen Zustand ein Ende zu bereiten. Er wird wahrscheinlich übrigens auch in dem neuen Gemeindegesetz nicht beseitigt, weil die Mehrheit vorläufig daran festhält, dass, wer in der Gemeinde befehlen wolle, eben auch zahlen solle. Man denkt nicht daran, dass diese kleinen Leute dem Lande im grössern und engern Umfang ihre Dienste auch leisten, dass sie Militärdienst tun und damit eine grosse Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllen, dass sie in den Zöllen ihren Tribut in verhältnismässig viel höherem Masse entrichten als die grossen und so weiter und so weiter. Also an und für sich ist ein Census zur Erhaltung des Stimmrechtes für jedes moderne Empfinden unhaltbar, aber wir müssen nun einmal mit der geltenden Anschauung rechnen, darum können wir nicht anders als im Steuergesetz diese Frage lösen und darum ist es für uns eine Conditio sine qua non, dass die Aktivbürgersteuer beibehalten wird. Wir sehen mit Ruhe Ihrem Entscheide entgegen; wird sie abgelehnt, so wissen wir, was wir nachher zu tun haben werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Hasle), David, Gosteli, Hügli, Keller, Kindlimann, Kohler, Lanz (Roggwil), Meyer, Mouche, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Stucki (Ins), Trüssel, Vogt, Will, Wyder, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Bühler (Frutigen), Chalverat, Eckert, Etienne, Frepp, v. Gunten, Gürtler, Gygax, Hadorn, Henzelin, Marti (Bern), Michel (Interlaken), Möri, Schär, Wächli, Wyss (Bern).

Tagesordnung:

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der gestern begonnenen Beratung des Art. 46.

Böhme. Der Artikel, der von der Gemeindeautonomie in Steuersachen handelt, und der heute in Diskussion stehende Artikel, der nach dem Antrag des Herrn Gustav Müller und nach dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung die Aktivbürgersteuer vorsieht, sind nach meinem Dafürhalten die wichtigsten und entscheidensten Artikel der ganzen Vorlage. Der Regierungsrat hat ursprünglich eine Kopfsteuer von 1 Fr. neben den ordentlichen Steuern von jedem in

kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger verlangt. Dieser Antrag wurde in der Kommission bekämpft und der verstorbene Herr Reimann hat selbst erklärt, dass man dem Bürger ein zu bescheidenes Opfer auferlege, wenn man ihm das Gemeindestimmrecht gegen 1 Fr. einräume. Er beantragte, dieses «Fränkli» zu streichen, weil er die Ueberzeugung hatte, dass durch die Aufnahme dieser Bestimmung das Gesetz in hohem Masse gefährdet würde und dass der verlangte Beitrag in keiner Weise den Leistungen der Gemeinde gegenüber dem Bürger entspreche, und das Alinea so zu fassen, dass die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten, auf dem Steuerregister nicht aufgetragenen Kantons- und Schweizerbürger eine jährliche Minimalsteuer von 3 Fr. zu entrichten haben. Herr Reimann, als Stadtpräsident mit den Gemeindeangelegenheiten wohl vertraut, wusste, dass dieses dem Stimmberechtigten zugemutete Opfer von ihm wohl zu ertragen sei. Gegen eine solche Bestimmung haben sich die von Herrn Müller angeführten verfassungsmässigen Bedenken geltend gemacht und damit kam man von diesem Antrag ab. Aber auch der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates wurde abgelehnt.

In praktischer Beziehung ändert der heutige Vorschlag der vorberatenden Behörden an dem gegenwärtigen Zustand wenig oder nichts. Wohl ist es richtig, dass infolge der grössern Abzüge eine ganze Reihe von Bürgern nicht mehr steuerpflichtig sein werden, aber in den grössern Gemeindewesen des Kantons werden gegenwärtig derartige Löhne gezahlt, dass auch bei den Abzügen von 1000 und 1200 Fr. wahrscheinlich noch sämtliche Arbeiter zur Steuer herangezogen werden können. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, die jetzt mit 200 Fr. eingeschätzten Personen werden nachher steuerfrei. Mit Rücksicht auf die Härten des alten Gesetzes, das nur einen Abzug von 600 Fr. gestattet, sind wenigstens in der Gemeinde Bern, und ich glaube auch in den übrigen Gemeinden des Kantons, die heute im Gesetz vorgesehenen Abzüge bereits in Anwendung gebracht worden. Arbeiter mit einem Taglohn zwischen 5 und 6 Fr. sind in der Gemeinde Bern vielleicht mit 300 Fr. eingeschätzt, währenddem sie streng genommen mit 1000 oder vielleicht noch mehr Franken hätten taxiert werden sollen. Man hat es trotz Handgelübde vor dem Regierungsstatthalter, das in Kraft stehende Gesetz zu halten, nicht über sich gebracht, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren, da die Verhältnisse stärker sind als die strengsten Paragraphen. Man hat den Verhältnissen Rechnung getragen, zu einer niedrigen Summe eingeschätzt, die den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprach, aber mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse immer noch hoch genug war. Wenn wir also auch im Gesetz diese höhern Abzüge gewähren, so ändert das praktisch nicht viel, indem sie eben jetzt schon gemacht worden sind.

Was die andern anbetrifft, die nach dem neuen Steuergesetz wirklich steuerfrei würden, so hat es allerdings auf den ersten Blick etwas Stossendes, wenn sie sich nun für 100 Fr. einschätzen müssen, um das Stimmrecht in der Gemeinde zu behalten. Aber ich stosse mich daran nicht. Ich bin überzeugt, dass schon heute sich Bürger vom Steuerregister streichen lassen könnten, es aber nicht tun, um eben in den Gemeindeangelegenheiten mitreden zu können, und ich finde, wenn man von den Bürgern für alle Wohltaten, die die Gemeinde ihren Angehörigen erweist, das bescheidene Opfer von 3, 4 oder selbst 5 Fr. verlangt, so sei das nicht übermässig. Ich könnte mich zwar mit einem Ansatz von 3 Fr. einverstanden erklären, der in der Gemeinde Bern mit 3 % Einkommenssteuer einer Einschätzung mit 100 Fr. entsprechen würde. Dazu kämen noch 3 Fr. 75 für den Staat, so dass die Gesamtbelastung des Bürgers 6 Fr. 75 betragen würde. Das halte ich nicht für übertrieben. Wenn man weiss, welche enormen Opfer die organisierte Arbeiterschaft in politischer und gewerkschaftlicher Beziehung bringt, Opfer, die vielleicht jährlich 40, 50 oder noch mehr Franken ausmachen, so verschwindet demgegenüber der Betrag, den ein Bürger an Staat und Gemeinde zu entrichten hat, wenn er für 100 Fr. eingeschätzt wird. Uebrigens sind die Herren Vertreter der Arbeiterschaft so findig, dass sie den Weg schon finden werden, um die 6 Fr. 75 noch bedeutend zu reduzieren. Sie werden dem Finanzdirektor das Gesuch unterbreiten, der Staat möchte diejenigen, die sich mit 100 Fr. einschätzen, um das Gemeindestimmrecht nicht zu verlieren, von der Entrichtung der Staatssteuer befreien; man wird ihnen die 3 Fr. 75 erlassen, so dass sie dann noch 3 Fr. zu bezahlen haben, wie der verstorbene Herr Reimann beantragt hat.

Doch mir ist es gar nicht um den Betrag, sondern um den Grundsatz zu tun. Nach dem Antrag des Herrn Müller sollen wir beschliessen, dass Leute, die an der Höhe des Steueransatzes vollständig uninteressiert sind, den andern die Höhe des Steuerfusses aufzwingen. Unsere Nachbargemeinde Bümpliz hat enorme Steueransätze, ich glaube 11,25 % in der Schulgemeinde. Nun würden alle, die 1 Fr. Aktivbürgersteuer bezahlen, helfen, diesen Ansatz vielleicht noch zu erhöhen! Sie werden von der Erhöhung ja nicht betroffen, sie zahlen ihren Franken und die andern sollen 11 Fr. 25 und später vielleicht noch mehr bezahlen. Wir haben in Bern einen Steueransatz von 3 %. Aber diejenigen, die von einer Erhöhung des Steuerfusses nicht betroffen werden, sind selbstverständlich für eine Erhöhung; und umgekehrt, was ebenso schlimm ist: Wenn die Gemeinde den Steuerfuss reduzieren könnte, so würden alle diejenigen, die nur eine Kopfsteuer von 1 Fr. bezahlen, einer solchen Herabsetzung entgegentreten, damit immer schön Geld in der Kasse ist für alle möglichen und unmöglichen Verlangen. Wenn dagegen einer für 100 Fr. eingeschätzt ist, so wird er von einer Erhöhung des Steuerfusses auch betroffen und er wird sich fragen, ob die Erhöhung wirklich notwendig sei; umgekehrt hat er auch Anteil an einer allfälligen Reduktion. Er ist so an der Festsetzung des Steuerfusses interessiert, während er sich bei der Entrichtung einer festen Kopfsteuer darum nicht kümmert und immer nur für eine Erhöhung, nie aber für eine Herabsetzung des Steueransatzes eintreten wird. Das ist der Hauptgrund, der mich veranlasst zu sagen: Wer in der Gemeinde stimmberechtigt sein will, der soll sich mit 100 Fr. einschätzen lassen. Damit wird ihm kein übermässiges Opfer zugemutet.

Herr Müller hat erklärt, dass die Aktivbürgersteuer für seine Partei die Conditio sine qua non sei. Umgekehrt habe ich schon in der Kommission gesagt, dass der ganze Gewerbestand jedenfalls für das neue Steuergesetz, das ihm sowieso keine Erleichterung bringt, nicht zu haben sein wird, wenn auf der andern Seite den Nichtsteuerpflichtigen ermöglicht wird, solche

Beschlüsse zu fassen. Auch die Landwirtschaft ist dabei sehr interessiert, denn Hand in Hand mit der Festsetzung des Einkommenssteuerfusses geht auch die Festsetzung des Vermögenssteuerfusses. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Müller abzulehnen und dem Vorschlag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Witschi. Die Kommission hat die Einführung einer Kopfsteuer abgelehnt. Die Kopfsteuer ist dem Volke schon in der Brunnerschen Vorlage von 1890 vorgelegt worden und sie war der Hauptgrund der Verwerfung des damaligen Entwurfes. Wenn uns daran gelegen ist, ein Steuergesetz zu machen, das vom Volk angenommen werden kann, so dürfen wir nicht wieder diesen alten Kram offerieren. Das Stimmrecht unserer Bürger ist meines Erachtens genügend gewahrt; sie brauchen sich nur mit 100 Fr. einschätzen zu lassen, was ihnen bei den heutigen Lohnverhältnissen leicht möglich ist. Herr Müller hat sich gestern dahin ausgesprochen, dass sie das Gesetz nicht annehmen können, wenn man ihnen nicht entgegenkomme und die Aktivbürgersteuer aufnehme. Herr Müller weiss ganz gut, dass man seinen Wünschen schon in der Kommissionsberatung vielfach Rechnung getragen hat; man kann natürlich ein Steuergesetz nicht den Wünschen einer Fraktion anpassen, aber man ist doch den Verlangen und Anträgen des Herrn Müller soviel als möglich entgegengekommen. Seine Fraktion hat deshalb keinen Grund, das Gesetz zurückzuweisen. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Vorteile das Gesetz zu ihren Gunsten enthält, so würden sie gegen ihre eigenen Interessen handeln, wenn sie das Gesetz verwerfen wollten. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Müller abzuweisen und den Vorschlag der Regierung und der Kommission anzunehmen.

Bratschi. Ich schliesse mich den beiden Vorrednern an und beantrage ebenfalls — ich glaube es im Namen des Handels und der Industrie tun zu dürfen — Ablehnung der Kopfsteuer. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, sondern bemerke nur, dass wir auch in unsern Kreisen die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes von der Entscheidung des Rates betreffend die Kopfsteuer abhängig machen. Wenn das neue Steuergesetz irgend einem Stand grössere Lasten aufbürdet, so ist es sicher Handel und Industrie. Die Progression trifft alle Industriellen und Handeltreibenden von irgendwelcher Bedeutung. Herr Müller hat gesagt, die kleinen Leute, auch wenn sie keine Steuer zahlen, leisten dem Staate doch andere Dienste; demgegenüber stelle ich fest, dass alle diejenigen, welche Steuer zahlen, mindestens ebensoviele und ebensogrosse andere Leistungen gegenüber dem Staat aufzuweisen haben. Durch die Ablehnung der Kopfsteuer werden der sozialdemokratischen Partei absolut keine Stimmen entzogen. In der Stadt Bern sind von den 22,000 Steuerpflichtigen zwischen 4000 und 5000 nur mit 100 bis 300 Fr. eingeschätzt und wir wissen ganz genau, dass, wenn man nach dem Buchstaben des Gesetzes vorgehen wollte, diese mindestens um das Doppelte höher taxiert werden sollten. In den letzten Jahren sind die Löhne auf allen Gebieten um 25—40 % gestiegen. Man redet gegenwärtig wieder von einzelnen Gewerkschaften, die nächstes Frühjahr in den Streik treten werden, trotzdem ihnen vor 2 Jahren bedeutende Lohnerhöhungen zugestanden wurden. Man betrachtet es als ganz natürlich, dass solche Lohnerhöhungen, Teuerungszulagen oder wie man sie nennt, bewilligt werden, aber wenn man von den Bürgern für die Gemeinde, welche alle Schulen gratis zur Verfügung stellt, die Schulmaterialien unentgeltlich liefert und so weiter, einen Centime mehr verlangt, dann heisst es, da könne man nicht mitmachen. Wenn wir die Kopfsteuer nach Antrag Müller annehmen, dann ist das Gesetz zum mindesten ebenso gefährdet, wie wenn wir sie ablehnen. Ich bin deshalb für Ablehnung derselben.

Salchli. Art. 46 handelt einzig und allein von der Besteuerung der Arbeiter, die sich vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, und hat also nach meiner Ansicht absolut nicht die grundsätzliche Bedeutung, wie Herr Böhme vorhin erklärt hat, sondern ist ein ganz nebensächlicher Artikel. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir auch ein paar Worte dazu.

Die eigentümlichen Erwerbsverhältnisse verschiedener Kategorien von Arbeitern scheinen mir von den vorberatenden Behörden nicht genügend berücksichtigt worden zu sein. Wir haben zum Beispiel Elektroinstallateure, Monteure auf Zentralheizungen, Arbeiter bei Wasserleitungen und dergleichen, die nach der Natur ihrer Arbeit im Jahr in 5, 6 oder vielleicht 10 verschiedenen Gemeinden arbeiten und überall sich länger als einen Monat aufhalten. Nun sagt der vorliegende Artikel, dass die betreffende Steuer nicht mehr als 10 Fr. betragen darf, aber es ist nicht gesagt, ob diese Arbeiter in sämtlichen Gemeinden, in denen sie vorübergehend arbeiten, zur Steuer herangezogen werden können. Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes wäre es möglich, von ihnen die Steuer, die in jedem einzelnen Fall das Maximum von 10 Fr. betragen darf, an 8 oder 10 Orten zu erheben. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass das für die Betreffenden eine zu grosse Belastung bedeuten würde und ich möchte daher wünschen, dass im Gesetz klipp und klar gesagt wird, dass die betreffende Steuer für den einzelnen Steuerpflichtigen in keinem Falle 10 Fr. überschreiten darf. Damit wäre ausgeschlossen, dass der Arbeiter im gleichen Jahr an verschiedenen Orten je 10 Fr. bezahlen müsste.

Die vorberatenden Behörden haben aber noch einen andern Fall ebenfalls nicht berücksichtigt. Es kann vorkommen, dass ausserkantonale oder sogar ausländische Firmen in verschiedenen Gemeinden grössere Arbeiten ausführen, wie ich Ihnen anhand eines Beispieles näher ausführen werde. Da hier aber bestimmt ist, dass die Steuer in keinem Falle mehr als 10 Fr. betragen darf, wäre den Gemeinden die Möglichkeit genommen, diese ausserkantonalen oder ausländischen Unternehmer zur Besteuerung heranzuziehen, obschon sie in vielen Fällen sehr gerechtfertigt wäre. Vor kurzer Zeit haben 9 Gemeinden des Amtsbezirkes Nidau die gemeinschaftliche Erstellung einer Wasserversorgungsanlage beschlossen. Später kamen noch zwei weitere Gemeinden dazu. Die Arbeiten wurden einer Firma Rohrer in Winterthur im Betrage von rund 350,000 Fr., einer Firma Guggenbühl & Müller in Zürich mit zirka 250,000 Fr. und einer Firma Keller in Bern im Betrage von rund 100,000 Franken übertragen. Ich bemerke nebenbei, dass die

Firmen Keller in Bern und Guggenbühl & Müller in Zürich sehr noble Firmen sind, die sämtlichen nachträglich noch von den Gemeinden gestellten Forderungen in sehr weitgehender Weise entgegengekommen sind und die also überall bestens empfohlen werden können. Anders ist es mit der Firma Rohrer in Winterthur. Der Geschäftsinhaber ist ein sehr ruppiger Herr und die Gemeinden sind gegenwärtig noch im Prozess mit ihm wegen der Ausführung von Arbeiten, über die sie sich nicht einigen konnten. Selbstverständlich kann die Firma Keller in Bern, welche hier ihr Steuerdomizil hat, nicht noch in den betreffenden Gemeinden zur Steuer herangezogen werden, dagegen wäre es sehr angezeigt, nachdem man jeden Italiener und Erdarbeiter zu einer Steuer von 10 Fr. heranziehen kann, wenn die beiden Firmen, die im Kanton Bern keine Steuern zahlen, ebenfalls besteuert werden könnten, hauptsächlich diejenige, die durch ihr Verhalten die Gemeinden teilweise ziemlich geschädigt hat. Die beiden Zürcher Firmen erhielten Arbeiten im Betrage von zusammen rund 600,000 Fr. zur Ausführung. Von dieser Summe dürfen wohl 10 %, gleich 60,000 Fr., als Reingewinn angenommen werden und es wäre gewiss nicht unbillig, wenn diese 60,000 Fr. von den Gemeinden besteuert werden könnten, denn was dem einen recht, ist dem andern billig. Noch viel krasser ist der Fall des bauleitenden Ingenieurs. Die Bauleitung ist einem Ingenieur Bosshardt in Thalwil für eine Summe von 38.000 Fr. übertragen worden. Davon entfallen zirka 6000 Fr. auf die Ausfertigung der Pläne und rund 32.000 Fr. auf die eigentliche Bauleitung. Nun ist der bauleitende Ingenieur, mit dem die Gemeinden ebenfalls im Prozess sind, während der ganzen Bauperiode etwa drei- oder viermal hergekommen und er hat mit der Beaufsichtigung der wichtigen Arbeiten im Gesamtbetrag von 700,000 Fr. einen Stellvertreter betraut. Ich möchte letzterem in keiner Weise zu nahe treten, er ist ein guter und anständiger Bürger, aber in bautechnischen Fragen kennt er sich nicht aus, was nicht zu verwundern ist, da er seines Zeichens Tuchkommis ist. Der gute Mann kann wohl Berichte abfassen, die Buchhaltung führen, weiss, wieviel Stoff und wieviel Knöpfe es für ein Gilet braucht, aber von der Bauleitung hat er weniger verstanden als der erste beste Polier oder Vorarbeiter in einem Baugeschäft. Die Bauleitung war eine miserable und darunter litt natürlich die Ausführung der Arbeiten erheblich. Ich glaube, es wäre durchaus am Platz, wenn man den Ingenieur Bosshardt und seinen Stellvertreter aus der Bekleidungsbranche für rund 30,000 Fr. zur Gemeindesteuer heranziehen könnte.

Ich füge noch bei, dass es nicht etwa der Fehler der Gemeinden ist, wenn derartige Verträge abgeschlossen worden sind, die nun zu Prozessen geführt haben. Die ganze Sache war in die Hand eines gemeinnützigen Komitees gelegt, dem sich die Gemeinden trotz der Warnung unsererseits mit Haut und Haar verschrieben hatten. Der Abschluss von Bauverträgen, Darlehen und so weiter war diesem Komitee delegiert und dabei ist die Erscheinung, die man überall beobachten kann, zutage getreten, dass je grösser die Gemeinnützigkeit ist, desto mehr nachher die Gemeinden bezahlen müssen. Man darf das hier mit allem Recht sagen, indem diese gemeinnützigen Männer ihre Gemeinnützigkeit durch die Ausrichtung von teilweise horrenden Honoraren in klingende Münze umzuwandeln verstanden haben.

Ich stelle keinen bestimmten Antrag auf Abänderung des Art. 46, sondern wünsche bloss, die vorberatenden Behörden möchten bis zur zweiten Beratung die Frage prüfen und darüber Bericht erstatten, ob nicht im Gesetz eine Garantie geschaffen werden solle, dass nicht die Arbeiter in mehreren Gemeinden zu einer Steuer im Betrage bis auf 10 Fr. herangezogen werden können und zweitens, was noch wichtiger ist, ob es nicht möglich ist, ein Alinea beizufügen, damit auch die Unternehmer zu einer Steuer herangezogen werden können. Wenn die vorberatenden Behörden diese Wünsche für die zweite Lesung berücksichtigen, bin ich befriedigt; im andern Falle behalte ich mir vor, wenn ich bis dahin nicht von meinem Sessel herunterfalle, bei der zweiten Beratung einen Antrag zu stellen.

Präsident. Sie werden es Ihrem Vorsitzenden sicher nicht übelnehmen, wenn er sich heute nochmals mit der Bitte an den Rat wendet, während der Verhandlungen doch etwas mehr Ruhe zu beobachten, namentlich dort hinten im Konversationssaal. Ich möchte die Herren im Interesse der Förderung unserer Arbeit entschieden ersuchen, sowohl auf die Redner als auf die übrigen Mitglieder des Rates, die aufmerksam den Verhandlungen folgen, etwas Rücksicht zu nehmen. Wir sind das uns allen und der Würde des Rates schuldig.

Freiburghaus. Nachdem ich mich bereits in der Eintretensfrage über die Aktivbürgersteuer ausgesprochen habe, erlaube ich mir, meine Stellungnahme noch einmal mit einigen wenigen Worten zu begründen.

Ich stehe mit der Regierung und der Mehrheit der Kommission auf dem Boden, dass der Antrag des Herrn Müller auf Einführung der Aktivbürgersteuer abzulehnen ist, weil das Gemeindestimmrecht mit 1 Fr. als zu leicht erkauft bezeichnet werden muss. Der Antrag muss namentlich vom Standpunkt der Bauern, vom Standpunkt der schwerbelasteten Landgemeinden bekämpft werden. Mit Hülfe dieser Bürger, die gegen die Bezahlung von 1 Fr. in den Gemeindeangelegenheiten mitraten und mittaten dürften, könnten in den schwerbelasteten Gemeinden mit starker Verschuldung des Grundbesitzes Beschlüsse gefasst werden, die speziell den Schuldenbauern und den übrigen steuerzahlenden Bürgern überhaupt weh tun müssten. Es könnten Beschlüsse gefasst werden in bezug auf die Erstellung neuer Schulhäuser, die Erweiterung bestehender Schulbauten, die Trennung von Schulklassen, Wasserversorgungen und so weiter — alles Dinge, von denen ich zugeben muss, dass sie vielleicht für die betreffende Gemeinde ganz gut wären — welche eine Erhöhung des Steuerfusses zur Folge hätten. Da es uns nicht möglich ist, in den Gemeinden den Schuldenabzug zur Durchführung zu bringen, so müssten bei der Erhöhung des Steuerfusses auch die Schuldenbauern einen grössern Beitrag leisten und also die Schulden noch höher versteuern, als es jetzt schon der Fall ist. Das müsste als Ungerechtigkeit und Unbilligkeit empfunden werden und es darf nicht dazu kommen, dass der Steuerfuss infolge nicht absolut notwendiger Ausgaben erhöht wird.

Wenn man eine Aktivbürgersteuer proponieren wollte, dürfte man nicht bei 1 Fr. stehen bleiben, sondern müsste einen wesentlich höhern Betrag einsetzen, mindestens 5 Fr. Wenn wir bedenken, dass bei einem

Einkommen erster Klasse von 100 Fr. der Steuerpflichtige dem Staat 3 Fr. 75 und der Gemeinde bei einem Steueransatz von 1 $^0/_{00}$, der heute schon zu den Seltenheiten gehört, 1 Fr. 50 Steuer zahlen muss, so ist es jedenfalls nicht zu viel verlangt, wenn die fixe Aktivbürgersteuer von 1 Fr. auf 5 Fr. erhöht würde. Wenn allfällig da oder dort der Steuerfuss weniger als 1 $^0/_{00}$ betragen sollte und daher die Gesamtsteuer bei 100 Fr. Einkommen nicht 5 Fr. erreichen würde, so könnte der Betreffende verlangen, in diesem Falle mit 100 Fr. eingeschätzt, statt zur Entrichtung der Aktivbürgersteuer angehalten zu werden. Nach meinem Dafürhalten wäre es überhaupt verfehlt, wenn man sich mit einer fixen Steuer begnügen würde, denn es empfiehlt sich, dass jeder Einzelne, der in Gemeindesteuerangelegenheiten mitreden kann, auch daran interessiert wird, ob der Steuerfuss höher oder niedriger ist. Wenn er von den Schwankungen des Steuerfusses nicht berührt wird, so ist es ihm ziemlich gleichgültig, ob diese oder jene Ausgabe beschlossen wird und infolgedessen der Steuerfuss erhöht werden muss. Von diesem Standpunkt aus ist es durchaus am Platze, keine fixe Aktivbürgersteuer einzuführen, sondern den Betreffenden, die in Gemeindeangelegenheiten ein Mitspracherecht haben wollen, zuzumuten, mindestens 100 Fr. Einkommen erster Klasse zu versteuern.

Wenn Herr Müller gestern gesagt hat, man habe im Brunnerschen Entwurf die Aufnahme der Aktivbürgersteuer als selbstverständlich angesehen, so muss demgegenüber bemerkt werden, dass die Mehrheit des Bernervolkes es auch als selbstverständlich erachtet hat, diesen Entwurf, der die Aktivbürgersteuer vorsah, zu verwerfen.

Eigentümlich berührt hat mich das Votum des Herrn Salchli, der gesagt hat, die Aufnahme der Aktivbürgersteuer sei nur nebensächlicher Natur. Wenn das der Fall wäre, so würde wohl Herr Müller nicht erklärt haben, dass die Einführung der Aktivbürgersteuer für die sozialdemokratische Partei eine Conditio sine qua non sei, sondern er würde dann offenbar einen andern Ausdruck gebraucht haben.

Wir sehen aus diesen Darstellungen, dass es zweckmässig ist, eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, um nicht in Kollision zu kommen und um alle Bürger gleich zu halten, das heisst in Gemeindeangelegenheiten nur diejenigen mitreden zu lassen, die in einer Weise besteuert werden, dass sie am Gemeindehaushalt ein Interesse haben. Wenn der Grosse Rat dem Antrag Müller Folge geben würde, so würde jedenfalls das Bernervolk die gebührende Antwort darauf erteilen und das Gesetz verwerfen.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen auch meinerseits die Ablehnung des Antrages Müller.

Gnägi. In unserer heutigen vorgeschrittenen Zeit kann man nicht wohl einem Bürger das Gemeindestimmrecht verweigern; im Gegenteil, man soll ihm dieses Recht gewährleisten, aber gegen eine entsprechende Gegenleistung. Ich stelle deshalb folgenden Antrag: «Jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger, der nicht auf dem Staatssteuerregister figuriert, muss, um das Gemeindestimmrecht zu erwerben, von wenigstens 200 Fr. Einkommenssteuer bezahlen.»

Unter dem gegenwärtigen Steuergesetz wird als grösster Uebelstand die Entrichtung der Gemeindesteuer am Orte des Verdienstes statt am Orte des Wohnsitzes bezeichnet. Durch diese Bestimmung sind in der Nähe von Städten und Industriezentren geradezu unhaltbare Zustände geschaffen worden. Die Bevölkerungszahl in den umliegenden Gemeinden nimmt bedeutend zu und damit auch die Schul- und Armenlasten, das Steuerkapital dagegen steigt nicht in dem entsprechenden Masse. Die natürliche Folge davon ist das unheimliche Anwachsen des Tellansatzes. Leute, die an die Gemeindefinanzen nichts beitragen, beschliessen, was gemacht werden muss; sie bezahlen nichts, dafür aber befehlen sie. Bekanntlich gestattet der gegenwärtige Entwurf keinen Schuldenabzug in den Gemeinden, da eine gegenteilige Bestimmung den finanziellen Ruin verschiedener kleinerer Landgemeinden zur Folge haben müsste. Die Steuern müssen zu einem guten Teil vom verschuldeten Grundbesitz aufgebracht werden. Es sind mir Gemeinden bekannt, wo $^2/_3$, ja $^3/_4$ des Grundkapitals verschuldet sind. Ein Grundbesitzer mit einem Heimwesen in der Grundsteuerschatzung von 50,000 Fr. zahlt, auch wenn es total verschuldet ist, je nach dem Tellansatz 100 bis 150 Fr. Gemeindesteuer. Man wird zugeben, dass ein solcher Bauer zu den ökonomisch Schwachen gerechnet werden muss und eine Steuer von 100 bis 150 Fr. für ihn eine beinahe unerschwingliche Last bedeutet. Der vorliegende Entwurf sieht nun die Steuerpflicht am Wohnort statt am Verdienstort vor. Man könnte glauben, dass der vorhin gerügte Uebelstand verschwinden müsse. Aber, nachdem das Existenzminimum auf 1300 Franken erhöht worden ist, ist diese Besserung nur eine scheinbare. Gerade die Arbeiter, die diese Ortschaften bevölkern, gehören zu denjenigen, die die kleinern Löhne beziehen; die besser bezahlten Arbeiter bleiben gewöhnlich in der Stadt wohnen, die ihnen Vorteile bietet, die sie auf dem Lande nicht finden. Die meisten Arbeiter in den umliegenden Ortschaften werden nach dem neuen Gesetz nicht mehr für die Staatssteuer eingeschätzt werden können und infolgedessen auch nicht für die Gemeindesteuer. Dass sie nicht mehr für die Staatssteuer eingeschätzt werden können, ist durchaus recht. Der Staat ist nicht auf diese kleinern Einkommen angewiesen, ihm stehen andere Quellen zur Verfügung. Anders dagegen steht es bei den Gemeinden. Diese müssen, wenn sie weiter existieren sollen, entschieden die Arbeiter zur Steuer heranziehen können. Wer also will, dass diese Gemeindewesen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden und dass ihnen möglich ist, den heutigen gesteigerten Anforderungen zu genügen, der muss helfen, dass diese Arbeiter zur Gemeindesteuer herangezogen werden können. Diejenigen, die dann finden, das Opfer, das sie bringen müssen und das nach meinem Antrag höchstens 12 Fr. betragen soll, sei zu gross, sollen dann freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung.

Müller (Gustav). Ich gedenke mich wegen der Aktivbürgersteuer nicht in grosse rednerische Unkosten zu stürzen, sondern nur der Sache wegen einige Bemerkungen richtig zu stellen.

Zunächst bestreite ich die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Witschi, der die Beratung des Steuergesetzes so darstellt, als ob von ihrer Seite eine ganze Reihe von Konzessionen zugestanden worden wären. Das ist durchaus unrichtig. Es handelt

sich da um nebensächliche Punkte, aber in den wesentlichen Grundlagen des Gesetzes sind wir so weit, ja fast zu weit entgegengekommen, dass es beinahe wie Schwäche erscheinen könnte, und deshalb müssen wir in denjenigen Punkten, die wir als Lebensbedingungen ansehen, vom Parteistandpunkt aus festbleiben, weil wir sonst das Gesetz gar nicht verantworten könnten. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir in einer ganzen Reihe von Punkten auf eine durchgreifende Steuerreform verzichtet haben; wir haben verzichtet auf die Schaffung eines wirklichen Vermögenssteuergesetzes, auf die Gewährung der gegenüber den kleinen Leuten notwendigen Erleichterungen und infolgedessen auch auf eine schärfere Progression. Wenn wir deshalb an den beiden Punkten festhalten, so ist das die äusserste Konzession. Einer derselben ist bereits abgelehnt worden, der andere ist so allseitig angegriffen, dass über sein Schicksal kein grosser Zweifel mehr bestehen kann. Infolgedessen kann es sich für mich denn auch nur noch um einige Richtigstellungen handeln.

Neben der prinzipiellen Bedeutung der Aktivbürgersteuer ist auch die Höhe von 1 Fr. angegriffen worden. Herr Böhme erklärte, 3 Fr. sei das absolute Minimum und Herr Freiburghaus war der Ansicht, 3 Fr. seien auch noch zu wenig, es sollten wenigstens 5 Fr. sein. Ich mache alle diejenigen, die höher als 1 Fr. gehen wollen, darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine ergänzende Steuer für das Stimmrecht handelt, sondern um eine Aktivbürgersteuer, die alle Bürger treffen soll, gleichgültig, ob sie nach den Abzügen steuerfrei werden oder steuerpflichtig bleiben. Deshalb ist es eine absolute Unmöglichkeit, die Aktivbürgersteuer hoch anzusetzen und darum sind auch sozusagen alle Kantone, die sie eingeführt haben, bei 1 Fr. stehen geblieben. Die 3 Fr. wären für mich ohne weiteres akzeptierbar, wenn es sich nicht um eine Aktivbürgersteuer, sondern um eine ergänzende Steuer handeln würde, die nur diejenigen trifft, die infolge der Abzüge steuerfrei werden. Ich habe die Gründe bereits in Kürze auseinandergesetzt, die mich bewogen haben, diesen meinen ursprünglichen Antrag fallen zu lassen und auch den gleichlautenden Antrag Reimann in der Kommission zu bekämpfen. Ich will Ihnen die Meinung des Herrn Professor Blumenstein über diesen Punkt im Wortlaut mitteilen, damit Sie darüber vollständig im klaren sind. Er sagt:

«Ob die Schaffung einer kommunalen Kopfsteuer, welche nur die nicht auf dem Staats- oder Gemeindesteuerregister figurierenden stimmberechtigten Bürger treffen soll, verfassungsmässig ist oder nicht, lässt sich nur von dem Gesichtspunkte aus beurteilen, ob damit eine Ungleichheit vor dem Gesetze im Sinne des Art. 4 Bundesverfassung geschaffen wird oder nicht. Dass in der projektierten Vorschrift tatsächlich eine ungleiche Behandlung liegt, daran ist wohl kaum zu zweifeln. Ebenso erscheint es — namentlich in einem Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer — zum mindesten sehr wenig logisch, wenn man einen Bürger aus dem Grunde mit einer besondern Abgabe belegt, weil er nichts Versteuerbares besitzt. Aber auch in verfassungsrechtlicher Beziehung scheint uns die Zulässigkeit einer derartigen Bestimmung eher zweifelhaft, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Kriterium und die rechtliche Grundlage der in Art. 46, Alinea 1, vorgesehenen Abgabe, beziehungsweise ihrer Veranlagung, bildet der Besitz des Aktivbürgerrechtes. Weil der Bürger in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, muss er die Steuer bezahlen. Dass ihm dadurch nach der gegenwärtigen Gemeindegesetzgebung unter Umständen das Gemeindestimmrecht gerettet wird, ist natürlich steuerrechtlich ohne jede Bedeutung. Auf der soeben dargelegten allgemeinen Grundlage sollen nun aber nicht alle Bürger, bei denen dieselbe zutrifft, in gleicher Weise besteuert werden. Vielmehr wird eine gewisse Klasse — die Staats- und Gemeindesteuerzahler — eximiert und befreit. Es berührt dies nicht nur die Gleichheit vor dem Gesetze im formellen Sinne des Wortes, sondern — um mit einer vom Bundesgericht öfters gebrauchten Wendung zu sprechen — die Rechtsgleichheit im materiellen Sinne, indem hier einzelne Bürger unter gleichen Verhältnissen verschiedenartig behandelt werden. Es liesse sich dagegen höchstens einwenden, dass die Aktivbürgersteuer in einer allfälligen Vermögens- oder Einkommenssteuer bereits inbegriffen sein soll.

Jedenfalls aber bleibt die verfassungsmässige Unanfechtbarkeit einer derartigen Bestimmung stets sehr zweifelhaft.»

Unter diesen Umständen kann man es gar nicht wagen, eine derartige Bestimmung, wie sie Herr Böhme anregt und die allerdings viel bequemer zu handhaben wäre, vorzuschlagen, weil die verfassungsmässige Grundlage zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Wir können es nicht riskieren, die Aktivbürgersteuer fallen zu lassen und die andere Lösung gutzuheissen und dann Gefahr zu laufen, dass diese Bestimmung, wegen der wir eigentlich einzig noch dem Steuergesetz zustimmen, durch staatsrechtlichen Rekurs unter den Tisch gewischt wird. Dass es nicht angeht, bei der Aktivbürgersteuer über 1 Fr. zu gehen und auf 3 oder 5 Fr. abzustellen, ohne dass die allerkrasseste Ungerechtigkeit entstünde, ist klar. In diesem Falle müsste ja zum Beispiel der nach den gesetzlichen Abzügen noch mit 300 Fr. Eingeschätzte neben der gewöhnlichen Steuer von 15 Fr. noch 3 oder 5 Fr. Aktivbürgersteuer zahlen. Das würde eine derartige nach unten progressive Belastung für den Steuerzahler bilden, dass die Einführung einer Aktivbürgersteuer in dieser Höhe ganz undenkbar ist.

Ebenso unhaltbar ist der Standpunkt des Herrn Gnägi, wonach einer sich mindestens mit 200 Fr. auf das Steuerregister auftragen lassen muss, um das Gemeindestimmrecht zu haben. Das hätte die sonderbare Konsequenz, dass einer, der nach den Abzügen noch mit 100 Fr. eingeschätzt ist, weniger zahlen müsste als der, der infolge der Familienabzüge steuerfrei würde.

Herr Freiburghaus hat gesagt, der Brunnersche Entwurf sei wegen der Aktivbürgersteuer verworfen worden. Das ist nicht richtig, sondern jener Entwurf ist aus allen möglichen Gründen verworfen worden, nicht nur wegen der Aktivbürgersteuer, und die Aktivbürgersteuer hat damals für alle offenen und versteckten Feinde der Steuerreform ein bequemes Agitationsmittel gegeben, wie es jetzt wieder der Fall ist. Für uns aber ist die Aktivbürgersteuer eine so unerlässliche Forderung, dass wir trotz den Gefahren, die das Steuergesetz damit läuft, davon nicht abgehen können.

Herr Böhme hat erklärt, durch die neuen Gesetzesbestimmungen werde praktisch nichts geändert, indem diese erhöhten Familienabzüge an allen grössern Orten mit einer starken Arbeiterbevölkerung jetzt schon

gemacht werden. Ich gebe das zu; es werden tatsächlich ganz bedeutend grössere Abzüge gewährt, als das bisherige Gesetz vorsieht. Allein das liegt im freien Willen der Steuerkommissionen, sie können jederzeit mit einer derartigen Steuerpraxis brechen, während diese Familienabzüge nun eine gesetzliche Grundlage erhalten sollen. Die Gewährung erhöhter Familienabzüge im Gesetz ist ein wichtiges Empfehlungsmittel für den Entwurf, aber anderseits können wir uns nicht der politischen Gefahr aussetzen, dass wir infolge dieser vermehrten Familienabzüge vielfach das Stimmrecht verlieren, und darum halten wir an der Aktivbürgersteuer fest.

M. **Jacot.** La discussion qui se déroule autour de cet article 46 montre qu'il s'agit d'une question intéressante, importante surtout au point de vue communal.

Deux systèmes, messieurs, sont en présence: celui proposé par M. le député Gustave Müller qui demande l'institution d'un impôt de capitation uniforme de 1 fr. payable par tout contribuable habitant le territoire de la commune; l'autre système, celui de M. le député Gnägi qui, tout en se proposant le même but que voudrait atteindre M. Müller, est conçu sur la base de l'impôt cantonal.

Je pose d'abord en fait que si nous voulons véritablement que notre loi d'impôt soit acceptée par le peuple, nous devons nous faire des concessions réciproques. Et ici je suis parfaitement d'accord avec M. Gustave Müller qu'il ne saurait être question de priver de son droit de vote une partie de la population dont le gain n'arriverait pas au minimum d'impôt prévu par la loi. Le droit de vote découle du droit naturel. Nous ne pouvons pas, par une simple disposition légale, enlever à un citoyen son droit de vote sous le prétexte que son revenu n'atteint pas une certaine somme.

Mais d'autre part, l'exercice du droit de vote entraîne pour ces citoyens l'obligation de supporter une certaine partie des charges communales, en vertu du principe que celui qui commande paie. L'essentiel est de savoir à quel système on doit se rattacher: Devons-nous accepter l'impôt de capitation, tel qu'il est proposé par M. Müller ou l'autre système tendant à admettre que tout citoyen devra payer un impôt communal équivalent à l'impôt cantonal. Tout en acceptant en principe la manière de voir de M. Müller, je n'approuve cependant pas l'impôt de capitation. Il y aurait d'abord lieu de se demander si cet impôt est constitutionnel, mais abstraction faite de cette question, nous pensons que l'impôt de capitation fixé à 1 fr. est trop minime pour permettre au contribuable de dire son mot en matière communale. C'est pourquoi je me rattacherai plutôt au système de M. Gnägi, tout en trouvant qu'il va trop loin en fixant le chiffre de 200 fr. Je dirais:

«Toute personne ayant droit de vote en matière cantonale habitant une commune non soumise à l'impôt communal, en vertu des dispositions qui précèdent, paiera à la commune un impôt équivalent à un revenu de 100 fr.»

La somme de 200 fr. correspondrait à une charge telle pour le contribuable qu'il serait en quelque sorte exclu d'office, parce que plusieurs auraient de la peine à trouver une somme représentant un impôt de 200 fr. La somme à payer doit être proportionnée non seulement à la fortune et au revenu du contribuable, mais aussi aux dépenses, aux charges de la commune. Je m'explique. Accepter l'impôt de capitation serait une injustice, puisqu'il ne tiendrait pas compte de l'intensité des charges qui pèsent sur les communes. Ma proposition intermédiaire peut être acceptée par tout le monde et permet de conserver aux communes une certaine autonomie. Un autre système aurait ce résultat, c'est que non seulement certains contribuables, mais les communes aussi, se prononceraient contre la loi et vous devez pourtant ménager les intérêts communaux. Il faut à ces dernières une certaine autonomie et nous sommes suffisamment chargés dans les communes pour avoir le droit de percevoir une taxe dans les limites que j'ai indiquées.

Je vous propose la prise en considération de ma proposition qui amende celle de M. Gnägi.

Luterbacher. Anlässlich der Beratung des Art. 19 des vorliegenden Entwurfes stellte ich den gleichen Antrag, der heute von Herrn Jacot eingebracht wird. Ich stehe immer noch auf diesem Boden und kann den Antrag Jacot nur unterstützen. Wenn man bedenkt, dass man heute in den meisten Gemeinden die Schulmaterialien und alles gratis hat, so sollte sich mit diesem Antrag auch die Partei der äussersten Linken befreunden können. Die meisten Gemeinden haben einen Steueransatz, der 3 % nicht übersteigt, und 3 Fr. soll schliesslich jeder zahlen können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst vom Regierungsratstisch aus Ihnen zeigen, wie wir auf den Vorschlag einer Aktivbürgersteuer gekommen sind. Man kann nicht eine Steuer festsetzen, die nicht auf alle Bürger, sondern nur auf diejenigen, die sonst nicht gemeindestimmberechtigt wären, Anwendung findet. Deshalb geht es nicht an, die Aktivbürgersteuer auf 3 Fr. festzusetzen, weil sonst die kleinen Steuerpflichtigen, die ein Einkommen von 100 oder 200 Fr. zu versteuern haben, durch diesen Zuschlag von 3 Fr. zum eigentlichen Steuerbetrag von 6 Fr. 75 oder 13 Fr. 50 zu sehr belastet würden. Um das zu vermeiden, nahmen wir eine Aktivbürgersteuer von 1 Fr. in Aussicht, damit nicht einzelne Bürger infolge der Erhöhung des Existenzminimums und des Familienabzuges ihr Gemeindestimmrecht verlieren. Unser Antrag begegnete aber einer gewaltigen Opposition und darum beschloss die Regierung, sich dem Antrag der Kommission anzuschliessen.

Wenn Herr Böhme sagt, das Steuergesetz bringe den Gewerbetreibenden keine Erleichterung, so ist das nicht richtig. Einerseits werden für viele die bisher freiwillig zugestandenen erhöhten Abzüge gesetzlich sanktioniert und anderseits bringt die Erhöhung des Existenzminimums von 600 auf 1300 Fr. eine wesentliche Entlastung bis zu der Grenze, wo die Progression beginnt. Ich gebe zu, dass Herr Böhme wahrscheinlich unter denjenigen Steuerpflichtigen rangieren wird, die sich eine Progression werden gefallen lassen müssen, aber der grosse Teil der Gewerbetreibenden steht nicht auf diesem Boden. Der Gewerbetreibende, der von 2000 oder 3000 Fr. Einkommenssteuer bezahlt, wird durch die Erhöhung des Existenzminimums entlastet.

Herrn Salchli möchte ich erwidern, dass es nicht angeht zu bestimmen, dass der Steuerbetrag von 10

Franken im Jahr nur an einem Ort bezogen werden darf. Ein Koch zum Beispiel, der im Sommer im Grand Hotel in Mürren und im Winter im Hotel Bellevue in Bern angestellt ist, hat wahrscheinlich ein wesentlich höheres Einkommen, als dass hier eine Einkommenssteuer von 10 Fr. angebracht wäre. Man sagt, der Betrag von 10 Fr. solle nicht überschritten und diejenigen, die mehr verdienen, sollen von den Gemeindebehörden in das Steuerregister eingetragen werden. Aber es ist denkbar, dass einer nicht auf dem Steuerregister figuriert, der gar wohl zweimal mit 10 Fr. besteuert werden könnte, einmal wenn er im Sommer im Oberland und im Winter an einem andern Ort des Kantons tätig ist. Die Kritik in bezug auf die Besteuerung der Unternehmer bei der seeländischen Wasserversorgung hat mit dem vorliegenden Gegenstand nichts zu tun. Uebrigens liegt der Fehler bei den dortigen Gemeindebehörden, sie hätten sie einschätzen können, sogut die Gemeindebehörden von Bern die Berner Alpenbahngesellschaft für den Betrag von 3,000,000 Fr., verteilt auf 5 Jahre, eingeschätzt haben.

Zum Schluss möchte ich mich noch gegen die Anträge Jacot und Gnägi wenden. Ich halte sie nicht für zulässig, weil es nicht angeht, in einem Steuergesetz zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das Gemeindestimmrecht ausgeübt werden kann. Das wäre der reinste Gelegenheitsartikel. Die Regelung der Frage gehört in das Gemeindegesetz, wo gesagt werden kann, dass für die Erlangung des Gemeindestimmrechtes die und die Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der Antrag Jacot ist auch nicht notwendig. Sobald von der Einführung einer Aktivbürgersteuer abgesehen wird, können sich alle in Betracht fallenden Personen, die das Stimmrecht haben wollen, einfach für 100 Fr. Einkommen einschätzen lassen; keine Gemeinde wird ihnen das verweigern können. Der Grund, warum die sozialdemokratische Partei sich mit diesem Verfahren nicht einverstanden erklärt, ist zweifellos der, dass sie befürchtet, dass ihre Leute, wenn sie nicht gezwungen sind, diese Einschätzung nicht vornehmen lassen. Wenn Herr Jacot glaubt, die Leute werden sich bei ihnen nicht einschätzen und damit entgehe den Gemeinden eine Einnahme, so können sie sie einfach einschätzen und die Rekurskommission wird dann auf die Beschwerde der Eingeschätzten hin entscheiden, ob sie nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Alle andern Vorschläge bezüglich der Gemeindesteuer sind Künsteleien und die Regierung kann dafür nicht die Garantie übernehmen, dass sie vor dem Forum des Bundesgerichtes stand halten würden. Es gibt nur zwei Lösungen, deren Richtigkeit nicht angefochten werden kann: Entweder eine Aktivbürgersteuer, die alle, auch diejenigen, die sonst Steuern zahlen, trifft; davon will die grosse Mehrheit nichts wissen und darum haben wir diesen Standpunkt aufgegeben — oder die Einschätzung eines jeden Bürgers mit dem Minimum von 100 Fr., sei es nun, dass der Betreffende sich freiwillig einschätzen lasse oder dass die Behörden ihn einschätzen. Ist er im letzteren Fall nicht einverstanden, so kann er rekurrieren und den Nachweis erbringen, dass er dieses Einkommen nicht hat. Will er das Gemeindestimmrecht haben, so wird er die 3, beziehungsweise 6 Fr. zahlen. Die Regierung empfiehlt Ihnen daher die Annahme der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung. Dadurch wird auch erreicht, was die Herren Gnägi und Jacot bezwecken. Die Gemeinden haben es in der Hand, die in Betracht fallenden Personen einzuschätzen und niemand wird in seinem Stimmrecht verkürzt, indem jeder sich für 100 Fr. einschätzen lassen kann.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Situation ist eine nicht unschwierige. Derjenige, der es mit dem Steuergesetz gut meint und ernsthaft daran denkt, es zur Annahme zu bringen, befindet sich in der gleichen Lage wie ein Mädchen, das zwei Liebhaber hat, von denen beiden es sich angezogen fühlt und das nicht recht weiss, welcher von beiden es ernst meint. In dieser Stellung befinde auch ich mich und ich weiss nicht recht, ob ich nach links oder nach rechts mich neigen soll; nur das weiss ich, dass ich das Steuergesetz gerne durchbringen möchte. Da muss man sich fragen: Wie stehen, sachlich abgewogen, die Argumente für und wider da? Auf der einen Seite ist das Argument, das Herr Müller vertreten hat, zweifellos nicht ohne Berechtigung, dass es einen stösst, wenn man mit der einen Hand etwas gibt, das Existenzminimum erhöht, und mit der andern den Leuten, die von dem erhöhten Existenzminimum profitieren können, das Stimmrecht wegnimmt. Auf der andern Seite geht aber das, was Herr Müller beantragt, weit über diese Billigkeitserwägung hinaus, denn nach seinem Vorschlag bekommen nicht nur diejenigen das Stimmrecht in der Gemeinde, die es heute haben, sondern noch viele andere, die jetzt keine Steuern zahlen und bei denen auch beim heutigen Zustand keine Rede von einer Einschätzung sein kann. Der Antrag des Herrn Müller vermeidet also nicht nur den erwähnten Uebelstand, sondern geht bedeutend weiter, als von diesem Standpunkt aus notwendig wäre. Dabei bliebe der Steuerbezug bei 1 Fr. angesichts der ganzen Arbeit, die er verursacht, ohne jeden Ertrag und das ist steuertechnisch doch nicht richtig. Man könnte manche Steuer an und für sich berücksichtigen, sie muss aber wegfallen, weil die Kosten und die Mühe des Bezuges den Ertrag nicht lohnen.

Auf der andern Seite können wir durch die Einschätzung mit 100 Fr. allen diesen Uebelständen abhelfen. Ich wiederhole, dass es von dem Bürger nicht zuviel verlangt ist, wenn man ihm zumutet, die nötigen Formalitäten zu erfüllen, um seine Einschätzung zu bewirken und dass auch in bezug auf das finanzielle Opfer nicht zuviel verlangt wird. Dasselbe beträgt Staat und Gemeinde gegenüber je nach dem Steuerfuss der Gemeinde zwischen 5 und 7 eventuell 8 Fr. Speziell die Anhänger der sozialdemokratischen Partei bringen, wie Herr Böhme richtig bemerkt hat, für ihre Parteiinteressen ungemein viel grössere finanzielle Opfer und es darf doch gesagt werden, man mag ein so treuer Anhänger der Partei sein wie man will, dass vor der Partei noch das allgemeine Wohl kommt; denn bevor wir irgend einer Partei angehören, sind wir alle Bürger desselben Volkes und stehen alle auf demselben Boden, der uns nährt und aus dem wir herausgewachsen sind. Wichtiger als die Partei ist doch der Staat, das Gemeindewesen, und von diesem Standpunkt aus darf man ruhig sagen, dass nicht zuviel verlangt wird, wenn jeder, der sich das Gemeindestimmrecht sichern will, sich mit dem Minimum von 100 Fr. einschätzen zu lassen hat. Das hat auch den Vorteil, dass der betreffende Steuerpflichtige prozentual an dem Wohl und Weh der Gemeinde teilnimmt.

Er spürt das Schwanken des Steuerfusses an der eigenen Person und wird also auch die Wirkungen eines Gemeindebeschlusses viel besser abwägen, als wenn er einfach eine feste Steuer von 1 Fr. zu bezahlen hat. Ich komme nicht über den Eindruck hinweg, dass die Einführung einer Aktivbürgersteuer von 1 Fr. etwas Künstliches ist, das mit dem übrigen Steuersystem nicht zusammenhängt. Wenn man das Stimmrecht in den Gemeinden endgültig ordnen will, so wird sich dazu Gelegenheit bieten bei der Beratung des Gemeindegesetzes, die über kurz oder lang kommen muss. Dort wird man noch einmal miteinander die Sache besprechen müssen, aber so wie heute die Verhältnisse liegen, bleibt uns gar nichts anderes übrig, als unter Ablehnung des Antrages Müller — und ich füge bei, unter Ablehnung des Antrages Gnägi-Jacot — an dem Vorschlag der vorberatenden Behörden festzuhalten. Das möchte ich Ihnen empfehlen.

Salchli. Erlauben Sie mir nur noch ein paar kurze Worte auf die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors. Ich bin ihm natürlich sehr dankbar, wenn er mir ein Mittel zeigt, das gestattet, die Unternehmer beim Ohr zu nehmen. Es ist dazu gerade noch Zeit, indem heute die schiedsgerichtlichen Verhandlungen mit einem der Unternehmer stattfinden. Nicht einverstanden bin ich, wenn er behauptet, es sei die Schuld der Gemeindebehörden, wenn die Betreffenden nicht zur Steuer herangezogen wurden. Ich habe schon mitgeteilt, dass wir vollständig in den Händen eines Komitees waren, dem sämtliche Kompetenzen übertragen waren. Nun hat die Gemeindebehörde Brügg, der ich auch angehöre, die Besteuerung verlangt, aber die Mitglieder des Komitees gaben uns zur Antwort, sie haben die Sache genau geprüft und nach dem jetzigen Gesetz sei nichts zu machen. Gestützt auf diese Antwort wollten wir uns nicht auf einen Steuerprozess, den sie in Aussicht stellten, einlassen.

Nicht ganz einverstanden bin ich im weitern mit dem Steuerbetrag der Arbeiter. Ich halte es auch für richtig, wenn zum Beispiel ein Koch oder Portier an zwei Orten zahlen muss, aber meine Anregung bezog sich auf solche Arbeiter, die im gleichen Jahre an 5 oder 6 Orten schaffen und ich hoffe, dass es der Kommission bis zur zweiten Beratung gelingen wird, diesen Leuten, die ich im Auge habe, eine Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.

Böhme. Nur zwei Worte auf das Votum des Herrn Finanzdirektors. Ich habe in meinem Votum erklärt, dass das Steuergesetz dem bernischen Gewerbe keine Erleichterung bringe und der Herr Finanzdirektor behauptet, dass die mittlern Gewerbetreibenden doch entlastet werden, indem sie grössere Abzüge werden geltend machen können. Theoretisch hat der Herr Finanzdirektor vollständig recht, auch die Gewerbetreibenden werden in Zukunft Abzüge bis auf 1300 Fr. machen können, allein unser städtischer Finanzdirektor, Herr Gustav Müller, wird mir zustimmen müssen, wenn ich sage, dass in der Praxis, wenigstens in einer grossen Gemeinde, das nicht vorkommt. Es ist bei 22,000 Steuerpflichtigen ein Ding der Unmöglichkeit, in der Taxationskommission das rohe Einkommen des Einzelnen zu diskutieren, sondern man stellt auf das reine Einkommen ab und da werden nach dem neuen Gesetz die Gewerbetreibenden in der Gemeinde Bern ohne Rücksicht auf die höhern Abzüge genau gleich eingeschätzt werden, wie es heute der Fall ist; für sie werden die höhern Abzüge gar nicht in Betracht kommen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht päpstlicher sein als der Papst und nehme sehr gerne Notiz von der Bemerkung des Herrn Böhme, dass die vermehrten Abzüge in der Gemeinde Bern ohne Einfluss sein werden.

Gnägi. Da ich mir über das Schicksal meines Antrages keine Illusionen mache, ziehe ich denselben zugunsten des Antrages Jacot zurück. Ich bedauere es zwar.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Zusatzantrag G. Müller (gegenüber dem Antrag Jacot) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Jacot) . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 46. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Art. 47.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hauptneuerung des Art. 47 besteht darin, dass der Steuerpflichtige seine Steuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten hat, in der er seine Staatssteuer bezahlt. Art. 24 findet somit auch auf die Gemeindesteuerverhältnisse Anwendung: «Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.» Wir haben die Frage dort des langen und breiten erörtert. Man hat Ihnen alle die Unzukömmlichkeiten geschildert, die aus dem bisherigen Zustand herausgewachsen sind. Für einzelne Gemeindewesen entstand durch das Festhalten des Prinzips, dass die Steuer am Erwerbsort zu entrichten ist, geradezu eine Misere. Dieses Prinzip entstand in

einer Zeit, wo ganz andere Verkehrsverhältnisse als heute bestanden und wo man nicht daran dachte, dass ein Arbeiter in einer Vorgemeinde wohnen und in der Stadt arbeiten kann, dass einer in einer Gemeinde seinen Wohnsitz hat und in einer Nachbargemeinde, vielleicht sogar eines andern Kantons, seinem Erwerb nachgeht. Dieses Prinzip, das für jene Zeit eine gewisse Berechtigung hatte, weil die Gemeinden ein Interesse hatten, industrielle, kaufmännische und gewerbliche Betriebe zu fördern, um sich dadurch Erwerb und vermehrte Steuerkraft zu sichern, hat sich überlebt. Bei den heute vollständig veränderten Verhältnissen hat dasselbe keine Berechtigung mehr und andere mächtige Faktoren zwingen uns, sowohl bei der Staats- wie bei der Gemeindesteuer in dieser Beziehung Remedur zu schaffen und zu bestimmen, dass die Steuer in der Regel da zu entrichten ist, wo der Betreffende wohnt, weil diese Gemeinde die Lasten für die Schulen, das Armenwesen, die Ortspolizei, die Beleuchtung, die Wasserversorgung und so weiter zu tragen hat.

Wir haben nun nach dieser Richtung in bezug auf die Gemeindesteuer eine vollständige Kongruenz mit der Staatssteuer geschaffen. Es soll nicht mehr eine besondere Veranlagung der Gemeindesteuer stattfinden, sondern die Veranlagung für die Staatssteuer gilt auch für die Gemeinde. Dadurch werden alle die Missverhältnisse beseitigt, die heute kurz gestreift worden sind, indem man auf die belastete Gemeinde Bümpliz hingewiesen hat, der freilich die Gemeinde Bern in freiwilliger Weise entgegengekommen ist. Es wären noch andere Beispiele zu zitieren, so zum Beispiel die Gemeinde Thun mit ihren Aussengemeinden, die Gemeinde Biel mit ihren Aussengemeinden, die Gemeinde Mett mit der Reparaturwerkstätte der Bundesbahnen, deren Arbeiter zu einem grossen Teil in der Gemeinde Madretsch wohnen und dort schul- und armengenössig sind. Ich will darauf nicht näher eintreten, sondern nur feststellen, dass es auch für die Gemeinden eine wichtige Neuerung ist, dass jeder da seine Steuern entrichtet, wo er wohnt.

Wenn Wohnsitz und Geschäftssitz sich nicht am gleichen Ort befinden, so findet eine Teilung statt. Wir denken an das Beispiel eines Bankiers in der Stadt Bern, der in Muri wohnt. Der Geschäftssitz des Betreffenden ist Bern, er ist als Bankier X mit Sitz in Bern im Handelsregister eingetragen, wohnt aber in der Gemeinde Muri. In diesem Falle soll eine Teilung stattfinden, indem die Gemeinde Muri die Lasten des Schulwesens, des Armenwesens, das hier speziell nicht in Frage kommen wird, der öffentlichen Beleuchtung, der Wasserversorgung und so weiter zu tragen hat, an dem allem dieser Mann partizipiert. Anderseits trägt die Gemeinde Bern, wo er den Geschäftssitz hat, dazu bei, dass dieses Geschäft betrieben werden kann. Nur weil er das Geschäft in der verkehrsreichen Stadt Bern hat, kann er es betreiben und einen Gewinn realisieren, den er in Muri nicht realisieren könnte. Infolgedessen ist es nur billig, dass auch der Gemeinde Bern ein Teil der Steuer zukomme.

Es entsteht die Frage, wo soll der Steuerpflichtige in einem solchen Falle eingeschätzt werden. Da für die Besteuerung in der Gemeinde das Staatssteuerregister Regel macht, kommt es darauf an, wo er staatssteuerpflichtig ist und wir haben deshalb den Grundsatz aufgenommen, dass die Gemeindesteuer am gleichen Ort wie die Staatssteuer bezogen und der andern Gemeinde ihr Betreffnis zurückvergütet werden soll. Art. 24 hat dieses Verhältnis absichtlich im Gesetz nicht geordnet, sondern bestimmt: «Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat. Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.» Ein Dekret wird also das Nötige ordnen. Es ist klar, dass die Gemeindebehörde von Muri über den Geschäftsbetrieb und den daraus resultierenden Reingewinn des Bankiers in Bern kein sicheres Urteil haben kann; die Steuerkommission von Bern ist ungleich besser in der Lage, hier die Einschätzung vorzunehmen. Es wird also in einem solchen Falle wie bei der Staatssteuer auch bei der Gemeindesteuer die Einschätzung am Geschäftssitz des betreffenden Steuerpflichtigen erfolgen. Was den Steuerfuss, der zur Anwendung gelangen soll, anbelangt, so haben wir die Ansicht, dass der Steuerfuss der Gemeinde, in welcher die Einschätzung stattfindet, Geltung haben soll. Es kann da unter Umständen, wenn die andere Gemeinde einen höhern Steuerfuss hat, eine kleine Ungerechtigkeit vorkommen, aber so mathematisch genau wird man nie alles ausgleichen können. Das gleiche trifft bei Einschätzungen pro rata temporis zu, die nach dem Steuerfuss derjenigen Gemeinde erfolgen, in der die erste Einschätzung erfolgt ist; wenn einer zum Beispiel im gleichen Jahr 3 Monate in Madretsch niedergelassen war und 9 Monate in Biel und er hier zuerst eingeschätzt worden ist, so wird der Steuerfuss von Biel massgebend sein. Man muss das Taxationsverfahren so einfach als möglich gestalten und kann demselben nicht Berechnungen zugrunde legen, zu deren Ermittlung man fast die Logarithmen zu Hülfe nehmen müsste. Ein Ausgleich wird im allgemeinen in der Weise stattfinden, dass eine Gemeinde einmal etwas einbüssen, ein anderes Mal dagegen gewinnen wird. Man muss alle Komplikationen, welche die Steuerveranlagung erschweren würden, nach Möglichkeit zu vermeiden suchen und deshalb stellen wir auf den Grundsatz ab, dass die Einschätzungen nach den Bestimmungen für die Staatssteuer am Wohnort erfolgen, respektive wenn der Steuerpflichtige einen vom Wohnort verschiedenen Geschäftssitz hat, am Geschäftssitz und dass, wenn er im gleichen Jahr in mehr als einer Gemeinde wohnt, die erste Einschätzung und der dort geltende Steuerfuss auch für die andere Gemeinde massgebend ist. Immerhin partizipiert im letztern Falle eine Gemeinde nur, wenn der Steuerpflichtige im Steuerjahr wenigstens 3 Monate in derselben seinen Wohnsitz hatte.

Was die Unternehmungen anbelangt, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so haben wir die bisherige Bestimmung etwas genauer normiert und sagen: «Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.» Diese Bestimmung hat namentlich auf die Eisenbahnen, die elektrischen Kraftwerke und andere Institutionen Bezug. In jüngster Zeit werden Gesellschaften gegründet, die in einer Reihe von Gemeinden ihren Sitz haben, so zum Beispiel die A.-G. Sommer in Bern oder eine Kaffeerösterei, die im ganzen Kanton verschiedene Filialen hat. Auf alle diese Fälle gelangt die erwähnte Bestimmung zur Anwendung. Auch hier ist vorgesehen, dass ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung des Grundsatzes die nötigen Bestimmungen aufstellen werde.

Das letzte Alinea endlich bestimmt: «Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.» Das Gesetz bringt also sowohl in bezug auf die Veranlagung als in bezug auf den Steuerbezug eine Vereinfachung, die allen, die mit dem Steuerwesen zu tun haben, willkommen sein wird.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme des Art. 47.

Lüthi. Art. 47 bestimmt, dass, wenn für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz sich nicht in der gleichen Gemeinde befinden, der Steueranspruch zur Hälfte zwischen den beiden Gemeinden geteilt werden soll. In Art. 24 betreffend die Veranlagung der Staatssteuerregister ist festgelegt, dass der Arbeiter nur am Wohnort seine Steuern, auch die Gemeindesteuer, zu entrichten hat. Sie werden zugeben, dass das eine gerechte Neuerung des Entwurfes ist. Es ist eine anerkannte Steuerpraxis, dass man die Steuer in derjenigen Gemeinde zahlen soll, der man auch Lasten auferlegt. Dagegen ist es ungerecht und unbillig, wenn von demjenigen, der seinen Wohnsitz und seinen Geschäftssitz in zwei verschiedenen Gemeinden hat, die Steuer je zur Hälfte beiden Gemeinden zufällt. Der Betreffende verursacht gewöhnlich keine Armenlasten und er hat an dem Ort seines Wohnsitzes gewöhnlich ein eigenes Haus, eine Villa oder ein besseres Logis und die betreffende Gemeinde kommt also schon durch die Grundsteuer zu ihrer Sache. Wir würden es in der Gemeinde Madretsch begrüssen, wenn viele, die auswärts grössere Geschäfte haben, bei uns ihren Wohnsitz nehmen würden; wir würden durch den Bezug der Kapital- und Grundsteuer schon zu unserer Sache kommen. Je grösser ein Geschäft ist und je mehr Arbeiter es beschäftigt, um so grössere Lasten bringt es der Gemeinde. Wenn wir bedenken, dass ein Arbeiter im Durchschnitt vielleicht 20 Fr. Steuern zahlt, der Gemeinde aber 100 Fr. Ausgaben verursacht, so ist nicht einzusehen, warum man die Steuer des Geschäftes nicht derjenigen Gemeinde zuwenden sollte, welche auch die vollen Lasten zu tragen hat. Wenn diese Steuerteilung beschlossen wird, so wird gerade die Gemeinde Madretsch in eine ganz gefährliche Lage kommen. Wir haben in der Hauptsache vier grössere Geschäfte, welche den grössten Teil der Einkommenssteuer zahlen. Alle diese Geschäfte befinden sich an der Gemeindegrenze. Die grosse Differenz zwischen den Steueransätzen in Madretsch und Biel könnte diese Industriellen leicht bewegen, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Biel zu nehmen und die Gemeinde Madretsch könnte den dadurch entstandenen Steuerausfall nicht ertragen. Wir haben bereits einen Steueransatz von 6,75 % für die Einkommenssteuer und 4,5 ‰ für die Vermögenssteuer. Darum ist denn auch der Gemeindepräsident von Madretsch dafür eingestanden, es möchte im Grossen Rat energisch auf eine Abänderung des Art. 47 gedrungen werden. Doch das ist noch nicht alles. Auch die Gemeinde Biel wird bei näherer Prüfung der Sache sehr gefährdet. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Inhaber des grössten Geschäftes in Biel — ich brauche es nicht zu nennen — das vielleicht für 100,000 oder 150,000 Fr. Einkommenssteuer zahlt, in Magglingen ihre Villen haben und dass nach der vorgesehenen Bestimmung die Hälfte der Steuer dieses Geschäftes dieser Gemeinde zufallen würde, obschon sie für diese Herren absolut keine Lasten zu tragen hat, sondern von ihnen bereits eine hübsche Grundsteuer bezieht. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, im Art. 47 den zweiten Satz einfach zu streichen. Dann macht Art. 24 Regel, wo es heisst: «Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.» Für die Kapitalsteuer hat der Betreffende an seinem Wohnsitz aufzukommen, ebenso für die Grundsteuer, wenn er dort ein eigenes Haus besitzt, für die Einkommenssteuer aber soll lediglich der Geschäftssitz massgebend sein.

Scheurer, Präsident der Kommission. Grundsätzlich ist die Bestimmung des zweiten Satzes, dessen Streichung Herr Lüthi beantragt, gewiss begründet. Denn ob der betreffende Herr in der andern Gemeinde in einer Villa wohnt oder nicht, so benützt er doch deren öffentliche Einrichtungen. Was man eventuell beanstanden könnte, ist die fixe Teilung nach Hälften. Es ist in der Tat unter Umständen nicht recht, wenn die Einkommenssteuer eines sehr grossen Geschäftes, dessen Inhaber zufällig in einer andern Gemeinde wohnt, beiden Gemeinden zur Hälfte zugeschieden wird. Es wäre ganz gut möglich, wie nach dem zweiten Alinea für die Unternehmungen prozentual der Wichtigkeit des Betriebes eine Verteilung stattfindet, so auch bei Einzelpersonen vorzugehen und nach der Wichtigkeit der Interessen in den beiden Gemeinden durch ein Uebereinkommen eine Lösung im einzelnen Falle zu treffen. Bei einem kleinen Geschäft wird man vielleicht zur Teilung nach Hälften kommen, während bei einem Geschäft mit Hunderten von Arbeitern, dessen Inhaber mit seiner Familie in einer andern Gemeinde wohnt, der Gemeinde des Geschäftssitzes ein grösserer Anteil überlassen werden könnte. Herr Lüthi könnte vielleicht seinen Antrag dahin abändern: «Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu geschehen.» Dabei wäre darauf zu verweisen, dass ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung des Grundsatzes die nötigen Vorschriften aufstellen soll.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist klar, dass wir da keine neuen Werte schaffen, sondern was wir der einen Gemeinde zuhalten, nehmen wir der andern weg. Wenn wir durch die vorliegende Bestimmung der Gemeinde Bümpliz etwas zuwenden, nehmen wir es der Gemeinde Bern weg und wenn wir der Gemeinde Biel etwas zuhalten, so nehmen wir es der Gemeinde Madretsch weg. Von den Arbeitern der vier Geschäfte in Madretsch wohnt ein Teil in Biel, weil dort die Steuerverhältnisse günstiger sind und diese Steuern entgehen der Gemeinde Madretsch. Aber auf der andern Seite wohnen eine grössere Anzahl Arbeiter der grossen Uhrenfabrik Brandt in Biel in Madretsch. Das gleiche gilt in bezug auf die Arbeiter der Reparaturwerkstätte der Bundesbahnen. Auf diese Weise wird ein Ausgleich geschaf-

fen. Jedenfalls ist der Grundsatz richtig, dass die Arbeiter — und um diese handelt es sich in erster Linie — am Ort ihres Wohnsitzes Steuer bezahlen. Allerdings ist der Steuerbetrag des einzelnen Arbeiters kein grosser, aber bei einer grossen Zahl von Arbeitern kumuliert sich derselbe rasch. Der Arbeiter soll an seinem Wohnort steuerpflichtig sein, weil diese Gemeinde auch die Lasten zu tragen hat. Was dann das von Herrn Lüthi angeführte Beispiel von Biel anbelangt, so ist zu bemerken, dass die betreffende Firma eine Aktiengesellschaft ist. Die Aktiengesellschaft aber hat keine Villa in Magglingen, wo sie wohnt, sondern sie wird auch nach dem neuen Gesetz ihre Steuern in Biel zu entrichten haben, wo sie ihren Sitz hat. Die Bestimmung des Entwurfes in bezug auf die Teilung der Steuer kann nur auf sogenannte Einzelfirmen Bezug haben. Wenn ein Geschäftsmann das ganze Jahr in Muri wohnt, sein Geschäft aber in Bern betreibt, so ist es nur billig, wenn eine Teilung eintritt. Wenn einer aber aus lauter Liebhaberei im Sommer in Magglingen wohnt, so ist das nicht sein gewöhnliches Domizil, sondern er hat seinen Wohnsitz in Biel, wo er in Staatsangelegenheiten stimmt und wo er seine Schriften deponiert hat. Es wäre möglich — es schwebt mir da der Fall der Seifenfabrik Madretsch vor, die keine Aktiengesellschaft ist — dass der Inhaber des Geschäftes seinen Wohnsitz auf die andere Seite der Schüss verlegen würde; dann wäre er zum Teil in der Gemeinde Biel, wo er seinen Wohnsitz hat, und zum Teil in Madretsch, wo sich die Fabrik befindet, steuerpflichtig. Man kann natürlich nicht die Sache in einer Weise ordnen, dass keine Unbilligkeit mehr entstehen könnte, aber ich habe die Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene Normierung grundsätzlich allen billigen Anforderungen entspricht. Man soll daher an diesem Grundsatz festhalten, wobei ich mich damit einverstanden erklären kann, dass man für die Verteilung nicht einen bestimmten Prozentsatz in das Gesetz aufnehme, sondern nach dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten bestimme, dass die Ausführung des Grundsatzes in einem Dekret des Grossen Rates geregelt werden soll, wobei in jedem einzelnen Fall auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen wäre.

Lüthi. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, es falle nur ein Geschäft in Madretsch in Betracht. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass sämtliche Geschäfte im gleichen Falle sind wie die Seifenfabrik. Sämtliche Geschäftsinhaber könnten ihren Wohnsitz einfach über die Grenze verlegen; sie würden in Biel das bessere Schulwesen und alle möglichen Vorteile finden, die wir ihnen nicht bieten können, und wir würden eines Teils der Steuer verlustig gehen. Was die Einschätzung der Arbeiter anbelangt, so halte ich auch für gerecht, dass sie an ihrem Wohnort eingeschätzt werden und nicht am Verdienstort, weil sie hier der Gemeinde wenig Lasten verursachen.

Ich kann mich dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen. Ich anerkenne, dass die Gemeinde, in der der Geschäftsinhaber wohnt, zu einem gewissen Anteil der Steuern berechtigt ist, aber nicht zur Hälfte. Ich kann dem Vorschlag beistimmen, die Ordnung der Angelegenheit einem Dekret zu überlassen und dort den Verhältnissen gerecht zu werden.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte meiner Anregung folgende Fassung geben. Es wäre lediglich der zweite Satz des ersten Alineas dahin abzuändern: «Befinden sich für die Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen.» Im übrigen würde Alinea 1 unverändert bleiben. Bei Alinea 2 würde der letzte Satz abgetrennt und als besonderes Alinea 3 in dem Wortlaut aufgenommen: «Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze» — die Grundsätze, die in Alinea 1 und 2 enthalten sind — «die nötigen Bestimmungen aufstellen.» Alinea 3 würde Alinea 4.

Ich empfehle dem Rat die Annahme dieser neuen Redaktion.

Lanz (Thun). Ich bin durchaus damit einverstanden, dass das Einkommen der Arbeiter in der Wohnsitzgemeinde versteuert werden soll. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass gerade in Thun es vorgekommen ist, dass Geschäftsinhaber ihren Wohnsitz in benachbarte Gemeinden, nach Hofstetten, in die Gemeinde Goldiwil, und sogar in die Gemeinde Hilterfingen verlegt haben. Wenn nun ein Teil der Steuer dieser Geschäftsleute deren Wohnsitzgemeinden zufallen soll, so verliert die Gemeinde Thun einen Teil der Einkommenssteuer, die sie bisher aus diesen Geschäftsbetrieben bezogen hat, und erleidet dadurch eine wesentliche Einbusse. Es scheint mir richtiger zu sein, dass das Einkommen aus Geschäftsbetrieben dort zur Versteuerung gelange, wo sie tatsächlich ihren Sitz haben. Es ist nicht zu vergessen, dass die Aussengemeinden, in welche diese Geschäftsleute ihren Wohnsitz verlegt haben, von letztern sowieso die Kapitalsteuer beziehen. Ich möchte daher bei Art. 47 folgenden Zusatz zu Alinea 2 beantragen: «Unternehmungen und eingetragene Geschäftsfirmen bezahlen die Gemeindesteuer von dem Einkommen in derjenigen beziehungsweise in denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte den Antrag des Herrn Lanz nicht für annehmbar. Der Vorschlag des Entwurfes wurde seinerzeit in der Kommission speziell auf den schon vielfach zitierten Fall des in Muri wohnenden und in Bern sein Geschäft betreibenden Bankiers zugeschnitten und in diesem Falle wäre gegen eine Teilung des Steueranspruches nach Hälften nicht viel einzuwenden gewesen. Ich gebe aber zu, dass eine Teilung nach Hälften nicht in allen Fällen erfolgen kann. Wo soll man aber die Grenze ziehen? Auch der kleine Mann, der einen Umsatz von 10,000 Fr. hat und den Kredit in Anspruch nimmt, ist nach dem Obligationenrecht verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nehmen wir nun an, ein solcher Geschäftsmann wohnt in der Nachbargemeinde und hat 6 oder 7 Kinder. Da wäre es doch unbillig, wenn einzig die Gemeinde Thun Anspruch auf die Einkommenssteuer hätte, die Nachbargemeinde dagegen, wo er und seine Familie schul- und armengenössig sind, leer ausginge. Man sollte sich daher heute mit dem Grundsatz begnügen, dass eine Teilung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse stattfinden soll. Die nähere Ordnung der Dinge würde dem Dekret vorbehalten.

Hänni. Ich muss mich dem Antrage des Herrn Lanz widersetzen. Er bringt nicht, was wir mit diesem Gesetz erreichen wollen und worauf man schon lange gewartet hat. Es soll eine Verteilung stattfinden, wenn Wohnsitz und Geschäftssitz sich nicht in der gleichen Gemeinde befinden; allerdings braucht sie nicht gerade nach Hälften zu erfolgen. Ich bin überzeugt, andere Gemeinden wie Uetendorf, Strättligen und so weiter würden es auch nicht gerne sehen, wenn der Antrag des Herrn Lanz angenommen würde und ich ersuche Sie, demselben nicht zuzustimmen.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Kommissionspräsidenten wird vom Vorsitzenden, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Lanz) . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 47. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für die Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Art. 49.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 49 handelt vom Steuerbezug und den Nachsteuern. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges wird durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt. Man hat schon früher darüber gesprochen, ob man nicht den mehrmaligen Bezug der Staatssteuer anordnen wolle. Bei diesem Anlass wurde bemerkt, dass den Gemeinden eine möglichst grosse Autonomie gewährt werden soll. Wenn die Gemeinde die Steuer unter zwei oder vier Malen beziehen will, so kann sie es tun, nur muss sie es in einem Gemeindereglement feststellen. Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern analog anzuwenden, damit auch hier eine vollständige Uebereinstimmung herrscht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Art. 50.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission entstand eine Diskussion darüber, ob die Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern durch den Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht entschieden werden sollen. Wir hatten im Entwurf den Regierungsrat als entscheidende Instanz vorgesehen. Wir haben diese Ansicht in der Kommission verteidigt und die Mehrheit derselben hat sich unserem Antrage angeschlossen. Es liegt kein Grund vor, das Verwaltungsgericht mit diesen Streitigkeiten zu behelligen, weil der Staat an dem Ausgange derselben gar kein Interesse hat. Dagegen sprechen fiskalische Gründe für die Entscheidung durch den Regierungsrat. Die Gemeindedirektion, die nicht sehr belastet ist, wird die bezüglichen Entscheide vorbereiten und der Regierungsrat wird sie treffen, ohne dass grosse Kosten erwachsen, während beim Entscheid derselben durch das Verwaltungsgericht die Sitzungen des letztern wesentlich vermehrt werden müssten, was nicht unbedeutende Kosten zur Folge hätte. Es liegt kein Grund dafür vor, dass der Regierungsrat nicht wie bisher

diese Entscheide treffe. Er kennt die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden mindestens ebensogut wie das Verwaltungsgericht, indem er täglich in einem gewissen Kontakt mit denselben steht. Ich bemerke, dass wir gar kein Interesse haben, diese Entscheide für uns in Anspruch zu nehmen; in der Regel ist es eher unangenehm, wenn man solche Interessenstreitigkeiten entscheiden muss. Vom Standpunkt der Staatsfinanzen aus dagegen ist es gerechtfertigt, die Entscheidung denjenigen Organen zu überbinden, die sowieso dafür da sind, und nicht dem Verwaltungsgericht, bei dem infolge der vermehrten Sitzungszahl eine wesentliche Kostenvermehrung eintreten würde. Wir beantragen Ihnen also, den Art. 50 im vorliegenden Wortlaut zu akzeptieren. Ueber das zu beobachtende Verfahren würde wieder ein Dekret des Grossen Rates zu erlassen sein.

Dürrenmatt. Art. 50 scheint mir eine verspätete Herbstzeitlose zu sein aus der Zeit, wo wir noch kein Verwaltungsgericht hatten. Wir haben nun aber vor kurzem das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geschaffen und das Volk hat es angenommen. In demselben wurde das ganze Administrativjustizverfahren neu geordnet. Man hat dem Verwaltungsgericht die ganze Steuerrekurspraxis überwiesen, soweit es wenigstens die Rekurse wegen Verletzung von Gesetzen, Willkür und so weiter anbelangt und man hat in Art. 11, Ziff. 6, insbesonders den Grundsatz aufgenommen, dass dem Verwaltungsgericht die Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden zugewiesen sein sollen. Unter diesen Umständen scheint mir die Beibehaltung des Regierungsrates als entscheidende Instanz in Art. 50 nicht mehr praktisch zu sein. Das würde eine Abänderung des eben erst in Kraft getretenen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bedeuten. Es sind aber auch praktische Gründe, welche für die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes als Entscheidungsinstanz sprechen. Da das Verwaltungsgericht sowieso in allen andern Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, auch über Leistungen an Gemeinden und Streitigkeiten zwischen Gemeinden zu entscheiden hat, so empfiehlt es sich, auch diese Streitigkeiten hier nicht mehr dem Regierungsrat, sondern dem Verwaltungsgerichte zu überweisen. In diesem Falle könnte dann auch das zweite Alinea des Art. 50 dahinfallen. Es ist nicht mehr notwendig, ein besonderes Dekret zu erlassen, weil das Verfahren im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt ist und dasselbe hier sehr wohl Anwendung finden kann. Ich möchte Ihnen also beantragen, in dem ersten Alinea das Wort «Regierungsrat» durch «Verwaltungsgericht» zu ersetzen und das zweite Alinea zu streichen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, es beim vorliegenden Wortlaut des Art. 50 bewenden zu lassen. Der Hinweis des Herrn Dürrenmatt, das Dekret werde nach seinem Vorschlag unnötig, ist nicht von grossem Belang. Denn es wird sowieso ein Ausführungsdekret zum vorliegenden Gesetz erlassen werden müssen und es könnte sich höchstens um das Weglassen von einem oder zwei Artikeln in diesem Dekret handeln. Im übrigen ist es in der Tat natürlich, dass man in erster Linie an das Verwaltungsgericht als Instanz zur Entscheidung dieser Streitigkeiten denkt. Aber bei näherem Zusehen findet man, dass in diesem Falle das Motiv nicht zutrifft, das zur Einführung des Verwaltungsgerichtes geführt hat, nämlich das Motiv, dass man die Regierung nicht in Sachen entscheiden lassen will, bei denen sie selbst an dem Entscheid ein mehr oder weniger grosses Interesse hat. Bei den Gemeindesteuern trifft das nicht zu; ein Interesse der Regierung, des Staates, ist da nicht vorhanden. Der Regierungsrat wird entscheiden können, ohne dass sein Entscheid für den Staat irgendwelche Lasten oder Vorteile nach sich zieht. Dagegen hat die Ueberweisung an den Regierungsrat den Vorteil, dass man eine sozusagen kostenlose Rechtsprechung hat. Wir müssen es mit in den Kauf nehmen, dass die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes gegenüber dem bisherigen Zustand einen grössern Zeitverlust und einen vermehrten Kostenaufwand zur Folge haben werden, während bei den Entscheidungen des Regierungsrates die Kostenfrage sozusagen keine Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnte es den Gemeinden nicht sehr angenehm sein, sich an das Verwaltungsgericht wenden zu müssen, sondern sie werden den Entscheid durch den Regierungsrat vorziehen. Ich glaube also, man kann ganz gut den Regierungsrat als Entscheidungsinstanz hier stehen lassen, wofür sich auch die Mehrheit der Kommission ausgesprochen hat.

Dürrenmatt. Nur ein paar kurze Bemerkungen auf die Antwort des Herrn Kommissionspräsidenten. Ich halte die Kostenfrage nicht für so wesentlich. Auch von dem Regierungsrat können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Kosten gesprochen werden. Nach Art. 39 sind in jedem Administrativverfahren die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten durch die unterliegende Partei zu bezahlen, also auch beim Verfahren vor dem Regierungsrat. Vor dem Verwaltungsgericht kommt unter Umständen noch die Urteilsgebühr dazu, die wir im Dekret festgesetzt haben und die sehr mässig ist. Im übrigen ist für die Zuweisung an das Verwaltungsgericht nicht nur der Umstand massgebend, ob der Staat in der gleichen Person Richter und Partei sei, sondern wie ich bereits mitgeteilt habe, sind auch andere Händel bereits dem Verwaltungsgericht unterstellt, zum Beispiel Streitigkeiten unter Gemeinden, bei denen der Staat auch nicht interessiert ist. Ich halte es für zweckmässiger, dass man eine Materie, die jetzt dem Verwaltungsgericht zugewiesen ist, nicht auseinanderreisst, und bald dem Verwaltungsgericht, bald dem Regierungsrat zuweist, eine Materie, die doch einen gewissen Zusammenhang hat und von der gleichen Behörde nach einheitlicher Praxis beurteilt werden soll; sonst kommen wir dazu, dass der Regierungsrat eine Praxis aufstellt und das Verwaltungsgericht eine andere. Aus diesem Grunde muss ich an meinem Vorschlag festhalten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht richtig, dass in der Beurteilung derartiger Streitigkeiten zwischen den Entscheiden des Verwaltungsgerichtes und denjenigen des Regierungsrates Differenzen entstehen werden. Nachdem in Art. 45 bestimmt ist, dass für die Veranlagung der Gemeindesteuer die Staatssteuerregister gelten, kann darüber kein Streit mehr entstehen, ob einer einen grössern oder geringern Betrag versteuern muss, denn

das ordnet sich nach dem Staatssteuerregister und allfällige bezügliche Anstände werden nicht von dem Regierungsrat, sondern von der Rekurskommission, beziehungsweise dem Verwaltungsgericht beurteilt. Dagegen kann darüber Streit entstehen, welche Gemeinde den Steuerpflichtigen einschätzen soll, wo die Veranlagung stattzufinden habe, welche Gemeinde den Bezug anordnen und wie die Verteilung stattfinden soll. Das hat mit der Feststellung der Steuern gar nichts zu tun und diese Fragen gehören nicht vor das Verwaltungsgericht, sondern wenn es sich darum handelt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Schulverhältnisse, die Verkehrsverhältnisse, die Wasserversorgungs- und Lichtverhältnisse einer Gemeinde in billige Berücksichtigung zu ziehen oder zu untersuchen, welchen Anspruch ein Steuerpflichtiger, dessen Wohnsitz und Geschäftssitz sich in zwei verschiedenen Gemeinden befinden, an die betreffenden Gemeinden macht, dann soll der Regierungsrat entscheiden, der mit dem gesamten Erwerbs- und Verkehrsleben im Kontakt steht und die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden ungleich besser beurteilen kann als das Verwaltungsgericht. Deshalb möchte ich empfehlen, an der gedruckt vorliegenden Fassung festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 50. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 46, zweites Alinea.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 51.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea handelt von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, den wir später endgültig festzusetzen haben werden. Im zweiten Alinea werden die Bestimmungen aufgezählt, die durch das neue Steuergesetz aufgehoben werden, und schliesslich wird dem Regierungsrat noch zur Pflicht gemacht, für die Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, zu sorgen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf . . . . . in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
5. das Abänderungsgesetz z. Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Art. 52.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde uns nahegelegt, im Gesetze ausdrücklich zu erklären, dass die revidierten Grundsteuerschatzungen bis auf weiteres in Kraft bestehen bleiben, dass nicht gleich nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes wieder eine Revision derselben vorgenommen werden soll. Die Regierung hat die Auffassung, dass von Zeit zu Zeit, wenn wirklich die Verhältnisse geändert haben, eine Revision der Grundsteuerschatzungen sich aufdrängt. Dagegen soll es ausgeschlossen sein, dass die Revision gleich im Anschluss an dieses neue Gesetz stattfinde, sondern die jetzigen Steuerschatzungen sollen bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschatzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Art. 53.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt, dass durch dieses Gesetz die Vorschriften des § 121 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt werden. Diese Vorschriften gehen dahin, dass die Armensteuer im Jura sukzessive

auf die gleiche Höhe wie im alten Kanton gebracht werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Präsident. Wir gehen nun über zur Beratung des zurückgelegten

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 wurde seinerzeit namentlich mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Grossrat Hess und anderer betreffend die Befreiung der Käsereigenossenschaften von der subjektiven Steuerpflicht zurückgelegt. Es wurde darüber lange debattiert und ich möchte jene Diskussion nicht wieder aufleben lassen. Dagegen habe ich folgendes mitzuteilen.

Wir haben der Frage die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und ich möchte nicht, dass irgend ein Zweifel über die Auffassung der Regierung bestehen könnte. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mir die nötigen Aufklärungen gegeben und ich nehme daraufhin keinen Anstand, folgendes zu erklären: Die Käsereigenossenschaften, wie sie heute bestehen und wie ich sie umschreiben werde, sind nicht steuerpflichtig. Herr Kollega Dr. Moser hat mir gesagt, es sei eine irrige Auffassung, dass die Käsereigenossenschaften die Milch kaufen und verwerten, sondern sämtliche Bauern einer Gemeinde schliessen sich zusammen, bringen ihre Milch, dieselbe wird gewogen und den Betreffenden gutgeschrieben; nach dem Verkauf des auf Rechnung der Allgemeinheit durch den sogenannten Lohnkäser fabrizierten Käses wird der Kauferlös nach Abzug des Hüttenzinses, nach einer allfälligen Abschreibung auf dem Käsereigebäude und nach Abzug der Unkosten auf den Liter Milch verteilt und den Genossenschaftern im Verhältnis des von ihnen gelieferten Milchquantums ausbezahlt. Wenn das richtig ist, was mir gestern auch von Mitgliedern des Grossen Rates bestätigt worden ist, so liegt kein Erwerb vor, so haben wir es mit keinem Erwerb zu tun. Letzteres wäre der Fall, wenn die Betreffenden sich unter Zusammenlegung eines Genossenschaftskapitals zum Zwecke des Ankaufes von Milch und der Fabrikation von Käse zusammenschliessen würden. Wenn sie zum Beispiel für den Liter Milch $16^1/_2$ Cts. offerieren und dann daraus 18 Cts. realisieren würden, so hätten wir es mit einem Genossenschaftsgewinn zu tun, der wie jeder andere Gewinn versteuert werden müsste. Wenn aber die Tätigkeit der Genossenschaft in nichts anderem besteht, als dass sie die Milch der Genossenschafter verkäst und den Erlös im Verhältnis zum gelieferten Milchquantum auf die einzelnen Genossenschafter verteilt, so liegt kein steuerpflichtiger Erwerb vor und derartige Käsereigenossenschaften haben nichts zu versteuern.

Es lag mir daran, diese Erklärung zuhanden des stenographischen Bulletins hier abzugeben, damit Sie sich später darauf berufen können. Das ist die Auffassung, die die Steuerbehörde und der Regierungsrat in dieser Frage haben. Mit dieser Erklärung — ich referiere da im Sinne des Herrn Kollega Dr. Moser — sollten sich die Herren, die seinerzeit den Antrag gestellt haben, begnügen können und von der Aufnahme einer Ausnahmebestimmung abstehen, die, man mag sie redigieren, wie man will, immer Anstoss erregen und Schwierigkeiten bereiten wird. Andere Gründe für die Zurücklegung des Art. 17 liegen meines Wissens nicht vor und man sollte nun nach der abgegebenen Erklärung sich mit der vorliegenden Fassung einverstanden erklären können.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Art. 17 wurde seinerzeit auf einen Antrag des Herrn Segesser betreffend die Ersparniskassen zurückgelegt. Ich habe freilich damals das Gefühl gehabt, dass das nur der formelle Grund gewesen und dass die Zurückweisung wegen der Frage der Besteuerung der Käsereigenossenschaften erfolgt ist. Diese Frage hat von vorneherein nicht zu Art. 17 gehört, der von der vollständigen Befreiung von jeder Einkommenssteuer, also grundsätzlich auch von der Einkommenssteuer II. Klasse handelt. Niemand wird behaupten wollen, auch die Herren von den Käsereigenossenschaften nicht, dass, wenn sie zufällig Einkommen II. Klasse haben, sie das nicht zu versteuern brauchen. Die Frage der Käsereigenossenschaften fällt also eigentlich unter Art. 19, der bestimmt, welches Einkommen I. Klasse nicht steuerpflichtig ist. Die Schlacht über den Käsereiartikel ist denn auch wirklich bei Art. 19 geschlagen und beendigt worden, so dass Art. 17 heute ohne weiteres angenommen werden kann, nachdem auch für die Ersparniskassen in Art. 45bis die Befreiung von der Gemeindesteuerpflicht ausgesprochen ist.

Anschliessend an die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors möchte ich nur mitteilen, dass meine Haltung in der Frage der Käsereigenossenschaften auf der Kenntnis der Verhältnisse basiert hat. Ich weiss, wie es dort geht und habe mich nicht belehren lassen müssen. Aber ich bin in Kenntnis der Verhältnisse noch zur Stunde der gleichen Meinung, dass die Genossenschafter rechtlich der Genossenschaft die Milch

verkaufen. Ich doziere das seit 10 Jahren jeden Winter einmal in der landwirtschaftlichen Schule Rütti und jeder, der die Sache prüft, wird zum gleichen Schluss kommen müssen. Aber ich muss auch zugeben, dass es nicht möglich ist, dieses Einkommen der Käsereigenossenschaften zu fassen, weil es im allgemeinen Kaufpreis der Milch, wie er am Schluss der Saison ermittelt wird, untergeht. Es hängt also faktisch nichts daran und man kann von einem andern Standpunkt aus zu der gleichen Erklärung kommen. So sind wir tatsächlich zum gleichen Resultate gekommen und wenn die Erklärung des Herrn Finanzdirektors die Herren von der Landwirtschaft zu beruhigen imstande ist, so kann mir das nur recht sein. Wenn dadurch für das Gesetz etwas errungen wird, um so besser; eine praktische Tragweite hat, wie bereits bemerkt, die ganze Frage überhaupt nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträgnisse von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Entwurfes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 115 Stimmen.
Dagegen . . . . . 21 Stimmen.

Präsident. Damit haben wir die erste Lesung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu Ende geführt und ich glaube im Namen von Ihnen allen zu sprechen, wenn ich den vorberatenden Behörden und insbesondere dem Herrn Finanzdirektor und dem Herrn Kommissionspräsidenten für die grosse Summe von Arbeit und Aufopferung, die sie auf dieses Geschäft verwenden mussten, den Dank des Rates ausspreche.

Der Gesetzesentwurf wird nun an die Regierung weitergeleitet behufs Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Publikation.

Seiler. Wie Sie alle wissen, hat die Regierung die Pflicht, einen Gesetzesentwurf, der die erste Beratung durchgemacht hat, im Amtsblatt zu publizieren, damit das Volk sich über die Angelegenheit zwischen der ersten und zweiten Lesung orientieren kann. Ich habe schon einmal, anlässlich der Behandlung des Arbeiterinnenschutzgesetzes, wegen der Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung im Amtsblatt das Wort ergriffen. Damals wurde von verschiedenen Seiten der Vorwurf erhoben, man habe in der ersten Beratung in diesem und jenem Punkt sich nicht genügend ausgesprochen und die Bürger hätten Gelegenheit gehabt, zwischen der ersten und zweiten Beratung den Entwurf anzusehen und auf diesen und jenen Punkt aufmerksam zu machen. Nun ist das Steuergesetz für alle Volksschichten so wichtig und einschneidend, dass der Regierungsrat nicht nur mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt werden, sondern den Gemeindeschreibereien auf je 100 stimmberechtigte Bürger 40 oder 50 Exemplare zuhanden der Stimmberechtigten zustellen sollte, damit sie auch Gelegenheit haben, das Gesetz vor der zweiten Beratung anzusehen. Wir können uns nicht verhehlen, dass gegenwärtig sich eine grosse Antipathie gegen das Gesetz geltend macht und zwar vielfach seitens derjenigen, die den Entwurf gar nicht kennen und nichts darüber gelesen haben. Wenn man ihnen Gelegenheit gibt, das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Beratung anzusehen, so werden sie vielleicht zu einer andern Meinung kommen. Ich glaube, wir dürfen die daraus entstehenden Kosten wohl wagen und ich empfehle Ihnen die Gutheissung meiner Anregung.

Präsident. Obschon dieser Antrag nicht auf der Tagesordnung steht, halte ich den Rat doch für kompetent, dem Regierungsrat im Sinne des Herrn Seiler einen Auftrag zu erteilen. Dabei möchte ich von einer genauen Fixierung der Zahl der Exemplare absehen und den Regierungsrat einfach einladen, das Ergebnis der ersten Beratung des Steuergesetzes in einer genügenden Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Salchli. Ich möchte Ihnen die Ablehnung dieses Antrages empfehlen. Anlässlich der Budgetberatung wird dem Rate immer grösstmögliche Sparsamkeit empfohlen

und ich glaube, wir würden hier ganz unnütze Kosten machen. Wer sich um das Steuergesetz kümmert, hat die Verhandlungen in der Presse verfolgen können und weiss, dass das Amtsblatt, in welchem das Resultat der ersten Lesung zu veröffentlichen ist, in sämtlichen Wirtschaften aufliegt und auch auf den Gemeindeschreibereien eingesehen werden kann. Er hat also Gelegenheit genug, sich mit dem Steuergesetz vertraut zu machen und es wäre für jeden Rappen schade, der in dieser Beziehung ausgegeben würde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da auf die Kostenfrage hingewiesen wurde, möchte ich nur bemerken, dass diese gegenüber der Bedeutung der Vorlage nicht ins Gewicht fällt. Wenn auf 100 stimmberechtigte Bürger 50 Exemplare zur Verteilung zu gelangen haben, so müssen etwa 70,000 Exemplare gedruckt werden und der Herr Staatsschreiber teilt mir mit, dass die daherigen Kosten ungefähr 150 bis 200 Fr. betragen werden. Diese Summe fällt nun wirklich nicht in Betracht, wenn man dem Volk Gelegenheit geben will, den Entwurf kennen zu lernen. Man wird dann die Meinungen der Bürger zu hören bekommen und Gelegenheit haben, unrichtigen Auffassungen entgegenzutreten. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Seiler sehr empfehlen; die 200 Fr. werden das Budget nicht über den Haufen werfen.

Präsident. Hält Herr Salchli seinen Antrag aufrecht?

Salchli. Ja.

Abstimmung.

Für den Antrag Seiler . . . . . Mehrheit.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

v. Fischer. Ich bin von der konservativen Fraktion beauftragt worden, zu der Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes eine Erklärung abzugeben.

Im letzten Jahr hat die Vermehrung des Obergerichtes um drei Mitglieder stattgefunden und bei diesem Anlass hat die konservative Partei das Begehren gestellt, es möchte ihr von den drei neu zu wählenden Mitgliedern eine Stelle überlassen werden. Sie hat einen vollständig geeigneten Kandidaten präsentiert, aber ihr Begehren wurde nicht berücksichtigt und der von der konservativen Fraktion Vorgeschlagene ist im Rate unterlegen. Wir haben für die heutige Wahl bei der Mehrheitspartei das Begehren um Ueberlassung einer weitern Stelle im Obergericht, das wir infolge der Vermehrung der Mitgliederzahl für gerechtfertigt halten, erneuert. Aus den Verhandlungen der freisinnigen Fraktion von gestern geht aber hervor, dass dieses Begehren wiederum nicht berücksichtigt worden ist. Wir werden heute von der Aufstellung einer Kandidatur Umgang nehmen, da eine solche aussichtslos wäre, nachdem die Mehrheitspartei den Sitz für sich in Anspruch genommen hat. Wir werden uns darum der Stimmabgabe bei dieser Wahl enthalten.

Wenn wir diese Erklärung hier abgeben, so geschieht es ohne irgendwelche Animosität gegen den Kandidaten der freisinnigen Partei, aber wir geben sie ab, damit die wiederholte erfolglose Geltendmachung unseres Anspruches im Protokoll niedergelegt und für die Zukunft dokumentiert ist.

* * *

Bei 168 ausgeteilten und 166 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 34 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fröhlich, Gerichtspräsident in Bern, mit 108 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Neuhaus 16, Bäschlin 4, vereinzelte 4.

Wahl des Generalprokurators.

Bei 169 ausgeteilten und 166 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Langhans, Bezirksprokurator in Bern, mit 132 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Herr Schürch 26, vereinzelte 2.

Wahl des Oberingenieurs.

Bei 152 ausgeteilten und 150 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgange auf eine neue Amtsdauer bestätigt:

Herr v. Graffenried, mit 137 Stimmen.

Herr v. Erlach erhält 2 Stimmen.

Wahl des Kantonsbuchhalters.

Bei 154 ausgeteilten und 152 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird im ersten Wahlgange auf eine neue Amtsdauer bestätigt:

Herr [illegible]ing, mit 144 Stimmen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 111 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 74) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Karl Friedrich, geboren 1869, von Pfaffenwiesbach, Nassau, Preussen, Maler in Herzogenbuchsee, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Wanzwil das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 104 Stimmen.

2. Johannes Kiesinger, geboren 1870, von Messtetten, Württemberg, Fabrikaufseher in Laufen, Ehemann der Lisette Marie Dollinger, Vater von drei minderjährigen Söhnen, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

3. Isaak, genannt Isidor, Bloch, geboren 1864, von Sulzburg, Kaufmann in Bern, Ehemann der Mathilde Wertheimer, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 87 Stimmen.

4. Cäcilie Luise Schöb geb. Verdat, geboren 1852, von Gams, St. Gallen, Fidels Witwe, in Bern, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

5. Joseph Nikolaus Braun, geboren 1887, von Neudorf, Elsass, Brauer, zuletzt in Delsberg, jetzt vorübergehend in Italien, ledig, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 96 Stimmen.

6 u. 7. Johann Martin Kohler, geboren 1878, von Egenhausen, Württemberg, Karrer in Vinelz, ledig, und dessen Bruder Friedrich Emil Kohler, geboren 1888, Pierrist in Erlach, ledig, welchen die Einwohnergemeinde Erlach das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 104 Stimmen.

8. Gustav Adolf Fueg, geboren 1882, von Elsenz, Baden, Uhrmacher in Tavannes, Ehemann der Aline Valérie Carnal, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 96 Stimmen.

9. Cristobal Salvador Domenigo Riba, geboren 1861, von Espluga Calva, Spanien, Weinhändler in Pruntrut, Ehemann der Emma Mutter, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

10. Heinrich Karl Klein, geboren 1887, von Berg, Elsass, Concierge in Calprino, Tessin, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Walkringen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 103 Stimmen.

11. Adolf Hock, geboren 1883, von Winkels, Bayern, Concierge, zurzeit in San Remo, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf — mit 104 Stimmen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Gosteli, Haas, Hari, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Keller, Kindlimann, Kohler, Lanz (Roggwil), Liechti, Meyer, Mouche, Näher, Probst (Langnau), Reichenbach, Rohrbach, Rufer, Schüpbach, Stucki (Ins), Thöni, Trüssel, Vogt, Will, Wyder, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Bangeter, Blanchard, Bösch, Bühler (Frutigen), Chalverat, Cortat, Crettez, Cueni, David, Eckert, Frepp, Glauser, Grosjean, v. Gunten, Gürtler, Habegger, Hadorn, Henzelin, Jacot, Kisling, Lenz, Marti (Lyss), Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Mühlemann, Müller, (Bargen), Peter, Rüegsegger, Schär, Stämpfli (Zäziwil), Tännler, Wächli, Weber, Winzenried.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschliesst der Rat, seine Sitzungen heute mittag zu vertagen und die Beratungen Montag den 7. Februar, nachmittags 2 Uhr, wieder aufzunehmen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Fortsetzung.

(Siehe Seite 500 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Dieses Dekret ist bis und mit § 7 behandelt und es wären also noch die §§ 8 und 9 zu erledigen. Im weitern liegt ein Antrag der vorberatenden Behörden vor, auf § 7 zurückzukommen und dort das dritte Alinea zu streichen. Wir würden nun zunächst die §§ 8 und 9 behandeln und nachher den Antrag auf Zurückkommen auf § 7 in Beratung ziehen.

---

§ 8.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat das Tuberkulosedekret bereits in verschiedenen Sitzungen und Sessionen in Beratung gezogen. Die letzte Beratung ist bis zu § 8 vorgerückt. Das ist der eigentliche Strafparagraph und derselbe hat namentlich auf juristischer Seite Bedenken erregt. Die Herren Dürrenmatt, v. Fischer, König und Scheurer haben Bedenken über dessen Verfassungsmässigkeit geäussert. Sie sprachen sich namentlich dahin aus, der Grosse Rat dürfe in diesem Dekret keine Strafbestimmungen aufstellen, weil das auszuführende Tuberkulosegesetz keine Straffolgen vorsehe. Wir haben anlässlich der letzten Beratung erklärt, dass wir diese Bedenken nicht teilen und die Gründe hiefür angegeben. Gleichwohl haben wir die Frage sowohl im Schosse des Regierungsrates als in der Kommission einer nochmaligen Prüfung unterzogen und beide Behörden kommen zum Schluss, dass der Grosse Rat das Recht zur Aufstellung von Strafbestimmungen vindizieren solle.

Art. 5 des Tuberkulosegesetzes lautet: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.» Dann folgt der Nachsatz: «Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.» Wer bei der Entstehung dieses Artikels mittätig gewesen, kann darüber wohl nicht im Zweifel sein, dass der Grosse Rat zur Aufstellung von Strafandrohungen kompetent ist. Man hat nicht ohne Grund das Wort beigefügt: «zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose». Man hätte sich gar wohl mit der Fassung begnügen können: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen», aber man hat mit Vorbedacht von der «wirksamen» Verhütung und Bekämpfung gesprochen. Dabei hat man namentlich die Strafbestimmungen im Auge gehabt.

Auch wenn man bei der Entstehung dieses Artikels nicht mittätig gewesen ist, so kann man nach unserem Dafürhalten über die Kompetenz des Grossen Rates zur Aufstellung von Strafbestimmungen nicht wohl Zweifel haben. Wenn das Volk dem Grossen Rat in einem Gesetz den Auftrag gibt, eine Materie auf dem Dekretswege zu ordnen, so ist es doch wohl selbstverständlich, dass er die Aufgabe voll und ganz lösen muss. Nun genügt es aber offenbar nicht, in einem Dekret materielle Bestimmungen darüber aufzustellen, was der Bürger tun oder unterlassen soll, sondern man muss auch dafür sorgen, dass diesen Bestimmungen nachgelebt wird; sonst haben sie keinen Wert. Wenn man die Widerhandlungen gegen die Vorschriften nicht mit Strafe bedroht, so wird denselben nicht in allen Teilen nachgelebt, und darum scheint uns in der Vollmacht, die das Volk dem Grossen Rat erteilt hat, selbstverständlich auch die Kompetenz zur Aufstellung von Strafbestimmungen zu liegen, sonst kann der Grosse Rat seine Aufgabe nur halb erfüllen. Es stünde denn auch im Kanton Bern hinsichtlich eines wichtigen Teils der Gesetzgebung recht schlimm, wenn der Grosse Rat gestützt auf eine solche bestimmt gehaltene Vollmacht nicht zur Aufstellung von Strafbestimmungen kompetent wäre. Der Grosse Rat hat schon in einer Reihe von Dekreten Strafen angedroht, obschon das auszuführende Gesetz es nicht ausdrücklich vorgesehen hatte. Ich könnte eine ganze Anzahl solcher Dekrete zitieren, doch will ich mich mit einigen wenigen begnügen. Im Jahre 1881 hat das Volk das Brandversicherungsgesetz angenommen, das die Bestimmung enthält, dass der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes Bestimmungen über die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerverordnung von 1819, aufstellen solle. Dabei ist mit keinem Wort von dem Erlass von Strafbestimmungen die Rede. Im Jahre 1897 hat der Grosse Rat tagelang die grosse Feuerverordnung, die 113 Artikel enthält, beraten und in derselben eine Menge Strafbestimmungen aufgestellt. Was hätte auch eine Feuerverordnung für einen praktischen Wert, wenn Widerhandlungen nicht bestraft werden könnten? Das nur ein Beispiel. Im Jahre 1894 hat das Volk das neue Wirtschaftsgesetz angenommen, das ebenfalls verschiedene Dekrete des Grossen Rates vorsieht. So soll zum Beispiel der Grosse Rat ein Dekret über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, ein Dekret über die Tanzgelegenheiten und die übrigen öffentlichen Belustigungen und ein Dekret über die Zusicherung von Ruhetagen an das Dienstpersonal in Wirtschaften erlassen. Der Grosse Rat ist diesem Auftrage nachgekommen und hat die drei Dekrete erlassen und in jedem Strafbestimmungen aufgestellt, obschon das grundlegende Gesetz expressis verbis keine Strafbestimmungen enthält. Der Grosse Rat hat sich vernünftigerweise auf den Boden gestellt, wenn er den Auftrag zur Ordnung dieser Materie bekomme, so dürfe er auch das Recht vindizieren, Widerhandlungen gegen die Vorschriften mit Strafe zu bedrohen. Was hätte das Dekret über die Polizei-

stunde für einen Wert ohne Strafbestimmungen? Der Wirt würde von den Gästen verhöhnt, wenn er sie nach der Polizeistunde aus dem Lokal weisen wollte. Auch das im Jahre 1899 vom Volk angenommene Gesetz über die Volksabstimmungen ermächtigt den Grossen Rat zum Erlass eines Dekretes über das Wahlverfahren. Dieses Dekret wurde erlassen und enthält ebenfalls Strafbestimmungen, obschon das grundlegende Gesetz es nicht vorsieht. Ich könnte noch eine Reihe solcher Dekrete zitieren, so das Begräbnisdekret von 1876, das sich auf das Kirchengesetz von 1874 stützt und ebenfalls Strafbestimmungen enthält, obschon das Kirchengesetz es nicht vorsieht, und so weiter und so weiter.

Wir sind der Ansicht, der Grosse Rat soll wie bisher weiter verfahren und wenn er vom Volk den Auftrag zur Ordnung dieser oder jener Materie erhält, denselben ganz ausführen. Das kann er nur dann, wenn die Widerhandlungen gegen die aufgestellten Vorschriften mit Strafe bedroht werden. Darum halten wir dafür, dass der vorliegende Artikel in der gedruckten Fassung angenommen werden soll.

Die Bestimmung im frühern gemeinsamen Entwurf der vorberatenden Behörden lautete: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekretes und gegen die Verfügungen der zuständigen Organe können mit einer Busse von 1—100 Fr. bestraft werden.» In der letzten Beratung wurden auch Bedenken gegen diese fakultative Strafandrohung geäussert. Ich bekenne offen, dass ich diese Bedenken sehr gut begriffen habe. Es ist mir gegangen, wie Herrn Dr. Tschumi. Ich habe an dieser fakultativen Strafandrohung selbst nie Freude gehabt und wir waren uns wohl bewusst, dass es eine Ausnahme ist, eine Strafe nur fakultativ anzudrohen und es in das Belieben des Richters zu stellen, zu strafen oder nicht zu strafen. Aber wir haben Ihnen wiederholt erklärt, dass wir die fakultative Strafandrohung gewählt haben, weil wir nicht wollten, dass bei jeder Uebertretung eine Strafanzeige eingereicht würde; wir wollten dies für die besonders gravierenden Fälle vorbehalten. Nach nochmaliger Beratung sind nun die vorberatenden Behörden zum Schluss gekommen, die fakultative Strafandrohung fallen zu lassen, dagegen eine obligatorische Strafandrohung aufzustellen für Widerhandlungen gegen Verfügungen von zuständigen Behörden. Wenn zum Beispiel die Ortspolizeibehörde oder sonst eine Gemeindebehörde einem Hauseigentümer befiehlt, fortan eine ungesunde Wohnung nicht mehr zu vermieten, weil sie ein Tuberkuloseherd ist, und der hartgesottene Hausbesitzer dieser Verfügung nicht nachlebt, so soll er bestraft werden können. Deshalb haben wir dem § 8 jetzt folgende Fassung gegeben: «Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse von 1—200 Fr. bestraft.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ueber die Verfassungsmässigkeit des Artikels will ich mich nicht mehr aussprechen. Die Kommission hat diese Frage allerdings auch geprüft und ist aus den gleichen Gründen, die soeben der Herr Vertreter des Regierungsrates angeführt hat, zum gleichen Resultat wie die Regierung gekommen. Wir halten dafür, dass der Grosse Rat gar wohl in einem Dekret Bussenandrohungen aufstellen kann, auch wenn im betreffenden Gesetz davon nicht ausdrücklich die Rede ist.

Man hat sich in der letzten Beratung auch gegen das fakultative Bussensystem ausgesprochen, und wie wir glauben mit Recht. Die Kommission hält es auch für zweckmässiger, die Aussprechung einer Busse nicht in das Belieben des Richters zu stellen, sondern direkt vorzuschreiben, dass in gewissen Fällen eine Busse ausgesprochen werden müsse. Deshalb ist das «können mit einer Busse belegt werden» des frühern Artikels in «werden mit einer Busse bestraft» umgewandelt worden. Dafür wurde jedoch eine Einschränkung in dem Sinne aufgenommen, dass die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Dekretes nicht bestraft werden können, sondern nur Widerhandlungen gegen Verfügungen, welche die Behörden gestützt auf dieses Dekret getroffen haben. Das zweite Alinea des § 7 gibt den Gemeindebehörden die Befugnis, das Bewohnen solcher Räume, die durch ärztliche Befunde als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf solange gänzlich zu untersagen, bis die Uebelstände gehoben worden sind, und das letzte Alinea des gleichen Artikels bestimmt: «Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.» Der Hauseigentümer kann also gegen eine Schlussnahme der Gemeindebehörde an den Regierungsstatthalter und eventuell an den Regierungsrat rekurrieren und erst wenn von den obern Instanzen die erste Verfügung geschützt wird und der Hauseigentümer derselben nicht Folge leistet, kann auf Anzeige der betreffenden Behörde dessen Bestrafung erfolgen. Der Hauseigentümer ist also gegen allfällige willkürliche Handlungen der Ortspolizeibehörde, der Ortsgesundheitskommission oder des Regierungsstatthalters geschützt. So könnte ich noch andere Beispiele aufzählen, die beweisen, dass eine willkürliche Behandlung von Bürgern, die sich gegen dieses Dekret vergehen, ausgeschlossen erscheint.

Die Kommission hat nun auch gefunden, dass unter diesen Umständen eine Busse im Maximalbetrag von 100 Fr., wie der erste Entwurf vorsah, doch etwas zu gering bemessen sei und dass bei dem Schutz, der nunmehr dem Bürger gewährt wird, es gerechtfertigt sei, das Bussenmaximum auf 200 Fr. zu erhöhen. § 8 lautet daher in der neuen Fassung: «Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse von 1—200 Fr. bestraft.» Ich füge noch bei, dass man den ursprünglichen Ausdruck «Organe» in «Behörden» umgewandelt hat, um deutlich zu sagen, dass eine Bussverfügung nicht auf die blosse Anzeige eines Landjägers oder auch eines Arztes getroffen werden kann, sondern dass die Anzeige von der Gesundheitsbehörde, der Ortspolizeibehörde oder dem Regierungsstatthalter ausgehen muss.

Gränicher. Wenn wir keine Strafbestimmung in das Dekret aufnehmen, so richten wir nichts aus. Gerade bezüglich der Schaffung gesünderer Wohnungsverhältnisse wird nichts erreicht werden können, solange keine Strafbestimmung existiert. Die Bekämpfung der Tuberkulose wäre so eine reine Illusion. Ich möchte Sie daher dringend bitten, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

König. Ich habe das letzte Mal die Auffassung des Herrn Dürrenmatt unterstützt, dass es verfassungsrechtlich nicht angeht, Strafbestimmungen in ein Dekret aufzunehmen, wenn das Gesetz selbst solche nicht vorsieht. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kläy haben mich nicht eines andern belehren können. Wir müssen wohl unterscheiden, ob es praktisch und für die Ausführung des Dekretes notwendig ist, solche Strafbestimmungen zu haben und ob im Gesetz schon die Möglichkeit zur Aufstellung von Strafbestimmungen gegeben ist. Mit der neuen Redaktion wurde in dieser Richtung nichts geändert und ich habe die das letztemal geäusserten Zweifel auch heute noch. Ich weise auch jetzt noch darauf hin, dass eine Strafbestimmung einer gesetzlichen Sanktion bedarf und dass im vorliegenden Fall, Sie mögen das Gesetz durchlesen so oft Sie wollen, eine solche nirgends zu finden ist. Ich gebe gerne zu, dass für die Handhabung des Dekretes eine Strafbestimmung sehr praktisch ist und ich will heute auch nicht dagegen Opposition machen. Dagegen wird es gut sein, in einem bestimmten Fall die Verfassungsmässigkeit durch den Richter entscheiden zu lassen, denn dadurch, dass wir sie heute annehmen, ist sie nicht ohne weiteres geschaffen. Wenn wir seinerzeit beim Erlass des Gesetzes unterlassen haben, Strafbestimmungen vorzusehen, so können wir das nachher nicht einfach durch ein Dekret nachholen; wir können nicht einfach ein Recht dem Grossen Rat geben, das sonst eigentlich dem Volk zukommt. Ich stehe also nach wie vor auf dem Boden, dass der Grosse Rat nicht Strafsanktionen beschliessen kann, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Wenn ich den Antrag auf Ablehnung des vorgeschlagenen Artikels nicht stelle, so geschieht es deshalb, um die praktische Ausführung des Dekretes zu ermöglichen, wobei ich mir aber vorbehalten muss, gegebenenfalls einmal die Verfassungsmässigkeit prüfen zu lassen.

Dürrenmatt. Es ist zuzugeben, dass die gegenwärtige Redaktion des § 8 sich viel besser sehen lassen darf, als die erste, die ganz allgemein Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Dekretes mit Strafe bedrohte. Ich will daher, wie Herr König, auch davon Umgang nehmen, der neuen Fassung zu opponieren und den Streichungsantrag zu stellen. Was die Frage anbelangt, ob der Grosse Rat zur Aufstellung solcher Strafbestimmungen befugt sei oder nicht, so habe ich meine Meinung um so weniger ändern können, als man bei der Behandlung des Art. 5 des Gesetzes selbst mit keinem Wort an Strafandrohungen gedacht hat. Wenn heute gesagt wird, zur «wirksamen» Bekämpfung der Tuberkulose sei das notwendig, so hat man sich bei der Beratung des Gesetzes auf einen ganz andern Boden gestellt. In der ersten Beratung hat der Herr Direktor des Sanitätswesens, Herr Regierungsrat Kläy, ausgeführt: «Art. 5 sieht vor, dass der Grosse Rat auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufzustellen hat. Diese Vorschriften können nicht im Gesetze selbst niedergelegt werden, da die medizinische Wissenschaft nicht stille steht und Mittel, die man heute gegen die Tuberkulose anwendet, im Laufe der Jahre wechseln können; sonst müsste man jedesmal, wenn wieder ein neues Mittel gefunden wird, das Gesetz abändern» und so weiter. Man beruft sich also auf die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft, die nicht zulassen, dass man alles im Gesetz selbst ordne, aber an die Aufstellung von Strafbestimmungen hat man in der ersten Beratung nicht gedacht; man sagt kein Wort davon. Auch in der zweiten Beratung wurde von Strafbestimmungen nichts gesagt. Der Direktor des Sanitätswesens führte damals aus: «Selbstverständlich sind die Untersuchungen darüber, was im Dekret Aufnahme finden soll, noch nicht abgeschlossen. Ein Hauptgrund jedoch, warum man diesen Artikel nicht näher spezialisiert hat, liegt darin, dass die Kampfmittel gegen die Tuberkulose sich im Verlauf der Jahre ändern können.» Auch hier nimmt man den gleichen Standpunkt ein, wie bei der ersten Lesung. Man sieht ein Dekret lediglich deshalb vor, weil so den jeweiligen Fortschritten der medizinischen Wissenschaft besser Rechnung getragen werden kann; dabei hatte man keine Ahnung, dass Strafbestimmungen aufgestellt werden sollen. Ich habe die Ansicht, dass man auch ohne Strafbestimmungen zum Ziel hätte gelangen können, wenn man auf das Dekret vom 1. 1. März 1858 verwiesen hätte, das dem Regierungsrat das Recht gibt, seine Verfügungen mit Strafbestimmungen zu belegen. Es werden hier Widerhandlungen gegen Verfügungen von Behörden mit Strafe bedroht und in der Praxis werden diese Verfügungen vom Regierungsrat ausgehen. Denn wenn einer mit einer Verfügung der Gemeindebehörde oder des Regierungsstatthalters nicht einverstanden ist, so wird er eben beim Regierungsrat Beschwerde führen und der Regierungsrat hat nach dem Dekret von 1858 das Recht, Widerhandlungen gegen seine Verfügungen mit Strafe zu bedrohen. Das wäre der konstitutionell einwandfreie Weg. Wenn man es aber machen will, wie hier vorgesehen ist, so geht dies schliesslich an unter der Voraussetzung, dass man sich mit dem Dekret von 1858 behelfen könnte. Aber materiell ist die Frage dadurch nicht entschieden. Aus Zweckmässigkeitsgründen ist es vielleicht am Platze, die vorgeschlagene Bestimmung gutzuheissen und ich sehe deshalb von einem Streichungsantrag ab.

Rossel. Der Gedanke des Erlasses eines Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist im ganzen Kanton lebhaft begrüsst worden, da jedermann das Gefühl hat, dass es unbedingt notwendig ist, gegen die gefürchtete Krankheit aufzutreten. Das Gesetz wurde denn auch vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen. Wir haben dessen Annahme den Stimmberechtigten warm empfohlen und dabei erklärt, dass hauptsächlich ein philanthropischer Gedanke verwirklicht werden solle und dass es sich dabei nicht um Strafbestimmungen handle. In dem Dekret wird nun der philanthropische Gedanke vollständig zurückgedrängt und das Dekret ist zu einem Polizeireglement geworden. Wir sind fast die ersten, die es gewagt haben, in der Tuberkuloseangelegenheit gesetzgeberisch vorzugehen und es ist sehr gefährlich, wenn wir da zuweit gehen. Herr Regierungsrat Kläy hat mit verschiedenen Dekreten exemplifiziert, die Strafbestimmungen enthalten, ohne dass in den betreffenden Gesetzen davon etwas gesagt sei. Ich gebe zu, dass in einem Feuerdekret oder in einem Wirtschaftsdekret Strafbestimmungen aufgenommen werden müssen und ich nehme sogar an, dass der Grosse Rat wirklich das Recht hat, solche Strafbestimmungen aufzustellen, auch wenn in dem bezüglichen Gesetz davon nichts gesagt ist. Allein das Tuberkulosedekret kann mit den andern genannten Dekreten nicht auf die gleiche

Stufe gestellt werden. Wenn in einer Familie die Tuberkulose ausbricht, ist die Strafe schon gross genug. Die Gesetzgebung gegen die Tuberkulose ist ein Versuch und wir sollten in derselben keine Strafbestimmungen aufnehmen. Es wird Sache einer spätern Zeit sein, eventuell solche Strafbestimmungen aufzustellen, aber vorläufig betrachte ich das als einen Unfug und in den Gemeinden wird man sich gegen solche Strafbestimmungen sträuben. Ich unterstütze daher den Antrag, die Strafbestimmungen in dem Dekret zu streichen.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur zur Beruhigung des Rates mitteilen, dass meines Wissens noch nie ein erstinstanzlicher oder oberinstanzlicher Strafrichter eine Strafandrohung des Grossen Rates für verfassungswidrig angesehen hat, wenn das auszuführende Gesetz dieselbe nicht ausdrücklich vorsah. Wir wissen, dass die Richter im Kanton Bern und auch andernorts die Verfassungsmässigkeit von Strafbestimmungen gerne prüfen und auch prüfen sollen, und es wäre sonderbar, wenn seit Jahrzehnten nicht irgend ein Richter erster oder oberer Instanz herausgefunden hätte, dass diese oder jene vom Grossen Rat in einem Dekret statuierte Strafandrohung verfassungswidrig sei, wenn sie wirklich nicht mit Recht bestanden hätte. In dem langjährigen Vorgehen des Grossen Rates liegt doch wohl eine Garantie. Anderseits ist es meines Wissens noch nie vorgekommen, dass der Grosse Rat sich die Vollmacht, auf dem Dekretswege eine Materie zu ordnen, von dem Volk in der Weise geben liess, dass ausdrücklich vorgesehen worden wäre, er dürfe dann auch Strafbestimmungen aufstellen. Man hat das immer als selbstverständlich betrachtet. Wenn das Volk dem Grossen Rat die Ordnung dieser und jener Materie übertrug, nahm man eben an, dass er auch Strafbestimmungen aufstellen dürfe, wenn der Zweck des Gesetzes oder des Dekretes anders nicht erreicht werden kann. Wenn man in dieser Richtung Zweifel hat, so wird der Grosse Rat gut tun, in einem Gesetz expressis verbis vorzusehen, dass Strafbestimmungen erlassen werden dürfen. Uebrigens hätten die Herren, die sich das letztemal an der Diskussion beteiligt haben, Gelegenheit gehabt, bei der Beratung des Art. 5 des Gesetzes diese Lücke auszufüllen, da sie bereits damals dem Grossen Rat angehört haben. Diese Bedenken scheinen ihnen erst seither aufgestiegen zu sein.

Wysshaar. Es war mir nicht vergönnt, der Diskussion von Anfang an beizuwohnen, aber nachdem ich gehört habe, dass man gegen die Aufnahme von Strafbestimmungen Opposition macht, gestatten Sie mir auch einige Worte. Die Aufnahme von Strafbestimmungen widerstrebt uns allerdings auch, aber die Kommission kam zur Ansicht, dass ohne solche das Dekret wirkungslos wäre. Es ist ja richtig, wie Herr Rossel ausgeführt hat, dass eine von der Tuberkulose heimgesuchte Familie schon gestraft genug ist. Aber die ausführenden Behörden sind doch dafür verantwortlich, dass die Weiterausbreitung der Krankheit möglichst verhütet werde und das können sie nur erreichen, wenn sie ein Mittel an der Hand haben, um ihren Verfügungen Nachachtung zu verschaffen. Aus diesem Grunde haben wir die vorliegende Bestimmung aufgenommen und ich empfehle Ihnen deren Annahme.

König. Wir machen gar keine Opposition. Wir haben ausdrücklich erklärt, dass wir die Opposition gegen § 8 fallen lassen und aus welchem Grunde. Aber wir haben uns doch erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, dass man gewisse Bedenken haben darf. Wenn der Herr Vertreter des Regierungsrates bemerkt, seit vielleicht 40 Jahren habe nie ein Richter ein Dekret als verfassungswidrig bezeichnet, weil es eine Strafsanktion enthalten habe, die das Gesetz nicht vorsah, so ist mir das keine Gewähr dafür, dass es nicht doch einmal vorkommen kann. Vor etwa zwei Jahren hat ein Gericht sogar einen Artikel des Strafgesetzbuches nach vierzigjähriger Praxis als verfassungswidrig erklärt. Das Strafgesetzbuch von 1866 enthält die Bestimmung, dass die Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht nur auf Antrag der Polizeibehörde erfolgen könne. Diese Bestimmung wurde später, ich glaube im Jahre 1868, vom Grossen Rat gestrichen und man hat aus dem Antragsdelikt ein gewöhnliches Offizialdelikt gemacht. Von 1868 an bis etwa vor 2 Jahren nahm man allgemein an, der Grosse Rat habe dieses Recht gehabt. Erst vor wenigen Jahren kam die Frage der Verfassungsmässigkeit dieser Aenderung zunächst beim korrektionellen Gericht und nachher bei der Polizeikammer zur Sprache und wurde in dem Sinne entschieden, der Grosse Rat habe damals verfassungswidrig gehandelt. Infolgedessen kam es zu einer andern Praxis. Also der Umstand, dass während 40 Jahren etwas Uebung ist, garantiert uns nicht dafür, dass es im 41. Jahr unbeanstandet bleibt und weiter geübt werden darf. Aber wie gesagt, wir machen keine Opposition gegen den Artikel, wir haben nur gewisse Bedenken gehabt und uns erlaubt, denselben hier Ausdruck zu verleihen. Was die Feuerverordnung anbelangt, so sieht meines Erinnerns das grundlegende Brandversicherungsgesetz Strafbestimmungen vor; doch kann ich das jetzt nicht kontrollieren. Ich schliesse damit, dass ich wiederhole: Wir machen keine Opposition, aber wir haben doch das Recht, Bedenken, die wir hegen, hier öffentlich Ausdruck zu verschaffen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich möchte mich nur gegen die Behauptung des Herrn Rossel wenden, das vorliegende Dekret enthalte hauptsächlich polizeiliche Massnahmen. Bei der Beratung der frühern Artikel wurde von einem Redner auf den im Dekret herrschenden landesväterlichen Ton hingewiesen und anerkannt, dass das Dekret nicht darauf ausgehe, polizeiliche Massnahmen zu treffen. Das Dekret enthält Bestimmungen darüber, was die Aerzte und Behörden zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose zu tun haben und nachdem das Spuckverbot aus dem Dekret entfernt worden ist — ich glaube mit Recht und begrüsse es — so ist damit eine polizeiliche, eine vexatorische Massregel könnte man sagen, aus dem Dekret verschwunden. Es enthält nach meiner Auffassung noch eine einzige polizeiliche Massregel, das ist das Recht der Behörden, das Ausmieten gesundheitsgefährlicher Wohnungen zu verbieten, bis die Uebelstände gehoben sind. Aber auch hier sind alle möglichen schützenden Bestimmungen zugunsten der Hauseigentümer getroffen. Ich halte es nicht für ge-

rechtfertigt, das Dekret dadurch, dass man es als ein Polizeidekret hinstellen will, zu kompromittieren.

Rossel. Ich ziehe meinen Antrag auf Streichung des § 8 im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. König zurück.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Widerhandlungen gegen die Verfügungen der zuständigen Behörden werden mit einer Busse von 1—200 Fr. bestraft.

---

§ 9.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 sieht vor, dass der Grosse Rat jeweilen im Budget die Summe festsetzt, die im betreffenden Jahr für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose verwendet werden soll und die den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen darf. Es geht mit Rücksicht auf die andern vom Staat zu erfüllenden Aufgaben nicht an, diese Summe ins Ungemessene zu steigern und es soll bis auf weiteres ein Maximalbetrag von 100,000 Fr. für die Bekämpfung der Tuberkulose zur Verwendung gelangen. Nun ist es möglich, dass die ausgesetzte Summe in einem Jahr nicht aufgebraucht wird. In diesem Falle soll der restierende Betrag in einem besonderen Fonds bei der Hypothekarkasse angelegt werden, damit er seinem Zweck erhalten bleibt.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Es ist im gegenwärtigen Moment sehr schwer zu beurteilen, welche Summe zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose ausgelegt werden muss, namentlich auch bezüglich der Beiträge, die der Staat an die von den Gemeinden getroffenen Massnahmen zu leisten hat. Es entstand daher die Frage, ob es zweckmässig sei, im Dekret ein Maximum festzusetzen, ob unter Umständen die 100,000 Fr. nicht ausreichen, um alle Massnahmen zu treffen, die zur wirksamen Bekämpfung der sehr verbreiteten Krankheit notwendig sind. Wenn die Kommission sich schliesslich mit diesem Maximum einverstanden erklärt hat, so geschah es deshalb, weil der Staat seine Mittel auch noch für andere Zwecke zur Verfügung haben muss und weil ein Dekret vom Grossen Rat ja jederzeit in Revision gezogen werden kann, wenn es sich als absolut notwendig erweist, einen grössern Beitrag zu bewilligen. Wir sind überzeugt, dass es dem Grossen Rat am guten Willen nicht fehlt, alles zu tun, was zur Bekämpfung der Tuberkulose getan werden kann und muss.

Es ist denkbar, dass namentlich im Anfang die 100,000 Fr. nicht einmal aufgebraucht werden, da die Massnahmen erst nach und nach eingeführt werden können und die Behörden sich in die neue Tätigkeit erst einleben müssen. Um zu verhüten, dass der nicht verwendete Betrag wieder in die allgemeine Verwaltung zurückfliesst, halten wir es mit der Regierung für zweckmässig, denselben in einem Fonds anzulegen, der zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verfügung stehen soll. — Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des vorliegenden Artikels.

Scherz. Ich möchte Ihnen beantragen, wie es in andern Gesetzen üblich ist, auch einen Minimalbetrag festzusetzen, der für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose jährlich zur Verwendung gelangen muss und ich schlage Ihnen deshalb vor, am Schlusse des ersten Satzes die Worte beizufügen: «im Minimum 80,000 Fr.» Sogut wie das Gesetz über die Förderung der Viehzucht einen solchen Minimalbetrag feststellt, soll auch hier gesagt werden, dass wenigstens ein Betrag von 80,000 Fr. in das Budget aufzunehmen ist, damit nicht bei ungünstiger Finanzlage für die Bekämpfung der Tuberkulose ein ungenügender Posten eingestellt wird.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann persönlich als Sanitätsdirektor dem Antrag des Herrn Scherz gar wohl beipflichten, denn ich bin der Ansicht, dass man zur Bekämpfung dieser Volksseuche möglichst viele Mittel zur Verfügung stellen soll. Aber auf der andern Seite dürfen doch die andern Aufgaben des Staates nicht darunter leiden und ich würde es nicht für zweckmässig erachten, wenn der Grosse Rat sich in dieser Beziehung binden würde. Der Grosse Rat hat für das Jahr 1909 für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose einen Kredit von 60,000 Fr. ausgesetzt, ebenso für das Jahr 1910. Wenn in den nächsten Jahren eine Erhöhung dieses Kredites sich als nötig erweisen sollte, so wird der Grosse Rat, der diesen Bestrebungen günstig gesinnt ist, sicher ohne weiteres den benötigten Betrag bewilligen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz) . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 9. Der Grosse Rat wird jeweilen im Budget die Summe festsetzen, welche im betreffenden Jahre für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose in Aussicht zu nehmen ist. Diese Summe darf jedoch den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen.

Wird in einem Jahre der budgetierte Kredit nicht in vollem Umfange verwendet, so ist der Restbetrag einem zu errichtenden und bei der Hypothekarkasse anzulegenden Fonds für Bekämpfung der Tuberkulose zuzuweisen.

---

§ 10.

Präsident. Es liegt der Antrag des Regierungsrates vor, als § 10 die weitere Bestimmung einzuschalten: «Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.» Wünscht sich der Herr Sanitätsdirektor zu diesem Artikel auszusprechen?

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich zu keinen weitern Bemer-

kungen veranlasst. Es ist selbstverständlich, dass ein Dekret in Kraft treten muss und wir schlagen Ihnen vor, dass dies sofort zu geschehen habe.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission hat diesen Artikel nicht beraten, aber ich erkläre mich persönlich damit sehr einverstanden und begrüsse mit Rücksicht auf die Subventionen an die Gemeinden die sofortige Inkraftsetzung des Dekretes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Präsident. Ich bringe nun den Antrag der vorberatenden Behörden auf Zurückkommen auf § 7 und Streichung von Alinea 3 zur Diskussion. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, erkläre ich den Antrag auf Zurückkommen als angenommen und erteile dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort zur Begründung des Streichungsantrages.

Guggisberg, Präsident der Kommission. In der frühern Beratung haben Sie auf Antrag des Herrn Rossel in § 7 ein neues Alinea 3 aufgenommen. Der Antrag wurde damals von dem Vertreter der Regierung und dem Sprechenden bekämpft und es wurde namentlich auch betont, dass die Redaktion des Alinea 3 zu wünschen übrig lasse. Nach der Annahme desselben wurde der Antrag gestellt, die Redaktion der Bestimmung noch etwas genauer anzusehen und Herr Professor Rossel hat sich damit einverstanden erklärt, dass die vorberatenden Behörden sie noch einmal prüfen und in einer spätern Sitzung darüber Bericht erstatten.

Was zunächst die Anordnung des § 7 anbelangt, so sehen Sie, dass er aus 4 Alineas besteht. Wenn der Artikel so angenommen wird, wie er gedruckt vorliegt, müssen das dritte und vierte Alinea jedenfalls umgestellt werden, da das dritte Alinea etwas ganz anderes bringt, das auf die vorhergehenden Alineas keinen Bezug hat. Das letzte Alinea dagegen kann sich nur auf das erste und namentlich das zweite Alinea beziehen und muss deshalb dort angeschlossen werden. Die Kommission beantragt daher eventuell für den Fall der Beibehaltung des § 7, wie er vorliegt, die beiden letzten Alineas umzustellen.

Im weitern stellt die Kommission den eventuellen Antrag, im Falle der Annahme des Vorschlages Rossel den Eingang des ersten Satzes: «Da die Tuberkulose unter anderem auch durch eine mangelhafte Ernährung, daher durch Nahrungsmittel, die die gefährlichen Bakterien enthalten können, übertragbar ist» zu streichen. Diese Erwägung gehört nicht in ein Dekret hinein und das Alinea würde daher beginnen: «Die Gesundheitsbehörden haben ganz besonders darauf zu achten....». In der zweitletzten Linie wäre statt des Wortes «Nahrungsmittel» einfach zu sagen «Nahrung».

In der Hauptsache beantragt jedoch die Kommission, das ganze Alinea zu streichen. Die gute Absicht, die Herr Rossel mit seinem Antrag verwirklichen will, ist nicht zu verkennen. Er will dafür sorgen, dass die erwachsenen und namentlich die Kinder nur eine einwandfreie, gute, reine, tuberkelfreie Milch geniessen und wir können selbstverständlich nur wünschen, dass es dazu komme; denn eine gute und gesunde Milch ist eines der Hauptnahrungsmittel unseres Volkes und namentlich für das Gedeihen der Kinder unerlässlich. Wenn die Kommission trotzdem die Streichung dieser Bestimmung vorschlägt, so geschieht es gestützt auf die Erwägung, dass in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen schon genügend dafür gesorgt ist, dass nur eine reine und gute Milch in den Handel kommt. Ich will Ihnen einige der wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung mitteilen, damit Sie selbst entscheiden können, ob es notwendig ist, dass man im vorliegenden Dekret über das spezielle Nahrungsmittel der Milch noch etwas sagt. Art. 5 der Verordnung lautet: «Bei der Gewinnung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf der Milch ist die grösstmögliche Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten.» Art. 7: «Milch, welche Konservierungsmittel oder andere Zusätze enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.» Art. 8: «Die örtliche Gesundheitsbehörde kann vorschreiben, dass diejenigen, welche gewerbsmässig Milch verkaufen wollen, eine Bewilligung einholen müssen.» Art. 16: «Die zum gewerbsmässigen Verkauf der Milch benützten Lokale sollen geräumig und vom Freien her ventilierbar sein, sowie kühl und reinlich gehalten werden. Sie dürfen weder als Wohn- noch als Schlafräume dienen» und so weiter. Art. 17: «Personen, welche an einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit leiden, dürfen bei der Gewinnung, dem Vertrieb und der Verarbeitung der Milch nicht beschäftigt werden.» Dann namentlich Art. 18: «Die Ortsgesundheitsbehörden sind befugt, über Gewinnung, Behandlung und Verkauf von Kindermilch oder Krankenmilch, sowie über Haltung der betreffenden Milchtiere hygienische Vorschriften aufzustellen. — Die als Kindermilch oder Krankenmilch verwendeten Milchspezialitäten (zum Beispiel pasteurisierte, sterilisierte, homogenisierte Milch) sollen die der Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften besitzen und dürfen keine Konservierungsmittel enthalten.» Ich könnte noch andere Artikel zitieren, aber Sie sehen schon aus den angeführten, dass die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung bereits zur Genüge dafür Vorsorge trifft, dass nur eine reine, gute und einwandfreie Milch in den Handel kommt.

Herr Rossel sagt in seinem Antrag, dass die Gesundheitsbehörden darauf zu achten haben, dass die Verordnungen betreffend den Kauf und Verkauf von Nahrungsmitteln beachtet und gehandhabt werden. Die Kommission fragt sich, ob es denn eigentlich notwendig ist, in einem Dekret die Bestimmung aufzunehmen, dass diese und jene gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt werden sollen. Das scheint uns selbstverständlich zu sein. Man würde sich auf einen gefährlichen Boden begeben, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen würde. Ein Bürger könnte sich gelegentlich auf den Boden stellen: Diese Vorschrift steht allerdings in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung, aber kein anderer Erlass schreibt vor, dass man wirklich darnach leben muss.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen namens der Kommission, das Alinea 3 zu streichen.

Rossel. Ich erkläre mich vor allem mit der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderung einverstanden. In der Sache selbst aber kann ich mit ihr nicht einig gehen.

Ich bin dem Herrn Kommissionspräsidenten dankbar für die liebenswürdige und freundliche Besprechung der vorliegenden Angelegenheit und es ist für mich eine Genugtuung, dass die Kommission die Frage genau geprüft hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch betonen, dass ich in meinem vorherigen Votum keineswegs etwa beleidigende Worte fallen lassen oder sagen wollte, die Kommission habe sich bei der Behandlung des Dekretes über das Gesetz hinweggesetzt, doch muss ich daran festhalten, dass zwischen dem Gesetz und dem vorliegenden Dekret ein Unterschied besteht. In dem Gesetz kommt vornehmlich der philanthropische Gedanke zum Ausdruck, während im Dekret polizeiliche Bestimmungen niedergelegt sind.

Woher stammt die Tuberkulose? Es ist nunmehr festgestellt, dass sie keine erbliche, sondern eine Infektionskrankheit ist, ähnlich wie Typhus und andere Infektionskrankheiten. Es ist also möglich, die Tuberkulose zu verhüten, wenn man in richtiger Weise vorgeht. Sehr viele tuberkulöse Erkrankungen haben ihren Ursprung in der ungenügenden Kinderpflege, namentlich darin, dass die Kinder nicht eine einwandfreie und genügende Milch erhalten. Man wendet ein, die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung enthalte bereits die nötigen Vorschriften über die Qualität der Milch. Das ist keineswegs der Fall. Die vorgelesenen Artikel enthalten nur allgemeine Bestimmungen und wenn wir die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung miteinander vergleichen, so treten uns grosse Unterschiede entgegen. Die Bestimmungen, die sich zum Beispiel auf die Bierfabrikation beziehen, sind ganz positiv und schliessen einen Handel mit schlechtem Bier aus. Das Bier wird beanstandet, wenn es den geringsten Fehler aufweist. Gleich verhält es sich mit bezug auf den Wein. Anders dagegen steht es bei der Milch. Die eidgenössische Gesetzgebung hat nicht gewagt, hier so tiefgreifende Vorschriften aufzustellen. Genau wie bisher, vielleicht nur mit einer grössern Aufsicht, vielleicht auch mit grössern Bussenbestimmungen, wird man dafür sorgen, dass in der Angelegenheit etwas bessere Ordnung herrscht, als es jetzt der Fall ist. Aber die eidgenössische Gesetzgebung gibt keine Garantie, dass wir eine richtige, gesunde Milch erhalten. Nachdem wir aber wissen, dass die richtige Ernährung des Kindes ein Hauptmittel ist, um die Tuberkulose zu verhüten und nachdem Sie dem Volk ausdrücklich erklärt haben, dass es sich im Tuberkulosegesetz hauptsächlich um vorbeugende Massnahmen handelt, so ist es nach meiner Ansicht auch unsere Pflicht, im Dekret speziell auf die Wichtigkeit einer gesunden und guten Milch aufmerksam zu machen. Wir wollen Philanthropen sein und nicht die Leute strafen, wenn sie ins Unglück kommen. Darum ist es unbedingt nötig, wenn wir dem Gedanken des Gesetzes nachleben wollen, im Dekret zu sagen, was wir für eine Meinung haben. Wenn Sie das dritte Alinea des § 7 streichen, so bleibt, nur noch das Spuckverbot, über das ich mich nicht näher aussprechen will, und die Desinfektion. Ueber die Desinfektion bestehen noch gar keine Vorschriften, sie müssen erst noch erlassen werden. Sie können unter Umständen — ich glaube zwar nicht, dass es der Fall sein wird — zu einer fürchterlichen Schikane werden. Die armen Kranken werden vielleicht von der Familie getrennt, damit sie mit Gesunden nicht in Berührung kommen, von der Arbeit weggenommen oder sonst nicht mit der grössten Vorsicht behandelt. Wir sollen aber unserem Dekret einen philanthropischen Charakter geben und das geschieht nur wenn Sie den § 7 unverändert beibehalten. Ich will Sie nicht mit statistischen Angaben hinhalten, aber ich kann Sie versichern, dass man in der glanzen Welt die Milch als Hauptnahrungsmittel betrachtet. Die erste Bedingung des Lebens ist eine gesunde, richtige Milch. Gegenwärtig leben wir in einer kolossalen Milchkrisis, die gelöst werden muss. Auf der einen Seite will man die Preise gewaltig erhöhen und auf der andern Seite will man keine Konzessionen machen. Glauben Sie, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz die Sache ordnen wird? Nein, meine Herren, das muss ganz anders an die Hand genommen werden und wir werden es an die Hand nehmen, wenn wir das Leben haben. Es ist festgestellt, dass in einer Gemeinde per Tag durchschnittlich ein Liter Milch auf den Kopf der Bevölkerung kommen sollte. Wir kommen aber immer weiter und weiter zurück in dem Milchgenuss und nach der Ansicht von Männern, die viel kompetenter sind als ich, ist das ein Zeichen der Degeneration.

Ich möchte Sie ersuchen, das dritte Alinea in der abgeänderten Redaktion der Kommission beizubehalten. Denn ich bin fest überzeugt, dass die Bestimmung eine sehr wohltuende Wirkung haben wird, wenn sie sich auch nicht sofort geltend machen kann.

Tschumi. Die gute Absicht des Herrn Rossel ist unverkennbar, allein die Gründe, welche die Kommission für die Ablehnung seines Antrages anführt, sind durchaus stichhaltig. In den eidgenössischen Verordnungen über den Milchverkehr ist die Frage in richtiger und ausreichender Weise geregelt worden. Ich habe den bezüglichen Verhandlungen selbst beigewohnt und kann Sie versichern, dass von allen Seiten energisch der Standpunkt verfochten wurde, tuberkelhaltige Milch sei aus dem Handel auszuschalten, soweit das überhaupt möglich sei. Es ist aber nicht sehr leicht, in einem Stalle festzustellen, ob ein Milchtier an der Tuberkulose leidet oder nicht, namentlich wenn die Krankheit sich im ersten Stadium befindet. Die Konstatierung ist auch für den Tierarzt oft ausserordentlich schwierig. Nun bestimmt aber die eidgenössische Verordnung: Vom Verkehr ist ausgeschlossen Milch von Kühen, die an einer Krankheit leiden, welche auf die Gesundheit des Konsumenten einen schädigenden Einfluss ausüben kann, wie Euterentzündungen, Eutertuberkulose, allgemeine Abzehrung, Magen-, Darmentzündungen und so weiter. Diese Erkrankungen kann ein Tierarzt und vielfach ein Laie leicht erkennen. Man hat also gesucht tuberkelhaltige Milch, soweit es möglich und vernünftig ist, aus dem Verkehr auszuschalten. Weiter zu gehen ist nicht möglich, sonst entstünde für die Landwirtschaft eine endlose Plackerei. Tagtäglich müssten Untersuchungen vorgenommen werden, ob nicht irgend ein Stück Vieh von Tuberkulose angesteckt sei. Die Viehinspektoren sollen das Recht haben, tuberkulöse Tiere aus den Viehbeständen auszuschalten, aber weiter können wir nicht gehen und eine weitere Reglementierung der Milchgewinnung und des Milchverkehrs ist absolut untunlich. Aus diesen Gründen stimme ich für die Ablehnung des Antrages Rossel, obschon er, wie gesagt, es durchaus gut meint. Das, was er bezweckt, kann man durch eine exakte und

richtige Ausführung der eidgenössischen Milchverordnung auch erreichen.

Wysshaar. Der Antrag des Herrn Rossel ist sehr gut gemeint, aber wie uns in der Kommission von ärztlicher und tierärztlicher Seite auseinandergesetzt wurde, überflüssig. Seit dem 1. Juli letzten Jahres unterstehen die Lebensmittel einer strengern Vorschrift als bisher und wahrscheinlich werden in der nächsten Zeit sei es gemeinde- sei es bezirksweise neue Lebensmittelinspektorenstellen geschaffen werden, da ein einziger kantonaler Lebensmittelinspektor für die Durchführung des Gesetzes nicht mehr genügen wird. Infolge der Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung braucht der Antrag des Herrn Rossel nicht aufgenommen zu werden. Es ist ja gut, dass dieser Antrag gestellt wurde, damit die Diskussion in der Kommission und heute hier im Rate stattfand, aber seine Annahme ist angesichts der Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes nicht nötig.

Segesser. Nachdem der Rat Strafbestimmungen in dem Dekret aufgestellt hat, sollte das zweite Alinea des § 7 eine etwas andere Fassung erhalten. Es heisst da: «Den Gemeindebehörden wird die Befugnis erteilt» und so weiter. Die vorberatenden Behörden gehen wohl von der Voraussetzung aus, dass die Gemeinden ohne weiteres ihre Pflicht tun werden. Ich bin davon nicht ganz überzeugt. Vielerorts existieren Armenhäuser, sogenannte Spittel, die gelegentlich noch den charakteristischen Namen Siechenhaus tragen. In denselben herrschen nicht immer menschenfreundliche Zustände, sondern die Verhältnisse sehen oft bitter aus und lassen viel zu wünschen übrig. Ich möchte nun auch diesen Verhältnissen auf den Leib rücken und die Gemeinden veranlassen, da wo sie selbst nicht gute Ordnung haben, Besserung zu schaffen. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, den Eingang des zweiten Alineas so zu fassen: «Die Gemeindebehörden haben die Befugnis und die Pflicht» oder wenn Sie vorziehen, das Wort «Befugnis» überhaupt zu streichen und zu sagen: «Den Gemeinden wird die Pflicht auferlegt».

Scherz. Ich bin sehr froh, dass der Antrag des Herrn Rossel ein Zurückkommen auf § 7 veranlasst hat, andernfalls hätte ich den Antrag auf Zurückkommen gestellt. Ich bin damit einverstanden, dass das Alinea 3 ausgeschaltet werde, möchte es aber in einer andern Form als Alinea 4 wieder aufleben lassen, nämlich mit dem Wortlaut: «Da die Tuberkulose unter anderm auch durch eine mangelhafte Ernährung erzeugt und gefördert wird, so sollen die Gemeindebehörden tunlichst dafür sorgen, dass den Kindern genügend Milch verabreicht wird. Der Staat leistet an belastete Gemeinden für die Abgabe von Milch an Kinder von unbemittelten Einwohnern angemessene Beiträge.»

Sie werden keine lange Begründung meines Antrages erwarten. Selbstverständlich soll die Milch gut und in richtiger Weise zubereitet sein. Aber die diesbezüglich bestehenden Vorschriften dürften in der Tat vollständig genügen. Es ist weniger darüber zu klagen, dass die Milch in unbemittelten Kreisen der Bevölkerung gesundheitsschädlich sei, als vornehmlich darüber — ich will den betreffenden Produzenten keinen Vorwurf machen — dass sie viel zu teuer ist und deshalb den Kindern nicht in genügender Quantität verabfolgt werden kann. Was das für die Erziehung und das weitere Wachstum der Kinder für Folgen hat, wissen Sie zur Genüge und brauche ich Ihnen nicht des langen und breiten auszuführen. Bekanntlich ist die Kindersterblichkeit im Kanton Bern gross und Herr Dr. Regli, Kinderarzt in Bern, hat ein grosses Verdienst, dass er namentlich bei den Bemittelten dahin wirkt, dass sie der Kinderpflege ein grösseres Verständnis entgegenbringen. Vor allem aus aber bedürfen die Kinder einer richtigen Ernährung und die Milch ist ihr eigentliches Lebenselement. Wenn ich jeweilen in den Blättern lese oder in dem Leichengebet des Pfarrers höre: Es hat dem Herrn gefallen, dieses Kind zu sich zu rufen, so sage ich: Nein, es hat dem lieben Gott nicht gefallen, sondern er ist sehr erbost, dass infolge Unverstand und Geiz so viel Menschen sterben, die zum Wohl des Volkes sehr gut hätten weiterleben können, wenn ihnen eine richtige Ernährung zuteil geworden wäre. Wenn weiter so viel Schulkinder tuberkulös werden, so hat das wieder seinen Grund darin, dass es ihnen an der richtigen Ernährung fehlt. Als man seinerzeit die unentgeltliche Abgabe von Milch an unbemittelte Schulkinder einführte, glaubten viele, man gehe zu weit, und doch war das eine sehr gute Massregel und niemand wollte sie mehr abschaffen. Allein wenn der Winter aufhört, so hört auch die Versorgung der Schulkinder mit Milch auf und die jüngern Kinder, die noch nicht in die Schule gehen, haben davon überhaupt nichts. Wenn es uns mit der Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose ernst ist, so dürfen wir es nicht bei der Desinfektion und der Beseitigung ungesunder Wohnungsverhältnisse bewenden lassen, sondern wir müssen namentlich auch für bessere Ernährung unserer Kinder sorgen. Mein Antrag geht in dieser Beziehung nicht etwa zu weit. Ich statuiere nicht eine absolute Verpflichtung der Gemeindebehörden nach dieser Richtung, sondern sage bloss, dass sie tunlichst dafür sorgen sollen, dass den Kindern genügend Milch verabreicht wird. Die Sache wird sich wie bei der Speisung armer Schulkinder nach und nach entwickeln. Die Gemeindebehörden sollen die Familien auf die Wichtigkeit einer richtigen Ernährung der Kinder aufmerksam machen und wo sie sehen, dass es ihnen hiefür an den nötigen Mitteln fehlt, sollen sie ihnen helfen, dass sie genügend Milch bekommen und zwar soll dies nicht nur armen Kindern gegenüber geschehen, die auf dem Notarmenetat stehen, sondern auch Familien gegenüber, die vielleicht nicht wohnsitzberechtigt sind oder mit denen die Armenbehörden sich sonst nicht zu beschäftigen haben. Darum rede ich in meinem Antrag von unbemittelten Einwohnern.

Ich brauche nicht länger zu sein. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Jeder, der zu meinem Antrag stimmt, wird es nicht bereuen, sondern noch oft mit Genugtuung daran denken, dass er mitgeholfen hat, eine solche wohltuende Bestimmung in das Dekret gebracht zu haben.

M. **Ryser.** Je voudrais me permettre d'appuyer la proposition de M. Rossel demandant le maintien de ce troisième alinéa de l'article 7.

Il est reconnu que le bétail est un colporteur de bacilles tuberculeux. Il est reconnu également que ces bacilles tuberculeux se transportent par le lait; et si nous avons, dans la loi, une disposition quelconque qui indique que des précautions sont à prendre, que l'on doit s'assurer que ces deux aliments sont sains et

exempts de bacilles, je crois que nous prenons une disposition sage.

Nous avons extrait déjà du décret, comme l'a dit M. Rossel, ce qui pouvait être le plus utile. Quoiqu'en dise le président de la commission, on n'a laissé dans ce décret exclusivement que les dispositions policières, mais il n'y reste presque aucune indication pour lutter contre la tuberculose elle-même. On invoque, pour justifier la suppression de ce paragraphe 3, la loi sur le contrôle des denrées alimentaires, mais vous savez tous qu'il n'y a pas d'illusion à se faire à cet égard. La loi sur les denrées alimentaires n'a pas été faite pour garantir la sécurité publique; c'est une vulgaire loi fiscale, et pas autre chose. Dès lors, c'est à tort qu'on invoque cette loi, qui s'applique à la frontière, mais plus guère dans le pays.

J'estime qu'on a très bien fait d'insérer dans le décret une disposition permettant de veiller à ce que les viandes et autres denrées alimentaires soient soumises à un contrôle. Cela obligera peut-être nos paysans, lorsqu'ils vont traire leurs vaches, de se laver les mains, alors qu'ils viennent de sortir le fumier. Et cela obligera aussi les bouchers à livrer à leurs clients une viande plus saine que celle que l'on a ordinairement.

Je m'étonne que M. Tschumi, l'un des représentants du commerce ait cru devoir appuyer la suppression de cet article, et je m'en étonne d'autant plus que dans ces milieux-là, on prétend toujours vouloir garantir la sécurité du public en ce qui concerne la qualité des marchandises qu'on lui fournit.

Roth. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass das neue Lebensmittelgesetz dafür sorge, dass dem Volk gesunde Milch als Nahrungsmittel geboten werde. Es wurde aber vergessen zu erwähnen, dass auch von anderer Seite viel getan wird, damit gesunde Milch in den Handel kommt. Sogenannte Käsereiinspektoren entfalten ihre Wirksamkeit in allen Käsereien des Kantons und daneben haben sogenannte Milchfecker die Pflicht und Aufgabe, in den Ställen nachzusehen und die Milch von jeder Kuh zu untersuchen. Alle verdächtige Milch, die in die Käserei geliefert und dort zum Detailverkauf gelangt, wird von den Milchfeckern und Käsereiinspektoren geprüft und der Vorstand der Käsereigesellschaft wird darauf aufmerksam gemacht, wenn Milch verdorben sein könnte oder von ungesunden Kühen herstammen würde, und er hat das Recht, solche Milch zurückzuweisen. Ich glaubte das hier noch erwähnen zu sollen.

Der Antrag des Herrn Scherz ist sehr menschenfreundlich und gut gemeint. Ich möchte es allen Kindern von Herzen gönnen, wenn sie, wie man an den Brunnen geht, um Wasser zu trinken, auch jederzeit die nötige Milch unentgeltlich bekommen könnten. Aber der Antrag würde zu weit führen. Es ist Herrn Scherz so gut wie mir bekannt, dass in den meisten Ortschaften von Frauen oder Töchtern gegründete Wohltätigkeitsvereine existieren, die sich zur Aufgabe machen, armen Familien, deren Kindern es oft an der nötigen Ernährung fehlt, mit Milchmarken auszuhelfen, gegen deren Abgabe sie im Winter während ein oder zwei Monaten in der Käserei oder bei einem Milchverkäufer unentgeltlich Milch beziehen können. Wenn wir die Produktionskosten eines Liters Milch kennen und sie zum Beispiel mit den Produktionskosten eines Liters Bier vergleichen, so muss man sagen, dass der Landwirt viel die grössern Spesen und Kosten hat als der Bierbrauer und in mancher Familie könnte Geld zum Ankauf von Milch für die Kinder erspart werden, wenn die Erwachsenen weniger Bier trinken würden.

Tschumi. Das Votum des Herrn Ryser veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Herr Ryser glaubt, das eidgenössische Lebensmittelgesetz genüge hier nicht, weil es hauptsächlich eine Grenzkontrolle vorsehe. Diese Grenzkontrolle ist das Wenigste, sondern die Hauptsache, welche das eidgenössische Gesetz bringt, ist die Kontrolle im Landesinnern, die sich bis auf das letzte Gehöft erstreckt. Wenn irgend ein Gesetz nicht den Charakter eines Fiskalgesetzes trägt, so ist es gerade das eidgenössische Lebensmittelgesetz. Ich kenne kein anderes Gesetz, das die Tendenz, im Interesse der Volksgesundheit zu arbeiten, so ausgesprochen an sich trägt, wie dieses, und insbesondere die Verordnung über Milchgewinnung und Milchverkehr. Ich wiederhole noch einmal, dass man in bezug auf die Regelung der Milchgewinnung und des Milchverkehrs tatsächlich nicht weiter gehen kann, als es hier geschieht. Wenn man noch weiter gehen wollte, so müsste man den Bauern verbieten, Kühe zu halten und ihnen nur noch das Halten von Kaninchen und Meerschweinchen gestatten. (Heiterkeit.)

Rossel. Zum Schluss noch ein kurzes Wort. Es hat mich am meisten gewundert, dass Herr Tschumi diese Stellung zu § 7 einnimmt, weil er ursprünglich eine ganz andere Meinung vertreten hat. Wir sind nicht hier, um schlechte Witze zu machen, auch nicht, um das eidgenössische Lebensmittelgesetz zu verteidigen oder seine Mängel aufzudecken. Es lässt sich über dieses Gesetz sehr viel sagen und es ist besser, man lasse das gegenwärtig hier auf der Seite. Was Herr Tschumi gesagt hat, bestätigt vollständig meine Ausführungen. Er hat ein paar Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes angeführt und gezeigt, dass es nur den Verkehr mit solcher Milch verbietet, die so schmutzig und schmierig ist, dass sie überhaupt nicht mehr trinkbar ist. Ich habe einen Augenblick bedauert, dass ich nicht einen Vortrag des Herrn Dr. Tschumi bei mir habe, um Ihnen vorzulesen, was darin über die Behandlung und die Verunreinigungen der Milch gesagt wird. Man zieht mit Unrecht das Lebensmittelgesetz in diese Frage hinein und ich möchte das Prinzip, das mich zur Stellung meines Antrages veranlasst hat, wieder aufleben lassen. Es handelt sich darum, dem Gesetz gegen die Tuberkulose seinen ursprünglichen philanthropischen Charakter zu erhalten, und um nichts anderes. Mit dem Antrag des Herrn Scherz kann ich mich nicht befreunden. Wir können die Gemeinden nicht zwingen, Milch zu verteilen, sondern wir müssen den Anfang machen zu einer richtigen Milchorganisation. Dazu verhilft uns der Bund nicht, sondern das wird Sache der Gemeinden sein und dahin zielt auch mein Antrag, dass tunlichst dafür gesorgt werden solle, dass die Kinder eine gesunde, von Krankheitsstoffen freie Milch als Nahrung erhalten. Dieses Prinzip müssen wir festhalten, wenn wir dem vom Volk angenommenen Gesetze getreu nachleben wollen.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Herr Segesser beantragt, im zweiten Alinea den Ausdruck «Befugnis» durch «Pflicht» zu ersetzen. Damit dieser

Antrag nicht ohne weiteres als angenommen erklärt wird, empfehle ich Ihnen, es beim Vorschlag der vorberatenden Behörden bewenden zu lassen. Ich habe doch zu den Gemeindebehörden so viel Zutrauen, dass sie, auch wenn ihnen nicht eine absolute Verpflichtung auferlegt wird, gegen gesundheitsschädliche Wohnungen einschreiten werden, wenn sie die Befugnis dazu haben.

M. Ryser. Deux mots seulement. Je voudrais compléter ma pensée. J'ai qualifié la loi sur les denrées alimentaires de loi fiscale. Je voudrais ajouter protectionniste, — car elle est non seulement fiscale, mais surtout protectionniste.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist ebenfalls mit dem Antrag der Kommission auf Streichung des dritten Alineas einverstanden. Wir halten auch dafür, dass die Bundesvorschriften dem kantonalen Recht vorgehen und dass sie genügen. Wenn wir im Sinne der Anträge Rossel und Scherz den Kindern absolut reine, gesunde Milch verabreichen sollten, so bliebe uns wahrscheinlich nichts anderes übrig, als Milch von der Firma Dr. Gerber in Zürich zu beziehen, die die Milch technisch verarbeitet, filtriert und absolut rein in den Handel bringt. Damit wäre aber unsern bernischen Milchproduzenten wenig geholfen. Der Antrag Scherz ist sehr gut gemeint, geht aber zu weit. Man kann den Gemeinden und dem Staat nicht so weitgehende Verpflichtungen auferlegen, und wenn der Antrag heute angenommen würde, so würde er schwerlich voll und ganz durchgeführt werden können. Sollte man ihn aber durchführen, so würde er von Staat und Gemeinden solche Opfer erfordern, dass dann die Sympathie für die Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose im ganzen Lande herum schwer darunter leiden müsste. Er würde Erbitterung hervorrufen und das möchten wir eben vermeiden. Wir müssen ein gewisses Mass innehalten. Wir machen den Anfang mit dem Kampf gegen die Tuberkulose und da dürfen wir nicht gleich zu weit gehen. Wenn die Vorschriften des Dekretes nicht genügen, so wird es der Grosse Rat später in geeigneter Weise ergänzen und verbessern. Vorläufig sollte man es bei dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission bewenden lassen.

Scherz. Nur eine kurze Erwiderung. Es ist richtig, dass vielerorts jetzt schon arme Kinder im Winter mit Milch versorgt werden, aber diese armen Kinder haben die Milch manchmal im Frühling und Sommer ebenso nötig, aber bekommen sie nicht. Auch gibt es noch viele Gemeinden, die nicht gut situiert und in denen in dieser Beziehung überhaupt nichts geschieht. Mein Antrag ist gerade für die armen Kinder in armen Gegenden gemacht. Wenn man mir entgegenhält, mein Vorschlag würde zu weit führen, so frage ich: Was nützen denn alle Vorsichtsmassregeln, was hilft alle Reglementiererei, wenn nicht für eine bessere Ernährung der Kinder gesorgt wird? Hier liegt das Grundübel, das wir bekämpfen müssen. Uebrigens verpflichte ich die Gemeinden nicht ohne weiteres zu dieser Milchabgabe, sondern sage bloss, dass sie tunlichst dafür sorgen sollen, dass den Kindern genügend Milch verabreicht werde. Manche Gemeindebehörde wäre sicher froh, wenn sie auf Grund des Tuberkulosedekretes einer Familie etwas Milch zukommen lassen könnte, wenn sie schon nicht wohnsitzberechtigt und auch nicht auf dem Armenetat ist. Sogut wir allen Kindern eine Schulbildung zukommen lassen, sogut sollen wir ihnen auch zu einer bessern Ernährung verhelfen. Das ist eine Hauptsache in unserer Tuberkulosegesetzgebung und wenn wir nicht dazu kommen, so ist sie das halbe weniger wert, als sie sonst wert wäre. Das Dekret sieht ja ein Maximum der Ausgaben für die Bekämpfung der Tuberkulose vor und dasselbe kann nicht überschritten werden. Im Verlauf der Zeit wird sich zeigen, ob eine Erhöhung nötig ist und wenn dies der Fall ist, so wird man auch hier höher gehen können, sogut als dies auch auf andern Gebieten geschah. Wenn man aber etwas einführen will, muss man damit einmal den Anfang machen.

Rossel. Ich verlange das Wort.

Präsident. Herr Rossel hat schon zweimal in dieser Frage gesprochen und ich kann ihm nach Reglement das Wort nicht noch einmal erteilen.

Abstimmung.

Alinea 1.	Stillschweigend angenommen.	
Alinea 2.	Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Segesser) . . .	Mehrheit.
Alinea 3.	Eventuell:	
	Für den Antrag Rossel . . .	64 Stimmen.
	Für den Antrag Scherz . . .	18 Stimmen.
	Definitiv:	
	Für Festhalten am Antrag Rossel (gegenüber dem Streichungsantrag der vorberatenden Behörden)	Minderheit.
Alinea 4.	Stillschweigend angenommen.	

Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

Beschluss:

§ 7. Die Gemeindebehörden haben ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit der Wohnungen tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten. Sie können zu diesem Zwecke besondere Fürsorgestellen für tuberkulöse Kranke errichten, die sich ausser mit der Fürsorge für bedürftige Kranke vorzugsweise mit der Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose in der Umgebung des Kranken befassen, und an welche sich tuberkulös Erkrankte und deren Angehörige jederzeit wenden können.

Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf solange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände gehoben worden sind.

Gegen solche Verfügungen der Gemeindebehörde steht den Betroffenen innerhalb 14 Tagen das Recht der Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu und gegen dessen Entscheid den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Recht der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Präsident. Ich frage an, ob man noch auf einen andern Paragraphen des Dekretes zurückkommen will. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass eine längere Begründung des Antrages auf Zurückkommen nach Reglement nicht gestattet ist.

Bratschi. Ich möchte nicht den Antrag auf Zurückkommen auf eine Bestimmung des Dekretes stellen, sondern die Aufnahme eines neuen kurzen Artikels vorschlagen. Ich frage an, ob ich diesen Antrag begründen darf.

Wyss (Bern). Der Antrag des Herrn Bratschi ist kein Antrag auf Zurückkommen und hat noch Raum in der allgemeinen Diskussion, da es sich um einen neuen Artikel handelt. Er hätte also vor Schluss der Diskussion gestellt werden können und deshalb halte ich dafür, dass wir ihn ohne weiteres entgegennehmen können.

Präsident. Wird demgegenüber Einsprache erhoben? — Es ist nicht der Fall und ich erteile das Wort Herrn Bratschi zur Begründung seines Antrages.

Bratschi. Der Artikel, den ich als § 7bis einschieben möchte, würde lauten: «Es ist untersagt, mit Hadern gefütterte Handschuhe in den Verkehr zu bringen.»

Sie müssen mich entschuldigen, dass ich diesen Antrag nicht früher eingebracht habe, aber ich wurde erst vor wenigen Tagen durch eine Verordnung des Kantons Thurgau vom 4. Januar 1910 darauf aufmerksam gemacht. Der Kanton Thurgau befasst sich ebenfalls mit der Bekämpfung der Tuberkulose und hat in einem bezüglichen Erlasse einen ähnlichen Artikel aufgenommen, der aber nur die Fabrikation, nicht den Verkehr mit solchen Handschuhen untersagt. Da die mit Hadern gefütterten Handschuhe im Kanton Bern noch eine bedeutende Rolle spielen, würde dem Tuberkulosedekret ein solches Verbot gut anstehen, namentlich da dasselbe keinem Menschen schadet. Meine Erhebungen haben ergeben, dass im Kanton Bern noch viele tausend Paar solcher Handschuhe im Gebrauch sind, deren Futter aus Hadern, namentlich Resten von abgetragenen Halbleinkleidern besteht. Der Bauer, der diese Kleider nicht mehr trägt, gibt sie seinem Knecht, der sie dann gewöhnlich zur Verrichtung der schmutzigsten Arbeiten in Stall und Feld anzieht. Von diesem gelangen sie zum Lumpensammler und von diesem zum Grossisten und darauf werden die Reste zur Fütterung von Zwilchhandschuhen verwendet. Diese Handschuhe werden in der Regel von armen Leuten in der Hausindustrie angefertigt. Frauen und Kinder befassen sich mit deren Herstellung und da werden natürlich die Hadern auf dem gleichen Tisch ausgebreitet, an dem die Familie nachher ihre Mahlzeiten einnimmt, ohne dass vorher eine gründliche Reinigung des Tisches erfolgt wäre. Durch das Verbot der Verwendung von Hadern würde niemand der Verdienst entzogen; das Paar Handschuhe käme bei der Verwendung von neuem Futter höchstens 10 oder 20 Cts. teurer zu stehen. Die Hadern gehören in die Papierfabriken, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind und wo die nötigen Schutzvorrichtungen, Ventilatoren und so weiter, vorhanden sein müssen, so dass die Arbeiter, die hier die Hadern verarbeiten, nicht so grossen Gefahren ausgesetzt sind, wie es bei ihrer Verwendung in der Hausindustrie der Fall ist. Ich glaube, das Verbot der Verwendung von Hadern zur Fütterung von Handschuhen würde unserem Tuberkulosedekret gut anstehen und ich empfehle Ihnen deshalb die Aufnahme des vorgeschlagenen Artikels.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission kann zu diesem neuen Antrag nicht Stellung nehmen, da sie bis dahin davon keine Kenntnis hatte. Persönlich dagegen möchte ich Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Bratschi, so gut er gemeint ist, abzulehnen. Wenn wir im Dekret auf Spezialitäten eintreten wollten, so müssten jedenfalls noch andere Detailbestimmungen aufgenommen werden, die ebenso zweckmässig wären, wie der Antrag des Herrn Bratschi. Wir müssen es aber vermeiden, allzuviele Details aufzunehmen und deshalb beantrage ich Ihnen, den Vorschlag des Herrn Bratschi abzulehnen.

Schneeberger. Ich bin sehr erfreut über den Antrag Bratschi und die Unterstützung, die meine Anregung vom letzten Jahr dadurch erfahren hat. Nur glaube ich, man sollte noch etwas weitergehen und überhaupt die Verwendung von Hadern zu dieser Handschuhfabrikation verbieten. Wenn wir nur den Verkauf untersagen, so schützen wir die Arbeiterinnen nicht, sie verfertigen gleichwohl solche Handschuhe, die dann ausserhalb des Kantons abgesetzt werden. Es existieren solche Fabrikationsgeschäfte zurzeit nur in den Kantonen Bern und Thurgau. Letzterer hat schon im Juni letzten Jahres auf Verlangen des betreffenden Fabrikanten selbst ein Verbot erlassen. Der Fabrikant hatte sich auch an unsere Regierung gewendet und sie um Erlass eines solchen Verbotes ersucht, aber auf seine Anregung niemals eine Antwort bekommen. Das hat mich denn auch veranlasst, letzten Herbst bei der Beratung des Geschäftsberichtes Auskunft darüber zu verlangen. Herr Regierungsrat Gobat hat sich leichten Herzens darüber hinweggesetzt und erklärt, erstens sei die Sache nicht so gefährlich und zweitens treffe sie nur eine kleine Zahl von Arbeiterinnen. Allein nicht nur die Arbeiterinnen sind der Gefahr ausgesetzt. Es werden jährlich bei uns etwa 100,000 Paar solcher Handschuhe fabriziert und in der Hauptsache im Kanton Bern abgesetzt, und die Käufer dieser Handschuhe sind ebenfalls gefährdet. Das Gutachten, das sich die thurgauische Regierung vom Kantonschemiker und vom Physikat in Diessenhofen zustellen liess, spricht sich eingehend über die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Hadernverwendung aus und gestützt darauf hat die thurgauische Regierung denn auch schon im Juni letzten Jahres die Verwendung dieser Hadern verboten. Von der neuen Verordnung, die Herr Bratschi angeführt hat, hatte ich keine Kenntnis, aber wahrscheinlich hat jenes erste Verbot nicht viel genützt, weil voraussichtlich aus dem Kanton Bern solche Handschuhe in den Kanton Thurgau eingeführt wurden. Darum haben sie nun neben der Fabrikation auch den Verkauf verboten und ich möchte Herrn Bratschi ersuchen, seinen Antrag dahin abzuändern, dass auch bei uns beides verboten werde. Die Konkurrenz kommt nicht in Frage, weil, wie gesagt, solche Geschäfte nur in den Kantonen Bern und Thurgau bestehen.

Es geht jedenfalls nicht an, den Antrag einfach mit der Begründung abzulehnen, wenn wir uns auf solche Spezialitäten einlassen, so werden wir damit nicht fertig. Wenn man findet, dass eine solche Bestimmung

notwendig und nützlich ist, so soll man sie auch aufnehmen. Man soll nicht etwas unterlassen, weil im Moment nicht alles berücksichtigt werden kann. Stimmen wir immer diesem Vorschlage zu und später können wir das Dekret immer noch ergänzen, wenn wir auf andern Gebieten ohne Nachteil für irgend jemand grössern Kreisen Schutz verschaffen können.

Pulver. Ich möchte Herrn Bratschi darauf aufmerksam machen, dass, wenn er seinen Antrag abändert, er noch weiter gehen sollte, wenn man überhaupt diesen Weg betreten will. Es kommen noch andere mit Hadern gefütterte Kleidungsstücke in den Handel. So sind zum Beispiel die Strohfinken durchgängig mit Hadern gefüttert. Wenn man etwas tun will, so darf man nicht nur von den Handschuhen reden, sondern überhaupt von allen Kleidungsstücken, die mit Hadern gefüttert sind.

Bratschi. Es lag mir in erster Linie daran, denjenigen Artikel zu verbieten, dessen Fabrikation mir bekannt ist. Ob die Fabrikation von mit Hadern gefütterten Strohfinken ebenso ungesund ist oder nicht, kann ich nicht beurteilen. Dagegen bin ich einverstanden, wenn der Rat es vorzieht, das Verbot auf sämtliche mit Hadern gefütterte Kleidungsstücke auszudehnen, sowohl was die Fabrikation als was den Verkauf anbetrifft. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab: «Es ist untersagt, mit Hadern gefütterte Kleidungsstücke zu fabrizieren oder in den Verkehr zu bringen.»

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir nicht wohl möglich zu beurteilen, welches Unheil die mit Hadern gefütterten Handschuhe im Kanton Bern anrichten. Der Antrag hätte vielleicht etwas früher eingebracht werden dürfen, damit man Gelegenheit gehabt hätte, die Angelegenheit zu prüfen. Indessen glaube ich, dass dieser Bestimmung im vorliegenden Dekret kein so grosser Wert zukommt, weil nach der jetzigen Redaktion des Strafartikels nur Widerhandlungen gegen Verfügungen von Behörden mit Strafe bedroht werden. Darum würde es sich im vorliegenden Fall nicht handeln und infolgedessen wäre der Artikel eigentlich illusorisch. Ich glaube also, man könnte den «Handschuhantrag» ablehnen. (Heiterkeit.)

Schneeberger. Ich halte den ursprünglichen Antrag des Herrn Bratschi, ergänzt durch meine Ausführungen, gegenüber dem weitergehenden Antrag aufrecht, sogern ich demselben zustimmen würde. Ich befürchte, der neue Antrag des Herrn Bratschi gehe momentan zu weit und werde abgelehnt, darum halte ich den erstern aufrecht.

Abstimmung.

Eventuell:

Für die Fassung Bratschi (gegenüber der Fassung Schneeberger) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Schneeberger (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

Präsident. Werden weitere Rückkommensanträge gestellt?

Salchli. Nachdem Sie den Antrag Scherz auf Festsetzen eines Minimums von 80,000 Fr. in § 9 abgelehnt haben, möchte ich Ihnen beantragen, auf diesen Artikel zurückzukommen. Die Angelegenheit wird uns nicht lange in Anspruch nehmen.

Mosimann. Ich beantrage Ablehnung dieses Antrages.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 9 . . . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen im ganzen 85 Begnadigungsgesuche vor. Diese Zahl ist etwas hoch, namentlich mit Rücksicht darauf, dass erst in der letzten Session des Grossen Rates vom November letzten Jahres eine ziemliche Anzahl Strafnachlassgesuche ihre Erledigung gefunden haben. Allein diese grosse Zahl lässt sich dadurch erklären, dass in einem einzigen Geschäft 44 Gesuchsteller beteiligt sind.

Die Anträge des Regierungsrates liegen Ihnen gedruckt vor. Die Justizkommission hat die Sache auch behandelt und stellt einzig im Falle 22 einen Abänderungsantrag, indem sie für Enderli Hans die Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 20 statt 25 und für Gerber Fritz auf 15 statt 20 Tage befürwortet. Die Regierung stimmt diesem Abänderungsantrag zu, so dass zwischen den vorberatenden Behörden auf der ganzen Linie Uebereinstimmung herrscht.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors nicht viel beizufügen. Die Justizkommission stellt in einem einzigen Falle einen abweichenden Antrag, dem die Regierung nachträglich zugestimmt hat. Es betrifft dies den Fall 22—24 und zwar speziell den dort als zweiten Gesuchsteller aufgeführten Fritz Gerber. Derselbe ist ein ganz junger Bursche, geboren 1892, und aus den Akten hat man die Ueberzeugung bekommen, dass er verführt worden und mitgelaufen ist. Wir glaubten deshalb, seinem Gesuch entgegenkommen und eine weitere Reduktion der Gefängnisstrafe um 5 Tage beantragen zu sollen, was dann auch dem Mitpetenten Enderli zugute kommt. An und für sich könnte man für letztern nicht zu diesem Antrag gelangen, aber wir haben gefunden, wenn dem Gerber die Strafe noch weiter herabgesetzt werde, so verlange die Billigkeit die Anwendung des gleichen Massstabes auch für Enderli. Wir wären dem jungen Gerber gerne noch weiter entgegengekommen, aber wir glaubten, angesichts des Tatbestandes nicht eine gänzliche oder nahezu gänzliche Begnadigung beantragen zu dürfen.

Fall 13.

Hofstetter. Es ist an und für sich eine Seltenheit, wenn im Grossen Rat der Antrag gestellt wird, eine vom Regierungsrat und der Justizkommission beantragte Strafmilderung nicht eintreten zu lassen. Mir ist aus der letzten Zeit nur der Fall Schaad bekannt, in welchem von Herrn Gustav Müller ein solcher Antrag eingebracht wurde. Aber das kann mich nicht abhalten, heute doch mit einem derartigen Vorschlag vor Sie zu treten und Ihnen zu beantragen, im Falle 13 die von den vorberatenden Behörden empfohlene Bussenreduktion von 50 auf 30 Fr. nicht eintreten zu lassen.

Buchs, Jakob, wurde vom Richteramt Nieder-Simmental wegen Wildfrevels verurteilt, da er, so viel ich weiss, ein patentierter Jäger, am Sonntag und zu geschlossener Jagdzeit gejagt hat. Ich will auf den Tatbestand nicht weiter eintreten, er ist in der gedruckten Vorlage genügend dargelegt. Die Reduktion der Busse wird von der Regierung damit motiviert, Buchs sei ein kranker Mann, Mitglieder seiner Familie seien bereits an Tuberkulose gestorben und andere seien ebenfalls krank; er habe also in einem gewissen Notstand sein Delikt begangen. Es wird auch auf ein Zeugnis des Gemeinderates und des Hausarztes verwiesen. Ich bin nicht Jäger und kenne den Buchs nicht, aber ich möchte doch bemerken, dass ich auf derartige Zeugnisse kein grosses Gewicht lege. Sie wissen, wie schwer es ist, von dem behandelnden Arzt eine solche Bescheinigung zu erhalten und wie etwa jedermann einen Freund im Gemeinderat hat, der ihm gerne einen Dienst erweist. Wenn man weiss, welche körperliche Anstrengungen die Gemsjagd mit sich bringt, so kann ich mir nicht recht vorstellen, wie ein tuberkulös kranker Mann den ganzen Sonntag und zu geschlossener Jagdzeit dieser Jagd obliegt.

Doch das hätte mich nicht veranlasst, das Wort zu ergreifen, wenn die Frage für mich nicht eine prinzipielle Bedeutung hätte. Bei uns im Oberland, speziell im Ober- und Nieder-Simmental und im Saanenland, wird der Wildfrevel ausserordentlich mild beurteilt. Nur wenige Fälle gelangen zur Anzeige, noch seltener wird eine Strafe ausgesprochen und die Jäger beklagen sich mit Recht, dass die gesetzlichen Bestimmungen durchaus illusorisch sind, wenn der Richter sie nicht anwendet. Ferner beklagen sich die Wildhüter darüber, dass, wenn es ihnen gelungen sei, unter den grössten Schwierigkeiten einen Wildfrevler zu verzeigen, und wenn dieser verurteilt worden sei, so falle nachher der Grosse Rat dem sowieso schon mild gesinnten Richter in den Arm und setze die Strafe noch herab. Ich möchte Sie wirklich bitten, in diesem Falle dem Antrag des Regierungsrates nicht zuzustimmen. Sie haben vor einiger Zeit auf den Antrag des Herrn Bühler die Erhöhung der Wildhüterbesoldungen beschlossen, was durchaus angezeigt war. Ferner spricht man viel von einem neuen Jagdgesetz, das auf diesem Gebiet bessere Zustände schaffen soll, aber auf das alles gebe ich nichts, solange unsere Richter den Wildhütern und denen, die sie in der Unterdrückung des Jagdfrevels unterstützen, Schwierigkeiten machen, indem sie die Jagdfrevler entweder gar nicht oder nur milde bestrafen. Ich möchte Sie ersuchen, die von den vorberatenden Behörden beantragte Reduktion der Busse von 50 auf 30 Fr. nicht gutzuheissen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Buchs ist vom Polizeirichter von Nieder-Simmental bestraft worden, weil er am Sonntag und zu geschlossener Zeit auf dem Nakisberg, Gemeinde Erlenbach, der Gemsjagd obgelegen hat. Nun weiss man, dass die vorberatenden Behörden im grossen und ganzen den Wilderern nicht günstig gestimmt sind. Sehr selten wird Ihnen beantragt, diesen oder jenen wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften Verurteilten zu begnadigen; dies geschieht nur, wenn ganz besondere persönliche Verhältnisse vorliegen, die den Betreffenden der Begnadigung würdig erscheinen lassen. Im vorliegenden Fall haben wir wirklich geglaubt, eine Ausnahme machen zu dürfen. Bei den Akten liegt die Bescheinigung, dass der Verurteilte einer tuberkulösen Familie angehört, seine sämtlichen Familienangehörigen seien tuberkulös, er selbst sei häufig ebenfalls krank; sein Vater, seine Mutter und seine Schwester seien an Tuberkulose gestorben und die vier Familienglieder, die sich mit ihm zuhause befinden, seien auch krank. Buchs habe infolgedessen rein um der Familie Brot zu verschaffen, zur Flinte gegriffen und einen Gemsbock erlegt. Der Gemeinderat und der Hausarzt bestätigen das. Nun wissen wir auch, dass man manchmal diese Zeugnisse nicht als vollwertig betrachten darf, aber hier wird die Sache so dargestellt, dass wir daran geglaubt haben, und einzig aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen die Herabsetzung der Busse von 50 auf 30 Fr. Die Sache ist so, wie ich dargestellt habe, und ich überlasse es dem Grossen Rat, zu entscheiden, wie er für gut findet.

Hofstetter. Um Ihnen zu zeigen, wie im Kanton Graubünden der Wildfrevel bestraft wird, will ich Ihnen einen Zeitungsausschnitt verlesen, der mir vor einigen Tagen zugeschickt worden ist: «Im November ist anlässlich einer Haussuchung bei einem Manne, der we-

gen Jagdfrevels schon früher bestraft war, das Fleisch eines Rehes vorgefunden worden. Der ertappte Wilderer, ein gebürtiger Tiroler, namens Spechtenhauser, wurde nun vom Kreisgericht mit 400 Fr. gebüsst; ausserdem wurde er verurteilt zum Entzug der Jagdberechtigung auf 6 Jahre, sowie zu den Gerichtskosten von 20 Fr.» Das bei uns übliche und im vorliegenden Fall ausgesprochene Strafmass ist ohnehin äusserst niedrig und ich möchte Ihnen deshalb nochmals meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	58 Stimmen.
Für den Antrag Hofstetter	55 Stimmen.

Fall 28—71.

Burri. Der Käser von Schwarzenburg hatte gegen seine Einschätzung durch die Steuerbehörden rekuriert und bei diesem Anlass seine Bücher der Steuerverwaltung zur Einsicht unterbreitet. Dabei wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Quittungen der Milchlieferanten in dem Milchbuch für die ausgezahlten Milchgelder nicht gestempelt waren und infolgedessen reichte die Stempelverwaltung beim Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg gegen 97 Milchlieferanten Strafanzeige ein wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz. Da den Angeklagten in Aussicht gestellt wurde, dass die gesetzlichen Bussen in Anbetracht der Sachlage ermässigt würden, unterwarf sich ein Teil der Lieferanten der vom Regierungsstatthalter gesprochenen Bussenverfügung, während andere, 44 an der Zahl, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung brachten. Diese wurden vom Polizeirichter für jede Unterschrift mit 10 Fr. Busse belegt, welche einige einmal, andere zweimal, dreimal, viermal, fünfmal und so weiter und einer sogar neunmal zu erlegen hätten. Ueberdies wurden die Betreffenden solidarisch zur Bezahlung der Staatskosten im Betrage von 135 Fr. verurteilt.

Die Betreffenden stellen nun das Gesuch, es möchten ihnen diese Bussen erlassen werden und ich hätte gerne den Antrag gestellt, es sei demselben zu entsprechen. Die Petenten hatten keineswegs die Absicht, das Stempelgesetz zu umgehen, sondern sie handelten lediglich aus Unkenntnis. Ich gebe zu, dass ein grosser Teil der Lieferanten schon wusste, dass Quittungen im Betrage von über 50 Fr. gestempelt sein müssen, allein das Milchbuch, in dem sie unterschrieben, wurde eben nicht als Quittung angesehen. Ich habe die Ueberzeugung, dass dieser Fall schon vielfach vorgekommen ist, ohne dass gegen die Betreffenden Strafklage erhoben worden ist. Als die Sache ruchbar geworden, hatte ich Gelegenheit, mit einem Käser in unserem Amtsbezirk darüber zu reden und er erklärte mir, ich sei jedenfalls im Irrtum, er glaube nicht, dass die Unterschriften im Milchbuch gestempelt sein müssen; er habe sich in der gleichen Lage befunden und seine Bücher auch nach Bern geschickt, ohne dass ihm irgend welche Bemerkung gemacht worden wäre. Ich habe ihn dann eines bessern belehrt und er hielt es schliesslich für angezeigt, nachträglich die Sache in Ordnung zu bringen. Sie sehen daraus, dass da nicht mit gleicher Elle gemessen worden ist. Ich möchte dabei nicht missverstanden werden. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, man habe den andern absichtlich laufen lassen und nur in Schwarzenburg Strafen ausgesprochen. Aber ich vermute, dass es der Steuerverwaltung oder wen es anbetrifft, gleich gegangen ist wie den betreffenden Lieferanten: Es ist ihr nicht aufgefallen, dass die Unterschriften nicht gestempelt waren, sonst würde sie den zweiten Käser gleich behandelt haben, wie denjenigen von Schwarzenburg. Der heutige Fall mag insofern von gutem sein, als er zur allgemeinen Aufklärung beiträgt. Ich stelle mir vor, dass noch andere Leute bisher nicht wussten, dass das Milchbuch gestempelt werden müsse; in Zukunft wissen sie aber, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie nicht unbeliebige Erfahrungen machen wollen.

Wie bereits erwähnt, hat sich ein grosser Teil der Lieferanten der Verfügung des Regierungsstatthalters unterzogen und die Busse bereits bezahlt. Ich sehe daher davon ab, den Antrag zu stellen, den Petenten die Bussen gänzlich zu erlassen, aber ich möchte Ihnen vorschlagen, sämtliche Lieferanten gleich zu halten und allen die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen. Oberflächlich betrachtet, könnte man meinen, das sei auch der Antrag des Regierungsrates, allein es besteht doch ein Unterschied, indem nicht sämtliche Lieferanten für ihre Bezüge selbst quittiert haben, sondern zum Teil andere damit beauftragt hatten. Nach dem Antrag des Regierungsrates hätte daher zum Beispiel Rudolf Kräuter für eine neunmalige Unterschrift 10 Fr. zu bezahlen, während die Lisette Zehnder für eine viermalige Unterschrift 30 Fr. zu bezahlen hätte, indem sie einmal selbst und dreimal ihre beiden Söhne unterschrieben haben. Ich halte das nicht für ganz gerecht und möchte daher beantragen, die Busse sei für sämtliche Milchlieferanten auf 10 Fr. herabzusetzen und denjenigen, die im Auftrage gehandelt haben, gänzlich zu erlassen. Ich hoffe, der Rat werde diesem Antrag beipflichten.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Bemerkungen des Herrn Grossrat Burri erlaube ich mir folgendes anzubringen.

Vom Polizeirichteramt Schwarzenburg sind 45 Milchlieferanten der Käsereigesellschaft wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz verurteilt worden. Die Widerhandlung bestand darin, dass sie im Abrechnungsbogen der Käsereigesellschaft Schwarzenburg Milchbeträge von über 50 Fr. für ihre Milchlieferungen quittiert haben, ohne dass die Quittungen gestempelt wurden, wie das Gesetz klipp und klar vorschreibt. Im ganzen sind nach meiner Berechnung 112 Personen angeklagt worden. Von diesen haben sich 67 der Bussenverfügung des Regierungsstatthalters von Schwarzenburg ohne weiteres unterzogen. Bekanntlich kennt das Stempelgesetz von 1880 das sogenannte Bussenerö̈ffnungsverfahren. Nach demselben wird einer, der sich einer Widerhandlung gegen das Stempelgesetz schuldig gemacht hat, im Falle der Anzeige nicht sofort dem Richter überwiesen, sondern der Regierungsstatthalter hat das Recht, ihn in eine Busse und die Bezahlung des Extrastempels zu verfällen, und wenn der Betreffende sich unterzieht, so ist die Sache erledigt. Im andern Falle geht die Sache ordentlicherweise an den Richter, der dann die Strafe ausspricht. Von den 112 Angeklagten haben sich also 67 dem Spruch des Regierungsstatthalters unterzogen und die Bussen und die bezüglichen Kosten bezahlt. Das Minimum der Busse beträgt für jede ungestempelte Quittung

10 Fr. und so hätten diejenigen, die zweimal quittiert hatten, 20 Fr. und so weiter, einer, der neunmal quittiert hatte, sogar 90 Fr. Busse bezahlen sollen. Die Direktion des Innern hat aber die Strafe gemildert und für jeden dieser 67 die Busse auf 10 Fr. herabgesetzt.

Die andern 45 wollten von der Verfügung des Regierungsstatthalters nichts wissen, sondern verlangten einen Spruch des Richters und dieser hat sie schliesslich je nach der Zahl der Unterschriften zu 10 bis 90 Franken Busse verurteilt. Nun suchen sie den Erlass dieser Busse nach. Wir haben die Sache in der Regierung eingehend besprochen und es wurde dort anfänglich geltend gemacht, man sollte eigentlich den renitenten Verurteilten gar nichts nachlassen, denn sie hätten ebensogut wie die andern 67 sich der Bussenverfügung des Regierungsstatthalters unterziehen können und dann wäre die Angelegenheit erledigt gewesen. Allein es wurde auch die mildere Saite angeschlagen und die Mehrheit des Regierungsrates hat schliesslich beschlossen, diejenigen, die den Richter angerufen haben, genau gleich zu behandeln wie diejenigen, die sich dem Spruch des Regierungsstatthalters unterzogen hatten. So wurde die Busse für jeden auf 10 Fr. heruntergesetzt.

Nun wird heute beantragt, man möchte wenigstens diejenigen gänzlich begnadigen, die nicht für sich selbst, sondern für andere quittiert haben. Wenn ein Sohn für den Vater, eine Tochter für die Mutter oder ein Geschwister für das andere quittiert habe, so solle der Betreffende leer ausgehen. Ich kann den Grund nicht einsehen, warum man einen Unterschied machen will, denn alles sind erwachsene Leute und der Sohn wusste so gut wie der Vater, was er machte. Es liegt kein Grund vor, sie milder zu behandeln als die übrigen, indem sie sich gleich verfehlt haben, wie die andern. Wir begehen entschieden eine Unbilligkeit, wenn die Begnadigung in dieser Weise erfolgt. Denn ich stelle mir vor: Unter den 67, die sich der Bussenverfügung des Regierungsstatthalters unterzogen haben, waren wahrscheinlich auch solche, die nicht selbständig gehandelt hatten und diese haben die Busse bezahlen müssen. Warum sollen nun andere, die sich weigerten, sich der Bussenverfügung des Regierungsstatthalters zu unterziehen, leer ausgehen? Halte man doch gleiche Elle und gebe man sich mit dem Antrag der vorberatenden Behörden zufrieden, die Busse sämtlicher Verurteilten auf das Minimum von 10 Fr. herabzusetzen.

Herr Burri hat ausgeführt, auf der Finanzdirektion werde da nicht immer gleich verfahren. Ein anderer Käser habe auch seine Bücher vorgelegt, in denen die Quittungen nicht gestempelt waren und er sei deshalb nicht behelligt worden. Der Herr Finanzdirektor hat diese Behauptung gehört und er hat mir daraufhin sofort erklärt, dass das nicht wahr sei, Herr Grossrat Burri möge doch den betreffenden Käser nennen, damit die Sache untersucht werden könne, er wisse nichts von einem solchen Fall. Ich will es Herrn Grossrat Burri überlassen, den Namen des Käsers zu nennen, damit die Angelegenheit geprüft werden kann; es kann dann nachträglich immer noch eine Anzeige eingereicht werden. (Heiterkeit.)

Ich ersuche Sie also, es nach dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission bei dem Minimum von 10 Fr. bewenden zu lassen. Es handelt sich schliesslich um keine so grosse Sache. Ich nehme an, die Leute haben nicht absichtlich gefehlt, aber Unkenntnis der Gesetze entschuldigt nicht. Wenn einer ein verbotenes Grundstück betritt und das Verbot nicht sieht, so ist er doch bussenfällig. Wenn ein ausländischer Automobilist, irgend ein Baron oder Graf, eine für Automobile gesperrte Strasse befährt, so kann er nicht einwenden, er habe von dem Verbot nichts gewusst, sondern er wird verurteilt und muss die Strafe bezahlen. Das ist nun einmal so. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dem Antrag der vorberatenden Behörden beizupflichten; dann ist die Sache in einer Weise erledigt, dass man sich nicht allzusehr zu beklagen haben wird. Mit 15 Cts. kann man einen ellenlangen Bogen stempeln. Das ist eine unbedeutende Ausgabe, die nicht in Betracht fällt.

Stämpfli (Schwarzenburg). Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Burri empfehlen, für den sich doch mehr sagen lässt, als der Herr Polizeidirektor soeben gefunden hat. Ich muss mich in erster Linie dagegen wenden, dass der Herr Polizeidirektor diejenigen, die sich nicht zum vorneherein unterzogen haben, als renitente Leute darstellen will, denen man eigentlich jede Gnade hätte versagen sollen. Diese Auffassung ist durchaus unrichtig. Der Umstand, dass 67 Personen sich von vorneherein unterzogen haben, konnte den andern niemals das Recht nehmen, auf dem gewöhnlichen Weg vorzugehen und den Richter anzurufen, indem sie glaubten, sie haben nicht gefehlt. Und wenn ihnen der Entscheid des Richters zu hart vorkam, so durften sie auch auf dem gewöhnlichen Wege mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat wachsen und der Grosse Rat hat gewiss auch das Recht und die Pflicht, selbständig vorzugehen und zu untersuchen, ob die Verhältnisse nicht eine weitere Reduktion der Bussen rechtfertigen. Das nur in formeller Beziehung.

Sie haben den Antrag des Herrn Burri gehört; Sie wissen auch, was die vorberatenden Behörden vorschlagen. Herr Burri beantragt, es seien die Bussen für jeden Lieferanten auf 10 Fr. herabzusetzen, dagegen seien die Bussen für diejenigen Personen, die als Angehörige der Lieferanten quittiert haben, vollständig nachzulassen, während die vorberatenden Behörden sich auf den Standpunkt stellen, dass sämtliche Angeschuldigten, also auch die Angehörigen von Lieferanten, 10 Fr. Busse zahlen sollen. Ich gebe zu, dass der Finanzdirektor und der Polizeidirektor ziemlich entgegengekommen sind, allein es bleibt doch immerhin eine Unbilligkeit bestehen, die ich speziell hervorheben möchte. Herr Regierungsrat Kläy sagt, er sehe nicht ein, warum man die Angehörigen, die Quittungen ausgestellt haben, liberieren solle, dafür sei kein Grund vorhanden, und doch liegt ein Grund vor. Nach dem Antrag der vorberatenden Behörden würde eine ungleiche Behandlung Platz greifen. Die Lieferanten, welche gelegentlich ihre Söhne oder Töchter in die Käserei geschickt haben, müssten die Busse von 10 Fr. mehrmals bezahlen — das Geld kommt alles aus dem gleichen Sack — und es müssten zum Beispiel Witfrauen, wie Herr Burri angeführt hat, 40 oder 50 Fr. bezahlen, während andere Lieferanten, die selbst in die Käserei gegangen sind, für eine neunmalige Unterschrift nur eine Busse von 10 Fr. zu entrichten hätten. Darin liegt eine Unbilligkeit und deshalb hatten die Petenten durchaus das Recht, an den Grossen Rat zu wachsen und durch ihn diese Unbilligkeit beseitigen zu lassen. Wir begehen deshalb keine Unbilligkeit gegenüber denjenigen, die sich von vorneherein unterzogen

haben, denn sie hätten das gleiche Verfahren einschlagen und auch an den Grossen Rat gelangen können, und dann wäre ihnen ebenfalls entsprochen worden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Burri.

Burri. Der Herr Polizeidirektor hätte es gerne gesehen, wenn ich den Namen des betreffenden Käsers genannt hätte. Ich bedauere, das nicht tun zu können, obschon ich glaube, dass es keine weitern Folgen haben würde. Tatsache ist, dass die Sache sich so verhält, wie ich gesagt habe. Es geht mir in diesem Fall wie jenem, der zu einem andern sagte: Ich weiss ein Vogelnest, in welchem junge Gügger sind, und als dieser wissen wollte, wo es sich befinde, ihm zur Antwort gab: Das sage ich nicht, sonst gehst du hin und nimmst es aus. (Heiterkeit.)

Wyss (Bern). Ich möchte zur Unterstützung des Antrages Burri noch auf folgendes aufmerksam machen. Die im Gesetz für die Nichtstempelung einer Quittung vorgesehenen Strafen sind im Minimum ungemein hoch. Wenn man bedenkt, dass eine Quittung mit einer Stempelmarke von 10 Rp. versehen sein soll und dass im Unterlassungsfall eine Busse von 10 Fr. zu entrichten ist, so übersteigt die Busse den ursprünglichen Betrag, den man dem Staat hätte abliefern sollen, um das Hundertfache. Die vorberatenden Behörden erklären im vorliegenden Fall selbst, man dürfe annehmen, dass keine Böswilligkeit, sondern eine gewisse Unkenntnis, ein gewisses Gehenlassen im Spiele gewesen sei. Nun kann man allerdings schon sagen, Gesetzesunkenntnis schütze nicht, aber sie lässt doch die Verfehlung in einem mildern Lichte erscheinen. Wenn man ferner bedenkt, dass vielleicht die Mehrzahl unserer Käsereien ähnliche Verhältnisse aufweisen, von denen man nichts weiss und die infolgedessen ungeschoren davonkommen, so kann ich mich des Gefühls nicht erwehren, dass man in der Bestrafung zu weit gegangen ist. Der Richter allerdings hat diese Strafe aussprechen müssen, aber es ist angezeigt, auf dem Wege der Begnadigung eine Milderung eintreten zu lassen. Der Antrag der vorberatenden Behörden, jedermann mit 10 Fr. zu büssen, lässt faktisch nur denjenigen eine Begnadigung zuteil werden, die mehr als einmal gefehlt haben. Diejenigen, die nur einmal gefehlt haben und die eigentlich am mildesten behandelt werden sollten, sind vom Richter zu 10 Fr. Busse verurteilt worden, weil sie nur eine Unterschrift ohne Stempelmarke beigesetzt haben, und diese haben nach dem Antrag der vorberatenden Behörden an der Begnadigung gar keinen Teil, während derjenige, der neunmal quittiert hat, der also am meisten gefehlt hat und vom Richter zu 9×10 Fr. verurteilt wurde, auf 10 Fr. begnadigt wird. Diese Unbilligkeit sollte man zu beseitigen suchen. Ich möchte deshalb weiter gehen als Herr Burri und beantragen, die Busse allgemein auf 5 Fr. zu reduzieren, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende für sich selbst oder für einen andern gehandelt hat. In diesem Falle kommt die Begnadigung wenigstens auch denjenigen zugute, die nach dem Antrag der vorberatenden Behörden und auch nach dem Antrag Burri davon nicht berührt würden.

Mosimann. Diejenigen, die sich der Verfügung des Regierungsstatthalters unterzogen, haben zum Teil auch sechs-, sieben-, achtmal quittiert und die Busse wurde ihnen auf im ganzen 10 Fr. reduziert. Es wäre absolut ungerecht, wenn nun diejenigen, die sich heute an den Grossen Rat wenden, drei-, vier-, fünfmal 10 Fr. zahlen müssten, weil sie selbst und ihre Angehörigen für verschiedene Bezüge quittiert haben, ohne eine Stempelmarke beizusetzen. Ich möchte deshalb den Antrag Burri warm empfehlen. Wenn Sie in sämtlichen Käsereien Nachschau halten würden, so würden Sie sehen, dass dort nicht anders verfahren wird. Ich bin selbst Präsident einer Käserei und könnte auch etwas sagen. — Nun, wir haben die Sache jetzt anders eingerichtet (Heiterkeit). Die Käser hätten für den Stempel sorgen sollen und nicht die Leute, die unterschrieben.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich mag es den armen Milchlieferanten sicher gönnen, wenn sie möglichst billig wegkommen, um so mehr weil ich finde, dass in einem solchen Falle eigentlich der Formatstempel und nicht der Wertstempel Platz greifen sollte. Aber die gesetzlichen Grundlagen sind nun einmal da und wir können daran nichts ändern. Aber ich halte dafür, Herr Wyss geht doch zu weit, wenn er die Busse auf 5 Fr. reduzieren will. Damit schafft er eine andere Ungleichheit gegenüber derjenigen Gruppe von Delinquenten, die sich unterzogen hat. Wir dürfen schliesslich doch nicht dahin tendieren, dass diejenigen, die sich bis aufs äusserste wehren und vor die äusserste Instanz kommen, glimpflicher behandelt werden als diejenigen, die von Anfang an ohne weiteres Peccavi machen und sich der verfügten Busse unterziehen. Diese alle haben 10 Fr. zahlen müssen und es geht nicht an, auf dem Begnadigungswege die Ungleichheit zu schaffen, die entstehen würde im Falle der Annahme des Antrages Wyss.

Was den Antrag Burri anbelangt, so gehen die Herren Burri und Mosimann von der Auffassung aus, dass ein Geldsack nicht schwerer mitgenommen werden soll als der andere, während die vorberatenden Behörden von dem Standpunkt ausgehen, dass wir es mit den 44 Delinquenten zu tun haben. Für uns handelt es sich darum, die Begnadigungswürdigkeit der einzelnen Delinquenten zu beurteilen. Wenn wir nach dem Geldsackwürdigungssystem vorgehen wollten, so würde die andere Ungleichheit entstehen, dass eine Anzahl Delinquenten leer auslaufen, weil sie im Namen eines andern gesündigt haben. Diejenigen, die vertretungsweise für den Vater oder die Mutter gefehlt haben, würden für die von ihnen stellvertretungsweise begangene Uebertretung nicht bestraft, sofern der Vertretene selbst bereits wegen des gleichen Deliktes bestraft wird. Ganz gleich würde eine Ungleichheit geschaffen gegenüber der Gruppe von Delinquenten, die sich ohne weiteres unterzogen haben, indem in keiner Weise nachgewiesen ist, dass dort nicht auch solche dabei gewesen sind, die ebenfalls stellvertretungsweise für andere quittiert haben. In der einen Gruppe also würden diejenigen, die stellvertretungsweise gesündigt haben, gänzlich begnadigt, währenddem die andern bereits bezahlt haben. Das einzige korrekte und logische Verfahren ist daher doch das von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene. Jedenfalls möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Wyss abzulehnen und die Busse nicht auf 5 Fr. herabzusetzen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es fällt etwas auf, dass Herr Nationalrat Wyss nun noch weiter geht als die Schwarzenburger selbst, dass er päpstlicher ist als der Papst. Abgesehen davon, dass dadurch das ganze Abstimmungsverfahren sehr kompliziert wird, indem dann drei Anträge vorliegen statt zwei, schafft der Antrag Wyss allerdings eine Ungerechtigkeit, indem diejenigen, die sich dem Spruch des Regierungsstatthalters unterzogen haben, 10 Fr. zahlen mussten, während diejenigen, die den Richter angerufen haben, weniger bezahlen müssen. Ich bin mit Herrn Stämpfli durchaus einverstanden, dass sie das Recht hatten, die Angelegenheit vor den Richter gelangen zu lassen, aber es ist doch nicht recht, dass sie nun weniger bezahlen sollen als die andern, die sich unterzogen haben. Wenn Sie eine Milderung eintreten lassen wollen, so nehmen Sie den Antrag Burri an, sofern sie denjenigen der vorberatenden Behörden nicht gutheissen wollen. Ich glaube zwar noch jetzt, dass der Antrag der vorberatenden Behörden den Vorzug verdient, dann sind alle gleich behandelt, diejenigen, die sich unterzogen haben und diejenigen, die an den Grossen Rat gewachsen sind.

Wyss (Bern). Ich begreife nicht recht, warum der Herr Polizeidirektor mich dem Rat als Nationalrat Wyss denunziert (Heiterkeit). Offenbar hat er damit den Glauben erwecken wollen, ich halte mich deshalb für verpflichtet, für die Schwarzenburger einzustehen, weil das Amt Schwarzenburg zu meinem Wahlkreis gehört, ich sei daher ein verdächtiger Zeuge und deshalb schon sollte man meinen Antrag ablehnen. Der Herr Polizeidirektor ist auch einmal Fürsprecher gewesen (Heiterkeit; Regierungsrat Kläy: Nicht lange!) und er hat offenbar an diese Zeit zurückgedacht und sich dieses Mittelchens bedienen wollen. Allein das ist nicht der Grund für meine Antragstellung, sondern der Grund ist der, dass mich das Minimum von 10 Fr. stösst, namentlich in Fällen, wo niemand verletzt worden ist. Es ist kein Schaden entstanden; die momentane Nichtzuwendung der Stempelgebühr an den Staat kommt dem Staate nachher durch die Bussen in vermehrtem Masse wieder zugut. Das ist für mich der Grund, und wenn die Geschichte statt im Amtsbezirk Schwarzenburg im Oberland oder im Oberaargau sich abgespielt hätte, so wäre mein Standpunkt genau der gleiche. Ferner ist es eine Unbilligkeit, wenn man demjenigen, der 90 Fr. hätte zahlen sollen, die Busse auf 10 Fr. herabsetzt, während demjenigen, der nur 10 Fr. zu bezahlen hat, gar keine Begnadigung zuteil wird. Drittens möchte ich mir eine Erwiderung erlauben auf die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten sowohl als des Herrn Regierungsrat Kläy, ich schaffe mit meinem Antrag eine Unbilligkeit gegenüber denjenigen, die sich von vorneherein unterzogen haben. Diese Unbilligkeit ist nur eine scheinbare. Man meint, derjenige, der von vorneherein alles akzeptiert hat, habe 10 Fr. zahlen müssen und derjenige, der jetzt begnadigt werde, müsse nur 5 Fr. zahlen. Das ist nicht richtig. Einmal kann man denen keinen Vorwurf machen, die vor dem Regierungsstatthalter erklärt haben, das scheine ihnen keine richtige Anwendung des Gesetzes zu sein, sondern da alle Quittungen auf demselben Bogen stehen, hätte der Formatstempel genügt. Aus diesem Grunde allein konnten die Betreffenden mit vollem Recht wünschen, dass die Angelegenheit vom Richter behandelt werde, und es gibt noch heute Leute im Grossen Rat, welche diese Ansicht haben und die Bussenverfügung des Regierungsstatthalters nicht annehmen, sondern den Entscheid des Richters verlangen würden. Im weitern wissen wir nicht, ob diejenigen, die sich der Verfügung des Regierungsstatthalters nicht unterzogen, ein einziges oder mehrere Male vor dem Richter erschienen sind. Auf alle Fälle haben ihnen, auch wenn sie keinen Anwalt beizogen, die vielen Gänge und Läufe und das Erscheinen vor dem Richter in Schwarzenburg neue Kosten gemacht, die sie selbst tragen mussten, Weg- und Zehrkosten und Gerichtskosten. Deshalb behaupte ich, dass diejenigen, die vor den Richter gelangt sind, wenigstens 10 Fr. zahlen müssen, die dem Staate in anderer Form auch wieder zugute kommen. Ich bin sogar überzeugt, dass sie noch mehr als 5 Fr. zulegen mussten zum Betrag, auf den ich jetzt die Busse herabzusetzen beantrage. Ich habe also ein gutes Gewissen sowohl gegenüber dem Staat als gegenüber den zu Begnadigenden und gegenüber dem Amt Schwarzenburg. Mein Antrag geht nicht zu weit, sondern trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung.

Abstimmung.

Eventuell (in offener Abstimmung):

Für den Antrag Burri (gegenüber dem Antrag Wyss) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Burri . . . 48 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 43 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche, Nr. 1 bis 12, 14 bis 27 und 72 bis 85, werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 3. Februar 1910.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 7. Februar**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 7. Februar setze ich:

1. Interpellationen Lüthy und Albrecht betreffend die Aareschleusen.
2. Dekret betreffend die Besoldung des stellvertretenden Generalprokurators.
3. Urteil im Rekusationsbegehren Leuenberger.
4. Motion Wyss betreffend die Kenntnisgabe der Abänderungen des Zivilgesetzes.
5. Motion Boinay betreffend Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit.
6. Motion Fähndrich betreffend Ausserkraftsetzung des Art. 17, Abs. 2 Z. G.
7. Motion Stauffer betreffend die Krisis in der Uhrenindustrie.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Rufener.

Fünfte Sitzung.

Montag den 7. Februar 1910,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Böhme, Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Gosteli, Gürtler, Haas, Hari, Jobin, Lanz (Roggwil), Meyer, Obrist, Probst (Langnau), Reichenbach, Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Trüssel, Vogt, Weber, Winzenried, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Amrein, Blanchard, Burger, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Elsässer, Graber, Grosjean, v. Grünigen, Gygax, Henzelin, Hostettler, Ingold (Wichtrach), Iseli (Jegenstorf), Keller, Lanz (Rohrbach), Merguin, Möri, Mühlemann, Reber, Roth, Wächli.

Das neugewählte Mitglied des Obergerichtes, Herr R. Fröhlich, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit möglichster Beförderung die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht dem Begehren der Staatswirtschaftskommission in ihrem letztjährigen Bericht zur Staatsrechnung, es sei dem Bernervolk neuerdings ein Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines neuen Staatsanleihens vorzulegen, zu entsprechen sei.

Freiburghaus.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Interpellationen der Herren Grossräte Lüthi und Albrecht und Mitunterzeichner betreffend das Schleusenwerk in Nidau und die Vollendung der Juragewässerkorrektion.

(Siehe Seite 5 und 7 hievor.)

Lüthi. Am 23. Mai 1901 hat Herr Grossrat Will in einer wohlbegründeten Motion die Uebelstände am Schleusenwerk in Nidau und seiner Bedienung und die Wasserabflüsse des Bielersees behandelt und einer berechtigten Kritik unterworfen. In den seither verflossenen 9 Jahren sind aus den gleichen Ursachen wiederum Ueberschwemmungen des Ufergeländes des Bielersees vorgekommen und es ist an den Schleusenanlagen nichts geändert und verbessert worden. Der damalige Baudirektor, Herr Morgenthaler, hat in seiner Antwort auf die Motion die Missstände beim Schleusenwerk Nidau offen zugestanden und erklärt, man werde für eine zweckmässige Bedienung sorgen. Wir konstatieren mit Bedauern, dass während der langen Jahre diese in Aussicht gestellten Umänderungen am Schleusenwerk nicht vorgenommen worden sind. Herr Will hat damals in einem glänzenden Referat den Verlauf der Juragewässerkorrektion in den verschiedenen Phasen geschildert und ich will seine Ausführungen den Mitgliedern des Grossen Rates, die an den damaligen Verhandlungen nicht teilnahmen, kurz resümieren.

Schon seit 200 Jahren haben hervorragende Männer des Schweizerlandes die Frage geprüft, ob man nicht durch zweckentsprechende Korrektion der Juragewässer den von ihnen verursachten Schaden beseitigen könnte. Die Aare und ihre Zuflüsse, namentlich die Saane und Sense mit ihren tiefeingeschnittenen Ufern, haben grosse Geschiebemassen in die Ebene hinuntergespült, die sich in der Gegend von Aarberg ablagerten und sich immer weiter ausdehnten in der Richtung des Aaretales nach Solothurn. Die ganze Gegend, zirka 67,000 Jucharten Land, wurde jährlich gewöhnlich mehrmals überschwemmt und den betreffenden Grundbesitzern wurde dadurch grosser Schaden zugefügt. In den 40er Jahren gelang es dem genialen Ingenieur La Nicca, einen Plan auszuarbeiten, von dessen Ausführung man erwarten konnte, dass den traurigen Zuständen ein Ende bereitet würde. Er sah vor, dass die Geschiebemassen im Bielersee unschädlich abgelagert werden sollten. Zugleich sollten die Wasserabflüsse des Bielersees durch einen Kanal von Nidau nach Büren und eine weitere Korrektion unterhalb Büren, auf solothurnischem Gebiet, bis nach Attisholz unterhalb Solothurn, reguliert werden. Er beabsichtigte ferner, das Wasserreservoir des Bielersees durch das Zurückstauen des Wassers bei Hochwasser in den Neuenburgersee zu vergrössern, was einen allmählichen günstigen Wasserabfluss der Juragewässer ermöglichen sollte.

Die Juragewässerkorrektion wurde ausgeführt und sie hat in der Tat den Ueberschwemmungen einen grossen Einhalt getan. Das Hauptwerk hat, wie Sie wissen, 15 Millionen Franken gekostet, wovon der Bund $^2/_3$ übernahm und den Rest, also 5 Millionen Franken, die beteiligten Kantone Waadt, Freiburg, Bern, Neuenburg und Solothurn. Nebstdem hat aber der Kanton Bern auch für die Korrektion der Binnengewässer und einen Schwellenfonds sorgen müssen und der Totalaufwand betrug für ihn 10 Millionen Franken, woran die beteiligten Grundbesitzer $^2/_3$ beizutragen hatten. Das ganze Werk wurde in einer zehnjährigen Bauperiode durchgeführt und war im Jahre 1878 vollendet. Damit war für das Seeland ein Werk geschaffen worden, das in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung im Schweizerland kaum seinesgleichen sucht.

Durch die Anlage des Nidau-Büren-Kanals haben sich aber andere Nachteile eingestellt. Das Wasserniveau ist um 2 bis 3 Meter gesunken und am Ufergelände des Bielersees entstanden Ufereinstürze und -Risse und namentlich wurde die Schiffahrt auf dem Bieler- und Neuenburger- und teilweise auch auf dem Murtensee gefährdet. Man suchte diesen Uebelständen durch Anlage eines Schwellenwerkes im Kanal zu begegnen. Bei Schwadernau wurde eine solche Schwelle angelegt, aber beim Hochwasserstand von 1888 stellte sich heraus, dass der Abfluss des Nidau-Büren-Kanals ungenügend war. Die Schwelle wurde unmittelbar nachher wieder beseitigt. Um trotzdem das Stauen bei Niederwasserstand zu ermöglichen, wurde die Anlage eines Schleusenwerkes vorgeschlagen. Dasselbe wurde errichtet und hat seit vielen Jahren seinen Zweck der Stauung der Gewässer bei Niederwasserstand erfüllt. Allein es zeigte sich in den Jahren 1899, 1901 und auch letztes Jahr, dass die Schleusen bei Hochwasserstand nicht richtig funktionieren, das heisst die Pontons können nicht mehr gehoben werden. Die Schleusenanlage in Nidau besteht aus vier Oeffnungen. Die beiden Oeffnungen gegen die Ufer sind mit regulierbaren Schleusen versehen, die beiden in der Mitte mit sogenannten Pontons, die mit Wasser gefüllt werden können und den Zweck haben, bei Niederwasserstand mit Leichtigkeit auf den Kanalboden gesenkt zu werden. Das Wasser in den Pontons muss aber mit Handpumpen herausgepumpt werden, was ziemlich viel Zeit in Anspruch nimmt und infolgedessen ist es bei plötzlichem Wasserandrang zur Zeit der Hochflut, trotz übermenschlichen Anstrengungen, nicht mehr möglich, die Pontons zu heben. Man hat in verschiedenen Zeitungen lesen können, Herr Staatsrat Perrier von Neuenburg habe beim letzten Hochwasser an die Berner Regierung das Gesuch gerichtet, man möchte diese Pontons mit Dynamit sprengen. Soviel ich feststellen konnte, ist das nicht ganz richtig. Herr Staatsrat Perrier hat die Herren Chappuis & Wolf in Nidau, die die Bedienung der Schleusen übernommen haben, angefragt, ob es nicht zweckdienlich wäre, die den Wasserabfluss hemmenden Pontons mit Dynamit zu sprengen. Herr Wolf hat aber die Erklärung abgegeben, dass noch keine Veranlassung vorliege, eine so kostspielige und gefährliche Operation vorzunehmen. Dagegen hat Herr Wolf an der Versammlung von Grundbesitzern in Nidau erklärt, dass, wenn auf die gewaltigen Wassermassen und den gefallenen Schnee noch eine Schneeschmelze eingetreten wäre, wir vor einer ungeheuren Katastrophe gestanden wären und dann eventuell die Schleusen mit Dynamit hätten gesprengt werden müssen.

Nachdem Herr Baudirektor Morgenthaler bereits vor 9 Jahren erklärt hat, man werde die Schleusenanlage ändern, müssen wir uns fragen, was in dieser Beziehung geschehen ist. Müssen wir noch eine Katastrophe abwarten, bevor man an die notwendigen Umänderungen des Schleusenwerkes geht? Man hat wohl eine zweckmässige Organisation getroffen, indem die Bedienung der Schleusen, die früher dem Bezirks-

ingenieur und seinen Unterbeamten oblag, den Herren Chappuis & Wolf übertragen wurde, die ganz in der Nähe des Schleusenwerkes ihre Werkstätte haben und es muss anerkannt werden, dass seither die Bedienung der Schleusen eine mustergültige gewesen ist. Aber das wiederholte Versagen der Schleusen beweist uns, dass die Hauptschuld an den unpraktischen Bedienungsvorrichtungen liegt, und wir müssen darauf bestehen, dass es nicht mehr vorkommen darf, dass bei Hochwasserstand die Schleusenanlage die Ursache einer noch künstlich vermehrten Stauung der Gewässer im Bieler- und Neuenburgersee bildet. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen können wir uns auf die Schleusenanlage unbedingt nicht verlassen und wir müssen dringend die Umänderung der unpraktischen Anlage verlangen.

Sonntag den 30. Januar hat in Nidau eine Versammlung von zum grössten Teil geschädigten Grundeigentümern der Seegegend stattgefunden und viele derselben glauben sich berechtigt, vom Staate eine Entschädigung zu verlangen, weil der Wasserstand durch die künstliche Stauung noch vermehrt wurde. Der Herr Baudirektor und mit ihm die Regierung werden zwar einen solchen Entschädigungsanspruch nicht anerkennen, mit der einfachen Begründung, der Wasserstand habe im Januar die von La Nicca vorgesehene Höhe von 433,96 noch nicht erreicht und die Grundeigentümer hätten bei der Herstellung des Strandbodens zu Kulturzwecken auf diese Höhe des Wasserstandes Rücksicht nehmen sollen. Ich möchte aber doch auf die Billigkeitsgründe hinweisen, welche die Regierung veranlassen sollten, wohlwollend an diese Frage heranzutreten. Der Pegel, das heisst der Niveaumesser im Nidau-Büren-Kanal hat am bewussten Tag allerdings scheinbar nur eine Höhe von 433,83 angegeben, also zirka 13 cm. weniger als der Maximalwasserstand. Aber ich möchte Sie fragen: Ist das wirklich auch der Maximalwasserstand im Bielersee gewesen? Man darf nicht vergessen, dass an den kritischen Tagen ein starker Weststurm über den Bielersee hinweggefegt hat, so dass meterhohe Wellen über die Ufergelände dahinstürzten, die beim Zurückgehen das gute Land weggeschwemmt haben. Es darf mit Recht angenommen werden, dass der vorgesehene Maximalwasserstand um ungefähr 1 m. überschritten worden ist und dass gerade wegen der künstlichen Stauung infolge des Versagens des Schleusenwerkes der Wasserstand sich erhöhte, so dass ein Anspruch der Grundeigentümer auf eine teilweise Entschädigung doch gerechtfertigt sein dürfte.

Damit habe ich den ersten Teil meiner Interpellation begründet und gehe nun noch kurz auf den zweiten Teil über. Der Abfluss des Bielersees durch den Nidau-Büren-Kanal wird noch durch andere Faktoren gehemmt. In der Nähe von Port fanden Erdrutschungen statt, die noch immer in Bewegung sind und es ist zu befürchten, dass das Kanalbett dadurch teilweise ausgefüllt wird. Beim Einfluss der alten Aare in den Kanal unterhalb Meienried haben sich grosse Geschiebemassen in dem Kanal abgelagert. Man darf mit Recht verlangen, dass dort die Ausbaggerungen fleissig vorgenommen werden sollen, jedenfalls so oft als die Offenhaltung des Kanals es erfordert. Im weitern ist darauf hinzuweisen, dass der von La Nicca vorgesehene Querschnitt, das heisst der Aushub des Kanals, nicht so ausgeführt worden ist, wie es nötig ist, wenn alle Juragewässer durch den Bielersee abgeführt werden sollen. Es wurde jedoch seinerzeit Herrn Will in Beantwortung seiner Motion erklärt, dass die Vollendung der Korrektion eine weitere Summe von 5 Millionen Franken beanspruchen würde und es fraglich sei, ob diese grossen Kosten sich gegenüber den Vorteilen, die erreicht werden können, rechtfertigen würden. Man hat gesagt, dass das Niveau des Wassers dadurch nur um 30 cm. tiefer gelegt werden könnte.

Ich komme zum letzten Teil, zu der Korrektion der Aare im untersten Teil auf solothurnischem Gebiet, unterhalb Büren bis Attisholz. Herr Will hat im Jahre 1901 ausgeführt, dass nach dem Vertrag von 1867, der zwischen dem Bunde und den genannten Kantonen abgeschlossen wurde, der Kanton Solothurn zur Korrektion dieses Teiles verpflichtet sei. Er sagte unter anderem: «In jenem Bundesbeschluss wurde der Kanton Solothurn mit Arbeiten im Kostenvoranschlag von 1,067,200 Fr. belastet, woran der Kanton Solothurn $^2/_3$ mit 707,200, der Bund 360,000 Fr. beitragen sollte. Wird dasjenige ausgeführt, was 1867 in Aussicht genommen und von den Beteiligten beschlossen wurde, so müssen wir uns für unsern Teil befriedigt erklären und sind übrigens überzeugt, dass mit der Ausführung dieser Arbeiten die berechtigten Klagen verstummen werden.» Herr Baudirektor Morgenthaler hat sich — ich will das auch noch mitteilen — über die unzulängliche Schleusenanlage in der Beantwortung der Motion folgendermassen geäussert: «Bei Anlass eines Hochwassers im Jahre 1899 wurde ebenfalls über die Bedienung der Schleusen geklagt, mit einigem Recht, und ich habe mich damals durch näheres Studium überzeugt, dass die Handhabung der Schleusen allerdings, wie heute gesagt wurde, eine ausserordentlich schwerfällige ist und dass es der vollen Aufmerksamkeit eines praktischen Mannes bedarf, um diese komplizierte Schleuse richtig zu besorgen.» Und weiter: «Das Oeffnen der Schleusen kostet jedesmal einige hundert Franken, was die Behauptung bestätigt, dass das Werk ein sehr schwerfälliges ist.» Und ferner: «Es ist nun nicht nur nötig, dass diejenigen Personen, die sich zur Bedienung der Schleusen als unfähig erwiesen haben, durch andere ersetzt werden, und dies soll geschehen, sondern ebenso notwendig ist es, dass auch in bezug auf das Schleusensystem Aenderungen getroffen werden.»

Die Interessenten möchten deshalb die Regierung ersuchen, 1. die Umänderungen am Schleusenwerk in Nidau, die keine grossen Kosten verursachen, sofort vorzunehmen, 2. den Kanton Solothurn zur Korrektion des letzten Teiles der Juragewässer anzuhalten, und 3. eine wohlwollende Prüfung der Frage ins Auge zu fassen, ob nicht den geschädigten Grundeigentümern ein Teil des Schadens vergütet werden soll. In diesem Sinne gewärtigen wir die Erklärungen des Regierungsrates.

Präsident. Im Einverständnis mit dem Vertreter des Regierungsrates erteile ich das Wort zunächst dem zweiten Interpellanten, Herrn Albrecht.

Albrecht. Die eingereichte Doppelinterpellation lässt darauf schliessen, dass der in Frage stehende Gegenstand ein ziemlich wichtiger ist. Man kann daraus allerdings auch den weitern Schluss ziehen, dass es sich hier nicht um eine bestellte Interpellation oder Motion handelt, sonst hätte man sie wahrscheinlich

nicht an zwei verschiedenen Orten bestellt und jedenfalls nicht bei der sozialdemokratischen Fraktion.

Sie haben vielleicht den Eindruck gehabt, nach der Einreichung der Interpellation des Herrn Lüthi sei es überflüssig gewesen, dass auch noch von seiten der sozialdemokratischen Fraktion interpelliert werde, da ja beide Interpellationen den gleichen Gegenstand betreffen und es nicht nötig sei, doppelt zu nähen. Das mag auf den ersten Blick richtig sein, allein wenn Sie den Wortlaut der beiden Interpellationen genau prüfen, so sehen Sie, dass nicht über das nämliche Auskunft verlangt wird. Herr Lüthi verlangt Auskunft darüber, welche Massnahmen die Regierung in Zukunft zu treffen gedenkt, die sozialdemokratische Fraktion dagegen darüber, welche Massnahmen der Regierungsrat auf die Motion Will vom 20. Mai 1901 hin getroffen hat und zwar *a)* um die Schleusen in Nidau rascher und sicherer handhaben zu können und *b)* um von dem Kanton Solothurn die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu erlangen. Sie sehen, dass Herr Lüthi von vorneherein gewillt ist, der Regierung das Schalten und Walten auch in Zukunft zu überlassen. Er will Auskunft haben über die Zukunft, er möchte den Schleier der Zukunft lüften und wir wünschen von Herzen, dass es ihm nicht gehe, wie dem Jüngling beim verschleierten Bild von Saïs. Wir selbst sind bescheidener. Obwohl Vertreter der Zukunftspartei, befassen wir uns mit der Vergangenheit. Wir möchten wissen, was die Regierung nach der Erheblicherklärung der Motion Will, Reimann und Näher im letzten Dezennium für Massnahmen getroffen hat. Wir möchten wissen, was, nachdem damals in ganz eingehender Weise eine Reihe von Mängeln konstatiert worden sind, geschehen ist, um diese Mängel in der Zeit vom 20. Mai 1901 bis zum heutigen Tag zu heben. Wir sprechen uns nicht darüber aus, was wir machen werden, wenn wir die Auskunft erhalten haben; denn je nach der erteilten Auskunft werden wir vielleicht diesen oder jenen Weg betreten. Es steht uns der Weg der Initiative offen, wir können auch den viel verpönten Weg der Motion betreten oder wir können es dem Wohlwollen der Regierung überlassen, in Zukunft der Mähre zum Auge zu sehen. Ich möchte nur festgestellt haben, dass beide Interpellationen sehr wohl nebeneinander bestehen können, und dass es dem Rat nur angenehm sein kann, wenn er vernimmt, was seit dem 20. Mai 1901 bis heute gegangen ist und was — darüber wird Herr Lüthi Auskunft erhalten — die Regierung in Zukunft zu tun gedenkt.

Die Motion Will vom 20. Mai 1901 hat gelautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die nötigen Anordnungen zu treffen, dass die Schleusen bei Nidau rascher und sicherer gehandhabt werden, als bisher. Ferner wird der Regierungsrat eingeladen, mit möglichster Beförderung dahin zu wirken, dass die Wasserabflussverhältnisse am Bielersee verbessert werden und dass das Werk der Juragewässerkorrektion vollendet wird.» Dann folgte noch der interessante Nachsatz: «Der Grosse Rat gewärtigt die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge.» Die Motion war unterzeichnet von 19 Motionären, unter denen neben Herrn Grossrat Will unter anderm auch die Herren Reimann und Näher figurieren. Von den damaligen Motionären gehören dem Rate noch 8 an. Aus dem Rat ausgeschieden sind 5 und weitere 6 sind bereits verstorben. Sie sehen, dass der Zahn der Zeit und das Schicksal da schon grosse Aenderungen bewirkt haben und es ist seither jedenfalls schon viel Wasser die Aare hinunter geflossen. Allein alles dieses Wasser hat die nämlichen Zustände angetroffen, die schon am 20. Mai 1901 vorhanden waren. Allfällige Aenderungen mögen in weitern Uferbeschädigungen, in weitern Erdrutschungen bestehen, aber im übrigen ist alles gleich geblieben.

Der Nachsatz: «Der Grosse Rat gewärtigt die hierauf bezüglichen Berichte und Anträge» ist vom damaligen Baudirektor, Herrn Morgenthaler, ziemlich böse aufgefasst worden. Er hat sich dahin geäussert, das sei eigentlich selbstverständlich und man brauche es einer Motion nicht beizufügen. Er ist ziemlich nervös geworden, aber es scheint, diese Nervosität habe sich nach und nach wieder verloren. Auch in der Regierung hat man nichts davon gemerkt, denn diese Berichte und Anträge sind bis auf den heutigen Tag nicht gemacht worden.

Die Motion vom 20. Mai 1901 hatte einen doppelten Zweck: Die Umgestaltung der Schleusenverhältnisse und zweitens eine vollständige Umgestaltung der Wasserabflussverhältnisse unterhalb der Schleusen.

Was die Schleusen von Nidau anbelangt, so möchte ich folgendes feststellen. Am 25. Juni 1867 war ein Bundessubventionsbeschluss gefasst worden, der für den Maximalwasserstand die Quote 434 und für den Minimalwasserstand 431,32 vorsah, Differenz 2,68 m. In Kreisen der Techniker wird allgemein zugegeben, dass eine derartige Differenz ganz abnorm sei. Wenn man zum Beispiel Herrn Jacot auf den Herrn Roth von Wangen stellen würde oder wenn man die Laternen vor dem Sitz des Präsidenten ansieht, so entspricht diese Höhe ungefähr der vorgesehenen Differenz. Sie werden zugeben, dass eine derartige Differenz bei einem Wasserspiegel, der an Kulturland angrenzt, von ganz enormer Wichtigkeit ist. Die Maximalquote wurde nur einmal, im Oktober 1888, erreicht, dagegen ist die Wassermenge sehr oft unter den Minimalstand heruntergegangen und zwar schon in den 70er Jahren. Das hatte zur Folge, dass nicht nur auf dem Gebiete des Kantons Bern, sondern auch beim Neuenburger- und Murtensee Ufereinstürze erfolgten. Grössere Gebäude haben sich gesenkt; ich erinnere an das Schloss Nidau und andere. Die Herren von Bern mache ich darauf aufmerksam, dass das Berner-Haus in Neuenstadt einmal auf die Bahn herunterstürzen wird. Eine ganze Reihe Gebäude in privatem, kommunalem und staatlichem Besitz haben sich gesenkt. Es wurde auch wahrgenommen, dass die Eisenbahnlinie Biel-Neuenburg an verschiedenen Stellen gefährdet worden ist, und wer oben am See verkehrt, vernimmt dort zu jeder Zeit, dass von der Bevölkerung von Twann allgemein behauptet wird, man höre oft in der Nacht unter dem Terrain rauschen. Das Terrain müsse also von dem Wasser, das vom sogenannten Höllenloch herunterkommt, und durch andere Quellen unterhöhlt sein und Sicherheit für das Land besteht nur, solange das Seewasser den nötigen Gegendruck gewährt. Von dem Momente an, wo dieses Wasser sinkt, ist zu gewärtigen, dass das Terrain einstürzt und wir mit Kalamitäten zu tun haben, die sich seinerzeit in Horgen und Thalwil am Zürichsee eingestellt haben und wie sie hie und da in Montreux sich geltend machen. Im weitern ist auch die Schiffahrt gefährdet, indem die Broye nicht mehr richtig benützt werden kann und indem die Kommunikationen zwischen dem Bieler- und Neuenburgersee nicht ausgeführt werden können, wie es sein sollte. Dieser

Umstand berührt uns Bieler speziell, indem wir uns mit dem Gedanken tragen, einen regelrechten Schiffsverkehr zwischen Biel und Neuenburg herzustellen.

Diese Zustände haben seinerzeit den Beschluss gezeitigt, es sei in der Nähe von Nidau ein Schleusenwerk anzulegen. Dieses Schleusenwerk wurde erstellt, und es besteht in der Hauptsache aus zwei mächtigen Pontons, Senkschiffen, die in der Form von zwei gewaltigen Briquets dort versenkt sind. Gegen die Ufer zu sind einige Schleusen angebracht, die auf mechanischem Wege aufgezogen werden und dem Wasser Durchlass gestatten. Diese Schleusen funktionieren nicht, wie sie sollten und zwar ist das bereits im Mai 1901 konstatiert worden. Das System, das zur Anwendung gelangte, war damals in der Schweiz noch neu und der Motionär sprach sich darüber wie folgt aus: «Die Idee ist wohl eine ausserordentlich gute, und Aufsätze über das Werk in der «Schweiz. Bauzeitung» sind ausserordentlich interessant. Interessant, aber ebenso betrübend sind auch die Beobachtungen und Erfahrungen, die man bisher gemacht hat. Es hat sich herausgestellt, dass das Schleusensystem unsern Verhältnissen nicht entspricht oder dass, wenn auch das System sich eventuell noch bewähren könnte, die Schleuse nicht richtig ausgebaut und nicht sorgfältig genug konstruiert ist. Die mechanischen Aufzugsvorrichtungen sind offenbar ungenügend und nicht mit der nötigen Leichtigkeit zu handhaben, und die Senkschiffe sind so schwerfällig und plump, dass man sie bei Eintritt von Hochwasser und raschem Anschwellen des Flusses nicht mehr zu heben imstande ist, so dass sie auf die Flusssohle versenkt bleiben und den Wasserabfluss gerade in dem Moment hemmen, wo er ungehindert erfolgen sollte, so dass künstliche Ueberschwemmungen des Sees erzeugt werden und das Strandbodengebiet, das seit Durchführung der Juragewässerkorrektion nutzbar gemacht worden ist, unter Wasser gesetzt, die Erde weggeschwemmt wird und die Kulturarbeit von 10, 20 Jahren, unter Aufwand von grossen Kosten und Mühen, verloren geht. Ich betone ausdrücklich, dass die Ursache hievon zu einem Teil auf die nicht ganz vollkommene, etwas schwerfällige Konstruktion der Schleusen zurückzuführen ist. Es sind beispielsweise zum Entleeren der Senkschiffe, die eine grosse Wassermenge enthalten, nur kleinere Handpumpen vorhanden, statt dass man dafür gesorgt hätte, dass die Schiffe auf mechanischem Wege möglichst rasch entleert und schwimmend gemacht werden können.» Die Schleusen in Nidau lassen sich mit denjenigen nicht vergleichen, die kürzlich in der Kander bei Wimmis erstellt worden sind und die, den letzten Finessen der Technik entsprechend, auf elektrischem Wege gehoben werden können, so dass zu jeder Zeit, bei jeder Veränderung des Wasserstandes, Remedur geschaffen werden kann. Sie werden zugeben, dass unter solchen Umständen es bereits im Jahre 1901 höchste Zeit gewesen wäre, Wandel zu schaffen. Schon damals — und darauf lege ich ein Hauptgewicht — wurde das angewandte System als ein ungenügendes bezeichnet. Es wurde damals festgestellt, dass im Jahre 1888 vom Bundesrat ein Reglement erlassen worden ist, das den Grundsatz aufstellte, bei einem Wasserstand von unter 431,32 m. seien die Schleusen zu schliessen, sonst aber seien sie immer offen zu halten, und es wurde schon damals zugegeben, dass dieses Reglement vollständig das Richtige treffe, ja an der ganzen Schleuseneinrichtung dasjenige sei, was am wenigsten der Verbesserung bedürfe. Dann wurde auch die Schleusenbedienung unter die Lupe genommen und erklärt, dass die Organisation und das Personal der Bedienung nicht richtig funktioniert habe. Ich enthebe mich weiterer Ausführungen, Sie finden die nähern Angaben im Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1901. Es wird dort festgestellt, dass die Organisation der Bedienung deshalb unglücklich sei, weil das Bedienungspersonal zu weit von den Schleusen entfernt wohne und es für dasselbe zu schwierig und zu kompliziert sei, zur Arbeit zu gelangen. Nun haben wir gehört, dass in der Bedienung der Schleusen von seiten der Regierung eine Aenderung vorgenommen worden ist. Ich nehme an, dass die bernische Baudirektion natürlich noch die Oberaufsicht hat, aber die Bedienung ist Herrn Ingenieur Wolf in Nidau, Nachfolger der Firma Chappuis, Wolf & Cie., übertragen worden, einem Ingenieur ersten Ranges, einem durchaus tüchtigen Berufsmann, dem jedenfalls von keiner Seite der geringste Vorwurf gemacht werden will. Wir müssen gestehen, dass in der ganzen Schleusenangelegenheit es wahrscheinlich der glücklichste Punkt gewesen ist, dass es der Regierung gelang, diese Persönlichkeit für die Bedienung der Schleusen zu gewinnen. Aber was soll er mit alten Instrumenten ausrichten. Sie können selbst den Hergott an diese Schleusen stellen und er wird damit nichts anfangen können. Wenn man da Remedur schaffen will, bleibt nichts anderes übrig, als andere Schleusen zu bauen.

Die in der Motion Will und Konsorten enthaltene Kritik resümierte sich dahin, dass das Reglement von 1888 gut sei, dass aber das System der Schleusen unrichtig, ungenügend sei, und dass die Bedienung derselben zu berechtigten Klagen Anlass gebe. Wir möchten hier konstatieren, dass die Bedienung besser geworden, dass das Reglement immer das nämliche ist, dass aber an dem System nichts geändert worden ist, und wir möchten nun darüber Auskunft haben, ob die Regierung Massnahmen getroffen hat, um neue Schleusen zu erstellen, ob daherige Vorarbeiten gemacht worden sind, ob man zu einem neuen Schleusensystem übergehen will und zu welchem, und hauptsächlich auf welchen Zeitpunkt die Arbeiten in Angriff genommen werden sollen. Alle diese Auskünfte, die wir im ersten Teil unserer Interpellation verlangen, gehen nicht auf die Zukunft, sondern auf die Vergangenheit und wir hoffen deshalb, sie auch erhalten zu können.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Missstände nicht nur durch das Schleusenwerk in Nidau, sondern auch durch die traurigen und unhaltbaren Abflussverhältnisse unterhalb der Schleusen verursacht werden. Wir möchten konstatieren, dass auch in bezug auf diese Abflussverhältnisse am heutigen Tag noch kein Bericht und Antrag der Regierung vorliegt. Wir möchten damit nicht Herrn Baudirektor Könitzer auf die Anklagebank setzen, wie sich seinerzeit Herr Morgenthaler ausgedrückt hat, denn wir wissen, dass er erst kürzlich ins Amt eingetreten ist, und wir möchten daher ihm, wenn überhaupt nichts gemacht worden ist, was wir noch nicht wissen, keinen Vorwurf machen. Allein wir möchten doch von der Regierung darüber Auskunft erhalten, was in diesem zweiten Punkt gegangen ist, welche Stellung man gegenüber dem Vertragsstaat Solothurn eingenommen hat und ob man energisch vorgegangen ist.

Die Abflussverhältnisse unterhalb der Schleusen von Nidau bieten auch ihr Interesse und es wird den Rat interessieren, kurz zu vernehmen, was bis heute gegangen ist. Eine Verständigungskonferenz der beteiligten Kantone vom 19. Juni und 1. Juli 1867 führte zum Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867. Diesen Bundesbeschluss finden Sie in dem Beschluss des bernischen Grossen Rates betreffend die Juragewässerkorrektion vom 4. September 1867, der in unsere Gesetzessammlung aufgenommen ist, und wir müssen von demselben Kenntnis nehmen, um zu wissen, auf welchen Standpunkt sich die Solothurner stellen. Der Beschluss lautet:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Juli 1867;

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;

in Abänderung der §§ 2 und 3 des Dekretes über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jenner 1866;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektion, abgeschlossen durch ihre Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung erteilt.

Diese Uebereinkunft lautet:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklären sich bereit, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca und im Sinne der bundesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

Es übernehmen

1. der Kanton Bern

a) den Nidau-Büren-Kanal;
b) den Aarberg-Hagneck-Kanal;

2. der Kanton Solothurn

die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussstrecke Büren-Attisholz, soweit solche notwendig erachtet werden;

3. die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg

a) die Korrektion der untern Broye;
b) die Korrektion der obern Zihl.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a) Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal.
b) » 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz.
c) » 300,000 für die Arbeiten, welche den obern drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemässe Ausführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die plangemässe Ausführung der Arbeiten.

Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Genehmigung des Bundesrates und der Regierungen der fünf beteiligten Kantone.

Blosse Abänderungen an den Ausführungsplänen, sofern dieselben das Korrektionssystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

1. Der Nidau-Büren-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet werden.
2. Die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Broye und der obern Zihl sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca.

   Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren--Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 5. Die Beteiligung des Grundeigentums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.

Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzugehen, dass der Beschluss vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorstehenden Uebereinkunft modifiziert und dass der Bundesbeitrag in fixer Summe auf 5 Millionen Franken bestimmt werde.

§ 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschluss dem Bundesrat zuhanden der hohen Bundesversammlung mitzuteilen.»

Der viel verpönte Kanton Freiburg hat bereits am 26. November 1867 seine Zustimmung zum Bundessubventionsbeschluss erteilt, Waadt hat schon bis zum 2. Februar 1868 gewartet und Solothurn und Neuenburg sind am 25. Februar 1868 endlich auch angelangt, wobei Solothurn ausdrücklich erklärte, es anerkenne den Bundesbeschluss und unterziehe sich den daherigen Verpflichtungen. Bern führte seine Arbeiten nach Vorschrift aus. Im Jahre 1891 waren sie vollendet und am 17. November 1891 wurden sie vom Bundesrat abgenommen, genehmigt, wobei die Erklärung abgegeben wurde, die bernischen Arbeiten seien vollendet. Zu gleicher Zeit hat der Bund den Kanton Solothurn gemahnt, seinerseits nun auch die Arbeiten an die Hand zu nehmen, nachdem bereits im Jahre 1888 an die solothurnische Regierung die Mahnung ergangen war, im Hinblick auf die spätere Vollendung der bernischen Arbeiten wenigstens die Pläne in Angriff zu nehmen, um dann unmittelbar an die bernischen Arbeiten anschliessen zu können. Am 10. September 1890 ersuchte die bernische Regierung das eidgenössische De-

partement, es sei der Kanton Solothurn zur Ausführung seiner Arbeiten anzuhalten. Am 29. Mai 1891 ging eine neue Reklamation der bernischen Regierung ab, und im Sommer 1891, nachdem nichts gegangen war, hat der eidgenössische Oberbauinspektor ein vereinfachtes Korrektionsprojekt ausgearbeitet. Dasselbe wurde in Solothurn entgegengenommen, aber gemacht wurde nichts. Am 3. November 1897 hat sich Bern einverstanden erklärt, auf zwei Durchstiche zu verzichten, wenn die übrigen Arbeiten ausgeführt würden, wobei es sich allerdings eine definitive Verständigung nach Fertigstellung der Pläne vorbehielt. Diese Pläne wurden nie ausgeführt. Am 13. Juni 1900 erfolgte eine erneute Reklamation der bernischen Regierung, blieb aber ohne Antwort. Soviel geschah bis zur Einreichung der Motion Will. Nun möchten wir von der Regierung darüber Auskunft haben, was seither gegangen ist. Wir wissen allerdings, dass in den Jahren 1905 und 1906 von seiten der Regierung an verschiedene Private in Arch und Leuzigen Entschädigungen für abgeschwemmtes Land ausbezahlt worden sind, mehr aber ist uns nicht bekannt. Wir wissen nur, dass die geschilderten Zustände am heutigen Tag genau die gleichen sind wie früher und dass infolge des gehinderten Wasserabflusses auf solothurnischem Gebiet eine Stauung nach oben eintritt, die regelmässig Ueberschwemmungen des Landes auf bernischem Gebiet zur Folge hat. Es ist mir in dieser Angelegenheit eine sehr interessante Zuschrift zugekommen, die folgendermassen lautet:

«Wenn seit 1901 keine eigentlichen Ueberschwemmungen mehr vorkamen, so liegt die Ursache *a)* im Umstand, dass die Seitenschleusen geöffnet wurden, was aber nicht geschehen sollte, wenn die Ufer nicht der Gefahr des Weggeschwemmtwerdens ausgesetzt werden sollen; *b)* dass infolge des Rückganges der Vereisung der Alpen die Wasserstände unserer Flussläufe (Aare, Saane, Sense) wirklich gesunken sind. Dies lässt sich statistisch nachweisen.

Aus der Statistik geht hervor, dass das Zurückgehen der Vereisung der Alpen periodisch abwechselt mit dem Zunehmen derselben. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass wir wieder am Anfang einer Periode angelangt sind, da die Gletscher wachsen werden. Neue Ueberschwemmungen bei der Schneeschmelze sind daher zu erwarten.

Es ist darum dringend notwendig, dass die Frage der Verbesserung der Schleusen bei Nidau aus dem Stadium des angestrengten Studiums hervortrete.»

Auch von dem Motionssteller von 1901 wurde fast genau das nämliche konstatiert, indem er ausführte: «Die Erfahrungen, die man nun seit Jahren und Jahrzehnten gemacht hat, beweisen zur Genüge, dass die Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Solothurn unentbehrlich sind, wenn das Werk wirklich seinem Zwecke, der Entwässerung einer ganzen Landesgegend, in vollem Umfang dienen soll.»

Ich möchte nun wirklich anfragen, was von seiten der bernischen Regierung geschehen ist, um hier Wandel zu schaffen. Ist man seit dem Jahre 1901 auf den Kanton Solothurn losgegangen oder hat man ihn gewähren lassen? Man könnte sich fragen: Hat die freisinnige Regierung von Bern die freisinnige Regierung von Solothurn nicht an das Schienbein stüpfen wollen? Man hört sagen, dass, wenn der Kanton Freiburg unterhalb Büren liegen würde, es schon längst einen Heidenspektakel gegeben hätte (Heiterkeit). Ich weiss nicht, ob wir richtig berichtet sind, aber man hört es so. Wir möchten also gerne wissen, was gegangen ist und wenn, was voraussichtlich die Antwort sein wird, nichts gegangen ist, warum nichts geschehen ist. Wir wissen ja, wie Herr Ritschard schon sagte, dass die Solothurner ungemein kaufmännisch gebildete Leute sind, geschniegelt und geschnagelt, und ihren Vorteil in den Bundesbehörden und überall zu wahren wissen. Sie sollen es sogar zustande gebracht haben, dass ein bernischer Grossrat in der Münster-Solothurn-Bahn-Angelegenheit ihre Geschäfte besorgte und mit dem Köfferchen in der Hand im Jura herumreiste.....

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Albrecht ersuchen, nicht vom Gegenstand abzuschweifen.

Albrecht (fortfahrend). Ich möchte Auskunft haben, ob man in dieser Beziehung den Herren von Solothurn nicht auf die Eisen treten kann und ich wäre der Regierung sehr dankbar zu wissen, was sie bis jetzt getan hat und eventuell warum nichts gegangen ist.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will auf die gestellten Anfragen, sogut es mir möglich ist, Aufschluss geben und verschiedene Angriffe zurückzuweisen suchen.

Es war auch mir bekannt, dass die Schleusenanlage in Nidau nicht mustergültig und ihre Bedienung eine etwas schwerfällige ist. Aber ich verwundere mich, dass heute ein politischer Wettlauf gegen diese Schleusen unternommen wird, ohne dass schwerwiegende Gründe vorhanden sind. Allerdings waren die Schleusen von Nidau nie populär, was jeder Baudirektor wird bestätigen können.

Die Juragewässerkorrektion ist ein interkantonales Unternehmen. Es wurde unter eidgenössischer Aufsicht und mit Subvention des Bundes von den Kantonen Bern, Neuenburg, Freiburg, Waadt und Solothurn durchgeführt. Der Hauptzweck war die Entsumpfung der Moosflächen des Seelandes und die drei Juraseen sollten als Sammelbecken funktionieren. Dieses Ziel wurde erreicht, das Unternehmen hat sich bewährt und es muss als ein wohlgelungenes und gut durchdachtes anerkannt werden, wenn auch einige kleine Fehler vorhanden sind.

Vor der Durchführung der Korrektion war der Niederwasserstand gleich dem jetzigen Hochwasserstand und im vorigen Jahrhundert war der Hochwasserstand oft 2,50—3,20 m. höher als die jetzige Quote. Das Projekt La Nicca sah eine Senkung des Seespiegels von 3,45 m. vor, das heisst die Niederwasserquote wurde auf 431,26, später auf 431,32 festgesetzt. Die Hochwasserquote wurde auf 434,71 festgesetzt, nicht auf 434, wie gesagt worden ist; die durchschnittliche Hochwasserquote auf 433,96. La Nicca nahm an, dass die letztere alle Jahre einmal, die ausserordentliche von 434,71 höchstens alle 8 bis 10 Jahre auftreten werde. Es hat sich aber gezeigt, dass die Quote 434,71 gar nicht mehr erreicht wird. Einzig im Jahre 1888 wurde die Quote 433,96 um 15 cm. überschritten.

Gleich nach Erstellung des Nidau-Büren-Kanals zeigte sich eine sehr starke Senkung des Seespiegels, so dass zwischen Port und Brügg ein provisorisches Stauwehr eingesetzt werden musste. Dasselbe entsprach allerdings seinem Zwecke nicht und wurde dann

wieder entfernt, aber momentan hatte es doch die Senkung verhütet. Nach langen Verhandlungen kam dann zwischen den interessierten Kantonen ein Vertrag zustande betreffend die Erstellung des jetzigen Schleusenwerkes. Die Kosten betrugen 240,000 Fr. Davon übernahm der Bund 30 %, die beteiligten Kantone ausser Bern zusammen 20,000 Fr., so dass der Kanton Bern für den Hauptbetrag aufzukommen hatte. Die Schleuse ist rund 85 m. lang. Sie ist in vier Abteilungen eingeteilt, wovon die zwei Mittelöffnungen mit Schwimmtoren von je 19 m. Länge versehen sind. Die Seitenschleusen sind mit mechanischen Hebevorrichtungen ausgerüstet. Die Schwimmtore wurden damals wegen der Schiffahrt unbedingt verlangt. Sie wurden eingesetzt, damit nicht eine eigentliche Schifffahrtsschleuse errichtet werden müsse, deren Erstellung ganz erhebliche Kosten nach sich gezogen hätte.

Die schweren Schwimmtore sollen vertraglich eingesetzt werden, wenn der Niederwasserstand auf Quote 431,50 steht. Schon seit Jahren schweben Unterhandlungen, um den Niederwasserstand zu heben und zwar wird dies von den Kantonen Neuenburg, Freiburg und Waadt wegen der Schiffahrt auf dem Neuenburger- und Murtensee verlangt. An der letztjährigen Konferenz der Oberingenieure dieser Kantone wurde unserem Oberingenieur neuerdings der Wunsch ausgedrückt, er möchte einer Hebung bis zu 50 cm. zustimmen. Unser Oberingenieur gab die Erklärung ab, dass dies höchstens um 30 bis 35 cm. geschehen könnte, dass aber der Bund über die ganze Anlage das Oberaufsichtsrecht habe und ein solches Abkommen von Bern nur unter Zustimmung aller Beteiligten akzeptiert werden könnte. Diesem Verlangen wollte unser Oberingenieur, der, wie Ihnen allen bekannt, ein überaus tüchtiger, pflichtgetreuer Beamter ist, beim letzten Hochwasser einigermassen entgegenkommen. Er liess die Schwimmtore bei 20 cm. höherem Stand einsetzen, hätte er nur noch drei Tage gewartet, so wären dieselben nicht am Ort gewesen. Am 18. Januar waren die Schiffe ganz auf dem Grund, am 19. und 20. stieg das Wasser so rasch, dass das Auspumpen unmöglich wurde. Am 20. war das Wasser schon auf 433,32 und am 21. auf 433,80; von da an fiel es täglich wieder 12 cm. Auf der graphischen Karte, die ich dort an der Wand hinten habe aufmachen lassen, können Sie sich überzeugen, dass nach Hebung der Schiffe die Senkung ganz gleich geblieben ist. Die auf den Grund versenkten Schiffe haben also auf den Abfluss des Hochwassers absolut keinen Einfluss, während es rechnerisch 12—15 cm. ausmachen sollte.

Ich stelle also fest, dass das Hochwasser an einem Tag 433,80 erreicht hat und damit noch 16 cm. unter der zulässigen und vertraglichen Hochwasserquote von 433,96 geblieben ist und dass die Schiffe am Abfluss keinen wesentlichen Einfluss hatten. Ich stelle ferner fest, dass der Neuenburgersee seine Hochwasserquote noch lange nicht erreicht hatte, und dass nur während zwei Tagen Wasser vom Bielersee in den Neuenburgersee abfloss. Als die Neuenburger Regierung reklamierte, war der Neuenburgersee schon bedeutend höher als der Bielersee, und die Schleusen in Nidau hatten also mit dem Neuenburgersee nichts zu tun. Das Telegramm der neuenburgischen Regierung, das erst nach unserer Notiz im «Bund» bei uns eintraf, man solle die Schiffe sprengen, hatte daher keinen Sinn. Beim Erhalten des Telegramms dachte ich übrigens unwillkürlich an das Berner Sprichwort: «Nume nit gsprengt» (Heiterkeit). Kein Mensch hätte es begriffen, wenn der bernische Baudirektor den Befehl zum Sprengen der Schiffe gegeben hätte, und wenn er es getan hätte, so hätte man ihn wahrscheinlich mit vollem Recht auch «gesprengt» (Heiterkeit). Auf Intervention des eidgenössischen Oberbauinspektorates erklärten sich sowohl Neuenburg als Waadt, das wegen der Schiffe ebenfalls ein grosses Geschrei angefangen hatte, für befriedigt.

Was nun die Interpellationen anbelangt, so muss ich gestehen, dass sie durch das enorme Geschrei eines Bewohners am linken Ufer künstlich gezüchtet wurden. Wäre ich nicht genau über den Wasserstand orientiert gewesen, so hätte ich annehmen können, der halbe Strandboden sei verschwunden. Zu dem Hochwasser kam allerdings am 22. und 23. Januar ein starker Sturm, der die Situation ungemütlich machte und die Ufer mit Wasser überflutete. Ich habe mir die Mühe genommen, letzte Woche zu Fuss von Biel nach Ligerz zu gehen, um die Verheerungen an Ort und Stelle anzusehen. Dabei konnte ich konstatieren, dass die Sache lange nicht so gefährlich aussah, als man glauben machen wollte. Ein Beweis, dass es nicht so arg gegangen ist, liegt darin, dass die Rebstecken an den meisten Orten ungebunden und unverschüttet an der gleichen Stelle lagen, wo sie im Herbst hingelegt worden sind. Strandboden, der gar nicht erhöht war, hat allerdings etwas gelitten, auch einige schlecht erstellte Mauern und so weiter. Bei meinem Spaziergang, bald auf der Eisenbahnlinie, bald auf der Strasse und bald auf dem Strandboden habe ich von den dortigen Bewohnern oft in etwas derber Weise vernommen, dass es mit dem Schaden nicht weit her ist; der Sturm habe wie auch in andern Jahren einigen Schaden angerichtet. Die Strandbewohner sind übrigens selbst schuld. Das Land wurde seinerzeit ausdrücklich ohne Gewähr bezüglich Ueberflutung und so weiter verkauft und die Hochwasserquote war überall mit Pfählen bezeichnet worden. Allein die Bewohner kehrten sich trotz aller Warnungen nicht daran und von den 362 Hektaren verkauftem Strandboden sind nur 9 auf Hochwasserquote gehoben worden.

Ich resümiere also dahin, dass kein grosser Schaden entstanden ist und dass wir keine Verpflichtungen haben, irgendwelche Entschädigungen auszurichten, bis man uns nachweist, dass ein allfälliger Schaden durch unser Verschulden entstanden wäre.

Die Herren Interpellanten wünschen auch zu wissen, was seit der Erheblicherklärung der Motion Will im Jahre 1901 gegangen ist. Darauf kann ich mitteilen, dass im Jahre 1901 einem Ingenieur der Auftrag gegeben worden ist, über das ganze Geschäft einen Bericht abzugeben, der aber bis heute nicht eingelangt ist. An den Schleusen wurden einige Verbesserungen vorgenommen und es wurden auch Studien gemacht, um bessere Wasserabflussverhältnisse zu schaffen. Es wurde ein Projekt ausgearbeitet, das eine Senkung des Wasserspiegels um 1 m. zur Folge gehabt hätte, aber die Kosten wurden auf 11,200,000 Franken veranschlagt. Eine zweite Variante mit einer Senkung von 31 cm. würde 9,680,000 Fr. erfordern. Im weitern wurde von Bodenehr in Solothurn ein Projekt ausgearbeitet, das 1,275,000 Fr. kosten würde, aber auf den Bielersee absolut keinen Einfluss hätte. Das Korrektionsprojekt Büren-Solothurn von La Nicca sieht einen Kostenaufwand von 3,432,000 Fr. vor und es hat ebenfalls keinen Einfluss auf den Seespiegel. Ein

ferneres Projekt im Voranschlag von 1,628,000 Fr. betrifft die Erweiterung des Nidau-Büren-Kanals und der alten Zihl mit einer Schleusenanlage und würde eine Senkung des Seespiegels um etwa 30 cm. bewirken. Von dem Oberbauinspektorat ist die Anlage eines Wehres in der alten Zihl (254,000 Fr.) vorgesehen und die Vornahme von Ausbaggerungen in der Broye, die mit den Uferversicherungen ungefähr 1 Million Franken erfordern würden. Die nötigen Uferversicherungen an der Aare zwischen Büren und Solothurn würden 750,000 Fr. kosten, aber Solothurn hat bis dahin immer abschlägig geantwortet. Seine Verpflichtungen sind nach dem Bundesbeschluss gering, da es die Korrektionsarbeiten auf der Strecke Büren-Attisholz nur auszuführen hat, «soweit solche notwendig erachtet werden». Der Kanton Solothurn stellt sich auf den Standpunkt, dass er nach der Uebernahme des Werkes durch den Bund und gestützt auf den damaligen Bericht der Eidgenossenschaft, das Werk sei vollendet und erfülle seinen Zweck, keine Verpflichtungen mehr habe. Wir können von Solothurn nichts verlangen, sondern der Bund, der das Oberaufsichtsrecht hat, muss bei Solothurn gestützt auf die von uns schon wiederholt angebrachten Reklamationen vorstellig werden. Ich will es noch einmal versuchen, ob auf diesem Wege etwas zu erreichen ist. Immerhin glaube ich, dass mein Vorfahr im Amte 1901 zuviel versprochen habe, als er erklärte, man werde Solothurn zwingen können. Der Bund ist kaum in der Lage, die Kantone zu zwingen, wegen des Strandbodens am Bielersee solche enorme Ausgaben zu machen, wie ich sie Ihnen angegeben habe.

Ich habe bei meinem Antritt mich auch um das Funktionieren der Nidauschleusen interessiert und bezüglich der Schleusenbedienung durch die Firma Chappuis & Wolf allseitig gute Auskunft erhalten. Dagegen ist es nötig, bessere Pumpvorrichtungen zu schaffen und ich habe bereits die Erstellung eines elektrischen Pumpwerkes angeordnet. Der Vortrag ist ausgearbeitet und es wird Ihnen demnächst eine Vorlage für teilweisen Umbau der Schleusen in Nidau zugehen. Im übrigen werden wir bei der nächsten Konferenz der beteiligten Kantone energisch dahin wirken, dass die Kantone Neuenburg, Waadt, Freiburg und Bern beim Bund vorstellig werden, um die Solothurner zu veranlassen, bei einer Korrektion des Nidau-Büren-Kanals und der Aare unterhalb Büren mitzuwirken, um so richtige Abflussverhältnisse zu schaffen. Gegenwärtig könnte man es nicht verantworten, mehr Wasser abzuleiten, weil die untern Gegenden vollständig unter Wasser gesetzt würden. Infolge der Korrektion der Aare und ihrer Zuflüsse Saane und Sense fliesst das Wasser rascher ab, was auch ein rascheres Steigen des Sees zur Folge hat. Wir werden also unser Möglichstes tun, doch verspreche ich mir von der Durchführung der Korrektion unterhalb Büren nicht viel, weil wir mit zu viel Köpfen zu tun haben. Der Umstand, ob wir es mit einer freisinnigen oder konservativen Regierung zu tun haben, spielt keine Rolle. Wir haben mit Freiburg nicht bessere Erfahrungen gemacht und bei den Solothurnern sind wir überhaupt nicht besonders gut angeschrieben. Sympathie oder Animosität gegenüber dem einen oder andern Kanton fallen da nicht in Betracht.

Den Uferbewohnern am Bielersee aber möchte ich empfehlen, statt das reichlich vorhandene Stein- und Auffüllmaterial in verkehrshindernder Weise auf der Staatsstrasse abzulagern, es zur Hebung ihrer Strandböden zu verwenden, damit sie über die Hochwasserquote zu liegen kommen; dann wird der Schaden auch verschwinden.

Präsident. Ich frage die Herren Interpellanten an, ob sie die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben wollen.

Lüthi. Was den ersten Teil der Interpellation anbelangt, so glaube ich namens der Interpellanten erklären zu können, dass wir von der erhaltenen Auskunft befriedigt sind. Bezüglich des zweiten Teiles dagegen behalten wir uns vor, eventuell auf dem Motionsweg vorzugehen.

Albrecht. Ich bin befriedigt von der Auskunft, nicht aber von dem, was gegangen ist (Heiterkeit).

Dekret

betreffend

die Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, en date du 31 janvier 1909 a institué, à côté du procureur général, un procureur suppléant pour tout le canton.

Ce magistrat fonctionne depuis le 1er juillet dernier, date de l'entrée en vigueur de ladite loi; c'est la Cour suprême qui l'a élu.

Or, son traitement n'est pas fixé dans le décret du 5 avril 1906 concernant les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat, par le simple motif qu'au moment où ce décret a été rendu, le poste en question n'existait pas encore.

Le Grand Conseil doit donc fixer le traitement du procureur suppléant, à teneur de l'article 26, no 14, de la Constitution, lequel dispose que le Grand Conseil crée les emplois publics et fixe les traitements attachés à ces emplois.

Comme le procureur suppléant était entré en fonctions le 1er juillet 1909 et que depuis la session de mai le Grand Conseil ne devait se réunir qu'en septembre, le gouvernement a, par arrêté du 28 juin 1909, décidé que ce magistrat serait provisoirement rétribué comme le procureur de l'arrondissement de Berne.

Mais, je le répète, c'est au Grand Conseil qu'est attribuée la compétence de rendre un décret définitif sur ce point.

C'est pourquoi, messieurs, le Conseil-exécutif vous soumet un projet de décret qui porte qu'il est alloué au procureur suppléant un traitement de 5000 fr. à 6000 fr., le maximum devant être atteint normalement par quatre augmentations quadriennales de 250 fr., en conformité de l'article 5 du décret précité du 5 avril 1906.

Les chiffres proposés sont ceux admis dans ledit décret pour le procureur de l'arrondissement de Berne. Cette proposition peut se justifier par les considérations suivantes:

Aux termes de l'article 87 de la nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, le procureur suppléant doit, comme le procureur général, résider dans la capitale du canton ou ses environs. Ses fonctions consistent, à teneur de l'article 88 de cette loi, à remplacer en cas d'empêchement, le procureur général et, au besoin, les procureurs d'arrondissement.

Comme le procureur général ne peut vaquer seul à toutes ses fonctions, l'emploi du procureur suppléant consiste dans la règle à remplir une partie desdites fonctions. C'est la Cour suprême qui, suivant le 2e alinéa de l'article 88 précité, doit régler les détails de la répartition du travail entre ces deux fonctionnaires.

Dans ces conditions, le procureur suppléant, s'il ne doit pas être autant rétribué que le procureur général, qui occupe un poste plus élevé dans l'échelle hiérarchique, le procureur suppléant, dis-je, a droit, en tout cas, au traitement du procureur de l'arrondissement de Berne, auquel on peut pour le moins l'assimiler tant sous le rapport des aptitudes exigées et des difficultés du ministère à exercer qu'eu égard aux conditions matérielles de l'existence.

En conséquence, nous vous proposons, messieurs, au nom du gouvernement, d'entrer en matière sur le projet de décret et d'en adopter l'article unique.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen und der Entwurf in globo ohne Diskussion angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
beschliesst:

Die Besoldung für die in Art. 84, Ziffer 3, des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Januar 1909 neugeschaffene Stelle des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern wird auf 5000 Fr. bis 6000 Fr. per Jahr bestimmt. Die allgemeinen Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 sind auf diese Stelle ebenfalls anwendbar.

Urteil im Rekusationsbegehren Leuenberger gegen den Appellationshof.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'arrêt du tribunal fédéral qui a cassé la décision que vous avez prise il y a une année dans l'affaire Leuenberger a donnée à celle-ci un certain retentissement.

Cela m'oblige à entrer dans quelques détails pour montrer qu'on peut diverger d'opinion dans l'appréciation des mémoires de l'avocat Robert Leuenberger au point de vue de leur valeur mentale, c'est-à-dire quant à leur degré de conformité à la raison, au bon sens et à la logique. Et au fond, c'est de quoi il s'agissait, comme vous l'entendrez tout à l'heure.

Voici donc les faits et les considérations que je tiens à vous exposer avant de vous présenter les propositions du gouvernement, qui sont conformes à celles de votre commission de justice.

Par arrêt du 30 septembre 1905 la Cour suprême a reconnu fondée une plainte dirigée par une demoiselle Marie Rindlisbacher contre l'avocat Robert Leuenberger parce qu'il n'avait pas soigné consciencieusement les intérêts de sa cliente dans des affaires concernant un nommé Zutter. Statuant disciplinairement la Cour suspendit Leuenberger pour trois mois dans l'exercice de sa profession et le condamna à réparer le dommage causé à demoiselle Rindlisbacher.

Se basant sur cet arrêt, l'ancienne cliente de R. Leuenberger le cita devant le président III du tribunal de Berne pour la fixation des dommages-intérêts dont le principe avait été reconnu. Mais le défendeur contesta la compétence territoriale et matérielle du juge saisi et formula diverses autres objections.

Le président III du tribunal de Berne rejeta cette double exception d'incompétence et n'admit point Leuenberger à établir par l'audition de membres de la Cour suprême le fait que l'expédition de l'arrêt du 30 septembre 1905 n'était pas conforme à la délibération de cette autorité.

Sur ce Leuenberger adressa à la Cour d'appel une prise à partie datée du 6 mai 1908 contre ledit président du tribunal.

Les conclusions de cette plainte tendaient notamment à faire reconnaître que le président III du tribunal de Berne n'était pas matériellement compétent pour statuer sur la demande de demoiselle Rindlisbacher, éventuellement que le juge pris à partie était tenu d'admettre tous les moyens de défense du recourant, etc.

Leuenberger concluait en outre à ce que tous les frais faits jusqu'alors fussent mis à la charge de demoiselle Rindlisbacher, à celle du président III du tribunal de Berne et de la Cour d'appel ou de l'un ou l'autre de ses membres, éventuellement à la charge de l'Etat.

Le mémoire de plainte se terminait par cette observation: « Tous les membres de la Cour bernoise d'appel et de cassation sont récusés parce qu'ils sont intéressés dans l'affaire et ont déjà jugé. »

A la date du 12 novembre 1908, Leuenberger forma une nouvelle demande en récusation où il précisait ses motifs. Il donnait à entendre que les membres de la Cour d'appel ne pouvaient décider eux-mêmes s'ils devaient être entendus comme témoins et s'ils devaient être condamnés aux frais.

Or, messieurs, aussi bien votre commission de justice que le gouvernement vous ont proposé, à la séance du 8 février 1909, de passer à l'ordre du jour sur la requête de R. Leuenberger.

Tout en reconnaissant que le Grand Conseil n'était pas compétent pour apprécier le bien fondé matériel des demandes en récusation dirigées contre la Cour d'appel, les rapporteurs des autorités préconsultatives estimaient qu'il n'y avait pas lieu de tenir compte de

la demande de Leuenberger, parce qu'à première vue elle ne paraissait pas justifiée, et que, d'autre part, le requérant, étant atteint de manie processive, n'était pas à prendre au sérieux, du moins dans cette affaire.

Le Grand Conseil adopta tacitement, c'est-à-dire sans plus ample délibération, les propositions communes du gouvernement et de la commission de justice et, en conséquence, ne procéda point à la nomination du tribunal extraordinaire prévu par l'article 10 de notre Code de procédure civile pour statuer sur les demandes en récusation dirigées contre la Cour d'appel.

Leuenberger recourut alors au Tribunal fédéral, qui par arrêt du 14 octobre 1909 annula, messieurs, votre décision du 8 février de la même année, par laquelle vous aviez passé à l'ordre du jour sur la demande en récusation dont il s'agit.

Voici brièvement résumés les motifs de cet arrêt:

Le Code de procédure civile bernois exige que ce soit un tribunal extraordinaire nommé par le Grand Conseil qui statue sur l'admissibilité des demandes en récusation dirigées contre la Cour d'appel.

Ainsi ce n'est pas au Grand Conseil qu'il appartient de statuer sur des requêtes de ce genre.

En conséquence, en s'abstenant de constituer un tribunal extraordinaire pour prononcer sur la demande en récusation de Leuenberger, le Grand Conseil a commis un déni de justice dans le sens de la Constitution fédérale; il a de plus empiété sur le domaine de l'autorité judiciaire et ainsi méconnu le principe constitutionnel bernois de la séparation des pouvoirs, par le fait qu'il a apprécié la dite demande au point de vue de son bien ou mal fondé.

En admettant même que les autorités, administratives ou judiciaires, puissent ne pas entrer en matière sur les demandes qui paraissent irrecevables à première vue, seule l'autorité compétente pour statuer sur le fond pourrait procéder ainsi.

Toutefois, le Tribunal fédéral semble dans la dernière partie de ses considérants atténuer cette règle rigoureuse, en disant que les requêtes émanées d'individus souffrant de manie processive (Querulanten) ne doivent pas en raison seulement de la constatation de cette maladie être écartées d'emblée, s'il ne s'agit pas de demandes qui paraissent à première vue être le produit d'un cerveau malade ou qui sont tout à fait incompréhensibles, ou bien qui proviennent de personnes n'ayant pas conscience de leurs actes ou privées de leur raison.

Ainsi, les requêtes qui rentrent dans l'une ou l'autre des catégories indiquées pourraient, d'après le Tribunal fédéral, être rejetées sans autre forme.

Mais, ajoute l'arrêt, on ne saurait dire que la demande en récusation de Leuenberger était incompréhensible et donnait l'impression d'être le produit d'un cerveau malade. Au contraire, les allégations renfermées dans sa requête du 12 novembre 1908 (abstraction faite de l'exactitude matérielle ou juridique de leurs prémisses), semblent, en partie du moins, tout à fait logiques. Et le Tribunal fédéral cite comme exemples l'allégué de Leuenberger que les membres de la Cour d'appel n'étaient pas à même de juger impartialement parce que, notamment, ils auraient à décider s'ils pouvaient être entendus comme témoins, et, d'autre part, l'allégué que les juges d'appel avaient un intérêt à l'issue du procès, attendu que Leuenberger avait conclu dans sa prise à partie à ce que tous les frais faits jusqu'alors devaient être mis à la charge de la Cour d'appel ou de l'un ou l'autre de ses membres.

Au sujet de ces deux allégations de Leuenberger, nous nous permettrons de faire remarquer ceci:

Comme je l'ai dit au commencement de mon rapport, Leuenberger avait pris à partie le président III du tribunal de Berne notamment à raison de son refus d'admettre comme témoins des juges d'appel. Or, dans l'instance engagée de prise à partie, la Cour d'appel n'avait pas à s'occuper de cette question. En effet, d'après les règles de notre procédure civile, l'admissibilité d'un moyen de preuve ne peut faire l'objet d'un recours séparé, à moins qu'il ne s'agisse d'un serment décisoire ou supplétoire (cf. art. 173 et 174 du Code de procédure civile). C'est avec le fond du litige que le point concernant ces témoins était à soumettre à la Cour d'appel. Or, cette autorité n'était pas encore saisie du fond de la demande en liquidation de dommages-intérêts portée par demoiselle Rindlisbacher devant le président III du tribunal de Berne, qui n'avait pas encore statué sur la demande même, lorsque Leuenberger l'a pris à partie au cours de l'instruction.

Du moment que la Cour d'appel n'avait pas à décider dans l'instance de prise à partie si ses membres pouvaient être entendus comme témoins, ce point n'avait aucune influence sur le solutionnement de la demande en récusation. C'est pourquoi, nous n'y avons attaché aucune importance.

Le fait que Leuenberger a cherché à justifier sa demande en récusation en alléguant que la Cour d'appel avait à se prononcer sur le point relevé à l'instant, qui échappait alors à sa connaissance, ce fait prouve pour le moins que cet avocat a des notions confuses et embrouillées de procédure bernoise.

L'autre allégué de Leuenberger qui, de l'avis du Tribunal fédéral, témoignait de la lucidité de son intelligence, c'est que la Cour d'appel avait un intérêt à l'issue du procès, parce que dans son mémoire de prise à partie il avait conclu à ce que cette autorité ou l'un ou l'autre de ses membres fût condamné aux frais faits jusqu'alors («die bisherigen Kosten»).

Qu'est-ce que Leuenberger entendait par «les frais faits jusqu'alors»? Etaient-ce les frais relatifs à la demande de demoiselle Rindlisbacher en liquidation de dommages-intérêts, demande qui était en instruction quand il a pris à partie le président III du tribunal de Berne?

Mais alors, on ne comprend pas comment la Cour d'appel pourrait être condamnée aux frais de l'instruction d'un procès dont cette autorité ne s'était pas encore occupée au moment où a été formée la prise à partie.

Une telle idée saugrenue ne saurait germer même dans le cerveau d'un profane jouissant de son bon sens. A plus forte raison un avocat diplômé qui a plusieurs années de pratique comme Leuenberger ne pourrait formuler une prétention aussi absurde sans se voir taxer d'être déraisonnable.

Et Leuenberger mériterait d'autant plus ce qualificatif si, par «les frais faits jusqu'alors», il entendait non seulement les frais relatifs à l'instruction du procès en liquidation intenté par demoiselle Rindlisbacher, mais encore les frais résultant des litiges et recours antérieurs, car, à moins de déraisonner, un avocat ne saurait les réclamer dans une instance de prise à partie comme celle dont il s'agissait en l'espèce.

Mais le Tribunal fédéral n'est pas entré dans ces considérations et, comme je l'ai déjà relevé, il a admis que les demandes en récusation de Leuenberger n'avaient pas l'apparence d'être le produit d'un cerveau malade. C'est pourquoi la décision attaquée du Grand Conseil impliquerait encore, suivant le Tribunal fédéral, une violation de l'égalité des citoyens devant la loi dans le sens étroit du terme (im engeren Sinne).

L'arrêté du Grand Conseil en date du 8 février 1909 ayant donc été annulé, il y a lieu de nommer un tribunal extraordinaire pour statuer sur la demande ou les demandes en récusation de Leuenberger.

Il s'agit de savoir combien de membres ce tribunal doit comprendre et de désigner ces membres.

Le tribunal extraordinaire devant remplacer la Cour d'appel pour statuer sur la demande en récusation dirigée contre elle, il est rationnel de le composer d'autant de membres qu'en aurait la dite Cour si elle devait prononcer.

Nous nous en référons à cet égard au deuxième alinéa de l'article 10 du Code de procédure civile.

Or, notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire, du 31 janvier 1909, qui est entrée en vigueur le 1er juillet, dispose à son article 14, premier alinéa: «... les jugements et décisions à rendre hors la présence des parties par les chambres civiles et par la première chambre pénale ordinaire (de la Cour suprême) n'exigent que la présence de trois membres.» Et il s'agit bien en l'espèce d'une décision à prendre hors la présence des parties.

En effet, notre Code de procédure civile ne prescrit pas qu'un débat contradictoire doit avoir lieu sur une demande en récusation dirigée contre une autorité ou un fonctionnaire de l'ordre judiciaire. Un pareil débat n'est pas interdit non plus. Mais il est clair qu'il n'y a pas de débat et qu'il est statué hors la présence des parties sur les demandes en récusation dans les cas où la fonction judiciaire que le requérant veut soustraire à la connaissance de telle ou telle autorité s'exerce en chambre du conseil. C'est bien le cas en l'espèce. La demande en récusation de Leuenberger tend à soustraire au jugement de la Cour d'appel la connaissance de la prise à partie qu'il a dirigée contre le président III du tribunal de Berne. Or, notre Code de procédure civile, à l'article 367, porte qu'il est statué sur les prises à partie sans débat, de telle sorte que, suivant la pratique constante, le jugement est rendu hors la présence des parties en cause. En conséquence, les demandes en récusation dirigées contre la Cour d'appel comme autorité appelée à prononcer sur les prises à partie sont à traiter hors la présence des intéressés et peuvent dès lors être jugées par une chambre civile de trois juges seulement, soit par un tribunal extraordinaire composé du même nombre de membres.

Cette possibilité qui n'existe que depuis l'entrée en vigueur de notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire avait suggéré l'idée de soumettre les demandes en récusation de Leuenberger en date du 6 mai et du 12 novembre 1908 à une section de la Cour d'appel composée de membres et de suppléants de la Cour suprême qui n'étaient pas visés par ces demandes, ainsi MM. les juges d'appel Trüssel et Gresly, qui ne faisaient pas encore partie de la Cour d'appel au moment où elles ont été formulées, et MM. les suppléants Brand, Péquignot, Schüpbach et Vogel, élus seulement au mois de mai de l'année dernière.

Nous pensions qu'avec ces six messieurs on pourrait former une chambre civile de trois membres pour statuer sur les demandes en récusation de Leuenberger, car l'article 15, premier alinéa, de notre nouvelle loi sur l'organisation judiciaire dispose que les membres des sections de la Cour suprême empêchés de siéger sont remplacés par des suppléants ou des membres d'autres chambres que désigne le président de cette Cour.

Cependant nous avons jugé opportun, d'accord avec M. le président de votre commission de justice, de demander à Leuenberger s'il avait des objections à présenter sur ce mode de faire. Mais, cet avocat, après avoir déclaré d'abord qu'il n'était pas à même de répondre immédiatement, vient de vous adresser, messieurs, une nouvelle demande en récusation dirigée contre les six juges d'appel et suppléants que je viens de nommer.

Or, on peut supposer que le Tribunal fédéral ne trouverait pas que les motifs de récusation invoqués par Leuenberger sont de nature à justifier la non entrée en matière. C'est pourquoi il convient de prendre aussi cette nouvelle demande en considération.

En conséquence, au nom du gouvernement, nous vous proposons de nommer, pour statuer sur les demandes en récusation de Leuenberger, un tribunal extraordinaire composé de trois membres, soit des présidents I et II du tribunal de Berne et du président du tribunal de Bienne.

Nous avons laissé de côté le président III du tribunal de Berne, parce que c'est contre lui que la prise à partie de Leuenberger est dirigée. Il est vrai que la personne du titulaire a changé depuis. Mais il vaut mieux ne pas fournir à cet avocat un motif de plus pour critiquer la décision que vous allez rendre. Il en trouvera déjà d'autres, car, sans doute, il n'est pas au bout de ses recours.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Unter dem 14. Oktober 1909 hat das Bundesgericht einen Rekurs des Herrn Fürsprecher Leuenberger gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 8. Februar 1909 gutgeheissen und letztern als verfassungswidrig aufgehoben. Dieser Beschluss hatte gelautet: «Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen und über das Rekusationsgesuch des Fürsprechers Robert Leuenberger wird zur Tagesordnung geschritten.» Es ist für den Grossen Rat des Kantons Bern natürlich etwas bitter, in diesen sauern Apfel zu beissen, aber die Verumständungen sind derart, dass er sich ruhig dazu entschliessen kann. Jeder vernünftige Mensch wird zugeben müssen, dass dem Grossen Rat und den Behörden des Kantons Bern nicht wohl zugemutet werden kann, den schwerfälligen Apparat eines ausserordentlichen Gerichtes in Bewegung zu setzen, wenn sie dazu durch die Umstände nicht absolut gezwungen sind, während anderseits vom rein formellen Standpunkt aus im vorliegenden Fall ein solches Gericht eingesetzt werden muss. Der Handel hat in der Presse und in der Oeffentlichkeit einigen Staub aufgeworfen und ich will deshalb kurz auf die tatsächlichen Voraussetzungen zurückkommen, damit die Mitglieder des Grossen Rates orientiert sind und sich gegenüber allfälligen Anrempelungen wehren können.

Am 30. September 1905 hat das bernische Obergericht eine gegen Fürsprecher Leuenberger gerichtete

Disziplinarbeschwerde seiner frühern Klientin Marie Rindlisbacher gutgeheissen und Leuenberger zum Schadenersatz gegenüber der Marie Rindlisbacher verurteilt. Letztere hat gestützt auf diesen Entscheid im gesetzlich vorgesehenen Verfahren beim Gerichtspräsidenten III Bern eine sogenannte Schadenbestimmungsklage eingereicht und verlangt, dass ihre Entschädigung festgesetzt werde, um dann den Leuenberger dafür zu belangen. Fürsprecher Leuenberger hat hiegegen eine Reihe von Einreden erhoben. Er bestritt die örtliche und namentlich die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten III Bern, sowie das Vorliegen eines Zivilurteils über die grundsätzliche Frage, ob er schadenersatzpflichtig sei. Diese Einwendungen, sowie die von Leuenberger verlangte Einvernahme von Mitgliedern des Obergerichtes als Zeugen wurden aus materiell offenbar zutreffenden Gründen abgewiesen. Hierauf reichte Fürsprecher Leuenberger beim Appellationshof eine Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern ein mit einer Reihe von Anträgen, die zum Teil nach dem Erachten aller prozesskundigen Richter des Rates in diesem Verfahren nicht zulässig waren. Er verlangte zunächst, die Schadenersatzklage der Marie Rindlisbacher sei von Amtes wegen aus dem Verfahren ausgewiesen, ferner der Gerichtspräsident III von Bern sei zur Beurteilung der Klage sachlich nicht zuständig. Im weitern stellte er das Verlangen, die sämtlichen bis dato ergangenen Verhandlungen und zwar zurück bis zum 4. September 1906 sollen kassiert und sämtliche bis dato ergangenen Kosten der Marie Rindlisbacher, dem Gerichtspräsidenten III von Bern, dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, beziehungsweise dem einen oder andern Mitglied desselben, eventuell dem Staat, auferlegt werden. Diese Anträge konnten offenbar nicht gehört werden und sie sind übrigens auch interessant als Beitrag zur persönlichen Beurteilung des Herrn Fürsprecher Leuenberger. Von dem Herrn Justizdirektor wurde uns mitgeteilt, dass Fürsprecher Leuenberger entsprechend diesen Anträgen, wonach er von den Mitgliedern des Appellationshofes für die ihm im frühern Prozessverfahren widerfahrene Unbill Entschädigung und Kostenersatz verlangt, wenn er betrieben werde, ganz einfach seine Forderungen an die betreffenden Mitglieder des Appellationshofes zum Pfand gibt, als ob das wirklich existierende Forderungen wären. Das wirft ein Licht auf die geistige Verfassung und die Persönlichkeit dieses Mannes, auf die wir abstellen mussten, obschon man sonst bei der Frage, ob auf ein Rekusationsgesuch einzutreten sei oder nicht, auf die Person nicht abstellen soll. Fürsprecher Leuenberger stellte noch weitere Anträge, die ich nicht mitteilen will.

Am Schlusse der Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern war die allgemeine Rekusationsformel enthalten: «Die sämtlichen Mitglieder des bernischen Appellations- und Kassationshofes werden rekusiert, da sie in Sache beteiligt sind und bereits geurteilt haben.» Er hat also in der Beschwerde gegen die Zulässigkeit des Schadenbestimmungsverfahrens vor dem Gerichtspräsidenten III sämtliche Richter des Appellations- und Kassationshofes mit der Begründung rekusiert, sie seien an dieser Frage, die damals beim Richteramt III hängig war, beteiligt oder haben darin bereits geurteilt. Es ist ohne weiteres klar, dass das materiell unhaltbar ist. Leuenberger hat damals ein gehörig formuliertes Rekusationsbegehren nicht eingereicht, sondern später, offenbar im richtigen Gefühl, dass diese allgemeine Rekusationsformel kaum Aussicht habe durchzudringen, unter dem 12. November 1908 eine spezielle Eingabe eingereicht, in der er sein Rekusationsbegehren näher begründet und ausführt, die Herren Oberrichter haben an dem Ausgange ein unmittelbares, beziehungsweise ein mittelbares Interesse und sie haben in dem obschwebenden Prozess zum Teil als Richter geurteilt oder seien als Zeugen aufgerufen, alles Momente, die unseres Erachtens nicht zutreffend sind.

Die vorberatenden Behörden haben Ihnen beantragt, über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten und ich will Ihnen kurz nach dem Tagblatt des Grossen Rates — die bezüglichen Referate sind in den Motiven des Bundesgerichtsurteils aufgenommen — die Gesichtspunkte rekapitulieren, die damals für die vorberatenden Behörden massgebend waren, weil sie der Rat zu den seinigen gemacht hat und weil sie vom Bundesgericht nicht als stichhaltig erfunden worden sind. Selbstverständlich werden wir uns formell dem Entscheid des Bundesgerichtes fügen und fügen müssen, aber es ist doch interessant, die Motive, die zu der abweichenden Auffassung des Grossen Rates geführt haben, noch einmal zu durchgehen, weil sie uns beweisen, dass wir, vom Standpunkt der reinen Vernunft aus betrachtet, und nicht vom Standpunkt der formalen Prozesskasuistik, damals das Richtige getroffen haben.

Der Justizdirektor hat damals ausgeführt, es sei eigentlich schon richtig, dass nicht der Grosse Rat darüber zu entscheiden habe, ob ein Rekusationsbegehren begründet sei oder nicht und dass er, wenn ein Rekusationsbegehren gegenüber dem Appellationshof vorliege, eigentlich ohne weiteres nach der Vorschrift des Prozesses ein ausserordentliches Gericht einsetzen sollte. Aber der Justizdirektor nahm für den Grossen Rat doch das Recht in Anspruch, in Fällen, wie im vorliegenden, wo sich das Rekusationsbegehren auf den ersten Blick als unhaltbar herausstellt, darüber zur Tagesordnung zu schreiten, ohne ein ausserordentliches Gericht zur Prüfung der eigentlich gelösten Frage einzusetzen, sonst sei der Schikane Tür und Tor geöffnet.

Bezüglich der Eingabe vom 12. November 1908 führte der Justizdirektor aus, der Umstand, dass die Mitglieder des Obergerichtes als Zeugen angerufen seien, bilde nach konstanter Praxis keinen Rekusationsgrund; erst dann könne eine Gerichtsperson an der Beurteilung eines Streites nicht mehr teilnehmen, wenn sie als Zeuge abgehört worden sei. Ebensowenig hätten sich die Mitglieder des Appellationshofes über die Streitsache bereits ausgesprochen, da es sich um ein ganz neues Verfahren handle, das den Appellationshof noch gar nicht beschäftigt habe. Auch haben diese Richter am Ausgange des Handels nicht das geringste Interesse. Die von Leuenberger geltend gemachten Rekusationsgründe seien somit materiell unbegrüdet.

Im weitern falle die Person des Rekurrenten in Betracht. Derselbe werde in einem Gutachten des Herrn Professor v. Speyer als ein unglücklicher, kranker Querulant bezeichnet und es gehe doch nicht an, dass lediglich um der Grillen des Rekurrenten willen der Grosse Rat zur Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtes verhalten werden könne.

Von dem Berichterstatter der Kommission wurde in wesentlicher Bestätigung dieser Motive ausgeführt, dass der Grosse Rat doch sicher berechtigt sei, ein

solches Gesuch um Einsetzung eines Extragerichtes, das sehr selten vorkomme, etwas näher anzusehen. Der Grosse Rat habe zwar nicht materiell zu prüfen, ob das Gesuch voraussichtlich begründet sei oder nicht, aber er dürfe sich doch das Recht herausnehmen, zu prüfen, ob nicht das Rekusationsbegehren sich auf den ersten Blick als ganz unbegründete Beschwerde eines Querulanten herausstelle, und wenn dies sich als richtgi herausstelle, so dürfe der Grosse Rat gegenüber dem Gesuch eines notorischen Querulanten quasi vom Rechte der Notwehr Gebrauch machen, die materielle Begründetheit des Gesuches einigermassen prüfen und, wenn es sich als nicht berechtigt herausstelle, darüber zur Tagesordnung schreiten. Ich will die weitern Motive, die ich damals vorgebracht habe, nicht noch einmal ausführen, sie decken sich, wenigstens teilweise, mit denjenigen des Herrn Justizdirektors.

Gestützt auf diese Motive der vorberatenden Behörden beschloss der Grosse Rat, über das Rekusationsbegehren zur Tagesordnung zu schreiten. Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates hat Leuenberger rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs erhoben. Wir haben schon in unserer damaligen Berichterstattung ausgeführt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass ein solcher staatsrechtlicher Rekurs eingereicht würde. «Leuenberger möge dann den staatsrechtlichen Rekurs ergreifen und es sei zu gewärtigen, ob das Bundesgericht die ablehnende Haltung des Grossen Rates allfällig als eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte auffassen werde. Der Sprechende glaube es nicht; denn Leuenberger sei in Lausanne so gut bekannt wie in Bern. Im schlimmsten Falle hätte sich der Grosse Rat eben zu fügen. Allein der Berichterstatter halte dafür, man solle einen so komplizierten Apparat nicht in Bewegung setzen, bis die Notwendigkeit dazu vorliege.» Das ist nun eingetroffen. Das Bundesgericht hat den Rekurs in der Tat gutgeheissen und zwar erblickte es in dem Beschluss des Grossen Rates einmal eine Rechtsverweigerung, sodann einen Uebergriff der gesetzgebenden Gewalt in die Kompetenz der richterlichen Gewalt und endlich eine ungleiche Behandlung des Bürgers vor dem Gesetz.

Eine Rechtsverweigerung hat das Bundesgericht darin erblickt, weil es sich sagte, dass nach dem Wortlaut des bernischen Zivilprozesses, sobald ein Rekusationsbegehren gegenüber den Mitgliedern des Obergerichtes vorliegt, dieses Extragericht aus den Gerichtspräsidenten des Kantons gebildet werden soll. Dabei ist nicht zu untersuchen, ob das Rekusationsbegehren begründet ist oder nicht, sondern das ist der strikte, starre Wortlaut des Gesetzes und diesem hat der Grosse Rat nachzuleben. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist das richtig und ist auch nie bestritten worden. Aber so gut wie die vorberatenden Behörden, anerkennt auch das Bundesgericht, wie wir sehen werden, in gewissen Fällen eine Ausnahme von dem Grundsatz der strikten Befolgung des Wortlautes des Gesetzes und setzt sich insofern mit seiner eigenen Auffassung einigermassen in Widerspruch. Ich komme darauf noch zurück.

Einen Uebergriff der gesetzgebenden Gewalt in die Kompetenz der richterlichen Gewalt hat das Bundesgericht darin erblickt, dass der Grosse Rat untersucht hat, ob das Rekusationsbegehren voraussichtlich begründet sei. Die Frage, ob ein Rekusationsbegehren begründet sei oder nicht, sei von dem betreffenden Gericht, das darüber zu urteilen habe, zu prüfen und der Grosse Rat habe nur seine verfassungsmässige Pflicht zu erfüllen und diese Frage einem ausserordentlichen Gerichte zu überweisen. Indem der Grosse Rat auf die Frage der voraussichtlichen Begründetheit des Rekusationsbegehrens eingetreten sei, habe er sich Kompetenzen angemasst, die nur dem ausserordentlichen Gericht zugestanden wären. Es liege also ein Uebergriff des Grossen Rates in die Kompetenz der richterlichen Behörden vor und das bedeute eine Verfassungswidrigkeit.

Endlich führt das Bundesgericht aus, Fürsprecher Leuenberger sei im vorliegenden Falle anders behandelt worden als andere rechtsuchende Bürger, indem auf seine Qualifikation als Querulant abgestellt und mit Rücksicht auf seine Antezedenzien und das vorliegende ärztliche Gutachten auf das Begehren nicht eingetreten worden sei. Hier macht das Bundesgericht eine ganz feine Unterscheidung, die wir eigentlich gerade sogut zur Begründung unserer Auffassung in Anspruch nehmen können. Das Bundesgericht führt in seinen Motiven aus: «Auch einem notorischen Querulanten oder sonst geistig anormalen Menschen kann unter Umständen einmal Unrecht geschehen sein. Werden aber alle von ihm herrührenden Eingaben stets ohne weitere Prüfung beiseite gelegt» — was hier übrigens nicht zutrifft — «so ist dem Betreffenden einfach ein- für allemal die Möglichkeit benommen, sich gegenüber allfälligen wirklichen Rechtsverletzungen zur Wehr zu setzen. Solange er daher nicht unter Vormundschaft gestellt, sondern zur Wahrung seiner Interessen auf sich selbst angewiesen ist, und sofern es sich weder um eine Eingabe handelt, die sich auch dem mit der Persönlichkeit des Gesuchstellers Unbekannten sofort als das Produkt eines kranken Gehirns darstellt, oder sonst völlig unverständlich ist, beziehungsweise von einer Person herrührt, welche keinen bewussten Willen hat oder des Vernunftgebrauches beraubt ist, noch um eine Eingabe, welche sich auf eine längst erledigte, vom Petenten immer und immer wieder aufgerollte Angelegenheit bezieht, so ist dem betreffenden Gesuch genau die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken und die gleiche Prüfung angedeihen zu lassen, wie wenn dasselbe von einer der Behörde völlig unbekannten Persönlichkeit ausginge.» Das Bundesgericht gesteht also immerhin den gesetzgebenden Behörden das Recht auf materielle Prüfung der voraussichtlichen Begründetheit einer solchen Eingabe zu, wenn sie sich zum vorneherein als ganz unhaltbar erweist, «wenn sie sich auch dem mit der Persönlichkeit des Gesuchstellers Unbekannten sofort als das Produkt eines kranken Gehirns darstellt.» Es ist im vorliegenden Fall zuzugeben, dass die Eingabe des Fürsprechers Leuenberger, im Unterschied zum Beispiel von den Elaboraten unseres andern Klienten Studer in Niederried, logisch richtig und verstandesgemäss abgefasst ist, dass man nicht, wie bei den Schriftstellereien des Studer, den Eindruck hat, dass alles pêle-mêle durcheinander geworfen sei. Insofern würde das Kriterium des Bundesgerichtes zutreffen, wonach die Eingabe zu überweisen wäre und nicht einfach in den Papierkorb geworfen werden dürfte. Allein es handelt sich im vorliegenden Fall offenbar doch um eine Eingabe, «die sich auch dem mit der Persönlichkeit des Gesuchstellers Unbekannten sofort als das Produkt eines kranken Gehirns darstellt». Leuenberger ist Fürsprecher, und jeder Sachverständige,

jeder Jurist, der dieses Rekusationsbegehren und seine Begründung liest, muss ohne weiteres, auch wenn er Leuenberger persönlich nicht kennt, zum Schluss kommen, dass es absolut unhaltbar und aus der Luft gegriffen ist. Insofern ist also das vom Bundesgericht aufgestellte Kriterium im Sinne des Beschlusses des Grossen Rates zu verwerten, der sagte: Nach dem Urteil der Fachleute erweist sich das Rekusationsbegehren von vorneherein als unhaltbar, als das Produkt eines Querulanten und daher gehen wir zur Tagesordnung über. Also das Bundesgericht selbst trägt einen Baustein zur Auffassung des Grossen Rates bei, kommt aber zu einem andern Resultat, weil es die Sache rein formell behandelt.

Das ist die Situation. Leuenberger ist aus formellen Gründen aufgekommen. Das ausserordentliche Gericht muss eingesetzt werden und ein bezüglicher Antrag liegt heute vor. Von der Justizdirektion wurde zuerst ein anderer Weg vorgeschlagen, der keine aktuelle Bedeutung mehr hat, der aber wiederum Interesse bietet für die psychologische Beurteilung des Leuenberger. Die Justizdirektion hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass seit der Einreichung des Rekusationsbegehrens Leuenbergers die neue Gerichtsorganisation in Kraft getreten ist, die eine Vermehrung des Obergerichtes um zwei neue Mitglieder und einige Ersatzmänner zur Folge hatte, die zusammen wohl eine Kammer bilden könnten, um eine Rechtssache zu beurteilen. Die Justizdirektion sagte sich, vernünftigerweise könne Leuenberger gegen diese Kammer nicht geltend machen, sie habe in Sachen geurteilt oder ihre Mitglieder seien als Zeugen angerufen und so weiter, und man hätte erwarten können, dass, wenn man es mit einem vernünftigen Beschwerdeführer zu tun hätte, dieser erklärt hätte, seine Beschwerde falle mit bezug auf die seither in das Obergericht eingetretenen Mitglieder dahin. Die Justizdirektion fragte daher den Leuenberger an, ob er sein Rekusationsbegehren nicht auf diejenigen Mitglieder beschränken wolle, die im Zeitpunkt des Einlaufes des Rekurses dem Obergericht angehörten, fügte aber bei, wenn er nicht antworte, nehme man an, er ziehe auch die neuen Mitglieder des Obergerichtes in das Rekusationsbegehren ein. Leuenberger hat die Anfrage unbeantwortet gelassen und durch sein Stillschweigen zu erkennen gegeben, dass er seine Beschwerde auch auf die neuen Mitglieder des Obergerichtes ausdehnt. Wenn das nicht einen Mangel am gesunden Menschenverstand bedeutet, so weiss ich nichts mehr, denn es hat keinen Sinn, diese neuen Mitglieder des Obergerichtes zu rekusieren, die an der ganzen Geschichte so unschuldig und unbeteiligt sind wie neugeborene Kinder. Das ist wieder ein sprechender Beitrag zur Psychologie des Herrn Leuenberger, der ebenfalls zugunsten der Auffassung des Grossen Rates des Kantons Bern ins Feld geführt werden kann und zeigt, dass wir es ganz einfach mit dem Begehren eines Querulanten zu tun haben.

Die Justizdirektion hat den richtigen Schluss gezogen, man könnte noch einmal den Antrag stellen, über das Rekusationsbegehren zur Tagesordnung zu schreiten, da dasselbe heute mit bezug auf die neuen Oberrichter keine Berechtigung mehr habe und diese eine Kammer bilden und über die Beschwerde urteilen könnten. Eventuell könnte aus diesen neuen Mitgliedern des Obergerichtes das ausserordentliche Gericht gebildet werden, welches das Gesetz vorsieht. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass das ausserordentliche Gericht aus Gerichtspräsidenten des Kantons zu bilden ist. Es wäre interessant zu vernehmen, wie das Bundesgericht es ansehen würde, wenn in dieser Weise vorgegangen würde. Allein mit Rücksicht darauf, dass der Handel sich vor dem Forum der breitesten Oeffentlichkeit abspielt und dabei das Ansehen unserer bernischen Justiz beteiligt ist, und mit Rücksicht darauf, dass im Falle eines ungünstigen Ergebnisses des zweiten Rekursverfahrens nach aussen doch die Meinung Boden gewinnen könnte, dass in Bern einzelne Staatsbürger von den Behörden vergewaltigt werden, hat der Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion von dem Beschreiten dieses Weges abgesehen und schlägt Ihnen ganz einfach vor, das gesetzliche Verfahren einzuleiten und ein ausserordentliches Gericht zur materiellen Beurteilung dieses Rekusationsbegehrens einzusetzen.

Es entstand nun die Frage, wie das Gericht zusammengesetzt sein solle. Unsere Gesetzgebung enthält hierüber keine nähern Anhaltspunkte. Man wird aber per Analogie sagen müssen, dass das Gericht so zusammengesetzt sein soll, wie dasjenige Gericht zusammengesetzt wäre, das im normalen Fall die Rekusationsfrage beurteilen würde. Natürlich würde nicht das Plenum des Appellhofes hierüber urteilen müssen, sondern eine Kammer. Die Justizdirektion ist noch weiter gegangen und die Justizkommission teilt die Auffassung, dass nicht eine fünfgliedrige Kammer notwendig sei, sondern bloss ein Dreierkollegium. Die neue Gerichtsorganisation schreibt nämlich vor, dass in Prozessangelegenheiten, in denen keine Parteiverhandlungen stattfinden, wo die Parteien nicht erscheinen und nicht plädiert wird, ein Dreierkollegium genüge. Da in Beschwerdesachen keine Parteiverhandlungen stattfinden, so sind die vorberatenden Behörden übereinstimmend der Ansicht, dass es genügt, das ausserordentliche Gericht aus drei Richtern zusammenzusetzen, da auch im Falle, dass der Appellationshof zu Gericht sitzen würde, ein Dreierkollegium genügen würde. Wir schlagen Ihnen deshalb grundsätzlich vor, ein ausserordentliches Gericht einzusetzen bestehend aus den Gerichtspräsidenten I und II von Bern und dem Gerichtspräsidenten von Biel, nicht wie im Falle Studer dem Gerichtspräsidenten III von Bern, weil sich die Beschwerde gegen das Richteramt III Bern richtet. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le président II du tribunal de Berne a été nommé l'autre jour membre de la Cour suprême, de telle sorte qu'il faudrait le remplacer par un autre président dans le tribunal extraordinaire en question. On pourrait peut-être choisir le président du tribunal de Berthoud.

Angenommen.

Beschluss:

Den von Fürsprecher Robert Leuenberger in Bern vom 5. Mai 1908, 12. November 1908 und 15. Januar 1910 gegen die sämtlichen Mitglieder des Appellationshofes und deren Suppleanten in einer gegen den Gerichtspräsidenten III von Bern gerichteten Beschwerdesache gestellten Rekusationsbegehren wird in Anwendung von § 10, Absatz 2, C. P., und Art. 14, Absatz 1, zweiter Satz, der Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1910 in

dem Sinne Folge gegeben, dass ein aus dem Gerichtspräsidenten I von Bern und den Gerichtspräsidenten von Biel und Burgdorf bestehendes ausserordentliches Gericht bestellt wird, welches über die Zulässigkeit der Rekusation zu entscheiden hat.

Motion der Herren Grossräte Wyss und Mitunterzeichner betreffend die Kenntnisgabe der Abänderungen des Zivilgesetzbuches.

(Siehe Seite 517 des Jahrganges 1908.)

Wyss (Bern). Die Motion, die ich mir, unterstützt von mehr als 50 Mitgliedern des Rates, einzureichen erlaubt habe, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches jedem Stimmberechtigten eine kurze und populär gehaltene Uebersicht der hauptsächlichsten bevorstehenden Aenderungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande zugestellt werden soll?»

Die Motion bezweckt die Erleichterung des Ueberganges von unserem alten bernischen Recht in das neue schweizerische Recht. Mit dem 1. Januar 1912 soll das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft treten. Nun wissen wir aus Erfahrung, dass jedes Verlassen eines alten, eingelebten Rechtszustandes und das Hinübergehen in einen neuen Rechtszustand immer schwer ist und sehr oft von Unzukömmlichkeiten begleitet wird. Der Berufsjurist spürt es in erster Linie, indem er sich mit den neuen Bestimmungen vertraut machen muss, und der Laie, der Nichtjurist, empfindet es noch viel schwerer, wenn er das neue Zivilgesetzbuch nachliest, um sich in dieser oder jener Beziehung eine klare Vorstellung zu machen. Viele treten in guten Treuen an das Studium eines solchen Gesetzbuches heran, sind aber nachher nicht gescheidter als vorher, ja verstehen viele Dinge falsch, glauben gestützt auf dieses Missverständnis so und so handeln zu sollen und werden des Irrtums erst zu spät inne, wenn der Prozess bereits angehoben ist. Um das Einleben in das neue Zivilgesetzbuch zu erleichtern, hat der Bund in sehr anerkennenswerter Weise jedem stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar desselben zugestellt, aber aus den angeführten Gründen wird man zugeben müssen, dass damit die Kenntnis des Gesetzbuches selbst noch lange nicht errungen ist, und dass viele Leute gar nicht dazu gelangen werden, das Gesetzbuch, das sie vorläufig auf die Seite gelegt haben, zu studieren. Mancher wird bald zu der Ueberzeugung kommen, dass das für ihn zu schwer ist und er sich an jemand anders wenden muss.

Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit des Ueberganges möchte ich wünschen, dass die Regierung dem Volke entgegenkommen und ihm den Stoff des neuen Gesetzes, soweit er in den hauptsächlichsten Bestimmungen von der gegenwärtigen Rechtsordnung abweicht, in einer kurzen, populär gehaltenen Mitteilung, nicht Abhandlung, zugänglich machen würde. Viele Leute, namentlich auf dem Lande und auch in den andern Ständen, haben jetzt, ohne Juristen zu sein, über Sachen und Verhältnisse, die häufig, ja vielleicht alle Tage vorkommen, sehr richtig ausgeprägte Rechtsanschauungen. Unsere Landleute kennen das Zugrecht, sie kennen das Vorrecht des jüngsten Sohnes, sie wissen, wie es bei einer Erbschaft geht. Das sind Begriffe, die feststehen. Aber es ist nicht zu übersehen, dass das neue Zivilgesetzbuch eine Reihe neue Verhältnisse bringen wird, die in unserem Land viel Ueberraschung hervorrufen werden. Ich verbinde damit nicht etwa einen Vorwurf gegen das neue Gesetz, im Gegenteil, wir haben alle Ursache anzuerkennen, dass in den Beratungen der eidgenössischen Räte den bernischen Eigentümlichkeiten in verschiedenen Beziehungen entgegengekommen worden ist. Es ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzutreten. Auf der andern Seite hat man aber auch andern Kantonen entgegenkommen müssen und Rechtsinstitute, die sich bei ihnen seit Jahrzehnten eingelebt haben und die wir noch nicht kennen, in das neue Zivilgesetzbuch aufgenommen. Wer dasselbe aufschlägt, findet sogar ganz neue Ausdrücke, die er bisher nicht kannte, und diese neuen Ausdrücke müssen verstanden werden, man muss sich mit ihnen umschlagen können. Es wird also viele Ueberraschungen geben und da möchte ich alles, was uns möglich ist, tun, um unserem Volk schon jetzt an die Hand zu gehen, damit es sich von den hauptsächlichsten Sachen, die alle Tage vorkommen, ein Bild verschaffen und sich eine selbständige Meinung bilden kann, oder doch rechtzeitig einen Rechtsbeistand aufsucht und nicht eine Handlung vornimmt, die nach dem alten Gesetz richtig ist, nach dem neuen aber fehlerhaft, und sich dadurch in grosse Kosten stürzt.

In welcher Form kann das geschehen? Die Sache ist nicht ganz leicht. Man muss eine ganz knappe Form wählen, nicht die Form der Abhandlung, sondern die Form schematischer Gegenüberstellung: So ist es im alten Recht gewesen, so ist es im neuen Recht. Mir schwebt vor, dass man beispielsweise so vorgehen könnte, dass man in der Broschüre, die zur Austeilung zu gelangen hätte, die Seiten durch einen Strich in zwei Hälften teilen und in der einen Kolonne das alte und in der andern das neue Recht aufnehmen würde. So käme zum Beispiel im Kapitel Familienrecht in die eine Kolonne die Bestimmung zu stehen, dass bei der Eingehung der Ehe der Mann das gesamte Vermögen der Frau zu Eigentum erwirbt (altes Recht) und in die andere die Bestimmung, dass er das Eigentum der Frau nicht ohne weiteres erwirbt, dass aber durch Vertrag etwas anderes abgemacht werden kann (neues Recht). Nach dem alten Recht gehört der Verdienst der Frau dem Ehemann, der darüber frei verfügen kann; nach dem neuen Recht kann die Frau über ihren Verdienst selbst verfügen im Interesse der Hausgemeinschaft. Das sind zwei Beispiele aus dem Familienrecht und es ist wichtig, dass unsere Leute das wissen. Man darf ihnen das nicht in der Form einer längern Abhandlung beibringen, das würde nicht viel nützen, denn die Leute lesen es nicht, sondern es muss in einer möglichst kurzen Form und im richtigen Zeitpunkt geschehen.

Es haben sich bereits Männer aus unserer Mitte an diese Aufgabe herangemacht. Ich erinnere nur an die von unserem Kollegen Hügli verfasste Artikelserie über das neue Recht, die im «Intelligenzblatt» erschienen ist und an die in der «bernischen Volkszeitung» erschienenen Artikel des Herrn Fürsprecher Dürrenmatt.

In andern Zeitungen, die ich hier nicht aufzählen will, sind ähnliche Abhandlungen veröffentlicht worden. Einzelne Zeitungen haben damit noch zugewartet, weil sie den jetzigen Zeitpunkt für verfrüht erachteten, indem sie sich sagten, dass das, was jetzt geschrieben werde, beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes vergessen sein werde. So verdankenswert diese Mitteilungen in der Presse sind, wird man doch zugeben müssen, dass die wenigsten Bürger des Kantons Bern diese Abhandlungen im Jahre 1912 noch besitzen werden. An vielen Orten hat man sie gar nicht auf die Seite gelegt, an andern Orten geschah dies, um sie im geeigneten Moment dann wieder hervorzunehmen, aber es entzieht sich unserer Kenntnis, ob dieser Moment richtig wahrgenommen und ob die Artikel sich dann noch vorfinden werden. Man darf wohl annehmen, dass sie in den weitaus meisten Fällen der Vergessenheit anheimfallen werden.

Ich glaube, wenn wir das in etwas kürzerer und prägnanter Weise, als es bisher geschehen ist, ausführen und diese Ausführung auf das Allernotwendigste, im täglichen Leben Vorkommende beschränken, so leisten wir unserem Volke einen grossen Dienst, in erster Linie unseren Bauern. Denn gerade im Bauernstand kommen gegenüber dem jetzigen Zustand ganz wesentliche Aenderungen vor. Wir werden kein Zugrecht mehr haben, kein Vorrecht des jüngsten Sohnes, wir werden ganz andere Auffassungen haben über das Abgraben von Wasser, von Quellen, die bereits benützt werden. Wir werden beim Todesfall auch andere Zustände bekommen. Seit bald hundert Jahren weiss man im Kanton Bern nichts anderes, als dass, wenn der Vater stirbt und er Frau und Kinder hinterlässt, er von der Frau beerbt wird und die Kinder ihren Erbteil erst bekommen, wenn die Mutter gestorben ist. Nach dem neuen Gesetz wird der verstorbene Ehemann sowohl von seiner Ehefrau als von seinen Kindern beerbt. Die Frau kann auswählen zwischen einem Viertel zu Eigentum oder der Hälfte als Nutzniessung; drei Viertel fallen den Kindern zu. Allerdings besteht wieder die Möglichkeit, auf dem Wege des Testamentes die Frau besser zu stellen, so dass man nicht Angst zu haben braucht, dass die Frau zu ihren Kindern betteln gehen muss, wenn die Verhältnisse zwischen Mutter und Kindern nicht gut wären. Eine andere Bestimmung sehr einschneidender Natur, die ich aber für gut halte, weil sie dazu dient, der Zerstückelung eines bäuerlichen Heimwesens entgegenzutreten: Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb sich in einer Erbschaft befindet, so hat nach gegenwärtigem Recht jedes Kind das Recht, eine Steigerung zu verlangen und bei der Steigerung kann die Frau oder eines der Kinder den Hof kaufen. In Zukunft wird das nicht mehr so sein. Die Steigerung wird nicht stattfinden, wenn nicht alle einverstanden sind; es genügt die gegenteilige Ansicht eines Einzigen und wenn sich unter den Kindern solche vorfinden, die an und für sich fähig wären, den landwirtschaftlichen Betrieb weiterzuführen, so haben sie ein Recht darauf; und wenn sie sich nicht einigen können, so sollen die kompetenten Behörden den Betrieb diesem oder jenem zusprechen. Die Verteilung des landwirtschaftlichen Betriebes fällt so weg und wenn der neue Besitzer seine Geschwister nicht ohne weiteres auszahlen kann, so müssen sich die Geschwister im Interesse der Fortsetzung des alten gemeinsamen Betriebes gefallen lassen, für ihre Ansprüche auf ihr Heimwesen mit sogenannten Erbgülten angewiesen zu werden. Diese Erbgülten können nicht von heute auf morgen gekündigt werden, sondern ihre Besitzer müssen sie auf ungefähr zehn Jahre stehen lassen. Sie sehen, dass das neue Recht in unseren bäurischen Verhältnissen grosse Umwandlungen hervorruft und das muss man unseren Leuten sagen, das begreifen sie nicht von selbst. Wir haben allerdings keine Ursache, mit diesen Neuerungen unzufrieden zu sein, denn darin liegt ein starkes Moment des Zusammenhaltens, des Schutzes vor Zerstückelung, damit der landwirtschaftliche Betrieb noch rentabel bleibt.

Ich will in meinen Beispielen nicht weiter gehen. Ich wollte nur diese wenigen anführen, um Ihnen zu zeigen, wie einschneidend das neue Gesetz im Familienrecht, im Erbrecht, im gewöhnlichen täglichen Verkehr wirken kann. Deshalb war es mir ein Bedürfnis, diesen Gedanken hier Ausdruck zu geben und ich hoffe, dass wir bei der Regierung ein geneigtes Ohr finden und dass sie Gelegenheit nehmen werde, dem Volke in dieser Weise entgegenzukommen.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Kostenfrage. Wenn wir, was fehlerhaft wäre, eine grosse Abhandlung machen lassen und den Stimmberechtigten verteilen wollten, so würden unverhältnismässig grosse Kosten entstehen. Aber vor jedem Kostenbetrag dürfen wir nicht zurückschrecken, wenn wir glauben, damit in bezug auf die Erziehung unseres Volkes zum Rechtsbewusstsein und zur Rechtssicherheit etwas Rechtes zu leisten. Die Kosten werden übrigens auf das Mindestmass reduziert, wenn wir in folgender Weise vorgehen: Wir werden in nächster Zeit zur Beratung des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zusammentreten müssen, damit es nach der zweiten Beratung und der Abstimmung vor dem Volk im Laufe des nächsten Jahres unter Dach und Fach kommt. Wenn dieses Gesetz von uns durchberaten ist und in Begleitung einer Botschaft an das Volk gelangt, dann könnte man dieser Botschaft einen Anhang beidrucken, der in der genannten Weise auf den Unterschied zwischen dem alten und neuen Recht hinweisen würde. Wir haben so nicht einen Extradruck notwendig und daraus würde sicher eine ganz bedeutende Reduktion der Kosten entstehen. Doch wie gesagt, das Hauptgewicht lege ich darauf, dass man in einer kurzen, bündigen und populären Mitteilung dem Volk Gelegenheit gebe, sich mit den wichtigsten Unterschieden des neuen Gesetzes gegenüber dem alten Recht vertraut zu machen. Wenn uns das gelingt — und ich glaube, dass ähnliche Anregungen auch in andern Kantonen, zum Beispiel im Kanton Aargau, gemacht worden sind — so heben wir damit das Rechtsbewusstsein, die Rechtssicherheit und damit auch das Interesse und die Freude unseres Volkes am neuen Gesetz. Das ist nicht gleichgültig. Wenn man sich unter ein neues Gesetz stellt, muss man es mit einem gewissen Zutrauen zu tun suchen und dieses Zutrauen ist grösser, wenn wir die Kosten nicht scheuen, das Volk vorher in einfacher und richtiger Weise aufzuklären.

Das sind die Gründe, welche mich und die Mitunterzeichner veranlasst haben, unsere Motion einzureichen und ich möchte Ihnen empfehlen, sie zuhanden der Regierung erheblich zu erklären.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Lorsque le Conseil-exécutif a pris connaissance de la teneur de la motion de MM. Wyss

et consorts, il s'est demandé ce que les motionnaires entendaient par « un aperçu succinct et populaire des modifications les plus importantes qui seront apportées à la législation actuelle ». Avaient-ils en vue un opuscule d'une certaine étendue?

Le Code civil suisse apportera évidemment de profondes modifications dans différents domaines du droit privé, notamment en ce qui concerne les régimes matrimoniaux, les successions et le système hypothécaire. Nous pensions dès lors que, du moment qu'il s'agissait d'expliquer aux électeurs, notamment à ceux de l'ancienne partie du canton, où elles seront plus profondes que dans le Jura, les nombreuses divergences qui existent entre l'ancienne et la nouvelle législation, cela exigerait vraisemblement une brochure assez volumineuse. Je relèverai entre parenthèses le fait que la transition du droit privé actuel au Code civil suisse s'effectuera beaucoup plus facilement dans la nouvelle que dans l'ancienne partie du canton, régie par le Code civil bernois; cela tient à diverses raisons que je ne veux pas exposer aujourd'hui. L'aperçu en question serait donc utile et s'adresserait surtout à nos concitoyens de l'ancienne partie du canton, mais ce n'est certainement pas un motif pour ne pas prendre en considération la motion de MM. Wyss et consorts.

A la demande du Conseil-exécutif, M. le chancelier cantonal a établi le coût approximatif d'un opuscule de cinq feuilles, soit de 80 pages; il reviendrait à près de 11,000 fr. s'il fallait le distribuer à tous les électeurs (140,000 environ).

Nous avons reculé devant cette dépense. Vous savez dans quelle situation gênée se trouvent les finances du canton. Vous avez adopté dernièrement le budget pour 1910 qui solde par un déficit de plus de deux millions, et il est probable que le compte d'Etat pour cette année bouclera par un déficit de plusieurs dizaines de mille francs. Ce n'est pas dans de telles circonstances que la Caisse cantonale peut prendre à sa charge une dépense aussi forte pour un travail comme celui que nous paraissaient demander MM. Wyss et consorts. D'autant moins que ce travail peut être entrepris par l'initiative privée. Un juriste pourrait en effet publier sur la matière un opuscule qu'achèteraient ceux qui en ont besoin. C'est ce qui est arrivé lors de l'introduction du Code fédéral des obligations. Feu le professeur Emile Vogt a publié alors une introduction à ce code, sous le nom de « leichtfassliche Anleitung zur Anwendung des schweiz. Obligationenrechts ». Ce travail a rendu bien des services. On pourrait agir de même au cas particulier; la Caisse de l'Etat ne serait pas mise à contribution, du moins pas pour une somme considérable.

D'autre part, il ne faut pas perdre de vue que bien des citoyens n'ont pas ou que peu d'intérêt à la publication d'une étude sur le Code civil suisse. Pour les personnes sans fortune, les journaliers, les ouvriers, il est bien indifférent que leur régime matrimonial ou leur succession soit régie par l'ancien ou le nouveau droit. Quant aux personnes fortunées, elles ont le moyen de se procurer les ouvrages publiés par divers auteurs. Reste la classe, très nombreuse, je le reconnais, des personnes de modeste aisance, cultivateurs, maîtres de métier, fonctionnaires, employés, etc. Cette catégorie de citoyens a un intérêt certain à être renseignée exactement sur les changements apportés à notre législation par le Code civil suisse. Il est opportun que l'Etat fasse quelque chose en faveur de ces personnes-là; seulement il ne peut y consacrer une forte somme pour les motifs indiqués, c'est à dire en raison de la situation actuelle de nos finances. C'est pourquoi j'ai proposé au gouvernement, qui a partagé ma manière de voir, d'adhérer à la motion de MM. Wyss et consorts, en ce sens qu'on ajouterait au message à délivrer à chaque électeur lors de la votation sur la loi concernant l'introduction du Code civil suisse, quelques pages où seraient résumées les différences essentielles existant entre l'ancienne et la nouvelle législation.

Je crois que ce supplément ne coûtera pas bien cher et renda service surtout à la nombreuse catégorie de citoyens dont j'ai parlé tout à l'heure. Mais il est clair qu'un pareil aperçu suffira rarement à renseigner d'une manière complète les citoyens sur la portée des dispositions du Code civil suisse. Dans les cas douteux et d'une certaine importance, il sera toujours préférable de s'adresser à un homme de loi capable pour obtenir un conseil judicieux; il est dangereux en effet de se laisser guider par ses propres lumières dans des affaires de droit; souvent on les embrouille ainsi, à son grand détriment, car il est difficile plus tard de redresser les erreurs commises.

C'est donc dans le sens restreint indiqué à l'instant que le Conseil-exécutif a décidé de vous recommander l'adoption de la motion de MM. Wyss et consorts.

Kindlimann. Ich stehe zwar der Motion sympathisch gegenüber, allein ich halte es für verfrüht, jetzt schon darüber Beschluss zu fassen, dass die Mitteilungen an das Volk der Botschaft zum Einführungsgesetz als Anhang beigefügt werden sollen. Ich erblicke darin eine grosse Gefahr. Wir sollten vor allem das Einführungsgesetz unter Dach bringen und erst nachher mit diesen Mitteilungen vor das Volk treten, denn wenn ihm einmal diese Gegenüberstellungen bekannt sind, könnte mancher Bürger veranlasst werden, gegen das Einführungsgesetz zu stimmen, und das Gesetz unter Umständen verworfen werden. Ich möchte deshalb diese Gegenüberstellungen erst nachher veröffentlichen und nicht jetzt schon beschliessen, dass sie als Anhang zur Botschaft zum Einführungsgesetz erscheinen sollen.

Präsident. Ich nehme an, dass der Antrag des Herrn Kindlimann sich auf einen untergeordneten Punkt bezieht, der dann bei der Ausführung der Motion von der Regierung berücksichtigt werden kann.

Wyss (Bern). Ich möchte zunächst nur konstatieren, dass ich die Tragweite dieser Mitteilungen an das Volk nicht anders aufgefasst habe, als der Herr Justizdirektor selbst am Schlusse seines Votums ausgeführt hat. Von einer Ausgabe von 11,000 Fr. kann keine Rede sein, auch nicht von 80 Seiten. Eine Arbeit von 80 Druckseiten würde den Zweck verfehlen, man muss das kürzer zusammendrängen. Ich halte den Anlass des Einführungsgesetzes zur Veröffentlichung dieser Mitteilungen gerade für den allerbesten, denn es beschlägt die gleiche Materie und jeder, der sich überhaupt um die Gesetzgebung interessiert, wird gerade hier den Wunsch verspüren, sich mit dem Gegenstand etwas vertraut zu machen. Wenn die Bürger auch bei diesem Anlass Neuerungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches kennen lernen, die sie überraschen, so

wird sie das nicht bestimmen, das Einführungsgesetz zu verwerfen, denn die Neuerungen des Zivilgesetzbuches bleiben doch bestehen. Wenn das Einführungsgesetz verworfen wird, so wird dies aus ganz andern Gründen geschehen. Ich weiss einen solchen Grund — doch ich will ihn jetzt noch nicht nennen, und wenn das Einführungsgesetz verworfen wird, so muss es doch einmal gemacht werden; das verlangt das neue Gesetz und die Eidgenossenschaft. Wir brauchen keine Angst zu haben. Wenn man dem Volk einen Dienst leistet — und man wird es am besten anlässlich der Botschaft zum Einführungsgesetz tun — so wird es dafür dankbar sein und noch eher für das Einführungsgesetz stimmen als dagegen.

Präsident. Ich frage Herrn Kindlimann an, ob er den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion stellt? (Kindlimann: Nein!) Es liegen also keine abweichende Anträge vor, sondern es herrscht grundsätzlich Uebereinstimmung. Die Motion Wyss und Konsorten ist daher im Sinne der gefallenen Voten erheblich erklärt. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Die weiter auf der heutigen Tagesordnung stehenden Geschäfte, die Motionen Boinay, Fähndrich und Stauffer, können nicht behandelt werden. Herr Boinay schreibt, dass er in dieser Session nicht mehr erscheinen kann, so dass wir also seine Motion von den Traktanden dieser Session absetzen müssen. Herr Fähndrich musste ebenfalls verreisen und die Motion Stauffer kann nicht behandelt werden, weil der Direktor des Innern wegen Unwohlseins am Erscheinen verhindert ist. Unsere Tagesordnung ist somit erschöpft und ich schliesse die heutige Sitzung.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 8. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Gürtler, Haas, Hari, Lanz (Roggwil), Meyer, Obrist, Probst (Langnau), Reichenbach, Schüpbach, Segesser, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Vogt, Weber, Will, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Burger, Chalverat, Choulat, Cortat, Cueni, Eckert, Elsässer, Frutiger, v. Grünigen, Gygax, Hostettler, Keller, Marti (Bern), Merguin, Möri, Spychiger, Trachsel (Wattenwil), Wächli.

Tagesordnung:

Biel, Technikum; Abtretungsvertrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Dekret vom 23. November 1909 wurde die Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat beschlossen und § 3 dieses Erlasses sieht vor, dass das Technikum Biel auf den Tag des Inkrafttretens des Dekretes, das heisst auf den 1. Januar 1910, ohne Entschädigung an den Staat übergehen soll, nämlich das Technikumsgebäude, Quellgasse Nr. 21, das Uhrenmacherschulgebäude, Rosiusgasse Nr. 13, die Anlagen an der Rosiusgasse, das sämtliche Schulmaterial und die zur Anstalt gehörenden Kapitalien. Ueber das bewegliche Vermögen wurde ein Inventar aufgestellt, das von dem Sekretär der Direktion des Innern, Herrn Fürsprecher Wyttenbach, und dem Kantonsbuchhalter aufgenommen und verifiziert worden ist. Bezüglich der Liegenschaften haben wir die gewöhnliche Form der Uebertragung, Kauf vor Notar und Zeugen, gewählt. Gegenüber dem Dekret kommen in bezug auf den Halt der Liegenschaften einige kleinere Abänderungen vor. Im Dekret heisst es, dass die Parzellen Nr. 838 im Halte von 24,54 Aren und Nr. 449 im Halte von 22,68 Aren erworben werden sollen. Nun führt durch die Technikumsbesitzung ein öffentlicher Promenadenweg direkt auf das Hauptportal des Technikumsgebäudes zu. Dieser Weg wird nicht nur als Zugang zum Tech-

nikum benützt, sondern auch von andern Leuten, die nach der Quellgasse gehen wollen. Ferner ist die Uhrenmacherschulebesitzung ringsum von einem Trottoir umgeben, das auch nicht einzig Technikumszwecken dient, sondern ebenfalls von dem allgemeinen Publikum benützt wird. Wir haben es nun nicht für billig gefunden, dass der Staat diese Teile der Technikumsbesitzung übernehme und auf eigene Kosten unterhalte, und haben der Stadt Biel vorgeschlagen, dass wir diese Strassen- und Trottoiranlagen nicht erwerben wollen, sondern dass sie sie im Besitze behalte und unterhalte. Das gleiche gilt bei der Quellgasse, wo das Alignement wesentlich über die heutige Strasse zurückversetzt ist; wenn wir auf diesem Terrain bauen wollen, so dürfen wir das Alignement nicht überschreiten. Wir haben daher auch von einer Erwerbung dieses Terrains abgesehen, das dereinst Strassenzwecken dienen und daher der Gemeinde Biel weiter gehören und von ihr unterhalten werden soll. Die Gemeinde Biel hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, und von daher entstehen im Kaufvertrag einige Differenzen in den Haltsangaben gegenüber den Bestimmungen des Dekretes. Endlich ist noch folgende Veränderung eingetreten. Auf dem nördlich vom Technikum gelegenen Terrain, Parzelle 838, ist ein kleines Stück, 60 Quadratmeter, im Kauf nicht mit inbegriffen, das laut einem Dienstbarkeitsvertrag, der zwischen der Erbschaft Schwab und der Gemeinde Biel abgeschlossen worden ist, aber vorher im Grundbuch nicht eingetragen war, als Zugang zu einer Familiengruft von der Erbschaft Schwab benützt werden darf. Wir haben daher auch dieses Stück nicht erworben, sondern es ist im Besitze der Gemeinde Biel geblieben. Die Gemeinde Biel erklärte uns anlässlich der Verschreibung, dass sie seinerzeit mit der Erbschaft Schwab einen Prozess geführt habe, indem auf dem Technikum gewisse Servitutsbestimmungen lasteten, wonach die Familiengruft geschützt ist und in einem gewissen Umfang keine Bauten vorgenommen werden dürfen. Es fand dann ein gerichtlicher Vergleich statt, der aber nie in Form einer gültigen Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen wurde. Nichtsdestoweniger musste die Gemeinde daran festhalten, dass dieser Vergleich und die damit errichtete Dienstbarkeit zugunsten der Erbschaft Schwab respektiert werde, wonach die Parzelle 838, soweit es den nördlichen Teil des westlichen Flügels des Technikums anbelangt, nicht überbaut werden darf. Diese Servitutsbestimmung hat deshalb keinen Nachteil, weil sich dort eine steile Halde befindet und das Technikum, das jetzt schon nahe genug an der Bahnlinie ist, noch näher daran zu liegen käme, wenn dieses Stück verwendet werden wollte, so dass also die Störung noch grösser sein würde. Die Regierung hat daher keinen Anstand genommen, diese Servitut zu übernehmen.

Das Inventar weist für das bewegliche Vermögen folgende Summen auf: Schulmaterial, Lehrmittel, Vorlagen, Maschinen und Apparate, Sammlungen und Bibliotheken 174,150 Fr. und der Anstalt zur Verfügung stehende Kapitalien, die auch fernerhin bestimmungsgemäss verwendet werden sollen, 38,540 Fr. 40.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, dem zwischen der Einwohnergemeinde Biel und dem Staat abgeschlossenen Abtretungsvertrag die Genehmigung zu erteilen. Es zeigte sich, dass mit bezug auf die Abtretung der Immobilien nicht genau nach den Bestimmungen des Dekretes vorgegangen werden konnte, sondern dass es sowohl für den Staat wie für die Gemeinde zweckmässig war, einige Abänderungen vorzunehmen, wie Ihnen der Herr Finanzdirektor des nähern ausgeführt hat.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit der Einwohnergemeinde Biel abgeschlossenen Abtretungsvertrag vom 30. Dezember 1909, durch welchen dem Staate Bern unentgeltlich überlassen werden

1. das Technikumsgebäude, Quellgasse Nr. 21, mit Sitz und Hofraum, im Halte von 23,21 Aren;
2. das Uhrenmacherschulgebäude, Rosiusgasse Nr. 13, mit Sitz, Hofraum und Anlagen, im Halte von 14,25 Aren;
3. die Anlagen an der Rosiusgasse im Halte von 4,05 Aren;
   Totalinhalt somit 41,51 Aren, Totalgrundsteuerschatzung 530,010 Fr.;
4. das sämtliche Schulmaterial im Inventarwerte von 174,150 Fr. und
5. die zur Anstalt gehörenden Kapitalien von zusammen 38,540 Fr. 40,

wird die Genehmigung erteilt.

Erlach, Knabenerziehungsanstalt; neue Scheune und Umbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erziehungsanstalt Erlach hat schon vor zirka 3 Jahren die Erstellung einer neuen Scheune nachgesucht, indem sie für ihre Pferde und Rindvieh keine genügende Unterkunft habe, nachdem sie infolge der Verbesserung des Landes mehr Rindvieh halten könne als früher. Auch die Unterkunftsverhältnisse für die Knaben sind in Erlach etwas ungenügend. Für die Erstellung einer neuen Scheune reichte die Anstalt einen Voranschlag von 50,000 Fr. ein. Derselbe ging unseres Erachtens viel zu weit und wir haben ein neues Projekt ausgearbeitet im Kostenvoranschlag von 30,000 Fr., das ungefähr gleich viel Platz bieten wird wie das andere. Wir werden in absehbarer Zeit Ihnen ebenfalls Vorschläge einreichen müssen über die Verbesserung der Anstaltsräume, wo zum Teil noch primitive Verhältnisse bestehen, doch können wir damit noch 1 bis 2 Jahre zuwarten. Neben der Erstellung der neuen Scheune sollen auch einige Verbesserungen in den bestehenden Oekonomiegebäuden vorgenommen werden und wir beantragen Ihnen daher, uns für die genannten Zwecke im ganzen einen Kredit von 35,000 Franken zu bewilligen. Mit Rücksicht auf die knappen Geldmittel des Staates schlagen wir Ihnen vor, die Hälfte dieses Betrages dem kantonalen Armenfonds zu entnehmen und mit der andern Hälfte den Baukredit zu belasten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat schon wiederholt auf die Notwendigkeit der Umbauten im Schloss Erlach behufs Schaffung besserer Unterkunftsverhältnisse der Knaben, und anderseits auf die Dringlichkeit der Erstellung einer neuen Scheune hingewiesen. Es hat sich gezeigt, dass letztere noch dringender ist als der Umbau der Wohnungen. Die Anstalt verfügt gegenwärtig über eine grössere und eine kleinere Scheune; letztere ist aber dem Verfall nahe, droht einzustürzen und es muss daher unbedingt eine neue Scheune erstellt werden. Die daherigen Kosten sind auf 30,000 Fr. devisiert. Zugleich müssen in der grössern Scheune einige Umbauten vorgenommen werden, die eine Ausgabe von 5000 Fr. verursachen werden. Da der Baukredit für das Jahr 1910 bereits erschöpft ist, muss ein Teil des benötigten Kredites dem kantonalen Armenfonds entnommen werden. Die Staatswirtschaftskommission fragte sich, ob es angesichts der Verpflichtungen, die diesen Fonds auf Jahre hinaus belasten, angezeigt sei, ihn auch in diesem Falle zu beanspruchen. Allein da es sonst nicht möglich wäre, den dringenden Bau der Scheune auszuführen, haben wir uns damit einverstanden erklärt, dass die Hälfte der 35,000 Fr. dem Armenfonds entnommen und die andere Hälfte aus dem Baukredit für das Jahr 1911 bestritten werde. Wir empfehlen Ihnen also Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Bau einer neuen Scheune und für Verbesserungen in den bestehenden Oekonomiegebäuden 35,000 Fr. bewilligt, zur Hälfte auf Rechnung von Budgetkredit X D 1, zur Hälfte auf Armenfonds.

Waldau, Irrenanstalt: Neubau der Anstaltsküche und automatische Wasserreinigungsanlage.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufsichtskommission der Irrenanstalt Waldau ist schon seit Jahren für die Erstellung einer neuen Küchenanlage vorstellig geworden. Da aber in den letzten Jahren in der Waldau viele andere Arbeiten vorgenommen werden mussten, wurde dieses Gesuch vorläufig zurückgelegt. Nachdem jedoch die übrigen Anstalten mit schönen Küchen ausgerüstet worden sind, ist es am Platze, auch der Anstalt Waldau zu einer modernen Kücheneinrichtung zu verhelfen. Dies ist um so nötiger, als die Küche seinerzeit für 500 Personen eingerichtet wurde, während heute 800 Personen zu ernähren sind. Zudem sind die Kessel in einem Zustand, der eine Erneuerung notwendig macht. Ferner hat sich herausgestellt, dass das Wasser in den Leitungen sehr viel Kalk ablagert. Röhren von 6 cm. Durchmesser wiesen nach 4 Monaten bloss noch einen Hohlraum von 2 cm. Durchmesser auf, wovon Sie sich an einem im Vorsaal aufgelegten Stück überzeugen können. So sieht es auch in den Kesseln der Kochanlage aus; es bildet sich dort gleichsam eine Isolierschicht, das Feuer kann nicht direkt auf das Wasser in den Kesseln einwirken und der Kohlenverbrauch ist daher 30 bis 40 % grösser, als er unter normalen Verhältnissen sein sollte.

Ferner ist auch eine Erweiterung der Irrenanstalt Waldau beabsichtigt, indem sich in unsern Irrenanstalten beständig Platzmangel geltend macht. Schon lange wurde der Erstellung einer vierten Irrenanstalt gerufen, allein eine solche kostet den Staat wenigstens 3 bis 4 Millionen Franken. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand unserer Finanzen halten wir es für angezeigt, uns vorläufig auf einem andern Wege zu helfen. Wir sind um so mehr genötigt, unsere Ausgaben auf das zulässige Minimum zu beschränken, als der Irrenfonds bereits mit 2 Millionen Franken Vorschuss belastet ist, die amortisiert werden müssen. Wir werden Ihnen deshalb den Antrag einbringen, in der Waldau einen oder zwei neue Pavillons zu erstellen, die wenigstens 100 Personen Aufnahme gewähren können. Ferner ist es möglich, in der alten Anstalt noch für 30 bis 40 Kranke Platz zu schaffen, so dass also in Zukunft in der Waldau noch etwa 140 Personen mehr untergebracht sein werden als bisher. Im fernern werden wir wenn möglich die Strafanstalt Thorberg auf das Grosse Moos verlegen und Thorberg für andere Anstaltszwecke verwenden. An solcher Verwendung fehlt es nicht, da bekanntlich immer der Gründung neuer Anstalten gerufen wird. Jahr für Jahr werden vom Richter eine Anzahl Angeklagte mit Rücksicht auf ihren geistigen Zustand freigesprochen und dem Staate als gemeingefährliche Person zur Versorgung zugewiesen. In der Regel werden sie dann in den Irrenanstalten untergebracht. Ihre Zahl beträgt etwa 100 und wenn wir diese in Thorberg unterbringen würden, so könnten die gegenwärtigen Irrenanstalten mit der Erweiterung im ganzen etwa 200 bis 240 Patienten mehr aufnehmen. Das würde für etwa 4 bis 5 Jahre genügen und wir könnten dann sehen, ob bis dahin die Bestrebungen auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholismus, der ja hauptsächlich an der Ueberfüllung der Irrenanstalten schuld sein soll, Wirkungen gezeitigt haben werden, oder ob der Bau einer neuen Irrenanstalt noch notwendig sein wird. Gegenwärtig ist hiefür das Geld nicht vorhanden. Allerdings hat das Volk den Bau einer vierten Anstalt beschlossen, aber jeden falls hatte dieser Beschluss nicht den Sinn, dass eine neue Anstalt errichtet werden soll, auch wenn das nötige Geld hiefür nicht vorhanden ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch der Betrieb dieser Anstalt das Budget des Staates schwer belasten würde.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass es falsch wäre, wenn man glauben wollte, dass in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Irrenpflege für Bauten und dergleichen nichts geleistet worden sei. In den letzten 4 Jahren wurden für die Waldau 450,000 Fr. ausgegeben, für Münsingen 155,000 Fr. und für Bellelay 70,000 oder zusammen rund 700,000 Fr., so dass gegenwärtig im Kanton Bern die Totalausgaben für Bauten zu Irrenzwecken 7,800,000 Fr. betragen. Man hat also auf diesem Gebiete, speziell auch in den letzten Jahren, sehr viel geleistet und es ist begreiflich, dass man jetzt etwas zurückhalten muss.

Nach diesen Ausführungen kehre ich zu der Erstellung einer neuen Küchenanlage in der Waldau zu-

rück, die sich als dringlich erweist. Die Küche war, wie gesagt, ursprünglich für 500 Personen eingerichtet und in Zukunft soll sie 800 bis 1000 dienen. Die Kosten für die Errichtung der Dampfkochanlage sind auf 33,000 Fr. veranschlagt, dazu kommen noch 32,000 Fr. für bauliche Einrichtungen in der Küche. Im fernern muss eine Einrichtung getroffen werden für die chemische Reinigung des Anstaltswassers (zirka 150 Minutenliter). Ein Teil der Röhren der letztes Jahr gemachten Heiz- und Wascheinrichtungen ist bereits vollständig verkalkt und es muss unbedingt für eine chemische Reinigung des Wassers gesorgt werden. Wir haben uns gefragt, ob es nicht besser wäre, die Waldau an die Wasserversorgung der Stadt Bern anzuschliessen, allein unser Budget würde dadurch zu sehr belastet. Der jährliche Wasserzins würde uns auch bei billiger Berechnung auf wenigstens 7000 Fr., wahrscheinlich noch höher zu stehen kommen. Wenn wir später bei Erweiterung der Anstalt Wasser nötig haben, ist die Stadt immerhin bereit, uns solches abzugeben, aber gegenwärtig tun wir besser, wenn wir uns mit dem eigenen Wasser behelfen und eine automatische Reinigungsanlage schaffen. Dieselbe ist auf 25,000 Fr. veranschlagt. Vielleicht muss dieser Ansatz überschritten werden, denn es lässt sich heute nicht genau sagen, wie weit die Verkalkung in den Röhren fortgeschritten ist. Es ist möglich, dass da ein bedeutender Abbruch und Ersatz durch neue Röhren vorgenommen werden muss. Ich übernehme daher keine Garantie dafür, dass die Anlage mit 25,000 Fr. gemacht werden kann. Ich möchte aber keinen grössern Kredit verlangen, weil die Erfahrung lehrt, dass man glaubt, die zur Verfügung gestellten Gelder müssen unbedingt auch aufgebraucht werden. Es wird dann immer noch früh genug sein, mehr Mittel zu bewilligen, wenn sich weitere Arbeiten als notwendig herausstellen.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages, der im ganzen die Bewilligung eines Kredites von 90,000 Fr. für die Ausführung der erwähnten Arbeiten in der Irrenanstalt Waldau nachsucht.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft wurde in der Staatswirtschaftskommission sehr einlässlich besprochen und zwar nicht nur wegen des Kredites, der für den Neubau der Anstaltsküche und die automatische Wasserreinigungsanlage in der Waldau verlangt wird, sondern wegen der Erweiterung der Irrenpflege überhaupt. Der Herr Baudirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Erstellung von 1 oder 2 Pavillons zur weitern Aufnahme von 100 beziehungsweise 140 Kranken in Aussicht genommen ist und dass man beabsichtigt, mit dem Bau einer vierten Irrenanstalt mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel noch etwas zuzuwarten. Ich werde Gelegenheit haben, bei der Begründung der gestern von mir eingereichten Motion hierauf näher zu sprechen zu kommen. Im vorliegenden Fall hat sich die Staatswirtschaftskommission mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden erklärt und empfiehlt Ihnen deren Annahme.

Trachsel (Bern). Ich möchte Ihnen ebenfalls die Vorlage empfehlen, da sie dringend notwendig ist. Wenn ich das Wort verlangt habe, geschah es übrigens hauptsächlich deshalb, um zu betonen, dass in den Irrenanstalten unbedingt mehr Platz geschaffen werden muss. Jetzt sind sie alle überfüllt. Bis jetzt hatte die Gemeinde Bern immer noch das Lazarett Steigerhubel zur Unterbringung dringender Fälle zur Verfügung gestellt. So fanden zum Beispiel letztes Jahr dort 239 Aufnahmen statt. Die Gemeinde sah sich aber veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Lazarett nicht mehr in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden kann wie bisher, indem es als Absonderungshaus vorgesehen ist und im Falle des Ausbruches von ansteckenden Krankheiten von einem Tag auf den andern evakuiert werden müsste. Es wäre unmöglich, in einem solchen Falle die Patienten in den eigentlichen Irrenanstalten unterzubringen, und es wäre ausserordentlich schwer, für die plötzliche Aufnahme Platz zu schaffen, so dass man die Patienten wahrscheinlich den betreffenden Gemeinden zu anderweitiger Versorgung zuschicken müsste. Es muss also in dieser Richtung unbedingt etwas gehen. Sie haben gehört, dass ein Projekt besteht für die Erstellung von 2 neuen Pavillons in der Waldau, die für 100 Personen Platz bieten würden. Das wird für den Moment genügen, aber nicht für lange und es muss deshalb auch für die Zukunft rechtzeitig Vorsorge getroffen werden. Die Sache darf nicht auf die lange Bank geschoben, sondern es muss rechtzeitig einer allfälligen Kalamität, die noch viel grösser wäre als jetzt, vorzubeugen gesucht werden. Ich möchte deshalb die Regierung dringend bitten, der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Angenommen.

Beschluss:

Der Baudirektion werden auf Irrenfonds für den Umbau der Anstaltsküche 65,000 Fr. und für die Einrichtung einer automatischen Wasserreinigungsanlage 25,000 Fr. bewilligt.

Offiziersbeförderungen.

Bei 164 ausgeteilten und 162 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, werden gemäss dem Antrag des Regierungsrates die nachgenannten Hauptleute, für die die Fähigkeitszeugnisse der Landesverteidigungskommission vorliegen, zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert (Brevetdatum 2. Februar 1910):

Rudolf Lüdi, geboren 1873, letztes Brevet 15.6.04, von Heimiswil, in Zürich (für Bat. 37) — mit 156 Stimmen.

Hermann Blaser, geboren 1873, letztes Brevet 17.12.04, von Lauperswil, in Bern (für Bat. 32) — mit 158 Stimmen.

Anton Berger, geboren 1873, letztes Brevet 17.12.04, von Innerbirrmoos, in Biel (für Bat. 38) — mit 158 Stimmen.

Arnold Bohren, geboren 1875, letztes Brevet 17.12.04, von Grindelwald, in Bern (für Bat. 21) — mit 156 Stimmen.

Albert Lüscher, geboren 1876, letztes Brevet 17.12.04, von und in Bern (für Bat. 29) — mit 154 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die schon mehrmals vorgekommene Zerstörung der Staatsstrasse durch die Ueberschwemmung der Langeten im Dorfe Lotzwil für alle Zukunft zu verhindern?

Ingold (Lotzwil),
Morgenthaler (Ursenbach), Kohler,
Lanz (Rohrbach), Ledermann,
Rufener.

Geht an die Regierung.

Gesetz

über

die Besteuerung der Reklameplakate.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde durch die von den Herren Grossräten Brüstlein und Konsorten unter dem 3. April 1906 eingereichte Motion veranlasst, die folgenden Wortlaut hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die ständigen Reklameplakate, sofern sie nicht am Lokale des eigenen Geschäftes angebracht sind, einer jährlich zu beziehenden, nach dem Flächeninhalt zu bemessenden Steuer unterwirft.» Diese Motion wurde vom Grossen Rat unter dem 1. Oktober 1906 erheblich erklärt. Am 4. August 1908 legte die Finanzdirektion dem Regierungsrat einen bezüglichen Entwurf mit Bericht vor und der Regierungsrat hat seinerseits die Vorlage am 7. November 1908 genehmigt. Ich führe diese Daten an, um den Nachweis zu erbringen, dass weder die Finanzdirektion noch der Regierungsrat sich sosehr beeilt haben, diesen Entwurf vorzulegen.

Wie Sie der jüngsten Tagespresse entnehmen konnten, hat die Frage der Besteuerung der Reklameplakate nicht nur die Bürger des Kantons Bern, sondern auch verschiedener Nachbarkantone aufmerksam beschäftigt. Alle diese Bewegungen gehen von dem gemeinsamen Gedanken aus, dass die Besteuerung der Plakate nicht in erster Linie fiskalische Zwecke verfolgen, sondern vielmehr eine Einschränkung, beziehungsweise eine Unterdrückung der zahlreichen Plakate zum Zwecke haben soll, die überall in unserem Lande im Freien aufgestellt sind und durch die ein grosser Teil der Mitbürger in dem ungehinderten Naturgenuss gestört werden oder sich gestört glauben. Das nämliche Ziel verfolgt auch die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, auf deren Veranlassung von Herrn Professor Wieland in Basel ein Gesetzesentwurf über die Besteuerung der Reklameplakate ausgearbeitet worden ist. Soviel uns bekannt, haben sich alle seither erlassenen Gesetzesentwürfe mehr oder weniger an den Entwurf des Herrn Professor Wieland angeschlossen, das heisst sich das nämliche Ziel gestellt wie die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz: Beseitigung und Unterdrückung der Reklame, die den Bürger in dem ungehinderten Genuss der Naturschönheiten stören kann.

Es ist klar, dass der Gesetzgeber sich nicht ohne weiteres auf den nämlichen Standpunkt stellen kann wie die Heimatschutzvereinigung. Diese kennt, wie es in der Natur der Sache liegt, nur ein erstrebenswertes Ziel: die Beseitigung aller Reklameplakate, soweit sie als Störer der landschaftlichen Schönheiten für sie in Betracht kommen. Die schweizerische Vereinigung für Heimatschutz verfolgt einen ästhetischen Zweck und die gesetzliche Regelung ist ihr ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Für den Gesetzgeber darf aber dieses ästhetische Interesse nur eines von vielen gleichberechtigten sein, die alle seines Schutzes würdig und bedürftig sind. Der Gesetzgeber darf nicht ohne weiteres dem Plakatunwesen möglichst intensiv und energisch zu Leibe gehen, sondern er hat sorgfältig abzuwägen, auf welche Weise dieses an und für sich gewiss zu billigende Ziel erreicht und zugleich mit der Wahrung der übrigen in Betracht fallenden Interessen in Einklang gebracht werden kann. Dabei ist noch das weitere Moment in Berücksichtigung zu ziehen, dass wir es hier mit einem durchaus neuen Gegenstand der Gesetzgebung zu tun haben, bezüglich dessen jede Erfahrung fehlt, und es empfiehlt sich daher, bei der Normierung der Materie eine gewisse Zurückhaltung und Vorsicht zu beobachten.

Für die gesetzliche Reglierung der Besteuerung der Reklame können drei verschiedene Systeme in Betracht fallen: 1. die blosse Besteuerung, 2. das gänzliche Verbot der Reklameplakate im Freien, und 3. eine Vereinigung der beiden Massnahmen, einerseits eine Besteuerung und anderseits ein Verbot in gewissen Fällen. Der Entwurf der Heimatschutzvereinigung und mit ihm die Mehrzahl der bis jetzt erlassenen Reklameplakatsteuergesetze haben das gemischte System gewählt, allerdings mit teilweise nicht unbedeutenden Abweichungen in der nähern Ausgestaltung. Man muss sich vorher fragen: Ist die Besteuerung der Reklame verfassungsmässig zulässig? Da darf auf die Praxis des Bundesgerichtes hingewiesen werden, wonach die Besteuerung der Reklame nicht als eine Verletzung der Gewerbefreiheit angesehen werden kann, sofern dadurch nicht gewisse Handlungen, die im Interesse von Handel und Industrie liegen, nicht direkt unmöglich gemacht oder so unverhältnismässig erschwert werden, dass man sie eben nicht mehr vornimmt. Man muss sich also von vorneherein vor übertriebenen Steuer-

ansätzen hüten, indem man sonst mit Recht geltend machen wird, dass dadurch dem Handel und Gewerbe die Bekanntgabe ihrer Artikel allzusehr erschwert werde. Unzweifelhaft wird die Besteuerung der Reklame eine Verminderung derselben zur Folge haben, und wenn neben diesem einen Zweck, den die Heimatschutzvereinigung im Auge hat, noch der andere erreicht wird, dass dem Staat einige Mittel zufliessen, so ist das an und für sich kein Unglück und bildet jedenfalls keinen Grund, dagegen Stellung zu nehmen, wie es gelegentlich bereits angedeutet worden ist.

Die Vereinigung für Heimatschutz verlangt aber mehr, nämlich ein direktes Verbot der Reklame, und wirft dem Staate vor, dadurch, dass er dieses Verbot nicht in den Entwurf aufnehme, sondern sich mit der Besteuerung begnüge, wolle er aus Zuständen und Verhältnissen, die er einschränken oder unterdrücken sollte, einen Gewinn erzielen. Das sollte nach ihrer Ansicht vermieden werden. Wie steht es aber mit dem direkten Verbot der Reklame, sofern sie die Naturschönheiten beeinträchtigt? Die Nachteile eines solchen Verbotes fallen ungleich schwerer ins Gewicht als der Nachteil, den man der Besteuerung der Reklame nachsagt, von der man behauptet, dass sie mit der Bekämpfung derselben in einem gewissen Widerspruch stehe. Ein solches Verbot kann sich einmal unmöglich auf alle Reklameplakate beziehen und auch die Heimatschutzvereinigung will das nicht. Man würde mit Recht gegen ein allgemeines Verbot auftreten, man würde darin eine Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit erblicken und auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses sicher dagegen Schutz finden. Die Heimatschutzvereinigung möchte aber ein teilweises Verbot, indem sie verlangt, dass alle Plakate, die entstellend wirken oder das Landschaftsbild verunstalten, untersagt werden. Wir haben die Frage lange geprüft und die Regierung hat sich sehr eingehend damit befasst, aber immer und immer wieder sind wir bei dieser Prüfung, die ohne irgendwelche Voreingenommenheit erfolgte, zum Schluss gekommen, dass ein solcher Vorschlag nicht angenommen werden kann, weil er viel zu wenig präzisiert ist. Das Kriterium, was entstellend wirkt, was das Landschaftsbild verunstaltet, beziehungsweise das Kriterium des Erlaubten und des Nichterlaubten würde hier in einem rein ästhetischen Begriff liegen, in einer Frage des guten Geschmackes, und über diese ästhetischen Requisiten, über diese Frage des guten Geschmackes lassen sich nach unserer Ansicht nicht nur keine gesetzlichen Bestimmungen aufstellen, sondern überhaupt keine festen Regeln. Man wird diese Frage nicht einmal auf Grundlage des gesunden Menschenverstandes in homogener Weise im ganzen Land herum beurteilen und beantworten können. Ich gebe zu, dass es Leute gibt, die vielleicht für einen grossen Kreis unserer Bevölkerung die Frage beantworten können, ob ein Plakat entstellend wirkt oder die Landschaft verunstaltet. Aber in den 30 Amtsbezirken würden sicher mindestens 30 verschiedene Ansichten zutage treten. Selbst unsere Künstler, die in erster Linie massgebend sind, wenn es sich darum handelt zu sagen, ob in der Malerei etwas schön und von gutem Geschmack sei — die Reklamebilder sind ja in der Regel wirklich Darstellungen hervorragender Maler — haben sich in zwei grosse Gruppen geteilt, weil sie über das, was schön ist, verschiedene Ansichten haben. Wieviel mehr würde das der Fall sein, wenn die Gerichtspräsidenten oder gar die Gemeindebehörden darüber urteilen müssten, ob ein Plakat entstellend wirke oder das Landschaftsbild verunstalte. Der eine würde erklären: Das stört mich nicht, ich blicke daneben vorbei und der andere würde sagen: Mich stört es. Ich gestehe, dass es mich auch stört, wenn einem bei der Eisenbahnfahrt durch eine schöne Gegend auf eine Strecke von 1 oder 2 km. ein Reklameplakat mit einem roten Gaul oder einer weissen Figur und dergleichen in steter Wiederholung erscheint, aber von der Beseitigung dieser Massenreklame bis zum absoluten Verbot ist ein weiter Weg. Wir halten dafür, dass durch die Besteuerung die Massenreklame bekämpft und unterdrückt wird, wie uns die Erfahrung in einigen andern Kantonen beweist. In der letzten Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, an der ich ein Referat über die Besteuerung der Reklameplakate hielt, das, nebenbei bemerkt, in seinem Schluss von sämtlichen Finanzdirektoren gutgeheissen wurde,dahingehend dass über das Verbot keine verbindlichen Normen aufgestellt werden sollen, sondern dass es Sache jedes Kantons sein soll, darüber zu legiferieren, haben sich die Anwesenden über die Wirkungen des Verbotes und der Besteuerung geäussert. So erklärte Herr Regierungsrat Müri von Aarau: «Das aargauische Gesetz, das sich eng an den Entwurf der Heimatschutzvereinigung anlehnt, ist in Vollzug gesetzt worden. Die ständigen Reklamen sind zum Teil verschwunden, indem die hohe Steuer direkt prohibitiv wirkt.» Herr Staatsrat Virieux von Waadt führte folgendes aus: «Die Bestimmung, wonach eine das Landschaftsbild störende Reklame entfernt werden kann, die auch dieses Gesetz kennt, kam bis dahin ein einziges Mal zur Anwendung, hatte aber in diesem Falle einen langen Streit zur Folge.» Ich muss kurz darauf eintreten, um Ihnen zu zeigen, wie es sich mit dem Verbot verhält. Herr Virieux hat erzählt, dass beim Ausgang des Chexbres-Tunnels, wo man plötzlich eine prachtvolle Aussicht auf den Genfersee hat, ein findiger Industrieller eine grosse Reklame angebracht hatte. Nun wollte man diese Bestimmung darauf anwenden. Man sagte sich, wenn je das Landschaftsbild gestört wird, so ist es hier der Fall, und man hat schliesslich nach langen Streitigkeiten dem Betreffenden die Reklame aberkannt. Allein derselbe hat einfach die Tafel weiss angestrichen und sie stehen lassen und erst nach langen und mühevollen Verhandlungen gelang es, die Entfernung der Tafel zu erwirken. Ferner haben uns auch die Vertreter von Neuenburg und Luzern erklärt, dass infolge der Besteuerung die Plakate im Freien massenhaft verschwinden, was am besten daraus hervorgeht, dass die vier Kantone, die die Plakatsteuer bereits eingeführt haben, übereinstimmend sich dahin äusserten, dass die finanziellen Resultate derselben sehr gering seien.

Ich habe bereits eingangs bemerkt, dass sich auch die Presse mit dem vorliegenden Entwurf befasst hat. Wenn man auch zweifellos die grosse Bedeutung der Presse in der Diskussion öffentlicher Fragen anerkennen muss, so darf man sich anderseits doch nicht zu sehr imponieren lassen von einem Artikel, der von einem Einzelnen, sei es nun ein Kunstmaler, sei es ein Gelehrter oder sonst jemand, der zufällig etwas energisch die Interessen der Heimatschutzvereinigung verteidigt, verfasst und eingeschickt wurde, denn wir haben es da doch noch nicht mit der öffentlichen Meinung zu tun. Solchen Artikeln gegenüber heisst es ruhig Blut bewahren und die Frage nach allen Seiten

diskutieren. Ich bin weder ein Fanatiker für die Besteuerung der Reklameplakate noch ein Gegner der Heimatschutzbestrebungen, sondern ich habe bei der Ausarbeitung der Vorlage ruhig abgewogen, wie weit man in der Unterstützung der Bestrebungen der Heimatschutzvereinigung gehen darf, und wie weit auf der andern Seite die Interessen der Industriellen und der Handels- und Gewerbetreibenden Berücksichtigung verdienen, die ihre Artikel dem Publikum bekannt geben müssen. Jedenfalls ist der Vorwurf nicht gerechtfertigt, die heutige Vorlage sei ein reines Finanzgesetz. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, dass der finanzielle Erfolg dieses Gesetzes ein sehr minimer ist und dass nicht finanzielle Rücksichten uns zur Vorlage dieses Entwurfes veranlasst haben, sondern dass wir lediglich einem Auftrag nachgekommen sind, den Sie uns durch die Erheblicherklärung der Motion Brüstlein und Konsorten erteilt haben. Ich bemerke auch, dass ich denjenigen, die Lust haben, die Vorlage bachab zu schicken, nicht entgegentreten werde; jeder soll sich selbst sein Urteil in der Sache bilden. Aber das stelle ich fest, dass das, was nach unserer Auffassung erreichbar ist, nur durch die Besteuerung und nicht durch das Verbot erreicht werden kann. Ich habe bereits davon gesprochen, dass der Kanton Waadt, der das Verbot kennt, in einem einzigen Fall dasselbe gehandhabt hat und dass er mit demselben nach vielen Schwierigkeiten wohl die Beseitigung des Bildes erreichen konnte, nicht aber die Beseitigung der Tafel, auf welcher das Bild angebracht war.

Noch ein Wort in bezug auf die finanzielle Tragweite. Die Gemeinderäte von Biel und Bern protestieren in einer Eingabe gegen die Besteuerung der Reklameplakate in den Tramwagen. Der erste Entwurf der Finanzdirektion sah die Besteuerung der Reklameplakate in den Tram- und auch in den Eisenbahnwagen nicht vor. In der Kommission wurde ein bezüglicher Antrag gestellt, den ich energisch bekämpfte. Nachher erklärte ich allerdings, dass ich den Heimatschutzbestrebungen nicht mehr als nötig entgegentreten wolle, und wenn sie diese Reklameplakate durch eine grosse Besteuerung unterdrücken wollen, so mögen sie es versuchen. Seither habe ich mir die Frage noch einmal überlegt und ich weiss nicht, ob die Besteuerung der Plakate in den Tram- und Eisenbahnwagen und auch im Innern der Dampfschiffe vor der verfassungsmässigen Garantie des Eigentums standhält. Nach Art. 89 unserer Verfassung ist das Eigentum unverletzlich und kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles eingeschränkt werden. Nun hat allerdings das Bundesgericht in einem Fall einen weitgehenden Entscheid gefasst und erklärt, das öffentliche Wohl könne auch eine Frage der Aesthetik, der Schönheit, der Zierde einer Ortschaft sein. Gestützt darauf hat das Bundesgericht die Expropriation eines anstössigen Objektes geschützt. Die Herren von Interlaken kennen diesen Fall besser und werden ihn vielleicht noch näher ausführen. Es ist also nicht sicher, ob die Bestimmung betreffend die Besteuerung der Plakate in den Tram- und Eisenbahnwagen geschützt würde, und ich erkläre den Herren Petenten von Bern und von Biel, dass ich ohne weiteres mit der Streichung der Bestimmung betreffend die Plakate in den Tramwagen einverstanden bin. Ebensowenig wird man an der Bestimmung bezüglich der Eisenbahnwagen festhalten können. Wenn die Bundesbahnen solche Plakate in ihren Wagen zulassen wollen, so werden sie die Kantone nicht fragen, ob sie es gestatten oder nicht; ihnen gegenüber sind wir machtlos. Die Besteuerung nur auf die übrigen Bahnen zu erstrecken, hätte auch keinen Sinn.

Sie mögen nun darüber entscheiden, ob Sie auf die Vorlage eintreten wollen oder nicht. Es wurde mir gesagt, man werde einen Rückweisungsantrag stellen. Das kann mir gleichgültig sein. Nur möchte ich noch einmal betonen, dass wir mit der Vorlage keine fiskalischen Interessen verfolgen, obschon es kein Unglück wäre, wenn dem Staat in einem Gesetz auch einmal Einnahmequellen geschaffen würden, sondern uns hat lediglich der durch die Erheblicherklärung der Motion Brüstlein und Konsorten erteilte Auftrag veranlasst, Ihnen den vorliegenden Entwurf zu unterbreiten. Wenn Sie das von der Vereinigung für Heimatschutz erstrebte Ziel, die Unterdrückung der anstössigen Massenreklame im Freien, erreichen wollen, so wird Ihnen dies nur durch eine entsprechende Besteuerung, nicht aber durch ein Verbot möglich sein.

Das sind die Erörterungen, die ich bei der Eintretensfrage anbringen wollte. Ich schliesse, indem ich Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf empfehle.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Gesetz über die Besteuerung der Reklameplakate nennt sich die gegenwärtige Vorlage. Der Titel entspricht dem Wortlaut der Motion Brüstlein und Konsorten vom 3. April 1906. Ich will denselben aus einem bestimmten Grund noch einmal verlesen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die ständigen Reklameplakate, sofern sie nicht am Lokale des eigenen Geschäftes angebracht sind, einer jährlich zu beziehenden, nach dem Flächeninhalt zu bemessenden Steuer unterwirft.» In dieser Motion wird also das Schwergewicht auf die Steuer gelegt. Der Grosse Rat hat die Motion am 1. Oktober 1906 erheblich erklärt und damit der Regierung einen Auftrag in bestimmter Form erteilt. Das möchte ich festgenagelt wissen.

In der Begründung der Motion anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1905, am 1. Oktober 1906, hat Herr Kollega Gustav Müller dann eine andere Saite angeschlagen, indem er ausführte: «In erster Linie leiteten uns nicht fiskalische Gründe, sondern Gründe ästhetischer und allgemeiner volkswirtschaftlicher Natur mit Rücksicht auf die Verwüstungen, welche die Reklamewut unserer Grossindustrie und speziell der jüngsten unter ihnen, der Schokoladeindustrie, sowohl in den Städten wie auf dem Lande bei uns anzustellen droht.» Sie sehen also, dass sich zwei Meinungen gegenüberstehen. Die eine geht dahin, dass den bestehenden Uebelständen durch eine Steuer abgeholfen werden könne, die andern glauben, dass nur ein gänzliches Verbot der anstössigen Reklameplakate helfen könne. In der Kommission standen sich ebenfalls diese beiden Auffassungen gegenüber. Ein Teil wollte in der Besteuerung noch weiter gehen als der Entwurf, die andern wollten weniger weit gehen. Schliesslich hat man sich auf dem Mittelweg der Finanzdirektion zusammengefunden, ebenso was das Verbot anbelangt. Man ist also nach keiner Seite zu weit gegangen, sondern hat das gemischte System gewählt. Die Kommission hat sich in allen

Punkten geeinigt, einzig bei Art. 1 stellt eine Minderheit den Antrag, die Reklameplakate in den Tramwagen von der Besteuerung auszunehmen, wenn die betreffenden Tramways von der Gemeinde betrieben werden. Ich persönlich glaube, dass man auch bezüglich der Besteuerung der Plakate in den Eisenbahnwagen über das Ziel hinausgeschossen ist, und man wird bei der Detailberatung die nötige Korrektur vornehmen können.

Das vorliegende Gesetz ist eigentlich ein Modegesetz. In der letzten Zeit sind überall derartige Gesetze erlassen worden, so in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Aargau und Wallis; St. Gallen befasst sich gegenwärtig mit der Aufstellung eines Entwurfes und der Kanton Glarus hat kürzlich ein solches Gesetz verworfen. Man sollte eigentlich derartige Gesetze nicht erlassen müssen und es wäre auch nicht nötig, wenn die Beteiligten auf die Schönheiten der Natur etwas Rücksicht nehmen würden. Leider ist das nicht der Fall. Namentlich die Schokoladeindustrie hat sich über alle Rücksichten hinweggesetzt. Ich gebe zu, dass sie dazu einigermassen gezwungen war. Wenn ein Geschäft eine Zeitlang gut geht und etwas verdient, so schiesst die Konkurrenz wie die Pilze aus dem Boden hervor und es entsteht eine Ueberproduktion. So machte die Schokoladeindustrie eine Zeitlang sehr gute Geschäfte, dann wurden aber überall Fabriken errichtet und die alten erweitert, und die Folge davon war eine kolossale Ueberproduktion. Nun ist aber gerade die Schokolade ein Artikel, der unbedingt Reklame nötig hat, und so suchten sich die Schokoladefabrikanten gegenseitig in der Reklame zu überbieten. Infolgedessen wurden diese Reklameplakate an allen in die Augen springenden Punkten aufgestellt und dadurch die Landschafts- und Städtebilder sehr empfindlich beeinträchtigt. Dem wollte man durch den vorliegenden Entwurf in erster Linie abhelfen.

Der Kommission sind zwei Eingaben zugekommen, die eine von der bernischen Vereinigung für Heimatschutz und die andere von dem schweizerischen Buchdruckerverein und der allgemeinen Plakatgesellschaft. Wir haben beide Eingaben in wohlwollende Erwägung gezogen. Die Vereinigung für Heimatschutz möchte sowohl in bezug auf die Besteuerung als das Verbot weiter gehen als der Entwurf. Die Eingabe des schweizerischen Buchdruckervereins und der allgemeinen Plakatgesellschaft verwendet sich hauptsächlich dafür, dass die Tagesaffichage vom Gesetz ausgenommen werden möchte. Bezüglich der ersten Eingabe ist die Kommission der Ansicht, der vorliegende Entwurf gehe weit genug und sei geeignet, allen bisherigen Uebelständen abzuhelfen. Den Gemeinden wird das Recht zur Errichtung öffentlicher Anschlagestellen eingeräumt, und selbstverständlich werden die Gemeinden dafür sorgen, dass dieselben nicht störend wirken. Ueberdies hat der Staat ein Kontrollrecht und wenn etwa eine Gemeinde aus fiskalischen Gründen über das Ziel schiessen und Anschlagestellen errichten wollte, die störend wirken, so würde der Staat dagegen Einspruch erheben. Was die zweite Eingabe anbelangt, so ist zu bemerken, dass der vorliegende Entwurf die Tagesaffichage vollständig ausnimmt, er bezieht sich lediglich auf die Geschäftsreklame. Alle Plakate von vorübergehender Bedeutung, die auf Konzerte, Theater, festliche Anlässe, Versammlungen und so weiter Bezug haben, sind von der Besteuerung ausgenommen. Schon in der Kommission wurde der Wunsch ausgedrückt, es möchte in dieser Beziehung eine large Anwendung des Gesetzes Platz greifen, und die Befürchtung ist ausgeschlossen, dass etwa ein Verein, der eine Affiche anschlagen lässt, von der Besteuerung betroffen würde. In der Kommission wurde namentlich von seiten der Vertreter des Heimatschutzvereines gewünscht, man möchte in der Besteuerung weiter gehen, allein wir haben gefunden, dass das unbedingt nicht angeht, indem Handel, Industrie und Gewerbe, die hier in Betracht fallen, dem Staate ohnehin schon grosse Steuern entrichten. Sie haben die Reklame nötig, ein grosser Teil von Artikeln verdankt die grossartige Verbreitung einzig der Reklame. Ohne Reklame würden diese Artikel nicht im gleichen Umfang abgesetzt werden können, und wenn man den Fabrikanten und so weiter erschwert, ihre Produkte abzusetzen, so wird ihr Einkommen geringer und infolgedessen auch die Steuern, die sie dem Staat zu entrichten haben. Auch gibt es Geschäfte, die sich speziell mit der Fabrikation von Plakaten befassen und wenn man zu weit gehen würde, so würden dieselben geradezu ruiniert und dem Staat würde auch wieder eine Einnahme entgehen. Man muss also vorsichtig sein und nach keiner Richtung die Grenzlinien überschreiten.

In der Kommission wurde auch die Frage geprüft, ob man nicht einen Unterschied machen sollte zwischen den einheimischen und ausländischen Plakaten, aber wir mussten uns sagen, dass das nicht angeht. Eine Anzahl schweizerischer Industrien sind auf das Ausland angewiesen und dieses behandelt uns natürlich gleich, wie wir ihm gegenüber auftreten. Da wir der kleinere Teil sind, so würden wir auch den grössern Schaden zu tragen haben.

Im fernern wurde geltend gemacht, es sei nicht recht, dass der Staat diese Steuern allein einsacke, die Gemeinden sollten auch einen Teil davon bekommen. Nun ist es Tatsache, dass die Reklame sich nur in den grossen Verkehrszentren breitmacht, wo sie gesehen und gelesen wird; in den abgelegenen Ortschaften findet man sehr wenige Reklameplakate. Diese Gemeinden würden also sowieso leer ausgehen, während das, was der Staat einnimmt, wieder der Allgemeinheit zugut kommt. Der Staat behält nichts für sich, sondern er gibt das Geld wieder aus und gerade die abgelegenen, armen Gemeinden leben in der Hauptsache vom Staat. Die grössern Gemeinden aber kommen sowieso zu ihrer Sache, auch wenn sie an der Plakatsteuer keinen direkten Anteil haben. Sie werden Anschlagestellen errichten und für deren Benützung Gebühren beziehen.

Man hat der Kommission zum Vorwurf gemacht, sie befürworte die Annahme eines rein fiskalischen Gesetzes. Demgegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Kommission auch gewisse Verpflichtungen hatte. Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht zum Budget ausdrücklich gesagt, es sei absolut notwendig, dem Staate in Anbetracht der immer zunehmenden Ausgaben und der drohenden Defizite neue Mittel zu verschaffen; dabei wies sie ausdrücklich auf die Einnahmen aus dem Erbschaftssteuergesetz und dem Plakatsteuergesetz hin. Was das Erbschaftssteuergesetz anbelangt, so sind wir alle einverstanden, dass durch eine zeitgemässe Revision desselben dem Staate erhebliche Summen zugeführt werden könnten, nicht aber durch das Reklamesteuergesetz. Dieses soll dem Staat nicht namhafte Steuern bringen, sondern es hat vor allem den Zweck, der stö-

renden Reklame entgegenzutreten. Der vorliegende Entwurf wird, zumal wenn man noch die Eisenbahn- und Tramwagen und die Dampfschiffe ausschaltet — es fragt sich, ob man nicht auch noch die Bahnhöfe und Wartesäle wird ausnehmen müssen — eine bescheidene Einnahme bringen. Man hat in der Kommission von 30,000 bis 40,000 Fr. gesprochen. Dem Staat wäre diese Einnahme allerdings zu gönnen, aber er wird, auch wenn er darauf verzichten muss, weiterleben können.

Die Kommission hat die Frage der Verfassungsmässigkeit des Entwurfes geprüft und sich erkundigt, ob er mit Art. 89 der Bundesverfassung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit im Einklang stehe. Es wurden uns in dieser Beziehung durchaus beruhigende Zusicherungen abgegeben.

Meine Herren, es handelt sich im vorliegenden Fall um kein Gesetz, für das man sich begeistern könnte. Die Kommission hat sich auch nicht stark dafür begeistert. Sie hätte lieber ein Gesetz vorgeschlagen, das die störende Reklame verboten hätte, aber sie hat geglaubt, im Sinn und Geist des Grossen Rates zu handeln, der der Regierung nach einer bestimmten Richtung Auftrag erteilt hat. Die Uebelstände, die zur Zeit der Motionsstellung vorhanden waren, existieren auch heute noch und es muss daher etwas getan werden. Wir werden zwar im Rate vielen Anfechtungen begegnen und man hat mir schon persönlich gesagt, man bedauere mich, dass ich das Gesetz vertreten müsse. Allein eine alte Erfahrung lehrt, dass man es nie allen Leuten recht machen kann. Aber wenn Sie wirklich Ordnung schaffen und der seinerzeit erheblich erklärten Motion Rechnung tragen wollen, so müssen Sie auf das Gesetz eintreten. Bei der Detailberatung wird sich Gelegenheit geben, diese und jene Bestimmung, die man für unbillig hält, abzuändern oder auszumerzen, aber es geht nicht an, die Sache einfach von vorneherein unter den Tisch zu wischen. Dadurch würden die Uebelstände nicht gehoben. Ich empfehle Ihnen daher namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Gränicher. Ich wollte eigentlich das Wort zur Eintretensfrage nicht ergreifen, da wir in der Kommission zuletzt ziemlich einig waren. Aber nachdem die Zeitungen in der letzten Zeit die Angelegenheit besprochen haben und nachdem bekannt geworden ist, welche Stellung der Handwerker- und Gewerbeverein in der Sache einnimmt, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass das, was ich anfänglich in der Kommission vertreten hatte, doch der Auffassung eines grossen Teils der Bevölkerung entspricht. In der Kommission wurde mir rundweg erklärt, dass man nicht in dem von mir angedeuteten Sinne progredieren könne, aber das Volk scheint doch nicht damit einverstanden zu sein, dass man denjenigen Berufsständen und -Klassen, die ohnehin enorm belastet sind, noch neue Steuern auferlege. Es handelt sich nicht in erster Linie darum, wie der Herr Finanzdirektor gemeint hat, ob ein Reklameplakat schön oder nicht schön ist, sondern wir wollen dagegen auftreten, dass unser schönes Land überhaupt durch Plakate verunstaltet werde. Die Fremden besuchen unser Land um seiner Naturschönheiten willen, und wenn sie in deren Genuss überall durch den Anblick störender Reklametafeln gehindert werden, so werden sie missstimmt und unwillig, was unserer Fremdenindustrie grossen Schaden bringen kann. Also nicht darauf kommt es an, ob dieser oder jener Reklame mache und ob er dieselbe so oder anders ausführen lasse, sondern wir sollten dahin wirken, dass die freistehenden Reklameplakate überhaupt verschwinden. Darum möchte ich Sie ersuchen, im Falle des Eintretens in erster Linie, dem Sinne der Motionäre entsprechend, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Reklameplakate auf den Leib zu rücken.

Salchli. Ich habe in der Kommission ebenfalls für Eintreten gestimmt, trotzdem das Gesetz in der vorliegenden Form nach meiner Ansicht unannehmbar ist. Unannehmbar ist es schon deshalb, weil es nicht das bringt, was die Motionäre bezweckten und was vom Rat gutgeheissen worden ist. Ferner bedeutet die vorgesehene Besteuerung eine enorme Schädigung einzelner Gemeindewesen und zugleich eine Schädigung des Handels- und Gewerbestandes, ohne dass auf der andern Seite dem Staat ein entsprechender Nutzen gebracht würde. Ich will auf die Sache jetzt nicht eintreten, dazu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten, sofern Sie heute Eintreten beschliessen. Ich stelle auch nicht einen Antrag auf Nichteintreten. Nachdem ich in der Kommission für Eintreten gestimmt habe, damit man einmal Gelegenheit bekomme, sich über das Gesetz auszusprechen, ist es nicht an mir, hier nun meine Meinung zu ändern. Ich weiss, dass von Herrn Gustav Müller namens der sozialdemokratischen Fraktion der Antrag auf Nichteintreten, beziehungsweise Rückweisung gestellt werden wird und auch von anderer Seite wird es geschehen. Immerhin sehe ich mich veranlasst, meine Stellung in der Kommission kurz zu markieren.

Ich hatte wieder das gleiche Schicksal wie seinerzeit in der Kommission für die Lostrennung von Kandersteg und Kandergrund: Ich bildete hier in verschiedenen Punkten wieder einzig die Minderheit der Kommission. Nun freut es mich, aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors zu vernehmen, dass, nachdem ich in der Kommission etwas eigentümlich betrachtet worden bin und den Eindruck erhielt, man sehe mich für einen Steckkopf an und habe die Ansicht, es möge nicht alles in meinen dicken Schädel hinein, er mir in verschiedenen Punkten vollständig recht gibt. Ich habe nämlich hauptsächlich befürchtet, die Gemeinden Bern und Biel werden durch die Besteuerung der Plakate in den Tramwagen sehr empfindlich geschädigt. Die Verhältnisse bringen es mit sich, dass in den Tramwagen nicht grosse, sondern nur sehr kleine Plakate angebracht werden können, für die kein Mensch die vorgesehene Steuer hätte bezahlen wollen. Infolgedessen hätte die Gemeinde Biel auf die jährliche Einnahme von 2500 Fr., die ihr jetzt aus der Vermietung der Tramwagen zu Plakatzwecken zufliesst, verzichten müssen und das jährliche Betriebsdefizit der Strassenbahnen wäre noch um diesen Betrag grösser geworden. Nachdem mein Antrag bezüglich der Entschädigung der Gemeinden in der Kommission mit allen gegen meine Stimme abgelehnt worden war, erklärte ich, dass ich nicht aus purer Rechthaberei auf meinem Standpunkt beharren wolle, meine endgültige Stellungnahme aber davon abhängig mache, ob meine Kollegen von Biel dafür halten, dass die dortige Gemeinde geschädigt werde oder nicht. In der Folge habe ich mich dann direkt an den Gemeinderat von

Biel gewendet und ihm die Sache unterbreitet. Die Gemeindebehörden von Biel haben sich mit denjenigen von Bern in Verbindung gesetzt und in Mehrheit meinen Standpunkt für den richtigen erklärt. In der Kommission wollte der Herr Finanzdirektor meinen Bedenken in der Weise Rechnung tragen, dass in Art. 4 für Plakate unter 1 m² eine kleinere Steuer von 5 Fr. vorgesehen worden wäre. Als dann aber mein Antrag auf Steuerbefreiung der Plakate in den Tramwagen in kommunalem Betriebe mit allen gegen meine Stimme abgelehnt wurde, hat der Finanzdirektor erklärt, nach diesem Abstimmungsergebnis halte er natürlich den Antrag der Regierung fest. Ich nahm dann seinen Antrag auf, unterlag aber mit 3 gegen 5 Stimmen.

Im weitern halte ich dafür, dass durch die in Art. 4 vorgesehene Steuer auch der Handels- und Gewerbestand schwer geschädigt würde. Im Falle des Eintretens auf die Vorlage werde ich mit Erlaubnis des Präsidenten eine Anzahl Plakate im Saale aufhängen lassen und Sie können dann selbst darüber urteilen, ob meine Ansicht richtig ist oder nicht. Es mag Sie vielleicht eigentümlich berühren, dass ein Sozialdemokrat als Verteidiger des Handels- und Gewerbestandes auftritt. Sie können es mir glauben, dass ich das nicht aus purer Liebhaberei gegenüber den Gewerbevereinlern tue, die uns zum Streikgesetz verholfen haben, einer Perle der Gesetzgebung, von der man allerdings nicht sagen kann, man dürfe sie nicht vor die Schweine werfen. Allein wenn sie uns dort auch Steine in den Weg gelegt haben, um unsere Existenz zu erschweren, so halte ich es doch nicht in meiner Aufgabe liegend, ihnen hier ebenfalls Steine in den Garten zu werfen. Ich handle nach dem Grundsatz: Leben und leben lassen und werde im Falle des Eintretens meine Stellung zu Art. 4 in der Detailberatung näher begründen.

Müller (Karl). Bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses hat Herr Grossrat Böhme den Antrag gestellt, dieses Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen. Die Annahme dieses Antrages wäre in ihrer Wirkung einem Beschluss auf Nichteintreten gleichgekommen und ich habe deshalb nicht zu diesem Antrage gestimmt, obwohl ich mit einzelnen Ausführungen des Herrn Böhme einiggehe. Ich glaube, es war bei der Ablehnung dieses Antrages auch die Meinung des Rates, dass der Gegenstand hier diskutiert werden solle.

Es ist bereits auf die Entstehungsgeschichte und die Bedeutung der Vorlage und der ihr zugrunde liegenden Motion hingewiesen worden. Beide sind aus der sogenannten Heimatschutzbewegung hervorgegangen. Diese Bewegung hat wohl hie und da über das Ziel hinausgeschossen, aber im grossen und ganzen hat sie doch sehr viel Gutes geschaffen und wirkt immer noch in diesem Sinne. Sie hat das öffentliche Interesse für die Schönheiten unserer Ortschaften und Landschaften angeregt und geschärft. Sie hat bewirkt, dass man den ästhetischen Gesichtspunkten mehr Aufmerksamkeit schenkt. Es wäre heutzutage nicht mehr möglich, ein Strassenbild in der Stadt Bern in der Weise zu verunstalten, wie es durch den berühmten Bau an der Spitalgasse geschehen ist. Gerade dieser Bau gab in der Stadt Bern zu einer Bewegung Anlass, die dazu führte, dass durch die Aufnahme einer Bestimmung in die neue Bauordnung eine solche Verunstaltung des Ortschaftsbildes fortan verunmöglicht wurde. Das haben wir also der Heimatschutzbewegung zu verdanken, und wenn auch in diesen Kreisen hin und wieder über das Ziel hinausgeschossen wird, so ist doch dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Bedürfnisse des Verkehrslebens machen sich geltend und umfassen grössere Kreise als diese Idealisten vom Heimatschutz.

Die heutige Vorlage ist durch die von Herrn Brüstlein eingereichte und von Herrn Gustav Müller begründete Motion und gleichzeitig durch ein Postulat der Staatswirtschaftskommission — das muss auch noch nachgeholt werden — angeregt worden. Der Wortlaut dieser Motion ist Ihnen bereits mitgeteilt worden, ebenso wurde ein Teil ihrer Begründung zitiert, in der allerdings das ästhetische Moment der verlangten Vorlage in den Vordergrund trat. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich der Vertreter der Staatswirtschaftskommission, Herr Marti, der das Postulat der Staatswirtschaftskommission begründete und folgendes ausführte: «Wir stellen daher den Antrag, die Regierung sei einzuladen, baldmöglichst eine bezügliche Vorlage einzubringen. Es wird einem nachgerade zum Eckel, wenn man im ganzen Lande herum diese Menge von grossen und kleinen Plakaten sieht. Auch ist ein derartiges Gesetz» — er fügte das beiläufig bei — «geeignet, dem Staat neue Mittel zuzuführen.» Also auch nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission sollte das ästhetische Moment in den Vordergrund treten. Herr Gustav Müller hat in der Motionsbegründung speziell die sogenannte Schokoladeblechpest angeführt und auf die Plakate im Freien hingewiesen, die so häufig das Landschaftsbild stören und verunstalten. Der Zweck der Vorlage sollte also ein «heimatschützlerischer» sein, um diesen Ausdruck zu gebrauchen. Man wollte durch eine Prohibitivsteuer dem Plakatunwesen entgegentreten. Herr Gustav Müller erklärte in seinem Votum ausdrücklich, man müsse eine scharfe Steuer einführen, damit nicht das fiskalische Moment in den Vordergrund trete; gerade eine starke Steuer wirkt prohibitiv, sie drängt das Plakatunwesen in den Hintergrund und infolgedessen kann sie nicht fiskalisch wirken. Das war durchaus richtig und der Staat wird keine grossen Einnahmen erzielen, wenn das Gesetz in diesem Sinne aufgestellt wird.

Nun kommt aber meines Erachtens der Gedanke, der bei der Begründung der Motion und des Postulates im Vordergrund stand, in der Vorlage zu wenig zum Ausdruck. Sie ist zu eng gefasst. Wenn wir uns in der einschlägigen Gesetzgebung in andern Kantonen und im Auslande umsehen, so finden wir hauptsächlich drei Mittel angewendet, um dem Plakatunfug entgegenzutreten. Das erste ist die Prohibitivsteuer, das zweite das Verbot anstössiger, die Landschaft oder das Landschaftsbild verunstaltender Reklameplakate, und in den vier bisher erlassenen kantonalen Gesetzen, drittens, eine Verbindung dieser beiden Systeme, eine Kombination von Besteuerung und Verbot. Unsere Vorlage dagegen stellt sich fast ausschliesslich auf den Boden der Besteuerung, und deshalb habe ich geschrieben und wiederhole es heute, dass das Gesetz einen fiskalischen Charakter hat; nicht weil es dem Staat grosse Einnahmen bringt, das ist nicht der Fall, aber die Struktur des Gesetzes ist eine fiskalische und gibt dem Gedanken des Heimatschutzes zu wenig Ausdruck. Die Vorlage ist einerseits zu eng gefasst, weil sie gerade die finanzkräftigen Geschäfte, die eine grosse Steuer zu zahlen vermöchten, schützt und keine Handhabe gibt, ihren Reklameplakaten ent-

gegenzutreten und sie zu beseitigen. Die «Schokoladeblechpest» wird also von der Vorlage nicht getroffen und es ist keine Garantie dafür vorhanden, dass eine derartig anstössige und verunstaltende Reklame getroffen und verhindert werden kann. Der Entwurf enthält keine Vorschriften, die es ermöglichen würden, die verunstaltenden Reklameplakate der Geschäfte, die die grosse Steuer zu zahlen imstande sind, zu beseitigen. Ja diese Reklameplakate werden nach dem Gesetz durch die Bezahlung der Steuer gewissermassen sanktioniert, die Betreffenden haben ein gesetzliches Anrecht auf den Schutz ihrer Plakate. Art. 8 enthält eine Strafbestimmung gegen solche, die derartige anstössige und verunstaltende Reklameplakate beschädigen oder zerstören, und darin liegt ein gewisses Privileg, eine gewisse Sanktionierung dieser Plakate. Das war nicht die Absicht und der Wille der Motionäre und des Grossen Rates, als er die Motion erheblich erklärte.

Warum haben die Regierung und die Kommission es abgelehnt, in das Gesetz ein Verbot solcher Plakate aufzunehmen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, über Fragen des guten Geschmackes, der Aesthetik, könne eine Behörde nicht urteilen, sie habe da kein Kriterium. Dieser Argumentation widerspricht nach meinem Dafürhalten eine Bestimmung der Vorlage selbst. In Art. 3 wird den Einwohnergemeinden das Recht gegeben, öffentliche Anschlagestellen für Plakate zu errichten, sofern das Landschaftsbild dadurch nicht gestört wird, und die kantonale Baudirektion ist berechtigt, derartige Plakatstellen nach ästhetischen Gesichtspunkten zu genehmigen oder nicht. Wenn eine Gemeinde Anschlagestellen errichtet, die das Landschaftsbild stören, so behält sich die Baudirektion vor, sie nicht zu genehmigen. Sie schreibt sich also dort das Kriterium über eine Frage des guten Geschmackes zu und ich glaube, man darf ihr dieses Kriterium auch zutrauen. Die Regierung hat sich dieses Kriterium auch in dem Gesetz über die Erhaltung von Kunstaltertümern zugeschrieben, wonach die Regierung ein Verzeichnis derjenigen Kunstaltertümer aufzustellen hat, die den Schutz des Staates geniessen sollen. Wir haben hier also einen Präzedenzfall, der offenbar beweist, dass Gemeinde- und Staatsbehörden sich in derartigen Fragen ein Kriterium zutrauen und ich glaube mit allem Recht. Es scheint mir also nach dieser Richtung kein Grund vorzuliegen, der gegen die Aufnahme einer Bestimmung spräche, die die Beseitigung von Reklameplakaten gestattet, wenn die Besteuerung nichts nützt.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass in der Stadt Bern ein von der Regierung genehmigtes Baureglement erlassen worden ist, welches den Schutz des Ortschafts- und Landschaftsbildes bezweckt. Auch auf dem Lande draussen sollen solche Reglemente bestehen, welche die Genehmigung des Regierungsrates erhalten haben, so zum Beispiel die Bauordnung von Grosshöchstetten. Wenn wir nun den vorliegenden Entwurf annehmen, so erscheint es mir fraglich, ob derartige Bauordnungen noch aufrecht erhalten werden können, oder ob wir nicht eine Rückwärtsrevidierung derselben bewirken.

Die Vorlage geht also einerseits zu wenig weit, indem sie die Beseitigung von das Landschaftsbild verunstaltenden Plakaten nicht in sich schliesst, anderseits aber zu weit, indem sie nicht nur im Freien aufgestellte Plakate, sondern auch solche in Räumlichkeiten, in Bahnhöfen, Wartesälen, Wartehallen, Eisenbahn- und Tramwagen und Dampfschiffen, trifft. Ich will mich über die Möglichkeit der Besteuerung der Plakate in Eisenbahn- und Tramwagen und Dampfschiffen nicht äussern, das wird von anderer Seite geschehen. Diese Bestimmung wird ohnehin dahinfallen. Aber auch die Bestimmung betreffend die Besteuerung der Plakate in den übrigen Räumlichkeiten ist unhaltbar und unnötig. Die in Bahnhöfen, Wartesälen und Wartehallen angebrachten Reklameplakate verunstalten kein Landschafts- und Ortschaftsbild, sondern wir begegnen da sehr schönen Bildern, die einen gewissen künstlerischen Wert beanspruchen können. Wenn Sie diese Plakate mit einer Prohibitivsteuer belegen, so schädigen Sie einerseits die betreffenden Verkehrsanstalten, indem ihnen ein berechtigtes Reklamemittel entzogen wird, und anderseits das Gewerbe. Es hat mich daher nicht verwundert, dass sich das Gewerbe speziell gegen diese Bestimmung erhoben hat. Es gibt hier in Bern ein Geschäft, das sich speziell mit der Vervielfältigung von künstlerischen Reklameplakaten befasst, die in den Bahnhofhallen und ähnlichen Räumlichkeiten aufgestellt werden, und das bei der Annahme der erwähnten Bestimmung den grössten Teil seiner Kundschaft verlieren und sozusagen geschlossen werden müsste. Diese Gefährdung eines Industriezweiges macht das Gesetz in der vorliegenden Form unannehmbar.

Werfen wir noch einen Blick auf die bisherige Gesetzgebung über diese Materie. Der Herr Finanzdirektor hat sich dahin geäussert, man habe auf diesem Gebiet noch wenig Erfahrung. Bisher sind in vier Kantonen derartige Gesetze erlassen worden und alle vier enthalten neben der Besteuerung auch das Verbot von anstössigen, unsittlichen und das Ortschafts- oder Landschaftsbild verunstaltenden Reklameplakaten, so das aargauische Gesetz, das letztes Frühjahr mit rund 25,000 gegen 12,000 Stimmen angenommen wurde, das Gesetz des Kantons Wallis, das mit 5000 gegen 2000 Stimmen gutgeheissen worden ist und die ältern Gesetze von Waadt und Neuenburg. Wenn man uns sagt, es habe sich im Kanton Waadt gezeigt, dass man eventuell diese Plakattafeln nicht treffen könne, so ist das gerade eine Erfahrung, die uns eine Handhabe gibt, das Gesetz so zu fassen, dass solche renitente Leute sich unterziehen müssen.

Für die Aufnahme des Verbotes neben dem Prinzip der Besteuerung spricht auch ein referendumspolitischer Grund. Das Verbot, ob es nun häufiger oder weniger häufig zur Anwendung komme — ich glaube auch, dass es nicht häufig zur Anwendung kommen wird, weil die Steuer prohibitiv wirkt — gibt dem ästhetischen Gedanken mehr Ausdruck als die Besteuerung. Das Volk der Kantone Aargau und Wallis hätte die betreffenden Gesetze wohl nicht angenommen, wenn sie als reine Steuergesetze vorgelegt worden wären, sondern gerade die Bestimmung, die dem ästhetischen Gedanken, dem Gedanken des Heimatschutzes Ausdruck gibt und die Möglichkeit verschafft, unschöne Reklameplakate zu beseitigen, hat diesen Gesetzen zum Siege verholfen. Ein geradezu mustergültiges Gesetz in dieser Materie hat Preussen erlassen. Dasselbe ist ein wirkliches Heimatschutzgesetz. Man möge nicht erschrecken, wenn man dieses Gesetz hier als Muster darstellt. In der Gemeindegesetzgebung sind uns die deutschen Staaten überhaupt im grossen und ganzen weit voraus und es ist eigentümlich, dass gerade dieses

preussische Gesetz dem Gedanken der Gemeindeautonomie einen grossen Spielraum lässt. Das preussische Gesetz hat den etwas langen Titel: «Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden» und gibt den Gemeinden das Recht, ein Ortsstatut, Gemeindereglement würden wir sagen, zum Schutz des Ortschaftsbildes zu erlassen. Es heisst da:

«Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch Strassen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.»

Weitere Bestimmungen lauten: «Durch Ortsstatut kann für bestimmte Strassen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Strassenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung für Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, dass die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ausserhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet wird.»

Im weitern sieht das preussische Gesetz vor, dass in solchen Fragen Sachverständige, Experten beigezogen werden sollen, eine Bestimmung, die zeigt, dass es nicht von bureaukratischen Gedanken getragen ist. Die Gemeinde Berlin hat bereits ein Ortsstatut erlassen, durch das eine Anzahl historisch und ästhetisch bedeutende Strassen und Plätze gegen Verunstaltung geschützt werden. Wenn Berlin, das ja eigentlich arm ist an ältern historischen Denkmälern und dessen Bevölkerung bisher wenigstens keinen grossen Hang zum Schutze älterer Baudenkmäler zeigte, solche Schutzbestimmungen aufstellt, so dürfen wir im Kanton Bern, der an historischen Denkmälern, an schönen Landschafts- und Ortschaftsbildern sehr reich ist, diesem Gedanken um so mehr Ausdruck geben.

Nun will ich das vorliegende gesetzgeberische Produkt nicht töten, sondern ich möchte es leben lassen und ausgestalten. Aber wenn wir heute eintreten würden, so würde die Detailberatung zu einer endlosen Diskussion Anlass geben. Daher möchte ich die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückweisen, damit sie sie so umgestalten, dass sie für uns annehmbar wird. Ich möchte die Besteuerung auf die Reklameplakate im Freien beschränken, also auf diese anstössigen, grossen Plakate, die das Landschaftsbild verunstalten, und anderseits die Möglichkeit schaffen, sie zu beseitigen, wenn die Steuer nicht genügend wirkt. Wenn die Vorlage in diesem Sinne umgestaltet wird, erhalten wir ein Gesetz, welches ungefähr demjenigen des Kantons Aargau entspricht. Wenn dort das Volk das Gesetz mit so grossem Mehr angenommen hat, so wird es auch möglich sein, es im Kanton Bern durchzubringen. Gerade das Hotelgewerbe hat ein grosses Interesse daran, dass ein Gesetz zum Schutz der Naturschönheiten erlassen wird und ich bin überzeugt, dass, wenn wir die Vorlage auf diese Basis stellen, die Interessentenkreise, die dem heutigen Entwurf Opposition machen, wiedergewonnen werden und das Gesetz Aussicht auf Annahme hat.

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Der Rückweisungsantrag des Herrn Müller hat den Charakter einer Ordnungsmotion. Die Diskussion hätte sich also zunächst auf diesen Rückweisungsantrag zu beschränken.

Müller (Gustav). Es ist formell richtig, dass man sich nur zum Rückweisungsantrag aussprechen soll, der als Ordnungsmotion zu betrachten ist, aber er lässt sich selbstverständlich nicht von der Diskussion über das Eintreten trennen. Ich muss daher genau in gleicher Weise, wie ich zur Eintretensfrage gesprochen hätte, zum Ordnungsantrag reden, weil ich zu den gleichen Schlüssen komme wie Herr Karl Müller.

Herr Salchli hat als Mitglied der Kommission bereits die Gründe angeführt, die ihn veranlasst haben, persönlich für Eintreten zu stimmen. Gleichzeitig hat er aber angekündigt, dass unsere Fraktion für Nichteintreten votieren werde. Ein bezüglicher Antrag ist nun bereits von Herrn Karl Müller gestellt worden und ich erkläre zum vorneherein, dass ich mit seiner Begründung im grossen und ganzen durchaus einig gehe und deshalb nur noch einige ergänzende Bemerkungen anzuführen habe. Dagegen möchte ich nicht ganz auf das Wort verzichten, weil seinerzeit die Motion von mir gemeinsam mit Herrn Brüstlein eingereicht und von mir am 1. Oktober 1906 begründet worden ist.

Wir haben uns in der Motion ursprünglich allerdings darauf beschränkt, die Besteuerung der Reklame zu verlangen, aber wir haben schon in der Begründung gar keinen Zweifel aufkommen lassen, in welcher Weise wir uns diese Besteuerung denken. Wir betonten, dass eine scharfe Steuer angenommen werden soll, die prohibitiv wirke, und dass nicht die fiskalischen Interessen ausschlaggebend sein sollen, sondern in erster Linie ästhetische und in Verbindung damit wichtige allgemeine Interessen volkswirtschaftlicher Natur, weil die — man kann schon sagen — Reklamepest die Schönheiten unseres Landes beeinträchtigt und dadurch volkswirtschaftliche Interessen schädigt. Die Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur und die Fähigkeit, sie zu geniessen, ist nicht mehr bloss ein Gut von wenigen Auserwählten, sondern mehr und mehr zum Gemeingut aller geworden. Das ist doppelt erfreulich, weil hinter uns eine Periode des gänzlichen Niederganges in allen künstlerischen und kulturellen Fragen liegt. Die Epoche der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichnet sich durch jeden Mangel an künstlerischem Sinn aus und hat Verwüstungen angerichtet, die zum Teil nicht mehr gut zu machen sind. Es ist interessant zu konstatieren, wie durch die Tatsache bestätigt wird, dass die wirt-

schaftlichen Verhältnisse immer einem Zeitabschnitt den Stempel aufdrücken und ihn in allen Fragen nicht wirtschaftlicher Natur vollständig mitbestimmen. Man kann wohl mit dem Bild Marx's sagen, dass die wirtschaftlich-ökonomischen Verhältnisse das Fundament des Staates sind und dass Religion, Politik, Sitte und Kunst nur ein Oberbau zu diesem Fundament sind, und dass, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse ein bestimmtes Gepräge haben, alle diese Oberbauten den gleichen Charakter aufweisen. Was ist der Charakter der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts? Er wird bestimmt durch die kapitalistische Produktion, die sich nach Beseitigung der verfassungsmässigen Schranken schrankenlos entwickelt hat, und das charakteristische Merkmal der kapitalistischen Produktion ist das Bestreben, möglichst rasch viel Geld zu verdienen und alles auf den Standpunkt des Profites zu stellen. Unter dieser Tendenz hat sich nun ein platter Rationalismus geltend gemacht und ein nüchterner Nützlichkeitsfanatismus, der alles niederriss, was seinem Bestreben, mit möglichst geringen Produktionskosten möglichst viel zu verdienen, entgegenstund. Infolgedessen haben in den hinter uns liegenden Jahrzehnten Bauwerke, zu denen Jahrhunderte gebraucht worden sind und an denen Jahrhunderte mitgewirkt haben, diesem Profitstandpunkt weichen müssen. Nur ein einziges Beispiel, um Ihnen zu zeigen, wie man derartige Sünden . . .

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Müller ersuchen, nicht allzuweit auszuholen, da die Diskussion sich auf den Ordnungsantrag beschränkt.

Müller (Gustav) (fortfahrend). . . . Ich rede zum Ordnungsantrag. Das einzige Beispiel, das ich anführen möchte, ist die Beseitigung der Kleinen Schanze in Bern, wo man eine wunderbare Promenade deshalb geopfert hat, um in unmittelbarer Nähe der Stadt geeignete Bauplätze zu bekommen, während diese Promenade jetzt ein Schmuck der Stadt wäre. Sie wäre damals auch nicht geopfert worden, wenn die Heimatschutzbewegung schon so mächtig gewesen wäre, wie es nun heute der Fall ist.

Also die Verhältnisse haben es veranlasst, dass wir nun zu andern Gesichtspunkten gekommen sind und es ist gewiss hohe Zeit gewesen, wenn es auch noch nicht zu spät war. Denn wir haben im ganzen Lande herum, nicht nur im Oberland, sondern auch in der Hochebene und im Jura, nicht nur in den Städten mit ihren Lauben, Erkern und Türmen, sondern auch auf dem Lande mit seinen Burgen und Patrizierhäusern und mit den schönen Bauerndörfern, die so vollständig in das Landschaftsbild passen, einen Reichtum von Schönheiten, die nicht ungestraft verletzt werden dürfen. Wir haben hier ein kostbares Gut, zu dem wir Sorge tragen sollten, damit es nicht noch mehr angegriffen wird, als es bereits geschehen ist. Ich möchte diejenigen, für die diese Interessen nicht schwer genug wiegen, in Uebereinstimmung mit Herrn Karl Müller darauf hinweisen, welche gewaltigen Werte in unserer Hotelindustrie engagiert sind, die auf der Ausbeutung der Schönheiten unseres Landes beruht. Wenn wir zu diesen nicht Sorge tragen, sondern sie ungehindert verunstalten lassen, so könnte es eines schönen Tages den Fremden, und gerade den besten Klassen unter ihnen, einfallen, dass es noch andere jungfräulichere Gegenden gibt, die ebenfalls würdig sind, aufgesucht zu werden und in denen man die Schönheiten der Natur noch ungestört geniessen kann.

Im Vortrag des Finanzdirektors ist allerdings gesagt, dass er die ästhetischen Interessen auch würdige, aber er könne sie nur anerkennen als solche neben vielen andern gleichberechtigten, und deshalb müsse sorgfältig abgewogen werden, ob man sie mitberücksichtigen könne oder nicht. Leider ist das, was in dem Vortrag gesagt wird, in keiner Weise mitberücksichtigt worden, denn wir merken in dem Entwurf nichts von diesen ästhetischen Interessen; es ist ein rein fiskalisches Gesetz geworden. Das in doppelter Beziehung. Einmal deshalb, weil die Besteuerung zum ausschliesslichen Zweck des Gesetzes gemacht wird, statt dass sie nur Mittel zum Zwecke wäre, und sodann weil die Besteuerung so geordnet ist, dass sie gar keinen wirksamen Schutz gegen die Reklame gibt. Mit der Einheitstaxe von 10 Fr. kommt man gerade den aufdringlichsten und unangenehmsten Plakaten nicht bei. Höchstens einige andere Plakate werden verschwinden, aber die hässlichsten, die minderwertigsten werden nach wie vor die Landschaft verunzieren. Auch wenn man das Verbot nicht akzeptieren, sondern ausschliesslich die Besteuerung anwenden will, wie wir ursprünglich in der Motion in Aussicht nahmen, so ist es gleichwohl möglich, gegen die störenden Reklameplakate wirksam einzuschreiten. In gewisser Beziehung würde das eine scharfe und prohibitive, nach oben progressive Steuer bedingen, aber mit einer blossen Besteuerung könnten wir gleichwohl gerade das Nötigste und Dringendste nicht verhindern. Die Plakate längs der Eisenbahnlinie würden wohl verschwinden, weil sie nicht mehr rentieren würden, aber an Knotenpunkten des Verkehrs, in den berühmten Fremdenzentren oder bei ganz hervorragenden Naturschönheiten, wie bei den Wasserfällen in unserem Oberland, würde sich auch noch eine prohibitiv ausgestaltete Steuer für die betreffenden Fabrikanten bezahlt machen und wir würden das Schauspiel erleben, dass gerade da, wo es am dringendsten notwendig wäre, die Reklameplakate zum Verschwinden zu bringen, an den schönsten Punkten unseres Landes sich die aufdringlichste Reklame breit machen würde und wir könnten auf Grund des vorliegenden Entwurfes nicht dagegen einschreiten.

Wir müssen deshalb unbedingt die Struktur des Gesetzes ändern und der Besteuerung auch das Verbot beifügen, wie dies auch in den vier bestehenden Gesetzen der Kantone Wallis, Waadt, Neuenburg und Aargau der Fall ist. Ich will nicht so weit gehen, wie der Heimatschutz verlangt und das Verbot als das Primäre und die Besteuerung nur als das Ergänzende ansehen, sondern es genügt vollständig, wenn man von der Besteuerung ausgeht und das Verbot für die aufdringliche, sonst unabtreibliche Reklame reserviert. Aber das ist absolut notwendig, wenn das Gesetz seinen Zweck erfüllen soll. Dabei bin ich vollständig mit dem Herrn Kommissionspräsidenten und mit Herrn Karl Müller einverstanden, dass es sich nicht darum handeln kann, die Industrie, die zum Teil auch von der Reklame lebt, zu schädigen. Man will ja nur die aufdringliche, ständige Reklame, die auf festen Gegenständen angebracht und auf die Dauer berechnet ist, bekämpfen, aber die Tagesreklame, von der in erster Linie die zahlreichen Gewerbetreibenden, Buchdruckereibesitzer, Lithographen und so weiter leben, soll nach wie vor zugelassen werden.

Ich postuliere also im Sinne des Rückweisungsantrages des Herrn Karl Müller, dass ein Verbot da zugelassen werden soll, wo eine Verunstaltung sonst nicht verhindert werden kann. Im weitern soll die Reklame, da wo sie erlaubt ist, besteuert und zwar scharf besteuert werden. Ich mache dem Gesetzesentwurf den Vorwurf, dass er auch in dieser Beziehung wieder vollständig fiskalisch zugeschnitten ist, indem er sich darauf beschränkt, für einen Quadratmeter oder einen Bruchteil eines Quadratmeters Fläche eine Einheitstaxe von 10 Fr. festzusetzen. Das ist schon deshalb ganz falsch, weil der Kanton Aargau bereits weiter gegangen ist und Abstufungen für $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 Quadratmeter vorgenommen und die Taxe für den ganzen Quadratmeter auf 20 Fr. festgesetzt hat. Wenn nun in einem Nachbarkanton bereits so weit gegangen wird, so würde darin für die Betreffenden die direkte Einladung liegen, den Kanton Bern besonders mit Reklame zu beglücken, weil die Taxe hier nur 10 Fr. per Quadratmeter beträgt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht annehmbar.

Die einzige scheinbare Schutzbestimmung, die sich im Gesetz findet, ist in Art. 3 enthalten, welche sagt: «Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion, an geeigneten Plätzen öffentliche Anschlagestellen für Reklameplakate zu errichten, sofern dadurch das Ortschaftsbild nicht gestört wird.» Auf diesen Satz «sofern dadurch das Ortschaftsbild nicht gestört wird», beschränkt sich die Würdigung der ästhetischen Interessen im Kanton Bern und alles andere ist fiskalischer Natur. Diese Schutzbestimmung genügt durchaus nicht und ich kann nur bestätigen, was Herr Karl Müller bereits gesagt hat, dass wir hier wiederum konstatieren können, dass sogar Preussen viel fortschrittlichere Heimatschutzbestrebungen hat als der Kanton Bern, weil dort die Gemeinden sich viel freier bewegen können als bei uns. Das sollte auch hier wieder gewürdigt werden.

Ich resümiere, in Zusammenfassung des von Herrn Müller Vorgebrachten und meiner Ausführungen, dass man eine scharfe Besteuerung in Aussicht nehmen und ein Verbot einführen möchte, dass man sich dabei aber auf die Reklame im Freien beschränke, weil nur diese vom Standpunkt des Heimatschutzes aus eingeschränkt und zum Teil vollständig beseitigt werden soll. Daraus sehen Sie, dass die Struktur unseres Entwurfes derartig ist, dass wir unmöglich jetzt Eintreten beschliessen können, weil die Detailberatung zu einer weitschweifigen Diskussion führen und zudem keine Garantie bieten würde für eine richtige Ausgestaltung des Entwurfes. Darum ist das einzig Gegebene: Rückweisung des Entwurfes an die Regierung zur Umarbeitung im Sinne der Ausführungen des Herrn Karl Müller und des Sprechenden.

Bratschi. Ich werde Sie nicht lange hinhalten, sondern möchte Ihnen nur mitteilen, dass ich sowohl persönlich als auch in offizieller Mission dem Antrag des Herrn Karl Müller auf Rückweisung an die vorberatenden Behörden zustimme. Letzte Woche fand eine Sitzung des Zentralvorstandes des kantonalen Handels- und Industrievereins statt, an der sämtliche Sektionen mit Ausnahme von Pruntrut vertreten waren, und ich wurde in derselben beauftragt, hier den Antrag auf Rückweisung des vorliegenden Gesetzes zu stellen. Nachdem nun Herr Karl Müller das getan und begründet hat, kann ich mich sehr kurz fassen.

Auch wir haben das Gefühl, Regierung und Kommission haben sich allzu ängstlich an den Wortlaut der Motion gehalten, so dass eigentlich ein Steuergesetz zustande kam, statt dass dasjenige in den Vordergrund gestellt wurde, was der Heimatschutz will und was auch wir wollen. Wie ein roter Faden ziehen sich durch die verschiedenen Artikel des Entwurfes die Ausdrücke: Steuer, Steuerbezug, Bussen und schliesslich kommt noch ein gesetzliches Pfandrecht auf Liegenschaften, auf denen Reklameplakate angebracht wurden, für die die vorgesehenen Steuern nicht entrichtet wurden. Das alles können wir nicht gutheissen. Der eigentliche Zweck, den wir im Auge haben, ist in Art. 3 und Art. 6, Alinea 3, ganz kurz abgetan. Nach unserer Ansicht hätten die Steuerquoten kurz abgetan und die andern Gesichtspunkte mehr betont werden sollen. Es ist nicht zu vergessen, dass sowieso schon für alle Plakate nach dem Stempelgesetz dem Kanton eine Gebühr bezahlt werden muss. Auch entstehen den Interessenten grosse Kosten durch die Platzgelder, die sie zahlen müssen. Wenn viele Plakate gemacht werden, so werden auch Industrien unterstützt. Ich bin mit Herrn Gustav Müller einverstanden, dass man gegen verunstaltende Plakate, die oft in endloser Wiederholung aufgestellt werden, einschreite, aber bezüglich der kleinen Plakate, wie sie zum Beispiel in jedem Tramwagen angebracht sind, geht das Gesetz entschieden zu weit. Eine jährliche Taxe von 10 Fr. würde diese kleinen, hübschen Plakate, die in einer Grösse von 30 cm² an den Fensterrahmen der Tramwagen angebracht sind, einfach verschwinden machen. Der Herr Finanzdirektor erklärt, die Vorlage habe keinen fiskalischen Charakter, sie werde dem Staat gar nicht viel einbringen; allein so wie der Entwurf abgefasst ist, sieht er unbedingt einem Steuergesetz ähnlich. Wenn dasselbe mit dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zur Abstimmung käme, so würde das Volk sagen, jetzt bringt man uns gleich zwei neue Steuergesetze, und das hätte auf das Abstimmungsergebnis keinen günstigen Einfluss. Würde dieser Entwurf zuerst zur Abstimmung kommen, so wirkt es ungünstig auf die Abstimmung über das eigentliche Steuergesetz ein, indem es dann heissen würde: Jetzt haben wir erst ein neues Steuergesetz angenommen und nun legt man uns wieder ein anderes vor. Es wurde schon von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass für die kleinen Plakate in den Eisenbahn- und Tramwagen keine Steuer erhoben werden darf und Herr Salchli hat bemerkt, dass sonst der Gemeinde Biel eine jährliche Einnahme von 2500 Fr. entgehe. Mitglieder der Behörden von Biel haben mir erklärt, die jährliche Einnahme betrage sogar 3000 Fr. und es ist klar, dass man einer Gemeinde diese Einnahme nicht ohne weiteres entziehen darf. Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen im Namen von Handel und Industrie, den Entwurf im Sinne des Herrn Karl Müller an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Scheidegger. Ich hatte die Absicht, für Nichteintreten zu plädieren, kann mich aber aus folgenden Gründen auch dem Rückweisungsantrage anschliessen.

Als seinerzeit der Grosse Rat die Motion erheblich erklärte, schwebte ihm vor, es handle sich um die

Beseitigung der verunstaltenden Reklameplakate. Die heutige Vorlage hat sich aber nicht dieses Ziel gesteckt, sondern ist einfach ein Steuergesetz. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, es sei sehr schwierig, ein Verbot aufzustellen und durchzuführen. Ich gehe darin nicht mit ihm einig. Wir haben zum Beispiel in der Stadt Bern ein Baureglement, das jeden, der ein Haus erstellen will, zwingt, nach bestimmten Vorschriften zu bauen, damit das Strassenbild nicht verunstaltet wird. Daneben sehen wir aber in unseren Strassen da und dort grosse Mauern, die in einer geradezu abscheulichen Weise mit Plakaten überdeckt sind. Da frage ich mich, ob es denn zulässig ist, auf der einen Seite einem Bürger zu verbieten, nach seiner Idee zu bauen und ihn zu verpflichten, sich an eine bestimmte Regel zu halten, auf der andern Seite aber die Verunstaltung des Strassenbildes durch Reklameplakate zu gestatten. Wenn das eine zulässig ist, so ist es doch auch das andere. Der Herr Finanzdirektor meint, es sei nicht möglich, für das Erlaubte und das Unerlaubte hier eine Grenze zu ziehen, allein wenn man so weit gehen will, könnte man schliesslich das gleiche auch bei jedem andern Entscheid sagen. Jedenfalls ist es zulässig, hier irgendwelche Grenzen zu ziehen, wie auch aus dem angeführten Entscheid des Bundesgerichtes hervorgeht, das erklärt hat, dass eine Expropriation auch aus ästhetischen Gründen, das heisst, wenn es sich darum handelt, eine Verunstaltung zu verhindern, ausgesprochen werden könne. Ich glaube also nicht, dass ein Verbot absolut unmöglich wäre. Wenn ein Verbot nicht möglich wäre, dann könnte auch der Zweck nicht erreicht werden, den wir mit dem vorliegenden Gesetz erreichen wollen. Der Entwurf schützt einfach die Grossen und verdrängt die Kleinen. Die Reklameplakate, die wir beseitigen wollen, werden nicht verdrängt, sondern diejenigen, die über die nötigen Mittel verfügen, um den vorgesehenen Steuerbetrag zu bezahlen, werden nach wie vor ihre Plakate aufstellen, während dies den andern, die nicht über so grosse Mittel verfügen, unmöglich gemacht wird. Ein solches Verfahren ist nicht klug, weil dadurch auch solche Plakate getroffen werden, die durchaus am Platze sind. Man soll der Entwicklung nicht entgegentreten. Herr Regierungsrat v. Steiger hat vor etwa 20 Jahren nach einer Ausstellung in Paris, gestützt auf die eingegangenen Berichte der an diese Ausstellung mit Subvention des Staates abgesandten Vertreter des Gewerbestandes erklärt, unser Gewerbestand mache seine Produkte zu wenig bekannt, man solle sich ein Beispiel nehmen, was in dieser Beziehung in Paris gemacht werde. Er hatte nicht unrecht, Reklame ist entschieden nötig. Heute stellt man sich auf den gegenteiligen Standpunkt. Das ist nicht richtig. Der Staat hat kein Interesse daran, die berechtigte Reklame durch Besteuerung zu verhindern, denn derjenige, der sein Geschäft zu heben und seine Produkte bekannt zu machen sucht, nützt nicht nur sich selbst, sondern auch dem Staat und der Gemeinde, weil er Arbeitsgelegenheit schafft und die Steuerkraft erhöht. Es ist also nicht klug, wenn man so vorgeht und einfach jedes Plakat der Steuer unterwirft. Es ist aber auch nicht gerecht. Wer seinen Geschäftsverkehr hebt, hebt auch den Verkehr für das Ganze und bringt Verdienst. Wenn alle Plakate besteuert werden, so werden auch diejenigen getroffen, die nicht nur keine Verunstaltung, sondern eine Zierde sind. So sind zum Beispiel die von der Hotelindustrie mit grossen Kosten in den Eisenbahnwagen angebrachten Plakate geradezu ein Schmuck und fördern zugleich den Fremdenverkehr in gewaltigem Masse. Warum will man solche Plakate besteuern? Das ist nicht recht. Es ist auch deshalb nicht recht, weil nur gewisse Berufsarten von diesen Plakaten Gebrauch machen müssen, während andere sich mit Zeitungsinseraten behelfen können und auf diesem Wege ihren Vorteil finden. Wenn man übrigens die Plakate in den Eisenbahnwagen besteuern wollte, würden auch grosse Schwierigkeiten entstehen mit bezug auf die Wagen im Transitverkehr.

Ich komme zum Schluss, dass die Vorlage dem Zwecke nicht entspricht, eine Verunstaltung durch die Plakate zu verhüten. Wenn man das erreichen will, muss man jedenfalls das Verbot aufnehmen. Herr Karl Müller will nach seinem Rückweisungsantrag nur die Plakate im Freien besteuern. Das wäre meines Erachtens nicht klug, denn man findet auch in der Stadt und an den Mauern oft Reklameplakate, die eine Verunstaltung sind. Ich nehme an, die vorberatenden Behörden seien im Falle der Rückweisung nicht an die Auffassung des Herrn Karl Müller gebunden und ich bin überzeugt, dass sie den richtigen Weg schon finden werden.

Wir haben in der letzten Zeit wiederholt Gesetze geschaffen, die im Volk nicht gerade grossen Anklang gefunden haben. Wenn wir den vorliegenden Entwurf annehmen würden, würden wir neuerdings ein Gesetz schaffen, das noch weniger Anklang fände als die frühern. Der Grosse Rat sollte in dieser Beziehung etwas vorsichtiger sein. Darum empfiehlt es sich, den vorliegenden Entwurf an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie ihm eine andere Gestalt geben.

Tschumi. Es wäre hie und da gut, wenn eine Eintretensdebatte geführt werden könnte, bevor der betreffende Entwurf ausgearbeitet ist. In einer Beziehung muss ich die Finanzdirektion und den Regierungsrat gegenüber den gefallenen Voten in Schutz nehmen. Man hat aus der Motion nicht viel anderes herauslesen können, als was nun im Entwurf enthalten ist, und ich bedauere ungemein, dass beispielsweise die Voten der beiden Herren Müller nicht schon anlässlich der Motionsbehandlung hier im Rate abgegeben worden sind. Wenn man die Begründung der Motion durch Herrn Gustav Müller nachliest, so sieht man, dass er allerdings gesagt hat, das Gesetz müsse aus ästhetischen Gründen erlassen werden, aber im wesentlichen stellte er darauf ab, dass die Reklameplakate so hoch besteuert werden müssen, dass die Besteuerung einen prohibitiven Charakter bekomme. Er hat das dann nicht weiter ausgeführt. Wenn man nun den Entwurf der Regierung durchgeht, so kommt man in der Tat zu der Ueberzeugung, die Regierung habe entsprechend der Motionsbegründung ein Gesetz schaffen wollen, das diesen prohibitiven Charakter an sich trage. Vielleicht liegt in dieser engen Auffassung der gestellten Aufgabe der Grund, dass ein Entwurf entstanden ist, der auch meines Erachtens in der vorliegenden Form nicht angenommen werden kann. Ich hatte Gelegenheit, in einer grossen Versammlung des Handwerker- und Gewerbevereins über die Vorlage zu referieren; ich tat es sehr ruhig, aber man kam doch einstimmig zum Schlusse, man könne auf den Entwurf nicht eintreten, weil die Umarbeitung im Rate eine viel zu weitschwei-

fige Debatte heraufbeschwören müsste und es nicht sicher wäre, ob dabei etwas Rechtes herauskäme. Es kann der Regierung für die Umarbeitung der Vorlage nur willkommen sein, wenn gewisse Gedanken hier zum Ausdruck gebracht werden, die sie dann nach Möglichkeit verwenden kann.

In erster Linie möchte ich bemerken, dass gewisse Industrien und Handelszweige unbedingt der Reklame bedürfen, wenn sie prosperieren sollen. An die Adresse der Herren Landwirte betone ich, dass ganz speziell die Milchindustrien nur durch eine gewisse Reklame im In- und Auslande auf die Höhe gebracht werden können. Die Schokoladeindustrie ist im grossen und ganzen auch eine Milchindustrie; sie verarbeitet ein gewaltiges Quantum Milch, ihre Reklame bewirkt einen grössern Milchverbrauch, die Nachfrage nach Milch steigt und damit geht auch der Milchpreis in die Höhe. Auch die Trockenmilchfabrikation kann nur aufkommen, wenn sie gehörig Reklame macht. Mit den Milchmehlen und andern Milchprodukten verhält es sich gleich. Bei der Umarbeitung des Entwurfes muss dieser Punkt jedenfalls mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Durch die Aufstellung einer Einheitstaxe für die Besteuerung der Reklame werden die finanzkräftigen Industrien nicht veranlasst, von ihrer grossen und unschönen Reklame abzugehen, sondern sie haben ein Interesse daran, sie weiter zu treiben und sie werden auch fernerhin mit ihrer Reklame die Landschaftsbilder verunstalten, da der Entwurf kein Mittel an die Hand gibt, dem wirksam entgegenzutreten. So schafft man eine Ungleichheit. Den finanzkräftigsten Industrien und Handelsgeschäften bleibt die Reklame ermöglicht, denjenigen Industrien und Handelsgeschäften, die nicht über diese Mittel verfügen, dagegen wird sie verunmöglicht. In dieser Beziehung muss jedenfalls im Gesetz Remedur geschaffen werden.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes scheinen mir nicht klar genug gefasst zu sein . . .

Präsident (unterbrechend). Ich möchte Herrn Dr. Tschumi ersuchen, nicht allzuweit auszuholen, da wir immer noch den Rückweisungsantrag diskutieren.

Tschumi (fortfahrend.) . . . Ich werde nicht allzulange sein. Es scheint mir namentlich, dass in Art. 2 eine Umgestaltung Platz greifen und dass man sagen sollte, dass unter den und den Bedingungen die und die Plakate von der Steuer ausgenommen sein sollten. Weiter sind in Art. 2, lit. *c*, Plakate ausgenommen, die mit Rücksicht auf ihren Inhalt nur vorübergehend angebracht werden. Es ist durchaus richtig, dass zum Beispiel Fest- und Ausstellungsplakate nicht besteuert werden, allein es frägt sich doch, ob man mit dieser Fassung das Richtige trifft. Vor einigen Jahren war der Zirkus Barnum in Bern. Derselbe liess auch vorübergehend im ganzen Kanton herum Plakate anschlagen und diese Plakate würden nach dem Entwurf von der Steuer nicht getroffen. Es frägt sich, ob in dieser Beziehung nicht auch Remedur geschaffen werden sollte. Der Zirkus Barnum hat Tausende von Franken aus dem Kanton Bern fortgetragen und kleine Industrien und kleine Handelsgeschäfte, die ihre Plakate versteuern müssen, hatten während dieser Zeit gar keine Einnahmen. Der Herr Finanzdirektor hat selbst erklärt, dass gewisse Artikel des Entwurfes noch der Ueberprüfung bedürfen. Ich glaube nun, es sei besser, wenn diese Ueberprüfung von den vorberatenden Behörden vorgenommen wird, statt dass sie im Rate selbst stattfindet.

Im grossen und ganzen halte ich namentlich auch die Einheitstaxe von 10 Fr. für einen Bruchteil von 1 Quadratmeter bei kleinen Plakaten für viel zu hoch. Es gibt kleine Plakate, die auf diese Weise per Quadratmeter eine jährliche Steuer von 500 bis 700 Fr. entrichten müssten, und zwar Plakate, die eine Notwendigkeit sind, die nichts verunstalten und Industrien aufhelfen, deren Prosperität man nur begrüssen kann.

Ich hatte im Sinne, etwas weiter auszugreifen und noch kursorisch auf einzelne Artikel des Gesetzes einzutreten. Doch will ich dem Herrn Präsidenten folgen, ich bin immer ein folgsamer Untertan (Heiterkeit). Ich schliesse, indem ich sage: Der Eindruck im Rate ist so, dass man die Angelegenheit zu weiterer Erdauerung an die vorberatenden Behörden zurückweisen muss.

Wyss (Bern). Ich habe das Wort verlangt, weil der Antrag auf Nichteintreten in Aussicht gestellt war, während wir jetzt den Rückweisungsantrag des Herrn Müller diskutieren. Man muss sich über diese beiden Möglichkeiten klar sein. Wenn es dem Rate ernst ist, dass überhaupt in dieser Materie ein Gesetz zustande kommt, so ist es richtiger, auf dem Rückweisungsantrag zu beharren, als ihn abzulehnen und nachher Nichteintreten zu beschliessen. In letzterem Falle würde sich jahrelang niemand mehr mit der Angelegenheit befassen, bis wieder eine Motion käme, im Falle der Rückweisung dagegen werden die vorberatenden Behörden den Entwurf sofort wieder vornehmen und ihn im Sinne der gefallenen Voten umzuändern suchen.

Nun hat Herr Karl Müller einen Rückweisungsantrag mit einer gewissen Weisung an die vorberatenden Behörden gestellt. Die Weisung gipfelt darin, dass der Entwurf in dem Sinne umgearbeitet werden soll, dass die Plakatsteuer auf im Freien angebrachte Plakate beschränkt und ausserdem ein Verbot in das Gesetz aufgenommen werde zur Beseitigung von Plakaten, die das Landschaftsbild stören. Nun möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass die vorberatenden Behörden in der Würdigung derartiger Weisungen nicht pedantisch vorgehen sollen. Es ist meines Erachtens im vorliegenden Falle schon viel zu viel Pedanterie getrieben worden. Wenn eine Motion begründet und erheblich erklärt wird, so will das nicht sagen, dass die Behörden, welche das bezügliche Gesetz auszuarbeiten haben, nun nicht noch andere Gedanken in dasselbe hineinlegen und unter Umständen nicht weiter gehen dürfen als die Motion. Wir dürfen uns nicht so eng an den Buchstaben halten, sonst wirkt das vom gesetzgeberischen und vom demokratischen Standpunkt aus nur schädlich. Es sollen also auch andere Gedanken im Laufe der Diskussion von den vorberatenden Behörden gewürdigt werden können. So lässt sich zum Beispiel auch die Frage besprechen, ob nicht gewisse Plakate überhaupt steuerfrei sein sollen, auch solche im Freien, Plakate von ganz kleinem Umfang. Darüber sollen sich die vorberatenden Behörden zu einigen suchen. Auch wenn Herr Müller sagt, der Entwurf möchte in diesem Sinne umgeformt werden, dass ein Verbot aufgenommen würde zur Beseitigung von die Landschaft störenden Plakaten, so darf in dem Wort «Beseitigung» nicht nur das Beseitigen eines bestehenden Plakates gefunden werden, sondern gemeint

ist das Verbot, das auch die Aufstellung eines solchen Plakates verhindert. Damit wird Herr Müller ohne Zweifel einverstanden sein.

Nun hätten wir allerdings keine einzige Bestimmung im vorliegenden Entwurf, die uns an die Hand gehen würde, um ein das Landschaftsbild störendes oder zerstörendes Plakat zu verhindern. Stellen Sie sich zum Beispiel vor, die Felswand, über die der Staubbach sich ergiesst, gehöre dem Eigentümer des Waldes, der sich oben bis an die Fluh erstreckt, und ein findiger Schokoladefabrikant wisse diese Wand zu pachten und schmiere nun rechts und links vom Wasserfall an die Felswand ein gewaltiges Plakat auf. Weder die Gemeinde noch der Staat könnten das verhindern und darum müssen wir eine Verbotsbestimmung aufnehmen, die bereits den Gemeinden — darauf möchte ich Gewicht legen — ein Recht einräumt, sich zu äussern. Gerade unser Oberland hat das grösste Interesse, dass die Gemeinden rechtzeitig eingreifen können, denn sie können am besten beurteilen, ob die Anbringung eines Plakates verunstaltend wirkt oder nicht und ob der Fremdenverkehr dadurch gefährdet wird. Für den Fall, dass der Rat auf das Gesetz eintreten würde, habe ich bereits einen Antrag betreffend die Aufnahme eines Verbotes formuliert. Allerdings könnte ich mich auch nicht mit einem allgemeinen Verbot, wie der Herr Finanzdirektor es beleuchtet hat, einverstanden erklären, das ausserordentlich schwer zu definieren und zu handhaben wäre. Dagegen möchte ich den Gemeinden die Berechtigung einräumen, von Fall zu Fall ein Verbot aufzustellen, mit einem Beschwerderecht an die Regierung, damit wir eine einheitliche Praxis bekommen. Das ist möglich und leicht so durchführbar, dass Schwierigkeiten wie in dem angeführten Beispiel vom Chexbres-Tunnel nicht entstehen können. Uebrigens war das eine Haarspalterei; wenn man das Plakat verbietet, so erstreckt sich dieses Verbot auch auf das Gerüste, das doch auch mit zum Plakat gehört. Um zu zeigen, wie ich die Sache auffasse, erlaube ich mir, Ihnen meinen Antrag vorzulesen, den ich nachher dem Herrn Kommissionspräsidenten einreichen werde. Derselbe lautet: «Wird durch die Anbringung von steuerpflichtigen Reklameplakaten der landschaftliche Reiz einer Gegend wesentlich beeinträchtigt, so sind die Gemeindebehörden befugt, die Anbringung solcher Plakate zu verbieten oder bereits angebrachte Plakate und dazudienende Vorrichtungen entfernen zu lassen bei einer Busse gemäss Art. 7 hienach im Falle der Zuwiderhandlung. Gegen den Entscheid einer Gemeindebehörde kann nach den Grundsätzen des Art. 6, Alinea 3, Beschwerde geführt werden.» Ich erlaube mir, diesen Antrag als Meinungsäusserung, nicht als Weisung, dazu habe ich keine Kompetenz, den vorberatenden Behörden zu überreichen. Im übrigen stimme ich mit Freuden zum Rückweisungsantrag Müller.

Präsident. In Bestätigung der Ausführungen des Herrn Wyss möchte ich mich ebenfalls in dem Sinne aussprechen, dass alle Motive, Anregungen und Wünsche, die von Herrn Karl Müller und bei der Behandlung seines Antrages von den übrigen Rednern zum Ausdruck gebracht wurden, durchaus unverbindlicher Natur sind und keinen Teil der Abstimmung ausmachen können. Es handelt sich für den Rat lediglich darum, ob er den Antrag auf Rückweisung an die vorberatenden Behörden annehmen will.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde Sie nicht lange hinhalten, sondern möchte nur zwei Punkte herausgreifen. Der vorliegende Entwurf ist im «Bund» vom 22. Januar dieses Jahres als ein Steuergesetz geprägt worden und dieses Kaïnszeichen ist ihm geblieben. Das hat man heute gesehen, indem von sämtlichen Vertretern der Stadt Bern, die das Wort ergriffen haben, mit Ausnahme des letzten, betont wurde, er sei ein Fiskalgesetz, ein Steuergesetz. Wenn man etwas unbeliebt machen will, muss man ihm nur ein solches Zeichen anhängen. Demgegenüber konstatiere ich folgendes. Im April werden es vier Jahre sein, dass die Motion gestellt worden ist. Es war unmittelbar vor der Gesamterneuerung des Grossen Rates, wo die Motionen und Interpellationen, wie wir dieser Tage wieder gesehen haben, nicht auszubleiben pflegen. Die Motion wurde dann im Oktober 1906 begründet und heute kommen wir dazu, den darauf basierenden Entwurf im Grossen Rat zu behandeln. Daraus geht deutlich hervor, dass wir denselben nicht als Finanzvorlage betrachtet und behandelt haben. Aber wir sind in bezug auf die Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht der gleichen Ansicht. Wir haben die Auffassung, dass wir kein Verbot erlassen können, weil es ungemein schwer ist, in allgemeiner Fassung aufgestellte Verbote zu handhaben und weil es im Kanton herum von den Gerichten verschieden angewendet würde. Der eine Gerichtspräsident würde sagen, das Plakat stört das Landschaftsbild nicht, der andere dagegen würde in bezug auf die nämliche Reklame die gegenteilige Auffassung haben.

Die Kritik, die heute eingesetzt hat, wird entschieden ihr Gutes haben. Aber es ist auch manches Unrichtige behauptet worden. Und wenn von vorneherein von dem Vertreter der Regierung in bündiger Weise die Erklärung abgegeben worden ist, dass es sich nicht um ein Finanzgesetz handeln soll, sondern dass man gedrängt worden ist, Massnahmen gegen die schrankenlose Reklame zu treffen, so dürfte man auch etwas rücksichtsvoller sein und brauchte nicht immer die Saite anzuschlagen, deren Ton im Volk so leicht Wiederhall findet. Das Volk ist, wie Sie wissen, sehr empfindlich, wenn man von Steuern redet.

Herr Karl Müller hat bemerkt: Abgesehen davon, dass das Gesetz in seiner ganzen Struktur ein Finanzgesetz sei, privilegiere es durch die in Art. 8 aufgenommene Strafbestimmung in einem gewissen Sinn die anstössige Reklame. Ich weiss nicht, wie er zu der Behauptung kommt, wir wollen die anstössige Reklame privilegieren, während wir sie ja verbieten wollen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass zwei ganz verschiedene Auffassungen existieren. Die Herren Bratschi, Tschumi und Scheidegger wollen die Vorlage zurückweisen, weil Handel, Gewerbe und Industrie zu sehr belastet und geschädigt werden. Die Herren Karl und Gustav Müller dagegen erklären, man müsse gegen die Reklame ganz anders vorgehen und eine Prohibitivsteuer einführen. Sie sehen daraus, wie verschieden die Interessen sind, und es wird sich fragen, ob es möglich ist, einen Entwurf aufzustellen, der allen diesen Ansichten Rechnung trägt.

Ich will nicht länger sein. Ich könnte noch manche Behauptung widerlegen, aber es wird dazu später Gelegenheit geben. Ich wiederhole noch einmal, dass wir den Entwurf nicht aus fiskalischen Gründen vorgelegt haben. Wir glaubten in guten Treuen, dass das

Verbot der Reklame im Freien, das von der Vereinigung für Heimatschutz angestrebt wird, schwer durchführbar, dass aber die Bekämpfung derselben durch eine intensive Steuer möglich sei. Wenn Herr Gustav Müller davon spricht, man dränge die Reklame geradezu aus dem Kanton Aargau in den Kanton Bern hinüber, so hätte er noch einen Schritt weiter gehen und sagen sollen, dass die Reklame dann durch den Kanton Bern in den Kanton Neuenburg hinüber gehe, wo nur eine Taxe von 2 Fr. erhoben wird.

Die Herren, die heute den vorliegenden Entwurf bekämpfen, gehen nicht von den gleichen Gesichtspunkten aus und verfolgen nicht die gleichen Ziele, aber einig sind sie darin, dass er ein Steuergesetz sei. Man kann ja unter Umständen den Titel ändern und wir werden sehen, ob wir einen andern finden als Gesetz über die Besteuerung der Reklameplakate. Nachdem solche Widersprüche bestehen und nachdem sich gegen den vorliegenden Entwurf eine solche Opposition geltend macht, weisen Sie ihn zurück und wir wollen dann eine Vorlage bringen, die dieses Verbot enthält und Sie werden sehen, ob man mit demselben durchkommt.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen. Der Rückweisungsantrag ist nicht bestritten und ich erkläre ihn daher als angenommen. Der Entwurf geht an die vorberatenden Behörden zurück.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob die Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897 nicht als verfassungswidrig und aufgehoben zu erklären sei.

Schneeberger,
G. Müller, Ryser, Näher, Wysshaar,
Kunz, Wolf, Stauffer (Thun), Salchli,
Tièche, Fähndrich, Albrecht.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 9. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Gürtler, Hari, Lanz (Roggwil), Meusi, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Peter, Probst (Langnau), Pulfer, Reichenbach, Schär, Stämpfli (Zäziwil), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Vogt, Will, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Bösch, Burger, Chalverat, Choulat, Cueni, Eckert, Elsässer, v. Gunten, Hadorn, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Keller, Kisling, Lenz, Marti (Bern), Merguin, Möri, Müller (Bargen), Schneider (Pieterlen), Wächli, Weber.

Präsident. Es ist vorauszusehen, dass wir mit den noch auf der Traktandenliste figurierenden Geschäften bis morgen mittag fertig werden können. Sollte sich die Diskussion über das Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter etwas lang hinziehen oder überhaupt heute morgen vielleicht nicht mehr in Angriff genommen werden können, so müssten wir uns dann darüber schlüssig machen, ob wir eine Nachmittagssitzung abhalten wollen. Ich werde Ihnen die Frage im Verlaufe der Sitzung vorlegen und Sie werden dann nach dem Stand der Verhandlungen beschliessen können. Ferner werden wir uns auch über die Ansetzung einer weitern ausserordentlichen Session zu entscheiden haben. Ich werde Ihnen Gelegenheit geben, sich auch hierüber auszusprechen.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Freiburghaus betreffend die Aufnahme eines Anleihens.

(Siehe Seite 70 hievor.)

Freiburghaus. Ich schicke voraus, dass die vom Sprechenden eingereichte Motion nicht einzig und

allein von ihm ausgegangen, sondern im ausdrücklichen Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die in der Sitzung vom letzten Montag zugegen waren, 7 an der Zahl, gestellt worden ist.

Die direkte Veranlassung zur Einreichung der Motion bildete die Erörterung der Frage der Erweiterung der Irrenpflege, speziell der Erstellung von zwei neuen Pavillons in der Waldau, worüber der Herr Baudirektor gestern kurz Bericht erstattet hat. Der ebenfalls anwesende Herr Finanzdirektor erklärte, dass es nicht möglich sei, diese Bauten auszuführen, wenn nicht die nötigen Geldmittel hiefür zuerst beschafft werden. Die Staatswirtschaftskommission war der Ansicht, der Auftrag zur Vorlage eines Beschlussesentwurfes betreffend die Aufnahme eines Anleihens sei der Regierung eigentlich schon erteilt, und sie stützte sich dabei auf folgenden Passus aus ihrem letztjährigen Bericht zu der Staatsrechnung: « Schliesslich müssen wir neuerdings im Interesse des Staates und damit auch im Interesse des Volkes, trotz dem negativen Volksentscheid, verlangen, dass dem Bernervolk nochmals in nicht zu ferner Zeit ein Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines neuen Staatsanleihens vorgelegt werde. Dabei würde es sich gestützt auf die gemachten Erfahrungen empfehlen, die Abstimmung nicht auf einen Sommermonat zu verlegen, sondern auf einen geeigneteren Zeitpunkt, welcher es ermöglicht, das Volk über die Bedeutung der Vorlage hinreichend aufzuklären. » Dieser Passus, wie überhaupt der Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht und zur Staatsrechnung pro 1908 wurde vom Grossen Rat gutgeheissen. Es machte sich dagegen absolut keine Opposition geltend und wir hatten deshalb die Auffassung, dass gestützt auf diesen Passus die Regierung neuerdings einen Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines Anleihens vorbereiten und dem Rat vorlegen würde, damit er neuerdings der Volksabstimmung unterbreitet werden kann. Die Regierung hat diese Auffassung nicht geteilt, sondern erklärt, dass sie unter allen Umständen einen bezüglichen Antrag erwarte. Gestüzt darauf hat die Staatswirtschaftskommission beschlossen, den Motionsweg zu betreten und die Regierung einzuladen, dem Begehren der Staatswirtschaftskommission in ihrem letztjährigen Bericht durch Vorlage eines neuen Beschlussesentwurfes über die Aufnahme eines Anleihens Folge zu geben.

Da über die Frage der Aufnahme eines neuen Staatsanleihens am 17. Mai letzten Jahres eine einlässliche Diskussion stattgefunden hat und bei diesem Anlass sowohl von seiten des Herrn Finanzdirektors als von seiten des Sprechers der Staatswirtschaftskommission, Herrn Steiger, die für die Aufnahme eines neuen Anleihens sprechenden Gründe einlässlich erörtert worden sind, kann ich mich bei der Begründung der heutigen Motion kurz fassen.

Der Antrag der vorberatenden Behörden vom letzten Jahre wurde im Grossen Rat ohne Widerspruch zum Beschluss erhoben. Leider hat das Bernervolk in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 diesen Beschluss nicht sanktioniert, sondern die Vorlage mit 16,959 gegen 14,937, also mit einem Mehr von 2022 Stimmen verworfen. Dieses Resultat war sehr bedauerlich, allein man musste sich mit der Tatsache abfinden und sich dabei fragen, welches die Gründe der Verwerfung durch das Volk waren. In der Presse und sonst wurden verschiedene Gründe angeführt. Ich halte dafür, dass einmal der Zeitpunkt der Abstimmung ungünstig gewählt war. Es ist meines Erachtens nicht zweckmässig, einen Abstimmungstag auf einen Sommermonat anzusetzen, um so weniger, wenn diesem Tag die Zeit der Heuernte vorausgeht, die natürlich wenig geeignet ist, das Volk über die Bedeutung einer Vorlage hinreichend aufzuklären. Ferner muss gesagt werden, dass von den Mitgliedern des Grossen Rates zu wenig gearbeitet worden ist. Sie haben — und ich nehme mich da nicht etwa aus — nicht den nämlichen Eifer entfaltet, wie dies zum Beispiel in durchaus richtiger Weise beim Lehrerbesoldungsgesetz der Fall war. Wenn nur mit der Hälfte des Eifers und der Wärme, die beim Besoldungsgesetz entwickelt wurden, die Annahme der Anleihensvorlage empfohlen worden wäre, so wäre auch diese gutgeheissen worden. Im weitern hat auch die gleichzeitige Abstimmung über die Ergänzung des Arbeiterinnenschutzgesetzes einen ungünstigen Einfluss ausgeübt. Viele Bürger begriffen nicht, dass das erst vor einem Jahr in Kraft getretene Arbeiterinnenschutzgesetz schon wieder ergänzt werden sollte und sagten sich: So verstehen wir die Gesetzgebungsmaschinerie nicht und darauf wollen wir am Sonntag die gebührende Antwort erteilen. Sachliche Gründe wurden gegen das Anleihen ganz wenige geltend gemacht, und ich habe die Ueberzeugung und das feste Vertrauen zum Bernervolk, dass es, wenn es über die Bedeutung der Anleihensvorlage hinreichend aufgeklärt wird, derselben auch seine Sanktion erteilen wird. Nur darf eine rege Propaganda zugunsten der Annahme der Vorlage nicht ausbleiben.

Was die Höhe des aufzunehmenden Anleihens anbelangt, so sollte sie wie letztes Jahr wieder 30 Millionen Franken betragen, wovon je 10 Millionen der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse zuzuweisen wären.

In bezug auf die Betriebsmittel der Hypothekarkasse ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass die verfügbaren Mittel der Hypothekarkasse in den letzten Jahren wiederholt knapp waren, so dass nicht allen berechtigten Begehren und Ansprüchen seitens der Bauern und anderer Grundeigentümer Rechnung getragen werden konnte und diese vielfach genötigt waren, bei andern Kassainstituten ihre Geldbedürfnisse zu decken, was nur zu einem höhern Zinsfuss geschehen konnte als bei der Hypothekarkasse, die für landwirtschaftlichen Grundbesitz 4 ¼ % und für den übrigen Grundbesitz 4 ½ % berechnet. Die Hypothekarkasse suchte sich die nötigen Mittel durch Erhöhung des Zinsfusses für Kassascheine auf 4 % zu verschaffen. Nun muss man zugeben, dass es für die Hypothekarkasse, von der man für den Staat schöne Erträgnisse erwartet, schwierig ist, dieser Erwartung zu entsprechen, wenn sie einerseits das Geld zu 4 % aufnimmt und es anderseits zu 4 ¼ % abgibt und dabei die nicht unerheblichen Betriebskosten bestreiten muss. Es ist daher sowohl für die Hypothekarkasse als für den Staat selbst vorteilhaft, wenn ihr billiges Geld zugeführt wird. Das kann nur auf dem Anleihenswege geschehen. Wenn die 30 Millionen Franken zu den gleich günstigen Bedingungen wie letztes Jahr aufgenommen werden können und davon 10 Millionen der Hypothekarkasse zu Originalbedingungen abgegeben werden, so können die berechtigten Ansprüche an die Kasse befriedigt werden und gleichzeitig wären die Erträg-

nisse zugunsten der Staatskasse grösser, als wenn die Hypothekarkasse das Geld zu 4 % aufnehmen muss.

Der Kantonalbank sollten nach dem letztjährigen Beschlussesentwurf ebenfalls 10 Millionen zugewendet werden und auch jetzt sollte sie in gleicher Weise berücksichtigt werden. Bekanntlich hat nunmehr die schweizerische Nationalbank das alleinige Recht zur Banknotenausgabe, und sämtliche Bankinstitute, die früher Noten emittieren durften, müssen dieselben innert einer bestimmten Frist einlösen. Die Kantonalbank von Bern hatte das Recht auf eine Notenemission im Betrage von 20 Millionen Franken, wovon nach Gesetz 40 % in Gold gedeckt sein mussten. Es blieben ihr also für den Verkehr 12 Millionen Franken übrig. Nun hat die Kantonalbank meistens nicht alle ihre Noten in Zirkulation gesetzt, sondern immer für kritische Zeiten einen gewissen Stock, zirka 2 Millionen Franken, zurückbehalten, mit dem sie dann andern Banken aushelfen konnte. So waren also in der Regel nur 10 Millionen Franken im Verkehr und die Bankbehörden erklären, dass die Kantonalbank sich mit einer Zuwendung von 10 Millionen Franken begnügen kann. Diese aber ist notwendig, wenn sie allen berechtigten Ansprüchen Genüge leisten soll. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei der Kantonalbank immer eine Unsumme von Geldgesuchen einlaufen. Man wendet sich an sie, wenn es sich um die Beschaffung des Obligationenkapitals für ein Bahnunternehmen handelt, sie soll sich bei zu errichtenden Kraftwerken beteiligen, kleinere und grössere Gemeindewesen suchen bei ihr die Aufnahme von Anleihen nach, und daneben hat sie die Aufgabe, dem Handel, der Industrie, dem Gewerbe und zum Teil auch noch der Landwirtschaft Geld zur Verfügung zu stellen. Wenn die Kantonalbank allen diesen weitgehenden Ansprüchen und verschiedenartigen Aufgaben gerecht werden soll, so müssen ihr unbedingt die 10 Millionen Franken ersetzt werden, die ihr infolge Wegfalls der Notenemission entgehen. Bei den Kantonalbanken von Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg, Waadt und so weiter wurde in dieser Beziehung bereits vorgesorgt und ich meine, dass es unsere Pflicht ist, das gleiche zu tun.

Bezüglich der Vermehrung der Mittel der Staatskasse glaube ich mich ganz kurz fassen zu dürfen, weil es jedem Mitglied des Grossen Rates bekannt ist, dass ihre Mittel zu knapp sind, worauf schon wiederholt von seiten der Regierung und der Staatswirtschaftskommission hingewiesen worden ist. Ich erlaube mir nur einige wenige Angaben zu machen, um Sie über den Stand der verfügbaren Mittel und die Verpflichtungen der Staatskasse aufzuklären. Die verfügbaren Mittel der Staatskasse auf Ende 1908 betrugen 4,567,156 Fr. Davon mussten im Jahre 1909 bezahlt werden: Subvention an die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn 353,700 Fr., Vorschuss an die Sensethalbahn 25,000 Fr., Subvention an die Berner Alpenbahn, vierte Rate, 3,500,000 Fr., Subvention an die Verlängerung der Pruntrut-Bonfol-Bahn 123,600 Fr., Subvention an die Zweisimmen-Lenk-Bahn 200,000 Fr., Elektrifizierung der Bern-Muri-Worb-Bahn 96,500 Fr., Erweiterung der Irrenpflege rund 100,000 Fr. Das macht zusammen 4,398,800 Fr. und es ergibt sich somit noch eine Differenz von 170,000 Fr. Der Hypothekarkasse schuldete die Staatskasse für Depots auf Ende 1909 rund 6,525,000 Fr.; dagegen hatte sie bei der Kantonalbank rund 6,380,000 Fr. zu gut. Die verfügbaren Mittel der Staatskasse betrugen somit auf Ende 1909 25,000 Fr. An Eisenbahnsubventionen bleiben auf 31. Dezember 1909 noch zu leisten: Berner-Alpen-Bahn 3,500,000 Fr., Pruntrut-Bonfol-Bahn, Verlängerung, 123,600 Fr., Zweisimmen-Lenk-Bahn 300,000 Fr., Bern-Worb-Bahn 96,500 Fr. und Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn 645,000 Fr., zusammen 4,665,700 Fr. Daneben muss die Staatskasse für die laufenden Ausgaben das Jahr hindurch aufkommen. Die Einnahmen bestehen hauptsächlich in den direkten Steuern, die sich letztes Jahr auf rund 9 Millionen Franken beliefen. Diese Einnahmen gehen erst gegen Ende des Jahres ein, während sich die Ausgaben ungefähr gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen. Da sollte nun die Staatskasse über die nötigen Mittel verfügen, um für diese Ausgaben aufzukommen. Wenn sie sie nicht hat, muss sie das Geld entlehnen und dafür der Hypothekarkasse beziehungsweise der Kantonalbank 4 1/4 % Zins vergüten. Es ist selbstverständlich für den Staat nicht vorteilhaft, soviel zu bezahlen, wenn er durch Aufnahme eines Anleihens Geld zu 3 1/2 oder unter Berücksichtigung des Kursverlustes zu 3 3/4 % erhalten kann.

Nun besitzt der Staat allerdings auch Titel und man könnte sagen, er solle sie veräussern, um sich Barmittel zu verschaffen. Man könnte zum Beispiel den Verkauf der Aktien der Thunerseebahn befürworten, allein es wäre nach meinem Dafürhalten angesichts der Ausführung der Lötschbergbahn ein Kardinalfehler, einen solchen Schritt zu tun. Der Staat könnte auch die Aktien der bernischen Kraftwerke absetzen; allein das ist eine verhältnismässig gute Kapitalanlage und der Staat soll diese Aktien behalten, um sie gelegentlich zum Teil den Gemeinden im Kanton herum abzutreten, damit auch diese an dem Unternehmen der bernischen Kraftwerke direkt interessiert werden. Nach unserer Ansicht könnte es sich einzig um die Veräusserung der 3 % Staatsobligationen im Betrage von zirka 1 1/2 Millionen Franken handeln.

Ich möchte auch noch an die neuen Aufgaben erinnern, die immer und immer wieder an den Staat herantreten. So ist es dringend notwendig, in der Waldau zwei neue Pavillons zu erstellen, um für etwa 140 Kranke Platz zu schaffen. Die daherigen Kosten belaufen sich auf mehrere hunderttausend Franken. Herr Kollega Trachsel hat gestern auf die absolute Notwendigkeit der Errichtung einer vierten Irrenanstalt hingewiesen. Das wäre gewiss sehr wünschbar, allein damit wäre wieder eine Ausgabe von 3 bis 4 Millionen Franken verbunden, abgesehen von dem Betrieb, der das jährliche Budget auch wieder belasten würde. Wiederholt wurde auch schon der Erweiterung der Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi das Wort geredet, was ebenfalls eine grosse Summe verlangen würde. Ferner wird verlangt eine Anstalt für bösartige Pfleglinge in den Armenanstalten, ebenso eine Trinkerheilstätte für den Jura. Alle diese Institutionen sind sehr wünschenswert und nützlich, aber wir müssen uns fragen, woher wir die nötigen Mittel nehmen sollen. Und dann die neuen Bahnunternehmungen. Wohl fehlt es nicht an Gegenden, die, nachdem sie ihre Bahnverbindungen erhalten haben, finden, es seien nun genug Bahnen gebaut; aber wenn sich das Bedürfnis nach neuen Linien zeigt, wird man korrekter- und billigerweise die Staatshülfe nicht versagen können, sondern diese neuen Linien

auch unterstützen müssen, sogut man es andern gegenüber getan hat. Ferner weise ich auf die Instandstellung unserer Staatsstrassen hin, von der letzter Tage der Herr Baudirektor gesprochen hat und die wohl von jedermann begrüsst werden wird. Auch das kostet wieder Geld.

Alle diese Ausführungen werden Ihnen zur Genüge dargetan haben, dass der Staat neuer Mittel bedarf und dass daher die Aufnahme eines neuen Anleihens nicht nur wünschbar, sondern dringend notwendig ist. Die Aufnahme eines Staatsanleihens zu Bedingungen, wie sie uns letztes Jahr offeriert waren, liegt im wohlverstandenen Interesse des Staates und der wirtschaftlichen Entwicklung unseres ganzen Kantons. Ich glaube daher, wir sollten heute der Regierung den Auftrag erteilen, nochmals einen bezüglichen Beschlussesentwurf auszuarbeiten und zwar so rechtzeitig, dass er in der nächsten Session des Grossen Rates, die, wie ich vernehme, in der zweiten Hälfte März stattfinden wird, behandelt und am 8. Mai, anlässlich der Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und der Regierung, dem Volk vorgelegt werden kann. Es würde uns so die nötige und die geeignete Zeit zur Verfügung stehen, um in intensiverer Weise als das letztemal auf das Volk einzuwirken und ihm die hohe Bedeutung der Aufnahme dieses Anleihens auseinanderzusetzen.

Ich schliesse, indem ich Sie namens der Staatswirtschaftskommission einlade, die eingereichte Motion erheblich zu erklären.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Regierung bis jetzt den Antrag auf Aufnahme eines neuen Anleihens nicht wieder eingebracht hat, so geschah es nicht etwa aus Obstruktion, wie sie in der neuesten Zeit gelegentlich versucht wird. Wir hätten auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission hin ohne weiteres einen neuen Beschlussesentwurf vorlegen können, allein wir wollten uns nicht bei einer Volksabstimmung einen zweiten Echec holen und riskieren, dass in öffentlichen Versammlungen noch einmal behauptet würde, wie nach einer Aussage des Herrn Gustav Müller das letzte Mal ein Bauer gesagt haben soll, man gebe dem bernischen Finanzdirektor kein Geld mehr, er haushalte mit demselben nicht recht. Wir wollten den Beweis erbringen, dass wir jetzt ein Jahr ganz gut ohne Anleihen fahren konnten, und mir persönlich ist es ganz gleich, die Finanzen noch ein oder zwei Jahre ohne Anleihen weiter zu verwalten.

Bei der Beurteilung des Anleihensbedürfnisses müssen die Betriebsverwaltung und die Kapitalverwaltung auseinandergehalten werden. Die Geldbeschaffung auf dem Anleihenswege hängt mit dem Betrieb nur insoweit zusammen, als dadurch für denjenigen Teil des Jahres, in welchem die Einnahmen des Staates noch nicht realisiert sind, flüssige Mittel geschaffen werden. Wir bekommen die Haupteinnahmen bekanntlich erst Ende des Jahres. Sie haben gehört, dass wir gegenwärtig 6 Millionen bei der Kantonalbank deponiert haben, aber diese Mittel fliessen ziemlich rasch ab und bis die Steuern Ende des Jahres wieder eingehen, werden wir vorübergehend den Kredit der Kantonalbank in Anspruch nehmen müssen. Auf Ende des Jahres wird derselbe aber wieder saldiert, da wir in der laufenden Verwaltung keine Schulden machen, es sei denn dass sich aus der Staatsrechnung ein Defizit ergibt. Wir brauchen also für die laufende Verwaltung nicht fremdes Geld zuzuführen. Dagegen müssen wir alle Ausgaben ablehnen, die nicht zu Lasten der laufenden Verwaltung fallen, und es könnte eigentlich dem Finanzdirektor nur recht sein, wenn keine Mittel mehr bewilligt würden, um sie in dieser oder jener Unternehmung zu investieren; dadurch würde der ganze Staatshaushalt entlastet, denn diese Mittel müssen natürlich aus der laufenden Verwaltung verzinst werden. Die laufende Verwaltung macht also keinen Anspruch auf die Kapitalien, sondern diese kämen nur dann zur Verwendung, wenn Sie zum Beispiel die Subventionierung einer Eisenbahn oder den Bau einer vierten Irrenanstalt beschliessen würden. Dafür können die Mittel natürlich nicht der laufenden Verwaltung entnommen, sondern müssen vom Staat vorgeschossen und in einer Reihe von Jahren amortisiert werden.

Ich möchte nun noch eine Legende zerstören, die sich gebildet hat. Man glaubte, man habe Geld für den Lötschberg nötig. Das ist nicht richtig. Für den Lötschberg ist noch die letzte Einzahlung zu leisten, aber es muss gesagt werden, dass man mit den 20 Millionen, die zur Verfügung standen, nicht nur Subventionen für Eisenbahnen, sondern auch noch für eine Reihe anderer Zwecke beschlossen hat; wenn diese andern Subventionen zurückbezahlt werden, so reichen die 20 Millionen für den Lötschberg vollständig aus. Es kann keine Rede davon sein, dass der Staat da keinen Franken mehr leistet als die 17½ Millionen, die das Volk im Jahre 1902 beschlossen hat. Dass das kein leeres Wort ist, sondern dass der Finanzdirektor daran festhält, wird Ihnen die Staatsrechnung bezeugen. Man hat uns nahegelegt, der Staat möchte sich bei Münster-Grenchen beteiligen, aber ich habe es rundweg abgelehnt und die Finanzdirektion und die Regierung werden nie Hand dazu bieten, dass irgendwelche Subventionen über die Bestimmungen des Subventionsgesetzes hinaus verabfolgt werden. Sie werden fragen: Warum haben wir denn zu wenig Geld, um die letzte Einzahlung von 3½ Millionen an die Berner Alpenbahn zu leisten? Darum, weil wir die 20 Millionen zum Teil für andere Zwecke verwendet haben, in der Meinung — es ist das ausdrücklich betont worden — dass inzwischen wieder Barmittel geschaffen werden. Allein auch wenn mit der Aufnahme eines Anleihens noch zugewartet würde, so kämen wir doch nicht in Verlegenheit die dieses Jahr fällige letzte Rate für die Lötschbergbahn und die Subvention an die Zweisimmen-Lenk-Bahn auszurichten. Nur werden wir genötigt sein, einige Wertschriften zu veräussern. Wir werden sowieso die 1,800,000 Fr. 3 % Staatsobligationen, die wir seinerzeit infolge einer Transaktion übernehmen mussten, realisieren, weil uns der Zins von 3 % gegenwärtig nicht mehr konveniert und wir sie zu einem günstigen Kurs ohne Verlust verkaufen können. Ferner haben wir noch in Reserve stehende Ueberschüsse der Staatsverwaltung zur Verfügung, so dass es uns leicht möglich ist, in der genannten Richtung unseren Verpflichtungen nachzukommen.

Dagegen könnte keine Rede davon sein, irgendwelche Subventionen grösserer Art zu bewilligen oder irgendwelchen Werken die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ich will neben den von Herrn Freiburghaus genannten Aufgaben: Erweiterung der Irrenpflege, Errichtung einer Anstalt für bösartige Pfleg-

linge der Armenanstalten, Errichtung eines Trinkerasyls im Jura, nur noch auf folgende weitern Aufgaben des Staates hinweisen. Sie wissen, dass die Behörden die Frage der Reorganisation des Strafvollzuges studieren. Die Strafanstalt Thorberg und überhaupt der gesamte Strafvollzug soll auf das grosse Moos verlegt und es sollen dort neue Anstalten gebaut werden, so dass die Anstalt Thorberg dann für andere Zwecke zur Verfügung steht. Die Ausführung dieses Projektes wird eine grosse Summe Geldes erfordern. Im weitern hat die Verwaltungskommission der Rütti der Landwirtschaftsdirektion einen umfangreichen Bericht unterbreitet, wonach eine weitere landwirtschaftliche Anstalt gegründet werden soll, bei der der Winterbetrieb konzentriert würde, und der ein grosses Landgut zur Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen wäre. Auch dieses Projekt wird eine Ausgabe von mehreren hunderttausend Franken nach sich ziehen. So könnte ich noch eine Reihe von Aufgaben anführen, die an den Staat herantreten und von ihm grosse Opfer verlangen. Ich weise zum Beispiel nur noch auf alle die grösseren Verbauungen hin, deren Kosten ebenfalls nicht aus der laufenden Verwaltung bestritten werden können. Alle diese Arbeiten müssen zurückgelegt werden, bis dem Staat wieder neue Mittel zur Verfügung stehen.

Nun ist es natürlich nicht von gutem, wenn einem Staatswesen die nötigen Betriebsmittel fehlen und allen noch so berechtigten Forderungen ein non possumus gegenübergestellt werden muss. Von diesem Standpunkt aus begrüsst es die Regierung, wenn ihr vermehrte Barmittel zur Verfügung gestellt werden. Dabei bemerke ich, dass nur ein Teil des Geldes wirkliche Betriebsmittel für den Dienst der Staatskasse sein werden, während der andere Teil dazu dienen soll, die Realisierung all der genannten Aufgaben zu ermöglichen. Soviel bezüglich der Staatsverwaltung.

Was die Hypothekarkasse anbelangt, so möchte ich zunächst feststellen, dass die Behauptung nicht richtig ist, sie habe in den letzten Jahren den Darlehensgesuchen nicht entsprechen können. Das geht schon daraus hervor, dass ihr Guthaben bei der Staatskasse auf Ende 1909 über 6 Millionen Franken betrug. Die Hypothekarkasse gibt nämlich das Geld, das sie zuviel hat, der Staatskasse ab und wenn sie es wieder benötigt, so ruft sie es ab. So sind seither schon 1½ Millionen Franken zur Auszahlung der Legate Lory abgerufen worden. Die Hypothekarkasse verfügt also über die nötigen Mittel, nur hat sie dieselben durch die Ausgabe von 4 % Kassascheinen beschaffen müssen. Wir haben uns in der Verwaltung schon wiederholt gefragt, ob wir diesen Zins nicht herabsetzen wollen, aber wir sagten uns: Solange uns das Bernervolk nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, dass wir für alle Fälle gewappnet sind, dürfen wir die Ausgabe von 4 % Kassascheinen nicht sistieren, wenn es auch etwas teueres Geld ist. Auf diese Weise war immer genug Geld da und es brauchte kein Darlehensgesuch aus Mangel an Mitteln abgelehnt zu werden; ja man hat in einzelnen Fällen sogar Darlehen bis auf 100,000 Fr. bewilligt, während sie früher auf 50,000 Fr. limitiert waren. Immerhin ist es schade, wenn man Geld zu 4 % beschaffen muss, während man es zu 3½ oder 3¾ % haben könnte und so unter allen Umständen ¼ % verloren geht. Die Hypothekarkasse wird sich also auch ohne ein neues Anleihen zurecht finden, sie wird einfach mit der Ausgabe von 4 % Kassascheinen zufahren. Wir haben in der letzten Zeit sogar etwas zurückhalten und die Summen limitieren müssen; wir hätten von Basel und anderwärts sehr viel Geld zu 4 % bekommen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Kantonalbank. Gegenwärtig liegen bei ihr wohl noch rund 35 Millionen Franken Lötschberggelder und sie kann mit der Beschaffung neuer Mittel füglich noch ein Jahr zuwarten. Dann aber muss der Ausfall von netto 12 Millionen auf der Notenemission ersetzt werden. Ich bemerke, dass wir Berner die letzten sind, die diesen Ausfall ersetzen, die übrigen Kantone haben es bereits getan. Am 30. Juni dieses Jahres müssen die letzten Noten eingelöst sein und die Kantonalbank ist dann der 12 Millionen, die fortwährend in Zirkulation waren, entblösst. Die Kantonalbank hat aber auch grosse wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Jede Woche laufen Begehren, die sich in die Hunderttausende von Franken beziffern, ein und wenn die Kantonalbank ihnen entspricht, so dient sie damit dem ganzen Lande. Sie hat vielen Eisenbahnunternehmungen das Obligationenkapital beschafft, und die Titel sind vorläufig noch bei ihr festgelegt, sie kann sie noch nicht verkaufen, weil die betreffenden Unternehmungen noch nicht genügend konsolidiert sind. Ich erinnere nur an die Obligationen der Bern-Neuenburg-Bahn (3,3 Millionen), der Gürbethalbahn, der Bern-Schwarzenburg-Bahn, der Spiez-Frutigen-Bahn, der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn. Die Kantonalbank ist auch bei den bernischen Kraftwerken mit Millionen von Franken interessiert. Das Unternehmen prosperiert und es handelt sich da um eine sehr gute Anlage für den Staat und die Kantonalbank. Wir erhalten heute 4½ %; wir werden auch in Zukunft soviel ausschütten und dabei noch grosse Reserven anlegen können. Wenn einmal die Abschreibungen gross genug sind, werden die bernischen Kraftwerke Kraft und Licht zu relativ billigem Preis abgeben können. Ein Teil der Kapitalien soll demnächst in den Besitz der Gemeinden übergeführt werden; wir haben damit zugewartet, bis die Dividenden 4½ % erreicht haben, damit dann die Gemeinden, die das Geld zu 4 oder 4¼ % erhalten, mit der Differenz die erworbenen Titel nach und nach amortisieren können. So unterstützt die Kantonalbank eine Reihe von Unternehmungen und Werken, die mit dem wirtschaftlichen Gedeihen unseres Kantons im engsten Zusammenhang stehen, und sie wird auch in Zukunft dieser Aufgabe gerecht werden, wenn ihr die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zwecke muss ihr vor allem, wie es in andern Kantonen auch geschehen ist, der Ausfall der Notenemission ersetzt werden.

Mit diesen Bemerkungen erkläre ich, dass die Regierung den formellen Auftrag, neuerdings einen Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines Anleihens vorzulegen, annimmt. Sie legt Wert darauf, durch einen formellen Beschluss des Grossen Rates und nicht nur durch eine schweigende Zustimmung des Rates, wie sie anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes erfolgte, zur Ausarbeitung einer solchen Vorlage aufgefordert zu werden, und sie wird diesem Auftrag nachkommen in der Meinung, dass es Ihrer aller Willen ist, dass ein derartiges Anleihen kontrahiert werde, und in der

Erwartung, dass Sie diese Vorlage dann auch vor dem Volk vertreten werden, damit es nicht zu einem zweiten Echec kommt, der dann nicht auf die Regierung, sondern auf den Grossen Rat fallen würde.

Stettler (Bern). Ich ergreife das Wort nicht um Opposition zu machen, sondern ich werde für Erheblicherklärung der Motion stimmen. Ich bin durchaus überzeugt, dass das Staatsanleihen nicht nur wünschenswert, sondern dringend ist. Ich möchte aber der Regierung und dem Grossen Rat den wohlmeinenden Rat erteilen, die Motion nach ihrer Erheblicherklärung nicht allzurasch in die Tat umzusetzen. Das Volk hat vor nicht viel mehr als einem halben Jahr die Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen Franken verworfen, obschon keine einzige der politischen Parteien dagegen Opposition gemacht hat. Herr Freiburghaus hat bereits angedeutet, welche Gründe die Verwerfung der Vorlage herbeigeführt haben möchten. Er hat mit dem schlechtgewählten Abstimmungstag und andern Gründen exemplifiziert. Ich persönlich glaube aber, der Grund liege tiefer. Dieses spontane Abstimmungsresultat wollte eine tiefgreifende Unzufriedenheit, die im Volke herrscht, zutage fördern. Ob dabei am richtigen Ort angesetzt wurde oder nicht, bleibe dahingestellt. Es ist nicht zu leugnen, dass in weiten Kreisen ein Unbehagen und eine Unzufriedenheit vorhanden ist, mit der wir rechnen müssen und die auch auf den heutigen Tag noch nicht verschwunden ist. Man sagt gerne, man wolle vom schlecht unterrichteten Volk an das besser unterrichtete appellieren. Herr Freiburghaus hat auch darauf hingewiesen und gesagt, die Grossräte werden sich mehr Mühe geben, dem Volk die Vorlage mundgerecht zu machen. Allein der Schuss könnte hinten hinaus gehen. Unser Volk lässt sich in gewissen Dingen, wenn es einmal « taub » ist, nicht so geschwind belehren, und man hört auf dem Lande noch bald einmal die Bemerkung, man lasse sich nicht von Bern aus bevogten. Diese Erscheinung könnte auch hier zutage treten, wenn wir zu rasch wieder mit der Vorlage vor dem Volk erscheinen.

Und noch eines. Wir stehen am Ende der vierjährigen Legislaturperiode. Anfangs Mai finden die Neuwahlen für den Regierungsrat und Grossen Rat statt. Diese Neuwahlen werden allerdings nicht viele neue Gesichter zutage fördern, der Grosse Rat wird im wesentlichen mit den jetzigen Mitgliedern wieder aus der Urne hervorgehen und auch die Regierung wird bestätigt werden, so dass man in der neuen Legislaturperiode ungefähr mit den gleichen Leuten wie jetzt wird zu rechnen haben. Allein es ist nach meinem Dafürhalten nicht am Platze, dass eine Behörde im Moment des Ablaufes ihrer Amtsdauer mit einem so grossen Kreditbegehren vor die Wähler trete, sondern wir können die Beratung dieser Vorlage ruhig dem neuen Grossen Rat überlassen. Ich halte es nicht für zweckmässig, diese Angelegenheit mit den nächsten Neuwahlen zu verknüpfen, sondern ich glaube, es sei vorsichtiger, ihre Regelung der neuen Behörde zu überlassen.

Ich stimme für Erheblicherklärung der Motion, in der Hoffnung, dass die Regierung und der Grosse Rat von sich aus meinen Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Müller (Gustav). Herr Regierungsrat Kunz hätte mich nicht zu « guseln » brauchen, ich hätte auch sonst das Wort ergriffen (Heiterkeit) und zwar deshalb, weil ich mir beim aufmerksamen Anhören des Votums des Herrn Freiburghaus sagen musste, dass die unter speziellem Nachdruck hervorgehobene Bemerkung, die Vorlage vom 17. Mai letzten Jahres sei im Grossen Rat oppositionslos angenommen worden, eine Erklärung erfordert und weil ich es noch aus einem andern Grunde für notwendig halte, unseren Standpunkt in durchaus sachlicher Weise festzustellen, da meines Erachtens der Kern der Angelegenheit in einem wesentlichen Punkt von Herrn Freiburghaus nicht richtig getroffen worden ist.

Wir haben am 17. Mai letzten Jahres im Grossen Rat dem Beschluss ohne Opposition und ohne Diskussion zugestimmt, dass der Grosse Rat, vorbehältlich der Volksabstimmung, zur Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen Franken ermächtigt sei. Trotz dieser oppositionslosen Annahme des Antrages, zu dem nur der Vertreter der Regierung und der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission das Wort ergriffen hatten, wurde das Anleihen am 27. Juni vom Bernervolk, wenn auch nicht mit grosser Mehrheit, verworfen, obschon auch im Volk keine Opposition sich gelten gemacht hatte. Die freisinnige Partei hat offiziell für die Vorlage gestimmt, die konservative Partei hat, soviel ich weiss, die Stimme frei gegeben und die sozialdemokratische Partei hat Stimmenthaltung proklamiert. Am 30. September anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes kam Herr Freiburghaus auf diese Volksabstimmung zu sprechen. Er machte eine ganze Reihe von Gründen, die er heute zum Teil wiederholte, für die Erklärung der Tatsache geltend, dass eine Vorlage, die offen gar nicht bekämpft wurde, vom Volk verworfen wurde, und regte an, man möchte im geeigneten Zeitpunkt die Vorlage neuerdings bringen. Herr Regierungsrat Kunz hat sich damals auch geäussert und erklärt, dieses Anleihen dränge vorläufig noch gar nicht, das Resultat der Abstimmung mache ihn nicht unglücklich, für den gewöhnlichen Betrieb seien die Mittel vorhanden; man habe auch bei der Hypothekarkasse noch genügend Mittel und sie könnten sie sich durch die Ausgabe von 4 % Kassascheinen beschaffen; ferner seien noch viele Lötschberggelder da, die auch zur Verfügung stehen, und die Verwerfung sei deshalb kein Ereignis, sondern nur eine kleine Episode gewesen. Ob diese Haltung im damaligen Moment richtig gewesen ist und ob sie der Situation entsprochen hat, nachdem man wenige Monate vorher die absolute Notwendigkeit der Aufnahme von 30 Millionen Franken neue Schulden betont hatte, will ich hier nicht weiter erörtern. Ich will auch nicht erörtern, ob diese Rede ein passendes Präludium war für die Vorlage, die uns heute, ebenfalls nur kurze Zeit nach dem 30. September, in der Motionsform neuerdings beschäftigt. Ich will auch die Frage nicht erörtern ob es angesichts der absoluten Notwendigkeit, eine neue Vorlage zu bringen, taktisch klug war, die Sache so leichthin zu behandeln. Ich will nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kunz bemerken, dass ich die Behauptung, dass es gleichgültig sei, ob man das Anleihen jetzt aufnehme oder noch einige Zeit, ja sogar einige Jahre damit zuwarte, tatsächlich für unrichtig halte, weil es meines Erachtens absolut unmöglich ist, so lange zu warten.

Ich möchte bei diesem Anlass auch gerade sagen, was Herrn Regierungsrat Kunz zu der Bemerkung mir gegenüber veranlasst hat. Dabei schicke ich voraus und stelle ausdrücklich fest, dass bei mir persönlich gar keine Animosität gegenüber Herrn Regierungsrat Kunz herrscht, sondern ich anerkenne im Gegenteil seine Arbeitskraft, seine parlamentarischen und administrativen Fähigkeiten und alles, was er in der kurzen Tätigkeit bereits geleistet hat. Ich erinnere nur an das Besoldungsdekret, das Wasserrechtsgesetz, die Grundbuchbereinigung, die Grundsteuerschatzungsrevision und so weiter. Es handelt sich um keine persönliche Animosität, sondern um eine rein referierende Aeusserung am Parteitag unmittelbar nach der vorausgegangenen Volksabstimmung, und zwar referierte ich über eine Gesellschaft auf dem Lande, an der ich in amtlichen Geschäften anwesend war. Hier hat der Präsident einer grossen Gemeinde mitten in einem vollständig freisinnigen Amtsbezirk, der jedenfalls kein Sozialist, sondern voraussichtlich ein Freisinniger war, mit bezug darauf, dass in den Zeitungen der schlechten Heuernte die Schuld an der Verwerfung der Vorlage zugeschrieben wurde, wörtlich gesagt: «Es sind viele Leute nicht stimmen gegangen wegen der Heuernte, aber wenn sie zur Urne gekommen wären, so wäre es noch viel «verflüechter» gegangen; wenn es sich nur um die 20 Millionen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank gehandelt hätte, so wäre das Anleihen durchgegangen, aber die andern 10 Millionen für die Staatskasse werden nicht geschluckt werden, denn vorläufig geben wir dem Finanzdirektor kein Geld mehr in die Finger». Das habe ich am kantonalen Parteitag deshalb referierend erwähnt, weil ich über die politische Situation im Kanton sprach und in bezug auf den frappanten Volksabstimmungstag ja Betrachtungen in Hülle und Fülle gebracht werden konnten. Die Tatsache, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz mit so grossem Mehr verworfen wurde, dass das nicht bekämpfte Anleihen ebenfalls unterlag und dass die Grundbuchbereinigung, die von der sozialdemokratischen Partei empfohlen worden war, angenommen wurde, war in der Tat Anlass genug, ein Referat über die politische Situation im Kanton Bern zu bringen und ich musste jenen Ausspruch zitieren, weil er die Situation so beleuchtet hat, wie es nicht frappanter geschehen konnte.

Nun will ich mit den Herren Regierungsrat Kunz und Freiburghaus die Situation auch prüfen, wie sie tatsächlich ist. Herr Freiburghaus hat die Zahlen schon mitgeteilt und ich erlaube mir, sie in einer andern Gruppierung und Beleuchtung zu wiederholen. Die Staatsrechnung pro 1908 weist im Betriebsvermögen bei den Geldanlagen ein Depotguthaben der Staatskasse bei der Kantonalbank von rund 6,350,000 Fr. auf. Im gleichen Moment schuldete sie der Hypothekarkasse auf Kontokorrent 1,783,000 Fr., so dass auf Ende 1908 4,567,000 Fr. verfügbare Mittel vorhanden waren. Ueberdies hatten wir einen Wertschriftenbestand von 10,543,270 Fr. Diese Wertschriften können zum Teil als realisierbare Aktiven betrachtet werden, zum grössern Teil aber nicht, weil rund 8,5 Millionen davon Eisenbahnaktien oder beim Kander- und Hagneckwerk, der Nationalbank und den Rheinsalinen angelegt sind. Zur Erwerbung dieser Titel haben nicht rein finanzielle, sondern eisenbahnpolitische und volkswirtschaftliche Erwägungen geführt, und es kann nicht an die Veräusserung solcher Wertschriften gedacht werden, durch deren Besitz wir einen gewissen Einfluss auf die betreffenden Unternehmungen zu erlangen suchten. Dagegen könnte an eine Realisierung der übrigen Wertschriften gedacht werden. Als solche kommen im Betrage von rund 2,5 Millionen Fr. in Betracht: Obligationen des Kantons Bern, des Kantons Freiburg, eidgenössische Rente, Bundesbahnen, Berner Oberlandbahnen, Gemeinde Cernier und bernische Genossenschaft für Feuerbestattung. Ueber diese könnte man verfügen und der Staatskasse wieder die nötigen flüssigen Mittel verschaffen. Das würde insoweit keine Schwierigkeiten bieten, als diese Wertschriften in der Rechnung nicht zum Nominalwert, sondern zum Kurswert eingeschätzt sind, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass diese Schätzungen eher zu niedrig seien. Diese Wertschriften könnten also veräussert werden. Allein wenn man unter dem Druck des Geldbedürfnisses dazu schreiten müsste, so müsste mit ziemlicher Sicherheit auf einen Kursverlust gerechnet werden; denn wenn so grosse Posten auf den Markt gebracht werden, so hat das immer einen Rückgang des Kurses zur Folge. Es ist daher richtiger, wenn wir von diesem Mittel Umgang zu nehmen suchen. Immerhin wollen wir annehmen, dass diese 2,5 Millionen Wertschriften zu den realisierbaren Werten gezählt werden können, und wir hätten demnach auf Ende 1908 eine verfügbare Summe von rund 7 Millionen Franken. Demgegenüber sind auf 31. Dezember 1908 an Eisenbahnsubventionen zu leisten 8,439,500 Fr., so dass sich also schon auf Ende 1908 und in einer nahen Zukunft ein Fehlbetrag von 1,500,000 Fr. ergibt. Dazu kommen noch die drohenden Defizite der Betriebsrechnung, die ebenfalls gedeckt werden müssen, so dass wir in der Tat vor die Notwendigkeit gestellt sind, für neue Barmittel zu sorgen. Die Ausgabe von 4 % Kassascheinen kann wohl der Hypothekarkasse und der Kantonalbank nützen, sie können auf diesem Wege ihre Betriebsmittel vermehren, aber diese Vorkehr ändert an dem Mangel an flüssigen Mitteln in der Staatskasse nichts, sondern wenn sie ihre Ansprüche an die Banken für neue Mittel erhöht, so setzt sich das in Schulden um; anstatt eines Guthabens wird die Staatskasse dann eben eine schwebende Schuld haben.

Das ist der Punkt, den ich speziell hervorheben möchte und auf den ich sowohl im Referat des Herrn Freiburghaus als im Votum des Herrn Finanzdirektors jeden Hinweis vermisst habe. Worauf beruht die Berechtigung des Staates, diese Schulden zu machen, sobald er einmal die nötigen Betriebsmittel nicht mehr hat? Mir ist da nur das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung bekannt, das in § 12, Ziff. 4 bestimmt: «Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung. Die Regierung ist jedoch im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission zu solchen momentanen Geldaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezaht werden können. Dem Grossen Rat ist in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten». Diesen Artikel, der heute noch zu Recht besteht, halte ich für grundlegend. Sobald die Betriebsmittel zur Neige gehen und im Betriebskapital der Staatskasse eine laufende Schuld entsteht,

muss 'diese durch ein der Volksabstimmung unterliegendes Anleihen konsolidiert werden und momentane Geldaufnahmen dürfen im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission nur dann gemacht werden, wenn sie nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können. Nachweisbar ist das aber erst, wenn eine derartige Anleihensvorlage die Volksabstimmung passiert hat und genehmigt worden ist.

Auch das, was bezüglich des Zurückhaltens in der Auszahlung von Subventionen gesagt worden ist, kann unmöglich so verstanden werden, dass man eventuell gesetzlich bereits eingegangene Verpflichtungen für Eisenbahnsubventionen sistieren wollte. Denn davon sagt das Eisenbahnsubventionsgesetz nichts, sondern es spricht sich lediglich dahin aus, dass wenn der Staatshaushalt es erfordere, wenn also Geldmangel da sei, die Bewilligung von Subventionen zeitweise eingestellt werden könne. Mit andern Worten: Ist eine Bewilligung einmal erteilt, so muss die gesetzliche Verpflichtung erfüllt werden und man kann nur neu einlangende Gesuche, wenn man vor einer gespannten Finanzsituation steht, zurücklegen und auf eine spätere Zeit vertrösten. In dieser Situation befinden wir uns gegenwärtig und es ist mir unverständlich, wie man sagen kann, dass es eigentlich von dem Belieben einer Amtsstelle abhängt, ob man da rasch vorwärts machen oder noch einige Zeit zuwarten will. Ich halte im Gegensatz zu Herrn Stettler dafür, dass es an und für sich geboten ist, rasch zu handeln und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres das Anleihen vorzulegen. Ob man es wieder auf die frühere Höhe von 30 Millionen erheben oder nur die speziellen Bedürfnisse der Staatskasse in Betracht ziehen und sagen will, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse sich vorläufig mit der Ausgabe von Kassascheinen behelfen sollen, ist eine Frage, die von den vorberatenden Behörden zu beantworten sein wird.

Ich betone noch einmal, dass das neue Anleihen zweifellos notwendig ist, wie ich bereits gesagt habe, und es ist um so notwendiger, weil im Jahre 1909 neue Auszahlungen gemacht und die verfügbaren Mittel der Staatskasse auf Ende 1909 nach der Mitteilung des Herrn Freiburghaus bis auf den Betrag von 25,000 Fr. aufgebraucht worden sind. Wir haben letztes Jahr dem Anleihen zugestimmt in der Erkenntnis der damals vorhandenen Notwendigkeit, die heute noch in vermehrtem Masse vorhanden ist, und in dem Gefühl der Verantwortlichkeit, die wir als Mitglieder des Grossen Rates bei diesem Beschluss haben mussten. Aber eine andere Frage ist es, wie wir uns gegenüber derjenigen Partei verhalten, die hier im Rate die erdrückende Mehrheit hat und mit ihrem Stimmenverhältnis den Rat vollständig beherrscht. Da muss gesagt werden, dass wir Vorwürfe zu erheben haben gegenüber der herrschenden Partei. In ihrem Schuldbuch figurieren alte und neue Posten. Wir brauchen nicht auf das Ehrenfolgengesetz zurückzugreifen, das immer noch unverändert in seiner ganzen Härte auf den armen Leuten lastet und in seiner Ausgestaltung jedem modernen Empfinden widerspricht. Wir brauchen nicht zurückzugreifen auf die hartnäckige Vorenthaltung der Wahlgerechtigkeit, die wir wiederholt, aber immer vergeblich verlangt haben. Wir brauchen auch nicht mehr an das Streikgesetz traurigen Angedenkens und an die Attentatsversuche gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz zu erinnern. Es ist neuerdings, noch diese Session, klar zutage getreten, dass man nicht gewillt ist, der sozialdemokratischen Partei und der Arbeiterklasse, die sie vertritt, freiwillig die geringste Konzession zu machen. Wir haben es beim Steuergesetz gesehen, wo wir uns tatsächlich im Bestreben, positiv mitzuarbeiten, auf diejenigen Punkte beschränkten, die wir verlangen mussten, wenn wir nicht politischen Selbstmord begehen wollten, und trotzdem im Grossen Rat darüber nicht der geringste Zweifel vorhanden war, sind wir ganz einfach, und zwar mit dem ganzen Gewicht der Majorität, die Ihnen zur Verfügung steht, niedergestimmt worden. Wenn Sie mit dieser unbekümmerten und sorglosen Selbstverständlichkeit unsere berechtigten Forderungen unter den Tisch wischen, dürfen Sie sich nicht verwundern, wenn die Stimmen in unserer Partei sich mehren, die sich dahin äussern: Wenn sich die freisinnige Partei stark genug fühlt, uns in dieser Weise zu behandeln, so soll sie ihre Geschäfte, an denen sie als regierende Partei interessiert ist, im Volke draussen auch selbst besorgen. Ich stelle mich persönlich nicht auf diesen Standpunkt, sowenig als letztes Jahr, wo ich die Annahme des Anleihens empfahl. Aber das alles geht nicht während Jahren ungestraft vorbei und deshalb kann ich hier — ich glaube im Einverständnis mit unseren Gesinnungsgenossen — erklären, dass auch wir der Erheblicherklärung der Motion zustimmen, dass wir aber mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren gemacht haben, und mit Rücksicht auf die neueste Behandlung, die uns zuteil geworden ist, gar keine Garantie für die Entscheidung übernehmen können, wie sie von den Parteien im Volke getroffen werden wird.

Witschi. Nach der Verwerfung der letztjährigen Vorlage habe ich auch an einigen Orten Umfrage gehalten, um die Gründe kennen zu lernen, von denen sich das Volk damals leiten liess. Es wurde mir namentlich gesagt, wenn die Verwendung des Geldes angegeben werde, so werde das Anleihen schwerlich abgeschlagen werden. Das Anleihen wird demnächst der Volksabstimmung wieder unterbreitet werden müssen, denn der Staat muss die nötigen Mittel zur Verfügung haben und wenn sie ihm nicht auf diesem Wege beschafft würden, so müsste er sie sich einfach zu einem teuereren Zinsfuss erhältlich machen. Ich unterstütze daher den Antrag der Staatswirtschaftskommission, möchte aber bei diesem Anlass den Wunsch aussprechen, dass in der Botschaft dem Volk wenn irgend möglich über die Verwendung des Geldes Mitteilung gemacht werde, damit nicht wieder der nämliche Vorwurf wie bei der letzten Abstimmung erhoben werden kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Erklärung. Herr Gustav Müller hat mir vorgeworfen, ich nehme es zu leicht mit meiner Behauptung, die Aufnahme eines Anleihens sei zurzeit nicht unbedingt nötig, und er hat mir etwas am Zeug flicken wollen. Ich bin daran gewöhnt und es ist sein gutes Recht, Kritik zu üben. Allein ich halte an meiner Behauptung fest. Der Staat kann sich auch ohne Anleihen noch weiter behelfen, nur muss er etwas mehr für Passivzinsen aufbringen, weil er vor-

übergehend die Kantonalbank in Anspruch nehmen muss. Aber wir machen deshalb keine Schulden, wir haben einfach einen Konto-Korrent bei der Kantonalbank, wie ihn die Gemeinde Bern auch hat und gelegentlich ebenfalls in Anspruch nimmt. Im übrigen wiederhole ich, dass die Regierung die Motion entgegennimmt. Es wird dann anlässlich der Beratung der neuen Vorlage Gelegenheit geben, auf die verschiedenen gefallenen Aeusserungen zu antworten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Präsident. Soweit ich dem Wortlaut der Motion entnehmen kann, wird der Regierungsrat beauftragt, die Vorlage noch vor Schluss der gegenwärtigen Amtsperiode einzubringen und der Rat hätte deshalb eine ausserordentliche Session in Aussicht zu nehmen, um diese Vorlage rechtzeitig behandeln zu können. Ich möchte Ihnen beantragen, den Beginn dieser Session auf Montag den 14. März festzusetzen.

Steiger. Ich erlaube mir anzufragen, ob das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch in der nächsten Session behandelt werden kann, wenn dieselbe am 14. März beginnt. Wir müssen unbedingt die erste Beratung dieses Gesetzes im Laufe des Frühlings vornehmen, sonst geht es dann bis zum November und wir würden so fast ein ganzes Jahr verlieren. Leider ist der Kommissionspräsident, Herr Schär, nicht anwesend, aber er hat mir gestern persönlich gesagt, er glaube nicht, dass der Entwurf von der Kommission bis Mitte März durchberaten werden könne und er würde die Ansetzung der Session auf Mitte April vorziehen.

Präsident. Auf die Anfrage des Herrn Steiger kann ich Ihnen von folgendem Schreiben des Kommissionspräsidenten, Herrn Schär, Kenntnis geben: « Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, dass die Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht vor Anfang April zur Berichterstattung bereit sein wird. Der endgültig bereinigte regierungsrätliche Entwurf ist den Kommissionsmitgliedern bis zur Stunde noch nicht zugestellt worden und wird ihnen kaum vor dem 20. dieses Monats zugehen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Materie und den grossen Umfang der Vorlage muss die Kommission sich unbedingt genügend Zeit zur Beratung derselben vorbehalten. Immerhin erachte ich es als dringend notwendig, die erste Lesung dieses Gesetzes noch dieses Frühjahr vorzunehmen und beantrage deshalb die Anberaumung einer Extrasession des Grossen Rates auf Montag den 18. April. Dieselbe dürfte ausschliesslich zur Behandlung des Einführungsgesetzes festgesetzt werden. » Nun wäre der 18. April zur Behandlung der Vorlage betreffend das Staatsanleihen mit Rücksicht auf den Abstimmungstag vom 8. Mai zu spät und es bleibt nicht anderes übrig, als auf den 14. März eine kurze ausserordentliche Session zur Beratung des Einführungsgesetzes zu bestimmen. Kann sich Herr Steiger mit diesem Vorgehen einverstanden erklären?

Steiger. Einverstanden.

Präsident. Der Grosse Rat wird also am 14. März zu einer kurzen ausserordentlichen Session zusammentreten.

Bei diesem Anlass möchte ich Ihnen von folgendem Gesuch der Herren Schneeberger und Albrecht Kenntnis geben: « Sie werden hiemit höflich ersucht, dem Rate die Frage zu unterbreiten, ob die Kommission zur Vorberatung des Dekretes über die Gewerbegerichte nicht schon im Laufe dieser Session zu bestellen sei. » Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Bureau sei zu ermächtigen, diese Kommission zu ernennen, sobald dem Rate die Vorlage über die Gewerbegerichte zugegangen sein wird. (Zustimmung.) Im weitern schlage ich Ihnen vor, die Zahl der Mitglieder dieser Kommission auf neun festzusetzen. (Zustimmung.)

Interpellation der Herren Grossräte Ingold und Mitunterzeichner betreffend Gefährdung der Staatsstrasse an der Langeten.

(Siehe Seite 92 hiervor.)

Ingold (Lotzwil). Der Grund der eingereichten Interpellation wird Ihnen allen bekannt sein. Es sind die Verheerungen, die das Hochwasser vom 19./20. Januar letzthin hauptsächlich in den Dörfern Lotzwil und Langenthal angerichtet hat. Solche Ueberschwemmungen kleinerer und grösserer Art hat es so lange gegeben, als die Langeten das Tal herabfliesst. Man liest in einer alten Gemeindechronik, dass schon im Jahre 1750 eine grossartige Ueberschwemmung stattfand und so lange anhielt, dass die Staatsstrasse durch das Dorf Lotzwil vollständig zerstört wurde. Es wurden Gräben von ziemlicher Tiefe ausgewässert und gerade beim Kirchhof, wo die Mauer an die Strasse herankommt, sei der Graben so tief gewesen, dass man von der Strasse aus die Särge in den Gräbern habe sehen können. Auch im letzten Jahrhundert erfolgten diese Ueberschwemmungen mehr oder weniger fast jedes Jahr, hauptsächlich im Frühling zur Zeit der Schneeschmelze. Sie traten immer in Intervallen von 5—10 Jahren so stark auf, dass sie grossen Schaden anrichteten. Ich erinnere hauptsächlich an die Jahre 1852, 1888, 1893, 1899 und nun dieses Jahr. Anno 1888 wurde die Staatsstrasse im Dorfe Lotzwil vollständig zerstört; es wurden Gräben von 2 Meter Tiefe ausgewässert und die Strasse war auf eine Länge von 200 bis 300 Meter vollständig unpassierbar. Für die Wiederherstellung der Strasse gab der Staat damals über 10,000 Fr. aus. Ebenso musste die Strasse im Jahre 1899 auch wiederhergestellt werden, was einen Kostenaufwand von wenigstens 4000 Fr. nach sich zog. Die letzte Ueberschwemmung vom 19./20. Januar hat die Strasse auch wieder vollständig ausgewässert: das Strassenbett war auf eine Länge von zirka 300 Meter teilweise nur noch 60 bis 80 Centimeter breit und links und rechts sind Gräben mit einer Tiefe von 1,5 Meter. Die Regierung hat natürlich sofort die nötigen Mass-

nahmen getroffen, um den Schaden wieder auszubessern, allein es werden mindestens zwei Monate vergehen, bis der Verkehr wieder hergestellt ist. Damit Sie sich von der Tragweite der Zerstörung ein Bild machen können, teile ich Ihnen mit, dass bis heute zur Ausfüllung der Gräben in der Strasse 300 Fuder Schutt hergeführt wurden, also ohne Steinbett und ohne Beschotterung, so dass sich die Kosten wieder ziemlich hoch belaufen werden. Die Regierung hat bereits einen Kredit von 8500 Fr. ausgesetzt, aber ich glaube nicht, dass derselbe genügen wird, wenn die Strasse wieder so hergestellt werden soll, wie sie vor dem Jahre 1888 gewesen ist. Damals waren durch das ganze Dorf gepflästerte Schalen, die der Strasse eine sehr grosse Solidität gaben, da ja das Wasser immer am Strassenrand seine Zerstörung beginnt und sich dann gegen die Mitte der Strasse durchfrisst. Die gepflästerten Schalen wurden durch die Ueberschwemmung von 1888 vollständig weggerissen und nachher wurden sie nicht mehr ersetzt. Es wäre aber sehr zu wünschen, dass bei der gegenwärtigen Strassenausbesserung auch wieder gepflästerte Schalen erstellt würden, damit die Strasse die frühere Solidität bekommt. Ich bin überzeugt, dass, wenn solche Schalen vorhanden gewesen wären, der Schaden bei der letzten Ueberschwemmung bedeutend geringer ausgefallen wäre.

Wie ist es möglich, dass ein Bächlein wie die Langeten derartige Ueberschwemmungen und Verheerungen anrichten kann? Ich möchte Ihnen empfehlen, gelegentlich die Landkarte zur Hand zu nehmen und das Einzugsgebiet der Langeten etwas zu studieren. Sie werden dann begreifen, dass dieses Bächlein ganz gut fast zu einem reissenden Strom anwachsen kann. Es gibt da verschiedene lange Gräben, zum Beispiel der Madiswilgraben und das Tal von Ursenbach, tief eingeschnitten, mit steilen Abhängen, wo das Wasser bei starken Regengüssen oder starker Schneeschmelze rasch abläuft und so das Bächlein Langeten in einen Strom verwandelt. Weiter oben haben wir den Röthenbach, der auch viel Wasser zuführt, den Wyssachengraben und die eigentliche Langeten bis Eriswil und so weiter. Das Einzugsgebiet ist also ein sehr grosses und wegen der starken Gefälle sehr gefährlich. Das Gefäll der Langeten ist von einer Ortschaft zur andern über 30 Meter und das Wasser kann daher ziemlichen Schaden verursachen. Auch das Tracé des Baches ist nicht derart, dass es den Anforderungen, die man an die Abfuhr von solchen Wassern stellt, entspräche. Es weist sehr viele Krümmungen auf, überall sind Hindernisse, an vielen Orten ist das Bachbett zu schmal und so weiter.

Man wird nun fragen, warum man denn bei derartigen Verhältnissen so lange zugewartet, um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu bereiten. Es ist darüber schon viel und oft diskutiert worden. Es wurden schon viele Pläne aufgenommen, Versammlungen abgehalten und so weiter. Jedesmal nach einer grössern Ueberschwemmung hat man die Sache besprochen, planisiert, devisiert, diskutiert und so weiter. Allein es machen sich da Schwierigkeiten geltend, namentlich in bezug die privaten Verhältnisse, und der Kostenaufwand für eine Korrektion ist so gross, dass die aufgestellten Projekte immer wieder ins Wasser fielen. Man wird auch in Zukunft nicht zu einer Korrektion kommen, wenn nicht der Staat eingreift und mithilft. Der Staat hat an derselben ein sehr grosses Interesse, denn, wie ich schon ausgeführt habe, wird bei jeder Ueberschwemmung die Staatsstrasse in Lotzwil zerstört und muss wieder mit ziemlichen Kosten hergestellt werden. Durch die Ueberschwemmungen wird auch der Verkehr auf der sehr stark benützten Strasse gehemmt. Es gibt Tage, wo Hunderte von Fuhrwerken die Strasse befahren, zum Teil mit grossen Lasten (Mehlfuhren, Holzfuhren und so weiter). Bei einer Verkehrsstörung haben wir keinen richtigen Ersatz. Es gibt Privatwege, die notdürftig für leichte Fuhrwerke genügen, wir haben auch einen Weg über Bleienbach, der aber wegen der vielen und grossen Steigungen für grosse Lasten nicht benützt werden kann; auch bedeutet er einen Umweg von zirka einer Stunde. Es müssen also unbedingt für die Staatsstrasse bessere Zustände geschaffen werden. Schliesslich sind wir dort unten auch Berner und wir würden es begrüssen, wenn der Staat uns in dieser Richtung auch einmal zuhülfe käme. Nach dem Bericht der Baudirektion sind im Jahre 1908 78 verschiedene Gewässer korrigiert worden mit einem Gesamtkostenaufwand von 1,014,294 Fr. Von diesen 78 Gewässern fällt kein einziges auf den Oberaargau und wir haben überhaupt den Staat in dieser Beziehung noch nicht viel in Anspruch genommen, so dass wir hier wohl seine Hülfe nachsuchen dürfen.

Die Korrektion der Langeten empfiehlt sich auch aus sanitarischen Gründen. Es ist konstatiert, dass jedesmal nach einer grossen Ueberschwemmung durch die Langeten verschiedene Epidemien auftraten, wie Diphtheritis, Lungenkrankheiten aller Art, die gerade dieses Jahr unter den Kindern ziemlich verheerend wirken.

Man wird mir entgegenhalten, die Langeten sei kein öffentliches Gewässer, sondern nur ein Privatgewässer unter öffentlicher Aufsicht, und der Staat sei nicht verpflichtet einzuschreiten. Allein wenn wir die Gewässerkorrektionen durchgehen, so sehen wir, dass eine grosse Anzahl Privatgewässer unter öffentlicher Aufsicht fast ganz vom Staat aus korrigiert wurden. Ich weise hin auf den Lombach, dessen Korrektion Tausende und Tausende von Franken gekostet hat, die Gürbe und viele andere mehr. Die meisten der im letzten Bericht der Baudirektion aufgeführten Korrektionen betreffen nicht öffentliche Gewässer. Das Gesetz von 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer bestimmt in § 37: «Für die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis und mit 30 in gleicher Weise wie für die öffentlichen Gewässer» und sieht also auch vor, dass man hier keinen Unterschied machen kann zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern unter öffentlicher Aufsicht.

Welcher Art ist nun die öffentliche Aufsicht und wer soll sie durchführen? Bei uns ist es eine Kommission, die gewöhnlich von den untern Ortschaften zusammengesetzt wird, der auch der Regierungsstatthalter angehört und die jährlich das Tracé der Langeten begehen muss. Diese Kommission, die die öffentliche Aufsicht hat, hat sehr viel Gutes gewirkt. Sie hat die Uferbesitzer auf Mängel und Hemmungen im Falle des Hochwassers aufmerksam gemacht und es sind schon viele Verbesserungen vorgenommen worden. Aber man hat der Kommission auch nicht in allen Fällen entsprochen, verschiedene

Schwierigkeiten machten sich geltend und diese Aufsicht wird auch in Zukunft nicht genügen. Ich will nur einige Beispiele herausgreifen. Oben im Dorfe Lotzwil befand sich früher unter der Brücke ein sogenannter Pegel, direkt unterhalb einer Fabrik. Der Fabrikbesitzer liess eine Turbine einsetzen und da das Wasser der Turbine zu wenig Abfluss hatte, liess er den Pegel entfernen. Die Bachkommission, der Regierungsstatthalter und die Gemeindebehörde machten den Fabrikbesitzer darauf aufmerksam, dass der Pegel unbedingt wieder her müsse, allein er ist heute noch nicht da; es sind schon mehr als 20 Jahre seither verflossen, aber die öffentliche Aufsicht hat gegenüber dem Starrkopf eines Grossindustriellen nichts auszurichten vermocht. Weiter liegt unterhalb dieser Brücke ein Haus ganz an der Langeten. Es ist den Hausbewohnern natürlich sehr unbequem, so nahe am Wasser zu sein und sie füllten immer Erde auf, um den Hofraum zu erweitern. Dadurch wurde das Bachbett sehr verengert und gerade darin liegt eine Hauptursache, dass der Bach bei Hochwasser austritt und die Strasse hinunterläuft. Ich weiss nicht, ob die Bachkommission den Uferbesitzer aufgefordert hat, das Bachbett wieder zu erweitern, aber geschehen ist wenigstens noch nichts, das Bachbett ist nicht erweitert worden, sondern wird im Gegenteil immer mehr verengert. Die Aufsicht der Langeten hat sich also nicht in allen Teilen bewährt, obschon alle Jahre die Spaziergänge das Tal hinauf gemacht werden. Ich bemerke nebenbei, dass sich die Kommission auch sehr gut auf Bachforellen versteht und die Orte kennt, wo man den besten Waadtländer bekommt. Die bestehende Aufsicht genügt nicht, sondern es muss unbedingt eine bessere Aufsicht Platz greifen, wenn die Zustände gebessert werden sollen.

Der Hauptgrund unserer Interpellation ist die Gefährdung der Staatsstrasse und niemand wird es uns verargen, wenn wir darauf dringen, dass der Staat die bestehende Gefahr beseitige. Selbstverständlich wird die Strasse wieder hergestellt, aber damit ist es nicht gemacht. Das schliesst nicht aus, dass vielleicht im Frühling bei der Schneeschmelze oder nächstes Jahr die Strasse wieder zerstört und der Verkehr der ganzen Talschaft wieder auf längere Zeit unterbrochen wird. Wir ersuchen die Regierung, ihr Möglichstes zu tun, damit Abhülfe geschaffen wird. Sie wird es uns nicht übel nehmen können, dass wir die Angelegenheit einmal hier zur Sprache gebracht haben, und wir haben es getan auch auf das Risiko hin, von ihr vielleicht nicht gerade die gewünschte Antwort zu erhalten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellationen über Wasserschaden machen Schule und ich wäre fast versucht, anzufragen, ob noch andere in Aussicht stehen, denn es haben noch andere Staatsstrassen ebenfalls Wasserschaden erlitten.

Ich konstatiere zunächst, dass die Langeten beim letzten Hochwasser ziemlichen Schaden angerichtet hat. Sie hat zirka 85 m³ geführt, während bei allen Brücken, Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen, der Durchlass nicht mehr als 45 m³ beträgt. Bereits im Jahre 1888 wurden ungefähr die gleichen Verheerungen angerichtet. Damals wurden die Gemeinden bei der Baudirektion vorstellig, man möchte ihnen an die Hand gehen und Projekte für die Korrektion der Langeten aufnehmen. Die Baudirektion erklärte sich sofort dazu bereit und unterbreitete den Gemeinden im Jahre 1891 verschiedene Projekte in einem Kostenvoranschlag von 430,000, 580,000 und 615,000 Fr. Der damalige Baudirektor, Herr Dinkelmann, war für die Sache sehr eingenommen und stellte den Gemeinden eine Subvention von $^2/_3$, Bund und Kanton je $^1/_3$, in Aussicht. Allein die Gemeinden liessen lange auf ihre Antwort warten. Die Gemeinde Langenthal gab im Jahre 1893 ablehnenden Bescheid; wenn sie etwas machen wollen, so werden sie es von sich aus tun. Von der Gemeinde Lotzwil steht die Antwort heute noch aus (Heiterkeit), und es wäre eigentlich an uns, die Gemeinde Lotzwil zu interpellieren, was sie zu tun gedenke, um die Beschädigung der Staatsstrasse zu verhüten. Später schrieb man der Schwellenkommission, sie möchte ein Schwellenreglement ausarbeiten für den obern Teil. Sie ersuchte die Baudirektion im Herbst 1895, man möchte ihr das erlassen, sie sehen selbst zur Sache. Das Gesuch wurde von der Baudirektion abgewiesen und im März 1896 wurde dann der Regierungsstatthalter vorstellig, man möchte doch dafür sorgen, dass das Reglement nicht aufgestellt zu werden brauche. So steht die Sache. Ich kann natürlich nicht im Kanton herumreisen und fragen, ob etwa ein Bach zu korrigieren sei, sondern es ist Sache der Gemeinden, die Initiative zu ergreifen, und die hier in Frage kommenden Gemeinden brauchen nur die Akten hervorzusuchen und anzufragen, ob man bereit sei, das Geschäft weiter zu verfolgen. Das ist der Weg, den zu betreten ich den Interessenten vorschlagen möchte.

Im übrigen werden wir dafür sorgen, dass die Strasse richtig instand gestellt wird. Wir haben sofort die nötigen Vorkehrungen getroffen und es ist uns auch daran gelegen, dass die Langeten korrigiert wird. Allerdings wird man dabei auf grosse Schwierigkeiten stossen, indem an der Langeten viele Wasserwerke vorhanden sind. Wahrscheinlich wird man nur einen Hochwasserkanal erstellen und nicht eine eigentliche Korrektion vornehmen können, wie sie seinerzeit projektiert war. Ob die Subvention so hoch ausfallen wird, wie damals zugesichert war, weiss ich natürlich nicht. Auf alle Fälle muss ich es ablehnen, dass wir im Rückstand sind und nichts tun wollen; wir ersuchen die Herren, uns zuerst auf die Projekte, die wir ihnen seinerzeit zugestellt haben, Antwort zu geben.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben?

Ingold (Lotzwil). Ich bin vorläufig von der erhaltenen Auskunft befriedigt und werde das Mögliche tun, um die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Präsident. Von Herrn Fähndrich liegt folgendes Schreiben vor: «Im Hinblick auf das in nicht ganz zwei Jahren schon in Kraft tretende eidgenössische Zivilgesetz ziehe ich meine Motion betreffend Aufhebung der Satzung 17 des bernischen Gesetzes zurück.» Herr Fähndrich zieht also seine Motion zurück.

Im weitern hat Herr Wyss, Präsident der Kommission, für das Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter das Wort verlangt.

Wyss (Bern). Ich muss leider die Mitteilung machen, dass das Dekret über die Einigungsämter in dieser Session nicht mehr behandelt werden kann. Zwar nicht etwa deshalb, weil die Vorlage nicht bereit wäre oder die Kommission noch Abänderungen zu machen hätte, sondern weil der Vertreter der Regierung, Herr Polizeidirektor Kläy, wieder ernstlich erkrankt ist und der Arzt ihm verboten hat, weiter an unseren Verhandlungen teilzunehmen. Es ist begreiflich, dass keiner seiner Kollegen aus der Regierung von heute auf morgen in den Riss springen kann. Die Materie der Einigungsämter ist nicht ganz leicht und wenn man den Kommissionsberatungen nicht beigewohnt hat, ist es schwierig, als Referent aufzutreten. Aus diesen Gründen muss das Geschäft von den Traktanden abgesetzt werden, trotzdem es dringlich ist und wir alle Hebel in Bewegung setzen sollten, um es bis zum Frühling fertig zu stellen, und auch aus der guten Disposition Nutzen ziehen sollten, die gegenwärtig bei den Vertretern der Arbeiter und den Vertretern der Arbeitgeber vorhanden ist. Ich möchte daher dem Herrn Präsidenten nahelegen, das Dekret in der März-Session zur Behandlung zu bringen und ich glaube, dass wir dann die Sache ziemlich rasch werden zu Ende führen können.

Präsident. Sie hören die Mitteilungen des Kommissionspräsidenten und ich nehme ohne weiteres an, dass sie mit seinen Ausführungen einverstanden sind. Da nun dieses Dekret in der gegenwärtigen Session nicht mehr behandelt werden kann, so werden wir heute noch mit der Beratung des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission beginnen und es morgen, am letzten Sitzungstage, beendigen. Die Nachmittagssitzung würde damit dahinfallen.

Erteilung des Korporationsrechtes an die Sekundarschulgemeinde Kleindietwil.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les huit communes de Madiswil, Ursenbach, Rohrbach, Kleindietwil, Leimiswil, Auswil, Rohrbachgraben et Oeschenbach se sont associées pour assumer la garantie légale en faveur de l'école secondaire de Kleindietwil et elles ont formé en vue d'en assurer la bonne marche un arrondissement scolaire.

Or, les organes de cet arrondissement demandent au Grand Conseil de lui attribuer la qualité de personne juridique.

Cet arrondissement scolaire constitue sans aucun doute une institution revêtant un caractère permanent d'utilité publique et qui a intérêt à pouvoir comme telle acquérir des droits et contracter des obligations en son propre nom.

C'est pourquoi le gouvernement vous propose, messieurs, de conférer à l'arrondissement scolaire de Kleindietwil la personnalité juridique.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es handelt sich um die Korporationsrechtserteilung an die Sekundarschulgemeinde Kleindietwil, die mit Eingabe vom 21. Januar abhin an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Begehren stellt, als juristische Person anerkannt zu werden. Die Sekundarschulgemeinde Kleindietwil, deren Schule nebenbei bemerkt die älteste Landsekundarschule im ganzen Kanton ist und vor zwei Jahren ihr 75jähriges Jubiläum feiern konnte, besteht aus den acht verschiedenen Einwohnergemeinden Madiswil, Ursenbach, Rohrbach, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbachgraben, Auswil und Oeschenbach. Diese acht Gemeinden haben sich zu einer einheitlichen Sekundarschulgemeinde zusammengefunden und ich brauche keine Worte darüber zu verlieren, dass dieses Vorgehen dem Gedeihen der Sekundarschule sehr dienlich ist. Wenn nun diese Gemeinden die Sekundarschule an Stelle eines Garantenvereins übernehmen, so liegt das begreiflicherweise im Interesse der Schule. Wir beantragen Ihnen daher, dem Vorschlag des Regierungsrates beizustimmen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind vorhanden und das Dekret enthält die üblichen Bestimmungen.

Beschluss:

1. Die Sekundarschulgemeinde Kleindietwil ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Unterrichtswesens unterbreitet werden.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sieht die Einsetzung einer kantonalen Rekurskommission als Rekursinstanz in Steuersachen vor. Bis jetzt hat die Finanzdirektion beziehungsweise der Regierungsrat endgültig über Taxationsfragen entschieden. An deren Stelle tritt nun die kantonale Rekurskommission, die nach Art. 42 des erwähnten Gesetzes in Taxationsfragen endgültig zuständig ist. Nebenbei bemerke ich, dass im Gesetz die Erledigung der Steuernachlassgesuche nicht geregelt ist. Jahr für Jahr werden bis 2000 solche Gesuche eingereicht. Nach dem neuen Steuergesetzentwurf kann der Regierungsrat, beziehungsweise wenn der Betrag von

50 Fr. nicht überstiegen wird, die Finanzdirektion den Steuernachlass gewähren. Bisher fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen hierüber und die Regierung beziehungsweise die Finanzdirektion haben jeweilen auf dem Wege der Wiedererwägung eines endgültigen Taxationsbeschlusses Nachlassgesuche behandelt. Fürderhin ist keine solche Instanz da und namentlich fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, welche die Regierung berechtigen würden, Steuernachlassgesuche zu behandeln und einen Steuernachlass zu bewilligen.

Die kantonale Rekurskommission ist in dem Art. 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als Steuertaxationsinstanz vorgesehen und im Schlussalinea wird bestimmt, dass im übrigen die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt wird. Wir müssen also ein solches Dekret erlassen und die Regierung hat einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet. Die Kommission hat an demselben einige Abänderungen vorgenommen, hauptsächlich formeller Natur, denen sich die Regierung anschliesst, so dass Ihnen nun ein gemeinschaftlicher Entwurf der Regierung und der Kommission vorliegt. Wir empfehlen Ihnen, auf diesen Entwurf einzutreten.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission, die über das Verwaltungsgerichtsdekret Bericht zu erstatten hatte, ist vom Bureau beauftragt worden, auch das Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vorzuberaten. Sie ist gestern vor 14 Tagen zusammengetreten und hat den Entwurf des Regierungsrates in zwei Sitzungen durchberaten. Neben verschiedenen kleinern Abänderungen hat sie namentlich bezüglich der Nichtwählbarkeit in die Kommission und die Bücheruntersuchung abweichende Anträge gestellt und sie der Regierung unterbreitet. Die Regierung hat sich in allen Teilen der Beschlussfassung der Kommission angeschlossen, so dass nun ein gemeinsamer Entwurf vorliegt, was die Beratung im Grossen Rat wesentlich erleichtern wird.

Zu weitern Ausführungen sehe ich mich im jetzigen Stadium der Beratung nicht veranlasst und beantrage Ihnen namens der Kommission Eintreten auf den gemeinsamen Entwurf.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

I. Organisation.

§ 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea des § 1 enthält eine Reproduktion der Bestimmung des Art. 42, Alinea 3, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich stelle lediglich fest, dass die Vorschriften des Gesetzes über die Zusammensetzung und die Wahl der Rekurskommission in das Dekret aufgenommen wurden, damit man sich darüber gleich hier orientieren kann, ohne genötigt zu sein, das Gesetz aufzuschlagen.

Das zweite Alinea handelt von den notwendig werdenden Ersatzwahlen, die jeweilen in der nächsten Session des Grossen Rates vorgenommen werden sollen.

Alinea 3 bestimmt als Sitzungsort der Kommission Bern, und die Regierung ist gehalten, der Kommission die erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Notwendig werdende Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern. Der Regierungsrat hat für die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten zu sorgen.

---

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar. Nicht wählbar sind ungefähr die nämlichen Personen wie beim Verwaltungsgericht, nämlich die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzdirektion und die Mitglieder der Bezirks- und Zentralsteuerkommission, ausserdem natürlich auch die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes. Wir wollten ursprünglich die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen nicht ausschliessen. In der ersten Beratung des Steuergesetzes wurde ein Artikel angenommen, wonach die Präsidenten der fünf Bezirkssteuerkommissionen von Amtes wegen der kantonalen Rekurskommission angehören, aber natürlich jeweilen den Austritt zu nehmen hätten, wenn ein Geschäft zur Behandlung kommt, bei dem sie in unterer Instanz mitgewirkt hatten. Wir glaubten damit einen gewissen Zusammenhang zu schaffen zwischen der Vorinstanz und der Zentralinstanz, und der Zentralinstanz zu ermöglichen, durch Leute orientiert zu werden, die in Sachen über eine grosse Erfahrung verfügen. Ferner sollte durch die Zugehörigkeit der Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen zur Rekurskommission eine gewisse Garantie für eine möglichst gleichmässige Anwendung des Steuergesetzes im ganzen Kanton geboten werden. Dabei glaubten wir, dass die Unabhängigkeit der aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Rekurskommission dennoch gewahrt sei, da die Zahl der Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen nur fünf beträgt. Die Kommission hat jedoch anders beschlossen, und wir haben in Würdigung der von ihr vorgebrachten

Gründe ihrem Beschlusse zugestimmt. Die Regierung wird dann bei der zweiten Beratung des Steuergesetzes auf die Angelegenheit zurückkommen und dort die Berücksichtigung der Bezirkssteuerkommissionen fallen lassen. Wir würden mit einer gegenteiligen Bestimmung einem gewissen Widerstand begegnen und wir wollten alle Schwierigkeiten aus dem Wege schaffen helfen. Die kantonale Rekurskommission kann schliesslich ihre Funktionen auch richtig ausüben, ohne dass die Bezirkssteuerkommissionen in ihr vertreten sind.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfes wären die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission in die kantonale Rekurskommission wählbar gewesen. Die Kommission war der Ansicht, dass es nicht wohl angehe, dass Leute, die bereits in zweiter oder dritter Instanz diese Taxationen vorgenommen haben, der Rekurskommission angehören. Es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Rekurskommission in Einkommenssteuerfragen nun vollständig an den Platz der Finanzdirektion und der Regierung tritt und endgültig entscheidet. So ist also nicht nur, wie bis jetzt die Zentralsteuerkommission, eine begutachtende und ausgleichende Behörde, sondern entscheidet definitiv über die Steuertaxationen. Die Kommission hat also in konkreten Fällen sehr wichtige und tiefgreifende Entscheide zu treffen und wir hielten es deshalb für unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Kommission so zusammengesetzt ist, dass sie das Vertrauen des ganzen Volkes beanspruchen und objektiv entscheiden kann. Nach § 8 des Entwurfes kann gegen alle Entscheidungen der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission an die kantonale Rekurskommission rekurriert werden und wir hielten es nicht für angängig, dass Leute, die in unterer Instanz mitgewirkt haben, dann in der obersten Instanz endgültig entscheiden können. Deshalb schlagen wir vor, auch die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission als nicht wählbar zu erklären. Wählbar dagegen sind die Mitglieder der Gemeindesteuerkommissionen und Beamte der Finanzverwaltungen der Gemeinden. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass auch Leute, die sich in unterer Instanz mit Steuersachen befassen, der Rekurskommission angehören.

Ich erlaube mir noch eine redaktionelle Bemerkung anzubringen. In der gedruckten Vorlage heisst es: « Mitglieder der Bezirks- und Zentralsteuerkommission. » Nun redet allerdings das Dekret überall von der Bezirkskommission als Steuerinstanz in der Einzahl. Allein hier handelt es sich um eine Mehrheit von Bezirkssteuerkommissionen und deshalb muss hier auch die Mehrheit gesetzt und gesagt werden: « Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission ».

Angenommen mit der Abänderung Bühler.

Beschluss:

§ 2. Als Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind jedoch die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission.

---

§ 3.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 normiert die Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten. Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Geschäfte, die die Rekurskommission namentlich in den ersten Jahren zu erledigen haben wird, ist es im Interesse einer prompten Erledigung nötig, dass sie sich in wenigstens 3 Kammern teilen kann. Solange ein Rekurs hängig ist, muss der Steuerbezug gegen den Betreffenden suspendiert werden und man weiss bei der Neuveranlagung nicht, wie man ihn einschätzen soll. Es ist deshalb zweckmässig, wenn die Entscheidungen der Rekurskommission möglichst rasch getroffen werden, und zu diesem Behufe muss eine Dreiteilung stattfinden. Daher schlagen wir die Wahl eines Präsidenten und zweier Vizepräsidenten vor, damit für jede der drei Kammern ein Vorsitzender da ist. Die Amtsdauer beträgt wie für die übrigen Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung 4 Jahre. Nach Alinea 2 hat die Regierung der kantonalen Rekurskommission die nötigen Sekretäre zur Verfügung zu stellen für die Führung des Protokolls und die Besorgung der schriftlichen Arbeiten. Es handelt sich dabei nicht um ständige Beamte oder Angestellte, da die Rekurskommission von Ende März bis zum Herbst nicht viel zu tun haben wird. Wir nehmen vielmehr in Aussicht, als Sekretäre geeignete Bezirksbeamte aus den kleinern Amtsbezirken beizuziehen, die über die nötige freie Zeit verfügen und die für ihre Arbeit angemessen entschädigt würden.

Endlich liegt der Regierung auch die Pflicht ob, für die Archivierung sämtlicher Akten der Rekurskommission zu sorgen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Rekurskommission für die Amtsdauer von vier Jahren einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind dieselben neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

---

§ 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 bestimmt, dass die Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission den verfassungsmässigen Amtseid beziehungsweise das Amtsgelübde abzulegen haben. Wir wollten diese Bestimmung weglassen, weil wir die Rekurskommission doch nicht als eine eigentliche Behörde betrachten wie das Verwaltungsgericht und weil wir überhaupt mit dem Eid möglichst sparsam umgehen und ihm nicht mehr als nötig verlangen sollten. Allein die Kommission hat gefunden, die Ablegung des Eides sei am Platze und wir haben uns ihrem Antrag angeschlossen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf enthielt keine Vorschrift über die Beeidigung der Mitglieder und Ersatzmänner der Rekurskommission. Das Gesetz selbst enthält eine bezügliche Vorschrift nur in bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, und die Regierung konnte daher hier ganz gut auf die Beeidigung der Mitglieder der Rekurskommission verzichten. Allein die Kommission fand, dass eine solche Beeidigung gleichwohl vorgesehen werden müsse gestützt auf die Staatsverfassung. Diese schreibt ausdrücklich vor, dass Mitglieder von Staatsbehörden, vor Antritt ihres Amtes den Amtseid zu leisten haben. Bis jetzt sind allerdings die Mitglieder der Zentralsteuerkommission nie beeidigt worden, aber wir halten dafür, dass die Zentralsteuerkommission und die kantonale Rekurskommission eine ganz andere rechtliche Bedeutung und Stellung haben. Die Zentralsteuerkommission wurde von der Regierung einberufen, um die in unterer Instanz erfolgten Einschätzungen zu prüfen, auch eigene Schätzungen vorzunehmen und Rekurse zu begutachten. Sie hatte keine entscheidenden Kompetenzen. Anders verhält es sich bei der Rekurskommission, die als oberste Instanz in Steuersachen endgültig zu entscheiden hat. Sie ist in ihrer Bedeutung wohl als Behörde und nicht als begutachtende Kommission aufzufassen und deshalb glauben wir, dass gemäss den Vorschriften der Staatsverfassung eine Beeidigung der Mitglieder der Rekurskommission vorzusehen ist. Die Beeidigung erfolgt nicht durch den Grossen Rat oder das Plenum des Regierungsrates, sondern durch den Präsidenten des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission leisten den verfassungsmässigen Amtseid beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

§ 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea enthält die aus dem Gesetz herübergenommene Bestimmung, dass die Rekurskommission sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in drei Kammern einteilen kann. Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten; im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Ferner haben wir auch die weitere Bestimmung des Gesetzes hier aufgenommen, dass mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen von der Rekurskommission der Präsident oder ein Mitglied beauftragt werden kann. Dagegen bleibt die Fällung des Entscheides selbst in jedem Fall der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten. Die letztere Bestimmung haben wir aufgestellt im Interesse einer einheitlichen Beurteilung der Taxationsstreitigkeiten. Wenn jede Kammer für sich Entscheidungen treffen könnte, so würden unter Umständen grosse Differenzen entstehen. Die eine Kammer würde im gleichen Falle eine Schätzung reduzieren, die andere dagegen den Rekurs abweisen. Um derartige Ungleichheiten zu vermeiden, müssen die Entscheidungen von der Rekurskommission als Ganzes getroffen werden. Dabei darf man sich nicht ein förmliches Prozedere vorstellen, sondern es wird sich ungefähr machen wie bisher bei der Zentralsteuerkommission. Der Präsident wird mitteilen: Wir gehen über zu der Behandlung des Rekurses X, er ist von der und der Kammer vorberaten worden, der Berichterstatter hat das Wort. Dieser wird mit einigen Worten die Verhältnisse auseinandersetzen und den Antrag begründen. Ein eigentliches Prozedere ist nicht denkbar, sonst könnten die zahlreichen Fälle nicht erledigt werden, während bei diesem Vorgehen der einzelne Fall nur kurze Zeit in Anspruch nimmt und in einer Sitzung eine grosse Anzahl von Rekursen entschieden werden können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten; im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

---

§ 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig. Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sollen auf die kantonale Rekurskommission analoge Anwendung finden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Das hier vorgeschriebene Quorum bezieht sich natürlich nur auf die Rekurskommission als Plenum, da Entscheidungen nur vom Plenum getroffen werden dürfen. Die vorgesehenen Kammern haben keine Entscheidungen zu treffen, sondern sie nur vorzubereiten. Deshalb hat man es nicht für nötig erachtet, auch für die Kammern ein Quorum vorzusehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2 des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

---

§ 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 handelt von dem Stimmenverhältnis bei Entscheiden. Entscheidungen der Rekurskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Das stimmt mit dem Entwurf des Regierungsrates vollständig überein. Wir hatten allerdings nicht ausdrücklich vorgesehen, dass der Vorsitzende nicht mitstimmt, was dann von der Kommission zur Verdeutlichung noch beigefügt wurde.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Es empfiehlt sich, bei Verhandlungen, in denen die Vermögensverhältnisse eines Privatmannes erörtert werden müssen, die Oeffentlichkeit auszuschliessen. Ferner haben wir die Oeffentlichkeit auch aus einem formellen Grunde ausgeschlossen. Wenn die Verhandlungen öffentlich wären, würde unter Umständen denselben ein zahlreiches Publikum folgen wollen und man wäre genötigt, für die Sitzungen der Rekurskommission sehr grosse Lokalitäten, vielleicht sogar den Grossratssaal, zur Verfügung zu stellen. Sie werden mit mir einverstanden sein, dass das nicht geht.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Im ersten Alinea wird das Stimm- und Entscheidungsrecht des Präsidenten geordnet, was auf zweifache Weise geschehen könnte. Man könnte den Präsidenten mitstimmen lassen und bei Stimmengleichheit seine Stimme doppelt zählen. Sehr häufig wird das Stimmrecht in Statuten von Gesellschaften und so weiter so normiert. Man kann aber auch den Präsidenten im gewöhnlichen nicht mitstimmen lassen, ihm aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zuerkennen. So ist es zum Beispiel im Grossratsreglement gehalten. Bei Abstimmungen stimmt unser Präsident nicht, aber bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. So haben wir die Sache auch hier geordnet.

Was den Ausschluss der Oeffentlichkeit anbelangt, so ist die Kommission mit der Regierung darin vollständig einig, dass es nicht angehen würde, die Verhandlungen öffentlich zu führen. Das Gesetz selbst enthält die Bestimmung, dass das Verwaltungsgericht in Fällen, wo der Kredit des betreffenden Steuerpflichtigen geschädigt werden könnte, den Ausschluss der Oeffentlichkeit beschliessen soll. Bei der Rekurskommission handelt es sich ausschliesslich um Einkommenssteuertaxationen, wo die persönlichen Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen jeweilen erörtert werden müssen und es wäre sehr unklug, wenn man die Verhandlungen öffentlich gestalten wollte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Das Rekursverfahren.

§ 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 bestimmt zunächst, dass gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission sowohl von der Steuerverwaltung als vom Steuerpflichtigen der Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklärt werden kann. Die Rekurserklärung hat binnen 14 Tagen seit der Eröffnung zu erfolgen und ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Sie ist also formlos. Man hat ausdrücklich beigefügt, dass jeder Rekurs gestempelt sein muss, obschon das im Stempelgesetz bereits vorgeschrieben ist, damit der Bürger beim Lesen des Dekretes darauf aufmerksam gemacht wird und er nicht riskiert, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann, weil die Stempelpflicht nicht erfüllt ist.

Im zweiten Alinea werden Normen aufgestellt bezüglich der Beweismittel. Die angerufenen Beweismittel müssen in der Rekursschrift genau bezeichnet werden und Beweisurkunden, die sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Wir hatten bloss gesagt, «in Original» und die Kommission hat das noch mit dem Zusatz «oder in beglaubigter Abschrift» vervollständigt, womit wir uns einverstanden erklären.

Das dritte Alinea lautet: «Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt». Derselbe sagt: «Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Ansprüche zu begründen» und das Bundesgericht hat gestützt auf diese Bestimmung die Auslegung des Regierungsrates geschützt, dass die Beweislast beim Steuerpflichtigen liege. Ich muss kurz auf diese Frage zu sprechen kommen, damit Sie sehen, warum die Regierung diesen

Entscheid getroffen hat und warum man nicht anders entscheiden konnte. Ein Steuerpflichtiger erhebt gegen die von der Steuerbehörde getroffene Einschätzung Einsprache und macht geltend, sie sei übersetzt, den schlechten Zeiten werde nicht Rechnung getragen, die Konkurrenz werde nicht berücksichtigt, die grossen Unkosten werden nicht genügend gewürdigt und so weiter und so weiter. Es werden aber keine Faktoren namhaft gemacht, aus denen man schliessen könnte, welches Einkommen der Betreffende wirklich hat. In solchen Fällen hat sich die Regierung seit Jahren auf den Standpunkt gestellt, der Steuerpflichtige müsse den Beweis erbringen, dass die getroffene Schätzung der Vorinstanz unrichtig sei. Er allein ist imstande, diesen Beweis zu erbringen, dem Fiskus ist es nicht möglich, das Einkommen des Rekurrierenden nachzuweisen. Dabei war man jeweilen sehr large in der Würdigung der Beweismittel und hat jede nur annähernd als Buchhaltung sich qualifizierende Rechnungsstellung als Ausweis angenommen. So oft einer mit glaubwürdigen Zahlen gekommen ist, hat man ihm geglaubt. Aber wenn der Steuerpflichtige einfach erklärt, er sei zu hoch eingeschätzt, und aus ganz allgemeinen Erwägungen eine Reduktion der Schätzung verlangt, ohne irgend einen Beweis zu erbringen, kann man einer Behörde, auch der Rekurskommission nicht zumuten, darauf einzutreten. Die vorliegende Bestimmung ist also nichts anderes als eine Verdeutlichung des bisherigen Art. 19 entsprechend seiner bisherigen durch das Bundesgericht geschützten Auslegung durch den Regierungsrat.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. In der Kommission haben hauptsächlich zwei Fragen zu näheren Erörterungen Anlass gegeben. Zunächst die Frage, ob man in bezug auf die Innehaltung der Rekursfrist unter Umständen gewisse Ausnahmen im Interesse des Steuerpflichtigen machen, ob man einem Rekurrenten, der sich vielleicht im Militärdienst befindet oder krank ist, eine verlängerte Rekursfrist einräumen solle. Wir haben gefunden, das gehe nicht wohl an. Derartige Fristen müssen ganz bestimmt normiert werden und wenn man Ausnahmen machen wollte, würde man damit nicht fertig. Damit dass man für Militärdienst und Krankheit eine Ausnahme machen würde, wäre die Sache nicht erledigt, sondern man müsste zum Beispiel auch noch den Fall von Landesabwesenheit berücksichtigen; auch könnte es vorkommen, dass ein Steuerpflichtiger sich vorübergehend in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, wo er kaum in der Lage wäre, innert der 14 tägigen Frist einen Rekurs zu machen. Das alles würde ins Endlose führen und wahrscheinlich könnten wir doch nicht alle Fälle treffen. Nun hat uns die Finanzdirektion erklärt, dass solche Fälle, in denen sich der Steuerpflichtige darüber ausweist, dass er einfach nicht in der Lage war, den Rekurs rechtzeitig einzureichen, berücksichtigt werden. Man hat uns nachgewiesen, dass, wenn in solchen Fällen der Steuerpflichtige sich an die Regierung wendet und die ausserordentliche Verhinderung nachweist, man ihm Gerechtigkeit widerfahren lässt, und das wird wohl auch in Zukunft unter der Herrschaft dieses Dekretes der Fall sein. Deshalb haben wir darauf verzichtet, irgendwelche Ausnahmebestimmungen aufzunehmen.

Weitern Anlass zu Erörterungen gab die Bestimmung in Alinea 3: «Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt». Es wurde in der Kommission beantragt, dieses Alinea zu streichen, aber eine grosse Mehrheit hat sich für Beibehaltung desselben ausgesprochen. Es muss zugegeben werden, dass das dritte Alinea und Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes sich nicht wörtlich decken. Art. 19 sagt lediglich, dass der Rekurrent seine Ansprüche zu begründen hat. Der Ausdruck «Beweislast» kommt dort nicht vor. Nun hat sich aber gestützt auf einen bundesgerichtlichen Entscheid die Praxis des Regierungsrates so gemacht, dass man sich auf den Boden stellte, der Sinn des Art. 19 des Gesetzes sei der, die Beweislast liege beim Steuerpflichtigen und nicht bei der Regierung. Das liegt eigentlich auch in der Natur der Sache. Die Regierung und die Steuerbehörden können doch nicht verpflichtet werden, die Verhältnisse des Steuerpflichtigen selbst zu ergründen. Sie sollen berechtigt sein, und diese Berechtigung wird hier auch der Rekurskommission eingeräumt, Erhebungen bis auf einen gewissen Punkt zu machen, aber sie können nicht verpflichtet sein, dem Steuerpflichtigen zu beweisen, dass die Sache so und so ist, sondern dieser Beweis ist vom Steuerpflichtigen selbst zu erbringen. Darum wird hier erklärt, die Beweislast liege beim Steuerpflichtigen. Es wird damit nicht etwa neues Recht geschaffen, sondern einfach die bisherige Praxis sanktioniert. Die Mehrheit der Kommission hält die Aufnahme des dritten Alineas für richtig, damit man bestimmt weiss, dass die Beweislast beim Steuerpflichtigen liegt.

Dürrenmatt. Als Mitglied der Minderheit der Kommission beantrage ich Ihnen die Streichung des dritten Alineas. Sie haben soeben gehört, dass die Kommission in diesem Punkte nicht einig gewesen ist und eine Minderheit sich bereits in der Kommission dahin ausgesprochen hat, dass diese Bestimmung nicht in § 8 hineingehört. Ich glaube, es ist wertvoll, wenn der Grosse Rat selbst zu dieser Frage Stellung nehmen kann und deshalb halte ich den Streichungsantrag auch hier aufrecht.

Das dritte Alinea lautet: «Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.» In Art. 19 des Gesetzes begegnen wir der Bestimmung: «Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Einsprache zu begründen.» Hierin kann die Minderheit der Kommission mit dem besten Willen nicht das sehen, was nun in § 8 des Dekretes hineingelegt wird. Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes sagt nichts anderes, als was im ersten Alinea des § 8 schon gesagt ist: «Die Rekurserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.» Man kann nicht sagen, in Art. 19 sei die Beweislast geordnet, davon ist mit keinem Wort die Rede, sondern es steht dort nur, was hier im ersten Alinea bereits aufgenommen ist, dass die Rekursschrift mit einer Begründung versehen sein muss. Wir halten es nicht für zulässig, das dritte Alinea aufzunehmen, weil damit etwas in das Gesetz hineingelegt wird, das nicht drinnen steht. Alinea 3 nimmt sich aus wie ein Vademekum an die Rekurskommission, das ihr von den bisherigen Instanzen mitgegeben wird, damit sie weiss, wie sie sich in Zukunft verhalten soll. Ich halte dieses Vademekum nicht für notwendig, sondern lege Wert darauf, dass die Rekurskommis-

sion sich nach den von ihr gemachten Erfahrungen selbst ihre Praxis bilde. An und für sich ist, soweit man in solchen Fällen überhaupt von einer Beweislast reden kann, zuzugeben, dass der Standpunkt der Finanzdirektion richtig ist. Man kann sagen, die Beweislast liege dem Rekurrenten ob und man könne den Finanzorganen des Staates nicht zumuten, eine Beweislast zu übernehmen. Ich gebe zu, dass man aus allgemeinen Grundsätzen der Steuergesetzgebung diesen Satz ableiten kann, wie das Bundesgericht getan hat, allein im Gesetze selbst steht davon nichts. Man hat da eine Deduktion aus allgemeinen Steuergrundsätzen vorgenommen, aber im gegenwärtigen Steuergesetz ist sie nirgends enthalten. Sie kann deshalb auch nicht auf dem Wege des Dekretes hineinpraktiziert werden. Die Rekurskommission wird wahrscheinlich in ihrer Praxis zum nämlichen Schluss kommen wie die Finanzdirektion anhand ihrer Praxis. Wenn es der Finanzdirektion möglich war, zu dieser Praxis zu kommen, so wird es auch der Rekurskommission möglich sein, ohne dass man ihr ein solches Vademekum an die Hand gibt. Sie soll vollständig frei sein und sich ihre Praxis vollständig frei bilden können. Deshalb halte ich die Aufnahme des dritten Alineas nicht für notwendig und empfehle Ihnen dessen Streichung.

v. Wurstemberger. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf das letzte Alinea des § 10 lenken: «Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen.» Der Herr Kommissionspräsident hat diese Bestimmung bereits kurz berührt und uns damit trösten wollen, dass nach der bisherigen Praxis der Regierungsrat jeweilen besondere Verhältnisse berücksichtigt habe. Das ist richtig und sehr anerkennenswert, aber wir dürfen nicht vergessen, dass wir ein Dekret machen, das der Rekurskommission als Wegleitung gelten soll. Die Rekurskommission hat sich nicht um die bisherige Praxis des Regierungsrates zu kümmern, sondern darum, was im Dekret steht. Und wenn hier ausdrücklich gesagt wird, dass eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ausgeschlossen ist, so weiss die Rekurskommission, was sie zu tun hat, und es wäre nicht recht, wenn sie eine Ausnahme machen würde. Deshalb möchte ich die Beifügung der Worte «besondere Verhältnisse vorbehalten» beantragen. Dann kann die Rekurskommission Ausnahmen gestatten, wenn sie es für gegeben erachtet. Ich habe speziell Krankheit, Militärdienst und Landesabwesenheit im Auge. Gerade das letztere Moment kommt hier in Betracht, indem § 10 von dem Fall handelt, da die Steuerverwaltung rekurriert. Wenn die Bezirkskommission und die Zentralsteuerkommission eine Schatzung gutgeheissen haben, so glaubt der Steuerpflichtige in der Regel, er habe nun Ruhe und könne ruhig auf Reisen gehen, eine Badekur machen oder in den Militärdienst gehen. Während seiner Abwesenheit kommt aber nun plötzlich ein Rekurs der Steuerverwaltung, zu dem er seine Gegenbemerkungen innert einer bestimmten Frist einzureichen hat, und er ist einfach nicht da. Die Rekurskommission würde sich nachher auf den Standpunkt stellen: Wir würden die Frist gerne verlängern, aber wir können es gestützt auf das Dekret nicht tun. Ich stelle daher den Antrag, nach «.... derselben ist» die Worte einzuschalten: «besondere Verhältnisse vorbehalten».

Präsident. Ich wollte Herrn Wurstemberger nicht unterbrechen, bemerke aber, dass sein Antrag sich auf § 10 bezieht, während jetzt § 8 in Beratung steht.

v. Wurstemberger. Der Herr Kommissionspräsident hat diese Frage in seinem Referat berührt und deshalb nahm ich an, die Beratung erstrecke sich bereits auf § 10.

Bratschi. Entgegen dem Antrag des Herrn Dürrenmatt möchte ich Ihnen die Beibehaltung des dritten Alineas empfehlen. Ich war persönlich schon mehr als einmal in dem Fall, die Beweislast zu übernehmen und es wurde mir von den Steuerbehörden jedesmal sofort entsprochen, weil ich eben meine Behauptungen beweisen konnte. In den letzten Jahren, da ich das Geschäft führte, verdiente ich weniger als zwanzig Jahre früher, obschon der Geschäftsumsatz grösser war. Ich schätzte mich gewissenhaft ein, die Steuerbehörden wollten aber nicht begreifen, dass ich, wenn ich mehr Geschäfte mache, weniger verdiene. Ich reklamierte gegen die amtliche Einschätzung und trat mit den Geschäftsbüchern, auch mit den Hülfsbüchern, vor die Kommission, wo mir in Zeit von einer Viertelstunde recht gegeben wurde, da sie sich anhand meiner Buchführung überzeugte, dass ich mich richtig eingeschätzt hatte. Der Rekurrent ist einzig im Falle, den Beweis zu leisten und deshalb halte ich es für angezeigt, ihm die Beweislast aufzulegen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat mich gefreut, dass Herr Dürrenmatt zugegeben hat, dass es zweckmässig und notwendig ist, die Beweislast dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Dagegen bin ich nicht mit ihm einig, dass das nicht schon in Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes enthalten sei. Es heisst dort: «Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Einsprache zu begründen». Das heisst, in etwas anderer Sprache übersetzt: Derjenige, der eine Einsprache macht, muss beweisen, dass das, was er in derselben behauptet, wahr ist. Er kann nicht nur mit allgemeinen Gründen kommen und sagen, die Schätzung sei zu hoch, sondern er muss auch sagen, warum sie zu hoch ist, und es beweisen. Daraus folgt für den Steuerpflichtigen die Beweislast. Es ist das keine künstliche Auslegung, sondern eine sehr natürliche, die in der Natur der Verhältnisse liegt, wie Herr Dürrenmatt selbst zugibt. Es ist von uns, ich möchte sagen, fast übertriebene Ehrlichkeit, wenn wir darauf halten, dass im Dekret gesagt wird, die Beweislast liege dem Steuerpflichtigen ob. Wenn die Rekurskommission im Falle der Nichtaufnahme dieser Bestimmung nicht in dieser Weise vorgehen würde, müssten wir an das Bundesgericht rekurrieren, denn sonst sind wir verloren, da der Fiskus den Beweis nicht erbringen kann. Vor Bundesgericht wäre unsere Auffassung entsprechend seiner bisherigen Praxis immer geschützt worden. Wir wollten die Sache aber lieber deutlich im Dekret ordnen und die Beweislast des Steuerpflichtigen aufnehmen, damit jedermann

weiss, woran er ist. Neues Recht wird dadurch nicht geschaffen, sondern man konnte schon bisher der Bestimmung in Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes keine andere Deutung beimessen.

Dürrenmatt. Wenn man sagt, das dritte Alinea enthalte nichts anderes als Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes, so sehe ich die Notwendigkeit seiner Aufnahme gar nicht ein, denn was in Art. 19 steht, ist im ersten Alinea des § 8 auch schon gesagt. Wenn man aber trotzdem das dritte Alinea aufnimmt, so wird sich die Rekurskommission unwillkürlich sagen müssen, dass man offenbar noch etwas mehr hineinbringen will, als eigentlich im Steuergesetz steht, und gegen dieses Mehr möchten wir uns eben wehren. Wenn Herr Bratschi erklärt, es sei das ein Vorteil für den Steuerpflichtigen, so ist ja seinem Begehren schon jetzt in vollem Masse Rechnung getragen. Es steht dem Steuerpflichtigen natürlich nach wie vor frei, seine Bücher vorzulegen. Im zweiten Alinea heisst es: «Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift beizulegen». Es wird hier also ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rekurrent seine Beweismittel angeben soll und er kann das in jedem Falle tun. Anderseits hat auch die Steuerverwaltung das Recht, von sich aus eine Bücherexpertise anzuordnen. Es wird also nichts geändert. Der Steuerpflichtige kann seinen Beweis offerieren durch Vorlegen der Bücher und auch die Steuerverwaltung kann die Vorlage der Bücher reklamieren; sogar die Rekurskommission kann von Amtes wegen die Vorlage der Bücher anordnen. Darum halte ich das dritte Alinea für überflüssig, wenn man nichts anderes hineinlegen will, als was in Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes enthalten ist. Wenn man es stehen lässt, könnten in der Rekurskommission nur Zweifel darüber auftauchen, warum man es noch aufgenommen hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

M. Stauffer (Corgémont). M. Gobat, étant malade, il est plus que probable qu'il ne pourra pas assister à la séance de demain, et c'est probablement pour la même cause que le gouvernement n'a pas encore discuté la motion que j'ai eu l'honneur de présenter avec plusieurs de mes collègues du Jura sur la crise horlogère et la création d'une caisse cantonale de chômage. Or, comme nous tenons beaucoup à ce que M. le directeur de l'Intérieur soit présent, attendu que c'est lui qui s'est occupé tout particulièrement de la question des secours à accorder aux ouvriers frappés par la crise de l'industrie horlogère et que c'est lui qui s'est également occupé tout particulièrement de prendre l'initiative avec la chambre cantonale de commerce, ainsi que les groupes d'ouvriers, de la création d'une caisse de chômage, nous vous demandons que la discussion de cette motion soit renvoyée à la prochaine session. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 10. Februar 1910,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, David, Gürtler, Hari, Ingold (Lotzwil), Lanz (Roggwil), Meusy, Meyer, Mühlemann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Probst (Langnau), Pulver, Reichenbach, Rossel, Roth, Schär, Schneider (Biel), Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Stucki (Ins), Tännler, Thöni, Trachsel (Bern), Vogt, Will, Winzenried, Wolf, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Amrein, Blanchard, Bösch, Brand, Burger, Chalverat, Choulat, Citherlet, Crettez, Cueni, Eckert, Elsässer, Etienne, Favre, Flückiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Gygax, Hadorn, Henzelin, Hostettler, Imboden, Iseli (Jegenstorf), Keller, Kisling, Kunz, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Merguin, Möri, Mouche, Müller (Bargen), Rohrbach, Rossé, Siegenthaler, Stauffer (Thun), Trachsel (Wattenwil), Uhlmann, Wächli, Wälti, Weber, Zaugg.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 116 hievor.)

Präsident. In Beratung steht § 8 und ich erteile zunächst Herrn Gränicher das Wort.

Gränicher. Zur Unterstützung des Antrages des Herrn Dürrenmatt möchte ich bemerken, dass zwischen Beweisführung und Begründung doch ein Unterschied besteht. Es mag ja für den, der sich ausweisen muss, sehr praktisch sein, wenn er seine Bücher vorlegen kann. Allein ein grosser Teil der Rekurrenten verfügt über keine Bücher. Uebrigens ist auch das Vorlegen der Bücher unter Umständen von grossem Nachteil. Ich kenne einen Fall, in dem ein Geschäft dadurch geschädigt worden ist. Man gibt Adressen und geschäftliche Verhandlungen nicht gerne bekannt, damit die Konkurrenz daraus Nutzen ziehen kann. Die Vorlage der Bücher kann daher nicht unbedingt verlangt werden, und ich unterstütze den Antrag des Herrn Dürrenmatt, indem es nicht angeht, auf einmal einen andern Sinn in das Gesetz hineinzulegen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auf die Bücheruntersuchung werden wir bei § 14 zu sprechen kommen, wo dann jedermann Gelegenheit haben wird, sich über deren Vorteile und Nachteile auszusprechen. Was das dritte Alinea des § 8 anbelangt, so sieht man die Sache als viel zu tragisch und bedeutungsvoll an. Dasselbe will nichts anderes als einen selbstverständlichen und allgemein gebilligten Grundsatz sanktionieren. Niemand wird bestreiten können, dass in Steuersachen nicht der Staat, sondern der Steuerpflichtige den Beweis erbringen soll. Das ist ein fundamentaler Grundsatz, der von jedem Gericht, auch dem Bundesgericht, anerkannt wird. Wir schaffen gar kein neues Recht, sondern nehmen nur einen Gedanken auf, der von den Gerichten anerkannt ist und von allen, die mit Steuersachen zu tun haben, ohne weiteres sanktioniert werden muss. Ich möchte deshalb vorschlagen, die vorliegende Redaktion gutzuheissen.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2).

In der Rekursschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekursschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

---

§ 9.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 bestimmt das Verfahren, das im Falle des Rekurses des Steuerpflichtigen eingeschlagen werden muss. Das Regierungsstatthalteramt stellt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme und Beantwortung zu und die Steuerverwaltung hat die Akten mit ihren allfälligen Gegenbemerkungen dem Präsidenten der Rekurskommission zu übermachen, welcher für die Ueberweisung an die zuständige vorberatende Kammer sorgt. Von einem Mitglied des Rates wurde ich gefragt, ob nicht auch der Steuerverwaltung eine Frist für die Beantwortung des Rekurses gesetzt werden solle, wie sie in § 10 für den einzelnen Steuerpflichtigen im Falle des Rekurses der Steuerverwaltung festgesetzt ist. Wir haben hier absichtlich jede Fristbestimmung weggelassen. Während jeder Steuerpflichtige nur seinen eigenen Fall zu behandeln hat, hat die Steuerverwaltung mit einer Unzahl von Fällen zu tun, deren Prüfung ihr eine Unsumme von Arbeit verursacht, so dass unmöglich eine Frist gestellt werden kann. Sie hat selbst ein Interesse daran, die Sache möglichst rasch zu erledigen, aber eine Frist kann ihr nicht anberaumt werden, indem unter Umständen ein paar hundert Rekurse miteinander einlangen, zu deren Prüfung ihr die nötige Zeit zur Verfügung stehen muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekursschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zur Einsichtnahme und Beantwortung zu. Die Steuerverwaltung hat die Akten mit ihren allfälligen Gegenbemerkungen dem Präsidenten der Rekurskommission zu übermachen, welcher für die Ueberweisung an die zuständige vorberatende Kammer sorgt.

---

§ 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 10 behandelt den Fall des Rekurses der Steuerverwaltung. Das Regierungsstatthalteramt gibt dem Steuerpflichtgien von dem Rekurs des Fiskus Kenntnis, unter gleichzeitiger Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen zur Einreichung

allfälliger Gegenbemerkungen. Ferner hat der Steuerpflichtige das Recht, während dieser Frist sämtliche Akten auf dem Regierungsstatthalteramte einzusehen. Die Akten können natürlich nicht herausgegeben werden, sonst würde sie der Anwalt verlangen und man bekäme sie in den meisten Fällen nicht mehr zu sehen; die anwesenden Anwälte sind natürlich ausgenommen (Heiterkeit). Die einmal errichteten Akten gehören zum Dossier, sind amtliche Aktenstücke und sollen nur auf dem Regierungsstatthalteramte deponiert werden, damit sie dort eingesehen werden können. Die Einreichung der Gegenbemerkungen hat ebenfalls beim Regierungsstatthalteramte zu erfolgen, das sie samt den übrigen Akten dem Präsidenten der Rekurskommission übermittelt.

Das dritte Alinea bestimmt, dass die Nichteinhaltung der gesetzten Frist als Verzicht auf das Anbringen von Gegenbemerkungen anzusehen ist und dass die Rekurskommission in diesem Falle auf Grund der vorhandenen Akten entscheiden soll.

Das vierte Alinea lautet: «Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen.» Es ist klar, dass eine Frist innegehalten werden muss, und 14 Tage werden in allen Fällen genügen, um die Antwort fertigzustellen, die ja formlos ist. Wenn einer die Frist unbenützt vorbeigehen lässt, muss man annehmen, er verzichte auf eine Antwort und die Akten gehen weiter. Sie haben gestern gehört, dass die Bestimmung in Alinea 4 zu drakonisch sei. Wir haben uns gefragt, ob eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gestattet sein soll, allein wenn man das vorsieht, so werden in einer Unzahl von Fällen die Betreffenden eine Fristverlängerung nachsuchen. Wenn einer während längerer Zeit abwesend sein muss, kann er einen Bevollmächtigten, seinen Fürsprecher oder Notar als solchen einsetzen, oder er lässt sich die Sachen nachschicken, die er in der Regel, auch wenn er von zu Hause abwesend ist, leicht beantworten kann. Wegen dieser seltenen Fälle können wir aber keine Ausnahme schaffen, sonst wird sie zur Regel und man hat grosse Mühe, Ordnung zu halten. Wer in diesen Dingen Erfahrung hat, weiss wie viele solche Verlängerungs- und Wiedereinsetzungsgesuche einlaufen und wie viele Mühe und Zeit es kostet, genau zu prüfen, ob sie berechtigt sind und ihnen entsprochen werden soll. Im Interesse einer raschen und prompten Abwicklung des Taxationsverfahrens darf eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung nicht gestattet werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich frage mich, ob der Kommission nicht ein Versehen unterlaufen ist. Im vorliegenden Artikel, der von den Fällen des Rekurses der Steuerverwaltung handelt und dem Steuerpflichtigen eine Frist von 14 Tagen für die Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen setzt, wird bestimmt, dass eine Verlängerung dieser Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ausgeschlossen ist. In § 8 dagegen, der für den Fall des Rekurses des Steuerpflichtigen eine Frist festsetzt, ist die Bestimmung nicht enthalten, dass eine Wiedereinsetzung oder Verlängerung der Frist ausgeschlossen sei. Ich nehme aber an, der Ausschluss der Fristverlängerung und der Wiedereinsetzung beziehe sich auf beide Fälle und deshalb sollte das letzte Alinea des § 10 zu einem eigenen § 10bis umgestaltet und folgendermassen gefasst werden: «Eine Verlängerung der Fristen (§§ 8 und 10) oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis derselben ist ausgeschlossen.» Dann ist es klar, dass in beiden Fällen eine Fristverlängerung ausgeschlossen ist. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, sich über diese Frage auszusprechen, aber ich glaube, die Bestimmung beziehe sich auf beide Fälle.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, dass man das letzte Alinea von § 10 als selbständigen § 10bis aufnimmt in der Fassung: «In den Fällen von §§ 8 und 10 ist eine Verlängerung der Fristen oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis derselben ausgeschlossen.» Wir hielten es nicht für nötig, in § 8 eine besondere Bestimmung in diesem Sinne aufzunehmen, da dort eine bestimmte Frist aufgestellt wird, wie sie in andern Fällen für die Geltendmachung eines Rekurses auch vorgesehen wird und die jede Verlängerung und Wiedereinsetzung ohne weiteres ausschliesst. In § 10 dagegen wird die Frist vom Regierungsstatthalter angesetzt und darum hielten wir es für angezeigt, am Schlusse noch ausdrücklich zu bestimmen, dass eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist. Wir haben jedoch nichts dagegen, wenn man in der von dem Herrn Kommissionspräsidenten vorgeschlagenen Weise vorgeht, die dann allerdings an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig lässt.

König. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Wurstemberger unterstützen, das letzte Alinea folgendermassen zu fassen: «Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen.» Herr v. Wurstemberger hat Ihnen gestern die Gründe angeführt, die ihn zur Stellung dieses Antrages veranlassten und diese Gründe sind heute durch den Herrn Finanzdirektor nicht widerlegt worden. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass derjenige, der sich für längere Zeit von zu Hause wegbegeben muss, einen Bevollmächtigten ernennen und für seine geschäftlichen Verhandlungen einen Notar oder Fürsprecher zur Hand haben wird, so dass ihm während seiner Abwesenheit nichts passieren kann. Allein wir haben es hier mit dem Fall des Rekurses der Steuerverwaltung zu tun, wo die Steuerkommissionen ihre Gutachten bereits abgegeben haben und der Eingeschätzte annehmen kann, die Sache sei regliert. Wenn er nun für 14 Tage in den Militärdienst oder sonst fortgeht, so wird er nicht immer einen Generalbevollmächtigten ernennen für den Fall, dass in dieser Zeit die Steuerverwaltung Rekurs erheben könnte. Ich glaube, es wäre eine Härte, wenn man den Behörden die Möglichkeit ganz nehmen wollte, auf eine verspätete Antwort einzutreten. Die Steuerbehörden würden vielleicht in einem Fall gerne darauf eintreten, aber sie können nicht, weil ihnen der Grosse Rat die Hände gebunden hat. Es stünde ja im Belieben der Behörden, ob sie eintreten wollen oder nicht und sie würden in jedem einzelnen Fall untersuchen, ob besondere Gründe vorhanden sind, die für das Eintreten sprechen. Sie von vorneherein zu binden, wie es hier geschieht, scheint mir nicht recht zu sein und eine solche Bestimmung könnte zu grossen Härten und Unbilligkeiten führen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Vorerst möchte ich in formeller Beziehung doch daran festhalten, dass man aus dem letzten Alinea einen eigenen Paragraphen macht und die Vorschrift aufstellt, dass eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung der Versäumnis derselben in beiden Fällen, sowohl bei § 8 als bei § 10, ausgeschlossen ist. Herr v. Wurstemberger hatte in seinem gestrigen Votum den Fall im Auge, wo der Steuerpflichtige rekurriert und wegen Landesabwesenheit, Militärdienst oder Krankheit den Rekurs nicht rechtzeitig einreichen kann. (Widerspruch.) Item, habe er sich so oder anders ausgedrückt, ich nehme an, es ist für den Steuerpflichtigen mindestens ebenso wichtig, zu wissen, woran er ist für den Fall, dass er rekurriert, als für den Fall, dass die Steuerverwaltung den Rekurs erhebt. Ich glaube, es ist notwendig, für beide Fälle Normen aufzustellen und in beiden Fällen ist eine Fristverlängerung auszuschliessen. Deshalb ist es formell richtiger, wenn in einem besondern Paragraphen gesagt wird, dass eine Verlängerung der Fristen, die in §§ 8 und 10 aufgestellt sind, und eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis derselben ausgeschlossen ist.

Was die Möglichkeit der Schaffung von Ausnahmen anbelangt, so möchte ich Sie bitten, eine solche Bestimmung nicht aufzunehmen. Es liegt unbedingt im allgemeinen Interesse, dass die Steuereinschätzungen möglichst rasch durchgeführt werden. Der Steuerpflichtige hat ein Interesse daran, rasch zu wissen, woran er ist. Die Gemeindebehörden, die den Steuerbezug in den Gemeinden vorzunehmen haben und die Staatsbehörden, die den Steuerbezug für den Staat besorgen, sollen ebenfalls wissen, woran sie sind. Solche Einschätzungsangelegenheiten sollen nicht bis in alle Ewigkeit verzögert werden können und der Steuerpflichtige soll wissen, dass er sich an bestimmte Fristen zu halten hat. Wenn er fortgeht, soll er jemand bevollmächtigen und beauftragen, seine Interessen zu wahren. Wenn er in den Militärdienst geht — es handelt sich ja nicht um Rekruten oder junge Leute, sondern um solche, die schon etwas zu bedeuten haben — können seine Leute zuhause es für ihn besorgen oder ihm die Sachen nachschicken. So furchtbar schwierig und heikel sind die in Betracht fallenden Fälle ja nicht. Wenn man die Möglichkeit zulässt, Ausnahmen zu gestatten, so wird in jedem Fall der Betreffende eine Fristverlängerung nachsuchen und die Rekurskommission wird sich in jedem einzelnen Fall die Frage vorlegen müssen, ob die Entschuldigung anzunehmen sei oder nicht. Die Rekurskommission wird übrigens keine so barbarische Gesellschaft sein, dass sie einfach dreinfährt, sondern sie hat nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, sie hat die Pflicht, in jedem einzelnen Fall Erhebungen zu machen und sie hat das Recht der freien Beweiswürdigung. Sie hat es also vollständig in der Hand, nach den vorliegenden Akten und Verhältnissen zu entscheiden und wenn die erste Frist verstrichen ist, eine solche gleichwohl wiedereinzusetzen.

Präsident. Ich setze zunächst den formellen Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten in Diskussion.

Grieb. Ich glaube, man sollte die Sache nicht so auseinanderziehen, man muss sie miteinander behandeln. Ich möchte zum Beispiel den Antrag stellen, in § 10, Alinea 1, einfach zu sagen «eine angemessene Frist» und das vierte Alinea zu streichen. Wenn ich das gleichwohl tun darf, so habe ich nichts gegen das von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagene Vorgehen, aber ich möchte dann beantragen, die Bestimmung am Schlusse des § 10, sei sie in einem besondern Artikel enthalten oder in Alinea 4, zu streichen.

Präsident. Dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten wird nicht opponiert; Sie haben somit beschlossen, aus Alinea 4 einen besonderen Artikel zu machen. Nun bin ich damit einverstanden, dass die Diskussion sich über § 10 und § 10bis erstrecke.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn v. Wurstemberger empfehlen. Ich werde dazu speziell durch das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten veranlasst, das mir einige Widersprüche zu enthalten scheint. Auf der einen Seite sagt der Herr Kommissionspräsident, man könne eine solche Ausnahmebestimmung nicht aufnehmen, sonst sei keine Ordnung mehr in dem Verfahren, auf der andern Seite bemerkt er, die Rekurskommission werde doch nicht eine so barbarische Gesellschaft sein, sie werde die Einwände, die nicht innert der vorgeschriebenen Frist haben erhoben werden können, doch berücksichtigen, sie sei von Amtes wegen befugt, alle möglichen Erhebungen zu machen. Ich glaube, diese Ausführungen stehen im Widerspruch mit Alinea 3 des § 10, wo es heisst, dass die Nichteinhaltung der gesetzten Frist als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen gilt und in diesem Falle die Rekurskommission auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden hat. Das, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, wäre also auch beim besten Willen der Rekurskommission gar nicht möglich. Um solchen Härten zu entgehen, wie sie die Herren v. Wurstemberger und König geschildert haben, bleibt nichts anderes übrig, als eine Ergänzung im Sinne des Herrn v. Wurstemberger aufzunehmen. Ich möchte auch bestätigen, dass entschieden grosse Unbilligkeiten entstehen können. Damit ist es nicht gemacht, dass man dem Betreffenden, der sich im Auslande oder im Militärdienst befindet, von zuhause mitteilen kann, die Steuerverwaltung habe den Rekurs erklärt oder es sei sonst etwas los in bezug auf seine Steuereinschätzung. Der Betreffende hat in diesem Falle das Material nicht bei sich, um den Rekurs beantworten zu können, und vor seiner Abreise jemand Generalvollmacht zu erteilen, der auf alle Einwände, die erhoben werden könnten, oder auf alle Behauptungen, welche die Steuerverwaltung aufstellen könnte, antworten könnte, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es kann einer nicht alles voraussehen und er wird die Geschäftsbücher und andere Papiere, die er zur Beantwortung nötig hat, nicht bei sich haben. Es ist ein Gebot der Billigkeit, den Antrag des Herrn v. Wurstemberger anzunehmen. Der Rekurskommission bleibt immerhin das Recht, nach freiem Ermessen die Gründe zu würdigen, die für die Berücksichtigung einer nachträglichen Eingabe geltend gemacht werden.

Grieb. Ich möchte Ihnen beantragen, im ersten Alinea die Worte «einer Frist von 14 Tagen» zu ersetzen durch «einer angemessenen Frist» und das bisherige vierte Alinea, nunmehr § 10bis, zu streichen.

Ich begreife wirklich nicht, warum man das Dekret in so enge Formen zwingen und dem Steuerpflichtigen

zumuten will, seine Antwort absolut in 14 Tagen einzureichen, sonst gelte sie nicht mehr. Dazu liegt kein Grund vor. Der Steuerverwaltung gegenüber setzt man keine Frist fest, was durchaus begründet ist, da es sich da nicht nur um einen einzelnen, sondern um eine ganze Reihe von Rekursen handelt. Allein man soll auch dem einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber nicht zu rigorös vorgehen, denn Fälle, wie sie die Vorredner im Auge hatten, kommen Tag für Tag vor. Der Steuerpflichtige muss nicht nur in den Militärdienst, sondern es kommt vor, dass sein bisheriger Vertrauensmann, mit dem er alle derartigen Sachen durchgeht, krank ist oder in den Militärdienst muss, und warum soll nun nicht die Möglichkeit vorhanden sein, in einem solchen Fall dem Betreffenden zu sagen: Gut, unter Berücksichtigung der von dir vorgebrachten Gründe will ich dir die Frist so und so lange verlängern? Bis jetzt hat man im Gesetz über Administrativstreitigkeiten auch nichts anderes gewusst; der Regierungsstatthalter setzte eine Frist fest und wenn man ihm Gründe dafür vorgebracht hat, dass sie nicht genüge, so hat er sie verlängert.

Es wurde geltend gemacht, die Rekurskommission wüsste nicht wo wehren, wenn eine Fristverlängerung gestattet würde. Das geht meines Erachtens die Rekurskommission nichts an. Der Rekurs ist dem Regierungsstatthalter einzureichen und er überweist die Akten. Er setzt die Frist fest und wenn er ein Fristverlängerungsgesuch für begründet erachtet, so verlängert er die Frist und die Rekurskommission hat damit nichts zu tun. Wir haben im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege eine ähnliche Bestimmung: «In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung der Antwort.» Das vorliegende Dekret geht ja aus diesem Gesetz hervor und ich sehe nicht ein, warum man hier nicht ebenfalls den Ausdruck «angemessene Frist» aufnehmen könnte. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass, wenn der Regierungsstatthalter ein Verlängerungsgesuch für begründet erachtet, er die Verlängerung auch bewilligen kann. Damit ist auch gesagt, dass bei der Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung nicht stattfinden kann. Damit bin ich ganz einverstanden. Eine Wiedereinsetzung darf nur stattfinden, wenn sie ausdrücklich vorgesehen ist. Wenn das nicht der Fall ist, darf kein Mensch die Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Frist verlangen. Es handelt sich also nur um Fristverlängerung und in dieser Beziehung sollte man die Bestimmung so fassen, wie ich beantrage. Diese Redaktion könnte auch der Auffassung des Herrn v. Wurstemberger entsprechen. Es handelt sich nur darum, dass man nicht sagt, dass die Antwort absolut in 14 Tagen erfolgen muss, sondern dass die Frist unter Umständen verlängert werden kann.

Wyss (Bern). Ich möchte mir erlauben, den Antrag des Herrn Grieb bestens zu unterstützen. Er hat gegenüber dem Antrag des Herrn v. Wurstemberger den Vorzug, dass die Rekurskommission nie in den Fall kommen wird, zu prüfen, ob ein besonderer Fall vorliegt oder nicht, sondern dass der Regierungsstatthalter darüber entscheidet, ob die Verhältnisse eine Verlängerung der Frist rechtfertigen. Dort liegt der Schwerpunkt der ganzen Bestimmung; dann brauchen wir uns mit dem Institut der Wiedereinsetzung gar nicht abzugeben. Ich begreife die Tendenz sehr wohl und unterstütze sie, dass wir Bestimmungen aufnehmen, die ein schleppendes und säumnisvolles Rekursverfahren verunmöglichen. Man soll nicht nachlässig sein und sich dann wieder einsetzen lassen können, wie es im Zivilprozess möglich ist. Mit dieser Tendenz bin ich durchaus einverstanden. Allein man darf nicht preussischer sein als die Preussen selbst. Wir müssen uns hüten, Bestimmungen aufzustellen, die zu krassen Ungerechtigkeiten führen können, und das wäre der Fall, wenn Sie den Artikel nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden annehmen. Ob die Steuerverwaltung gegen einen Entscheid, mit dem der Steuerpflichtige einverstanden ist, rekurrieren wird oder nicht, weiss dieser nicht. Er weiss auch nicht, in welcher Zeit etwa dieser Rekurs erfolgen kann. Er kann seine Privatverhältnisse nicht darnach einrichten, sondern er bekommt einfach eines schönen Tages die Mitteilung, dass die Steuerverwaltung gegen den Entscheid einer vorhergehenden Behörde rekurriert hat. Diese Mitteilung kommt für ihn wie ein Blitz aus heiterem Himmel und er muss nun die nötigen Vorkehren treffen, um gegen den Rekurs der Steuerverwaltung auftreten zu können. Wenn er gerade daheim ist, wenn er sein Material bei sich hat und wenn er zu seinem Berater gehen kann, so kann die Antwort innert 14 Tagen gegeben werden, aber wenn der Steuerpflichtige abwesend ist, wenn der Arzt ihm eine Kur von drei, vier Wochen im Schwefelberg verordnet hat und ihm nun in der zweiten Woche seines Badeaufenthaltes die Mitteilung zukommt, dass er den Rekurs zu beantworten habe, so muss er die Kur unterbrechen, muss nach Hause reisen und nachher die Kur wieder von vorne anfangen. Solche Fälle können mit Leichtigkeit eintreten und dann erweist sich die vorliegende Bestimmung als eine Härte und Unbilligkeit, die wir vermeiden sollten. Wir wollen unser Volk nicht plagen, wo es nicht nötig ist, wo man es ihm ersparen kann. Das wäre eine Plackerei. Ob die Antwortfrist für den im Schwefelberg befindlichen Steuerpflichtigen 14 Tage dauere oder ob der Regierungsstatthalter ihm noch einmal 14 Tage zugibt, das kommt doch gewiss für den Staat Bern auf das gleiche hinaus, er geht daran nicht zugrunde, aber auf der andern Seite verhindert man durch eine Verlängerung der Frist, dass ohne Not Unwille und Missverständnis entsteht. Es kann noch andere viel tragischere Fälle geben. Nehmen wir an, der Herr Kommissionspräsident befinde sich mit den Steuerbehörden in Konflikt. Er bekommt von einer Zwischenbehörde ein obsiegendes Urteil, aber die Steuerverwaltung findet, er sei nicht genügend eingeschätzt, und rekurriert. Nun ist der Herr Kommissionspräsident ein Mann, der die Antwort auf den Rekurs der Steuerverwaltung selbst verfasst, er hat nicht nötig, zu einem Notar oder Fürsprecher zu laufen, sondern er verfügt über das nötige Material, die nötige Geschäftskenntnis und die nötige Gewandtheit, um die Sache selbst mit Leichtigkeit zu besorgen. Er hat also zur Beantwortung eine Frist von 14 Tagen; er setzt sich an die Arbeit, er will nicht warten bis zum letzten Tage der Frist, sondern die Arbeit so fördern, dass er die Antwort ein oder zwei Tage vorher einreichen kann. Er stellt die Antwort fertig, aber er wird plötzlich vom Tode ereilt — wir wollen zwar hoffen, ein solches Schicksal bleibe dem Herrn Kommissionspräsidenten erspart — bevor er die Antwort abgeschickt hat. Die Familie weiss von dem Rekurs nichts, die Frist läuft ab und die Rekurskommission ist nach dem Dekret

gezwungen, das Ausbleiben der Antwort als Verzicht zu erklären und auf Grund der vorhandenen Akten zu urteilen. In den vorhandenen Akten findet sie keine Antwort auf den Rekurs der Steuerverwaltung und wenn die Rekurskommission richtig urteilt, muss sie der Steuerverwaltung recht geben. Wenn wir die verschiedenen Fälle, die eintreten können, nicht berücksichtigen und wenn das Volk nach und nach das Drakonische der Bestimmung merkt, so wird sicher eine Initiative kommen und das Dekret wegfegen. Darum wollen wir rechtzeitig die Sache so ordnen, dass man uns nicht vorwerfen kann, wir schaffen mit solchen drakonischen Vorschriften einfach Ungerechtigkeit und plagen das Volk. Das wird durch die Annahme des Antrages des Herrn Grieb erreicht. Dann können in den angeführten Fällen die Fristen vom Regierungsstatthalter verlängert und die Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen beantragen, an der Frist von 14 Tagen festzuhalten und nicht von einer «angemessenen Frist» zu reden. Eine Frist von 14 Tagen ist für den einzelnen Steuerpflichtigen absolut ausreichend und wenn man gegen diese Frist opponieren wollte, so hätte man es bei § 8 tun müssen, wo auch der Steuerverwaltung für die grosse Zahl von Rekursen, die sie zu machen hat, nur eine Frist von 14 Tagen eingeräumt ist. Die Fristen sind mit 14 Tagen ausreichend bemessen und wenn man daran nicht festhält, ist es einfach unmöglich, ein geordnetes Bezugsverfahren durchzuführen. Wir haben in der Stadt Bern zum Beispiel 22,000 Steuerpflichtige, die behandelt werden müssen. Das Taxationsverfahren muss in der Zeit vom März bis Ende April durchgeführt werden. Dann kommt die dreiwöchentliche Auflagefrist, nachher die Rekursmöglichkeit an die Bezirkssteuerkommission. Diese muss auch die nötige Zeit haben, die Sache zu behandeln. Dann folgen die Verhandlungen der Zentralsteuerkommission und die Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission, so dass, wenn die Fristen nicht kurz gehalten werden, aber immerhin ausreichend lange, um den Rekurs beantworten zu können, es einfach unmöglich ist, das Bezugsverfahren bis zum Schluss des Jahres durchzuführen. Das ist keine Plackerei, keine drakonische und keine rigoröse Massregel, sondern es ist eine absolute Notwendigkeit, die Fristen nicht über einen gewissen Zeitpunkt auszudehnen, und 14 Tage sind, wie gesagt, für den einzelnen Steuerpflichtigen eine absolut genügende Frist.

Nun bin ich allerdings bereit, den gestern von Herrn v. Wurstemberger und heute von Herrn König geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Nur scheint es mir, dass man sich nicht so allgemein ausdrücken und einfach die Worte einschalten darf «besondere Fälle vorbehalten», sonst ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und wir kommen in eine allgemeine Schlamperei, die im Interesse des ganzen Verfahrens wiederum vermieden werden sollte. Ich möchte daher die Sache näher präzisieren und vorschlagen, die Fälle, die überhaupt einzig denkbar sind, zu nennen, das heisst also im letzten Alinea statt «besondere Fälle vorbehalten» die Worte einzuschalten: «die Fälle von Landesabwesenheit, Krankheit und Militärdienst ausgenommen.»

M. Jacot. Je comprends parfaitement les propositions qui ont été faites et je crois qu'il est dans l'intérêt de la question de trouver une rédaction juste et équitable pour exercer les recours.

Si d'une part nous sommes coulants vis-à-vis de l'administration de l'impôt en ne lui octroyant pas de délai pour porter les recours à la connaissance de la commission cantonale de recours, en considération du grand travail qui lui incombe, il faut d'autre part exercer une certaine justice vis-à-vis du contribuable et ne pas lui imposer pour exercer son recours un délai par trop restreint et dont, en pratique il ne pourrait être tenu compte. C'est pourquoi je comprends la manière de voir de M. Grieb. Mais dans une question comme celle-ci, il faut qu'un délai soit fixé dans la loi.

Dans le premier paragraphe de l'article on a dit qu'un délai doit être fixé au contribuable lorsque le recours est exercé par l'administration de l'impôt. Si donc le recours part de l'administration de l'impôt, ce recours est adressé au préfet qui donne alors au contribuable un délai de 15 jours pour formuler ses observations; mais ainsi qu'on l'a déjà fait remarquer, il arrivera que pour un grand nombre de contribuables ce délai sera trop court, tandis qu'il sera suffisant pour d'autres, car j'estime que pour le contribuable qui reste chez lui, à son bureau, dans sa maison, le délai de 15 jours sera parfaitement suffisant pour lui permettre de formuler ses prétentions et ses observations. Mais pour le contribuable malade ou absent, qu'il soit au service militaire, qu'il soit aux bains ou ailleurs, le délai prévu sera trop court. Est-il juste que, dans ces cas de force majeure, le dernier alinéa de l'article 10 lui ôte toute espérance de pouvoir exercer utilement son droit de recours? Je crois au contraire que lorsqu'il pourra fournir la preuve qu'il n'a pas été à même de profiter du délai de 15 jours que donne la loi pour formuler ses observations, il serait injuste de lui enlever la possibilité d'exercer encore son droit de recours.

C'est pourquoi j'appuyerai la proposition de M. Grieb. J'accepte le premier paragraphe de l'article 10. Au besoin, j'ajouterai, «et en cas de force majeure, ce délai (14 jours) pourra être prolongé par le préfet, soit de 8, de 10 ou de 15 jours».

On pourrait de cette manière concilier toutes les opinions qui se sont fait jour ici au sujet de cette question.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe das Gefühl, die Herren Grieb und Wyss seien mit viel zu schwerem Geschütz aufgefahren, ein einfaches Flobert hätte da genügt. Herr Grieb sagt, er begreife nicht, warum man das Dekret in so enge Formen zwinge. Man wird doch zugeben, dass der vorliegende Entwurf gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Reihe von Erleichterungen und Erweiterungen bringt, so die freie Beweiswürdigung, die Verpflichtung zur amtlichen Prüfung und so weiter. Die engen Rahmen könnten sich höchstens auf die 14tägige Frist in § 10 beziehen. Wie ist es bisher gehalten worden? Man hat dem Steuerpflichtigen gar keine Kenntnis davon gegeben. § 18 des Einkommenssteuergesetzes von 1865 lautet: «Binnen der in § 17 festgesetzten Auflagefrist kann sowohl der Amtsschaffner und die Steuerverwaltung, als jeder Steuerpflichtige bei der Bezirkssteuerkommission Einsprache gegen die Taxierung im Einkommenssteuerregister erheben. Diese Einsprache ist schriftlich abzufassen und der Gemeinderatsschreiberei einzureichen.» Und § 20 bestimmt:

«Nach Ablauf der in § 17 anberaumten Frist hat der Gemeinderatsschreiber oder der mit der Führung des Einkommenssteuerregisters beauftragte Beamte dasselbe oder eine vom Gemeinderat beglaubigte Abschrift mit den eingelangten Einsprachen und dem Bericht der Gemeindeschätzungskommission über dieselben an den Regierungsstatthalter zuhanden der Bezirkssteuerkommission einzusenden.» Der einzige Unterschied ist der, dass in § 17 im allgemeinen für beide Teile eine Frist von 21 Tagen vorgesehen ist. Der Entwurf des Regierungsrates sah im vorliegenden § 10 ebenfalls eine dreiwöchentliche Frist vor, die Kommission fand dann aber, die Fristen sollen einheitlich geordnet werden und wir konnten uns dem sehr gut anschliessen. Wenn aber bisher die Steuerverwaltung Einsprache erhob, so wurde davon dem Steuerpflichtigen gar keine Kenntnis gegeben. Bis jetzt war also der Zustand ein viel drakonischer als nach dem neuen Entwurf und doch sind mir keine Fälle bekannt, dass einer nicht zu seinem Rechte gekommen wäre. Die Fälle, die man heute anführt, sind so drastisch, dass sie fast komisch wirken. Man kann ja für alles Beispiele bringen. Wenn man sagt, wenn der Herr Kommissionspräsident plötzlich sterbe, sei dann niemand da, um die Antwort rechtzeitig einzuschicken, so könnte man noch einen Schritt weitergehen und sagen: Wenn ein gewaltiges Erdbeben das ganze Land zerstört, so können die Rekurse auch nicht eingereicht und beurteilt werden. Allein ich weise darauf hin, dass, wenn es auch nicht möglich wäre, die Antwort einzuschicken, die Rekurskommission schon von Amtes wegen verpflichtet ist, alle Verhältnisse zu prüfen und zu untersuchen. Die Frist hat nur die Bedeutung, dass die Rekurskommission mit der Entscheidung nicht zuzuwarten braucht, bis die Antwort vorliegt.

Herr Grieb stellt den Antrag, die Festsetzung der Frist ins Ermessen des Regierungsstatthalters zu stellen. Das würde ich als eine direkt unglückliche Lösung betrachten. Es gibt Regierungsstatthalter, die es gelegentlich mit ihren Fristen sehr bequem nehmen und von denen wir monatelang keine Antwort bekommen. Sie werden auch in der Ansetzung von Fristen andern gegenüber sehr large sein und namentlich einflussreichen Persönlichkeiten gegenüber die Fristen leicht verlängern. Aber setzen wir den Fall, der Regierungsstatthalter weise das Gesuch um Fristverlängerung ab. Dann führt der Betreffende beim Verwaltungsgericht Beschwerde, indem er geltend macht, in der Nichtgewährung der Fristverlängerung liege die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung. Darum möchte ich Sie ersuchen, im Interesse eines prompten Taxationsverfahrens auf eine solche Bestimmung zu verzichten. Denn wenn wir auf das Ermessen der Regierungsstatthalter abstellen, entsteht sicher eine schlimme Verschlepperei.

Zur Begründung des Antrages des Herrn Grieb wurde auch auf die Bestimmung im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege hingewiesen: «In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung der Antwort.» Allein das lässt sich nicht vergleichen. Einmal ist es hier immer die gleiche Instanz, die die Frist festsetzt, der Präsident des Verwaltungsgerichtes, wie auch der Präsident des Bundesgerichtes oder der Instruktionsrichter den Parteien im einzelnen Fall eine Frist ansetzt, die nicht immer die gleiche ist. Wenn es sich um eine umfangreiche Streitigkeit handelt mit einem Aktendossier von 100 oder 200 Seiten, wird die Frist natürlich eine längere sein als bei einer kleinen Rechtsfrage. Je nach der Bedeutung und dem Umfang des Prozesses wird die Frist verschieden angesetzt, aber die Fristansetzung erfolgt immer durch die gleiche Behörde, die für eine gewisse einheitliche Durchführung doch mehr Garantie bietet, als wenn auf das Ermessen von 30 Regierungsstatthaltern abgestellt wird.

Im weitern möchte ich darauf hinweisen, dass die Frist auch nicht die nämliche zu sein braucht, wenn es sich darum handelt, eine Steuereinschätzung zu bestreiten und die Einsprache kurz zu begründen, oder wenn es sich um eine Klage vor Verwaltungsgericht handelt. Die Beantwortung der letztern kann unter Umständen umfangreiche Erhebungen notwendig machen, während der Steuerpflichtige eigentlich nicht einmal 14 Tage dazu braucht, um zu wissen, ob die von der Steuerverwaltung vorgenommene Einschätzung richtig ist oder nicht, und seine Vernehmlassung ganz gut innert wenigen Tagen abgeben kann. Er hat einfach zu sagen, er habe nicht das Einkommen, für das er eingeschätzt wurde, und ein Beweismittel dafür anzugeben. Der Angestellte wird eine Bescheinigung des Prinzipals beibringen und der Geschäftsmann wird seine Bücher zur Verfügung stellen. — Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag des Herrn Grieb abzulehnen.

Ebenso ist die Fassung «besondere Fälle vorbehalten» nicht annehmbar. Denn darunter kann man alles rubrizieren. Dagegen könnte ich mich mit dem von Herrn Gustav Müller beantragten Zusatz einverstanden erklären: «die Fälle von Landesabwesenheit, Krankheit und Militärdienst ausgenommen.»

v. Wurstemberger. Ich ergreife das Wort nur, um der irrigen Auffassung entgegenzutreten, dass eine Unmasse solcher Fälle eintreten werden. Dieselben werden sich im Gegenteil auf ein Minimum reduzieren. Ich habe den Fall im Auge, wo die Steuerverwaltung rekurriert, nachdem die Bezirks- und Zentralsteuerkommission die Sache bereits behandelt haben und der Steuerpflichtige also im guten Glauben lebt, die Angelegenheit sei erledigt. Eine solche nachträgliche Reklamation der Steuerverwaltung, von der man in einem beliebigen Zeitpunkt überrascht werden kann, kann jeden von uns treffen, sogar den Herrn Kommissionspräsidenten in dem von Herrn Wyss zitierten Fall. Allerdings würde er selbst nicht mehr betroffen, sondern seine Erben hätten den Schaden zu tragen. Ich möchte Sie ersuchen, meinem Antrag in der veränderten Fassung «besondere Verhältnisse vorbehalten (Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit und Tod)» anzunehmen, die allen Bedenken Rechnung trägt. Die Sache ist nicht so gleichgültig, wie man darstellen will. Ich erlebte selbst vor einigen Jahren diesen Fall. Mein Rekurs war von der Steuerkommission anerkannt worden, hintendrein wurde ich aber von der Bezirkssteuerkommission höher eingeschätzt. Ich befand mich während dieser Zeit gerade in einem neunwöchentlichen Militärdienst in Aarau und konnte nicht nach Bern kommen. Ich liess daher der Sache ihren Lauf und musste in dem betreffenden Jahr zu viel Steuern bezahlen. Im folgenden Jahr wurde ich wieder für den gleichen Betrag eingeschätzt; ich rekurrierte aber bis vor den Regierungsrat, der mir gestützt auf die vorgewiesenen Bücher recht gab. Ich bin sehr dafür, dass einer zur Unterstützung seiner Behauptungen die Bü-

cher vorweise, aber man soll ihm dazu auch Gelegenheit geben. Wenn er in Paris, Berlin oder sonst im Ausland abwesend ist, kann er nicht schnell herkommen und seine Bücher zeigen. Man soll nicht eine Bestimmung in das Dekret aufnehmen, deren Anwendung unter Umständen grosse Härten und Unbilligkeiten im Gefolge haben muss.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man nach Antrag des Herrn v. Wurstemberger sagt: «besondere Fälle vorbehalten (Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit und Todesfall)», so sind die in Klammern angeführten Fälle nur Beispiele und unter den besonderen Fällen kann man noch alles mögliche andere verstehen. Ich möchte die Ausnahmen unbedingt auf die Fälle von Krankheit, Landesabwesenheit und Militärdienst und natürlich auch noch von Todesfall beschränkt wissen, immerhin nur auf den Todesfall des Steuerpflichtigen; sonst könnte man, auch wenn eine alte Tante in der Familie gestorben ist, eine Fristverlängerung verlangen.

Wyss (Bern). Die Situation klärt sich wesentlich ab und es macht sich doch allgemein das Gefühl geltend, dass für besondere Fälle das Dekret die Möglichkeit schaffen soll, die Frist von 14 Tagen zu verlängern, damit keine Unbilligkeiten entstehen. Darauf spielt der Antrag des Herrn Gustav Müller, der von dem Herrn Finanzdirektor mit der Beifügung der Worte «Todesfall des Steuerpflichtigen» akzeptiert worden ist. Im Interesse eines raschen und regelmässigen Verfahrens kann ich mich durchaus damit einverstanden erklären, dass für die gewöhnlichen Fälle eine 14tägige Frist festgesetzt werde. Ich habe mich nur daran gestossen, dass, wenn besondere Fälle vorliegen, keine Möglichkeit besteht, die Frist zu verlängern. In der praktischen Wirkung kommen die Anträge der Herren Grieb und Müller ungefähr auf das gleiche hinaus, nur mit dem Unterschied, dass wir nach dem Antrag Müller eine gleichmässige Regel haben, die von sämtlichen Regierungsstatthaltern im Kanton als Grundsatz angewendet werden muss, während nach dem Antrage Grieb die Regierungsstatthalter von sich aus von Anfang an verschiedene Fristen festsetzen könnten. Ich könnte mich, wie gesagt, sowohl zu dem einen wie zu dem andern Antrage bekennen, weil sie in der praktischen Wirkung so ziemlich aufs gleiche hinauslaufen. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn man zu spezialisieren beginnt, immer die Schwierigkeit besteht, die Fälle erschöpfend aufzuzählen. Wenn man Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit und Tod des Steuerpflichtigen ausnimmt, so sind gewiss die meisten Fälle aufgezählt, aber es können doch auch noch andere eintreten, die ebenfalls eine Berücksichtigung verlangen. Der Herr Finanzdirektor hat meine frühern Beispiele ad absurdum führen wollen und auf den Fall eines Erdbebens hingewiesen. Ich will diesen Fall auf der Seite lassen, aber der Steuerpflichtige kann während der Frist, in der er den Rekurs beantworten sollte, von schweren ausserordentlichen Unglücksfällen betroffen werden; sein Haus kann ihm verbrennen, es kann eine Ueberschwemmung eintreten, kurz es kann ein ausserordentlicher Unglücksfall ihn momentan so in Anspruch nehmen, dass er fast den Kopf verliert und an den Rekurs nicht mehr denkt. Auch dieser Möglichkeit sollte man Rechnung tragen und ich möchte daher für den Fall der Annahme des Antrages Müller vorschlagen, denselben dahin zu erweitern: «die Fälle von Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit, Tod des Steuerpflichtigen und ausserordentliche Unglücksfälle ausgenommen.»

Grieb. Ich habe nicht geglaubt, dass mein Antrag einer solchen Diskussion rufen würde. Ich hielt es für das einfachste und bequemste für alle diejenigen, die mit dem Dekret zu tun haben werden, zu sagen «eine angemessene Frist». Nun möchte ich zum Antrag Müller fragen, wer, wenn es beim vierten Alinea des § 10 bleiben soll, dann die Frist verlängert. Das sollte gesagt werden. (Regierungsrat Kunz: Der, welcher sie ansetzt!) Wer setzt sie an? Das Dekret setzt sie an. (Regierungsrat Kunz: Nein, der Regierungsstatthalter!) Da hören die Herren: Hier wäre der Regierungsstatthalter gut genug, die Frist zu verlängern, aber in den andern Fällen wäre er nicht gut genug. Ich glaube, wir haben doch nicht solche Regierungsstatthalter im Kanton Bern, dass man ihnen nicht zumuten dürfte, eine angemessene Frist festzusetzen und darüber zu entscheiden, ob ein Verlängerungsbegehren begründet ist oder nicht. Im Zivilprozess setzt auch der vom Volke gewählte Gerichtspräsident die Fristen fest für die Verteidigung, die Replik, die Duplik und so weiter und wenn man mit den Fristen nicht auskommt, sucht man bei ihm eine Verlängerung nach, worauf er die vorgebrachten Gründe untersucht und entscheidet. Das gleiche kann der Regierungsstatthalter auch tun. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor ganz einverstanden, dass die Steuerrekurse möglichst rasch erledigt werden sollen, aber eine wesentliche Verzögerung wird nicht eintreten, wenn statt 14 Tagen vielleicht eine Frist von drei Wochen eingeräumt wird. Wie lange geht es denn in den Fällen, wo die Rekurskommission die Antwort der Steuerverwaltung auf den Rekurs des Steuerpflichtigen haben muss? Das weiss kein Mensch, auch der Finanzdirektor und die Steuerverwaltung nicht, weil man das zum voraus überhaupt nicht wissen kann. Hier setzt man keine Frist, sondern gibt der Steuerverwaltung von vorneherein die nötige Zeit, und ich bin damit einverstanden. Nun kommt aber noch der andere Punkt wegen des raschen Verfahrens. Innert welcher Frist soll die Rekurskommission ihren Entscheid treffen? Wird das davon abhängen, ob einer für die Rekursbeantwortung 14 Tage oder drei Wochen Zeit hat? Oh nein, sondern es vergehen gleichwohl noch Monate, bis sie entscheiden kann. Da müssen unter Umständen Untersuchungen vorgenommen werden, die viel Zeit in Anspruch nehmen. Ich glaube, unsere Regierungsstatthalter sind so gut im Falle, im allgemeinen Fristbegehren zu beurteilen, als sie im Falle sind, sie in den angeführten Ausnahmefällen zu beurteilen. Wenn man statt einer angemessenen Frist eine solche von 14 Tagen vorschreiben und dann für die und die Fälle eine Ausnahme gestatten wollte, so müsste man neben den angeführten Fällen jedenfalls auch noch den Fall aufnehmen, in dem es sich um ausserordentlich komplizierte Verhältnisse handelt. Man sieht, wohin man kommt, wenn man die Ausnahmefälle aufzählen will. Das andere ist doch viel einfacher und darum halte ich an meinem Antrage fest.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission wirklich nicht geglaubt, dass

der § 10 im Rate zu so langen Erörterungen führen würde. Wir haben ihn für viel harmloser und unschuldiger angesehen, als es jetzt der Fall ist, und doch waren sämtliche Mitglieder der Kommission eifrig bestrebt, bei der Beratung des Dekretes ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Wir haben die Frist von drei Wochen auf 14 Tage reduziert, um eine gleichmässige Festsetzung der Fristen durch das ganze Dekret hindurch herbeizuführen. Und was das letzte Alinea hier anbelangt, so waren wir, glaube ich, in der Kommission alle einig, überhaupt in bezug auf die §§ 8 und 10.

Ich möchte Sie gegenüber dem Antrag Grieb fragen: Wie werden die Interessen des Steuerpflichtigen besser gewahrt? Wenn im Dekret selbst für den ganzen Kanton eine gleichmässige Frist von 14 Tagen festgesetzt wird oder wenn man die Ansetzung der Frist in das freie Ermessen der Regierungsstatthalter stellt? Die Antwort ist leicht. Es ist entschieden im Interesse des Steuerpflichtigen, wenn alle gleich behandelt werden, wenn jeder genau weiss, woran er ist, wenn er sich sagen kann: es gibt keine Ausnahmen, jeder Bürger ist vor dem Dekret gleich, man gewährt nicht in einem Amtsbezirk Fristen von einem halben Jahr und in einem andern nur von 14 Tagen, oder hier verlängert man immer und dort nicht. Das System des Dekretes ist entschieden demjenigen des Herrn Grieb vorzuziehen, trotzdem zugegeben werden muss, dass sein Antrag und auch die von ihm gebrachte Begründung sehr bestechend ist. Es liegt im Interesse aller, wenn im Dekret eine für alle gleiche Frist festgesetzt wird.

Nun kann es ja Fälle geben, wo man ein Auge zudrücken muss. Ich möchte zwar vor der Aufnahme einer allgemeinen Formel unbedingt warnen, sonst wird in jedem Falle einer Fristversäumung der Betreffende behaupten, er befinde sich auch in dem Fall, in dem eine Ausnahme gestattet werden müsse und dann muss die Rekurskommission in jedem Falle in Form einer Vorfrage entscheiden, ob wirklich ein Grund vorhanden ist oder nicht, dass die Fristverlängerung oder die Wiedereinsetzung stattfinden muss. Eine solche allgemeine Formel wäre sehr fatal. Dagegen gibt es Fälle, in denen es zweckmässig ist, wenn man einem nachträglich noch Gelegenheit zur Einreichung des Rekurses gibt. So zum Beispiel bei Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit und auch beim Todesfall. Diese vier Fälle möchte ich unbedingt ausgenommen wissen, und zwar sollte die Ausnahme nicht nur gelten im Falle des Rekurses der Steuerverwaltung, sondern auch dann, wenn der Steuerpflichtige nach § 8 selbst rekurrieren will. Ein Hoteldirektor zum Beispiel, der im Frühling, wo die Steuereinschätzungen bei uns stattfinden, an der Riviera weilt und während der in § 8 vorgesehenen Frist von 14 Tagen den Rekurs nicht ergreifen kann, soll berechtigt sein, nach seiner Rückkehr noch zu rekurrieren. Auch einem Schwerkranken können wir nicht zumuten, innert 14 Tagen den Rekurs einzureichen. Ich möchte also in den genannten Fällen auch für den rekurrierenden Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Fristverlängerung vorsehen. Wenn man die ausserordentlichen Unglücksfälle auch noch beiziehen will, so mögen Sie es tun. Ich glaube zwar, dass es nicht notwendig ist. Solche ausserordentliche Unglücksfälle kommen doch höchst selten vor, hoffentlich gerade so selten, wie der Fall, wo ein Steuerpflichtiger zwei Tage vor Ablauf der Rekursfrist stirbt. Uebrigens hoffe ich, dass, wenn dieser Fall bei mir eintreten sollte und ich das Zeitliche segnen müsste zwei Tage bevor die Rekursfrist abgeflossen wäre, der Schaden, der infolge der Erhöhung der Steuereinschätzung meine Familie trifft, nicht sosehr ins Gewicht fallen, sondern dass der Schaden, der durch meinen Tod entsteht, sie viel schwerer treffen wird. Ich empfehle Ihnen also, die 14tägige Frist im ersten Alinea beizubehalten und im Sinne des Antrages Müller, aber unter Hinzuziehung des Todesfalles, in § 10bis zu sagen: «Eine Verlängerung der Fristen (§§ 8 und 10) oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumnis derselben ist ausgeschlossen, die Fälle von Landesabwesenheit, Krankheit, Militärdienst und Todesfall des Steuerpflichtigen ausgenommen.»

Schneider (Pieterlen). So harmlos der Artikel ursprünglich schien, so verwickelt ist die Angelegenheit nun geworden und ich könnte heute zu keinem der eingebrachten Anträge endgültig stimmen. Mir gefällt die Aufzählung der einzelnen Fälle nach Antrag Müller nicht, denn es gibt noch eine ganze Reihe von andern Fällen, die ebenfalls Berücksichtigung verdienen. Mir würde die Fassung «ausserordentliche Fälle vorbehalten» besser passen, denn dann kann die betreffende Behörde darüber entscheiden, ob ein solcher Fall vorliegt und dem Gesuch um Fristverlängerung entsprochen werden soll. Jedenfalls gehen die Meinungen heute noch weit auseinander und es ist schwer, sich auf eine bestimmte Fassung zu einigen. Ich möchte daher den Antrag stellen, den Artikel an die vorberatenden Behörden zu näherer Prüfung zurückzuweisen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so schlage ich eventuell vor, das letzte Alinea folgendermassen zu fassen: «Ausserordentliche Fälle vorbehalten, ist eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ausgeschlossen.»

Präsident. Der Hauptantrag des Herrn Schneider ist eine Ordnungsmotion und ich schlage Ihnen vor, zunächst diesen Rückweisungsantrag zu erledigen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Man könnte hier auch ausrufen: «Lass es genug sein des grausamen Spiels!» Wir haben jetzt eine Stunde über diesen Artikel diskutiert und das dürfte genügen. Wir wollen nicht über die Angelegenheit in der Kommission und Regierung noch einmal stundenlang debattieren und sie in der nächsten Session hier wieder des langen und breiten erörtern. Man soll nun einmal abbrechen und ich möchte Ihnen beantragen, den Rückweisungsantrag des Herrn Schneider abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Schneider Minderheit.

Präsident. Herr Schneider hat im weitern den Antrag des Herrn v. Wurstemberger wieder aufgenommen. Herr v. Wurstemberger hatte den gleichen Antrag gestellt, hat mir dann aber erklärt, dass er denselben zugunsten des Antrages des Herrn Müller zurückziehe.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages Schneider. Ob man nun sage «besondere Fälle» oder «ausserordentliche Fälle» kommt auf das

gleiche hinaus und die Gründe, die ich gegen den Antrag v. Wurstemberger vorgebracht habe, treffen auch hier zu.

Herr Grieb hat mir etwas untergeschoben, was ich nicht gesagt habe. Ich habe nicht gesagt, die Regierungsstatthalter können diese Frist nicht bemessen, sondern es sei Gefahr vorhanden, dass eine ungleiche Bemessung im Kanton herum stattfinde und dass wir bei einzelnen Regierungsstatthaltern unter Umständen nie fertig werden. Ich habe mich auch keiner Inkonsequenz schuldig gemacht, wenn ich in den genannten Fällen den Regierungsstatthaltern die Fristbemessung überlassen will, denn es handelt sich da nur um bestimmte Ausnahmefälle, die nicht allzuhäufig vorkommen werden. Wenn wir aber in allen Fällen die Frist durch die Regierungsstatthalter festsetzen lassen, so riskieren wir, dass wir nie fertig werden.

Abstimmung.

§ 10bis.

Eventuell:

1. Für den Zusatzantrag Wyss . . . . Mehrheit.
2. Für Festhalten an dieser Redaktion (gegenüber dem Antrag Schneider) . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Aufnahme des bereinigten § 10bis (gegenüber dem Streichungsantrag Grieb) Mehrheit.

§ 10.

Die Anträge Grieb und Jacot fallen nunmehr dahin und die drei ersten Alinea des § 10 werden vom Vorsitzenden nach dem Antrag der vorberatenden Behörden als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 10. Rekurriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hievon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekursschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 7, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten dem Präsidenten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen, und es hat in diesem Falle die Rekurskommission auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden.

§ 10bis. Eine Verlängerung der Fristen (§§ 8 und 10) oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen, die Fälle von Krankheit, Militärdienst, Landesabwesenheit, Tod des Steuerpflichtigen und ausserordentliche Unglücksfälle ausgenommen.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

§ 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Steuerpflichtige einen Rekurs eingereicht hat, kann sich die Steuerverwaltung demselben anschliessen und auch ihrerseits eine Abänderung der Einschätzung verlangen. Es kommt gelegentlich vor, dass, wenn einer, der den Rekurs ergriffen hat, die Bücher vorweist, sich nicht nur herausstellt, dass eine Herabsetzung nicht gerechtfertigt ist, sondern dass eine Höherschätzung angezeigt ist. In solchen Fällen soll sich die Steuerverwaltung dem Rekurs anschliessen können. Dabei findet weder eine Kenntnisgabe noch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt, da der Steuerpflichtige seine Gründe schon geltend gemacht hat und nichts Neues mehr anzubringen hat.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Erfolgt die Rekurserklärung der Steuerverwaltung im Anschlusse an einen vom Steuerpflichtigen seinerseits eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnisgabe, noch auch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

---

§ 12.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 enthält die Ordnungsvorschrift, dass sowohl das Regierungsstatthalteramt als die Steuerverwaltung und die Rekurskommission über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrolle zu führen haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Sowohl das Regierungsstatthalteramt, als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

---

§ 13.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 13 stellt wie beim Verwaltungsgericht den Grundsatz der Offizialmaxime auf, das heisst die Rekurskommission beziehungsweise die betreffende Kammer hat die Pflicht, von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen anzuordnen. Sie ist verpflichtet, gewisse Tatsachen, die für die Beurteilung des Rekurses relevant sein können, von Amtes wegen zu untersuchen. Dabei ist sie nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden, sofern es sich nicht um die in §§ 14 und 16 vorgesehenen Massnahmen handelt. Es hat sich hier in der Vorlage ein

Druckfehler eingeschlichen; infolge der Einschiebung eines Artikels durch die Kommission hat sich die Reihenfolge der Artikel verändert und es muss hier heissen §§ 14 und 16 statt §§ 13 und 15.

Die beiden Ausnahmen betreffen die Fälle der Bücheruntersuchung und der Zeugeneinvernahme. Wenn ein Steuerpflichtiger die Bücher vorweist, so ist die Rekurskommission an das Ergebnis der Bücheruntersuchung natürlich gebunden. Ebenso ist sie an die Depositionen der Zeugen gebunden, die sie mündlich oder schriftlich einvernommen hat.

Das dritte Alinea bestimmt: «Die Steuerorgane des Staates und der Gemeinden haben der Rekurskommission auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.» Für die staatlichen Organe versteht sich diese Forderung von selbst und was die Gemeinden anbelangt, so darf nicht ausser acht gelassen werden, dass sie an der Steuerveranlagung ein gleich grosses Interesse haben wie der Staat. Das Steuerregister bildet die Grundlage für das Gemeindesteuerregister und es ist nur billig, dass die Gemeindeorgane der Rekurskommission die verlangte Auskunft erteilen. Es kommt schon heute hin und wieder vor, dass man eine Gemeindesteuerkommission anfragen muss, welche Gründe sie veranlasst haben, einen Steuerpflichtigen höher einzuschätzen oder dass man sie sonst ersucht, über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen Auskunft zu geben; zu dieser Auskunft sollen die Gemeindeorgane auch gegenüber der Rekurskommission verpflichtet sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Die Rekurskommission, beziehungsweise die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer, ordnet von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.

Sie ist dabei an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden, sofern es sich nicht um die in §§ 14, Al. 1, und 16, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerorgane des Staates und der Gemeinden haben ihr auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

---

§§ 14 und 15.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 14 handelt von der Bücheruntersuchung. Die Rekurskommission hat, wie bereits gesagt, von Amtes wegen alle ihr geeignet scheinenden Massnahmen zur Eruierung der materiellen Wahrheit zu treffen. Darunter verstehen wir auch, dass sie in den Fällen, wo eine geordnete Buchhaltung vorliegt, Bücheruntersuchungen verfügen kann. Der Betreffende braucht die Bücher nicht vorzulegen, aber wenn er sich weigert, ist es als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen (§ 15). Wenn einer die Bücher auf Verlangen der Rekurskommission nicht vorlegt, so ist damit der Beweis für die behauptete zu hohe Einschätzung nicht erbracht. Das schliesst immerhin nicht aus, dass die Rekurskommission auf Grund anderer Tatsachen und Vorbringen des Steuerpflichtigen den Rekurs für begründet erklären kann. Der Steuerpflichtige, der die Büchervorlegung verweigert, kann seine Behauptungen auch auf andere Weise begründen und wenn die vorgebrachten Gründe glaubwürdig sind, müssen sie gehört werden.

Wenn einer von sich aus die Bücher offeriert, dann müssen sie nach der Praxis des Bundesgerichtes auch geprüft werden. Es kommt gelegentlich vor, dass einer seine Bücher offeriert, dass er dann aber beim Erscheinen des Experten erklärt, er besitze gar keine. In den meisten Fällen sehen wir das zwar voraus, aber wenn der Experte nicht hingegangen wäre, so hätte der Betreffende an das Bundesgericht rekurrieren können und dieses hätte ihm recht gegeben, weil die angebotenen Bücher keiner Untersuchung unterzogen worden seien. Nun, diese Fälle sind nicht so häufig und man muss sie mit in den Kauf nehmen. Von der Verpflichtung kann nicht Umgang genommen werden, dass, wenn einer sich zur Vorlage der Bücher bereit erklärt, die Rekurskommission die Bücheruntersuchung anordnen muss.

Als Sachverständiger amtiert ein vom Regierungsrat jeweilen auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter, welcher der Kantonsbuchhalterei zugeteilt wird. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger untersteht er ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten. Wir hatten angenommen, dass Sie in Konsequenz Ihrer bisherigen Auffassung den Regierungsrat als Wahlbehörde ausschalten wollen, allein die Kommission hat gefunden, dass dieser Stelle keine so grosse Wichtigkeit zukomme, dass man den Grossen Rat mit ihrer Besetzung behelligen solle, und schlägt daher den Regierungsrat als Wahlbehörde vor. Wir schliessen uns diesem Antrage an. Der Sachverständige muss natürlich irgend einer Direktion einverleibt werden, da die Rekurskommission keine ständige Behörde ist, der Betreffende aber doch, wie die übrigen Staatsbeamten, einer bestimmten Kontrolle unterstellt sein muss. Derselbe steht übrigens jetzt schon unter der Kontrolle der Kantonsbuchhalterei, wo er sich abmelden muss, wenn er fortgehen will, wie wir alle es ja auch tun müssen. Dagegen hat weder die Kantonsbuchhalterei noch die Finanzdirektion dem Sachverständigen Weisungen zu erteilen, sondern er hat solche nur von der Rekurskommission und ihrem Präsidenten entgegenzunehmen.

Ich bemerke, dass dieser Beamte schon seit Jahren existiert. Früher hatte man ein anderes System und zog von Fall zu Fall Experten bei. Allein das hat einmal sehr grosse Kosten verursacht. Es gab Expertisen, die viel Geld kosteten; so hatten wir einen Fall, wo vor Bundesgericht für eine Bücherexpertise von den drei streitigen Parteien je 500 Fr. deponiert werden mussten. Es empfiehlt sich daher schon aus diesem Grunde, einen ständigen Beamten mit den Bücheruntersuchungen zu betrauen. Dazu kommt aber noch der Vorteil, dass der Betreffende mit der Zeit eine grosse Fertigkeit erhält, aus den Büchern sofort das Relevante herauszufinden.

Wir sind bis jetzt in bezug auf die Bücheruntersuchungen sehr large gewesen und nehmen an, dass auch die Rekurskommission den gleichen Weg wird einschlagen müssen. Wenn ich Ihnen die vielen hun-

dert und tausend Berichte des Herrn Gerspacher vorlegen würde, könnten Sie sehen, welche Musterkarte von Buchführungen einem da entgegentritt. Wir haben es nicht immer mit wohlgeordneten Buchführungen nach amerikanischem oder italienischem System zu tun, sondern man begegnet den wunderbarsten Sachen. Aber der Regierungsrat hat sich immer auf den Boden gestellt, dass, wenn der Umfang und die Bedeutung des Geschäftes oder der Gewinn in irgend einer Weise zahlenmässig festgestellt werden kann, wir uns um die Form nicht zu scheren haben. Wenn zum Beispiel ein Hafnermeister nur ein Lohnkonto und ein Warenkonto führt, wo er auf der einen Seite die Fakturen für die bezogenen Waren und auf der andern Seite die verkaufte Ware einschreibt, und am Ende des Jahres das Inventar macht, so ist das die denkbar einfachste Buchführung, die man sich vorstellen kann, aber sie genügt doch, um sich ein Bild von dem Geschäftsumfang und dem Gewinn zu machen. Ich will damit nur sagen, dass wir an die Buchhaltung nicht etwa hohe Anforderungen stellen, sondern jeden solchen Ausweis annehmen. Andere hatten vielleicht nur ihre Tageseinnahmen eingeschrieben; man zählte dieselben zusammen und berechnete nach dem für den betreffenden Geschäftszweig üblichen Prozentsatz den Bruttogewinn, ja man ging noch unter denselben hinunter. Man hat sich also bisher mit einem Minimum von Ausweisen begnügt und das wird auch die Rekurskommission tun. Wir haben ihr freilich nichts vorzuschreiben, aber ich sage das nur, damit man nicht etwa meint, es sei gefährlich, wenn man auf die Bücher abstellt. Diese Bücheruntersuchungen liegen auch im Interesse des Steuerpflichtigen. Schon sehr viele haben ihre Bücher vorgelegt und gesehen, dass man sehr korrekt verfährt. Niemand wird nachweisen können, dass je eine Indiskretion begangen worden wäre. Herr Gerspacher, ein früherer Bankbeamter, ist ein zuverlässiger Mann und bietet alle Garantie für vollständige Diskretion. Solche Leute werden sich immer finden und man braucht vor den Bücheruntersuchungen keinen Horror zu haben. Uebrigens wiederhole ich, dass, wenn einer seine Bücher nicht vorlegen will, er es nicht tun muss, nur treten für ihn dann die in § 15 vorgesehenen Folgen ein.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Abschnitt betreffend die Bücheruntersuchung hat der Kommission am meisten Arbeit verursacht und die beiden Artikel, die zu den wichtigsten des ganzen Dekretes gehören, werden wahrscheinlich auch hier im Rate noch zu reden geben.

Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates enthielt etwas andere Vorschriften, als sie nun im gemeinsamen Entwurf Ihnen vorliegen. Er sah vor, dass in jedem Fall, wo es sich um den Rekurs eines im Handelsregister eingetragenen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichteten Steuerpflichtigen handelt, eine Bücheruntersuchung stattfinden muss. Infolgedessen hätte eine ausserordentlich grosse Zahl von Bücheruntersuchungen stattfinden müssen, was eine gewisse Plackerei der Steuerpflichtigen herbeigeführt und namentlich grosse Kosten verursacht hätte. Auch wäre dadurch das ganze Einschätzungsverfahren etwas mehr in die Länge gezogen worden. Wir hielten deshalb ein solches Obligatorium der Bücheruntersuchung nicht für zweckmässig und auch nicht für notwendig, und legten es in das Ermessen der Rekurskommission, ob in Fällen, wo der Rekurrent zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, eine Bücheruntersuchung angeordnet werden soll. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Rekurskommission nicht auch berechtigt sein soll, überhaupt in allen Fällen eine Bücheruntersuchung anzuordnen. Es gibt Steuerpflichtige, die ein sehr grosses Einkommen haben, aber zur Führung von Geschäftsbüchern nicht verpflichtet sind. So ist zum Beispiel ein Notar oder Fürsprecher zur eigentlichen Führung von Geschäftsbüchern nicht verpflichtet und doch wäre es unter Umständen für die Steuerbehörden sehr interessant, auch einmal in seine Bücher hineinzusehen. Allein wir haben gefunden, dass da auch eine Grenze gezogen werden soll und die natürliche Grenze ist die, dass man die Bücheruntersuchungen beschränkt auf diejenigen Steuerpflichtigen, die zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind und bei denen man auch erwarten darf, dass die Bücher einigermassen geordnet geführt werden und geeignet sind, über das steuerpflichtige Einkommen Auskunft zu geben.

Wir haben uns also darauf beschränkt, der Rekurskommission ein Recht einzuräumen und sehen von einer Verpflichtung derselben ab. Das nimmt dem ursprünglichen Entwurf die Schroffheit, die ihm anhaftete und wir glauben, mit diesem Fakultativum das Richtige getroffen zu haben, wonach die Bücheruntersuchungen nur anzuordnen sind, wenn das übrige Beweismaterial nicht genügt. Wir nehmen nämlich an, dass die Rekurskommission nur in denjenigen Fällen von diesem Recht Gebrauch machen wird, wo es notwendig ist. Wenn sonst bestimmte Angaben gemacht werden, wenn eine zuverlässig abgeschlossene Bilanz vorgelegt wird, wenn überhaupt sonst genügendes Material beigebracht wird, von dessen Richtigkeit die Rekurskommission sich überzeugen kann, so wird sie nicht noch eine Bücheruntersuchung anordnen, sondern sich mit diesem Beweismaterial begnügen. Wenn aber dieses Beweismaterial nicht vorliegt, wenn sich die Rekurskommission über das steuerpflichtige Einkommen des Rekurrenten kein abschliessendes Urteil bilden kann, dann wird sie die Bücheruntersuchung anordnen. Dabei nehme ich an, dass diese Bücheruntersuchungen nicht von vorneherein im Sinne der Abweisung des Rekurses vorgenommen werden sollen, sondern sie sollen in objektiver Weise durchgeführt werden und dazu bestimmt sein, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen und die ganze Situation abzuklären. In diesem Sinne soll die Tätigkeit des Bücherexperten aufgefasst sein.

Man hat sich gesagt, dass eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen, die nach Gesetz zur Eintragung ins Handelsregister und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, gar nicht in der Lage sind, eine wirklich geordnete Buchhaltung zu führen. Jeder Bäcker, Krämer, Wirt und so weiter, der einen Umsatz von über 10,000 Fr. hat, muss sich ins Handelsregister eintragen lassen und also auch Geschäftsbücher führen, allein wir wissen, dass nur sehr wenige von ihnen eine regelrechte Buchhaltung haben. Viele werden sich mit einem Kassabuch begnügen. Es ist schon viel, wenn sie jedes Jahr ein Inventar aufstellen und feststellen, was sie verdient oder zurückgemacht haben. Sehr viele führen einfach ein Journal, in dem sie eintragen, was sie verkehrt haben, wem sie etwas geliefert und von wem sie noch zu fordern haben, aber eine vollständig geordnete Buchführung nach dem Kolonnen-

system, sei es nun das amerikanische oder ein anderes, eine regelrechte Vermögensbilanz und eine regelrechte Gewinn- und Verlustrechnung können wir von diesen Leuten nicht verlangen. Nichtsdestoweniger wird auch in solchen Fällen eine Bücheruntersuchung von Wert sein. Der Bücherexperte soll seine Aufgabe nicht so auffassen, dass er zu einem Steuerpflichtigen hingeht, von seinen Büchern Einsicht verlangt und wenn er keine richtige Buchführung vorfindet, einfach wieder weggeht, sondern er soll mit dem Steuerpflichtigen reden, ihn veranlassen, ihm über sein Geschäft Auskunft zu geben, ihm raten und nachweisen, ob er wirklich etwas verdient oder nicht. Viele Leute sind nicht imstande, sich ein sicheres Urteil darüber zu bilden, ob sie auch etwas verdienen, und wenn ihnen der Sachverständige zeigt, wie sie rechnen müssen und ihnen hilft, eine ziemlich zutreffende Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, so leistet er ihnen einen grossen Dienst. Ich weiss, dass der jetzige Bücherexperte sehr oft Geschäftsleuten guten Rat erteilt und sie veranlasst hat, gewisse Sachen noch besser zusammenzustellen und Ausgaben und Einnahmen in ein besseres Verhältnis zu bringen. So fasse ich die Aufgabe des Bücherexperten auf. Er soll sich nicht darauf versteifen, dass eine absolut regelrechte Buchhaltung vorgelegt werde, sondern die Leute veranlassen, ihm über ihre Erwerbsverhältnisse Auskunft zu geben. Darüber wird er dann der Rekurskommission Bericht erstatten und gestützt auf diesen Bericht wird die Rekurskommission den Entscheid fällen.

Wir haben uns gefragt, ob dem Steuerpflichtigen das Resultat der Prüfung vor der Fällung des Entscheides durch die Rekurskommission zur Kenntnis gebracht werden soll, damit er seine Gegenbemerkungen machen kann. Allein wir haben auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung ins Dekret verzichtet, indem die Anordnung der Bücheruntersuchung durch die Rekurskommission einen Bestandteil der Untersuchungstätigkeit bildet, die von Amtes wegen vorgenommen werden soll. Auch wäre es für den Bücherexperten etwas unangenehm, wenn er gegenüber dem Rekurrenten in den Anklagezustand versetzt würde.

Auf der andern Seite haben wir aber zum Schutz des Rekurrenten die Bestimmung aufgestellt, dass in allen Fällen, wo eine Bücheruntersuchung von der Rekurskommission nicht angeordnet werden kann, sei einer nun im Handelsregister eingetragen oder nicht, der Steuerpflichtige die Bücher offerieren kann. Zu Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Steuergesetzes hat man von derartigen Bücheruntersuchungen und der Anerbietung der Bücher wenig gewusst. Man begnügte sich mit dem Handgelübde, das der Steuerpflichtige der Steuerkommission offerierte. Wir halten die Vorlage der Bücher für viel wertvoller als die Ablegung des Handgelübdes. Die Bücher bilden den besten Beweis und wenn einer eine geregelte Buchhaltung hat, so soll er berechtigt sein, sie vorzulegen und die Rekurskommission soll in diesem Falle verpflichtet sein, die Bücheruntersuchung anzuordnen.

Wir haben also kein allgemeines Obligatorium aufgestellt, sondern der Rekurskommission nur das Recht eingeräumt, Bücheruntersuchungen vorzunehmen. Dabei nehmen wir an, dass sie von diesem Recht nur Gebrauch machen wird, wenn sonst nicht genügend Angaben vorliegen. Auf der andern Seite räumen wir auch jedem Steuerpflichtigen das Recht ein, die Untersuchung der Bücher zu verlangen. In jedem Falle, werde die Bücheruntersuchung von der Rekurskommission angeordnet oder werden die Bücher vom Rekurrenten offeriert, besteht aber für den Steuerpflichtigen kein Zwang in bezug auf die Vorlage der Bücher. Wenn die Rekurskommission die Bücheruntersuchung anordnet, kann er ihr schreiben, das passe ihm nicht und wenn er selbst die Bücher offeriert hat und nachher reuig wird, kann er auch im letzten Moment noch die Vorlage der Bücher verweigern. Diese Verweigerung hat dann aber die in § 15 normierten Folgen.

Endlich hatten wir uns noch zu fragen, wie es mit der Wahl des Sachverständigen gehen soll. Die Regierung hatte vorgeschlagen, den Bücherexperten durch den Grossen Rat wählen zu lassen, um demselben eine recht objektive Stellung einzuräumen. Allein wir haben gefunden, wir stellen den Sachverständigen dadurch auf eine allzu hohe Stufe, denn ganz allgemein werden solche Beamte nicht vom Grossen Rat, sondern vom Regierungsrat gewählt. Allerdings werden einige Zentralbeamte wie der Oberingenieur, der Kantonsbuchhalter, der Steuerverwalter und so weiter, vom Grossen Rat gewählt, während sonst fast überall die Wahl der Beamten der Exekutive zusteht. Nun ist aber der Bücherexperte nicht auf die nämliche Stufe zu stellen wie der Oberingenieur oder der Kantonsbuchhalter, sondern er ist mehr mit dem ersten Sekretär einer Direktion zu vergleichen. Deshalb haben wir gefunden, diese Wahl könne in allem Vertrauen der Regierung überlassen werden, und stellen Ihnen einen bezüglichen Antrag.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme der beiden §§ 14 und 15.

Herr Präsident Rufener übernimmt wieder den Vorsitz.

Berger (Langnau). Der Regierungsrat hat ursprünglich für die Bücheruntersuchungen ein Obligatorium vorgesehen, das dann dahin abgeschwächt wurde, dass man der Rekurskommission das Recht gibt, solche Untersuchungen anzuordnen. Der Herr Kommissionspräsident hat dabei durchblicken lassen, dass die Rekurskommission von diesem Recht sicher nur dann Gebrauch machen wird, wenn andere Beweismittel fehlen und vom Rekurrenten nicht beigebracht werden können. Ich möchte Ihnen vorschlagen, diesen Gedanken im vorliegenden Artikel auch zum Ausdruck zu bringen, indem nach dem jetzigen Wortlaut man doch anderer Meinung sein kann. Es ist gut, wenn das Volk, wenn es ein Dekret in die Finger bekommt, auch genau weiss, was man sagen will, und nicht erst durch Nachschlagen im Tagblatt des Grossen Rates den eigentlichen Sinn einer Bestimmung erfahren kann. Darum schlage ich Ihnen vor, nach dem Wort «anzuordnen» im ersten Satz den Passus beizufügen: «wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beibringen kann». Der zweite Satz würde dem Sinn nach gleich bleiben, nur möchte ich das Wort «soll» in «muss» umändern, da nach den Ausführungen der Herren Berichterstatter in diesem Falle die Bücher angesehen werden müssen. Wenn wir den erwähnten Beisatz aufnehmen, so geht daraus deutlich her-

vor, dass man sich auch fernerhin mit dem bisherigen Modus zufrieden geben und nicht etwa eine neue vexatorische Massregel einführen will. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass, wie bisher, die Bücher untersucht werden müssen, wenn sie offeriert werden, und dass sie angesehen werden, wenn kein anderer genügender Ausweis vorhanden ist. Aber weiter soll man nicht gehen. Ich war einmal im Falle, meine Geschäftsbücher vorzuweisen und ich kenne Herrn Gerspacher, nicht nur von diesem Falle her, sehr gut, weil ich mit ihm in einer grössern Gesellschaft als Rechnungsrevisor wirke. Ich habe ihn als einen ausgezeichneten, taktvollen und diskreten Mann kennen lernen, der ein merkwürdiges Talent hat, schwierige Situationen in den Geschäftsbüchern klar zu legen und die Bücher rasch so zu prüfen, dass ein kurzer Auszug den Steuerbehörden ein klares Bild der Verhältnisse gibt. Der jetzige Iuspektor ist vom Regierungsrat gewählt; letzterer hat damit bewiesen, dass er die richtigen Leute an ihre Stelle zu setzen weiss und ich möchte deshalb die Wahl auch fernerhin dem Regierungsrat überlassen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages, der dazu dient, den Sinn des § 14 jedermann klar und deutlich zu machen.

Zimmermann. Aus § 14 geht nicht klar hervor, wo die Untersuchung der Bücher vorzunehmen ist. Nach bisheriger Praxis wurde sie jeweilen im Domizil des Steuerpflichtigen vorgenommen. Wenn ich mich recht erinnere, bestand gerade in der Stadt Bern seinerzeit hierüber ein Streit, indem die eine Partei verlangte, dass man ihr die Bücher bringe, die andere dagegen sich auf den Standpunkt stellte, dass die Untersuchung der Bücher bei ihr zu erfolgen habe. Nun spricht sich § 14 nicht deutlich darüber aus, wo die Bücheruntersuchung vorzunehmen ist und es wäre gut, wenn der Satz beigefügt würde: «Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen stattzufinden». Ich wähle die Formel «in der Regel», weil gelegentlich ein Steuerpflichtiger lieber den Sachverständigen nicht in sein Geschäft kommen sieht, sondern vorzieht, ihm die Bücher auf das Bureau zu schicken. Für den Fall, dass Sie diesen Zusatz nicht aufnehmen wollen, möchte ich wenigstens im Stenogramm klarlegen lassen, wo die Bücheruntersuchung stattfinden soll.

Müller (Gustav). Es ist mir gestern eine Zuschrift aus dem Oberaargau zugekommen, die gegen die von der grossrätlichen Kommission an der Vorlage des Regierungsrates vorgenommene und von ihr als Milderung bezeichnete Aenderung Stellung nimmt. Der Betreffende schreibt unter anderm:

«Was mir zu diesen Zeilen Veranlassung gibt, ist eine im «Oberaargauer Tagblatt» unterm 27. Januar abhin erschienene Notiz, wonach die grossrätliche Kommission für die Beratung des Gesetzes über Verwaltungsrechtspflege beschlossen habe, Artikel 13 der Regierungsvorlage — wonach bei Rekurrenten, die im Handelsregister eingetragen sind, regelmässig eine Untersuchung der Geschäftsbücher stattfinden müsse — in der Weise zu «mildern», dass sie der Rekurskommission «das Recht» zuteilt, nur dort Bücherrevision beziehungsweise Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wo sie es für notwendig erachte, dagegen habe in allen Fällen die Bücheruntersuchung zu erfolgen, wo dieselbe «seitens des Rekurrenten offeriert werde».

Ist das denn nicht Willkür und ungleiche Behandlung vor dem Gesetze im höchsten Grade, mit andern Worten, es ist für jeden gebildeten Menschen ein deutlicher Fingerzeig, wo die grossrätliche Kommission mit dieser «Milderung» hinaus will. Man sollte solche grossrätliche Kommissionsbeschlüsse im heutigen aufgeklärten Zeitalter kaum für möglich halten. Was ich als ehrlicher Steuerzahler über diesen grossrätlichen Kommissionsbeschluss denke, darf ich dem Papier nicht anvertrauen, denn es würde mir die Schamröte ins Gesicht treiben, müsste ich den Herren meine Gedanken über ihre gegenüber dem Volke durch Amtseid übernommenen Pflichten im Sinne und Geiste christlicher Religion — zu der sich diese Herren doch gewiss auch bekennen — aussprechen.

Der Artikel 13 der Regierungsvorlage ist klar und schafft für alle gleiches Recht und das wagen diese Herren mit Füssen zu treten? Wehe über sie, wenn sie glauben, das Volk habe jedes rechtliche und moralisch feinfühlige Empfinden verloren und füge sich dumpf in sein Schicksal, denn die Zeit ist da, wo man das Gerechtigkeitsgefühl eines jeden der Volksvertreter schärfer unter die Lupe nimmt als früher.»

Da ich ersucht wurde, mich in dieser Sache zu verwenden — der Name des Absenders tut nichts zur Sache — wollte ich Ihnen diese Zuschrift zur Kenntnis bringen. Die Entrüstung des Betreffenden ist aber meines Erachtens nicht berechtigt und ich habe meinerseits ebenfalls dem Antrag der Kommission zugestimmt, weil die ursprüngliche Fassung der Regierung, welche allen zur Führung von Geschäftsbüchern Verpflichteten die Pflicht zur Vorlage der Bücher auferlegen wollte, in der einen Richtung zu weit, in der andern zu wenig weit ging. Es geht aus praktischen Erwägungen zu weit, wenn man die Rekurskommission verpflichten wollte, die Bücher aller derjenigen, die zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, untersuchen zu lassen. Man denke nur an die Masse Leute, die an und für sich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, die sich aber damit begnügen, nur die notwendigsten Notizen, unter Umständen bloss im Sackkalender, zu machen, obschon sie mit Tausenden und Tausenden von Franken verkehren. Ich brauche nur auf die Berufsklasse der Metzger hinzuweisen, die meistens viel verdienen, die sich aber auf ein Minimum von Notizen und Buchführung beschränken, so dass hier eine Untersuchung der Bücher gar kein praktisches Resultat zutage fördern würde. Anderseits gibt es Leute, deren Mitteilungen bei einem Steuerrekurs in ihrer Gesamtheit einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit an sich tragen, dass man ruhig auf die Untersuchung der Bücher verzichten kann. Wenn zum Beispiel einer eine übersichtlich geordnete Gewinn- und Verlustrechnung vorlegt und dabei mitteilt, dass zu dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reinertrag noch die bezahlten Steuern oder die Zinsen des eigenen Kapitals kommen und anderseits die 4 % des unbeweglichen Betriebskapitals abzieht, so sieht man aus einem derartigen Nachweis, dass der betreffende Steuerpflichtige eine geordnete Buchführung hat und dass er sich über den Begriff des steuerpflichtigen

Einkommens durchaus klar ist. In einem solchen Fall kann man meistens ruhig auf eine formale Bücheruntersuchung verzichten. Man müsste sie aber vornehmen und hätte so unnötige Arbeit, wenn man eine Pflicht der Rekurskommission statuieren würde, in allen Fällen, wo der Steuerpflichtige zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, die Bücher untersuchen zu lassen. Auf der andern Seite gibt es eine ganze Reihe von Berufen, wie Fürsprecher, Notare, Mediziner und so weiter, die nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, die aber ein ganz beträchtliches Einkommen haben können, 20,000 oder 30,000 Fr., und infolgedessen, um sich selbst Klarheit zu verschaffen, eine gute Buchführung haben, die einen Einblick in das wirkliche Einkommen ermöglicht. In einem solchen Fall muss man dem Betreffenden die Vorlage seiner Bücher ermöglichen, und wenn er eine solche Offerte macht, soll die Rekurskommission ohne weiteres zur Untersuchung der Bücher verpflichtet sein. Das sah der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates nicht vor und deshalb bedeutet der Antrag der Kommission nach dieser Richtung eine Verbesserung.

Ich möchte nur eine redaktionelle Aenderung vornehmen und das «soll» im zweiten Satz des ersten Alinea in «muss» umwandeln, damit deutlich zum Ausdruck kommt, dass wir es in einem solchen Falle mit dem kategorischen Imperativ zu tun haben.

Was den Ort der Untersuchung der Bücher anbetrifft, so möchte ich darüber im Dekret nichts bestimmen. Das hängt von den Umständen ab und wird sehr verschieden gemacht. Wenn es sich um auswärtige Steuerpflichtige handelt, reist der Bücherexperte in den meisten Fällen hin und nimmt die Untersuchung an Ort und Stelle vor. In einem andern Falle erfolgt die Bücheruntersuchung auf Wunsch des Steuerpflichtigen im Bureau des Sachverständigen. Es scheint mir zweckmässig zu sein, im Dekret keine bindenden Vorschriften aufzustellen, sondern auch fernerhin die Möglichkeit offen zu lassen, die Bücheruntersuchungen je nach den Umständen am Ort des Steuerpflichtigen selbst oder im Bureau des Sachverständigen vorzunehmen.

Dürrenmatt. Es hat mich zunächst interessiert, aus dem Votum des Herrn Vorredners zu vernehmen, dass der oberaargauische Verein ehrlicher Steuerzahler wiederum zum Leben erwacht ist. Im übrigen haben mir die Bemerkungen des Briefschreibers sehr wenig imponiert, obschon ich auch Mitglied der Kommission und als solches von ihm auch betupft worden bin. Ich bin im grossen und ganzen mit der Fassung des § 14 einverstanden. Dagegen möchte ich mir erlauben, einen Zusatz zu beantragen, allerdings in etwas anderer Fassung, als ich in der Kommission vorgeschlagen hatte. Ich schlage Ihnen vor, als drittes Alinea die Bestimmung aufzunehmen: «Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien auf deren Verlangen zur Anbringung allfälliger Erläuterungen oder Gegenbemerkungen zuzustellen». Ich würde es als eine Verbesserung des Dekretes ansehen, wenn der Rat diese Bestimmung annehmen würde, denn sie würde wesentlich dazu beitragen, ein grosses Misstrauen gegen die Steuertaxationsbehörden zu beseitigen. Dieses Misstrauen besteht zum Teil deshalb, weil bis jetzt das Verfahren sich in einer grossen Heimlichkeit abspielte. Wir wussten ja zum grossen Teil nicht einmal, wie diese Behörden zusammengesetzt waren. In einer frühern Session haben wir von dem Herrn Finanzdirektor vernehmen können, dass in Zukunft die Zusammensetzung der Steuerbehörden im Staatskalender publiziert werden soll. Aber auch das ganze Verfahren ist mit einer grossen Heimlichkeit umgeben. Das betrifft besonders den Bücherexperten. Ich gebe zu, dass Herr Gerspacher sein Amt durchaus korrekt und loyal ausübt. Aber zunächst wird Herr Gerspacher nicht ewig amtieren können; ich will ihn nicht zum Tode verurteilen, wie es diesen Morgen mit dem Herrn Kommissionspräsidenten geschehen ist (Heiterkeit), aber er wird doch auch einmal ersetzt werden müssen. Und zum andern, wenn man mir entgegenhält, der Umstand, dass der Experte sein Gutachten der Partei nicht zustellen muss, diene zu seinem Schutz, so bin ich der gegenteiligen Ansicht. Es ist für den Experten eine Rechtfertigung gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen, in dem alle möglichen Gedanken aufsteigen können, wenn das Resultat der Untersuchung ihm nicht zur Kenntnis gebracht wird. Das Verhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Experten ist ein ganz anderes, wenn er ersterem seinen Bericht zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige sich überzeugen kann, worauf es angekommen ist. Ferner hat die Partei auch Gelegenheit, sich zu äussern, wenn allfällige Mängel sich eingeschlichen haben. Auch Herr Gerspacher ist ein Mensch und auch er kann da und dort etwas übersehen, so dass ein Irrtum unterläuft. Wenn die Partei das Gutachten zugestellt erhält, kann sie auf diesen Irrtum aufmerksam machen, bevor die Rekurskommission ihren Entscheid fällen muss. Das wird auch bei Prozessen überall so gehalten. Ein Gericht, das in irgend einer Frage eine Expertise einverlangt, darf nicht urteilen, bevor das Gutachten der Experten den Parteien zur Einvernahme zugestellt worden ist. So sollte es auch hier gehalten sein, denn es handelt sich um eine ausserordentlich wichtige Sache und den Parteien werden jedenfalls sehr viele Unannehmlichkeiten erspart. Ferner ist auch anzunehmen, dass, wenn der Steuerpflichtige Gelegenheit hat, von dem klaren Bericht des Experten Kenntnis zu nehmen, er unter Umständen den Rekurs zurückziehen und die Rekurskommission so um eine Arbeit erleichtert wird.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, ein drittes Alinea in der vorgeschlagenen Fassung aufzunehmen. Ich bemerke, dass ich entgegen dem früheren in der Kommission gestellten Antrag eingeschaltet habe, dass das Gutachten den Parteien nur auf ihr Verlangen zugestellt werden soll. Ich wollte ursprünglich diese Zustellung obligatorisch erklären, aber das würde vielleicht zu vielen unnützen Schreibereien Anlass geben. Deshalb habe ich von dem Obligatorium abgesehen und die Ihnen jetzt vorliegende Fassung gewählt.

Grünicher. Es wäre vielleicht nicht unzweckmässig und könnte zur Beruhigung der betreffenden Rekurrenten dienen, wenn gesagt würde, welcher Art der Sachverständige sein soll. Derselbe muss ein Buchhalter sein und es wäre vielleicht gut, wenn dies beigefügt würde, damit die Betreffenden darüber beruhigt sind, dass nicht etwa ein Konkurrent die Untersuchung ihrer Bücher vorzunehmen hat.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte nur die persönliche Erklärung abgeben, dass ich mich mit der Abänderung des «soll» in «muss» im zweiten Satz des ersten Alineas einverstanden erklären kann. Dem Antrag des Herrn Berger ist in der Fassung des Vorschlages der Kommission durch das Wort «kann» bereits Rechnung getragen. Wenn man glaubt, das durch die Aufnahme des Zusatzes des Herrn Berger noch deutlicher zu machen, so habe ich nichts dagegen, denn uns leitet in der ganzen Angelegenheit nur das Bestreben, die Sache möglichst gut zu ordnen. Es ist so verstanden, dass die Rekurskommission von dem Recht der Bücheruntersuchung nur Gebrauch machen soll, wenn ihr nicht sonst genügendes Beweismaterial zur Verfügung steht, also genau so, wie Herr Berger es in einem besonderen Satz zum Ausdruck bringen will. Ich habe bereits gesagt, dass die Kommission diese Auffassung hat und auch die Rekurskommission wird es nicht anders halten. Man kann also den beantragten Zusatz unbeschadet aufnehmen. Nur sollte er etwas anders gefasst werden. Statt «wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beibringen kann» würde ich sagen: «beigebracht hat». (Berger: Einverstanden!) Es kommt nicht darauf an, ob er anderes Beweismaterial beibringen kann, sondern darauf, ob er es beigebracht hat.

Der Antrag des Herrn Dürrenmatt wurde in der Kommission in etwas anderer Fassung eingebracht. In der damaligen Formulierung wurde er von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, aber ich persönlich würde auch diesem Antrag nicht opponieren, nachdem die Mitteilung des Berichtes nur mehr auf Verlangen des Rekurrenten stattfinden soll. Das würde allerdings die ganze Angelegenheit etwas in die Länge ziehen; es kann aber im einzelnen Fall doch zur Aufklärung dienen, wenn der Steuerpflichtige das Gutachten einsehen kann. Es ist nur zu sagen, dass die Rekurskommission in ihren Entscheiden sowieso die wesentlichen Ergebnisse der Bücheruntersuchungen mitteilen wird. Schon jetzt wird es so gehalten. In allen Rekursentscheiden der Finanzdirektion und namentlich des Regierungsrates sind die wesentlichen Ergebnisse der Bücheruntersuchung immer aufgenommen. Allerdings hat der Steuerpflichtige bei früherer Mitteilung des Gutachtens des Sachverständigen noch Gelegenheit, vor dem Entscheid gewisse Ergänzungen und Erläuterungen anzubringen. Mich persönlich würde das nicht stossen und ich mache daher, was meine Person anbelangt, dem Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht Opposition.

Scheidegger. Die Angelegenheit ist von so grosser Tragweite, dass es sich wohl lohnt, sie etwas näher anzusehen. Wir sind wohl alle einig, dass der Staat an Steuern nicht erhält, was ihm zukommt, und dass er das Recht hat, Remedur zu schaffen. Das kann wohl kaum auf anderem Wege geschehen, als dass er sich für die gemachten Angaben Beweise geben lässt, was in der Hauptsache nur anhand der Geschäftsbücher geschehen kann. Der Staat muss Mittel und Wege suchen, dass er nicht hintergangen wird, und der Steuerpflichtige darf sich nicht dagegen wehren, wenn der Staat die Wahrheit wissen will, wenn es ihm vielleicht auch nicht immer angenehm ist. Derjenige, der sich richtig einschätzt, hat die Bücheruntersuchung nicht zu fürchten, sondern im Gegenteil ein Interesse daran, zu verlangen, dass sein Konkurrent ebenfalls richtig eingeschätzt wird. Wenn jeder sich nach seinem wahren Einkommen einschätzen würde, dann hätte der Staat Geld genug und man hätte vielleicht nicht nötig, durch das Steuergesetz vermehrte Einnahmen zu schaffen. Ich habe mich verwundert, dass der Steuergesetzentwurf in dieser Beziehung nicht etwas kategorischer vorgegangen ist.

Die Bücherexpertise kann aber doch zu einem ganz erheblichen Missbrauch führen. Der Herr Finanzdirektor hat mich zwar durch seine Ausführungen, wie heute bei der Bücheruntersuchung vorgegangen wird, etwas beruhigt. Aber ich könnte aus eigener Erfahrung sagen, dass man nicht immer so verfahren ist. Das geschah allerdings nicht unter der Amtsführung des gegenwärtigen Finanzdirektors, sondern früher. Ich war in der Lage, meine Bücher vorzuweisen und begab mich zu Herrn Gerspacher. Er erklärte mir, er sei überzeugt, dass ich mich richtig eingeschätzt habe und meine Berechnungen richtig seien, aber meine Buchhaltung sei formell nicht ganz richtig. Er erklärte mir, dass er der Kommission davon Mitteilung machen werde, aber die Kommission hat dessen ungeachtet meinen Rekurs abgewiesen, weil die Buchhaltung in formeller Beziehung nicht ganz richtig sei. Wenn man nach diesem Massstab verfahren wollte, würden grosse Ungerechtigkeiten entstehen, denn es sieht heute mit der Buchhaltung verschiedener Geschäfte mitunter ganz schlimm aus. Sehr viele geben sich gar nicht Rechenschaft darüber, was sie verdienen; sie zahlen vielleicht sogar zu viel Steuern, weil sie anhand ihrer Buchhaltung gar nicht richtig orientiert sind. Nun muss aber gesagt werden, dass für Kaufleute die Buchhaltung viel leichter durchzuführen ist, als für Produzenten, weil man im ersten Fall den Preis jedes Gegenstandes kennt, während der Produzent zuerst die Erstellungskosten berechnen muss. Auch mancher Handwerker hat heute noch keine rechte Buchhaltung eingeführt und man würde eine grosse Ungerechtigkeit begehen, wenn man von allen diesen Leuten eine regelrechte Buchhaltung verlangen würde. Das wäre über das Ziel hinausgeschossen. Der Herr Finanzdirektor kennt die Bestrebungen des Gewerbestandes, auf diesem Gebiete Remedur zu schaffen und ich habe deshalb nicht recht begriffen, dass die Regierung den Kredit von einigen tausend Franken nicht bewilligt hat, um hier bessere Zustände zu erreichen. Wenn man auf das Handelsregister abstellen will, ist in Betracht zu ziehen, dass nach den heutigen Vorschriften jedermann, der ein Warenlager von 2000 Fr. oder einen Jahresumsatz von 10,000 Fr. hat, sich in das Handelsregister eintragen lassen muss. Darnach sind eo ipso auch die kleinen Handelsgeschäfte und Handwerker verpflichtet, sich eintragen zu lassen und infolgedessen eine geregelte Buchhaltung zu führen, aus der die Vermögenslage genau ersichtlich ist. Man könnte alle diese Leute zur Eintragung in das Handelsregister zwingen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass man nicht soweit gehen werde. Allein es kann ein anderer an seine Stelle treten und wenn man dann rigoröser vorgehen und darauf dringen würde, dass sie sich ins Register eintragen lassen und von heute auf morgen eine geregelte Buchhaltung vorlegen, ansonst ihr Rekurs abgewiesen werden müsste, so würde man zu grossen Ungerechtigkeiten kommen.

Ich gehe nicht soweit, dass ich den §§ 14 und 15 Opposition machen wollte, aber ich möchte feststellen, dass je nach der Anwendung dieser Artikel grosse Ungerechtigkeiten entstehen können und ich möchte den Herrn Finanzdirektor bei seinen heutigen Erklärungen behaften, dass man hier mit Verstand sukzessive vorgehen und etwas Geduld haben wird, wenn da und dort heute noch nicht eine richtige Buchhaltung vorliegt. Das wollte ich zuhanden des Protokolls feststellen, damit man sich später darauf berufen kann.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag des Herrn Berger möchte ich auch meinerseits zustimmen. Die Bestimmung hat den Sinn, den er ihr gibt, und wenn man das durch einen Zusatz noch deutlicher zum Ausdruck bringen will, so sind wir damit ganz einverstanden. Ebenso nehmen wir die Aenderung des Wortes «soll» in «muss» an, obschon ich zwischen beiden Ausdrücken keinen Unterschied zu bemerken vermag.

Was den Antrag des Herrn Zimmermann anbelangt, so deutet der Ausdruck «eine Bücheruntersuchung anordnen lassen» eigentlich schon darauf hin, dass die Bücher an Ort und Stelle untersucht werden sollen; wenn man verlangen wollte, dass sie gebracht werden müssten, so würde man vom «Vorlegen» der Bücher gesprochen haben. Immerhin gibt es Steuerpflichtige, die vorziehen, die Bücher zu bringen, statt sie in ihrem Geschäft untersuchen zu lassen; sie wollen nicht, dass jemand von der Untersuchung etwas weiss. Am besten ist es, wenn man im Dekret darüber nichts Näheres bestimmt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bücher an Ort und Stelle untersucht werden, und soviel an mir, kann ich sagen, dass es auch in Zukunft so gehandhabt werden soll. Wenn jemand sich auf die Bücher beruft, wird man sie bei ihm einsehen lassen und nur dann, wenn einer es ausdrücklich verlangt, wird die Untersuchung auf dem Bureau des Sachverständigen vorgenommen werden. Wenn man glaubt, es sei nötig, das im Dekret ausdrücklich zu sagen, so bin ich einverstanden, dass es in der von Herrn Zimmermann beantragten Form geschehe.

Der Antrag des Herrn Dürrenmatt liegt heute in anderer Form vor als seinerzeit in der Kommission. Ich habe ihn dort aus zwei Gründen bekämpft. Einmal deshalb, weil der Bücherexperte oft Mitteilungen macht, die man den Parteien nicht gerne zur Kenntnis bringt, um sie nicht zu erzürnen. Die Berichte des Sachverständigen beginnen oft mit dem Satz, der Betreffende habe keine geordnete Buchhaltung. Das lässt sich einer nicht gerne sagen und es ist deshalb in meinem Bureau schon wiederholt zu Szenen gekommen. Man sieht deshalb von einer Mitteilung des Berichtes an den Rekurrenten ab und bringt ihm jeweilen nur die Schlüsse desselben zur Kenntnis. Viele verlangen eine solche Mitteilung gar nicht, weil der Experte ihnen bei der Untersuchung von seinem Befund bereits Kenntnis gegeben und sie auf die Irrtümer in der Buchhaltung aufmerksam gemacht hat. Nun hat Herr Dürrenmatt seinen Antrag dahin abgeschwächt, dass die Mitteilung nur auf Verlangen der Parteien erfolgen soll und diesem Antrag kann ich mich namens der Regierung anschliessen. Ich möchte nur vorschlagen den Ausdruck «zustellen» in «zur Verfügung stellen» abzuändern. Erstens können wir nicht ein amtliches Gutachten jedermann in die Hände geben, sonst bekommen wir es unter Umständen nicht mehr zurück, und anderseits wäre es eine grosse Arbeit, wenn man jedesmal eine Abschrift machen müsste; denn es gibt Gutachten die 5 und 6 Seiten umfassen. Nach dem abgeänderten Wortlaut steht es dagegen jedermann frei, den Bericht des Sachverständigen bei uns einzusehen.

Mit den Ausführungen des Herrn Scheidegger bin ich in der Hauptsache einverstanden und lasse mich bei dem von mir Gesagten behaften. Ich möchte nur bemerken, dass wenn früher die Expertisen etwas anders gemacht wurden als jetzt, das weniger die Schuld meines Amtsvorgängers war. Das hängt vielmehr damit zusammen, dass ein tüchtiger Sachverständiger es sehr strenge und genau nimmt und es ihm natürlich ein Horror ist, wenn er eine schlechte Buchführung sieht. Dagegen muss man einwirken und mit der Zeit kommt so ein Sachverständiger selbst zu der Auffassung, dass eine Buchhaltung auch dann anzunehmen ist, wenn sich daraus die Situation auch nur einigermassen feststellen lässt. Der gegenwärtige Sachverständige hat in dieser Richtung viel Wasser in seinen Wein gegossen. Im übrigen bemerke ich, dass ich fortan zu dieser Sache nichts mehr zu sagen haben werde, sondern dass der Präsident der Rekurskommission die nötigen Weisungen zu erteilen hat. Allein ich bin überzeugt, dass er sich dabei von den gleichen Ansichten leiten lassen wird. In der ganzen Diskussion hat mich gefreut, dass gegen die Rekurskommission, die noch nicht in Tätigkeit getreten ist, bereits ein gewisses Misstrauen besteht (Heiterkeit). Das erklärt einigermassen das Misstrauen, das bis dahin mir gegenüber gewaltet hat.

Peter. § 15 handelt von den Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger, von dem die Rekurskommission die Vorlage der Bücher verlangt, diese verweigert. An diese Weigerung will das Dekret gewisse Nachteile knüpfen, was durchaus richtig ist. Wir haben ähnliche Vorgänge auch im Zivilprozess. Wer den Eid verweigert, anerkennt damit, dass die Aussage der Gegenpartei wahr ist, und wer den Ergänzungseid verweigert, verliert ganz einfach seinen Prozess. Auch hier soll für denjenigen, der seine Bücher nicht vorlegt, ein Nachteil eintreten, derselbe ist aber meines Erachtens nicht richtig definiert. Es wird gesagt, die Verweigerung der Büchervorlegung sei als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen. Wie soll das gewürdigt werden? Es fehlt der Nachsatz, welcher sagt, dass die Verweigerung des geforderten Beweises diesen und diesen Nachteil hat. Im Zivilprozess wird das genau gesagt. So heisst es dort, dass derjenige, der den Ergänzungseid nicht leistet, den Handel verliert. Hier wird bloss bestimmt, dass der Beweis nicht geleistet ist. Es wird sich meistens um solche Fälle handeln, wo die Steuerverwaltung von dem Steuerpflichtigen mehr Geld verlangt; sie wird sagen: Wir begründen unsere Ansprüche mit deinen Büchern, diese werden nicht vorgelegt, infolgedessen ist der Beweis nicht geleistet und naturgemäss muss nun dem Begehren der Steuerverwaltung entsprochen werden. Das ist jedenfalls nicht das, was man beabsichtigt. Man sollte daher sagen, was die Verweigerung des geforderten Beweises zur Folge hat. Der Herr Finanzdirektor hat heute erklärt, man wolle nicht soweit gehen und alles andere nicht berücksichtigen.

sondern wenn daneben andere Tatsachen vorliegen, sollen sie gewürdigt werden können. Ich bin der Meinung, man sollte entweder in einem Nachsatz noch sagen, welche Folgen der Verweigerung des geforderten Beweises beigemessen werden, oder wenn man das nicht will, so habe ich eine Redaktion aufgestellt, die allerdings noch der Verbesserung fähig ist. Dieselbe lautet: «Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen wird von der Rekurskommission nach freiem Ermessen gewürdigt». Dann kann die Rekurskommission noch alles andere, was nebenbei vorliegt, würdigen, namentlich aber auch die Tatsache, dass einer die Vorlegung seiner Bücher verweigert. Es lässt sich aus den Umständen schliessen, dass, wenn der Steuerpflichtige seine Bücher vorlegen würde, nicht nur der Steuerverwaltung ihr Begehren zugesprochen werden müsste, sondern dass sich ergeben würde, dass die Steuerverwaltung noch die Hälfte zu wenig gefordert hat. Es kann aber auch der Fall vorkommen, dass die Rekurskommission sich sagen muss, der Mann habe mit seiner Erklärung recht, aber er habe seine besonderen Gründe, um die Bücher nicht vorzulegen. Die Rekurskommission soll das alles nach freiem Ermessen würdigen können und diesem Verlangen wäre durch meine Redaktion Rechnung getragen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Peter vorgeschlagene Aenderung ist nicht nötig, weil in § 18, Alinea 2, gesagt ist: «Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen». § 15 hat nur die Bedeutung, dass der geforderte Beweis als nicht geleistet betrachtet wird, wenn der Steuerpflichtige seine Bücher nicht vorlegt. Aber die Rekurskommission würdigt nicht nur diesen Beweis, sondern alle Beweismassnahmen nach freiem Ermessen.

Dürrenmatt. Ich erkläre mich mit der von dem Herrn Finanzdirektor beantragten Abänderung meines Antrages einverstanden.

Abstimmung.

§ 14.

1. Der abgeänderte Antrag Berger (Langnau) wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Ebenso wird der Antrag Berger-Müller stillschweigend gutgeheissen.
3. Für den Antrag Zimmermann — Mehrheit.
4. Der abgeänderte Antrag Dürrenmatt wird, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.

§ 15.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Peter) — Mehrheit.

Beschluss:

§ 14. Ist der in Betracht kommende Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so ist die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen stattzufinden.

Als Sachverständiger amtiert ein vom Regierungsrat jeweilen auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter, welcher der Kantonsbuchhalterei zugeteilt wird. Hinsichtlich seiner Tätigkeit als Sachverständiger untersteht er ausschliesslich den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien auf deren Verlangen zur Anbringung allfälliger Erläuterungen oder Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 15. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

Präsident. Angesichts der vorgerückten Zeit wird es uns nicht möglich sein, das Dekret heute zu Ende zu beraten. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Weiterführung desselben auf die Märzsession zu verschieben und heute noch die drei kleinen Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, zu erledigen. (Zustimmung.)

Mühleberg-Stiftwald; Anteil Kosten der Saanekorrektion.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1902 ist zwischen der Ausführungskommission für die Saanekorrektion bei Mühleberg und der Staatsforstverwaltung ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach letztere an die auf 20,000 Fr. devisierten Kosten der Korrektion der Saane längs der Hornfluh einen Beitrag von 30 % oder rund 6600 Fr. in Form von Lieferung von Schwellenmaterial zu leisten hatte. Dieser Beitrag stützte sich auf die Erwägung, dass infolge dieser Korrektion, der Hornfluh entlang, ein Weg geschaffen werde, auf dem das Holz des untern Teiles des Stiftwaldes abgeführt werden könne. Während der Ausführung der Korrektionsarbeiten trat Hochwasser ein und es mussten am Korrektionsplan wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, die statt der veranschlagten 20,000 Fr. eine Ausgabe von 60,000 Fr. zur Folge hatten. Ich bemerke, dass die Forstverwaltung von diesen Aenderungen allerdings nicht in Kenntnis gesetzt worden ist und dass sie keine Gelegenheit hatte, für den vermehrten, nun auf fast 20,000 Fr. ansteigenden Beitrag Schwellenmaterial zu liefern. Die Forstverwaltung weigerte sich infolgedessen, den vermehrten Beitrag an die Ausführungskommission auszurichten. Der bestehende Anstand soll nun in der Weise erledigt werden, dass dem Grossen Rat beantragt wird, den erhöhten Beitrag zu bewilligen. Bund

und Kanton haben ihre vermehrten Beiträge bereits ausgerichtet, und die Forstverwaltung will nun auch noch das Ihrige leisten, obschon sie rechtlich dazu nicht verpflichtet ist. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates, die nachträgliche Subvention zu genehmigen.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Infolge Hochwasser bei der Ausführung der Korrektionsarbeiten an der Saane mussten Planänderungen vorgenommen werden, die erhöhte Kosten verursachten. Die Forstdirektion hätte von diesen Aenderungen rechtzeitig benachrichtigt werden sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Man kann das der Ausführungskommission nicht gerade als ein Verbrechen auslegen, sondern es ist ein Unterlassen derselben, das nun seine Strafe darin findet, dass sie für den entstandenen Zinsverlust selbst aufkommen muss. Die Kommission hält die Bewilligung des verlangten Kredites für angezeigt, da durch diese Korrektion längs des Waldes ein Weg gebaut wurde, der eine verbesserte Abfuhr des Holzes ermöglicht. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Baustrecke längs der Hornfluh wird aus dem Konto-Korrent der Staatswaldungen ein ausserordentlicher Beitrag von 30 % an die Mehrkosten bewilligt mit . . Fr. 17,940. 26
wovon für Holzlieferungen in Abzug kommen . . . . . » 5,349. 65
Der Rest von . . . . . Fr. 12,590. 61
ist ohne Zins zuhanden der Ausführungskommission anzuweisen.

Oberwald; Armenholzloskauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einem Jahr hat der Grosse Rat zwei Holzloskaufverträge mit den Gemeinden Sumiswald und Wyssachen genehmigt, wonach pro Ster abzuliefernden Holz eine Entschädigung von 275 Fr. bezahlt worden ist. Eine ähnliche Servitut lastet auch auf dem Staatswald Oberwald zugunsten der Gemeinde Dürrenroth, der jährlich 61 Klafter oder 183 Ster Holz abgeliefert werden müssen. Gemäss Beschluss des Regierungsrates wurde der Gemeinde Dürrenroth diese Servitut gekündet und ihr eine Entschädigung von 275 Fr. pro Ster offeriert. Die Gemeinde weigerte sich anfänglich, auf Verhandlungen einzutreten, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, dass diese Ablösung rechtlich nicht zulässig sei, und rekurrierte an das Bundesgericht. Letzteres wies den Rekurs ab und es wurden hierauf Experten ernannt, um die Schatzungssumme festzustellen. Sie kamen dabei auf den Preis von 250 Fr. pro Ster, also 25 Fr. weniger, als wir offeriert hatten und als seinerzeit den Gemeinden Sumiswald und Wyssachen ausgerichtet wurde. Dieser Unterschied rührt davon her, dass nach dem Gesetz die Forstverwaltung verpflichtet ist, den zwanzigfachen Betrag des wirklichen Wertes der jährlichen Leistung auszuzahlen. Die Experten kamen auf den Wert von 12 Fr. 50 pro Ster, im dortigen Wald angenommen. Die Forstverwaltung war in ihrer Schätzung auf einen Betrag von 11 Fr. 25 gekommen und offerierte für den Fall einer gütlichen Abmachung den fünfundzwanzigfachen Betrag. Nachdem die Experten ihren Bericht festgestellt hatten, erklärten die Vertreter der Gemeinde Dürrenroth, dass sie nunmehr bereit seien, das Angebot der Forstdirektion anzunehmen. Wir haben gefunden, dass es nicht richtig wäre, nun von dem günstigen Prozessstand Gebrauch zu machen, sondern dass es wünschbar sei, bei gleichen Verhältnissen auch die gleiche Behandlung eintreten zu lassen, und wir haben uns daher ohne weiteres bereit erklärt, unsere ursprüngliche Offerte aufrecht zu erhalten und der Gemeinde Dürrenroth die gleiche Entschädigung zu zahlen wie seinerzeit Sumiswald und Wyssachen, allerdings unter der Bedingung, dass die Gemeinde die Gerichtskosten des Staates und die Kosten der Expertise übernehme. Diese Kosten sind nicht gross und die Gemeinde kommt so immer noch wesentlich besser weg, als wenn jede Partei ihre Kosten bezahlen und die Entschädigung nur 250 Fr. pro Ster betragen würde.

So ist denn der vorliegende Vertrag zustande gekommen, der gleich lautet wie die mit Sumiswald und Wyssachen abgeschlossenen Verträge. Die Entschädigung beträgt demnach 275 Fr. pro Ster oder im ganzen 50,325 Fr. Der Fonds muss dem bisherigen Zweck voll und ganz erhalten werden und über dessen Verwendung ist ein Reglement auszuarbeiten, das der Sanktion des Regierungsrates unterliegt. Der Vertrag ist von der Gemeinde Dürrenroth bereits genehmigt worden und wir empfehlen Ihnen, ihm Ihre Genehmigung ebenfalls zu erteilen. Wir haben nur noch einen einzigen kleinern Vertrag abzuschliessen und dann sind wir in der glücklichen Lage, dass sämtliche Servituten auf den Staatswaldungen abgelöst sind.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Loskaufvertrag vom 29. Januar 1910 zwischen der Einwohnergemeinde Dürrenroth und dem Staat Bern wird die Genehmigung erteilt. Durch denselben wird der genannte Staatswald von der bisherigen Armenholzlast der 183 Ster nebst Astholz befreit gegen Entrichtung einer Loskaufsumme von 50,325 Fr. = 275 Fr. per Ster.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Beatenberg.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de St-Beatenberg veut élargir la route qui traverse cette localité. A cet effet elle a besoin d'acquérir des portions de terrain dont elle n'a pu obtenir la cession par la voie amiable.

C'est pourquoi elle demande au Grand Conseil l'autorisation de les exproprier.

Les propriétaires intéressés ne s'opposent plus en principe à cette requête, maintenant qu'on s'est mis d'accord sur les plans. Il s'agit évidemment d'une œuvre d'utilité publique, pour laquelle l'Etat a déjà promis un important subside.

En conséquence, nous vous proposons, au nom du gouvernement, de faire droit à la demande.

Berger (Langnau), Berichterstatter der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Beatenberg will die Sektion Kirche bis Schlosserei der grossen Landstrasse korrigieren und benötigt hiezu verschiedene Landabtretungen. Die Grundeigentümer widersetzen sich dem Begehren eigentlich nicht, sondern haben mehr gegen den Plan Einspruch erhoben, der von einem Ingenieur ausgearbeitet worden ist und sich mit dem seinerzeit von der Einwohnergemeinde gefassten Beschluss nicht ganz decken soll. Dieser Einwand ist jedoch hinfällig geworden, indem die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Januar 1910 den modifizierten Situationsplan genehmigt hat. Dass die projektierte Strassenerweiterung im öffentlichen Interesse ist, geht wohl am besten daraus hervor, dass der Grosse Rat am 8. Februar 1909 an die Kosten derselben einen Beitrag von 70 % bewilligt hat. Ich beantrage Ihnen namens der Justizkommission, dem vorliegenden Dekretsentwurf des Regierungsrates die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Beatenberg wird für die projektierte Erweiterung der Beatenbergstrasse, Sektion Kirche-Schlosserei, das Expropriationsrecht nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes erteilt.

Präsident. Damit sind wir am Schlusse unserer Tagesordnung angelangt und ich schliesse die Sitzung und die Session, indem ich den Mitgliedern des Rates für ihr treues Ausharren danke und glückliche Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.